

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Erstes Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen
der
Stände - Versammlung
des
Großherzogthums Baden
im Jahr 1835.

Enthaltend
die
Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen
von ihr selbst amtlich herausgegeben

Erstes Protokollheft.

2



Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

g

Verständlicher

176

Ständerechts - Verordnungen

1835

Verordnungen

OB 999 1835 I/II LS



Erstes Protokoll

Karlsruhe

Verlag von Christian Neuberger

Inhalt

des ersten Protokollhefts.

	Seite		Seite
Rede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Ständerversammlung	1 — 2	Verwandlung der geheimen Sitzung in eine öffentliche . . .	10
1. öffentliche Sitzung vom 1. April 1833.		Vorlegung zweier Schreiben des Finanzministers von Böckh, womit derselbe	
Eröffnung der Sitzung	3	1) die gedruckten Rechnungsnachweisungen für 1832/33 sammt dem gedruckten Staatsbudget für 1835/1836.	
Erstattung des Commissionsberichts über die Prüfung der Wahlakten	4	2) die Rechnung des Archivars vom Landtage von 1833 vorlegt.	10
Discussion darüber	4 — 5	Beschluß, mit Umgehung der Vorlesung, die Protokolle zur Einsicht im Sekretariat aufzulegen . . .	10
Anerkennung der Gültigkeit der vorgenommenen Wahlen	5	4. öffentliche Sitzung vom 7. April 1833.	
Vorlegung zweier höchsten Rescripte	5	Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, die Wahl des ersten und zweiten Vicepräsidenten so wie der der Secretäre betreffend	11
Vorlegung mehrerer Entschuldigungsschreiben	5 — 6	Vortrag des Frhrn. von Göler des J. über den Druck der Protokolle	11 — 12
Wahl der Secretäre	6	Bemerkungen darüber	12 — 13
Wahl der Petitionscommission	6	Beschluß, den Druck der Protokolle und die Abschließung eines Vertrags mit einer Buchhandlung betriff.	13
Wahl einer Commission zur Entwerfung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog	6	Erstattung des Commissionsberichts	
Vorlegung eines Schreibens des Buchhändlers Groos, den Verlag der Protokolle betreffend	6	1) über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Militärdienste betreffend.	
Bemerkungen über den Druck der Protokolle	6 — 8	2) über den Gesetzentwurf die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten betreffend	13
Beschluß	8	Vorlegung eines höchsten Rescriptes, die Ernennung des Ministerialraths Frey zum Regierungskommissär betreffend	13
2. öffentliche Sitzung vom 2. April 1833.		5. öffentliche Sitzung vom 11. April 1833.	
Vorlegung zweier Gesetzentwürfe		Anzeige des zweiten Vicepräsidenten wegen Ueberreichung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog	14
1) über die Entlassung der bereits bei dem Militär Eingereichten	8		
2) über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten	9		
3. öffentliche Sitzung vom 4. April 1833.			
Vorlegung und Genehmigung des Entwurfs der Dankadresse	10		
Wahl einer Deputation zu Ueberbringung der Dankadresse	10		

	Seite		Seite
Vorlegung des Verlagkontrakts mit dem Buchhändler Groos	14	4) eine Petition der Ortsvorstände des Oberamts Offen- burg um Aufhebung des §. 60 und 92 der Gemein- deordnung	25
Motivirung desselben	14—15	5) eines Entschuldigungsschreibens des Oberforstmeisters Frhrn. v. Neveu	25
Genehmigung des Verlagkontrakts	15	Erstattung des Commissionsberichts.	
Diskussion über den Gesetzentwurf die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr.	15—18	1) über den von der zweiten Kammer modificirten Ge- setzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend	25
Annahme des Gesetzentwurfs	18	2) über den Gesetzentwurf, die Tauglichkeit oder Un- tauglichkeit der Conscriptirten betreffend	25—26
Diskussion über das provisorische Gesetz die Tauglich- keit oder Untauglichkeit der Conscriptirten betreffend	18—22	Diskussion über den letztern Gesetzentwurf	26—27
Annahme des Gesetzentwurfs	22	Annahme des Gesetzentwurfs	27
6. öffentliche Sitzung vom 23. April 1835.			
Beeidigung des Professors Zell	23	9. öffentliche Sitzung vom 16. Mai 1835.	
Vorlegung eines Schreibens des geistlichen Rathes Straßer in Constanz, worin derselbe das Aufhören seines Schullehrer Instituts anzeigt	23	Vorlegung neuer Eingaben	
Eröffnung eines höchsten Rescripts, wodurch Minister Winter und Ministerialrath Beck mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Bann- rechte beauftragt werden	23	1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, über den Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse betreffend	28
Vorlegung des Gesetzentwurfs, in vorsehendem Be- treff	23	2) einer Mittheilung derselben über den Gesetzentwurf wegen Entrichtung der Fleischaccise nach der Städ- zahl	28
7. öffentliche Sitzung vom 6. Mai 1835.			
Beeidigung des Bischofs v. Macra	21	3) ein Schreiben des Frhrn. v. Wessenberg, die Errich- tung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betreffend	28
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kam- mer		Diskussion über den von der zweiten Kammer modi- ficirten Gesetzentwurf die Entlassung aus dem Kriegs- dienste betreffend	28—33
1) über die Adresse derselben wegen Aufhebung des pein- lichen Gerichtsstandes der Militärpersonen	21	Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs	35
2) über den von ihr modificirten Gesetzentwurf, die Ent- lassung aus dem Militärdienste betreffend	21	10. öffentliche Sitzung vom 18. Mai 1835.	
3) über den Gesetzentwurf wegen Tauglichkeit oder Un- tauglichkeit der Conscriptirten	21	Vorlegung neuer Eingaben:	
4) über die Wahl neuer Sekretäre	21	1) einer Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Berthelm, um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum katholischen Kirchenbau daselbst	36
Vorlegung 1) einer Vorstellung des Bürgers Johann Manz von Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Bogt Sorenflo und Consorten betreffend	21	2) eines Gesuchs des Stadtschreibers Grimmer von Ep- pingen, um Empfehlung zur Anstellung im Staats- dienst	36
2) einer Eingabe des Consuls der vereinigten Staaten in Leipzig, List, womit derselbe sein Memoir über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel einsendet.	21	Erstattung des Commissionsberichts über den Geset- zentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl betreffend	36
8. öffentliche Sitzung vom 12. Mai 1835.			
Vorlegung neuer Eingaben		Diskussion über denselben	36—40
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den von ihr modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend	25	Annahme des Gesetzentwurfs	41
2) einer Mittheilung derselben über die Rechnungsnach- weisungen der Amortisationskasse pro 1832/33 und 1833/34	25	Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Militär- gerichtsbarkeit	41
3) einer Mittheilung derselben, womit sie eine an beide Kammern gerichtete Petition der russischen Pensionäre Lorenz Wörner und Consorten übersendet	25	11. öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1835.	
		Erstattung des Commissionsberichts über den Geset- zentwurf, die Anlegung der Einstandsgelder bei der Amortisationskasse betreffend	42
		Diskussion über denselben	42—43

	Seite
Annahme des Gesetzentwurfs	43
Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit	43 — 68
Verwerfung der Adresse	68
12. öffentliche Sitzung vom 25. Mai 1835.	
Erklärung des Staatsministers Winter, das Gesetz über die Erhebung der Fleischzölle betreffend	69
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend	69
Berichterstattung der Petitionskommission	
1) über die Bitte mehrerer Ortsvorgesetzten des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung der §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung	69
Beschluß	69
2) Beschluß über die Bitte des Johann Manz von Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Sorenflo und Consorten betreffend	69
Beschluß	70
3) über eine Eingabe des Frhrn. von Bessenberg, die Errichtung einer Rettungsanstalt für arme verwaarloste Kinder betreffend	70
Beschluß	70
13. öffentliche Sitzung vom 31. Mai 1835.	
Vorlegung neuer Eingaben:	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	70
2) eines Schreibens des Vorstandes der Versorgungsanstalt, Ministerialraths Veger, womit derselbe die Statuten dieser Anstalt übersendet	70
3) eines Schreibens des Assessors von Jagemann zu Heidelberg, womit derselbe seine Schrift über die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens übersendet	70
Der Finanzminister v. Böckh legt den mit den Kronen Preußen, Baiern u. abgeschlossenen Zollvertrag vor	71 — 72
14. öffentliche Sitzung vom 1. Juni 1835.	
Erstattung des Berichts über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse pro 1832 und 1833	73
Diskussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend	73 — 89
Verwerfung des Gesetzentwurfs	90
15. öffentliche Sitzung vom 4. Juni 1835.	
Vorlegung einer Bitte der Gemeinderäthe des Amts Neckargemünd um Anschluß an den Zollverein	
Diskussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse pro 1832 und 1833	91 — 93
Beschluß	93
Berichterstattung der Petitionskommission	
1) über die Bitte des Lorenz Börner von Hettingen um Erhöhung der i. g. russischen Pension	93

	Seite
Beschluß	93
2) über die Bitte des Stadtschreibers Grimmer von Eppingen um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst	93
Beschluß	94
3) über die Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum Bau einer katholischen Kirche daselbst	94
Diskussion darüber	94 — 95
Beschluß	95
4) über eine Eingabe des Consuls List, die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betr.	95
Diskussion	95 — 96
Beschluß	96
16. öffentliche Sitzung vom 11. Juni 1835.	
Vorlegung:	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Adresse wegen Vorlegung der das Schulwesen betreffenden Verordnungen	97
2) einer Anzahl Petitionen um Anschluß zum großen Zollverein	97
Bemerkungen, die Wahl einer eigenen Commission zur Begutachtung des Zollstrafgesetzes betreffend	98 — 99
Beschluß	99
17. öffentliche Sitzung vom 19. Juni 1835.	
Vorlegung neuer Eingaben:	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, über die von ihr beschlossene Adresse wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft	100
2) mehrerer Petitionen um Anschluß zum großen Zollverein	100
18. öffentliche Sitzung vom 23. Juni 1835.	
Vorlegung einer Bittschrift mehrerer aus dem russischen Feldzuge noch übrigen badischen Krieger um eine angemessene Auszeichnung	
	101
Erstattung des Commissionsberichts,	
1) über die Adresse der zweiten Kammer wegen Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen	101
2) über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	101
19. öffentliche Sitzung vom 27. Juni 1835.	
Vorlegung:	
1) mehrerer Petitionen verschiedener Gemeinden um Anschluß an den deutschen Zollverein	102
2) einer Vorstellung der Gemeinde Schönfeld um Aufhebung des Handlohns und Herdrechts	102
3) einer Eingabe des Commerzienraths Newhouse zu Mannheim, seine Prioritätsansprüche hinsichtlich der	

	Seite
Concession zur Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend	102
4) einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend	102
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr.	102
Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen	102 — 116
Verwerfung der Adresse	116
20. öffentliche Sitzung vom 6. Juli 1835.	
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer das von ihr angenommene Zollstrafgesetz betreffend	117
Eröffnung einer höchsten Entschliessung, wonach der Landtag am 8. August geschlossen werden soll	117
Berichtserstattung der Petitionskommission:	
1) über eine Bitte mehrerer aus dem russischen Feldzuge noch übrigen Krieger, um eine angemessene Auszeichnung	117
Beschluss	117
2) über eine Eingabe der Gemeinde Schönfeld um Aufhebung des Handsohns und Herdrechts	117
Beschluss	118
Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer um Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft	118 — 124
Beitritt zu der Adresse	124
21. öffentliche Sitzung vom 7. Juli 1835.	
Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	125 — 141

	Seite
22. öffentliche Sitzung vom 8. Juli 1835.	
Vorlegung einer Petition der Gemeinde Dallau, um Anschluss an den Zollverein	142
Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	142 — 158
23. öffentliche Sitzung vom 9. Juli 1835.	
Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	159 — 177
24. öffentliche Sitzung vom 9. Juli 1835, Nachmittags 4 Uhr.	
Fortsetzung der Diskussion, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	178 — 184
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs	184
Geheime Sitzung vom 10. Juli 1835.	
Diskussion über den Commissionsbericht wegen Anschluss des Großherzogthums an den deutschen Zollverein	183 — 203
Annahme des Commissionsantrags	203
Diskussion über das Einführungsgesetz	203 — 205
Erstattung des Commissionsberichts über den Entwurf des Zollstrafgesetzes	203
Diskussion darüber	203 — 204
Annahme des Gesetzentwurfs	204
Annahme des Einführungsgesetzes	205
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Zollwesens	205
Diskussion darüber	205 — 211
Modificirter Beitritt zu der Adresse	211

R e d e

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

bei

Eröffnung der Ständeversammlung

am 31. März 1835.

Edle Herren und lieben Freunde!

Wir beginnen unser Werk unter den Segnungen eines, wenn nicht alles trägt, dauerhaften Friedens, der uns Ruhe gönnt zur Berathung und nachherigen Ausführung wohlthätiger Einrichtungen.

Ich würde einen heitern Blick auf den Zeitraum von unserer letzten Zusammenkunft an bis heute zurückwerfen können, wenn nicht in den letzten Tagen ein trauriges Ereigniß Mich tief erschüttert hätte — der Tod Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Mögen die Erinnerungen an das letzte ehrwürdige Oberhaupt eines in seinen Formen untergegangenen Reiches, unter welchem wir alle noch gelebt haben, an einen der ersten Gründer des deutschen Bundes, durch welchen das getrennte Deutschland wieder zu einem Ganzen vereinigt worden, an seinen Muth und seine Ausdauer im Unglück, an seine Mäßigung im Glück, mögen alle diese Erinnerungen und noch viele andere in den Herzen aller fühlenden Menschen und in der Geschichte fortleben, wie sie auch darin fortleben werden. Mich erfüllt in diesem Augenblick vor allem das Andenken an das unwandelbare Wohlwollen, welches der nun zu seinen Vorfahren hinübergegangene Kaiser Meinem vereinigten Vater und seinen Nachfolgern während des ganzen Laufs seiner Regierung, und an den Edelmuth, den er dem ersteren und seinem Land in einer verhängnißvollen Zeit bewiesen hat.

Sie werden, meine Herren! diese Gefühle ehren, die Ich dankbar in Meinem Herzen bewahre.

Die Vermählung einer Prinzessin Meines Hauses mit dem Erbprinzen von Hohenzollern Sigmaringen, und die Geburt von Töchtern in Meiner, und in der Familie Meines vielgeliebten Bruders kann Ich als freudige Ereignisse bezeichnen.

Verhandl. d. I. Kammer 1835. 14. S. 1.

Die in Wien Statt gefundenen Berathungen von Abgeordneten sämtlicher deutschen Regierungen haben in dem Bundeschiedsgericht ein Resultat gehabt, welches dem öffentlichen Rechtszustand eine neue Stütze gewährt; selbst für den möglichen Fall, daß zwischen Regierung und Ständen über Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der, bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten, Mitwirkung eine Meinungsverschiedenheit besteht, die sich durch kein verfassungsmäßiges Mittel beseitigen läßt, ist der wechselseitigen Vereinbarung ein sicherer Weg geöffnet, der schon in kurzer Frist zur friedlichen Erledigung führt.

Ich gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, daß wir unsere Angelegenheiten, wie bisher, so auch künftig in Einigkeit und durch freundliches Uebereinkommen ordnen werden.

Die zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz eingetretene Störung der alten freundschaftlichen Verhältnisse hat Mein lebhaftes Bedauern erregt.

Ueberzeugt, daß solche nur durch Fremdlinge, welche das ihnen gewährte Asyl durch feindselige Pläne gegen die gesetliche Ordnung in Deutschland mißbraucht haben, hervorgerufen und bisher unterhalten worden ist, glaube Ich hoffen zu dürfen, daß dieser, dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz nachtheilige Zustand nur von kurzer Dauer seyn werde.

Dem biederem Charakter und dem kräftigen Willen der Schweizer wird es ohne Zweifel gelingen, die Ursachen der eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen, und den alten Freundschaftsbund von neuem zu befestigen.

Wenn die schon lange andauernden Unterhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zollverein bis jetzt weder zu einem Abschluß gereift sind, noch in anderer

Weise ihr Ende erreicht haben, so ist der Grund hievon nur in den eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums zu suchen, in der Schwierigkeit, sie auf eine uns befriedigende, mit den bestehenden allgemeinen Grundsätzen des Vereins zulässige Weise zu berücksichtigen, und in dem beharrlichen Bestreben sowohl von unserer Seite als von Seiten der Vereinsstaaten, nichts unversucht zu lassen, was zur endlichen Verständigung in dieser wahrhaft nationalen Angelegenheit führen dürfte.

Dabei kann Ich jedoch dem Wunsche Meines Volkes, daß durch den baldigen Schluß der Unterhandlung die bisherige nachtheilige Ungewißheit über die gewerbliche und commercielle Lage des Großherzogthums endlich beseitigt werden möge, Meine Anerkennung nicht versagen; Ich habe demselben auch die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet, und werde Ihnen noch während des gegenwärtigen Landtages von dem Erfolg Meiner Bemühung Kenntniß geben lassen.

Die Gesetzgebungscommission hat zwei umfassende Entwürfe über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen vollendet; je tief gehender die Veränderungen sind, die sie in Vorschlag bringen zu müssen glaubte, desto mehr trat die Nothwendigkeit ein, beide Entwürfe, noch ehe sie Ihnen zur Berathung vorgelegt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Ich suche auf deren Beschleunigung zu wirken, so weit es die Wichtigkeit des Gegenstandes immer erlaubt; denn es ist mein ernstlicher Wunsch, daß dem Lande die Wohlthat verbesserter Einrichtungen auch in dieser Hinsicht recht bald zu Theil werden möge.

Die Lage der Finanzen ist befriedigend. Es gereicht Mir zum besondern Vergnügen, daß die Dotation der Zehntschuldentilgungsklasse keine Steuererhöhung nöthig macht.

Die innere Verwaltung schreitet in ihrer Entwicklung fort. Die auf dem vorigen Landtag zu Stande gekommenen Gesetze sind alle vollzogen. Mehrere haben zu ihrer Anwendung

mannigfaltige schwierige Vorarbeiten erfordert. Sie werden von letzteren keine vermissen.

Außerdem habe Ich Meine besondere Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterricht zugewendet. So viel Treffliches auch die früheren Verordnungen über die niederen und höheren Lehranstalten enthielten, so hat man doch immer den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gattungen von Schulen, und gleichförmige Vorschriften über die Einrichtung und Schulpläne für Schulen gleicher Art entbehrt.

Die neuerlichen Verordnungen über Volksschulen, über höhere Bürger- und Gewerbschulen, und die weitere, nächstens erscheinende über gelehrte Schulen, alle von sachkundigen Männern bearbeitet, werden diese Lücken ausfüllen, alles, mit Einschluß des polytechnischen Instituts, wird sich als ein übereinstimmendes Ganzes darstellen und Ihre Wünsche befriedigen.

An diese Verordnungen reiht sich ein wichtiges Gesetz, welches Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, und welches zum Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein genügliches Einkommen, so weit es noch nicht geschehen, zu sichern, und die Mittel zur Deckung des dazu erforderlichen Aufwandes aufzubringen.

Meine Absicht dabei ist zugleich, diesem für die die Bildung der Jugend so nothwendigen Stand Meine Achtung öffentlich zu beweisen, in der Hoffnung, daß er sich derselben durch treue Pflichterfüllung und durch wirksame Thätigkeit innerhalb der Grenzen seines Berufes immer würdig erhalte.

Noch einige andere, zum Theil wichtige Gesetze werden Ihnen zur Berathung vorgelegt werden.

Sehen Sie nun, edle Herren und liebe Freunde! mit frohem Muth an Ihre Arbeiten.

Zählen Sie auf Mein Vertrauen und Meinen redlichen Willen; Ich zähle, wie immer, auf Ihre Treue und Ihr Pflichtgefühl.

Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. April 1835.

Gegenwärtig :

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
Se. Hoheit der Herr Markgraf Maximilian zu Baden,
Herr Prälat Hüffel,
Freiherr v. Andlaw,
" v. Berkheim, d. J.,
" v. Landenberg,
Herr Major Freiherr v. Türkheim,
Freiherr v. Gemmingen-Treschklingen,
" v. Göler, d. Ae.,

Freiherr v. Göler, d. J.,
Herr Geheimer Hofrath Rau,
" Großhofmeister Freiherr v. Berkheim,
" Generallieutenant v. Freystedt,
" Geheimer Rath v. Theobald,
" Geheimer Rath v. Berg,
" Oberst v. Cassollage,
" Oberforstmeister Freiherr v. Neveu.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Winter.

Schon am 31. v. M. versammelten sich die Mitglieder der ersten Kammer zu einer vorbereitenden Sitzung. Dasselbst verlas der Herr Regierungscommissär Staatsminister Winter zwei höchste Rescripte, betreffend :

1) Die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer.

Beilage Ziffer 1.

2) Die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder für eben diese Kammer.

Beilage Ziffer 2.

Derselbe eröffnete hierauf, daß mehrere Mitglieder, nach den ihm zugekommenen Entschuldigungsschreiben, an den ersten Sitzungen Theil zu nehmen sowohl durch Krankheit, als durch andere Umstände verhindert seien, und legte schließlich die Akten über die Wahlen mehrerer neu eintretender Mitglieder vor, zu deren Prüfung sofort eine Commission dem §. 3 der Geschäftsordnung gemäß niedergesetzt wurde.

Nachdem nun am 31. März Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch die Thronrede Höchstsich selbst die Ständeversammlung zu eröffnen geruht hatten, so versammelte sich die erste Kammer heute um 11 Uhr zur ersten öffentlichen Sitzung.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete solche mit folgender Anrede :

In Folge der Willensmeinung meines Herrn Bruders, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sehe ich mich wieder, und das zum siebentenmal, mit der Leitung der Verhandlungen dieser verehrten Versammlung ausgezeichnet. Wenn ich so glücklich gewesen, auf den vorangegangenen Landtagen das Vertrauen und die Zufriedenheit dieser hohen Kammer zu gewinnen, so ersuche ich Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! auch diesmal meine aufrichtigen Bestrebungen geneigtest unterstützen zu wollen.

Unsere erste Pflicht ist, die uns vorgelegten Gesetzentwürfe gründlich zu prüfen. Wir wollen uns offen darüber aus-

sprechen, was uns in den gegenwärtigen Verhältnissen Noth thut, und so einmüthig fortschreitend, mit der Würde, welche dem hohen Standpunkt dieser Kammer gebührt, werden wir unserem Gewissen am ersten Genüge leisten, und den Erwartungen entsprechen, die der Großherzog und das Vaterland an uns zu machen berechtigt sind. Lassen Sie uns nun unsere Arbeiten in Friede und Eintracht beginnen.

Der geheime Rath v. Theobald erstattet nunmehr der Tagesordnung zufolge, Namens der Commission, Bericht über die Prüfung der Wahllacten,

Beilage Ziffer 3,

und zwar über die Wahl:

- 1) des Freiherrn v. Berthelm, d. j.,
- 2) " " v. Landenberg,
- 3) " Herrn Majors Freiherrn v. Lürkheim,
- 4) " Freiherrn v. Gemmingen-Treschlingen,
- 5) " " v. Göler, d. ä.,
- 6) " " v. Göler, d. j., und
- 7) " geheimen Hofraths Rau als Abgeordneten der Universität Heidelberg.

Da hinsichtlich dieser Wahlen kein Anstand obwaltet, so wird der Antrag der Commission, diese Wahlen als gültig zu erklären, zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Eingeladen durch das hohe Präsidium treten sonach diese Mitglieder in die Kammer ein.

8) Endlich über die Wahl des Professors Zell als Abgeordneten der Universität Freiburg.

Hierbei nimmt geheimer Hofrath Rau das Wort, und bemerkt:

Weit entfernt, den Antrag der Commission bestreiten zu wollen, fühle ich mich im Gegentheil verpflichtet, einen Schritt weiter zu thun, nämlich auch die Abstimmung der beiden pensionirten Professoren für gültig zu erklären, und zwar deswegen, weil ich zugleich, indem ich diese Ansicht entwickle, die Wahlcommissäre bei allen Wahlen der Universität Heidelberg, das heißt die jedesmaligen Prorectoren, in Schutz nehmen muß gegen den Anschein, als wenn sie ungültige Wahlen vorgenommen hätten. Es ist nämlich in Heidelberg, so viel ich mich erinnere, immer geschehen, daß die pensionirten ordentlichen Professoren zur Wahl eingeladen worden sind, und mitgewählt haben, und es ist bisher ein Anstand hierüber nicht erhoben worden. Ich habe Ursache zu vermuthen, daß diese Heidelberger Observanz auch neulich in Freiburg berücksichtigt worden ist. Die Heidelberger Wahlcommissäre, und zugleich

alle anwesenden Wahlmänner, haben die Zulassung der pensionirten Lehrer nach den Artikeln der Wahlordnung, die der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, für zulässig erachtet. Das Wort „activ“ kommt erst bei dem §. 22 vor, wonach wenigstens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen activen Professoren zugegen sein sollen, damit die Wahl gültig sei; der Gegensatz von einem ordentlichen Professor ist ein außerordentlicher, und bei dem §. 22 kann der Gesetzgeber nicht mehr die außerordentlichen im Sinne gehabt haben, die §. 21 schon ausschließt. Der Sinn dieses Satzes ist also der: die Zahl der anwesenden pensionirten Professoren soll in Bezug auf die erforderliche Anzahl von Wählern nicht in Betracht kommen, sondern von den activen müssen $\frac{3}{4}$ vorhanden seyn. So hat man die Sache verstanden, und man hat auch erwogen, daß die pensionirten Professoren immer noch in einer gewissen Verbindung mit der Universität stehen, welche, obgleich sie Staatsanstalt geworden, doch noch manche Reste ihres früheren Corporationsverhältnisses beibehalten hat. Das Heidelberger Verzeichniß der Vorlesungen zeigt sogar, daß ein hochbefahrter Lehrer, der pensionirte Hofkammerrath Semer, noch alle Semester ein Collegium ankündigt. Wir haben einen andern Pensionär, bei dessen Quiescirung das Ministerium ausdrücklich verfügt hat, er habe keine Vorlesungen mehr zu halten.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze im Allgemeinen den Antrag des Herrn Berichterstatters, muß jedoch über die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg, Dr. Zell, eine Entgegnung auf die Bemerkung des geehrten Redners vor mir anreihen, ohne aber damit sagen zu wollen, daß ich den Wunsch der Mitglieder dieser hohen Kammer nicht theile, den Herrn Professor Zell wieder gerne in der Kammer zu sehen. Meine Bemerkung bezieht sich auf die Anwesenheit der beiden pensionirten Professoren bei der Wahlhandlung. Ich bin mit den Gesetzen der Universität Freiburg nicht vertraut, und muß mich deshalb an dasjenige halten, was unterrichtete Personen mir hierüber sagten. Die Professoren, die hier in Frage stehen, haben eine Einladung zu der Wahlhandlung nicht erhalten, sondern sie wurden später erst dazu gerufen auf ihr besonderes Verlangen, wie dieß aus den Wahllacten hervorgehen muß. Es besteht in Freiburg der Gebrauch, daß wenn Professoren pensionirt werden, sie von der betreffenden Facultät häufig Diplome erhalten, welche ihnen den Fortgenuß an den Vorrechten der Universität sichern. Solche Diplome haben die in Frage stehenden nicht erhalten. Ich glaube daher, daß man dem Commissionsantrag unbedingt beitreten könne, aber doch

die Theilnahme dieser beiden Professoren rügen müsse, da es in der Macht der Professoren der Universität liegen mag, pensionirten Professoren diese Theilnahme zu ertheilen, allein von ihnen nicht gefordert werden kann, diese Theilnahme gegen ihren Willen zu gestatten.

Großhofmeister v. Berkheim: Ein geehrter Redner vor mir, Herr Geheimer Hofrath Rau, scheint die §§. 21 und 22 auf eine Art ausgelegt zu haben, die sie zu präzisiren zum Zweck hat; ich glaube indessen, daß eine andere Interpretation eher möglich ist, und daß das Wort „activ“, was in §. 22 vorkommt, mit Fleiß in denselben aufgenommen worden ist, um dadurch zu bezeichnen, welche ordentliche Professoren darunter verstanden werden.

Frhr. v. Göler, d. J.: Bei der Beurtheilung dieser Wahl kommen, nach meinem Dafürhalten, zwei Fragen in Betracht, auf deren Entscheidung es ankommt. Die erste ist, ob die beiden pensionirten Professoren, von denen die Rede ist, wahlfähig sind, und die andere ist die, ob, vorausgesetzt, daß sie es nicht sind, der Umstand ihres Erscheinens die Wahl ungültig macht. Die erste Frage glaube ich offenbar verneinen zu müssen; denn die Wahlordnung muß in ihrem Ganzen betrachtet werden, und sie scheint mir, so betrachtet, ganz deutlich zu sprechen, so daß kein Zweifel ist, daß ein pensionirter Professor, der ohnedies die besondern Vorrechte nicht erhalten hat, von denen der Frhr. v. Andlaw gesprochen, nicht wahlfähig ist. Die Interpretation des Herrn Geheimen Hofrath Rau scheint mir durchaus nicht genügend zu seyn; denn wenn die Wahlordnung sagt, daß wenigstens drei Viertel ordentliche active Professoren bei einer Wahl gegenwärtig seyn müssen, so ist damit nur um so deutlicher gesagt, daß andere, als active ordentliche Professoren, nicht stimmfähig seien. Meiner Meinung nach würde also, wenn es auf diese zwei Stimmen ankäme, die Wahl ungültig seyn. Indessen glaube ich doch nicht, daß der alleinige Umstand des Erscheinens der beiden Professoren bei der Wahl dieselbe ungültig macht, indem der Herr Berichterstatter nachgewiesen hat, daß es auf diese zwei Stimmen nicht ankommt, weil auch ohne sie der Gewählte die erforderliche Stimmenanzahl hat. In Betracht dessen, und in der fernern Erwägung, daß eine neue Wahl dasselbe Resultat haben werde, stimme ich dem Antrag der Commission bei.

Geh. Hofrath Rau: Ich gedenke die hohe Kammer nicht mit einer längeren Erörterung zu ermüden, da die Abstimmung nur dahin gehen wird, ob die Wahl gültig sei, nicht auf die Gründe der Gültigkeit. Doch muß ich dem geehrten

Redner vor mir auf seine Interpretation zwei Worte erwidern. So viel ich mich erinnere, wählen in Baiern die außerordentlichen Professoren auch mit. Es wäre nun sehr leicht denkbar, daß die Wahlordnung sagte: zur Gültigkeit der Wahl gehört die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Professoren, wenn man nämlich diese als die besonders und vorzüglich Betheiligten betrachtete. So scheint man die Sache in Bezug auf das Mitstimmen der pensionirten Lehrer angesehen zu haben. Wenn das Wort „activ“ hier gar keine besondere Disposition enthielte, sondern nur das näher bezeichnen sollte, was schon der Ausdruck „ordentlich“ andeutet, so hätte es offenbar im §. 21 seine Stelle finden müssen, und könnte nur durch eine Uebersetzung des Concipienten in den §. 22 gekommen seyn, was man bei der Interpretation durchaus nicht annehmen darf.

Der Antrag der Commission, die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professors Dr. Zell, als unbeanstandet zu erklären, wird bei der Abstimmung angenommen.

Der Regierungscommissär, Herr Staatsminister Winter, macht folgende Mittheilungen:

1) Ein höchstes Rescript, Beilage Ziffer 4, worin, außer den Mitgliedern des Staatsministeriums, der Director des Ministeriums des Innern, Staatsrath Rebenius, als ständiger Regierungscommissär für das Ministerium des Innern ernannt ist, und nach welchem die betreffenden Directoren der Centralstellen und die einzelnen Referenten zu den jeweiligen Beratungen über den Finanzetat beigezogen werden können.

2) Zwei weitere Rescripte, Beilage Ziffer 5 und 6, wonach für das Kriegsministerium der Oberst Frhr. v. Lasolage und geheime Kriegsrath v. Reck, dann für das Justizministerium der geheime Rath Ziegler und Ministerialrath Merk zu ständigen Regierungscommissären ernannt werden.

3) Ein Schreiben des Herrn Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein vom 15. März, worin er sich entschuldigt, daß er gehindert sei, den dießjährigen Sitzungen anzuwohnen, Beilage Ziffer 7 (ungedruckt).

Das hohe Präsidium verliest ferner ein ähnliches Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,

Beilage Ziffer 8 (ungedruckt), und ein Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein,

Beilage Ziffer 9 (ungedruckt).

ferner ein Entschuldigungsschreiben des Herrn Bischofs von Macra, Herrmann v. Vicari,

Beilage Ziffer 10 (ungedruckt),

endlich ein Schreiben des Professors Dr. Zell.

Beilage Ziffer 11 (ungedruckt),

worin er die Kammer um einen Urlaub von 14 Tagen bittet.

Die Kammer beschließt in den von dem durchlauchtigsten Präsidenten zu erlassenden Antwortschreiben den Wunsch auszusprechen, daß diese hohen Mitglieder sobald als möglich an den Verhandlungen Theil nehmen möchten, dem Professor Zell aber einen Urlaub von vierzehn Tagen zu bewilligen.

Fehr. v. Göler d. J. nimmt hierauf das Wort, und trägt vor: Ehe die hohe Kammer zu der Wahl der Secretäre schreitet, erlaube ich mir einen Vorschlag. Es ist nämlich bekannt, daß die Geschäfte des Secretariats ziemlich mühevoll sind, namentlich, wenn die Landtage lange dauern; und wenn, wie es gegen das Ende des Landtags zu geschehen pflegt, die Sitzungen sehr häufig werden. Um hierin die zu wählenden Secretäre zu erleichtern, will ich der hohen Kammer vorschlagen, entweder drei Secretäre zu wählen, oder, wenn nur zwei gewählt werden sollten, denselben in einem besonders anzustellenden Subject eine Aushilfe zu geben, wie es auch auf dem vorigen Landtage der Fall war.

Fehr. v. Berkeim d. J.: Ich trete diesem Vorschlag bei, weil ich ebenfalls glaube, daß die Secretäre eher dadurch in den Stand gesetzt werden, an den Discussionen thätigen Antheil zu nehmen.

Geh. Hofrath Rau: In unserer Geschäftsordnung ist es buchstäblich angeordnet, daß nur zwei Secretäre gewählt werden sollen. Ich würde deswegen, und darum, weil die geringe Zahl von Mitgliedern sonst zu sehr in Anspruch genommen würde, eher für den zweiten Antrag stimmen, daß ein Secretariatsgehülfe angestellt würde.

Obrist v. Casolape: Wir hatten am letzten Landtag einen ähnlichen Gehülfen, der dem Secretariat wesentliche Dienste geleistet hat.

Fehr. v. Göler d. J.: Man hält es mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht immer so genau; die zweite Kammer soll vermöge ihrer Geschäftsordnung in der Regel nur drei Secretäre haben, und gegen das Ende der Sitzungen sind es gewöhnlich fünf.

Der Tagesordnung gemäß wird zu der Wahl der ständigen Secretäre geschritten. Diese fällt durch Stimmenmehrheit auf den Oberforstmeister Fehr. v. Neveu mit vierzehn, und den Fehr. v. Berkeim d. J. mit neun Stimmen.

Die beiden Secretäre werden sofort durch das hohe Präsidium eingewiesen, und danken den Mitgliedern der hohen Kammer für das ihnen geschenkte Zutrauen.

Die hierauf vorgenommene Wahl der Petitionscommission fällt durch Stimmenmehrheit auf

den Prälaten Hüffel,

den Scheimenrath v. Berg, und

den Oberforstmeister Fehr. v. Neveu.

Die nach dem Vorschlag des hohen Präsidiums zur Entwurfung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, als Antwort auf die Thronrede niederzusetzende Commission, wird auf dieselbe Weise aus nachstehenden Mitgliedern gebildet:

dem Großhofmeister Fehr. v. Berkeim,

dem Prälaten Hüffel,

dem Fehr. v. Andlaw,

dem Scheimen Hofrath Rau, und

dem Fehr. v. Göler d. J.

Seine Hoheit der Präsident legen endlich ein Schreiben des Buchhändlers Groos dahier wegen des Drucks der Protokolle vor.

Beilage Ziffer 12 (ungedruckt).

Fehr. v. Göler d. J.: Ich werde die Ehre haben, der hohen Kammer über den Druck der Protokolle Einiges vorzutragen. Es ist nämlich bekannt, wie es bisher zugeht, und daß es vermöge dieser Einrichtung sehr lange, selbst nach dem Schluß des Landtags dauerte, bis die Protokolle fertig waren. Die bisherige Manipulation führt wesentliche Nachteile mit sich, namentlich kommen unsere Verhandlungen gar nicht zur Publicität, da in der Regel nach dem Schlusse eines Landtags selten die vielen Bände unserer Protokolle durchgelesen werden. Die Sache hat auch an dem Interesse verloren, das sie hauptsächlich während der Verhandlungen hat. Der Nachtheil ist besonders sehr groß gegenüber der zweiten Kammer, die in der Regel ein Landtagsblatt hat, worin deren Verhandlungen ausführlich enthalten sind, wogegen diejenigen dieser hohen Kammer nicht zur Kenntniß des Publicums kommen; daher denn auch die Motive nicht bekannt werden, warum hier etwas nicht beliebt wird, was dort in Vorschlag kam. Auch die Kosten für den Druck der Protokolle sowohl als der Commissionsberichte und Gesesentwürfe sind sehr bedeutend. Ich habe mich deshalb schon während des vorigen Landtags und auch nachher mit diesem Gegenstand beschäftigt, indessen kam ich zu keinem bestimmten Resultat, da mir nicht bekannt war, wie viel bisher für den Druck ausgegeben wurde. Dieses läßt sich nun aber aus den Rechnungen ersehen. Um nun diesem Mißstande zu begegnen,

so mache ich den Vorschlag, hinsichtlich dessen ich aber der Kammer überlassen will, ob sie ihn als eine Motionsbegründung oder nur als eine Gedankenäußerung ansehen will, die darin besteht: künftig gar keine Protokolle in der bisherigen Art drucken, dagegen von dem Secretariat nur ein Protokoll fertigen zu lassen, das den Tag der Verhandlung, die anwesenden Mitglieder, die Anwesenheit der Regierungscommissäre, dann die Vorlagen der Regierung und die gefassten Beschlüsse dieser hohen Kammer u. s. w. enthält. Dieses Protokoll würde gar keine Discussionen aufnehmen, und deshalb wird es auch vermöge seiner Kürze bis zur nächsten Sitzung gefertigt und in derselben vorgelesen werden können. Dieses ist alsdann das eigentliche officielle Actenstück, welches die Verhandlungen der Kammer beurkundet. Was nun die Publicität der Kammerverhandlungen betrifft, so wäre es angemessen, ein eigenes Landtagsblatt herauszugeben, das entweder unter der Redaction der Secretäre oder eines andern Mitglieds der hohen Kammer, das sich dazu bereitwillig erklärt, oder endlich unter der Redaction eines eigens dazu aufzustellenden Dritten herausgegeben wird. Dieses Landtagsblatt müßte alles dasjenige in extenso enthalten, was in der Kammer vorkommt, also die Vorlagen der Regierung, die Berichte der Commissionen und die Discussionen mit den Beschlüssen u. s. w. Es müßte aber so eingerichtet seyn, daß es in möglichster Schnelligkeit, wo möglich den Tag schon darauf gedruckt werde, und so in die Hände der Mitglieder der Kammer und in die Hände des Publicums kommt. Um dieses aber ausführen zu können, wären mindestens zwei, und wenn die Sitzungen häufiger und länger würden, drei Geschwindschreiber nöthig, so daß alsdann einer nur eine oder zwei Stunden in der Kammer nachschriebe, von einem andern abgelöst würde, um sogleich das Gesprochene ins Reine zu schreiben. Auf diese Art könnte das Protokoll längstens in einer oder zwei Stunden nach der Sitzung schon fertig werden, alsdann eine Stunde zur Einsicht der Mitglieder und Regierungscommissäre in dem Secretariat aufgelegt werden, und denselben Abend noch in die Druckerei kommen. Dadurch würde man den Druck der Protokolle und eben so den Druck aller Motionsbegründungen und Berichte sparen, weil dieses Alles in diesem Blatte enthalten wäre, und dadurch in die Hände der Mitglieder dieser hohen Kammer käme.

Jedem Mitgliede müßte man zwei Exemplare verabfolgen lassen, und dieses in dem Vertrag, der mit dem Drucker abgeschlossen wird, festsetzen, weil leicht bei dem Gebrauch in der Kammer ein Exemplar verloren gehen kann, wodurch das Ganze

für das einzelne Mitglied mangelhaft würde. Ein am Ende des Landtags zu fertigendes Repertorium würde das Ganze vollenden. Ich läugne nun nicht, daß dieser mein Vorschlag freilich seine Schwierigkeiten hat, auch kann ich darüber keine Auskunft geben, ob die Kosten bei dieser neuen Manipulation geringer oder bedeutender als bei der früheren seyn werden, ich behalte mir aber vor, darüber genauere Auskunft zu geben. Ein anderer Umstand ist aber der, ob dieses Blatt ohne Censur erscheinen darf. Es ist nun allerdings nach der Geschäftsordnung § 83 der Kammer das Recht eingeräumt, daß über die öffentlichen Sitzungen ein Landtagsblatt erscheine, und zwar unter der Aufsicht des Secretariats der Kammer, und unter Mitwirkung eines Regierungscommissärs. Nach diesem §. zu urtheilen würden also keine Schwierigkeiten vorhanden seyn. Ich stelle meinen Vorschlag dem Urtheil der hohen Kammer anheim, und überlasse es ihr, auf welche Art sie darauf einzugehen gedenkt.

Prälat Hüffel: Der Vorschlag des geehrten Redners vor mir hat sehr viel für sich, und es ist die gute Absicht desselben nicht zu verkennen; auch gebe ich ihm vollkommen Recht, wenn er sagt, diese Protokolle kämen viel zu spät heraus, und der Kostenaufwand, den sie verursachen, sei sehr bedeutend. Allein ich habe gleichwohl einige Bedenken bei diesem Vorschlage. Diese Protokolle haben nicht nur den Zweck der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen; sie sollen zugleich Urkunden, und zwar beglaubigte Urkunden derselben seyn, und in so fern dürfen dieselben nicht fehlen, und können nicht durch ein bloßes Blatt ersetzt werden. Ein zweites Bedenken bei dem Vorschlag des Freiherrn v. Göler scheint mir darin zu liegen, daß zu dem, was er vorschlägt, ein eigenes Bureau nöthig wäre. Den beiden Secretären dieses zuzumuthen, würde nicht angehen. Wir haben es schon an dem vorigen Landtag bei der zweiten Kammer gesehen, daß der damalige Redacteur des Landtagsblatts nicht im Stande war die Verhandlungen im zusammenhängenden Faden zu liefern, sondern ein halbes Jahr nach dem Landtag wurden diese Blätter noch ausgetheilt. Es würde also ein eigenes Bureau nöthig werden, und doch dem Zweck nicht entsprechen. Abgesehen indessen von allem Anderweitigen, wozu denn, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Alles hinausrufen, was hier ist verhandelt worden? Wer sich für unsere Verhandlungen interessirt, oder wer gegen dasjenige, was hier gesagt wird, etwas zu entgegnen hat, mag sich alsdann aus den Protokollen überzeugen, daß wir das Gute gewollt haben und noch wollen, aber sich jeden Tag hinstellen,

und der Oeffentlichkeit preis zu geben, sagt meiner Individualität nicht zu.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich unterstütze den Vorschlag des Fehrn. v. Göler, und theile auch die Ansicht des Redners vor mir, daß die Publicität der Gegenstand nicht ist, nach dem wir zu streben haben; aber ein Mittel zu finden, wie wir schnell und mit weniger beträchtlichen Kosten zur Kenntniß der Verhandlungen kommen, ist höchst wünschenswerth; denn die genaue Kenntniß dieser Verhandlungen noch während der Dauer der Sitzungen ist oft einem Mitgliede der Kammer von größter Wichtigkeit. Was nun die Publicität im Allgemeinen betrifft, so wünschte ich, daß sie von Seite keiner von beiden Kammern Statt fände, und würde also mit Vergnügen den Antrag stellen, daß keine von unsern Verhandlungen dem Publikum mitgetheilt würden. Da aber demungeachtet, und dieses zwar ohne unsere Mitwirkung, eine gewisse Publicität existirt, indem das Landtagsblatt der andern Kammer auch unsere Verhandlungen aufnimmt, und man ihr nicht zumuthen kann, dem Gang derselben genau zu folgen, so entsteht der Nachtheil daraus, daß sehr oft manche Verhandlungen nicht vollständig aufgefaßt, wichtigere Momente übersehen, das minder Wichtige aufgenommen und dadurch das Publicum manchmal eine ganz schiefe und unrichtige Darstellung derselben erhält. In dieser Beziehung und um Mißdeutungen vorzubeugen, glaube ich, wäre zu wünschen, daß der Vor-

schlag des Fehrn. v. Göler ausführbar wäre, und daß der Herr Antragsteller so gefällig seyn wollte, seinen Vorschlag mit Berechnungen über den erhöhten oder verminderten Kostenaufwand zu belegen. Daß das Secretariat diese Redaction nicht besorgen kann, bin ich fest überzeugt, es müßte aus der Mitte der Kammer eine Commission dazu erwählt werden.

Geh. Hofrath Rau: Der Antrag des geehrten Proponenten scheint mir sehr berücksichtigungswerth, aber buchstäblich halte ich ihn nicht für ausführbar. Was übrigens am ersten Tag nicht geschehen kann, läßt sich am zweiten oder dritten Tag ausführen. Ich mache daher den Vorschlag, daß der Herr Antragsteller ersucht werde, seinen Vorschlag mit unserem Secretariat zu besprechen, und etwa nach genommener Rücksprache mit einem Buchhändler weitere Anträge zu machen.

Fehr. v. Andlaw unterstützt diesen Verbesserungsvorschlag. Auf den Grund desselben beschließt die Kammer, den Antrag des Fehrn. v. Göler in nähere Betrachtung zu ziehen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fehr. v. Neveu.

Fehr. v. Berkheim d. J.

Zweite Sitzung.

Karlsruhe, den 2. April 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisherher erschienenen Mitglieder
mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden

des Herrn Generalleutenants v. Freystedt, und
" " Geheimraths v. Theobald.
Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Staatsminister Winter und
" Major Hoffmann.

Staatsminister Winter legt der Kammer vor:
1) ein Gesetz über die Entlassung der bereits bei dem
Militär Eingereichten.
Beilage Ziffer 13
nebst Motiven.
Beilage Ziffer 14.
2) ein Gesetz über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der
Conscribirten,
Beilage Ziffer 15
nebst dessen Begründung.
Beilage Ziffer 16.

Die Kammer beschließt dieselbe in einer Vorberathung in
Erwägung zu ziehen.
Hierauf wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fehr. v. Neveu.

Fehr. v. Berkheim d. J.

Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. April 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter,
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Staatsrath Jolly.

Der Tagesordnung gemäß wird in einer geheimen Sitzung der Entwurf der Dankadresse auf die Thronrede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von dem Großhofmeister Frhrn. von Berkheim Namens der Commission verlesen, und nach einer längern Discussion mit mehreren, die Fassung betreffenden Aenderungen einhellig von der Kammer angenommen.

Hierauf wird eine aus dem zweiten Vicepräsidenten, den Secretären und vier durch das Loos gewählten Mitgliedern, nämlich

dem Prälaten Hüffel,
dem Frhrn. v. Göler d. Ältern,
dem Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und
dem Major Frhrn. v. Türkheim

bestehende Deputation beauftragt, die gedachte Adresse nach eingeholter Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit ehrfurchtsvollst zu überreichen.

Die Sitzung verwandelt sich nun in eine öffentliche.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der beiden Gesekentwürfe über die Entlassung der bereits bei dem Militär Eingereichten und über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten eine aus

dem Generallieutenant Frhrn. v. Freystedt,
dem Major Frhrn. v. Türkheim,
dem Geheimenrath v. Theobald,

dem Geheimenrath v. Berg, und
dem Obersten Frhr. v. Casellage
bestehende Commission gewählt worden sei.

Das hohe Präsidium legt sofort folgende Schreiben des Herrn Finanzministers v. Böckh vor, womit

1) die gedruckten Rechnungsnachweisungen für 18^{22/23} nebst vergleichender Darstellung für 18^{21/22}, sammt dem gedruckten Staatsbudget für 18^{23/24}.

Beilage Ziffer 17 (ungedruckt).

2) die Rechnung des Archivars der ersten Kammer für den Landtag von 1833.

Beilage Ziffer 18 (ungedruckt)

übergeben werden.

Die Kammer beschließt, beide Gegenstände in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Berkheim d. J. wird beschlossen, statt der jeweiligen Verlesung der Protokolle dieselben zur Einsicht im Secretariat einige Tage aufzulegen, und alsdann den betreffenden Regierungscommissären zur Durchsicht in ihre Wohnungen zu senden.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berkheim d. J.

Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 7. April 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
des Herrn Prälaten Hüffel, und

des Herrn Obersten v. Laßkaye.
Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Geheimrath Ziegler, und
Herr Major Hoffmann.

Seine Hoheit der Präsident legt zwei Mittheilungen der
zweiten Kammer vor, wornach

1) die Abgeordneten Mördes, Plag und Schinzinger
zu Secretären,

Beilage Ziffer 19 (ungedruckt);

2) die Abgeordneten Duttlinger und Bader zu Vice-
präsidenten

Beilage Ziffer 20 (ungedruckt)

der zweiten Kammer gewählt worden sind.

Hierauf zeigt das Secretariat die in der letzten Vorbe-
rathung vorgenommene Wahl der Budgetscommission an.
Die Mitglieder derselben sind:

Generallieutenant Fehr. v. Stockhorn,

Geheimer Hofrath Rau,

Geheimrath v. Theobald,

Professor Dr. Zell,

Major Fehr. v. Türkheim,

Fehr. v. Göler d. Ält. und

Fehr. v. Göler d. J.

Der Tagesordnung gemäß trägt Fehr. v. Göler d. J.
über den Druck der Protokolle Folgendes vor: Ich habe die
Schwierigkeiten meines frühern Antrags in nähere Ueberlegung

gezogen, und nach Besprechung mit dem verehrlichen Secre-
tariat sehe ich mich nun veranlaßt, von diesem Antrag im
Ganzen abzugehen; es würden auch, unter der Voraussetzung,
wenn es möglich gewesen wäre, denselben zur Ausführung
zu bringen, die Kosten bedeutender gewesen seyn als der bis-
herige Kostenaufwand. Die Druckkosten während des Land-
tags von 1833 haben 3582 fl. betragen, davon kommen un-
gefähr auf die Protokolle 2500 fl. und auf die übrigen Druck-
kosten 1100 fl.

Wenn man auch nach meinem Vorschlag die letztern erspart
hätte, so würde ein zweiter Schnellschreiber für die Dauer
eines Landtags von sechs Monaten wenigstens 1200 fl. ge-
kostet haben, und um das Ganze recht in Ausführung zu
bringen, wäre gegen den Schluß hin, wo die Sitzungen sehr
häufig werden, ein dritter Schnellschreiber nöthig geworden,
der also noch mehrere Kosten verursacht hätte. Es wird dem-
nach nichts übrig bleiben, als die bisherige Verfahrungsweise
mit dem Druck der Protokolle einzuhalten. Nur einige Modi-
ficationen muß ich indessen vorschlagen: die erste ist die, daß
die Protokolle nicht wie bisher in Octav, sondern in Quart-
format erscheinen, und zwar aus zwei Gründen.

Der erste Grund besteht darin, daß alle Vorlagen der

großherzoglichen Regierung bereits in Quartformat gedruckt sind, und auch fernerhin so erscheinen, man kann sie daher gerade als Beilagen zu den Protokollen nehmen, und braucht sie nicht wieder von Neuem drucken zu lassen; dadurch wird eine bedeutende Ersparniß erzielt. Der zweite Grund ist der, daß zwar der Preis für einen Druckbogen in Quart höher ist, allein es wird doch dadurch erspart, daß man bedeutend mehr auf das Quartformat drucken kann, als auf Octav.

Nach dem, was ich von Kunstverständigen darüber vernommen habe, spart man auf vier Bogen einen Bogen, d. h. auf vier Bogen Quart geht so viel als auf fünf Bogen Octav. Der Buchhändler, der aber diesen Verlag übernimmt, muß sich verbindlich machen, jedem Mitgliede dieser hohen Kammer ein vollständiges Exemplar der Protokolle mit den Beilagen zu geben, wofür er eine kleine Vergütung erhält. Eine zweite Modification in der bisherigen Behandlungsweise wäre, daß die Commissionsberichte und überhaupt Alles, was die Kammer im Voraus drucken läßt, auch nur einmal gedruckt und dann gleich als Beilagen zu den Protokollen benützt wird. Es hat zwar allerdings den Nachtheil, daß hie und da Beilagen am Ende der Protokolle beigedruckt werden müssen, wie dies bisher bei den Verhandlungen der zweiten Kammer der Fall war, allein eine bedeutende Ersparniß kommt doch heraus, da nach den bisherigen Rechnungen ein Bogen Beilagen nur 5 fl. gekostet hat, während nach unserer Verfahrensweise der Bogen auf 9 fl. zu stehen kam. Auch habe ich mit dem Buchhändler Groos, im Fall die Sache zu Stande kommt, in so weit abgeredet, daß die Protokolle bogenweise an die Mitglieder der Kammer verabsolgt werden, so daß die Mitglieder dadurch eher in den Stand gesetzt sind, früher die Verhandlungen der Kammer zu erhalten, als bisher. Es wird dies zwar allerdings den Nachtheil haben, daß man sie nicht in dem Zustand erhält, wie bisher, allein die Vortheile werden diese Nachtheile aufwiegen. Wenn die hohe Kammer mit meinen Vorschlägen einverstanden ist, so wird es dem verehrlichen Secretariat obliegen, unter diesen Bedingungen den Accord mit der Groos'schen Buchhandlung abzuschließen, und ihn dann der Kammer zur Ratification vorzulegen.

Geh. Hofrath Rau: Ich finde diesen Vorschlag sehr zweckmäßig, und als ich den Antrag des geehrten Proponenten in der vorigen Sitzung unterstützte, war ich der Meinung, daß ungefähr ein solches Resultat herauskommen würde. Ich habe nur noch zwei Punkte dabei hinzuzufügen. Es ist der kleine Uebelstand berührt worden, daß ein Theil der Commissionsberichte vorgedruckt wird, ein anderer Theil nicht, und doch ist es

für das Nachschlagen sehr bequem, wenn Alles nach der Zeitfolge hinter einander steht. In den königlich sächsischen Verhandlungell erhält jede Beilage einen großen lateinischen Buchstaben, der oben neben der Pagina steht, und jede Beilage hat eine eigene Seitenzählung; durch diese fortlaufenden Buchstaben ist man sehr leicht im Stande, im Augenblick jedes Stück zu finden. Ein zweiter Punkt ist der Wunsch, daß die Protokolle schneller beendigt und schleuniger gedruckt werden möchten. Es wäre nur darauf hinzuwirken, daß die hohe Kammer eine ähnliche Abkürzung der Protokolle beschließt, wie sie vor einer halben Stunde in der zweiten Kammer in Antrag gebracht wurde. Wenn man unvorbereitet spricht, so geschieht es leicht, daß man sich wiederholt, was aber nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden braucht. Es entsteht daher die Frage, ob nicht von dem Secretariat, oder von einer verstärkten Commission eine solche Abkürzung vorgenommen werden möchte, die blos das Unnöthige streicht, ohne einen wesentlichen Gedanken eines Redners hinwegzulassen.

Frhr. v. Göler d. J.: Was diesen letzten Punkt betrifft, so sollte man es jedem einzelnen Mitglied überlassen, seine Aeußerungen im Protokoll selbst abzukürzen. Für das Secretariat ist es unmöglich, eine solche Abkürzung vorzunehmen, weil es sonst immer mit den Mitgliedern in Hader gerathen wird, welche wünschen könnten, daß ihre Reden im Protokoll ganz ausführlich aufgenommen werden. Jedes Mitglied soll die Freiheit haben, dasjenige zu streichen, was ihm zu viel scheint.

Frhr. v. Berkeim d. J.: Ich glaube, daß durch den Vorschlag des geehrten Redners vor mir der Zweck, von dem es sich handelt, eben so vollständig erreicht wird, als wenn eine Commission deswegen niedergesetzt würde. Das Secretariat wird nur dann Correcturen oder Abkürzungen sich erlauben müssen, wenn die betreffenden Redner abgehalten wären, das Protokoll innerhalb der drei Tage, während welcher es aufliegt, durchzusehen. Uebrigens ist zu wünschen, daß Letztere jedesmal die Correctur selbst vornehmen, da es zu bedauern wäre, wenn solche Abkürzungen vorgenommen würden, wodurch das Ganze unvollständig würde, diesem Uebelstand aber auch eine Commission nicht vorzubeugen vermag.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Wir haben früher gesehen, daß die Secretäre, selbst, wenn Alles aufgenommen wurde, es manchen Mitgliedern nicht recht machen konnten, und ich unterstütze daher den Vorschlag des Herrn Geheimen Hofrath Rau, daß die Protokolle, wie bisher aufgenommen, im Secre-

tariat zur Einsicht aufgelegt, und den Mitgliedern überlassen werde, die nöthigen Abkürzungen selbst vorzunehmen, indem sonst die Stellung eines Secretärs sehr schwierig seyn würde.

Der Antrag des Fhrn. v. Göler, daß die Protokolle in der bisherigen Art, jedoch in Quartformat gedruckt, und dieselben so viel als möglich abgekürzt, ferner, daß ein Vertrag mit einer Buchhandlung abgeschlossen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden soll, wird bei der Abstimmung angenommen.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattet Generalleutenant Fehr. v. Freystedt, Namens der Commission über den von der Regierung vorgelegten Gesekentwurf, die Entlassung aus dem Militärdienste betreffend, Bericht,

Beilage Ziffer 21,

und der Geh. Rath v. Berg über das von der Regierung vorgelegte provisorische Gesetz in Betreff der Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten.

Beilage Ziffer 22.

Beide Berichte sollen sogleich dem Druck übergeben und die Discussion darüber in einer der nächsten Sitzungen vorgenommen werden.

Regierungscommissär Finanzminister v. Böckh legt endlich noch ein höchstes Rescript vor

Beilage Ziffer 23,

nach welchem Ministerialrath Frey zum ständigen Regierungscommissär bei der ersten und zweiten Kammer ernannt wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fehr. v. Neveu.

Fehr. v. Berckheim d. J.

Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 11. April 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm von Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Frhrn. von Gemmingen-Treschklingen, und
des Frhrn. v. Söler d. Aelt.

Von Seiten der Regierungskommissionen:
Herr Staatsminister Winter,
" Major Hoffmann, und
" Ministerialassessor v. Stengel.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim macht der Kammer die
von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog der betreffenden
Deputation bei Ueberreichung der Dankadresse ertheilte Antwort
bekannt.

Hierauf berichtet Oberforstmeister Frhr. v. Neveu über den
Druck der Protokolle, und legt zugleich den Entwurf eines Ver-
lagscontracts mit dem Buchhändler Groos dahier vor,

Beilage Ziffer 24 (ungedruckt),

welcher nach einigen von ihm gegebenen Erläuterungen von
dem Geh. Hofrath Rau noch folgendermaßen motivirt wird:

Nach dem Wunsche des verehrlichen Secretariats habe ich bei
dem provisorischen Abschluß des Verlagscontracts mitgewirkt,
und ich kann die hohe Kammer versichern, daß wir denselben
mit aller Sorgfalt überdacht haben. Die Aenderung des For-
mats ist schon in dieser hohen Kammer besprochen und gebilligt
worden. Schon das ist ein Vortheil, daß wir, da das Quart-
format mehr faßt, weniger Bände erhalten, wodurch die
Durchsicht erleichtert wird. Der Verleger versichert, daß vier
Bogen unseres Octavformats auf drei Bogen Quart gehen. Ich
habe bei einem kleinen Versuche durch Abzählen der Buchstaben-
zeilen das Verhältniß wie dreißig zu acht und dreißig gefunden.
Da aber gespaltene Columnen bei den Absätzen noch etwas er-
sparen, so halte ich das Verhältniß von 3 zu 4 für richtig. Wir

haben auf dem Landtag von 1833 dem Verleger 10 fl. 48 kr.
bezahlt, und jetzt sollen wir für den Quartbogen 14 fl. 36 kr.
bezahlen; der Quartbogen faßt aber $\frac{1}{3}$ mehr, so daß der-
selbe nach diesem Verhältniß 14 fl. 24 kr. kosten dürfte. Wir
bezahlen daher dem Verleger in der That nur 12 kr. mehr per
Bogen, als das vorigemal. Aus dem Verkaufe kann der Verleger
keinen Gewinn ziehen, denn es ist die Zahl der verkauften Exem-
plare nicht groß; auch hat er sich abermals erboten, den Bogen
zu 1 kr. zu liefern, wovon schon das Papier die Hälfte weg-
nimmt. Aus dieser Ursache muß natürlich der eigentliche Auf-
wand für Satz und Druck von der Kammer bezahlt werden.
Wir ersparen übrigens diesmal noch den Aufwand für den Vor-
druck, das heißt für den schleunigen Druck der zur Vertheilung
bestimmten Gesekentwürfe, Commissionsberichte, Mittheilungen
der zweiten Kammer ic. Diese Aufsätze sollen jetzt nicht mehr
doppelt gedruckt, sondern es soll derselbe Satz sogleich verwendet
werden, um die Beilagen in der ganzen Reihe der Verhand-
lungen abjudrucken. Der Vordruck würde für den Bogen 14 fl.
24 kr. kosten, künftig aber bezahlen wir nur 6 fl. dafür, daß
der Verleger 200 Exemplare der zu vertheilenden Berichte ic.
voraus zu liefern hat, also für Papier, Abdruck, Reinigung
des Satzes und für das häufige Umbrechen der Seiten, wenn
die Beilagen aneinander gefügt werden. Daß für zwei halbe

Bogen, gemäß des Accords, mehr gegeben werden muß, als für einen ganzen, ist deshalb unvermeidlich, weil die Mühe hinsichtlich des Druckes bei einem halben Bogen dieselbe ist, wie bei einem ganzen. Ich glaube, daß daher dieser Contract ohne Bedenken die Genehmigung der hohen Kammer erhalten könne.

Was die neulich zur Sprache gebrachte Versendung der Protokolle in einzelnen Bogen betrifft, so hat sich nun bei der Besprechung mit dem Verleger gezeigt, daß die hohe Kammer sich darum nicht anzunehmen brauche; es ist Sache des Buchhändlers, und er wird diese Einrichtung treffen, wenn die Unterhandlungen mit der Postdirection zu seinen Gunsten ausfallen.

Der Antrag des Secretariats, daß die Kammer den Verlagscontract genehmigen möge, wird bei der Abstimmung angenommen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über den Gesetzesentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend.

Reg. Commissär Major Hoffmann: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe im Allgemeinen dem Commissionsberichte nur Weniges beizufügen. Ihre verehrliche Commission hat mehrere Veränderungen vorgeschlagen, die im Ganzen auf das Gesetz selbst keinen wesentlichen Einfluß haben, die aber, was namentlich die Benennung der verschiedenen Commissionen betrifft, von der Regierung keinen Widerspruch erleiden, indem sie als zweckmäßig und zur Deutlichkeit beiträgend anerkannt werden. Die Benennung dieser Commissionen ist im Ganzen gleichgültig, die Hauptsache ist nur die, daß man einen Namen für etwas hat und weiß, was unter dem Namen zu verstehen ist. Ihre verehrliche Commission hat auch eine andere Redaction in Beziehung auf den Uebertritt zur Gendarmerie vorgeschlagen, und auch gegen diesen Vorschlag hat die Regierungskommission nichts einzupenden.

Es wird sofort zur Discussion der einzelnen §§. geschritten, nachdem die Kammer sich dahin erklärt, daß dem Antrag der Commission hinsichtlich der Bezeichnung dieser Behörden Folge zu geben sei.

Zu

§. 1 und 2

wird nichts erinnert, und dieselben unverändert angenommen.

§. 3.

Geh. Hofrath Rau: Bei dem zweiten Absatz dieses §. hat unsere Commission vorgeschlagen, statt: „gemischte Commission“ zu sagen: „Kreisrekrutierungsbehörde.“ Da diese Abänderung nach dem gefaßten Beschluß nun einmal fest steht, so wird die ganze Verweisung auf ein anderes Gesetz wegfallen können. Es

ist bei diesem angeführten Gesetze Jahrszahl und Tag nicht genannt, was doch zur Verhütung von Mißverständnissen geschehen müßte. Ich schlage daher vor, die Worte „die nach §. 4 des Gesetzes die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte“ wegzulassen.

Generallieutenant v. Freystedt: Das Gesetz, worauf sich hier bezogen wird, ist dasjenige, welches heute ebenfalls zur Discussion kommen wird, nämlich das provisorische Gesetz, das schon seit einem Jahr bestanden hat.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es ist dieß eine Unvollständigkeit im Abdruck; man wollte nämlich, da man das provisorische Gesetz auch vorlegte, es weg lassen, und sagen: „die nach §. 4 des Gesetzes vom 1c.“ indem man voraussetzte, daß dieses nachfolgende Gesetz auch durchgehen werde. Dadurch glaube ich, wird der Anstand des Herrn Geh. Hofrath Rau seine Erledigung finden.

Frhr. v. Göler d. J.: Man kann ja nicht wissen, wann das andere zum Gesetze erhoben wird; es könnte dieses Gesetz auch erst später die Sanction des Großherzogs erhalten, und alsdann würde auf etwas zurückgewiesen werden müssen, was noch nicht existirt.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich muß darauf erwidern, daß man weiß, daß das Datum noch hineinzusehen ist, und daß noch ein weiteres Gesetz folgt.

Geh. Hofrath Rau: Ein späterer Absatz dieses §. 4 sagt: die Commission solle aus einem Obersten als Präses 1c. bestehen. Sollte es nicht der Absicht der Regierung gemäß seyn, zu setzen: „eine Commission, bestehend aus einem Obersten, der nicht Vorgesetzter des Entlassenen ist.“

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Nein, denn es ist die Commission an dem Orte, wo die Garnison sich befindet, und man müßte alsdann einen andern Obersten aus einer andern Garnison dahin schicken. Ich sehe nicht ein, warum dieser Oberst ausgeschlossen seyn soll. Wenn man noch etwas beisehen will, so glaube ich, wäre es passender, wenn z. B. kein Oberst vorhanden wäre, daß man sagt: „oder dessen Stellvertreter.“

Reg. Comm. Major Hoffmann: Man wollte diesen Oberst als Präses gerade deswegen vorsehen, weil er nähere Kenntniß von den Anforderungen hat, die an den Soldaten gemacht werden. Gefahr ist hierbei keine, da jedem Obersten daran liegen muß, daß nur der Untaugliche entlassen wird, und nicht der Taugliche.

Oberst Frhr. v. Caspary: Es wird oft der Fall seyn, daß

diese gemischte Commission über Leute von verschiedenen Regimentern ihr Gutachten zu geben hat, und da könnte es sich ereignen, daß über einen Untergebenen des Obersten ein Gutachten abzugeben wäre, wo er dann nach dem Vorschlage des Herrn Geh. Hofraths Rau abtreten und ersetzt werden müßte. Dieses würde viele Schwierigkeiten mit sich bringen. Man könnte vielleicht hinzufügen: „oder ein höherer Stabsofficier.“

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es wird am besten leyn zu sagen: „Stellvertreter“ wenn der Oberst nicht vorhanden ist.

Reg. Comm. Major Hoffmann: In dem Orte, wo der Generalstabsarzt ist, wird auch ein Oberst nicht mangeln.

Reg. Comm. Staatsm. Winter: Solche Gesetze werden nur gegeben, um bestimmte Regeln des Verfahrens vorzuschreiben; es kann von Mißtrauen hier keine Rede seyn, und es könnte nur da geschehen, wo das Dienstinteresse Einfluß hätte, aber nicht die Persönlichkeit. Es ist also rätlich, daß man dem Dienstinteresse eine Controle geben muß, aber da hat der Oberst kein Interesse dabei, wenn er einen gedienten Mann wieder entläßt; im Gegentheil, es ist sein Interesse, daß er nicht entlassen werde, weil er sonst einen andern Mann erhalten würde, der wieder eingeübt werden müßte.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 3 dem Commissionsantrag gemäß angenommen, und beschlossen, den Verbesserungsvorschlag, hinsichtlich der Verweisung auf das andere Gesetz, als Redactionsfache anzusehen.

§. 4.

Geh. Hofrath Rau: Ich finde im zweiten Absatze dieses §. den Ausdruck nicht deutlich genug. Es ist hier eine analoge Anwendung einer Stelle, die im Gesetz vom 14. Mai 1828 enthalten war, und welche ungefähr sagt, daß ein Conscriptor frei bleiben solle, wenn durch seine Einberufung die Familie ihren Lebensunterhalt verlieren würde. Es ist vorzüglich, daß die Regierung aus demselben Grunde auch die Entlassung eines schon eingereichten Soldaten zu gestatten vorschlägt, und es handelt sich hier nicht um eine Meinungsverschiedenheit in der Sache, sondern nur im Ausdruck. In diesem Absatze 2 bleibt es zweifelhaft, ob die Unterstützung einer Familie dadurch entgehen müsse, daß ein Sohn Soldat geworden ist, oder etwa aus einer andern Ursache. Es sind zwei Fälle denkbar. Erstlich, Jemand wird ausgehoben, weil man vielleicht die Verhältnisse der Familie nicht genügend erforscht oder angegeben hat. Der Conscriptor wird zu den Waffen gerufen, die Familie kann aber ohne ihn nicht be-

stehen, sie hat also wirklich durch seinen Eintritt ihren Lebensunterhalt verloren, und der Verlust der Unterstützung ist eine Folge seiner Einberufung gewesen. Zweiter Fall: Jemand wird ausgehoben, der die Familie bisher nicht ernährte. Später wird der Vater blind, oder überhaupt arbeitsunfähig, es ist also nöthig, daß der im Militär schon eingereichte Sohn entlassen werde. Ich wünsche, daß das Gesetz diese beiden Fälle genauer ins Auge faßte, denn ich finde es zweifelhaft, ob beide gemeint sind. Ich würde daher eine allgemeine und kürzere Fassung vorschlagen, daß nämlich ein Sohn, der zur Unterstützung des Lebensunterhaltes seiner Familie ganz unentbehrlich ist, ebenfalls entlassen werden solle.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Der folgende §. entscheidet, was geschehen soll, wenn es übersehen worden ist, daß ein solcher Mann sein Gesuch bei der Ziehungsbehörde nicht eingereicht hat.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich glaube, man muß hier drei Fälle unterscheiden. Der erste Fall ist der, ehe der Soldat in das Militär eintritt. Hier entscheidet die Civilbehörde rein für sich; es wird bei der Ziehungsbehörde, wo alle Vorgesetzte gegenwärtig sind, das Gesuch um Befreiung einkommen, es wird geprüft und darüber entschieden; weist die Ziehungsbehörde den Petenten ab, so ist er ein für allemal abgewiesen, gewährt sie sein Gesuch, so wird es an das Ministerium des Innern gelangen, hier wird es noch einmal geprüft und genau erwogen, und er wird nur dann frei, wenn die Bestätigung erfolgt ist. Man setzt hier voraus, die Verhältnisse seien vorhanden, ehe er eintritt. Nun kommt der zweite Fall, wo diese Verhältnisse eintreten, wenn der Soldat bereits eingereicht ist, es sind also die nämlichen Verhältnisse, die ihn ganz vom Militär befreit haben würden, wenn sie schon vorher vorhanden gewesen wären. Der dritte Fall ist schon im §. 5 entschieden. Diese Bestimmung besteht seit zehn Jahren, und alle Jahre wird dieses Gesetz bekannt gemacht, und die Leute aufgefordert, ihre Verhältnisse anzugeben, sie werden gewarnt, daß wenn sie diese nicht angeben, sie nicht berücksichtigt werden, und alle Jahre kommen doch so viele Fälle vor, wo die Leute dieses versäumen; sie verlassen sich darauf, das Loos werde sie nicht treffen, und manche Eltern sind gar zu nachlässig, und kennen die Gesetze nicht. Ein solcher Nachtheil, der aus der Saumseligkeit der Eltern entspringen ist, wenn es klar am Tage liegt, daß, wenn diese Fälle angezeigt worden wären, ihre Söhne frei gewesen seyn würden, soll auch noch durch diese Begünstigung des fraglichen §. beseitigt werden können. Es heißt im Eingang dieses

Gesetzes, das Kriegsministerium kann entlassen, wenn die Formen, die vorgeschrieben sind, beobachtet werden; es muß aber nicht entlassen, es ist nicht schuldig auf diese Formen hin, selbst wenn sie auch von der Ziehungsbehörde bestätigt sind, zu entlassen. Die Ziehungsbehörden sind sehr streng in den Fällen, wo sie entscheiden, ob Jemand entbehrlich sei oder nicht. Wir haben Kemter, wo sie geradezu Alle abgewiesen wurden, in der Ueberzeugung, wenn sie Einen frei sprechen, so kommen die Andern auch. Es ist daher dem Kriegsministerium überlassen, genau zu prüfen, ob alle diese Verhältnisse vorhanden sind, und es wird hier dasjenige thun, was wir auch thun.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Das Kriegsministerium ist bisher ganz nach denselben Grundsätzen verfahren. Der einzige Unterschied in dem Verfahren, das bisher beobachtet wurde, und dem, welches das neue Gesetz vorschreibt, war der, daß bisher der Gemeinderath, der Bezirksbeamte und das Pfarramt sagen konnten, dieser Mann ist unentbehrlich, in Zukunft wird es aber die Ziehungsbehörde sagen. Dieses ist übereinstimmend mit dem Gesetze vom 14. Mai 1828. Das Kriegsministerium hat hiergegen nichts einzuwenden, da immer nur die Localbehörden in der Hauptsache entscheiden können.

Frhr. v. Andlau: Was der Herr Minister des Innern zur Beruhigung der Kammer vorgetragen hat, gereicht mir gerade zur Beunruhigung. Ich habe nicht gehört, daß man sich über zu große Leichtigkeit der Entlassung beschwert, und junge Leute der Unterstützung ihrer Eltern halber frei gelassen habe, sondern oft vielmehr eine gewisse Härte hierin wahrgenommen. Dieses Gesetz scheint mir bestimmt, diese Härte zu mildern, ich bin daher geneigt, dafür zu stimmen; sollte eine Erschwerung der Entlassung darin liegen, so würde ich in derselben eine Wohlthat erblicken, und dagegen stimmen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Eine Erschwerung kann dieß nicht seyn, sondern eine größere Sicherheit in der Art der Befreiung. Die Erfahrung hat uns täglich gelehrt, daß, wenn nur der Ortsvorsteher und der Pfarrer über diese Befreiung sich aussprechen, bei diesen das Mitleiden immer mehr Eingang gewonnen hat, und es kamen außer diesem Mitleiden noch andere Einflüsse hinzu; wenn aber die Ziehungsbehörde selbst erkennt, und sagt: ja, dieser Mensch geht uns nichts an, wir erkennen aber doch, daß es die Billigkeit und Gerechtigkeit erfordert, ihn frei zu lassen, so ist man vorwurfsfrei. Was die Härte dieser Maßregel betrifft, so ist es

eine schwere Last, die auf Einem ruht, sie muß von Allen getragen werden, und es ist keine Kleinigkeit, zu sagen, du mußt frei seyn, und ein Anderer muß dafür eintreten. Es ist also eine große Rücksichtslosigkeit erforderlich, die von der obern Behörde gehandhabt werden soll; jedes Gesetz wird im einzelnen Fall hart seyn, aber um das Vertrauen der Regierung zu erhalten, muß es streng seyn.

Geb. Hofrath Rau: Meine Bedenklichkeit war gerade die nämliche, wie die des geehrten Redners mir gegenüber. Ich hatte das Interesse bedürftiger Familien im Auge, und besorgte, daß diese Entlassung erschwert werden möchte. Ich freue mich indessen, daß die Aeußerungen der Herren Reg. Commissäre meine Besorgniß gehoben haben, und ich nehme deshalb meinen Antrag zurück.

Der §. 4 wird bei der Abstimmung unverändert angenommen.

Eben so

§. 5

zu welchem nichts erinnert wird.

§. 6.

Geb. Hofrath Rau: Ich bitte bei diesem §. nur um die Erläuterung, nach welchen Zwischenräumen sich die Ziehungsbehörden wieder zu versammeln pflegen, weil der §. 4 von höchst dringenden Fällen spricht.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Die Ziehungsbehörde versammelt sich alljährlich, und zwar im Spätjahr.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Wenn solche Fälle dringend sind, so kann eine Beurlaubung eintreten; diese wird aber nicht eher erfolgen, als bis bei den bürgerlichen Behörden alle Erkundigungen eingezogen seyn werden, um über die Dringlichkeit entscheiden zu können.

Die Kammer erklärt sich mit der unveränderten Annahme dieses §. einverstanden.

§. 7.

Generallieutenant v. Freystedt: Die Commission legt keinen großen Werth auf den von ihr vorgeschlagenen Zusatz, und es versteht sich von selbst, daß ein solcher Zurückgekommener visitirt werden muß, ob er tauglich oder untauglich ist; diese Tauglichkeit wird sich auch auf das Alter des Zurückgekommenen beschränken; es könnte eben so gut dieser Zusatz gestrichen werden, indessen kann er auch stehen bleiben, indem er zur Deutlichkeit beiträgt.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es ist dieß mein eigener Zusatz gewesen, man hat mir aber erwiedert, es ver-

3

stehe sich von selbst, es mag seyn; indessen glaube ich, daß von der hohen Kammer nichts dagegen wird erinnert werden.

Auf gehaltene Umfrage wird dieser §. mit dem Zusatz der Commission angenommen.

§. 8.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich habe mich erhoben, um die Commission zu entschuldigen, daß es nicht Neuerungssucht ist, wenn sie eine andere Fassung vorschlägt. Es waren zwei Gründe, die uns dazu veranlaßt haben. Der erste ist im Commissionsberichte näher bezeichnet, der zweite aber ist folgender: Es wurde schon auf dem vorigen Landtag in der zweiten Kammer die Ansicht festgestellt, daß ein Einsteher, wenn er aus der Linie in die Gendarmerie übertritt, für den Rest seines noch nicht abverdienten Einstandscapitals einen andern Mann stellen muß. Die Regierung war dieser Ansicht nicht; dieß beweist der vorliegende Gesetzentwurf. Es findet allerdings eine sehr große Verschiedenheit hinsichtlich des Uebertritts in andere Stellen Statt. Tritt ein Einsteher aus, um als Kanzleidiener, Briefträger oder sonst anderwärts eine Versorgung zu suchen, so würde es sehr unrecht seyn, wenn er für den Rest seines noch nicht abverdienten Einstandscapitals nicht einen andern Mann stellen müßte, denn er tritt in seinen Versorgungsposten, und hat in der Regel sein gutes gesichertes Auskommen. Ganz anders verhält es sich nun mit den Militärs, die zur Gendarmerie übergehen, diese verändern ihre Hauptbestimmung eigentlich nicht, nämlich die Bestimmung, zum Schutze des Landes; im Gegentheil vielmehr treten sie aus einem passiven Zustand in einen activen, und es ist kein Grund vorhanden, warum sie durch Conscription nicht wieder ersetzt werden sollten, wie die andern Leute, welche abgehen.

Um diese Ansicht geltend zu machen, hat Ihre Commission eine andere Fassung vorgeschlagen.

Geh. Hofrath Nau: Dieser Verbesserungsvorschlag scheint mir sehr nöthig, weil in dem ersten Absatze dieses §. vielleicht wegen eines Druckfehlers der Zusammenhang fehlt. Was die Sache selbst betrifft, so ist es für den Nachmann gewiß sehr unangenehm, wenn er einrücken muß für einen Andern, der in die Gendarmerie übertritt; man könnte deshalb, nach dem Beispiel der württembergischen Gesetzgebung, hinzusetzen, daß nur dann eine Entlassung zu diesem Behufe Statt finden solle, wenn es an andern brauchbaren ausgedienten Soldaten fehlt.

Generallieutenant v. Freystedt: Die in den Verzeichnissen und Expectantenlisten für die Gendarmerie Aufgenommenen

werden nach der Zeitfolge berücksichtigt, wie sie einkommen. Nach diesem Vorschlag würde sehr oft der Fall vorkommen, daß sehr taugliche Leute, die schon lange auf der Expectantenliste stehen, zurücktreten müßten, und andere ihnen vorgezogen würden, die vielleicht nicht so tauglich sind.

Oberst v. Casollaye: Was der geehrte Proponent durch einen Zusatz hier zu bezwecken sucht, dürfte wahrscheinlich factisch dadurch eintreten, daß das Gesetz über die Gendarmerie die Ergänzung derselben in der Art feststellt, daß auch außer den Militärs andere Individuen zugelassen werden können.

Geh. Hofrath Nau: Nach diesen Bemerkungen würde also der vorgeschlagene Zusatz ganz zur Beruhigung dienen, und gar keinen Nachtheil haben.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Den Fall möchte ich lieber umkehren, und sagen, daß nur dann andere Leute genommen werden sollen, wenn kein Militär da ist, denn nur Militär ist tauglich hiezu. Wenn ein Soldat entlassen, und mehrere Jahre zu Hause ist, so ist er nicht mehr an die militärische Subordination gewöhnt, und wir haben leider in dieser Beziehung traurige Erfahrungen gemacht, daß die Leute nicht mehr den Forderungen entsprechen, die man an sie macht. Tritt er aber aus dem Militärstand unmittelbar aus, und kommt zur Gendarmerie, so weiß er nicht anders, er muß gehorchen. So lange uns das Militär Leute liefert, werden wir auf diese zuerst greifen, und wenn wir keine Soldaten mehr haben, so werden wir uns erst um andere umsehen. Damit hat die Gendarmerie die allgemeine gute Reputation im In- und Auslande sich zu erwerben und zu erhalten gewußt.

Bei der Abstimmung wird der §. 8 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Das ganze Gesetz wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge eröffnet das hohe Präsidium die Discussion über das provisorische Gesetz, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribireten betreffend, und es wird sogleich zu den einzelnen §§. übergegangen.

§. 1.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Dieser Gesetzentwurf ist eine wesentliche Verbesserung des Conscriptionsgesetzes, indem dasselbe die darin enthaltenen Fälle nicht genau bezeichnet. Es war der gerechte Wunsch, und wenn sie ausführbar gewesen wäre, auch die beste Einrichtung, daß mit der vollendeten Conscription auch geradezu entschieden werden soll, wer zum Militär gehört, oder nicht; allein die Erfahrung lehrt, daß

dies nicht möglich ist; es kommen Fälle über Untauglichkeit vor, die sich schlechterdings nicht entscheiden lassen, und durch deren Entscheidung in einem oder dem andern Fall eine Ungerechtigkeit, entweder gegen den Conscriptirten oder gegen die Militärbehörde sich ergeben müßte; gegen den Conscriptirten, wenn er genöthigt wird, unter das Militär zu treten, und gegen die Militärbehörde, wenn man sie zwingt, einen untauglichen Menschen zu exerzieren und zu quälen, um ihn am Ende doch wieder entlassen zu müssen. Diese Ungerechtigkeit zu entfernen, hat der §. 1 die nöthige Vorkehr getroffen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 1 unverändert angenommen.

Eben so die

§§. 2 und 3

bei denen nichts erinnert wird.

§. 4.

Geh. Rath v. Berg: Die Commission hat dieselben Namen in diesem Gesetze gewählt, wie sie in dem vorausgegangenen vorgeschlagen und angenommen worden sind. Also statt „Aushebungsbehörde“ „Kreisrekrutierungsbehörde;“ eben so muß es im §. 4 statt „Cantonsstabsoffizier“ „Rekrutierungs-offizier“ und statt „Canton“ „Regierungsbezirk“ heißen. Es ist nämlich durch die Verordnung vom 26. Juni 1832 das Cantonsystem verlassen, und dagegen das Land in drei Rekrutierungsbezirke eingetheilt worden. Diese Abänderung muß auch die Aenderung der Benennung zur Folge haben.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Man hat diese Namen nur beibehalten, weil sie im Conscriptionsgesetz stehen; es ist indessen diese Abänderung wirklich zweckmäßig.

Dieser §. wird bei der Abstimmung mit den von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Zu

§. 5

wird nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

§. 6.

Fehr. v. Andlaw: Ich glaube das Wort: „nur“ könnte gestrichen werden, es erscheint in dieser Fassung beinahe wie eine Prämie, welche den Ungehorsamen zugewendet werden soll.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es heißt gerade so viel als „ausgeschlossen.“ In dem ersten Fall, bei dem Untauglichen haben die Kunstverständigen zu entscheiden, aber bei dem Ungehorsamen kommen noch Fälle zur Sprache über das Factum, ob er wirklich ungehorsam war, und da muß man natürlicher

Weise einen Rekurs gestatten, bei den andern aber nicht, beide sind hier einander entgegengesetzt.

Geh. Hofrath Rau: Das Wort: „nur“ ist wesentlich, denn der erste Satz giebt die Regel, und der zweite die Ausnahme, und das „nur“ drückt aus, daß sonst keine andere Ausnahme vorkomme.

Fehr. v. Berckheim d. J.: Die Commission hat den Grund angegeben, warum nur den Ungehorsamen der Rekurs gestattet werden soll; nach diesem könnte man den ersten Satz ganz streichen, und sagen: „nur den Ungehorsamen steht wegen der Strafen u. d. Rekurs zu.“

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der erste Satz ist wesentlich. Er entscheidet, daß kein Rekurs Statt findet, denn es ist die Regel, daß überall ein Rekurs Statt finden soll. Hinsichtlich der Strafen liegt es nun in der Natur der Sache, daß dieser Rekurs erhalten werden muß.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 6 unverändert angenommen.

§. 7.

Geh. Hofrath Rau: Ich zweifle zwar nicht, daß bei dem Entwurf dieses Gesetzes die sorgfältigste Erwägung Statt gefunden hat. Doch kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß nochmals möge in Berathung gezogen werden, ob die §§. 7 u. 8 nicht zu entbehren sind. Sie stehen schon, wie mich dünkt, mit den übrigen §§. nicht so im genauen Zusammenhang, daß man in diesem Gesetze solche Bestimmungen erwarten und suchen sollte. Hierzu kommt aber ein materieller Grund, denn ich würde es sehr gerne sehen, wenn wir ohne eine solche Strafe auskommen könnten, die in manchen Fällen etwas Hartes hat. Der Conscriptirte soll bestraft werden, wenn er aus Fahrlässigkeit ein körperliches Gebrechen nicht anzeigt, was ihn würde befreit haben, wenn er es angegeben hätte. Nun deutet der §. 1 dieses Gesetzes auf den möglichen Fall, daß in der Commission selbst eine Meinungsverschiedenheit besteht, ob ein Gebrechen befreit oder nicht. Wie leicht kann der Conscriptirte, da doch kein Mensch vollkommen gesund ist, der Meinung seyn, es würde ihn seine Gebrechlichkeit oder Schwächlichkeit doch nicht befreien. Ohne schlimme Absicht und ohne Fahrlässigkeit unterläßt er die Angabe, und dennoch könnte er alsdann bestraft werden, weil man seine Motive nicht würdigt. Mich dünkt, die Beweggründe für den Conscriptirten, Alles anzugeben, was ihn befreien würde, sind dringend genug; thut er dieß nicht, so setzt er sich selbst der Gefahr aus, daß seine Gesundheit sich durch den angefangenen Dienst verschlimmere. Auch der Beamte sollte nicht ge-

straf werden, denn dieß unterbleibt in vielen andern Fällen, wo er vielleicht etwas mehr hätte thun können, als er gethan hat. Ich wünsche, daß diese Strenge entfernt werden möge, wenn es möglich ist, ohne daß eine zu große Geschäftsvermehrung für die Conscriptiionsbehörden daraus hervorgeht.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Es liegt im Interesse aller Behörden, daß die Aushebung mit der Aushebungstagfahrt beendigt werde. Wenn nun aus Nachlässigkeit eine solche Beendigung nicht Statt findet, so verdient solche Strafe. Außerdem führt diese Nachlässigkeit einen größern Kostenaufwand herbei, weil, da bei der Aushebungstagfahrt die Entscheidung nicht erfolgt, der Conscriptiionspflichtige vor die Kreiscommission gestellt werden muß. Die Kosten des Transportes hin und zurück wären also gewiß zu ersehen. Außerdem liegt daran, alle Entscheidungen in Conscriptiionsfachen so öffentlich zu geben als immer möglich. Bei der Aushebung sind außer den vier ständigen Mitgliedern der Aushebungsbehörde auch die Ortsvorgesetzten anwesend, und haben als Urkundspersonen darauf zu sehen, daß kein Fehler vorgehe. Wird die Entscheidung ausgesetzt, so ist dieß nicht mehr der Fall. Wer daran Schuld ist, verdient Strafe. Strafbestimmung war zwar in unserm Conscriptiionsgesetz bisher nicht, aber in andern Conscriptiionsgesetzen sind Strafbestimmungen dieser Art allenthalben festgesetzt, und wohl auch ganz an ihrem Orte, da es sich hier um Bestrafung der Nachlässigkeit und um Ersatz der Kosten handelt. Die Strafe soll 40 fl. nicht übersteigen, sie kann also darunter sehr gering seyn, und es liegt somit in der Hand des Beamten, je nach den Verhältnissen, diese Strafe mild oder hoch anzusetzen.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Ich will nicht wiederholen, wie nöthig es ist, daß bei der Aushebungstagfahrt das Aushebungsgeschäft beendigt wird, sondern nur darauf aufmerksam machen, wie der Fall eintreten kann, daß sich ein Conscriptor absichtlich eine solche Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, um einem andern einen Vortheil zu gewähren. Wenn nämlich ein solcher Nachlässiger wieder entlassen werden muß, so stellt nicht sein Bezirk den Nachmann, sondern derselbe wird aus der gesammten Mannschaft genommen. Es ist also möglich, daß der Vormann, um seinen Nachmann frei zu machen, eine solche Gelegenheit benützt, ja selbst, daß er sich mit ihm verabredet, denn er selbst wird nach wenigen Tagen, weil er untauglich ist, frei; der Nachmann aus seinem Bezirke rückt nicht ein, weil nicht auf diesen zurückgegriffen wird, sondern auf die ganze verhandene aus-

gehobene Mannschaft und ihre Reserve. Auf diese Art muß ein Anderer einrücken, der vielleicht gar nicht mit ihm bekannt ist. Dieß ist ein Grund weiter, warum die Strafe angedroht wurde. Eben so ist die Androhung einer Strafe gegen die Beamten nöthig. Sie ist nichts Ungewöhnliches, und kommt in unsern bürgerlichen Gesetzen bei andern Anlässen, namentlich dann vor, wenn die Geschäfte an einem bestimmten Tag nicht erledigt werden. Ich will nur an die, den Beamten des bürgerlichen Standes in dem bürgerlichen Gesetzbuch angedrohten Strafen erinnern.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Wer mit diesem Conscriptiionsgeschäft viel zu thun hat, und weiß, welchen nachtheiligen Einfluß solche Nachlässigkeiten äußern, weil nicht aus den Augen zu lassen ist, daß, wie der Eine frei wird, der Andere einzutreten hat; wer die Erfahrung gemacht hat, mit welchen großen Schwierigkeiten die Aburtheilung solcher Fälle verbunden ist, wenn alle Behörden auseinander sind, in welche Verlegenheit das Militär kommt, einen solchen Mann zurückzuschicken, und Derjenige, der einrücken soll, sagt, es seie Gunst, er habe auf diesem Wege gewußt, sich einen Schutz zu verschaffen, durch welchen er freigelassen worden ist, wenn auch nicht der entfernteste Grund dazu vorhanden ist, wird mit beistimmen und sagen, es ist nöthig, daß diese Strafbestimmungen im Gesetze bestehen; es ist namentlich auch nöthig, daß die Beamten die größte Aufmerksamkeit auf diesen so wichtigen Gegenstand verwenden, und genau constatiren, ob die Wahrheit der Thatsachen, die er angegeben hat, begründet ist. Es giebt nicht äußerliche Gebrechen, wie z. B. Taubheit u., diese können nur durch eine genaue Untersuchung erhoben werden, und manchmal auch durch die genaueste Untersuchung gelangt man nicht zum richtigen Resultat; es müssen daher die Mitschüler vernommen werden, ob der Conscriptor schon in der Schule nicht gut gehört oder nicht gut gesehen habe. Wird dieses vorher bezeugt, und die jungen Leute sind gegenwärtig, oder wird von ihnen erklärt, wir haben nie etwas an ihm bemerkt, dann ist die Sache anders, dann sind alle Personen, die der Conscriptio beiwohnen, von jedem Vorwurf befreit, und dieses ist namentlich beim gegenwärtigen Gesetze ein wesentliches Erforderniß. Wird aber eine solche Vernehmung der Mitschüler versäumt, so kann sie sehr oft gar nicht nachgeholt werden, und wenn sie nachher erfolgt, so glaubt man immer es seie Gunst.

Bei geschehener Abstimmung wird die unveränderte Annahme des §. 7 und eben so des

§. 8

zu welchem nichts erinnert wird, dem Antrag der Commission gemäß beschloffen.

§. 9.

Febr. v. Andlaw: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage, in wie fern noch unerledigte Fälle vorhanden seyn können, da das Gesetz schon seit dem 15. Juni 1834 wirksam ist?

Reg. Comm. Major Hoffmann: Es gibt Fälle, welche bis jetzt noch nicht erledigt werden konnten, wie z. B. über die Refractairs; über diese kann nicht eher entschieden werden, als bis sie wieder zurückkommen.

Febr. v. Andlaw: Ich mache den Vorschlag, diesen §. zu streichen. Mir scheint, daß es einem Gesetze immer übel ansteht, wenn es irgend eine rückwirkende Bestimmung enthält. Nicht das Gesetz ist es, welches das Recht macht, sondern das Gesetz besteht deswegen, damit der einzelne Fall um so sicherer nach den Regeln der Gerechtigkeit entschieden werde. Ich halte dieses Gesetz für gerecht, es soll mithin in künftigen Fällen Anwendung finden, aber nicht der Entscheidungsgrund für vorhergegangene Fälle werden.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Das Conscriptiionsgesetz enthält nichts, wie über die Fälle, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind, entschieden werden soll. Wenn es sagt, es findet nur auf unerledigte Fälle Anwendung, so sagt es damit zugleich, daß auch die Entscheidungen früherer, nach der Billigkeit, ohne gesetzliche Basis erledigten Fälle sanctionirt seyn sollen. Wäre dieser §. nicht vorhanden, so würde man vielleicht behaupten können, alle frühern Fälle sind ohne Gesetz erledigt worden; deshalb muß man auf sie zurückgreifen, und sie einer nochmaligen Untersuchung unterwerfen. Unerledigte Fälle sind übrigens namentlich nur da vorhanden, wenn Refractairs zurückkommen.

Febr. v. Göler d. J.: Auf erledigte Fälle kann es wohl keine Anwendung finden; denn diese bleiben ein für allemal erledigt, vorausgesetzt, daß sie auf vernünftige Weise geschehen sind.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Wenn die Fälle nicht gesetzlich erledigt worden sind, so könnte man sagen, sie müssen nach dem vorliegenden Gesetze erledigt werden.

Febr. v. Andlaw: Wenn es sich um Wohlthaten allein handelte, so würde die Frage unerheblich seyn, allein die §§. 7 und 8 sprechen Strafen aus, die sodann ebenfalls rückwirkend wären. Ich wünsche daher, daß dieser §. gestrichen

werde. Es wird durch die Annahme dieses §. jedenfalls eine Uebung gebildet, Gesetzen eine rückwirkende Kraft zu ertheilen, worauf man sich in wichtigeren Fällen beziehen könnte. Dem Wesen nach mag es gleichgültig seyn, ob dieser §. gestrichen wird, oder stehen bleibt. Die vorhergegangenen Fälle werden immer nach dem Geiste dieses Gesetzes entschieden werden; es soll aber nur nicht gesagt werden, daß dieses Gesetz die ratio agendi ist.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Das Gesetz schreibt die Formen vor, nach welchen die materiellen Bestimmungen des Conscriptiionsgesetzes angewendet werden sollen. Das Conscriptiionsgesetz hat über diese Formen keine Bestimmung gegeben, wir mußten also Formen wählen. Es heißt, es findet Anwendung auf unerledigte Fälle früherer Conscriptiionen, und das Gesetz, das nicht rückwirkt, sagt, was entschieden ist, soll entschieden bleiben. Wenn man die Thatsache genau in Erwägung zieht, so kann nur von der laufenden Conscriptiion die Rede seyn, und diejenigen Fälle, die noch nicht erledigt sind, sollen auch dadurch erledigt werden, d. h. in diesen bestimmten Formen. Die Hauptsache sind also die Refractairs, diese können erst in zwei bis drei Jahren kommen.

Ueber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit muß in einem Jahr entschieden werden; diese Fälle können also nicht mehr vorkommen, hingegen, daß man sagt, jetzt ist eine neue Form vorgeschrieben, diese hat das frühere Gesetz nicht gehabt, also verlangen wir, daß die unentschiedenen Fälle auch nach diesen neuen Formen entschieden werden sollen. Es wird quoad materialia immer ziemlich richtig entschieden werden, aber quoad formalia ist es etwas Anderes, da waren Lücken, ausgenommen in dem letzten Jahre, wo das provisorische Gesetz erschienen ist.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Diese unerledigten Fälle sind keine andern, als die Nachloosenden und die Ungehorsamen. Für diese hat das Conscriptiionsgesetz andere Bestimmungen vorgeschrieben. Ueber ihre Untauglichkeit wurde früher bei dem Bezirksamt entschieden. Der Beamte hat das Gutachten von den Aerzten erhoben, und dann für sich entschieden, ob Einer tauglich ist oder nicht. Nun entsteht die Frage, soll die neue oder alte Form auf die Refractairs und Nachlooser auch der früheren Conscriptiionen angewendet werden, oder gilt dieß nur für die späteren Conscriptiionen? Wenn der §. 9 nicht da wäre, so würden die Nachlooser und Ungehorsamen der frühern Conscriptiionen nach dem alten Gesetz behandelt werden müssen, die der späteren Conscriptiionen aber nach dem neuen Gesetz. Der §. 9 ist deshalb durchaus nöthig, um zu

sagen, daß die Nachlooser und Ungehorsamen der frühern Conscripttionen nicht nach dem Conscripttionsgesetz, sondern nach dem neuen Gesetz behandelt werden sollen, und vor der gemischten Commission zu erscheinen haben.

Geh. Hofrath Rau: In so fern das Gesetz nur neue Formen vorschreibt, ist gegen die Rückwirkung auf unerledigte Fälle nichts zu erinnern, aber im §. 7 und 8 sind Strafbestimmungen enthalten, und diese dürfen freilich nicht rückwirken. Es würde die Bedenklichkeit des Herrn Antragstellers vielleicht dadurch beseitigt werden, wenn man beifügte: „vorstehendes Gesetz, mit Ausnahme der §. 7 und 8 findet auf unerledigte Fälle zc. Anwendung.“

Großhofmeister v. Berkheim: Der §. 8 könnte auf keinen Fall angezogen werden, denn dieser geht die Beamten an. Der Hauptanstand scheint mir also in den zwei Fragen zu bestehen, die vorgeschrieben sind. Davon kann aber in diesem Augenblick keine Rede seyn. Wenn früher eine mildere Gesetzgebung in dieser Beziehung bestanden hätte, so würde ich vollkommen der Ansicht des Herrn v. Andlaw beipflichten, da aber dieses umgekehrt der Fall ist, so kann ich diesem Antrag nicht beitreten.

Herr v. Göler d. J. unterstützt den Antrag des Herrn v. Andlaw.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die Fälle, die hier gemeint sind, kommen erst noch vor; der Refractair kommt zurück, und alsdann geht das neue Verfahren erst an, und eben so bei dem Nachloosen. Von allen früheren Fällen spricht man nicht. Gleiches tritt ein mit den Strafen des Beamten. Erst vom Juni 1834 an, wo das Gesetz erschienen ist, kann sie die Nachlässigen treffen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe immer noch das Bedenken, ob nicht ein unerledigter Fall möglich ist, der unter den Absatz 1 des §. 2 fällt.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Das Gesetz besteht ja

schon seit einem Jahr, und kam schon bei zwei Conscripttionen in Uebung, die andern Fälle müssen also alle erledigt seyn.

Geh. Hofrath Rau: Wenn diese Fälle nicht mehr möglich sind, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Herr v. Andlaw: Es wäre vielleicht zweckmäßig, daß diese beiden Fälle speciell bezeichnet würden.

Geh. Rath v. Berg: Ich glaube, daß dieser §. unverändert beibehalten werden solle, indem vorher auseinander gesetzt wurde, daß er nur bei Refractairs und Nachloosenden Anwendung findet, und das neuere Gesetz weit milder und sicherer ist, als das frühere Conscripttionsgesetz.

Oberst Herr v. Esollage: Es heißt in Beziehung auf die Strafen, daß der größere oder geringere Ansaß derselben der Beurtheilung des Bezirksbeamten überlassen ist. Ich hoffe, daß jeder Bezirksamte auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen werde.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Die Benennung der beiden Fälle im Gesetz braucht deshalb nicht zu geschehen, weil keine andern vorkommen können.

Herr v. Andlaw: Es würden aber dadurch doch die geäußerten Besorgnisse gehoben. Indessen nehme ich nach den Erklärungen der Herrn Regierungskommissäre meinen Antrag zurück.

Die Kammer beschließt, den §. 9 unverändert anzunehmen.

Das ganze Gesetz mit den von der Commission vorgeschlagenen und bereits angenommenen Modificationen wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Herr v. Reben.

Herr v. Berkheim d. J.

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Fhr. v. Andlau,
des Fhr. v. Landenberg und

des Herrn Majors Fhr. v. Fürckheim.

Weiter anwesend:

Fhr. v. Rüd, und

Herr Professor Zell.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Winter.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium leistet Professor Zell den verfassungsmäßigen Eid.

Der durchlauchtigste Präsident legt hierauf ein Schreiben des geistlichen Rathes und Münsterpfarrers Straßer in Constanz vor, in welchem derselbe der Kammer für die bisherige Rücksichtnahme und Unterstützung seines Schullehrer-Instituts dankt, zugleich aber anzeigt, daß dasselbe mit dem künftigen Monat August aufhören werde.

Beilage Ziffer 25 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, dasselbe zu den Akten zu legen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter verliest hierauf ein höchstes Rescript, wodurch er und der Ministerialrath Bekk beauftragt werden, einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Bannrechte den beiden Kammern, und zwar zunächst der ersten Kammer vorzulegen.

Beilage Ziffer 26.

Er übergiebt zugleich den Gesetzentwurf,

Beilage Ziffer 27

und verweist auf die demselben angehängten Motive,

Beilage Ziffer 28.

Die Kammer beschließt denselben in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fhr. v. Keden.

Fhr. v. Berkheim d. J.

Siebente Sitzung.

Karlsruhe, Den 6. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Fhrn. v. Andlaw,
" " v. Landenberg,
des Herrn Majors Fhrn. v. Türkheim,
des Fhrn. v. Gemmingen-Freschlungen,
" " v. Göler d. Älter.,

des Fhrn. v. Göler d. J., und

" " v. Rüdert.

Weiter anwesend:

Herr Generallieutenant Fhr. v. Stockhorn und

Herr Bischof v. Macra.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Winter, und

Herr Geh. Rath Ziegler.

Eingeladen von dem hohen Präsidium leistet der Bischof v.
Macra, Herrmann v. Vicari, als neu eintretendes Mitglied,
den verfassungsmäßigen Eid.

Hierauf werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der von
derselben wegen Aufhebung des peinlichen Gerichtsstandes der
Militärpersonen beschlossenen Adresse.

Beilage Ziffer 29.

2) Eine Mittheilung derselben über den von ihr mit Modifi-
cationen angenommenen Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem
Militärdienste betreffend.

Beilage Ziffer 30.

3) Eine weitere Mittheilung über den Gesetzesvorschlag wegen
Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten.

Beilage Ziffer 31.

4) Endlich eine Mittheilung derselben, wonach der Abge-
ordnete Bohm zum ersten, der Abg. Gerbel zum zweiten
und der Abg. Weller zum vierten Secretär gewählt worden sind.

Beilage Ziffer 32 (ungedruckt).

5) Eine Vorstellung des Bürgers Johann Manz von Fried-
richsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und
Consorten betreffend.

Beilage Ziffer 33 (ungedruckt).

6) Eine Eingabe des Consuls der vereinigten Staaten in
Leipzig, F. List, womit derselbe eine Anzahl Exemplare seines
Memoirs, über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel ein-
sendet.

Beilage Ziffer 34 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Mittheilung sub 1 an eine Vorbera-
thung, die Mittheilungen sub 2 und 3 an die früher niedergesezte
Commission, und die Eingaben sub 5 und 6 an die Petitionscom-
mission zu verweisen, die sub 4 aber zu den Acten gehen zu lassen.

Das Secretariat macht endlich die Anzeige, daß in der letzten
Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die
Aufhebung der Bannrechte eine aus

dem Fhrn. v. Rüdert,

" " v. Göler d. J.,

" " v. Göler d. Älter.,

" " v. Gemmingen und

" Geh. Rath v. Berg

bestehende Commission gewählt worden sei.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fhr. v. Neuen.

Fhr. v. Berkheim d. J.

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Herrn Generalleutnants v. Stockhorn, und
des Herrn Oberforstmeister Frhn. v. Neveu.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Winter,
Herr Major Hoffmann, und
Herr Ministerialassessor v. Stengel.

Unter dem Vorstehe des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

1) Eine nachträgliche Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des von ihr modificirten Gesetzentwurfs über die Entlassung aus dem Kriegsdienst.

Beilage Ziffer 35.

2) Eine Mittheilung derselben über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre 18^{32/32} und 18^{33/33}.

Beilage Ziffer 36.

3) Eine weitere Mittheilung derselben, womit sie eine an beide Kammern gerichtete Petition der russischen Pensionäre Lorenz Börner und Consorten, d. d. Hettingen den 20. März d. J. übergiebt.

Beilage Ziffer 37 (ungedruckt).

4) Eine Petition der Ortsvorstände der Landgemeinden des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung des §. 60, respec. des §. 92 der Gemeindeordnung.

Beilage Ziffer 38 (ungedruckt).

5) Ein Schreiben des Oberforstmeisters Frhn. v. Neveu, in welchem er sich entschuldigt, der heutigen Sitzung nicht beiwohnen zu können, da dringende Geschäfte seine Anwesenheit in Offenburg auf kurze Zeit nothwendig machten.

Beilage Ziffer 39 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Mittheilungen sub 1 und 5 zu den Acten zu nehmen, die sub 2 an die Budgetscommission und die sub 3 und 4 an die Petitionscommission zu verweisen.

Das Secretariat macht hierauf die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit eine aus dem Frhn. v. Andlaw, dem Großhofmeister Frhn. v. Berckheim, und dem Geh. Rath v. Theobald bestehende Commission gewählt worden sei.

Generallieutenant Frhr. v. Freystedt erstattet hierauf der Tagesordnung gemäß den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend,

Beilage Ziffer 40,

worauf die Kammer nach kurzer Berathung auf den Antrag des Professors Zell beschließt, den Bericht drucken zu lassen, und die Discussion darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet ferner Geh. Rath v. Berg den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modi-

ficiten Gesetzentwurf, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptibitten betreffend.

Beilage Ziffer 41.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission darüber in abgekürzter Form zu discutiren.

Zu

§. 1 und 2

wird nichts erinnert, und dieselben unverändert angenommen.

§. 3.

Geh. Rath v. Berg erläutert als Berichterstatter die im Commissionsbericht vorgeschlagene Abänderung, welche er als wesentlich bezeichnet.

Generallieutenant v. Freystedt: Diese Bestimmung ist sowohl in den Forderungen der Gerechtigkeit gegen den zu Entlassenden, als gegen die Militärbehörde selbst begründet, weil die Abtheilung, in welche Ersterer eingetreten ist, die Verpflichtung haben würde, ihn ein ganzes Jahr lang auszubilden, was deßhalb ganz ohne Zweck und Interesse für sie ist, weil sie voraussieht, daß nach Umfluß dieser Zeit derselbe doch wieder entlassen werden muß.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 3 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Eben so §. 4.

Zu

§. 5 und 6

wird nichts erinnert, und dieselben nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 7.

Geh. Rath v. Berg erläutert die im Commissionsberichte der zweiten Kammer vorgeschlagene Abänderung.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der Grund, warum die zweite Kammer diese Aenderung beschlossen hat, beruht darauf, daß eigentlich diese Strafe doch nur eine Ordnungsstrafe ist, wie man in der gesetzlichen Sprache sich ausdrückt; es ist eben etwas, was er zwar hätte thun sollen, aber nicht gethan hat, was jedoch nicht in die Klasse der Vergehen gehört, sondern sich mehr in den Kreis der leichten strafbaren Handlungen eignet. Um also nicht einen angesehenen Mann, der etwas aus Nachlässigkeit unterlassen hat, was er hätte thun sollen, der Gefängnißstrafe auszusetzen, hat die zweite Kammer die Geldstrafe gewählt, und die Gefängnißstrafe nur dann substituirt, wo Jemand nicht zahlen kann.

Dieser §. wird hierauf mit der von der zweiten Kammer gemachten Aenderung angenommen.

§. 8.

Geh. Rath v. Berg macht auf die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen aufmerksam.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe mich nicht in der Absicht erhoben, um eine Aenderung dieses Satzes vorzuschlagen, obgleich ich die von der zweiten Kammer beschlossene Modification für keine Verbesserung halte, weil ich die Sache nicht für so wichtig halte, um das Gesetz an die andere Kammer zurückzugeben. Die Gründe, die man dafür angeführt hat, daß der Beamte nicht härter bestraft werden solle, als der Conscriptionspflichtige, der sich nicht gestellt hat, scheinen mir nicht passend zu seyn, da diese beiden Vergehen ganz verschiedener Natur sind; ich halte diesen Satz aber auch nicht für praktisch, weil Legalstrafen gegen säumige Beamte selten sich auf 40 fl. belaufen. Daher kann man diesen Zusatz stehen lassen, obgleich dem Ermessen der Kreisregierung gar keine Schranken gesetzt werden sollten, als diejenigen, die überhaupt in dieser Beziehung bestehen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe schon bei der ersten Discussion den Wunsch ausgesprochen, daß alle Strafandrohungen möchten erspart werden können. Den von den Herrn Reg. Commissären für die Beibehaltung dieser Bestimmungen entwickelten Gründen konnte ich die Anerkennung nicht versagen, doch stimme ich nun um so lieber für eine Milderung und für ein billiges Maß dieser Strafe.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der Grund, warum die zweite Kammer auf ein gewisses Maß der Strafe zurückgekommen ist, ist der, daß sie gesagt hat, es ist um so eher zu hoffen, daß solche Nachlässigkeiten und schuldhafte Unterlassungen weniger vorkommen dürften, wenn die Conscriptionspflichtigen oder ihre Eltern gewahr werden, was für einen großen Nachtheil sie dem Nachmann zufügen, ja, wenn sie sogar sehen, daß der Beamte selbst, der sich ein Verschulden zukommen läßt, um 40 fl. gestraft wird. Der Conscriptionspflichtige hat also eine doppelte Pflicht, seine Gebrechen nicht zu verschweigen, indem der Beamte, wenn er nicht pflichtgemäß diese Untersuchung veranlaßt, selbst Gefahr läuft, um 40 fl. gestraft zu werden. Dieser allerdings sehr achtbare politische Grund hat uns bewogen, der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung beizutreten.

Ich muß noch bemerken, daß dieser Satz schon in dem ersten Entwurf des Gesetzes stand, er wurde aber auf eine allgemeine Bemerkung hin gestrichen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 8 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Eben so

§. 9

zu welchem nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen wird sofort durch namentlichen Ausruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Der zweite Secretär:

Fehr. v. Berkheim.

Neunte Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder,
mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Fhrn. v. Rüd t, und

des Herrn Geh. Hofraths Rau.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Winter,

Herr Major Hoffmann, und

Herr Ministerialassessor v. Stengel.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben
vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer über den von ihr
angenommenen Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstands-
capitalien bei der Amortisationskasse betreffend.

Beilage Ziffer 42.

2) Eine Mittheilung derselben über den von ihr angenom-
menen Gesetzentwurf, wegen Entrichtung der Fleischaccise nach
der Stückzahl.

Beilage Ziffer 43.

3) Ein Schreiben des Fhrn. v. Wessenberg, worin er die
Kammer bittet, sich für die Errichtung einer Rettungsanstalt
verwahrloster Kinder zu verwenden.

Beilage Ziffer 44 (ungedruckt).

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an eine Vorberathung,
und der sub 3 an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den von der
zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus
dem Kriegsdienste betreffend.

Im Allgemeinen wird nichts erinnert, und sofort die Dis-
cussion auf die einzelnen §§. geleitet.

§. 1

wird ohne Bemerkung unberändert angenommen.

§. 2.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich erlaube mir zur
Erläuterung der in der zweiten Kammer beschlossenen Ände-
rungen Einiges zu bemerken:

Das Gesetz von 1804 über die Auswanderung unterscheidet
zwei Fälle, nämlich: Auswanderung und Wegzug. Auswan-
derung im eigentlichen Sinn nennt es den Wegzug in entfernte
Gegenden, wo der Wegziehende noch keinen bestimmten Aufent-
halt hat; also z. B. nach Amerika, oder nach Polen, überhaupt
in die Länder, wo den Ankömmlingen entweder gewisse Dis-
trichte vom Staat zum Anbauen angewiesen werden, oder aber,
wo sie dieselben sich erst erwerben können, ohne daß sie beim
Fortgehen wissen, in welchen Theil sie kommen. Die andere
Art der Auswanderung ist der Wegzug, wo Jemand einen be-
stimmten Ort sich ausgewählt hat, und nun die Regierung um
Erlaubniß bittet, dahin auszuwandern. Es hätte vielleicht
gleich im ursprünglichen Entwurf dieses Gesetzes der Unterschied
bemerkt und auch die Rechte des Wegziehenden ganz oder theil-
weise bestimmt werden können; es ist dieß aber deßhalb unter-

blieben, weil der Fall, daß ein Vater, der in vorgerückten Jahren bereits conscriptionspflichtige Kinder hat, sich anderwärts ansiedelt mit Erlaubniß der Regierung, unter deren Schutz er sich begeben will, selten vorkommt und, ich muß sagen, mir noch nie vorgekommen ist. Da er aber doch möglicherweise sich ereignen kann, und auch für diesen Fall etwas bestimmt werden muß, so kam dieser Unterschied bei der zweiten Kammer zur Sprache, und sie hat diesen Besatz mit Zustimmung der Regierungscommission gemacht.

Professor Zell: Ich komme zum zweiten Vorschlag unserer Commission, wornach der Zusatz der zweiten Kammer wegen Berufung auf das Gendarmeriegesetz gestrichen werden soll. Um diesen Vorschlag gehörig zu würdigen, müßte man bei diesem Gesetz voraussehen können, ob es wieder an die zweite Kammer zurückgehe, oder nicht; ich hoffe, daß das letztere geschieht. Es dürfte darum nicht rätlich seyn, das Gesetz wegen einer Redactionsänderung wieder an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen. Sollte dieser Zusatz auch überflüssig seyn, so kann ich doch nicht einsehen, warum er für bedenklich gehalten werden soll, daher trage ich darauf an, dem §. 2 die Zustimmung zu geben.

Generallieutenant v. Freystedt: Wenn der Zusatz nicht bedenklich ist, so ist er doch sehr überflüssig, denn er ändert in dem Sinn des §. gar nichts. Mit dem lateinischen Sprichwort „das Ueberflüssige schade nichts,“ kann ich mich nicht befreunden, und suche dieses deshalb wo möglich zu vermeiden.

Fehr. v. Berckheim d. J.: Mir scheint, daß durch den von der zweiten Kammer gemachten Zusatz ein ganz ungegründeter Zweifel über die Grundsätze für Beurtheilung der fortdauernden Gültigkeit eines Gesetzes entstehen könnte, wie dieses auch die Commission schon erwähnt hat. Denn, da ein Gesetz erst dann aufgehoben wird, wenn ein späteres dieses ausdrücklich sagt, oder eine Bestimmung erläßt, die mit dem früheren gänzlich in Widerspruch stünde, so enthält dieser Zusatz nicht nur etwas Ueberflüssiges, sondern etwas, was eher der Deutlichkeit schaden könnte. Es handelt sich hier um zwei ganz verschiedene Gegenstände; unser §. beschäftigt sich mit der Beantwortung der Frage: unter welchen Umständen kann die Entlassung aus dem Militärdienst erfolgen? das hier — übrigens dem Datum nach nicht einmal richtig — angezogene Gendarmeriegesetz hingegen handelt von den zum Eintritt in die Gendarmerie erforderlichen Bedingungen. Die Frage, ob diese Bedingungen vorhanden sind, muß zuerst von dem Gen-

darmeriecommando erörtert seyn, und alsdann erst kann auf Veranlassung desselben die erstgedachte Frage zur Sprache kommen.

Es ist demnach hier ein Mißverständnis nicht zu besorgen, da es sich um zwei verschiedene Fragen handelt, deren Beantwortung verschiedenen Stellen zugewiesen ist.

Professor Zell: Die Sache ist nicht von so großer Bedeutung. Der Fall kommt sehr häufig vor, daß auf ein Gesetz oder auf einen einzelnen Artikel einer einzelnen Verordnung verwiesen wird, ohne daß man daraus schließt, daß der übrige Theil des Gesetzes nicht gilt. Es ist im Allgemeinen und aus guten Gründen so gehalten worden, daß man wegen bloßen kleinen Redactionsveränderungen das Zustandbringen eines Gesetzes nicht gerne aufgehoben hat.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die Bemerkungen des Fehr. v. Berckheim d. J. sind vollkommen richtig, denn der allgemeine Satz, daß Jeder, der zur Gendarmerie übertreten will, seine Capitulationszeit ausgedient haben muß, wird nicht geändert. Hier aber handelt sich um die Frage, in wie fern diejenigen, die ihre Capitulationszeit ausgedient haben, und aufs Neue wieder in den Militärstand eingetreten sind, zur Gendarmerie übergehen können? Wäre zu erwarten, daß das Gesetz sonst durchginge, und nur wegen dieser einzigen Aenderung an die zweite Kammer zurückgehen müßte, so würde ich sagen, es schade nichts, und es ist nicht der Mühe werth, dieses Gesetz noch länger aufzuhalten. Von Ihrer Commission ist indessen in einem späteren §. ebenfalls eine Aenderung vorgeschlagen. Die Regierungscommission hat schon in der zweiten Kammer diesen Zusatz für überflüssig erklärt, und wir hielten es für gleichviel, ob sie ihn annehme oder verwerfe.

Großhofmeister Fehr. v. Berckheim: Ich muß hier nur auf die Bemerkung des Herrn Professors Zell erwiedern, daß hier nicht von einer Redactionsänderung, sondern von einer Verbesserung oder einem eigentlichen Zusatz die Rede ist. Eine Redactionsveränderung ist es, wenn ein Wort mit dem Sinne des Satzes übereinstimmend geändert wird.

Bei der Umfrage wird dem Commissionsantrage gemäß der zu §. 2 e gemachte Zusatz: „oder des Wegzugs“ angenommen, der zu d aber gestrichen.

§. 3.

Generallieutenant v. Freystedt erläutert die im Commissionsberichte gemachte Bemerkung.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Es ist hier

keine eigentliche Aenderung vorgenommen, sondern der zweite Satz ist nur mit dem ersten verbunden worden, was keinem Anstande unterliegen wird.

Bei der Abstimmung wird dieser §. nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Eben so die §§. 4, 5, 6, 7 und 8.

§. 9.

Professor Zell: Ich stimme für den Antrag unserer Commission, und die von derselben vorgeschlagene neue Fassung des §., weil sie mir deutlicher und zweckmäßiger erscheint, als die frühere. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir, meine Abstimmung kurz damit zu motiviren. Wenn ein Einsieher aus dem Militär austritt und in die Gendarmerie übergeht, so versteht sich von selbst, daß ein neuer Mann dem Linienmilitär zugewiesen werden muß. Eben so muß aber auch auf das so wichtige Corps der Gendarmerie und dessen zweckmäßige Organisation die sorgfältigste Rücksicht genommen werden. — Die Frage ist nun die, wie die Lücke ergänzt werden soll, welche durch den Austritt des Mannes aus dem Linienmilitär entsteht. Hier sind drei Wege denkbar; nämlich entweder auf Kosten des Nachmanns, oder auf Kosten des Einsieher's, der aus der Linie zur Gendarmerie übertritt, oder endlich auf Kosten der Gesamtheit. Was das erstere Mittel betrifft, so glaube ich kaum, daß dieses mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit sich vertragen möchte, da es gewiß sehr hart wäre, wenn deswegen, weil ein vollkommen tauglicher Vormann austritt, sein Nachmann darunter leiden müßte. Etwas anderes ist es, wenn durch Untauglichkeit oder durch ein Gebrechen des Vormanns eine solche Lücke entsteht; dieses ist gleichsam ein Naturereigniß, was nicht in der Gewalt des betreffenden Individuums steht, und hier ist kein anderes Auskunftsmittel zu treffen, als die Gesamtheit mehr in Anspruch zu nehmen, als die Gerechtigkeit es eigentlich fordert. In dem hier zu erörternden Falle aber handelt es sich nicht um ein durch äußere Umstände herbeigeführtes Ereigniß, sondern um etwas, was in dem veränderten Willen desjenigen liegt, der das Militär verläßt. Die ganze Conseription hat ohnehin bei ihren Verzügen dennoch immer den Nachtheil, daß sie so viel von zufälligen Verhältnissen abhängt, und daß die Last derselben sich nicht nach gerechtem Maßstabe gleichmäßig vertheilen läßt, und diesen Uebelstand muß man nicht weiter als nöthig ausdehnen. — Bei dem ersten Ueberblick hielt ich nun das zweite Mittel, nämlich, daß der Einsieher, der in die Gendarmerie

übertritt, den nicht abverdienten Theil seines Einstandscapitals zurücklassen sollte, um daraus einen Nachmann zu stellen, für das beste und angemessenste. Bei näherer Erkundigung habe ich aber gefunden, daß der Reiz zum Uebertritt in die Gendarmerie nicht so groß ist, und daß die gehörige Zahl von Einsiehern sich zum Uebertritt in dieselbe nicht finden wird, wenn man ihnen diese Einstandscapitalien nicht überläßt. Da es nun vom höchsten Interesse ist, daß das Corps der Gendarmerie auf eine zweckmäßige und passende Weise rekrutirt wird, so mußte man von der Entziehung dieser Einstandscapitalien abgehen, und es bleibt demnach nichts übrig, als die Gesamtheit für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen.

Nach einer auf die gegenwärtigen und jüngst vergangenen Verhältnisse gestützten annähernden Berechnung unserer verehrten Commission würde sich der Betrag der hierzu erforderlichen Geldmittel auf 2784 fl. jährlich belaufen, welche Summe sich jedoch später vermindern würde.

Wenn man nun das verhältnißmäßig geringe Maß dieser Summe betrachtet, und den großen Uebelstand, der daraus hervorgeht, wenn man diesen Weg nicht einschlagen wollte, dagegen hält, so wird kaum bezweifelt werden können, daß dieser letzte Weg, nämlich der Vorschlag der Commission, der beste ist.

Generallieutenant v. Freystedt: Die Commission hat ihren Antrag nur facultativ gestellt, und den bestimmten Antrag der Schlussfassung der hohen Kammer überlassen. Wir haben hier nämlich die Wahl zwischen dem von der zweiten Kammer aufgestellten Grundsatz, und dem von der hohen Regierung und dieser Kammer gemachten Antrage; und ich gestehe, daß ich mit der facultativen Darstellung zugleich die Absicht gehabt habe, gegen den Antrag der zweiten Kammer mich zu erklären. Wenn aber meine Abstimmung dazu beiträgt, daß das Gesetz ins Leben treten kann, so pflichte ich gerne der Fassung bei, wie sie die Commission vorgeschlagen hat. Das Unglück ist nicht so groß, wenn bei einer Conseription von 1800 Mann jährlich 10 Mann weiter ins Loos kommen, so wie es überhaupt mit der Conseription und mit dem Soldatenleben bei der kurzen Dienstzeit und dem vielen Urlaub nicht so schlimm ist. Man frage alle Ortsvorsteher, und ich behaupte, daß die Mehrzahl sagen wird, jeder Ortsbürger, der seine Zeit im Militär ausgedient hat, sei ihm viel lieber als ein anderer, weil die ersteren an Zucht und Ordnung gewöhnt sind.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es kommt bei der Beurtheilung dieser Sache zuerst auf den Grundsatz und dann

31
 auf die Folgen an. Um den Grundsatz aufzustellen ist es nöthig, die Gendarmerie selbst näher zu betrachten. Die Gendarmerie ist kein militärisches, sondern sie ist ein rein bürgerliches Institut; sie steht nicht unter der Gewalt und Autorität des Militärs, sie wird nicht aus der Kriegskasse bezahlt, mit einem Wort, sie geht das Militär gar nichts an, und hat nur das mit ihm gemein, daß sie militärisch organisiert ist, daß Offiziere an ihre Spitze gestellt sind, mit Abstufungen, wie sie bei dem Militär bestehen, daß die Gendarmen uniformirt sind, und nach den Militärgesetzen bestraft werden. Die Conscription ist aber nur für das Militär, und nicht für die Gendarmerie. Die Gendarmerie kann sich ergänzen, wie sie will, sie kann ausgediente Soldaten nehmen, aber auch andere Personen, die nicht beim Militär gewesen sind; dieses hängt nur von ihr ab, aber es ist für sie vom allergrößten Vortheil, daß sie gediente Militärs erhält, und darum handelt es sich allein. Es ist vom höchsten Vortheil, weil diese Leute an militärischen Gehorsam, an Folgsamkeit und Pünktlichkeit gewöhnt sind, die auch die Gendarmerie, obgleich blos bürgerliches Institut, erfordert. Wenn ich von diesem Prinzip ausgehe, so kann ich nie sagen: die Gendarmerie, wie sie jetzt besteht, soll durch die Conscription ergänzt werden. — Wenn nun ein Militär zur Gendarmerie übergeht, und deswegen ersetzt werden muß, so ist es im Grunde gleichgültig, denn es tritt immer wieder einer durch Conscription ein, der ohne diesen Austritt nicht hätte beigezogen werden sollen. Man hat Anfangs, wo die Gendarmerie errichtet wurde, nicht alles voraussehen können, und erst durch Erfahrung ist man auf die Wahrnehmung gekommen, und mußte bald darauf kommen, daß Soldaten, die längere Zeit gedient haben, die vorzüglichsten Gendarmen werden. Dem Militär ist dadurch nicht der geringste Vortheil zugewendet, sondern es ist ihm sehr unangenehm, da solche Leute, die früher beim Militär geblieben sind, nun austreten, und namentlich meistens die aus der Klasse der Unentbehrlichsten, nämlich die gedienten ältern Unteroffiziere. Das Militär fühlt es auf das Schmerzlichste, daß es die gedienten ältern Unteroffiziere, welche einen gehörigen Einfluß auf die jungen Soldaten haben und ausüben, nicht mehr erhalten kann. Die Vorfälle, die in neuerer Zeit sich ereignet haben, kommen auch mitunter daher, daß keine ältern Unteroffiziere mehr vorhanden sind, die mit gutem Beispiel vorangehen, denn vor diesen jungen Unteroffizieren, die gewöhnlich früher ihre Kammeraden waren, und mit denen sie auf einem vertraulichen Fuße lebten, haben sie nicht diese Achtung.

Dieser große Nachtheil für das Militär wurde also lebhaft empfunden; dessen ungeachtet hat man gegen diesen Grundsatz und ohne Befehl factisch die Einrichtung getroffen, daß für diese ausgetretenen Militärs in der künftigen Conscription Vorsorge getroffen, und so viel mehr auf das Ganze ausgeschlagen wurde. Hätten wir voraussehen können, daß die zweite Kammer einen solchen Vorschlag, oder auch den ersten annehmen würde, daß man durch andere Mittel dafür sorgt, die austretenden Soldaten wieder zu ergänzen, so würde man dieses mit beiden Händen ergriffen haben, und es konnte der Regierung nur angenehm seyn, daß die zweite Kammer auf diesen Ausweg gekommen ist, denn er hat einen wesentlichen Vortheil für das Militär, da dieses nun in die Lage gesetzt wird, für den Ausgetretenen durch die Entschädigung, die ihm gegeben wird, einen andern Mann zu stellen, der bereits früher schon gedient hat. Auf der andern Seite geht der Gendarmerie der Vortheil zu, daß nun derjenige, der zu derselben übergeht, sein Einstandsgeld, das er bei seinem Eintritt zur Stellung eines andern Mannes verwenden mußte, in Händen behält, und dadurch einen höhern Reiz hat in die Gendarmerie einzutreten. Ich muß endlich auch noch auf einen weitem Umstand aufmerksam machen: Wenn künftig der allgemeine Zollverband eintreten sollte, so werden längs des Rheins hinauf eine Menge Douaniers oder Zollgarden aufgestellt; die Zahlung, welche diesen aus der allgemeinen Kasse der Vereinststaaten geleistet wird, ist viel höher, als diejenige, welche die Gendarmen erhalten; es wird also eine größere Menge derjenigen, die seither zu dem Gendarmeriedienst übergegangen sind, es vorziehen, dort einzutreten, wo sie mehr Zahlung erhalten, und dazu durch Entdeckungen von Defraudationen u. weiteren Vortheilen entgegensehen; wegegen die Gendarmen in den wenigsten Fällen eine Anzeigegebühr erhalten. Aus diesem Grunde glaube ich Ihnen den Vorschlag Ihrer Commission zur Genehmigung empfehlen zu können, um so mehr, als die Summe, welche die Staatskasse leistet, eigentlich nicht viel ausmacht; denn es sind höchstens 1200 bis 1500 fl. nöthig.

Generallieutenant v. Stockhorn: Ich theile die Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen, und freue mich der Anerkennung, die der Herr Reg. Commissär dem Militär hat angedeihen lassen; daß nur die Gendarmerie einen großen Nutzen und Vortheil durch die gutgedienten Unteroffiziere gewonnen hat, obgleich das Militär, wie schon bemerkt worden ist, durch diesen Abgang leidet; es ist dieß indessen eine erwünschte Aussicht für diese Leute, und gewährt den Andern

auch wieder einen Vortheil. Wenn man in den Vorschlag der Commission eingeht, daß nicht die Conscription, sondern die Gesammtheit den Einsteher ergänzen soll, so mache ich, da man ohnedieß das Militär in allen Theilen gerne zu beschränken sucht, wo es nur immer möglich ist, nur noch den Antrag, daß der zu leistende Ersatz nicht auf Kosten des Militärbudgets, sondern auf Rechnung der Staatskasse geschehe.

Großhofmeister Febr. v. Berkheim: Ich erkläre mich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen einverstanden, und eben so mit dem Wunsche des gehrehten Redners vor mir, daß dieser Ausfall nicht aus dem Militärbudget genommen werden solle, denn das Militär hat keinen besondern Vortheil davon, ob diese Ergänzung durch Conscription geschieht, oder auf eine andere Art. Nur mit der Ansicht des Herrn Professors Zell kann ich mich nicht ganz vereinigen.

Es scheint überhaupt, daß man die Gendarmerie von einem ganz unrichtigen Gesichtspunkte aus beurtheilt, indem man glaubt, es seie ein besonderer Vortheil für diese Leute, die in die Gendarmerie übertreten; man vergißt dabei, daß diese Leute eigentlich erst in das active Leben kommen, das mit so vielen Gefahren und Strapazen verbunden ist; ich sehe dieß immer als ein Opfer an, das dem allgemeinen Staatszweck gebracht wird. Es ist also nicht ein Vortheil, sondern eine Last, und es würde mir deshalb hart scheinen, wenn der Gendarm diesen Einsteher besorgen müßte. Was die Ergänzung selbst betrifft, so scheint mir die durch die Conscription allein die richtige zu seyn, die Conscription fällt auf die Gesammtheit der Staatsbürger, indem diese in einem gewissen Alter diese Last tragen müssen; ob nun acht oder zehn junge Leute mehr beigezogen werden, dürfte nichts ausmachen; ich sehe gar nicht ein, warum es billiger scheint, daß die Gesammtheit derjenigen, die über die Zeit hinaus sind, noch einmal in Anspruch genommen werden, und aus ihrem Beutel es bezahlen sollen. Ich bin übrigens weit entfernt, gegen den Vorschlag unserer Commission zu stimmen.

Febr. v. Göler d. J.: Nach dem jetzt bestehenden Gesetze ist es ausgemacht, daß das Militär durch die Conscription wieder ersetzt wird; seit Errichtung der Gendarmerie wurde diese zwar nicht durch die Conscription unmittelbar ergänzt, allein es ist eben so ausgemacht, daß sie aus dem Militär ergänzt werden dürfte, und ihrem Zweck nach auch aus dem Militär ergänzt werden müßte. Wenn der Grundsatz, wie er in dem Entwurf der andern Kammer vorliegt, angenommen

werden soll, so ist nicht zu läugnen, daß wegen der Ergänzung der Gendarmerie aus dem Militär das Militär theilweise wieder durch Einsteher, also gewissermaßen durch eine Werbung ersetzt werden soll. Man sollte aber consequent verfahren, und wenn man einmal den Grundsatz angenommen hat, daß die Gendarmerie aus dem Militär ergänzt wird, diesen Verlust des Militärs auch ganz allein aus der Conscription ersetzen. Es mag allerdings seyn, daß Rücksichten für diesen Vorschlag sprechen, die der Herr Minister des Innern schon auseinander gesetzt hat, aber ich bin nicht ganz davon überzeugt, daß die Vortheile, die man erwartet, auch wirklich eintreten. Der eine Vortheil, den man erwarten darf, ist der, daß dem Militär mehr gediente Soldaten erhalten werden; wenn dieß der Fall wäre, was ich aber nicht so ganz glauben kann, so würde ich mich eher dafür entscheiden, diesen Satz anzunehmen. Dagegen sind aber noch mehrere Bedenklichkeiten vorhanden, über die wir bisher noch keine Auskunft erhalten haben, z. B. ob die Summe, die für die Einstandsgelder verwendet werden soll, aus dem Militäretat zu bezahlen ist?

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Nein; aus der Staatskasse.

Febr. v. Göler d. J.: Man sollte dann aber auch versichert seyn, daß diese Summe bei der Annahme des Budgets bewilligt, und nicht etwa dem Militärbudget überwiesen werde.

Ueberhaupt glaube ich, daß unser Budget, obgleich nicht zu hoch, doch hoch genug ist, während an Menschen, die zum Militär tauglich sind, kein Mangel ist; auch ist es bekanntlich kein Unglück, gegenwärtig zum Militär zu kommen; im Gegentheil ist es besser, wenn die Leute beim Militär gedient haben, wie dieß der Herr Generalleutenant v. Freystedt auseinander gesetzt hat. Meine Meinung geht daher dahin, bei der früheren Fassung stehen zu bleiben.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Ich erlaube mir nur auf einen Punkt zu antworten, nämlich auf den in Zweifel gezogenen Vortheil, der dem Militär dadurch zugehen wird. Es ist dieß gewiß der Fall, denn der spätere Mann, durch welchen der in die Gendarmerie Uebergetretene ergänzt wird, wird ein gedienter seyn, und die gedienten Leute, die einstehen wollen, finden dadurch Gelegenheit, Einstände zu erhalten. Ein weiterer Vortheil geht dem Militär dadurch zu, daß die Einstandscapitalien sich nicht zu sehr erniedrigen, weil die Zahl der Ein-

steller sich mehr, und die gedienten Leute werden mehr Lust haben fortzudienen.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile im Allgemeinen auch die Ansicht des Herrn Staatsministers, und ich reiche meine Hand gerne zu einer Erleichterung für eine allerdings schwere Last; nur in den Schlussworten des Herrn Ministers fand ich eine Bedenklichkeit. Der Herr Minister hat von einem großen Reiz gesprochen, der für die Gendarmen durch einen möglichen Douanerverband entstehen, und der vielleicht der Gendarmerie eine große Zahl ihrer Mitglieder entziehen könnte. Es wird sich darum fragen, ob bei einem wirklich vorhandenen großen Reize durch eine Ergänzung der Gendarmerie im Wege der Werbung nicht eine bedeutendere Last auf die Gesamtheit gewälzt würde, als es in der Absicht dieser hohen Kammer und der zweiten Kammer liegt.

Ich glaube deshalb, daß man jedenfalls die nachhaltige Wirkung dieses Gesetzes beschränken sollte, etwa bis zur nächsten Budgetperiode, oder bis zu dem Ablauf der Capitulationszeit selbst, um die Hände sich frei zu lassen, damit nicht künftig durch ein allgemein ausgesprochenes Gesetz nachtheilige Wirkungen entstehen, und man sich so dem Vorwurfe aussetzen würde, diese nicht in Anschlag gebracht zu haben.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich muß vorerst auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. J. antworten. Er unterstellt, es sei bei der Einführung des Gendarmeriegesetzes die Absicht gewesen, die Gendarmerie durch Militär zu ergänzen; dieses ist nur in so fern wahr und in dem Gesetz klar ausgesprochen, als man auf ausgediente Militärs gerechnet hat. Es heißt in dem Gesetz, es darf Niemand in die Gendarmerie aufgenommen werden, der nicht sechs Jahre gedient hat; es könnte nun dem Militär gleich seyn, ob der Mann wieder eintreten oder zur Gendarmerie übergehen will.

Erst als man sah, daß es für diese Leute gar kein großer Reiz ist, in die Gendarmerie zu treten, wenn sie nicht noch Nebenvortheile haben, und daß diese 200 fl. Besoldung und die wenigen Gebühren gar keine Vergütung sind, für die Mühseligkeiten und außerordentlichen Fatiguen, in einem Areal von fünf bis sechs Stunden oft bei stürmischen Wetter zu streifen u., hat man sich veranlaßt gefunden, auf Einsteher zu greifen, welche nur, wenn sie ihre Einstandscapitalien erhalten, ihre noch nicht beendigte Capitulation lieber bei der Gendarmerie aushalten, da ein Theil dieses Geldes zur Einrichtung ihnen noch übrig bleibt, oder sie dadurch einige 100 fl. in Händen haben.

Was die Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw betrifft, so ist diese nicht ganz ungegründet, doch bezieht sich das, was ich gesagt habe, mehr auf den Anfang des Zollvereins, wenn einmal die Douanengrenze organisiert ist, wozu man wahrscheinlich meistens junge und rüstige Leute nehmen wird, so ergiebt sich zwar auch dort ein jährlicher Abgang, der vielleicht wieder aus sechs bis zehn Mann bestehen wird; dann ist es aber doch nicht mehr so leicht möglich, unter diese Douaniers zu kommen, als im ersten Augenblick.

In jedem Falle wird nur eine bestimmte Summe ins Budget aufgenommen werden.

Der Abgang in der Gendarmerie, wenn sie vollständig organisiert ist, wird auch nicht mehr so groß seyn, wenn die ältern gedienten Leute, die noch die Feldzüge mitgemacht haben, entlassen sind; es wird sich ungefähr der Abgang jährlich auf zehn bis zwölf Mann herausstellen, die Summe kann also nicht bedeutend seyn, und wird sich höchstens auf 1500 fl. bis 2000 fl. belaufen. Wenn eine Summe von 1500 fl. ins Budget aufgenommen wird, so wird es genügen.

Generallieutenant v. Stockhorn: Die Summe von 1500 fl. wird zu spärlich seyn, denn das Militär wird nicht fragen, was kostet der Einsteher?

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es wird nicht das ganze Einstandscapital bezahlt, sondern nur pro rata meistens nur die Hälfte.

Generallieutenant v. Stockhorn: Wir haben hier nur das Bild des Friedens vor uns, in Kriegszeiten wird sich die Summe mehren.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: In Kriegszeiten wird auch keiner mehr entlassen, und alsdann wird auch die Gendarmerie keine Einsteher mehr erhalten. Dauert der Krieg lange, so wird sich die Gendarmerie auf andere Art rekrutiren müssen; dauert er nur einige Jahre, so wird dies nicht so viel ausmachen.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Ich muß auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. J. antworten, daß bisher die Gendarmerie sich durch das Militär ergänzt hat; und will meine Ansicht darüber, ob dieses der Sache gemäß, oder billig sei, kurz aussprechen. Es giebt überhaupt zwei Wege, wodurch das Militär sich ergänzt, das System der Werbung, und das System der Conscription.

Die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, ist eine allgemeine Pflicht, sie sollte auch, wo möglich auf alle Staatsangehörigen gleichmäßig vertheilt werden; dieses könnte da-

durch geschehen, daß man durch hohes Handgeld und hohen Sold den Eintritt in den Militärdienst anziehend machte; mit andern Worten, daß man das System der Werbung befolgte. Welche Nachtheile dieses System aber für den Dienst in der Linie hat, bedarf keiner Ausführung. Es ist klar, daß man nach den heutigen militärischen Verhältnissen durch Werbung nicht so viel Leute zusammenbringen könnte, als nöthig sind, hierzu wäre eine Geldsumme nöthig, welche die Kräfte des Staats weit übersteigen würde.

Man kam daher zu dem System der Conscription, welches, streng genommen, das aller unbilligste ist, da das Loos entscheidet, welcher einzelne Staatsbürger die Pflicht für die Gesamtheit übernehmen soll.

Man darf es deshalb so wenig als möglich, und eben darum nicht auf die Gendarmerie ausdehnen. Für diese ist das Werbungssystem viel zweckmäßiger. Die Gendarmerie besteht aus wenig Leuten, und es liegt in der Macht und im Interesse der Regierung, sich die besten dazu zu wählen, und diese so zu bezahlen, daß sie gerne eintreten. Ich finde deshalb den Vorschlag Ihrer Commission sehr zweckmäßig und glaube, daß er den Vorzug vor dem der zweiten Kammer verdient, weil er viel einfacher ist. Wenn der Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission den Beifall dieser hohen Kammer finden sollte, so werde ich nur auf einige kleine Redactionsänderungen aufmerksam machen, die vielleicht als Verbesserungen angesehen werden könnten. In der ersten Zeile des Vorschlags Ihrer Commission würde nach dem Worte: „jedoch“ noch hinzuzusetzen seyn: „als Conscriptirte“ „oder in Folge u.“ denn es ist der Fall denkbar, daß ein durch die Conscription Eingereichter auch zur Gendarmerie übergehen kann, ohne Einsteher zu seyn; wenn nämlich Jemand im neunzehnten Jahre zugeht, ein Jahr freiwillig gedient hat, und dann im zwanzigsten Jahr durch das Loos getroffen wird, so kann er nach dem Gendarmeriegesetz, wenn er noch fünf Jahre, im Ganzen also sechs Jahre gedient hat, in die Gendarmerie eintreten. In der dritten Zeile würde ich ferne vorschlagen, daß die Worte: „zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie“ vor „entlassen werden“ gesetzt werden möchten, denn es ist der Satz „zum Behuf u.“ wie er dasteht, schleppend, und als Nachsatz ohne gehörige Verbindung. Eine weitere Aenderung würde ich in der letzten Zeile des Commissionsantrages vorschlagen, wo es heißt: „nach gerichtlichem Ausspruch.“ Das Wort „gerichtlich“ in der eigentlichen Bedeutung denkt man sich gewöhnlich im Gegensatz des Wortes

„polizeilich“ oder „administrativ.“ Die Entlassung eines Gendarmen geschieht nach vorausgegangener Untersuchung durch das Commando der Gendarmerie, oder das Ministerium des Innern. Dem Commando der Gendarmerie kann wohl die Entscheidung über Vermögensrechte des Gendarmen nicht übertragen werden. Das Ministerium des Innern hat ohnehin in den meisten Fällen das Verschulden zu untersuchen, welches der Gendarm sich hat zu Schulden kommen lassen, und deshalb dürfte es vielleicht zweckmäßiger seyn, statt: „gerichtlichem Ausspruch“ zu sagen: „nach dem Ermessen und Ausspruch des Ministeriums des Innern.“ Denn es kann nicht die Absicht der Commission gewesen seyn, von den eigentlichen Gerichten, nämlich den Civil- oder Criminalgerichten, ein Erkenntniß darüber einzufordern.

Generallieutenant Frhr. v. Freystedt: Auf den ersten Verbesserungsvorschlag muß ich erwidern, daß die Commission die Fassung aus dem ersten Entwurf der Regierung genommen hat, woran sie um so weniger eine Aenderung vornehmen zu müssen glaubte, als diese Fassung auch die Genehmigung der zweiten Kammer erhielt. Der Sinn in dem Vorschlag des Herrn Reg. Commissärs scheint mir ganz derselbe zu seyn, wie in der vorliegenden Fassung. Ich habe indessen gegen diese Redactionsänderung nichts einzuwenden. Mit dem zweiten Vorschlag, nämlich der Versekung der Worte: „zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie“ erkläre ich mich ganz einverstanden, da sie mir wirklich zweckmäßiger und richtiger zu seyn scheint.

In der früheren Fassung des §., wie sie im ersten Commissionsvorschlag beantragt war, war diese auch anders, und die Commission hat nur deswegen keine Aenderung vorgeschlagen, weil sie nicht zu viele Aenderungen in der Fassung der zweiten Kammer machen wollte. Die dritte Bemerkung des Herrn Reg. Commissärs halte ich nur für eine Redactionsache, und also nicht von wesentlicher Bedeutung; man könnte eben so gut statt: „gerichtlichem Ausspruch“ sagen: „nach dem Ausspruch der competenten Behörde.“

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Es liegt in der Natur der Sache, daß die Behörde, welche die Entlassung auszusprechen hat, auch über die Frage entscheiden soll, wie viel von dem Einstandscapital zurückgegeben werden, oder wie viel der Staatskasse anheim fallen soll.

Diese Behörde ist nun nach dem Gendarmeriegesetz entweder das Commando der Gendarmerie, oder das Ministerium des Innern. In dem ersten Jahre steht es dem Commandeur

zu, ohne Angabe irgend eines Grundes einen Gendarmen zu entlassen. Sie werden es aber gewiß nicht zweckmäßig erachten, dem Commandeur auch das Recht einzuräumen, über das Mein und Dein eines Gendarmen zu entscheiden. Auch für diesen Fall bleibt daher die Vermögensstrafe zweckmäßig dem Ministerium des Innern vorbehalten. Wenn aber das Ministerium des Innern die Entscheidung über die Entlassung zu ertheilen hat, so wird es auch passend seyn, daß dieses, welches ohnehin über das Verschulden eines Gendarmen zu erkennen hat, auch in Bezug auf sein Einstandscapital die Strafen erkennt. Denn es handelt sich von keiner Civilsache und auch nicht von einer peinlichen Untersuchung, sondern von einem rein dienstpolizeilichen Verfahren, welches vor die Dienstpolizeibehörde gehört. Ueberhaupt ist den Gerichten in allen Conscriptiionsfachen die Cognition entzogen; und daher kein Grund vorhanden, ihnen hier eine solche einzuräumen.

Generallieutenant v. Stockhorn: Es ist anerkannt, daß das Ministerium des Innern die Behörde ist, die darüber zu entscheiden hat. Der Herr Reg. Commissär giebt aber selbst zu, daß der Commandeur im ersten Jahr die Entlassung aussprechen kann; es ist daher ein Fall vorhanden, auf welchen der Ausspruch des Ministeriums des Innern nicht angewendet werden kann. Da es also zwei verschiedene Fälle sind, so würde ich den Ausdruck: „durch die competente Behörde“ am passendsten finden.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Wenn der Ausdruck: „Conscriptirte“ in diesen §. mit aufgenommen werden wollte, so würden in der vierten Zeile die Worte: „noch nicht abverdienten“ so wie „vertragsmäßig übernommenen“ und „Einsieheren“ gestrichen werden müssen.

Fehr. v. Göler d. Älter.: Ich glaube, man könnte doch auf diejenigen zur Gendarmerie Uebertretenden Rücksicht nehmen, die am Ende ihres Vertrags sind.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Diese sind nicht immer die vorzüglichsten; die Gendarmerie muß unter denen, die da sind, immer die besten nehmen, dieß ist das erste Interesse der Gendarmerie, sie kann daher keine Rücksicht darauf nehmen, ob diese nur kurz oder noch lange zu dienen haben.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die Gendarmerie kann auch die Einsieher nicht alle nehmen, bei den Anforderungen, die an einen Gendarmen gemacht werden. Ein solcher muß ordentlich schreiben, einen kleinen Aufsatz machen, und

etwas rechnen können, und es werden oft viele zurückgewiesen, weil sie diese Eigenschaften nicht haben.

Nach einigen Bemerkungen über die Redaction wird auf den Grund des Commissionsvorschlags und der vorerwähnten Anträge der Reg. Commissäre, Ministerialassessor v. Stengel und Major Hoffmann, beschlossen, den §. 9 folgendermaßen zu fassen:

„diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch als Conscriptirte oder in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit eines zur Gendarmerie übergehenden Einsieherers wird ein anderer Mann in das Linienmilitär auf Rechnung der Staatskasse eingestellt. Wird ein Gendarm, während der Dauer seiner Militärcapitulationszeit, wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in sein früheres Verhältniß im Militärdienst zurücktreten, und wenn er Einsieher war, so fällt der etwa noch nicht abverdiente Rest seines Einstandscapitals zum Theil oder ganz, nach dem Ermessen und Ausspruch des Ministeriums des Innern, der Staatskasse anheim.“

§. 10.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Den in der zweiten Kammer beschlossenen Nachsatz zu diesem §. finde ich zweckmäßig, denn er giebt dem Militär eine größere Gewalt über die Leute durch das ihm eingeräumte Recht einer wegen Verschulden erfolgten Entlassung.

Der §. 10 wird hierauf nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wird sofort mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und die Annahme desselben einhellig beschlossen.

Hiermit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fehr. v. Neveu.

Fehr. v. Berckheim.

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm von Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn v. Rüd t.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Geh. Kriegsrath v. Reck.

Vom hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum katholischen Kirchenbau daselbst.

Beilage Ziffer 45 (ungedruckt).

2) Ein Gesuch des Stadtschreibers Grimmer von Eppingen, um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst.

Beilage Ziffer 46 (ungedruckt).

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen und auf den Antrag des Geh. Rathes v. Berg beschlossen, diese Commission mit dem Bischöfe v. Macra zu verstärken.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung,

1) zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse betreffend, der Generalleutenant Febr. v. Stockhorn, der Major Febr. v. Türkheim, und der Geh. Rath v. Theobald;

2) zu Begutachtung des Gesetzentwurfs in Betreff der Fleischaccise:

Geh. Hofrath Rau,

Geh. Rath v. Theobald, und

Oberforstmeister Febr. v. Neveu gewählt worden seien.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geh. Rath v. Theobald über diesen letzten Gesetzentwurf Bericht.

Beilage Ziffer 47.

Auf den Antrag des Reg. Comm. Finanzministers v. Böckh wird beschlossen, die Discussion in abgekürzter Form sogleich vorzunehmen.

Geh. Hofrath Rau: Ueber die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird eine ausführliche Discussion nicht nöthig seyn, da es nur darauf ankommt, von den drei Erhebungsarten, die bisher neben einander bestanden, zwei auszuschließen, und eine allein beizubehalten.

Bei Gelegenheit der Erörterung des Gesetzentwurfs vom Jahr 1833 habe ich schon in dieser hohen Kammer die Hoffnung und den Wunsch ausgesprochen, daß wir die Aversen ganz los werden möchten, und ich freue mich sehr, daß diese nach den allgemeinen Grundsätzen des Finanzwesens unpassende Erhebungsart nun ganz aufhören soll. Ich will mich über die anerkannte Unzweckmäßigkeit derselben nicht weiter auslassen; der Maßstab, den man zur Bestimmung der Aversen in der bisherigen Steuerentrichtung finden konnte, muß mit jedem Jahr unzuverlässiger werden, und konnte nach einer Reihe

von Jahren gar keine Anwendung mehr finden. Es bleibt uns demnach noch die Wahl zwischen der Erhebung nach der Stückzahl und nach dem Gewicht. In der Vorlage des Finanzministeriums ist die Besteuerung nach dem Gewicht als die gerechteste anerkannt, es sind jedoch auch die mit ihrer Ausführung verbundenen Unbequemlichkeiten und größeren Kosten angeführt worden; auch hat sich die Mehrzahl der Fleischer in unserem Lande für die Erhebung nach der Stückzahl ausgesprochen.

In dieser Erhebungsart liegt aber eine unvermeidliche Begünstigung derjenigen Fleischer, denen es größerer Absatz, oder bedeutendere Mittel möglich machen, schwerere Ochsen zu kaufen, bei denen sie natürlich viel gewinnen, weil der Tarifsatz 6 fl. 25 kr. auf jeden, auch den schwersten Ochsen paßt. Der durch die Verhältnisse mehr Begünstigte genießt hier einen Vortheil, der dem Mindervermögligen entgeht, ohne daß jedoch für den letzteren geradezu ein Verlust herbeigeführt wird. Wenn wir die Ortschaften durchgehen, die sich für die eine oder andere Erhebungsart entschieden haben, so finden wir, daß die kleineren Orte die Erhebung nach dem Gewicht vorgezogen haben, weil hier natürlich weniger Gelegenheit ist, schwereres Vieh zu schlachten, während dieses in größeren Orten gesucht ist.

Ich möchte daher an den Herrn Finanzminister wenigstens die Frage richten, ob es nicht möglich wäre, bei der Erhebung nach der Stückzahl etwa noch einen Unterschied der Ochsen, unter und über 500 Pfund zu machen, und zwar so, daß nur dann eine wirkliche Abwägung vorgenommen werden müßte, wenn man sich nicht darüber vereinigte, ob ein Ochse über oder unter 500 Pfund hat.

Es würde alsdann der Uebelstand, daß der Mindervermöglige durch die Concurrenz des wohlhabendern Unternehmers verkürzt wird, entfernt, und so wäre jeder, gegen diese vorgeschlagene Erhebungsart denkbare Anstand gehoben.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Schon die Unterscheidung zwischen Kind und Ochse hat eine gewisse Gewichtsbestimmung nöthig gemacht.

Zu viele Unterscheidungen sind nachtheilig, denn sie führen nothwendig auf das System der Abwägung zurück. Die Gewichtsbestimmung von 400 Pfund ist nach Zusammenstellung von vielen tausend Abwägungen so ausgemittelt, daß gerade der angeführte Fall höchst selten vorkommen dürfte; selten werden nämlich Kinder geschlachtet, die über dieses Gewicht hinaus-

gehen, und eben so selten kommt das Gewicht eines Ochsen unter 400 Pfund vor.

Wenn wir noch eine andere Klasse machen wollten, so würde sich ein solcher Mittelweg gar nicht finden lassen. Zudem halte ich die Besorgniß des geehrten Redners vor mir nicht für begründet; ich behaupte vielmehr, daß die Wehger, welche die schweren Ochsen schlachten, keinen Nutzen davon ziehen, daß der schwere Ochse nicht mehr zahlen muß, als der leichtere, sondern, daß dieser Gewinn dem Landmann zufällt, der den Ochsen gemästet hat. Unsere Landleute sind in dieser Materie so klug, wie die Wehger, sie wissen, was das Fleisch gilt, und sie wissen, was die Accise kostet. Wenn der Wehger zu dem Bauern kommt, und den Handel über das Vieh abschließt, so sagt der Bauer: „nach diesem und jenem Intelligenzblatt ist der Fleischpreis dieser; mein Ochse wiegt so und so viel, und deshalb halte ich ihn so hoch;“ der Landmann weiß auch, wenn er ein schwereres Stück Vieh hat, daß der Wehger keine höhere Accise zahlen darf und rechnet ihm auch diesen weitem Vortheil auf.

Es ist also eine Täuschung, wenn man glaubt, der Wehger würde gerade bei dieser Differenz profitieren. Dieser Punkt kam auch bei der zweiten Kammer ziemlich lange zur Sprache, und man hat sich auch dort dahin vereinigt, daß wirklich dieser Anstand nicht erheblich sei, und daß durchaus gar keine Begünstigung des Wohlhabendern gegen den Minderwohlhabenden hierin liege.

Die Discussion über die einzelnen §§. wird nunmehr eröffnet, und da nichts dagegen erinnert wird, so werden die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich erlaube mir die Frage: ob die Kammer dieses Gesetz als ein Finanzgesetz ansehen will, oder nicht?

Prälat Hüffel: Man sollte diese Frage auf sich beruhen lassen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe deswegen gefragt, weil es an die zweite Kammer zurückgegeben werden muß, wenn es als Finanzgesetz angesehen wird, oder im andern Fall von der Deputation der ersten Kammer Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog überreicht wird. Deshalb ist die Sache von Wichtigkeit.

Geh. Hofrath Rau: Ich halte es durchaus nicht für zweifelhaft, ob dieses ein Finanzgesetz ist, denn es ist ein

Gesetz über die Erhebungsart einer Steuer, also durchaus kein nationalökonomisches Gesetz.

Fehr. v. Göler d. J.: Die erste Kammer hat immer den Grundsatz factisch durchgeführt, daß ein Gesetz, wie das vorliegende, kein Finanzgesetz sei, weil es auf die Größe des Budgets und auf die Höhe der Abgaben keinen Einfluß hat.

Wir haben, was die durch die Verfassung für die erste Kammer gemachte Beschränkung betrifft, den Grundsatz immer, wenigstens factisch, durchgeführt, daß nur das Budget in seinem Ganzen, und alle Gesetze, die eine eigentliche Steuerbewilligung enthalten, Finanzgesetze im verfassungsmäßigen Sinne seien. Dieses Gesetz hat die angegebenen Eigenschaften nicht, es enthält außerdem Strafbestimmungen, denen diejenigen unterworfen seyn sollen, die sich dagegen verfehlen, und kann in so fern nicht als Finanzgesetz betrachtet werden, weil es im Grunde die Freiheit und das Eigenthum der Personen betrifft, worüber jede Kammer zu discutiren, zu beschließen, und Aenderungen vorzunehmen das Recht hat.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde das provisorische Gesetz über die Accise von der zweiten Kammer, mit Genehmigung der Regierung, nur ausdrücklich für die Budgetperiode von 18³³/₃₅ angenommen, was, heiläufig gesagt, auch ein noch nicht vorgekommener Fall war, weil bis jetzt kein anderes Gesetz, außer dem eigentlichen Finanzgesetz, auf eine bestimmte Zeit gegeben wurde; und nur allein aus dieser Rücksicht hat die erste Kammer zugegeben, daß jenes Gesetz ein Finanzgesetz sei. Mit dem vorliegenden Gesetz hat es aber eine ganz andere Bewandniß, denn es wird für die Dauer gegeben.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag: die hohe Kammer möge ausdrücklich erklären, sie halte dieses Gesetz für kein Finanzgesetz, und überbringe es daher selbst Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zur Sanction.

Diese Erklärung wird nach der bisherigen Observanz keine weitere Folge haben, als daß die zweite Kammer, wie sie es bis jetzt immer gethan hat, ihrerseits eine Verwahrung in ihr Protokoll niederlegt, daß dadurch ihren Rechten nichts präjudicirt werde, so lange die Frage, was ein Finanzgesetz sei, nicht definitiv entschieden ist.

Professor Zell: Es wird kein Mitglied dieser Kammer geneigt seyn, die Competenz derselben zu beschränken, sondern jedes wird vielmehr diese nach Zug und Recht zu erweitern suchen. Im jetzigen Falle aber kann ich dem verehrten Redner vor mir nicht beistimmen.

Für das vorliegende Gesetz haben wir ein Präcedens, wo-

durch diese Frage gewissermaßen entschieden ist, denn schon auf dem Landtag von 1833, als ein ganz entsprechendes Gesetz über die Fleischaccise zur Abstimmung kam, wurde durch die Kammer mit einer bedeutenden Majorität entschieden, es sei dieses Gesetz allerdings ein Finanzgesetz. Ich für meinen Theil habe diese Ansicht noch.

Wenn in diesem Gesetz nur über die Erhebungsart etwas festgesetzt, und Strafbestimmungen gegeben würden, dann könnte man wohl sagen, es sei kein Finanzgesetz, weil das Budget dadurch nicht alterirt würde; allein es ist nicht dem also.

In diesem Gesetz ist nicht nur die Form der Erhebungsart bestimmt, sondern der Haupttheil besteht darin, daß diese Steuer neu eingeführt und neu sanctionirt wird; es wird gesagt, von einem Ochsen soll so viel und von einem Rind so viel bezahlt werden.

Die eigentliche Substanz dieses Gesetzes ist eine Steuer, und die Form, in welcher diese Steuer erhoben werden soll, ist nur das Accessorium. Ich glaube demnach, obgleich jede Beschränkung der Wirksamkeit der ersten Kammer unangenehm ist, daß dieses Gesetz dennoch als Finanzgesetz zu betrachten sei.

Großhofmeister Fehr. v. Berkeim: Ich unterstütze den Vorschlag des Fehren. v. Göler d. J. Obgleich ich nicht die Ehre hatte Mitglied der Kammer des Jahres 1833 zu seyn, so muß ich doch bemerken, daß, wenn dieses auch der Fall gewesen wäre, der damalige Beschluß doch kein Antecedens für mich abgeben könnte, welches etwas begründen und beweisen würde, da die Ansichten der Mitglieder sich ändern können.

Nach keinem Paragraphen unserer Verfassungsurkunde gehört dieses Gesetz in die Kategorie der Finanzgesetze. Außerdem habe ich den Herrn Finanzminister dahin verstanden, daß dieses Gesetz kein neues sei.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die letzte Bemerkung kann die Natur des Gesetzes nicht ändern. Der §. 60 unserer Verfassungsurkunde sagt: „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf“ u.

Es ist der Doctrin anheim gegeben, ob etwas die Finanzen betreffe, oder nicht. Vorauszusehen ist, daß auch in Zukunft noch in einzelnen Fällen Streitigkeiten zwischen beiden Kammern in dieser Beziehung entstehen, aber jedenfalls sollte man solche Streitigkeiten umgehen, wo sie keinen praktischen Zweck haben. Es ist hier nicht vom Zusammenzählen der Stimmen die Rede, es ist auch nicht davon die Rede, daß das Urtheil dieser

hohen Kammer von dem Urtheil der zweiten abhängen soll, beide Kammern sind miteinander einig, und beide Kammern haben das Gesetz angenommen.

Da nun aber doch von der Sache die Rede ist, so muß ich gestehen, daß ein Steuergesetz doch die Finanzen betrifft, daß nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde die zweite Kammer Recht hat, und daß es auch die Regierung für kein anderes Gesetz betrachten kann, als für ein solches, das die Finanzen betrifft. Wir werden nie ein Gesetz vorlegen können, in dem nicht Nebenbestimmungen vorkommen, von denen man in der That sagen könnte, sie seien nicht finanzieller Natur, beide Kammern hätten in Beziehung auf dieselbe gleich viel Recht; jedenfalls muß aber, wenn nur davon die Rede ist, wer das Gesetz dem Großherzog überbringen soll, der Hauptcharakter des Gesetzes entscheiden, und dieser ist finanzieller Natur, wenn überhaupt Steuern Gegenstände der Finanzen sind.

Prälat Hüffel: Dieses war der Grund, warum ich wünschte, daß der Gegenstand nicht wieder zur Sprache kommen möchte. Wir haben ihn schon so oft besprochen, so lange ich die Ehre habe Mitglied dieser hohen Kammer zu seyn, und wir stehen immer noch in der Begriffsbestimmung auf demselben streitigen Punkte. Indessen muß ich den Wunsch aussprechen, daß die Sache endlich einmal zu einer festen Entscheidung gebracht werde; eine solche ist nicht unmöglich.

Wenn alle Gesetze, die vom Geben und Zahlen handeln, Finanzgesetze wären, so würden gar wenige übrig bleiben, die die zur Competenz unserer Kammer gehörten. Ich will nur des Gesetzes über die Besserstellung der Schullehrer erwähnen. In diesem sollen auch große Summen bewilligt, folglich durch die Steuer umgelegt werden, am Ende wäre dieß auch ein Finanzgesetz!

Ich will übrigens den Streit nicht noch verlängern, sondern ich wünsche, man möchte die Sache auf sich beruhen lassen, bis eine andere Gelegenheit zur Entscheidung sich darbietet.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Das Schulgesetz würde der Finanzminister vorlegen, wenn es ein Finanzgesetz wäre. Das Schulgesetz betrifft nicht die Finanzen; es ist ganz zufällig, daß weitere Mittel zu dessen Vollziehung nöthig sind; weil es auf den Hauptcharakter des Gesetzes ankommt, kann das Schulgesetz nicht in den Wirkungskreis des Finanzministers gezogen werden, so wenig als das Gesetz über die Fleischsteuer in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern oder der Justiz.

Prälat Hüffel: Wer ein Gesetz vorlegt; dieß kann doch wohl über den Charakter desselben nichts entscheiden, denn es könnte ja der Fall seyn, daß der Herr Finanzminister, wegen Verhinderung eines andern Ministers, ein Gesetz vorlegte, das nicht in seinen Wirkungskreis gehört.

In dem Schulgesetz handelt es sich nicht allein um die Administration, sondern die Hauptsache des Gesetzes sind auch die Finanzen, oder die Bewilligung von Subsidien, ohne welche dieses Gesetz nicht bestehen kann.

Fehr. v. Andlaw: Der Herr Finanzminister sollte in seinem eigenen Interesse sein Erscheinen in dieser hohen Kammer angenehm zu machen suchen, und schon deshalb unsere Wirksamkeit nicht allzusehr beschränken, damit wir bei seinem Eintreten in die Thüre nicht schon eine Beeinträchtigung unserer Rechte im Voraus befürchten müssen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich habe unter dem Ausdruck: „Finanzminister“ den Mann verstanden, der alles dasjenige zu besorgen hat, was zu den Finanzen gehört. Ich weiß wohl, daß der Finanzminister, in Abwesenheit des Ministers des Innern, auch das Schulgesetz vorlegen könnte, aber dieses gehört nicht zu seiner Function.

Fehr. v. Göler d. J.: Ich will mich auf die Begriffsbestimmung eines Finanzgesetzes nicht weiter einlassen, sondern nur zu bedenken geben, daß die erste Kammer seit ihrem Bestehen immer diesen Grundsatz festgehalten hat. Sie hat auch den Bericht, den der jetzige Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Jahr 1828 über diesen Gegenstand erstattet hat, als die Grundlage ihrer Handlungsweise adoptirt, und dort ist noch zu lesen, daß solche Gesetze nicht als Finanzgesetze in dem Sinne, wie sie die Verfassung versteht, betrachtet werden können. Nach diesem Grundsatz hat die erste Kammer immer gehandelt, und ich würde sehr bedauern, wenn man auf dem Landtag von 1835 denselben verlassen wollte.

Es handelt sich freilich in diesem vorliegenden Falle nur darum, welche Kammer das Gesetz überreicht; aber gerade in dieser Ueberreichung liegt der Ausspruch, ob es als Finanzgesetz betrachtet wird, und deshalb ist die Frage nicht zu umgehen. Wenn wir das Gesetz an die zweite Kammer zurückgeben, und die erste Kammer es für ein Finanzgesetz hält, so muß sie ihrerseits eine Verwahrung in's Protokoll niederlegen, daß durch diesen Act ihren Rechten kein Eintrag geschehe.

Da wir aber dasselbe nun doch in Händen haben, so ist die Sache gewiß am leichtesten damit abgethan, wenn wir

es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog überreichen, und die zweite Kammer sich verwahren lassen.

Geh. Hofrath Rau: Ich erkenne vollkommen den Grundsatz an, daß eine Ständekammer ganz recht thut, wenn sie ihren Wirkungskreis nicht selbst zu beschränken sucht, aber man muß dieß doch bona fide thun, und die Grenzen, die aus der Natur der Sache unverkennbar hervorgehen, nicht überschreiten. Man behauptet seinen Standpunkt am besten, wenn man nur das thut, worin man seiner Sache und seines vollen Rechtes gewiß ist.

Es ist zwar die Sache für den jetzigen Fall nicht bedeutend, da die hohe Kammer dieses Gesetz wahrscheinlich einstimmig annehmen wird, aber im Allgemeinen ist sie wichtig, weil unter andern Umständen das Zusammenzählen der Stimmen bei Finanzgesetzen bei der viel geringern Zahl der Mitglieder dieser hohen Kammer ein ganz anderes Resultat liefern kann, als wenn jede Kammer nur als ein Ganzes betrachtet wird.

Eine Norm, wodurch die Debatten, die so häufig über diesen Gegenstand vorkommen, vermieden werden könnten, wäre mir sehr erwünscht.

Der Herr Finanzminister hat ganz richtig bemerkt, daß es im §. 60 der Verfassungsurkunde nicht heißt: „das AufLAGengesetz“, sondern: „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf“. Dieses kann aber nicht buchstäblich gemeint seyn, denn jede Staatseinrichtung ist mit einem gewissen Aufwande verbunden, und greift hiedurch in die Finanzen ein, und so könnte man am Ende interpretiren, daß Alles Finanzgesetz wäre; dieses kann aber der Sinn nicht seyn; wir müssen also die Sache so verstehen, daß der finanzielle Charakter der vorherrschende seie.

Jedes Gesetz, wodurch die Art oder Größe einer Einnahme bestimmt wird, und welches die Beitragspflicht der Bürger zu den Steuern regulirt, scheint mir einen ausschließlich finanziellen Charakter zu haben, und ein solches ist das vorliegende Gesetz.

Man kann nicht behaupten, daß es auf die Summe des Einnahmenbudgets keinen Einfluß hat, denn es ist sehr möglich, daß einige 1000 fl. mehr oder weniger eingeben, je nach dem die Accise so oder so erhoben wird. Gesetze über die Staatsschulden werden auch den vorherrschenden finanziellen Charakter haben; solche Gesetze hingegen, die nur eine Ausgabe nach sich ziehen, können darum keine Finanzgesetze seyn. Ich stimme daher, wie einige Redner vor mir, dafür, daß dieß

Gesetz nach dem §. 60 der Verfassungsurkunde für ein Finanzgesetz zu halten sei.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Seit dem Jahr 1820, wo ich die Ehre hatte, Mitglied dieser hohen Kammer zu seyn, hat dieser §. 60 immer zu Reibungen und Erörterungen Veranlassung gegeben, und oftmals ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möge doch einmal eine definitive Entscheidung erfolgen, was unter Finanzgesetz zu verstehen sei, da im §. 60 von Finanzgesetzen nur im Allgemeinen ohne Bestimmung ihres Begriffes gesprochen wird.

Professor Zell: Ich will mich in das Allgemeine der Sache nicht einlassen, es ist überhaupt eine schwere Aufgabe, darüber ins Reine zu kommen. Die hohe Kammer wird deshalb bei jedem einzelnen Fall speciell darüber entscheiden müssen. Nur gegen eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler habe ich mich erhoben. Derselbe hat behauptet, die hohe Kammer habe immer in Fällen, wie der gegenwärtige, das von ihm vorgeschlagene Verfahren beobachtet. Ich muß dieses widersprechen.

Die Kammer ist im Jahr 1833 bei einem ähnlichen Gesetzentwurf von den Ansichten desselben Berichts, welchen im Jahr 1828 ein verehrtes Mitglied erstattet hat, ausgegangen, war aber dessen ungeachtet dennoch der Ansicht, es seie dieses ein Finanzgesetz, ja, wenn ich mich nicht ganz irre, hat der Verfasser dieses bedeutenden Berichts, als damaliges Mitglied der Kammer, selbst dafür gestimmt, es seie ein Finanzgesetz. Die Berufung auf die frühere Praxis der Kammer wird deshalb nicht in diesem Sinne geschehen können.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich will nur die Gesetze über die Aufhebung der Accise von Lamm- und Schaffleisch, über die Aufhebung der Straßenaufrohdnen, des Spielartenstempels etc. anführen; alle diese wurden nicht als Finanzgesetze betrachtet, und von der ersten Kammer Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog überbracht. Die zweite Kammer hat sich freilich dagegen zu Protokoll verwahrt.

Frhr. v. Andlaw: Der Majorität, die damals sich dahin erklärte, es seie dieser entsprechende Gesetzentwurf ein Finanzgesetz, gehörte auch ich an; ich war damals Neuling in der Kammer, und habe nun meine Ansicht geändert, es zählt also jene Majorität schon eine Stimme weniger.

Major Frhr. v. Lürkheim unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Göler d. J., daß dieses Gesetz nicht als ein Finanzgesetz zu betrachten und daher von dieser Kammer Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu überreichen seie.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, und die Annahme desselben wird einhellig beschlossen.

Der Tagesordnung zu Folge erstattet endlich Großhofmeister v. Berkheim Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Beilage Ziffer 48.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts, um in einer der nächsten Sitzungen darüber zu discutiren.

Zur Ueberbringung der drei angenommenen Gesetze, wegen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten, wegen Entrichtung der Fleischaccise und Anlegung der Einstandscapitalien bei der Amortisationskasse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, wird endlich ausser dem Bureau der Kammer eine Deputation von zwei Mitgliedern gewählt, und das Loos fällt auf den

Fhrn. v. Andlaw, und
Geheimen Rath v. Theobald.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre :

Fhr. v. Neveu.

Fhr. v. Berkheim.

Elfte Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungskommission:
Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Regierungsdirector v. Reck, und
Herr Geh. Kriegsrath Vogel.

Das hohe Präsidium legt ein Schreiben des Präsidenten des Kriegsministeriums vor, wornach der geheime Kriegsrath und Generalauditor Vogel beauftragt ist, den bei der ersten Kammer der Ständeversammlung bevorstehenden Verhandlungen über die Militärgerichtsbarkeit beizuwohnen.

Beilage Ziffer 49 (ungedruckt).

Der Tagesordnung zufolge erstattet Generalleutnant v. Stockhorn Namens der Commission Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandsgelder bei der Amortisationskasse betreffend.

Beilage Ziffer 50.

Auf den Antrag des Herrn Reg. Comm. Finanzministers v. Böckh wird beschlossen, die Discussion in abgekürzter Form darüber vorzunehmen.

Geh. Hofrath Rau: Dieser Gegenstand ist so einfach, und die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes ist so einleuchtend, daß es kaum nöthig seyn möchte, über denselben in eine längere Discussion einzugehen. Höchstens darüber könnte man vielleicht einen Augenblick im Zweifel seyn, ob die Verpflichtung der Amortisationskasse, das Einstandscapital mit 4 Procent zu verzinzen, nicht zu lästig sei, allein die vorge-

legten Motive geben eine genügende Rechtfertigung dieser Bestimmung.

Die Größe des Mehraufwandes ist hier auf 3500 fl. angegeben, wir erinnern uns aus dem auf dem letzten Landtage erstatteten Berichte über die Einstandsgelderkasse, daß in derselben ein reiner Ueberschuß von 91,000 fl. vorhanden war, dessen Zinse also schon bis auf wenige 100 fl. diese Differenz decken werden.

Dhnedies ist die Zweckmäßigkeit der Verzinsung zu 4 Procent nicht zu verkennen, und es versteht sich von selbst, daß wenn eine Aenderung im Zinsfuße in der Staatsschuld eintritt, alsdann auch der §. 2 dieses Gesetzes eine Aenderung erleiden wird, was man aber nicht im voraus schon zu verordnen braucht.

Generalleutnant v. Stockhorn erläutert als Berichterstatter die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen, und fügt hinzu, daß die Summe, so viel er sich erinnere, damals 81,000 fl. betragen, dieser Fond aber sehr zugenommen habe, und daß man den Soldaten diese Vergünstigung nicht auch wegnehmen solle.

Zu den einzelnen Paragraphen wird nichts bemerkt, und daher dieselben, dem Commissionsantrage gemäß, nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wird somit durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und die Annahme desselben, so wie, daß es kein Finanzgesetz sei, beschlossen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Herr v. Andlaw als erster eingeschriebener Redner hält folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Sie haben die Wichtigkeit des Gegenstandes unserer heutigen Beratung bereits gewürdigt, die Schwierigkeit der Frage aber steigert sich, je tiefer man in ihre Folgen eingeht, je mehr man die zarten Fäden wahrnimmt, die ihre Verzweigungen verbinden.

Aus welchen verschiedenen Gesichtspunkten läßt sich der Gegenstand betrachten, in wie viele Verhältnisse greift derselbe ein? Sieht es vielleicht Vorurtheile auf der einen Seite, die man bekämpfen will, stehen vorgefaßte Meinungen nicht etwa oft auch auf der andern entgegen? Die Mitglieder Ihrer Commission suchten über diese Vorurtheile, über diese vorgefaßten Meinungen, sich zu erheben, wir suchten vor Allem wahr zu seyn!

Die Begebenheiten, welche den Antragsteller, wie er sagt, aufforderten, den schweren Besorgnissen Worte zu leihen, die in der Brust jedes Patrioten sich erhoben, sind, wer möchte es läugnen? beklagenswerther Art. Sie waren Störungen jener Ordnung, jener Sicherheit, die ein so köstliches Gut der Staaten sind.

Die üblen Wirkungen solcher Ereignisse erlöschen nicht mit ihnen, sie vernarben mit den Wunden der Betroffenen nicht, sie fassen Wurzeln in den Gemüthern, und keimen zu neuem Unheile auf, im dauernden Groll, in gegenseitiger Erbitterung.

Es ist die Aufgabe der Kammern nicht, einen Richterspruch in diesem traurigen Zwiespalt zu fällen; die Kammern haben keine amtliche Kenntniß dieser Vorfälle, sie sollen keine davon haben, aber sie müssen, wie alle Staatsangehörigen, ein Urtheil achten, das von einem competenten Gerichte gefällt, von dem obersten Richter bestätigt, seinem Inhalte und Wortlaut nach heilig ist. Wie stünde es sonst mit der Unabhängigkeit des Richteramtes?

Sollte es übrigens der hohen Kammer denkbar scheinen, daß, bei selbst mangelhaften Formen, ein Gericht von Ehrenmännern gebildet, die kein Vorwurf eines tadelhaften Wandels trifft, unter

dem Vorsitz eines hohen Officiers, sich der Selbstachtung entäußerte, Urtheile zu fällen, die jedes Rechtsgefühl mit Füßen träten, die Hohn sprächen der Empfindung, die jeder Rechtliche in seinem Innern trägt, ist ihm das positive Recht auch fremd? Nehmen wir den unmöglichen Fall augenblicklich sogar als möglich an; gesetzt auch, ein Urtheil dieser Art würde gefällt, wer dürfte an die Bestätigung eines solchen Urtheils von Seiten des Kriegsherrn denken?

Urtheile wurden aber in diesen Begebenheiten gefällt, sie wurden bestätigt. Erfüllen nun diese Urtheile mit Schrecken und Abscheu, bleiben sie weit hinter den Erwartungen der öffentlichen Meinung, so entsteht billig die Frage: wie spricht sich diese sogenannte öffentliche Meinung aus? Mit welchem Rechte spricht sich dieselbe aus? Wer vermag mit Sicherheit sie auszusprechen? Wer ist vertraut genug mit dem Gang der Untersuchung, wer konnte damit vertraut auf eine Weise werden, daß er, gleichsam ein leitender Stern, die öffentliche Meinung in diesem Sinn erleuchte, ihr diesen Schreck, diesen Abscheu einflöße? Oder hat diese öffentliche Meinung in dem Mitleid ihren Sitz, das sich so gerne und liebevoll kund giebt gegen Verwundung und Schmerz? Alle Achtung diesem menschlichen Gefühl! Es kann neben dem Recht wohl bestehen.

Wie oft trifft es sich aber, daß der Verwundete nicht der Beleidigte ist, und giebt sich in solchen Fällen nicht häufig die unbefangene, wenn auch nicht ganz zu billigende Ansicht zu erkennen: die Verwundung sei eine wohlverdiente Züchtigung?

Verweilen wir nicht länger, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bei solch betrübenden Bildern. Ich gehe zu dem Zusammenhang über, in welchem diese Begebenheiten, auf welche der Motionsbegründer sich bezog, mit der Militärgerichtsbarkeit stehen.

Der Militärgerichtshof, heißt es, hat die Erwartungen nicht befriedigt, welche die öffentliche Meinung sich über das Strafmaß der angeblichen Urheber dieser Begebenheiten gebildet hatte. Das Militärgericht ist also nicht geeignet ein gerechtes Urtheil überhaupt zu fällen; deswegen muß die Gerichtsbarkeit dem Militär entzogen, und dem Civilgerichte übergeben werden.

Denken Sie sich den umgekehrten Fall: die öffentliche Meinung wäre befriedigt, die Strafen wären in dem Grade zuerkannt, in welchem man sie erwartet hatte, so wäre der letzte Grund der Motion hinweg. Ja! vergegenwärtigen Sie sich den Fall, die Militärgerichte hätten gut gesprochen, von dem Civilgerichte hingegen wäre, was doch auch möglich ist, ein Urtheil gefällt, das der sogenannten öffentlichen Meinung nicht genügt. Er-

wägen Sie überdies den Vortheil, der in der schleunigen Rechts-hülfe der Militärgerichte liegt; ein Vortheil, dessen sich nicht alle Civilgerichte rühmen dürfen.

Würden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! für geeignet erachten, nur Militärgerichte einzuführen und die Civilgerichte abzuschaffen? Sie würden Unrecht thun!

Es giebt eine einfache Wahrheit, die man so häufig verkennet, man verkennet sie immer mehr und mehr, und beschränkt dadurch den erlaubten Gebrauch menschlicher Freiheit, während man in immer engeren Banden, die man gewaltsam schlingt, von größerer Freiheit träumt.

Man opfert beinahe immer das Wesen der Form.

Ein Urtheilspruch ist nicht deswegen gerecht, weil ihn dieser oder jener Richter fällt, weil dieser oder jener Gerichtshof über die Sache erkannte, sondern weil er überhaupt den Normen der Gerichtsbarkeit entspricht.

Diese Normen zu kennen, den Willen und die Kraft zu besitzen, dieselben anzuwenden, ist, was den guten Richter schafft. Zu behaupten, ein Stand als solcher, besitze diese Kräfte, diesen Willen, diese Kenntnisse nicht, ist eine Beleidigung dieses Standes, ist mindestens ein Vorurtheil, das nirgends seine Rechtfertigung findet.

Sobald man daher Mängel wahrnimmt, welche in mancher Rücksicht sich bei der Militärgerichtsverfassung nicht verkennen lassen sollten, so wird es sich darum handeln, diesen Mängeln abzuweichen, diese Fehler in der Gesetzgebung zu verbessern, ohne dem Institute selbst den Stab zu brechen.

Alle Institute, selbst die göttlichen, unterliegen den Schwächen, welche die Menschen auf sie übertragen. Sollten sie deshalb an und für sich verwerflich seyn? Was würde unter dieser Voraussetzung Bestand haben auf Erden?

Den Betrachtungen über die rein militärische Frage, die ausführlich schon beleuchtet wurde, reihe ich, in Verbindung mit juridischen Gründen, blos einige Bemerkungen an.

Es wurde zugegeben, daß der Vorschlag der zweiten Kammer jedenfalls nur für die Zeiten des Friedens taugte, der Krieg führe einen verschiedenen Rechtszustand herbei, den verschiedene Verhältnisse begründen. Man mußte wohl diese Verhältnisse anerkennen, sie liegen zu tief in der Natur der Dinge. Die Bestimmung des Soldaten ist zunächst der Krieg oder ein Zustand, der dem Kriege ähnlich sieht; wenn es gilt, die innere Ruhe zu erhalten, die bedrohte Ordnung zu schützen, die Sicherheit herzustellen.

Glücklicherweise ist zwar die Bestimmung des Soldaten ausnahmsweise, seltener sind die Tage seines Wirkens; von längerer Dauer die Zeit, in welcher er sich ohne Unterlaß fähig macht zu seinem praktischen Berufe.

Aber Verhältnisse, welche seiner eigentlichen Bestimmung fremd, sollten eben so die Regel seines Rechtszustandes bilden, und sich nun plötzlich ändern, wenn seine Wirksamkeit beginnt?

Wie! In allen Verhältnissen des Lebens verlangt man Fortschritte! Geistige und mechanische Fähigkeit soll sich ungehindert entwickeln, und die militärische Rechtspflege allein sollte sich nicht entwickeln dürfen, während man ihre Unentbehrlichkeit doch anerkennt? Eine Nichtübung der richterlichen Gewalt des Militärs sollte eintreten, welche geeignet wäre, das Band der Disciplin plötzlich zu zerreißen, das im Felde vor allem Noth thut.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Das Wesen des Instituts fordert gebieterisch die Militärgerichtsbarkeit.

Strenge Disciplin, blinder Gehorsam, sind absolutes Bedürfnis. Der Soldat darf keinen Höhern kennen, als seinen Vorgesetzten. Richtet ihn der Civilrichter, so gewöhnt sich der Soldat, diesen als einen Höherstehenden zu betrachten, und das Band der Zucht erschlafft. Auch das Vertrauen würde schwinden, das allerdings eine wesentliche Bedingung guter Rechtspflege ist. Mühte in dem Sinne des Soldaten nicht der Gedanke Wurzel fassen, der Willkühr, der Unerfahrenheit seiner Vorgesetzten preisgegeben zu seyn, in den wichtigern Fällen, die der Krieg herbeiführt, während man diesen doch die Fähigkeit nicht zutraut, die kleinern Verhältnisse des Garnisonslebens zu ordnen.

Auch in der Garnison aber würde der Verlust der Militärgerichtsbarkeit den Soldaten empfindliche Nachteile bringen.

In Civilsachen z. B. ist bekanntlich der Hauptgerichtsstand der des Wohnorts, weil der Richter des Wohnorts die meiste Personalkennntniß der Parteien hat, das Formelle des Verfahrens wird dadurch ergänzt. Den Soldaten, auch in der Garnison, kennt sein Oberer am besten. Richtet ihn dieser nicht, so geht ihm durch den unbekanntem Richter eine Wohlthat verloren, die jeder Nichtmilitär genießt. Oder hielten Sie es für geeigneter, den Soldaten jedesmal nach Hause zu schicken? Das Unzweckmäßige einer solchen Handlungsweise leuchtet ein.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer glaubt, ein Hauptzweck der Strafgerichtsbarkeit des Staats werde dadurch nicht erreicht, daß die Strafe des Vergehens da nicht bekannt werde, wo das Vergehen verübt wurde.

Was hindert aber, das Straferkenntniß auch dort zu publiciren?

Der Vollzug der Strafe wird jedenfalls den größten Eindruck da hervorbringen, wo der Soldat zunächst zu Hause ist; seine eigentliche Primath aber ist sein Regiment, dort ist der eigentliche Schauplatz seiner Thätigkeit, und wenn eine lange glückliche Reihe von Friedensjahren die Zeit bedeutend verkürzte, welche er in seiner Thätigkeit zubringt, was ich weit entfernt bin zu bedauern, so kann ein ungewöhnliches Verhältniß nicht als Regel bei einem Gesetz angenommen werden, welches auch die Verhältnisse der Zukunft ordnen soll. Die technische Seite der Militärgerichtsbarkeit ist ebenfalls nicht so ortverflich, als man bemüht war, sie darzustellen. Das Militärgericht ist zwar kein Geschworenengericht im englischen oder französischen Sinne, was mir nicht beklagenswerth erscheint; es urtheilt nämlich nicht allein über die Thatfrage, sondern zugleich auch über den Rechtspunct, es ist ein Standesgericht, ein *judicium parium*, ein Geschworenengericht, im ächten altheutschen Sinn des Wortes. Die einfachen Verhältnisse des Garnisonslebens, und die bei dem Militär vorkommenden Verbrechen sind factisch von Standesgenossen leicht zu erörtern; der Auditor leitet die Inhaltung der juristischen Formen; damit aber die schiffenartige Auffindung des Rechtspunctes erleichtert werde, haben die Richter das geschriebene Gesetz in Händen. Thatsächliche Gewandtheit ist aber bei weitem die schwierigste Seite des Richteramts, der Rechtspunct ist mehr nur logisch.

Und warum sollte der gebildete Officier den Rechtspunct nicht erfassen, da jeder Bauer sogar verpflichtet ist, die allgemeinen promulgirten Gesetze zu kennen. Es ist doch offenbar besser, der mit Sachkenntniß ausgerüstete Officier fordere die kleinere juristische Nachhülfe des Auditors, als der Civilrichter die unendlich größere thatsächliche Nachhülfe des Officiers.

Es sei mir vergönnt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! dem Berichterstatter der zweiten Kammer noch auf ein anderes Feld zu folgen, wohin er die Frage trug.

Was der Motionsbegründer nur angedeutet, führt der Berichterstatter aus, es gieng in die Motive der Adresse über. Er betrachtet den Gegenstand aus dem Gesichtspunct der Gleichheit, und erblickt in der Militärgerichtsbarkeit eine Bevorrechtung, ein Privilegium im gehässigen Sinn des Wortes; er findet in der ursprünglichen Entwicklung der Heere die Militärgerichtsbarkeit allerdings gegründet; bei den ver-

änderten Verhältnissen aber nichts mehr darin, als ein krampfhaftes Festhalten am Verwerflichen.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß in gewissen Zeiten, in den Zeiten des eigentlich militärischen Wirkens die Militärgerichtsbarkeit jedenfalls bestehen müsse, die Nothwendigkeit wird überall zugestanden.

Was man daher für eine Nothwendigkeit erkennt, kann doch wohl nicht als ein Privilegium erscheinen, sondern überhaupt nur als Bedingung des Bestehens. Das Wort Privilegium hat einen ausgedehnten, vielfach mißdeuteten Sinn. Jedes Rechtsinstitut beruht auf einem geselligen Bedürfniß; findet sich dieses Bedürfniß bei allen Staatsangehörigen, so gehört die darauf gegründete Anstalt in das gemeine Recht; findet es sich aber nur bei einer organisch abgeschlossenen Klasse, bei einem Stande vor, so gehört diese Rechtsanstalt in das besondere Recht, ohne daß dadurch zu Gunsten dieses Standes ein Privilegium im schlimmen Sinn des Wortes gebildet wird; sondern dieses Recht ist nothwendig und sachgemäß mit dem Wesen des Instituts innig verwebt. Man bezeichnet aber häufig mit dem Worte: Privilegium Alles, was dem Einen ein natürliches Uebergewicht über den Andern giebt, und öffnet dadurch die Schranken dem Neide und der Habucht. Ein Privilegium im gehässigen Sinn, ein ungerichtetes Privilegium besteht doch wohl nur da, wo Vorrechte ertheilt werden, die fremde Rechte verletzen. Liegt aber die Verletzung eines fremden Rechts darin, wenn das gleiche Recht, ein solches, welches der Gerechtigkeit entspricht, von zwei verschiedenen Richterstühlen aus ertheilt wird? Liegt eine Verletzung des fremden Rechts auch in der Ausübung der eigenen Rechte, die der Besiz, sogar der größte Besiz verleiht?

Geben Sie dem Worte Privilegium eine solche Ausdehnung, so müssen Sie ein Privilegium in jedem geistigen und materiellen Eigenthum erblicken.

Man hat vor nicht gar langer Zeit ein Privilegium darin erblickt, und jeder Redliche schaudert vor den Gräueln, welche sich an die Erinnerung dieses Mißbrauchs knüpfen. Die Gleichheit vor dem Gesetze, wie sie übergieng in das gesittete Europa, wie sie übergieng in unsere Verfassungsurkunde, besteht darin, daß jedes Unrecht seinen Richter finden könne, daß jede Person, jedes Eigenthum so weit möglich geschützt sei, daß natürliche und erworbene Rechte nicht entzogen, sondern erhalten werden. Geschieht dieß nicht, so hat man den Weg der friedlichen Reform nicht betreten, sondern man zerstört, man stürmt so mit fort auf der Bahn der Revolution, allerdings gefährliche

Pläne verfolgend, allerdings einer verkehrten Handlungsweise sich überlassend.

Ich stimme für den Antrag der Commission.

Geb. Rath v. Theobald als zweiter eingeschriebener Redner: Der Militärstand ist wie ein aus der Nation hervorgehender und in ihr stets sich ergänzender besonders abgeschlossener Stamm — immer zu seiner Bestimmung fertig und mobil, selbst im Vaterlande in seinen Abtheilungen unfirirt — in seiner äußern Thätigkeit überall zu Hause und nirgends festgehalten; er führt mit sich seine eigene Verwaltung, seine unentbehrlichsten Gewerbe, seine Heilungsanstalten, seine Schulen, seine Altäre, sogar sein Obdach. Er hat unbeschadet seiner Rationalität seine eigene Regierung, seine eigenthümlichen Begriffe und Sitten, sein eigenes Gesetzbuch, und, was Allem die Krone aufsetzt, seine eigenen Gerichte.

Diese letztern nun aufzuheben, und das Militär an die Civilgerichte zu verweisen, ist der Zweck der bekannten Motion, und der Gegenstand der zur Berathung vorliegenden Adresse.

Würden die Militärgerichtsbarkeit und Militärgerichte, wenn auch nur in peinlichen Sachen, aufgehoben, so wäre der höchste Militärorganisationsgrundsatz, die Einheit, zerstört, und der bisher harmonisch gebaute Körper würde sich sofort in eine zweiköpfige Mißgeburt umgestalten, indem die eine höchste Autorität, die Bildung, die Verwendung, die Verwaltung, die Disciplin, das innere und äußere Leben dieser hochwichtigen Staatsanstalt ungetheilt zu leiten haben muß, die andere aber die Justizverwaltung ausschließlich sich zumessen würde.

Wie könnten aber zwei unabhängig wirkende Directionen hier neben einander bestehen, wenn die eine das Lebensprinzip der andern gehörig zu würdigen und zu berücksichtigen nicht geneigt ist.

Dieses Lebenselement des Militärstandes, worauf seine Stellung im Staate und seine ganze Wirksamkeit beruhen, ist die Ehre.

Sie ist kein Götz, sondern der strahlende Leitstern, der seine schwierige Bahn in allen Verhältnissen beleuchten muß.

Sie ist kein Götz, sondern das heilige Feuer, das ihn durchglüht, der hohe Genius, der ihn begeistert, zu den schwierigsten Aufgaben ihn antreibt, zu jedem Opfer ihn aufmuntert, im Glück ihm Haltung giebt, im Mißgeschick ihn aufrichtet, für alle Anstrengung ihn allein belohnt, Mangel und Entbehrungen ihm versüßt und vergilt; sie ist die Leiterin seiner Schritte und der letzte Zweck seines Bestrebens. Ihr Cultus ist kein Götzendienst, sondern die Religion der

Empfindung und des äußern Menschen, wie jene göttliche die Religion des Herzens und des innern Menschen ist. Beide bieten sich auch schweherlich die Hand, und unterstützen sich wechselseitig zur Beförderung ihrer erhabenen Zwecke. Ehre und Gewissen sind daher auch niemals getrennt. Man spricht nach Ehre und Gewissen, man beehret auf Ehre und Gewissen, man empfiehlt Ehre und Gewissen, man benimmt sich ehr- und gewissenhaft etc. Beide, Religion und Ehre, theilen auch gleiches Schicksal, daß sie nämlich bei den Schwachheiten, der Verblendung und den Leidenschaften der Menschen oft mißkannt sind, und als von ihnen ausgehend, denselben zugeschrieben wird, was sie jedoch mit gerechtem Unwillen überall verabscheuen müssen.

Beiden mögen sich äußere Vorurtheile hie und da ankleben, allein, haben beide manchmal ihre Fanatiker, so haben auch beide ihre Märtyrer und ihre Heiligen.

Doch tritt zwischen ihnen der Unterschied ein, daß die eine (die Religion) die Individualität des Menschen zunächst durchdringt, und an die Corporationen wenig oder gar keine Forderungen speciell aufstellt; die andere aber (Ehre) zugleich auch, und zwar in höherer Potenz den Stand, die Corporation der Standesgenossen in Anspruch nimmt, und festhält.

Wenn man auffallend findet, daß das Militär vor andern Ständen sich als den Stand der Ehre betrachten zu können glaubt, wenn man hierin eine Anmaßung, ein Vorrecht erblickt, oder ein veraltetes Vorurtheil belächeln will, so dürfte nur der Beweis gestellt seyn, daß der Stand nicht begriffen wird, sofort auch die richtige Beurtheilung seiner Angelegenheiten schwer fällt.

In den Civilständen ist die Thätigkeit der Angehörigen individuell; jeder handelt und bewegt sich in seiner Sphäre, nach eigenem Willen ohne Gefährde für seine Standesgleichen. Im Militärstand ist es nicht so. Derselbe kann nicht in seinen Urelementen in Betrachtung kommen, da er nur in der Eigenschaft als vereinigte Corporation thätig und wirksam seyn kann. Diese leistet eigentlich Alles, wird zu den Ende auch organisirt ausgebildet und geleitet. Auf der Corporation liegt die Verantwortung; sie bedarf also eines Grundprinzips, das sie beleben, und die gesammten Standesgenossen beseelen muß. Es kann dieses nach der Höhe des Berufs desselben kein anderes seyn, als die durch den Corpsgeist (Esprit de Corps) ausgebildete und bewachte äußere und innere Standesehre, deren Handhabung sie von jedem Gliede in seinem angemessenen Verhältnisse gebieterisch zu fordern berechtigt ist. Diese Ansichten

sind auch schon längst in die Sitten übergegangen. Betreft sich z. B. ein Corps in weiter Entfernung vom Vaterlande, durch glänzende wichtige Waffenthaten mit historisch bleibendem Ruhme, so werden sich seine Depots im Lande damit, als mit einem Gemeingut gerade so brüsten, als hätten sie dabei selbst mitgewirkt, und Niemand wird ihnen diese Theilnahme streitig machen. Der eintretende Rekrut wird sich damit schon bestrahlt glauben, hingegen aber auch dadurch aufgefordert fühlen, den Ruhm des Corps rein zu erhalten, ja ihn nach Kräften noch zu vermehren u. Bei dem Militär kann die Handhabung der äußeren Standesehre der Masse nur in so weit obliegen, als sich die Elemente derselben von allem enthalten sollen, was den Stand in der ihm gebührenden öffentlichen Achtung compromittiren, seinen hohen Werth herabwürdigen, das tadelnswürdige Betragen des Einzelnen auf die Gesamtheit der Standesgenossen überwälzen könnte. Mehreres läßt sich von der Masse nicht verlangen, zumal dieselbe Abtheilungsweise nur durchziehend ist, und es zufolge der bestehenden Organisation des Corps und der geringen Präsenzzeit der Individuen unter den Fahnen unmöglich wäre, die militärische Erziehung und Ausbildung derselben überall zu vollenden.

Um so strenger liegt aber die Handhabung der Standesehre dem Officierscorps ob, welches als der gebildete Theil der Anstalt, dieselbe wie im Staate, so auch in den Augen aller Standesgenossen im ganzen Welttheil zu vertreten und unbeschädigt zu bewahren hat, welches, als Vorbild und Muster angesehen, den Maßstab giebt, nach welchem die Bildung, die Fähigkeit, die Sittlichkeit, die Disciplin des Armeecorps im In- und Auslande beurtheilt wird, in dessen Hände also der Ruf, die Achtung, der Ruhm der vaterländischen Militäranstalt, ja des Staates selbst, als ein heiliges unverletzliches Pfand niedergelegt ist.

Endlich sind auch die eigenthümlichen Begriffe, Ansichten und Sitten des Militärstandes zu betrachten, welche bei Beurtheilung von Thatfachen oft eine mehr oder weniger folgenreiche Rücksichtnahme ansprechen. Seien hierunter auch Vorurtheile, so treffen sie weniger den Einzelnen als die Gesamtheit, und es ist weltbekannt, daß einmal in Sitten übergegangene, sofort tief schon eingewurzelte Vorurtheile durch Machtsprüche nicht aufgehoben werden können, daß die Gesetzgebung mit all ihrer Autorität, die Beredsamkeit mit all ihrem Einfluß, die Moral mit allen ihren Gründen, die Religion mit allen ihren Drohungen, die Vernunft mit allen ihren Demonstrationen, selbst die höchste Staatsgewalt mit

all ihrer Macht, dieselben ganz auszurotten nicht vermögen. Die bloße Hindeutung auf die barbarische, überall verwerfliche, bis jetzt aber unverilgbar gebliebene Sitte des Zweikampfes dient dem Gesagten zur Bestätigung. Sollten nun im Sinne des Antrags die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben und die Streitsachen dieses Standes an die Civilrichter verwiesen werden wollen, so entsteht zunächst die Frage: ob die Civilrichter bei ihrem Verfahren auf die bisher entwickelten besondern Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben würden, oder nicht? Im ersten Falle wäre in Beziehung auf die Sache selbst kein Grund zur Einführung einer, den Militärstand nur zwecklos kränkenden Neuerung vorhanden, oder derselbe müßte auf einer erwiesenen Untüchtigkeit der bei den Militärgerichten bisher thätigen Personen beruhen. Im andern Falle wären der Beklagte dem Richter und dieser dem Beklagten öfters unverständlich, ersterem der zur Beurtheilung des Gegenstandes nothwendige Standpunkt entrückt, bei letzterem jedes Vertrauen in die Geseßlichkeit des richterlichen Ausspruchs vernichtet. In beiden Fällen wären nicht nur die Selbstständigkeit des Militärs und seine Standesehre, sondern in noch größerem Umfang die persönliche Ehre des Officierscorps verletzt, und in den Trümmern dieser Heiligthümer müßten einerseits die Selbstachtung, andererseits die Disciplin und Subordinationsprincipien der Genossen untergehen.

Eine etwas nähere Beleuchtung des Antrags und seiner auffallenden Begründung mag hier eintreten.

Vorerst soll sich der Antrag nur auf die gemeinen Verbrechen, also nur auf die peinliche Gerichtsbarkeit beziehen. Er beabsichtigt keineswegs die Militärpersonen auch hinsichtlich der auf ihr Standes- und Subordinationsverhältniß Bezug habenden Disciplinarvergehen vor die gewöhnlichen Criminalgerichte zu stellen. Er nimmt demnach das Fortbestehen einer unabhängigen Militärgerichtsbarkeit an.

Allein hier treten sogleich Kompetenzconflicte hervor. Es ist zwar zugegeben, daß eigentliche Militärverbrechen, als Verrath, Desertion, Angriff und Mißhandlung von Vorgesetzten, Complotte, Meuterei u. den Militärgerichten fortan überwiesen bleiben sollen, es giebt aber auch gemischte Verbrechen, z. B. Desertion mit Diebstahl u.

Soll das erste vor dem Kriegsgericht, das andere vor dem ordentlichen Criminalgerichte verhandelt und abgeurtheilt werden, oder soll die Größe des Verbrechens die Competenz der Gerichtsstelle bestimmen? Bei dem Kriegsgericht ist Desertion ohne allen Zweifel das größere, bei dem Criminalgericht ist

es der Diebstahl, und Desertion nur ein Eidbruch. Oder soll die Größe der Strafe die Frage lösen? Das Kriegsgericht wird den Deserteur zum Erschießen verurtheilen, das Criminalgericht den Dieb ins Zuchthaus sprechen. Und wie wenn bei dem einen Gerichte im Verlauf der Untersuchung Thatsachen erhoben werden, welche zur Cognition des andern sich qualificiren?

Und wie wird in gewissen Sachen, z. B. in Sachen von Ehrenkränkungen überhaupt, die Competenz zu bestimmen seyn? Gehören solche ohne Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Bedeutenheit des einzelnen Falles vor das Criminal- oder vor das Disciplinargericht?

Anderwärts bestehen für solche immerhin abhandlungswürdige, doch nicht so schlechtweg in die Kategorie der Verbrechen sich classificirende Vergehen, s. g. correctionelle Polizeigerichte (tribunaux de police correctionelle) es müßte also ein solches auch bei uns, oder durch eine s. g. Anklagekammer errichtet werden, welche vorläufig zu entscheiden hätte, ob das eingeklagte Factum sich zum Verfahren vor dem Disciplinargericht oder vor dem Criminalgericht qualificirt.

Ob man von einer derartigen Vervielfältigung von Instanzen und Voruntersuchungen eine Geschäftsbeförderung und eine beruhigende Garantie für Kläger und Beklagte zu erwarten haben dürfte, ist sehr zu bezweifeln. Lassen Sie uns nun zur Prüfung der Antragsmotive schreiten, in Beziehung auf ihre Tendenz und Unterstellung sowohl, als auf die daraus zu erwartenden Resultate.

Die Motivirung drückt über das Untersuchungsverfahren sich aus, wie folgt:

„In peinlichen Fällen des Militärstandes, bei welchen Civilpersonen betheiligt sind, wird die Untersuchungscommission in der Art zusammengesetzt, daß außer dem Civilbeamten ein Auditor und ein oder zwei Officiere demselben vorsitzend betwohnen.“

Hier findet man die Anwesenheit von Officieren bei dem Untersuchungsgerichte bedenklich,

„sowohl wenn ein Officier wegen Verletzung einer Civilperson angeklagt ist, als wenn unterstellt wird, das Verbrechen sei durch Soldaten in mehr oder weniger bestimmtem Auftrage von Officieren verübt worden, und sieht die Gefahr, welche hieraus für das Recht, und für das Vertrauen der Bürger auf Gerechtigkeit erwächst.“

Kommt es aber bei Recht und Gerechtigkeit allein auf das

Vertrauen der Bürger an? Ist denn das Vertrauen des Militärs nicht eben so in gewissen Beziehungen noch notwendiger? Schwächt die Anwesenheit von Officieren bei dem Untersuchungsverfahren das Vertrauen des Bürgers, um wie viel mehr müßte die Abwesenheit derselben das Vertrauen des Militärs gänzlich vernichten?

Und welche beleidigende Unterstellung, daß ein von Soldaten begangenes Verbrechen in mehr oder weniger bestimmtem Auftrage von Officieren könnte verübt worden seyn! Diese Unterstellung wird zwar in den Antragsmotiven als gewiß unstatthaft, als kaum denkbar dargestellt, und doch sollte man glauben, wäre sie das nicht gut verhüllte Hauptmotiv des Antrags und seiner schlußgerechten Folgerungen.

Wird einmal angenommen, daß die Gegenwart von Officieren bei der Untersuchung die Beklagten einschüchtern, sie vor der Eröffnung der ganzen Wahrheit abschrecken kann; so wird bei allen Klagen wegen Excessen der Mannschaft gegen Civilpersonen, der Untersuchungsrichter vor allem auf directem oder indirectem Wege darauf zu inquiren haben: ob? welcher oder welche Officiere zu dem in Frage stehenden Verbrechen durch directen Befehl, durch Insinuation, Andeutung, Rath, Aufmunterung ic. wissentlich oder unwissentlich etwa Veranlassung gegeben haben könnten. Welche Verletzung der persönlichen Ehre des einzelnen Officiers und der Standesehre des Corps würde aber in einem Verfahren liegen, welches bei jeder Uebelthat gegen Civilpersonen immer das Compromittirtseyn des oder der Officiere wenigstens als möglich unterstellen muß! Welcher äußern Achtung hätte sich das Militär in solcher Lage noch zu erfreuen, und welche Autorität im Innern, welche Disciplin könnte der Officier noch handhaben, wenn es bei der Mannschaft liegt, durch jeden Streich, die sie auf eine Civilperson würden fallen lassen, ihre Officiere durch Verdacht des Mitwissens oder Anstiftung in Verlegenheit und Unannehmlichkeiten zu setzen.

Man wird hiergegen einwenden, wenn auch nicht ein Officier, so ist doch der Auditor bei dem Untersuchungsverfahren gegenwärtig. Er giebt als Rechtsgelehrter und im Officiersrang stehender Beamter doppelte Sicherheit gegen verletzende und Suggestivfragen. Wenn dem so ist, so dürfte ja die Anwesenheit und Mitthätigkeit des Civilbeamten dem Civilstand eben so volle Garantie geben, zumal es das Interesse des Militärstandes niemals seyn kann, in Gegenwart der Civilbeamten zu dem Verdacht der Befangenheit und Parteilichkeit Anlaß zu geben, oder gar dieselben offen an Tag zu legen.

Die Wahrheit ist, die Gegenwart der Officiere bei den Untersuchungen hat auf das Untersuchungsverfahren wenig oder gar keinen Einfluß. Der Officier ist gegenwärtig zur Controle der Militärautorität, welcher allein der Inquisit nachzugeben hat, und in Beziehung sowohl auf ihn, als auf die Militärzeugen die Handhabung der Ordnung und des Anstandes zu steht.

So will es die Militärsubordination.

Auditor und Civilbeamter sind in dieser Beziehung gleich unvermögend.

Diese kurzen Betrachtungen mögen doch den Schluß rechtfertigen, daß eine andere Zusammensetzung des Untersuchungsgerichtes des Militärstandes in peinlichen Fällen durchaus un- ausföhrbar sei.

Beurtheilen wir nun auch mit flüchtigem Blicke die Thätigkeit eines urtheilenden Kriegsgerichts, bei welchem ohne Rücksichtnahme auf seine sorgfältige Zusammensetzung angeblich noch weit bedenklichere, in die öffentliche Sicherheit und in das Staatswohl eingreifende Gebrechen sich darstellen sollen.

Zuerst beruft man sich auf die Rechtsunkunde der Richter. Sie sind freilich weder Rabulisten noch in der Kunst geübt, den wahren Gegenstand der Frage zu verwickeln oder zu verrücken; aber sie sind doch gebildete Männer, fähig, wie über andere Vorkommenheiten im Leben, also auch über Gegenstände ihrer Verpflichtungen ein richtiges Urtheil zu fällen. Sie kennen ihre Kriegsgesetzgebung und Kriegsartikel, aber auch den andern, sie nicht minder umfassenden Codex der persönlichen und Standesehre, welcher ein unwürdiges Betragen oft eben so scharf beurtheilt, als ein Verbrechen; sie werden auch, wie die Civilbeamten, durch feierliche Eide zum Sprechen nach Recht und Gewissen verpflichtet.

Wenn nun im Untersuchungsverfahren, in Gegenwart und unter Mitwirkung des Civilbeamten, die Thatfache erhoben, von dem rechtsgelehrten Auditor hierüber Vortrag erstattet, die Conclusionen aufgestellt, die bezüglich Stellen aus den Gesetzen vorgelesen, die auf das behandelte Vergehen gesetzten Strafen aufgeführt worden u., so ist doch nicht wohl einzusehen, wie Männern von geradem Sinne, von Ehre und Gewissen so gar schwer fallen soll, ein richtiges, unbefangenes Urtheil zu sprechen, welches, und man muß hierauf ein besonderes Gewicht legen, um allen Anforderungen der Gerechtigkeit zu genügen, noch vorerst der Revision und Bestätigung des aus Rechtsgelehrten zusammengesetzten Militär- obergerichts bedarf, ehe es in Vollzug gesetzt werden kann.

Verhandl. d. I. Kammer 1835, 18 Protokoll. Heft.

Es ist auffallend, daß in der versuchten Entwicklung der Unverläßigkeit eines Kriegsgerichts immer nur der Officiere gedacht wird, als wenn, wo Unterofficiere und Soldaten die Angeklagten sind, nicht auch Unterofficiere und Soldaten Mitrichter wären.

Haben etwa diese Klassen die jenen abgehende Rechtskunde?

Weiter muß es auffallen, daß der Mangelhaftigkeit der Kriegsgerichte im Kriegszustand des Armee-corps nirgend erwähnt wird, als ob mit der Ordre zum Ausrücken auch zugleich eine Inspiration von oben die Rechtsunkundigen mit Weisheit und Wissenschaft erfülle; als ob die Söhne des Landes im Kriegszustand kein Gegenstand vaterländischer Theilnahme mehr seien, als ob überhaupt die sonst so wichtige Frage über Justizpflege kein Interesse mehr darbiete, sobald das Armee-corps ausgerückt ist, sofort die Schüßlinge, nämlich die Civilpersonen, von der Brutalität des Militärs, namentlich von den Officieren, nichts mehr zu befürchten hätten.

Am meisten muß aber auffallen, daß die Mangelhaftigkeit der Kriegsgerichte nicht in Betrachtung gezogen wird, wenn solche auch im Friedenszustand über Militär-capitalverbrechen, wo Ehre, Freiheit und Leben in Gefahr schweben, abprechen, sondern nur wenn wegen Verletzung von Civilpersonen, gleichviel von welcher Bedeutenheit, eine Sache anhängig geworden.

Hieraus geht hervor, daß der Antrag eigentlich nicht die Unfähigkeit der Richter, sondern ihre Befangenheit, ihre Parteilichkeit ins Auge faßt, Mängel, die von den Höfen, nämlich dem Corpsgeiste, und den nur auf veraltete Vorurtheile sich stützenden Ansichten von Standesehre ausgehen sollen.

Können aber Corpsgeist und Standesehre Verbrechen in Schutz nehmen, denen sie mit ihrer ganzen Macht entgegen zu wirken trachten müssen; oder ist Parteilichkeit mit der Ehre vereinbarlich? Diese verbietet dem Starken jeden Mißbrauch seiner Kraft gegen Schwache, dem Bewaffneten den Gebrauch seiner Waffe gegen Unbewaffnete; sie muß aber bei Beurtheilung der That vor Allem auf die Provocation ihre strenge Forschung richten; welchem Theil sie zur Last fällt, welcher Theil zur Aufreizung Anlaß gegeben, welcher ihr ausgewichen oder solche bis zur Erbitterung gesteigert, sofort die Katastrophe herbeigeführt hat; fällt die Schuld auf die Militärperson, so wird dieselbe eine strengere Strafe treffen, als im umge-

kehrten Falle die Civilpersonen von ihrem Richter würden zu erwarten haben.

Was garantiert aber dem Militär im Gegensatz die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Civilrichter? Sind dieselben im Wissen und in der Anwendung gleich unfehlbar? Man sollte es fast bezweifeln, da überall die Staatseinrichtungen einen dreifachen Instanzenzug aufnehmen. Oder sind sie gegen alle Parteilichkeit gepanzert, die doch auch einem Corpsegeist hulldigen, und vielleicht unter dem Einfluß eben so großer Vorurtheile stehen?

Aus diesen Betrachtungen fließen solche Conclusionen; die Aufhebung des sogenannten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen ist nicht ausführbar:

- 1) weil sie das Grundprincip der Militärorganisation, die Einheit, tödlich verletzt;
- 2) weil in Folge der Antragsmotivirung die Kritik über die Zusammensetzung des Untersuchungsgerichts
 - a) die achtbarste Klasse des Militärstandes, das Officierscorps, in ein verdächtiges Licht stellt,
 - b) dem Militär eine Garantie entziehen will, die dagegen für die Civilpersonen in vollem Maße in Anspruch genommen wird;
- 3) weil durch unbestimmte Charakterisirung von streitigen Gegenständen, und deren Verweisung an das gemeine Civilgericht, oder an das Militärdisciplinargericht, zu weitläufigen Conflicten Anlaß gegeben wäre;
- 4) endlich, weil in Beziehung auf die Kriegsgerichte den Richtern überhaupt die Fähigkeit und Rechtskunde abgesprochen; bald aber in einem, nämlich dem Kriegszustand, dieselben als fähig und kundig, wenigstens übergangen, dort, wo es auf Ehre, Freiheit und Leben ankommen kann, stillschweigend und qualificirt angenommen, in einem andern Zustand aber, in Beziehung auf Sachen weit geringeren Belanges, als der Parteilichkeit hochverdächtig perhorrescirt werden, weil sofort kein fester, sondern nur ein schwankender, bald verlässiger, bald des Vertrauens entbehrender Militärgerichtsstand construirt wäre, mit einem Wort, weil überall die Consequenz vermisst wird. Wird aber von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen, und der Gegenstand in seiner entsprechenden Beziehung geprüft, so dürfte freilich auch eine andere Ansicht der Frage sich begründen.

Sollte man nämlich unterstellen, es handle sich hier von den Mängeln der Militärgerichtsbarkeit nur als Vorwand, um eigentlich die Militärverfassung selbst angreifen, und, den Tugsideen gemäß, dieselbe modificiren zu können. Wollte man den ersten Satz des Militärglaubensbekenntnisses: das Armeecorps erkennt nur den Souverain als obersten Chef und Kriegsherrn an, untergraben, den Wahn desselben, als bilde das Militär einen besondern Stand, zerstreuen; seine sogenannten veralteten, auf Vorurtheilen beruhenden Begriffe von Standesehre niederschlagen, insinuiren, das Linienmilitär habe weder eine andere Stellung, noch einen andern Beruf, als eine National-, richtiger noch, eine Bürgergarde, und hieraus deduciren, die Militärhierarchie sei nur ein Aufstellungs- und Bewegungsschema unter den Waffen, im übrigen aber eine bloße Nomenclatur ohne Bedeutung, die Subordination und Disciplin seien nur eine detaillirte Haus- und Geschäftsordnung, welche außerhalb des Hauses (nämlich nach abgestellten Waffen) nicht mehr binden kann; die Militärbildung beruhe nur auf den technischen Instructionen, und bedürfe keines eigenen belebenden Geistes; die Militärpersonen seien, wenn sie nicht unter dem Gewehr stehen, für ihre Handlungen, gleich andern Bürgern, nur den ordentlichen Civil- und Criminalgerichten verantwortlich etc.

Wollte man diese oder ähnliche, gleich auffallende Principien durchsetzen, sofort den Parteien, wie Agenten und Correspondenten, so zu dienlichen Zwecken auch überall eine Garnison vorbereiten; ja dann, aber nur dann, wäre es zweckmäßig und durchaus consequent, mit Aufhebung der besondern Militärgerichtsbarkeit diese Regeneration zu beginnen.

Man ist weit entfernt, dem Antrag solche Plane oder Absichten zu unterstellen; man wollte nur andeuten, wie in bester Meinung getroffene Anordnungen, wie zu einem unverkennbar guten Zwecke ergriffene Maßregeln, in ihrer Ausführung oft zu einem entgegengesetzten Resultate geführt haben, und wahrscheinlich noch oft führen werden. Es wäre nicht schwer, diesen Satz durch Beispiele zu bestätigen; er scheint dem Urheber der Motion auch vorgeschwebt zu haben, sonst würde derselbe in dem Antrag auf Aufhebung des besondern peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen die Hoffnung nicht in Aussicht gestellt haben, daß solche; zugleich die Scheidewand, welche veraltete Ansichten zwischen einem hochachtbaren Stande und der Gesamtheit der übrigen Staatsbürger errichtet haben, und welche in einem constitutionellen Staate

als schneidender Miston fortbesteht, in ihrer stärksten Grundlage untergraben werde.“

Glücklicherweise besteht keine solche Scheidewand anders als in der Verschiedenheit des Berufs des Militär- und der verschiedenen Branchen des Civilstandes; in dem gesellschaftlichen Verkehr ist eine solche nicht wahrzunehmen. Sonst wäre es allerdings etwas Kühn, den festen Erfahrungssatz: „Liebe erzeugt Liebe, Vertrauen erzeugt Vertrauen“, somit zu modificiren, daß nun auch Mißtrauen Vertrauen herbeiführen sollte.

Uebrigens will man durchaus nicht behaupten, daß in der Militärgerichtsverfassung und in ihrem Verfahren nichts zu verbessern, näher zu bestimmen, nichts den fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklungen u. näher anzupassen sei.

Die hohe Regierung hat sich hierüber bestimmt ausgesprochen, und ihren dießfalligen Vorkehrungen und Zusicherungen dürfte man mit aller Beruhigung wohl vertrauen können. Ich stimme für den Commissionsantrag.

Reg. Comm. Regierungsdirector v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Es gibt Wissenschaften, wo die Theorie von der Praxis, und wieder andere, wo die Praxis von der Theorie lernt, sollen dann in irgend einem Zweige Reformen vorgenommen werden; so ist es wichtig, zu untersuchen, ob man dabei dem Theoretiker, oder dem Praktiker mehr Gehör schenken muß. Wenn der Mathematiker aus der sichtbaren Bahnstrecke eines Kometen berechnet, zu welcher Zeit derselbe wieder zurückkehrt, so schreiben wir Tag und Stunde in den Kalender, und die Erfahrung kommt ruhig und sicher hintendrein. Die Kriegswissenschaft hingegen ist auf dem empirischen Wege entstanden und ausgebildet worden; diesen Weg verfolgend, müssen wir bei allen Neuerungen in den militärischen Institutionen nicht die Theorie, sondern den Soldaten, den erfahrenen Mann vom Fach um Rath fragen, wenn etwas Gutes dabei heraus kommen soll. Es läßt sich historisch nachweisen, daß diejenigen Völker, welche am meisten Krieg führten, ganz unabhängig von dem übrigen Zustand der Cultur, auch die besten militärischen Einrichtungen besaßen, und in den Kämpfen um ihre Selbstständigkeit oder um die Herrschaft durch den Krieg selbst von einander lernten, und von Volk zu Volk, von Jahrhundert zu Jahrhundert die Kriegskunst auf einander übertrugen. Stoßen wir in einer Periode zuweilen auf Kriegszüge, wo ein Heer, ohne überwiegende materielle Ressourcen, mit ungewöhnlichem Erfolg auftritt, so dürfen wir im Voraus überzeugt seyn, daß

ist, sondern wir finden als Urheber und Seele des Unternehmens einen Soldaten, der selbst das Schwert trug, die Art und Weise genau kennt, wie man zu seiner Zeit den Krieg führt, und Genie genug besitzt, um der üblichen Methode noch eine neue Seite abzugewinnen, und die politischen Verhältnisse zu seinem Zweck zu benutzen.

Ich will dadurch der Kriegswissenschaft selbst durchaus nicht zu nahe treten, sie ist so sehr, wie jede andere Kunst oder Erkenntniß, eine Zierde des menschlichen Fleißes, und unentbehrlich, denn sie verfolgt den Gang, welchen die Feldherren früher bei ihren Operationen und Schlachten eingehalten haben, und abstrahirt daraus die Regeln für das Benehmen in ähnlichen Fällen; sie vertritt bis zu einem gewissen Grade die Stelle der Erfahrung, und wird ein großes Uebergewicht über jedes Heer verleihen, in welchem das theoretische Studium vernachlässigt worden ist.

Darum kann die Theorie aber auch keine hinreichenden Motive zu Abänderung solcher Institute an die Hand geben, die sich im Krieg als zweckmäßig bewährt haben. Man muß beim Militär im Frieden überhaupt mit Neuerungen vorsichtig seyn. Der Friede ist dem Stand nicht günstig, man vergißt bald seine Verdienste, und subordinirt die militärischen Interessen gerne den übrigen Interessen, die im Augenblick näher liegen. Das Militär muß am besten wissen, was zu seinem Wesen gehört, und das Wesentliche mit Festigkeit vertheidigen, denn übermäßige Opfer, die aus Schwäche gebracht werden, finden keine Anerkennung, und zeigt sich über kurz oder lang, daß ein auf diese Weise desorganisiertes Heer seine Schuldigkeit nicht thut, so wird der Vorwurf nur das Militär treffen, und Jedermann wird sagen, es ist eure Schuld, denn ihr müßtet wissen, was Euch frommt, und der Zudringlichkeit Derjenigen, die es nicht verstehen, nicht nachgeben. Bei der jetzt in Berathung liegenden Frage hat noch Niemand das Beste des Militärs, sondern Jeder nur die unumschänkte Herrschaft des Rechts beabsichtigt. Die Gerechtigkeit und der Soldat sind, einander gegenüber gestellt, beide mit einem scharfen Schwerte bewaffnet, beide gewöhnt, ihren Platz gehörig zu behaupten. Das übermüthige Feldgeschrei der ersteren: vivat justitia, pereat mundus! könnte für unseren privilegierten Gerichtsstand von ominöser Bedeutung seyn, wenn nicht beide recht gut neben einander bestehen und der Kampf beseitigt werden könnte.

Man hält dieses Forum mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar, weil unter seiner Herrschaft Excesse vorgefallen sind, denen man einen besonders gefährlichen Charakter beilegt. Vor allen Dingen

muß man aber zur Steuer der Wahrheit und zum Ruhm unserer Truppen sagen, daß sie eine vorzügliche Mannszucht handhaben, und nicht leicht von einem andern Corps darin übertroffen werden. Excesse fallen freilich überall vor, sie sind immer zu beklagen; im Ganzen haben sie aber in den letzten Jahren mehr ab- als zugenommen, und wir dürfen zu unserer Beruhigung hinzufügen, daß alle Verletzungen, welche in neuerer Zeit Anlaß zu Untersuchung gegeben haben, wieder geheilt sind, und meines Wissens ohne einen bleibenden Nachtheil bei den Verwundeten zurückzulassen. Wären indessen auch schlimmere Folgen eingetreten, so könnten dieselben den Militärgerichten so wenig zum Vorwurf gemacht werden, als dem ordentlichen Richter die übrigen zu seiner Competenz gehörigen Verbrechen.

Eine zweite Einwendung gegen die Militärgerichte ist aus der Besorgniß hergenommen, daß die Mitglieder bei der gegenwärtigen Zusammensetzung nicht genug gründliche Rechtskenntnisse besäßen, um verwickelte Fälle zu beurtheilen, und zuweilen den Ständemeinungen wohl einen zu großen Einfluß auf ihren Ausspruch einräumen dürften. Das Militär genießt in seinen Gerichten ein doppeltes Privilegium, einmal, daß es seinen besondern Richter, und dann, daß es in peinlichen Sachen nur eine Instanz hat.

Der besondere Richter ist mit unserem ganzen Militärorganismus aufs genaueste verbunden, und unentbehrlich; die Beschränkung auf eine einzige Instanz aber ist unwesentlich, und ehe die Motion erschien, war in den ausgearbeiteten Entwürfen Bedacht darauf genommen, daß auch für die peinlichen Sachen des Militärs eine zweite Instanz creirt und in ihrer Zusammensetzung die Garantie gegen die oben berührten Besorgnisse geben werde.

Endlich wurde über die Militärgerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit allen übrigen befreiten Gerichtsständen der Stab gebrochen, jedoch mit Unrecht, da die Verhältnisse des Militärs besonderer Natur sind, und nicht nach den allgemeinen Regeln beurtheilt und gemodelt werden können. Die entschiedensten Gegner haben die Nothwendigkeit eigener Militärgerichte einstimmig anerkannt, und sind nur über den Umfang der Gewalt, welche ihnen beigelegt werden soll, unter sich und mit den bestehenden Gesetzen, in Meinungsverschiedenheit.

Da die Regierung wiederholt erklärt hat, daß sie diesem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit schenkt, und bereits Entwürfe ausgearbeitet sind, so bedarf es wohl keiner Adresse, um der Sache erst noch einen Impuls zu geben.

Professor Zell als dritter eingeschriebener Redner: In der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung unserer Zeit treten vorzugsweise zwei miteinander verbundene Bestrebungen als charakteristisch hervor: die eine Bestrebung ist darauf gerichtet, alles Einzelne streng nach allgemeinen Lehren und Systemen zu bestimmen und zu ordnen; die andere Bestrebung geht darauf, die Ungleichheit der Rechte und Vorzüge der verschiedenen Stände möglichst auszugleichen, und keinen einzelnen Stand auf Unkosten der Gesamtheit zu begünstigen. Diese beiden Bestrebungen nach ihrem Wesen und in ihrer ächten Lauterkeit sind rechter Art, sie sind preiswürdig, sie sind — und dies ist zuletzt das Entscheidende — aus früheren Zuständen des Lebens und der Bildung mit Nothwendigkeit hervorgegangen, und sichern sich dadurch ihre Anerkennung und Verwirklichung. Allein bei einem jeden Individuum, wie bei einem ganzen Zeitalter, hängen dessen charakteristische Vorzüge mit seinen charakteristischen Fehlern innig zusammen, und beide, der Einzelne, wie die Gesamtheit, haben mit Besonnenheit darauf zu achten, daß nicht jene Vorzüge in die entsprechenden Fehler übergehen, und daß nicht Lieblingsmeinungen Lieblingsfehler werden.

So haben denn auch wir Zeitgenossen der Gegenwart, und besonders diejenigen unter uns, welche die Bedeutung jener beiden leitenden Ideen mit selbstständiger Einsicht auffassen und anerkennen, die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß bei der Anwendung derselben nicht der vollständigen Durchführung allgemeiner theoretischer Sätze zu lieb, wesentliche Nachtheile im praktischen Leben herbeigeführt, oder wesentliche Vortheile aufgeopfert werden; sie haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß nicht bei dem Streben nach Gleichheit Unterschiede unberücksichtigt bleiben, welche in der Natur der Dinge beruhen, und sich durch keine menschliche Willkür ungestraft tilgen lassen.

Diese eben angedeutete Betrachtung wird sich fast überall auf dem Gebiete der Gesetzgebung geltend machen, sie findet aber bei der Beurtheilung der vorliegenden Adresse eine besondere Anwendung. Man wünscht, man verlangt die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen und für die gemeinen Vergehen; man geht bei diesem Verlangen von dem allgemeinen Grundsatz der Rechtsgleichheit aus, so wie von dem Streben, diesem allgemeinen Grundsatz die möglichst vollständige unbedingte Anwendung zu geben. So unverwerflich diese Ansicht im Ganzen ist, so scheint es mir zur Vermeidung jener früher bezeichneten Abwege doch sicherer zu seyn, bei der Beratung dieses Gegenstandes statt von dem allgemeinen Grundsatz der

Rechtsgleichheit, vielmehr auszugehen von dem besondern Wesen des Militärstandes.

Ich wenigstens wähle diesen letztern Standpunkt, und ich unternehme es von hier aus, meinen, wenn auch nicht glänzenden, doch, wie ich mir bewußt bin, von vorgefaßten Meinungen und fremdartigen Nebenansichten unabhängigen Beitrag zu unserer gemeinsamen Beratung zu liefern.

Die Einrichtung, um welche es sich handelt, greift tief in die Verhältnisse des Militärstandes ein; es ist also eben so natürlich als nothwendig, daß man sich bei der Beurtheilung derselben das Wesen und die Bestimmung dieses Standes gegenwärtig halte; welches ist nun diese Bestimmung? Offenbar keine andere, als der Krieg.

Die Heere zu allen Zeiten und in allen Staaten, wo sie gebildet und unterhalten werden, werden gebildet und unterhalten für den Krieg. Die Heere aber im Krieg, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, müssen nicht bloß ein geordnetes, in sich zusammenhängendes, sondern auch ein möglichst sich selbst genügendes Ganze seyn, gleichsam ein wandernder Staat; kurz sie müssen alle physischen und moralischen Bedingungen ihres Bestehens und ihrer Wirksamkeit möglichst in sich selbst tragen.

Zu den Bedingungen des Bestehens einer aus so vielen Einzelnen bestehenden Gesamtheit, wie ein Heer ist, gehört aber vor allen die Handhabung ihrer Gesetze, die Verwaltung des Rechtes. Daraus schon folgt unmittelbar, daß ein Heer im Kriege nicht gedacht werden kann, ohne daß es selbst seine eigene vollständige Rechtsverwaltung und Gerichtsbarkeit habe.

Ueber diese Nothwendigkeit der Militärgerichtsbarkeit im Kriege sind alle Stimmen einig; die Meinungsverschiedenheit fängt erst an, wenn es sich von dem Zustand der Heere im Frieden handelt. Behalten wir die Bestimmung und den Zweck des Heeres vor Augen, so müssen wir sagen, wenn ein Heer auch nach beendigtem Kriege bleibt, wenn die Verhältnisse es nicht mit sich bringen, daß es nicht ganz in die Masse der Bürger zurücktritt, so ist die Zeit des Friedens nur eine Unterbrechung seiner natürlichen Thätigkeit, und auch im Frieden, bei allen Uebungen, hat nicht der Zustand des Friedens, sondern der Krieg, als der letzte Zweck für die Bestimmung des Heeres zu gelten, um so mehr werden daher alle organischen Einrichtungen auch im Frieden auf den Krieg berechnet seyn müssen. Es kann auch der Natur der Sache nach nichts anders seyn. Der Krieg tritt mit einemmal ein, und in schnellem Wechsel ändert sich die Zeit des Friedens; allein da, wo der Krieg als

eine Kunst und durch technisch ausgebildete Heere geführt wird, können die Heere nicht eben so, wie der Krieg selbst, plötzlich ins Leben treten, sondern nur eine stetig und ununterbrochen festgesetzte Angewöhnung und Uebung vermag diesen mannigfach zusammengesetzten Organismus, diese Sicherheit des Befehlens und des Gehorsams zu Stand zu bringen und zu erhalten.

Dasselbe gilt von der Militärgerichtsbarkeit. Wer wird läugnen wollen, daß die eigene Gerichtsbarkeit, die zu den organischen Einrichtungen gehört, sie eine bedeutende Feder dieses Mädelwerks ist; wer wird läugnen wollen, daß es für die Zucht und den Gehorsam von dem größten Einfluß ist, wenn die Gehorchenden in ihren Führern zugleich ihre Richter fürchten und achten?

Wer wird nicht anerkennen, daß es die einzelnen Glieder einer Genossenschaft, wie ein Kriegsheer ist, deren Wirksamkeit und Stärke gerade in ihrem festen Zusammenhalten liegt, um so inniger vereinigen muß, wenn sie möglichst in allen Beziehungen des Lebens und so auch bei Recht und Unrecht an ihre Genossen gewiesen sind?

So hat sich denn auch überall, wo eine Kunst des Krieges und disciplinirte Heere waren, zu allen Zeiten in den verschiedensten Staaten und bei den verschiedensten Verfassungen naturgemäß die militärische Gerichtsbarkeit als Regel gebildet, und zwar für den Krieg überall und unbedingt, für den Frieden da und dort in einzelnen Bestimmungen beschränkt. Es ist hier der Ort nicht, im Einzelnen dieses durchzuführen; allein es wird vergönnt seyn, wenigstens auf ein Volk hinzuweisen, welches hier für das Institut der Militärgerichtsbarkeit als Autorität nicht bloß, sondern auch als Quelle angeführt werden kann, ich meine die Römer, jenes Volk von Soldaten und Juristen, das anfangs durch seine Waffen, und dann durch sein Recht die Welt beherrschte.

Ihre Heere wurden doch, wie das unsrige, aus den Bürgern genommen, und kehrten wieder in den Bürgerstand zurück. Bei ihnen bestand aber, und gerade zur Zeit der Blüthe des Staates, die Militärgerichtsbarkeit unbedingt, und in der größten Ausdehnung für militärische und gemeine Vergehen. Der oberste Feldherr im Heere, der Tribun in der Legion, hatte die vollste Gerichtsbarkeit, er hatte das Recht über Leben und Tod, und nicht etwa nur, wenn man dem Feinde gegenüber stand, sondern überall, in der Provinz und in der Hauptstadt, und nur an letzterem Orte fand Appellation Statt. Er übte sie aus mit der härtesten Strenge, und lange nach-

her, als durch die Gesetze der Rücken und das Leben der übrigen Bürger geschützt war, bestand für die Bürger, welche die Conscriptio in das Heer gerufen hatte, noch die Strafe der härtesten körperlichen Züchtigung, und die Todesstrafe für gemeine und militärische Vergehen.

Was war es nun, das diese stolzen Republikaner, diese Männer des Rechts bewog, diese Ungleichheit für Bürger desselben Staates gelten zu lassen? Kein Despotismus zwang sie dazu, sondern das Bedürfnis der militärischen Disciplin, die Einsicht in das, was die Heere zusammenhält und stark macht.

Aus allem dem geht, meiner Ansicht nach hervor, daß die Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen, und im Ganzen auf dem Wesen der Kriegsmacht beruht, daß sie durch den natürlichen Gang der Dinge sich hieraus entwickelt hat, daß sie vom militärischen Standpunkte aus betrachtet, für das Bestehen und die Wirksamkeit der Heere theils unbedingt nothwendig, theils von großen Vortheilen erscheinen müsse.

Ich sage vom militärischen Standpunkte aus betrachtet. Damit glaube ich zugleich ausgesprochen zu haben, daß wir bei der Betrachtung und Entscheidung dieser Frage hier nicht stehen bleiben können, sondern noch weiter fortschreiten müssen.

Der militärische Standpunkt in dieser Angelegenheit ist zwar der erste, der zu nehmen ist, er ist aber nicht der einzige, er ist nicht der umfassendste. Die Bürger, welche unter den Waffen stehen, sind nur ein Theil der Gesamtheit. Der andere größere Theil der Bürger, der nicht unter den Waffen steht, kann dem Heere sagen: Wir erkennen an, daß ihr im Kriege, wo ihr für euch gleichsam einen abgesonderten Staat bildet, und überhaupt, wo es sich nur von Verhältnissen eures Standes handelt, ein besonderes Recht habt, und nach besondern Formen dieses Recht verwaltet; wir geben dieses auch noch zu, wenn ihr nur unter euch als Mitglieder einer besondern Genossenschaft gegeneinander Recht sucht; allein, wenn wir, eure Mitbürger außer den Waffen, gegen einen von euch Recht suchen, dann müssen Anstalten und Formen vorhanden seyn, welche unser Recht sichern, und zu denen wir Zutrauen haben. Diese Forderung ist an sich gerecht; sie wird überdies natürlich sich um so mehr erheben, in Zeiten eines langen Friedens, oder in Staaten, die ihren natürlichen Verhältnissen nach nicht als selbstständig kriegsführende oder erobrende Mächte auftraten, oder wenn Urtheile gefällt worden sind, sei es mit oder ohne Schuld der Richter, welche gegen das allgemeine Rechtsgefühl der Mehrheit der Bürger anstoßen.

Der vorliegenden Adresse liegt eine ähnliche Forderung zum Grunde, sie geht von der Voraussetzung aus, daß die Rechtssicherheit der Gesamtheit dem Heere gegenüber nicht die hinlänglichen Bürgschaften in unsern gegenwärtigen Einrichtungen habe, und sie schlägt die Mittel der Abhülfe vor.

Ich versuche es, beides einer kurzen Prüfung zu unterwerfen. Ich werde mich dabei nur auf einige Hauptgesichtspunkte beschränken: das Einzelne der Rechtsformen und Einrichtungen überlasse ich den Männern vom Fache.

Alle verschiedenen Fälle, in welchen durch die Militärgerichtsbarkeit das Interesse der Bürger außer den Waffen gefährdet werden kann, wenn sie gegen einen ihrer Mitbürger unter den Waffen Recht suchen, lassen sich auf drei Quellen zurückführen. Sie haben ihren Grund entweder,

1) in einer von der allgemeinen Gesetzgebung verschiedenen Gesetzgebung, wornach die Militärgerichte urtheilen; oder
2) in der Einrichtung und den Proceßformen der Militärgerichte;

3) in dem Geiste und in der Praxis der Militärgerichte, vermöge welcher sie der Gefahr ausgesetzt sind, mehr nach individuellen Standesmeinungen und Standesansichten, als nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zu richten.

Wenn wir nach diesen drei Gesichtspunkten unsere Militärgerichtsbarkeit für Civilsachen und gemeine Vergehen betrachten, so finden wir, was den ersten betrifft, für den Civil- und Militärstand dieselben Gesetze, nach welchen die Richter des einen und des andern Standes zu richten haben. In dieser Beziehung kann demnach keine Klage erhoben werden, und ist auch keine erhoben worden.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Zusammensetzung und des Verfahrens der Militärgerichte. Hier finden wir, was die Civilsachen betrifft, ganz abweichend von Civilgerichten, einen militärischen Chef, welcher nicht Jurist ist, als den eigentlichen Richter, und einen ihm untergebenen Juristen, den Auditor, als seinen Gehülfen. Nun ist zwar ein bedeutender Theil der Civilsachen, die Real- und Wiederklagen, dem Civilforum zugewiesen, es findet eben dort in den geeigneten Fällen die Appellation Statt; auch ist überhaupt die Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen mehr als zwecklos, denn als gefährlich oder bedenklich angefochten worden. Immerhin aber kann diese abweichende Verschiedenheit zwischen den Militär- und Civilgerichten auffallend scheinen, und es lassen sich mögliche Fälle denken, wo es dem Bürger weniger leicht und sicher wird, als vor dem gewöhnlichen Civilrichter sein Recht zu finden.

Noch schärfer tritt dieser Unterschied zwischen der Organisation der Civil- und Militärgerichte hervor in Bezug auf die Aburtheilung gemeiner Vergehen. Alles, was sich gegen diese Organisation sagen läßt, und vielleicht noch mehr als sich dagegen sagen läßt, ist im Laufe der uns bekannten Verhandlungen vorgebracht worden, und es soll von mir nicht wiederholt werden. Nur so viel bemerke ich, daß nichtrechtsgelehrte Mitglieder über die That und zugleich über das Rechtliche urtheilen, diese Eigenschaft der Militärgerichte ist nicht sowohl an sich, wenigstens nach meiner Ansicht, verwerflich oder besonders auffallend, sondern vornehmlich dadurch, weil diese Gerichtsform jetzt in unserer Zeit so vereinzelt, und als Rest einer früher allgemeinen Einrichtung da steht. Kann man es dem Bürger, der wegen einer ihn betreffenden Rechtsverletzung Schutz zu suchen hat, verargen, wenn er zu einer Gerichtsform kein unbedingtes Zutrauen hat, von welcher er kein Gegenbild sonst findet, und welche man bei der gesammten Rechtspflege im Allgemeinen für ungenügend und mangelhaft erklärt?

Dazu kommt nun aber noch als drittes, schon bezeichnetes Moment, die nach den Umständen nicht ungegründete Besorgniß, solche militärische Richter möchten auch da, wo es sich nicht von Conflicten zwischen ihren Standesgenossen, sondern zwischen Personen des Militär- und Civilstandes handelt, in zweifelhaften Fällen ihre individuellen Standesansichten und Rücksichten auf ihre Standesgenossen zu sehr auf Unkosten ihrer allgemeinen Gerechtigkeit und der Rechtsicherheit der Bürger geltend machen. Diese Besorgniß bezieht sich vorzugsweise auf solche Fälle, wo es sich um Aburtheilungen von Streithändeln und Ehrenkränkungen handelt. In letzterer Beziehung war bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand vielfache Aufforderung gegeben, über das Wesen der militärischen Ehre sich zu erklären; es wird auch allerdings Jedermann, der über den vorliegenden Gegenstand nachdenkt, sich veranlaßt fühlen, seine Ansichten und Gedanken über diesen Punkt sich klar zu machen. Nicht minder glaube ich, daß eine ruhige und unparteilich öffentliche Besprechung dieses Gegenstandes von guten praktischen Folgen ist. Dennoch lege ich weder meiner Stimme eine solche Bedeutung bei, noch bin ich geneigt, Ihre Aufmerksamkeit in solchem Maße in Anspruch zu nehmen, daß ich in eine umständliche Erörterung der Sache einginge, darum nur Folgendes in Beziehung auf einzelne Theile dieses Gebietes. Wenn eine Militärperson, namentlich aus dem Officiersstande, durch eine Realinjurie wirklich angegriffen wird, oder sich in unabweisbarer Gefahr des Angriffes findet, so wird es zur richtigen

Würdigung des Falles dienen, wenn wir uns die Militärperson zuerst, abgesehen von ihrer Standeseigenschaft, einfach als einen bewaffneten Mann vorstellen. Welche verschiedene Verfahrungsweisen wird nun ein bewaffneter und im Gefühl seiner Kraft sich befindender Mann in einem solchen Falle, abgesehen von dem Auskunftsmittel des Zweikampfes, einschlagen? Er kann erstens die Beleidigung ruhig aushalten, ohne Selbsthülfe oder Selbststrafe, und dann entweder verzeihen oder bei dem Richter Recht suchen. Wenn er dieses nicht aus Schwäche, sondern aus Selbstüberwindung thut, dürfen wir ihn nicht nur nach den Gesetzen der Religion und der Moral nicht tadeln, sondern er verdient Lob, ja Bewunderung. Aber weil äußerlich so wenig erkennbar ist, ob er so handelt aus Schwäche, oder Selbstverläugnung, und weil nach unsern Sitten wenigstens bei den Klassen der Gesellschaft, welche ihre Streithändeln nicht mit der Faust ausmachen, jede körperliche Mißhandlung etwas so sehr Erniedrigendes hat, so werden sehr wenige diesen Weg einschlagen. Der Bewaffnete kann ferner sich durch die Flucht, um weiteren Verwicklungen vorzubeugen, der Gefahr entziehen; allein Wenige werden die Stärke haben, das Lächerliche, wenn auch eines guten Zweckes wegen, auf sich zu nehmen, welches immer der Anblick eines Bewaffneten darbietet, der vor einem Unbewaffneten flieht.

Der Bewaffnete kann weiter in einem solche Falle den Angriff und die Beleidigung ohne Waffen durch ähnliche Thätlichkeiten abwehren; allein dies führt zu Raufereien, die gleichfalls gegen unsere Sitten sind, und wobei überdies möglicherweise der Angreifer sich der Waffe bemächtigen könnte. So wird also in der Regel der Bewaffnete in solchen Fällen unwillkürlich und durch die Umstände hingeführt, zu seiner Vertheidigung von den Waffen Gebrauch zu machen.

Dasselbe nun, was von dem Bewaffneten im Allgemeinen gilt, wird bei dem Stand, der die Waffen jetzt ausschließlich trägt, noch in erhöhtem Maße gelten. Was ist nun zu thun, daß diese in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse möglichst unschädlich für den Frieden der Gesellschaft werden?

Die Hauptgarantie dafür muß in dem Geiste und Zustand der öffentlichen Sitten liegen, damit casuistische Fragen und Entscheidungen auf diesem Gebiete möglichst selten vorkommen. Ferner muß es Sache des Gesetzgebers seyn, solche thätliche Angriffe von Unbewaffneten gegen Bewaffnete besonders streng zu bestrafen, noch strenger aber Angriffe von Bewaffneten; es wird Sache des Richters seyn, die Gesetze gehörig anzuwenden. Jedenfalls wird aber vor dem Richter in solchen Fällen der Ge-

brauch der Waffen von Seiten der Beleidigten nur dann eine mildernde Rücksicht ansprechen können, wenn er streng innerhalb den Grenzen der Abwehr und Vertheidigung sich gehalten hat. Das Ueberschreiten dieser Grenze, der Angriff und die Mißhandlung eines Wehrlosen durch einen Bewaffneten muß unter allen Umständen bei einem jeden Manne von wahrer Ehre als eine rohe und schändliche Gewaltthat gelten. Sollte je bei irgend einem Heere der Grundsatz gelten oder gegolten haben, daß jede, auch die leiseste zugefügte Realinjurie dem Beleidigten das Recht oder sogar die Pflicht auflegte, diese sofort mit dem Blute des wehrlosen Thäters oder gar mit dessen Leben zu sühnen, so wäre dieß die offenbarste Verblendung, so wäre dieß ein Standesvorurtheil, das sich die Mitbürger des Militärs in den übrigen Ständen nie und nimmer dürfen gefallen lassen, und wogegen keine Ausdrücke zu stark sind. Es würde sich ein Stand damit eine nicht genug zu bekämpfende Anmaßung, eine Art von Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person beilegen, die im Interesse Aller der Majestät des Souverains allein zukommt.

Um die bisher angedeuteten nicht grundlosen Bedenken gegen die Militärgerichtsbarkeit im Interesse der Bürger außer dem Heere gegen ihre Mitbürger im Heere zu heben gibt es zwei Mittel: Aufhebung der Militärjustiz für Civilsachen und gemeine Vergehen, wie der Wortlaut der Adresse es verlangt, oder Modification und Verbesserung des jetzt bestehenden Systemes. Der erste Weg ist freilich der kürzeste und einfachste; allein er unterliegt nicht unerheblichen Bedenken. Vorerst ist bemerkenswerth, daß mehrere rechtsgelehrte Stimmen in der andern Kammer, welche zu diesem Beschlusse mitwirkten, und welche in die nähere Erörterung des Einzelnen eingiengen, so viele Ausnahmen und Beschränkungen der vollkommenen Aufhebung der Militärjustiz für nothwendig hielten, daß diese Aufhebung nur in einem sehr bedingten Sinne Statt fände, und daß unter den Schwierigkeiten, welche der Ausführung, einer unbedingten Ausführung, entgegen stehen können, wie ich glaube, mit Recht besonders geltend gemacht worden, die Schwierigkeit der genauen Unterscheidung zwischen Militär- und gemeinen Vergehen, die so leicht möglichen Competenzconflicte, die Collision zwischen dem Beruf und dem Dienst des Militärs und den nur für die Verhältnisse des Bürgerstandes berechneten Formen des Gerichtsverfahrens.

Das Hauptbedenken aber liegt für mich in dem früher schon ausgesprochenen Satze, daß ein Heer zur Erreichung des möglichst vollkommenen technischen Zustandes, in Bezug auf seine orga-

nischen Einrichtungen so viel als möglich im Frieden nicht anders gestaltet seyn sollte, als im Krieg.

Die Aufgabe wird immer die seyn, die möglichste Rücksicht auf die militärischen Zwecke mit dem noch wichtigeren Interesse des Rechtsschutzes und der Rechtsicherheit aller Staatsangehörigen zu verbinden. Wenn dieser letztere Zweck durch eine zweckmäßige Aenderung des Bestehenden, es dürfte wohl ausführbar seyn ihn auf diesem Wege zu erreichen, erreicht werden kann, so scheint mir dieses zweite Mittel den Vorzug zu verdienen.

Der Augenpunkt wird dabei im Allgemeinen dieser seyn, die militärischen Gerichte in Civilsachen und gemeinen Vergehen ihrer Zusammensetzung, ihrer Stellung und ihren Processformen nach den gewöhnlichen Gerichten möglichst analog zu bilden. Auf diese Weise würde dem Heere ein für die Erreichung seiner speciellen Bestimmung wichtiges Mittel erhalten, und es würden zugleich sichere Garantien für die Sicherheit und den Schuß des Rechtes für die übrigen Bürger gegeben.

So, um nur Einzelnes anzuführen, wenn die Auditore für die Civiljustiz als militärische Einzelrichter eine selbstständigere Stellung erhielten, wenn die gemeinen Vergehen der beurlaubten Militärpersonen dem gewöhnlichen Richter überlassen würden, wenn bei Streitigkeiten zwischen Militär- und Civilpersonen nicht blos eine gemischte Untersuchungscommission, sondern auch eine analoge Zusammensetzung der richtenden Behörde, oder doch eine, alle Theile befriedigende Appellationsinstanz gegeben wäre, so wäre wohl ein großer Theil der geäußerten Ausstellungen beseitigt.

Nach dem bisher Gesagten stimme ich dafür, die vorliegende Adresse nicht zu verwerfen, sondern in der Weise zu verbessern, daß statt der Aufhebung eine zweckmäßige Verbesserung des Instituts der Militärgerichtsbarkeit erbeten werde.

Zum Schlusse erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! noch folgende Bemerkung: Ich habe mich bemüht, bei der Begründung meiner Abstimmung mich genau an die Sache selbst zu halten; ich habe es absichtlich unterlassen, auf die allgemeinen Principien der Politik und des Staatsrechtes nach diesem oder jenem exclusiven Systeme, welche bei der Verhandlung über diesen Gegenstand zur Sprache gekommen sind, mich einzulassen. Ich halte diese Behandlungsweise überhaupt in der Regel für viel erspriesslicher, als das beständige Zurückkehren auf einander entgegenstehende allgemeine politische Ansichten; ich halte sie insbesondere dem Standpunkte dieser hohen Kammer vorzugsweise angemessen. Namentlich wird ein zu leb-

hafter Eifer für Neuerungen in einer ausschließlichen politischen Richtung, wo er sich etwa finden sollte, nicht durch einen gleichfalls ausschließlichen entgegengesetzten Eifer mit Erfolg bekämpft werden, sondern dadurch, daß man sich in jedem einzelnen Falle die Mühe nimmt, die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Veränderungen unparteiisch, genau und vollständig zu prüfen, und darüber nach klar nachweisbaren, in der Sache selbst liegenden Gründen zu entscheiden.

Diesen Geist gerechter, über alle Parteilichkeiten erhabener Prüfung und Entscheidung hat diese hohe Kammer in so manchen wichtigen und schwierigen Fällen betheätigt. Möge sie stets zum Wohl unseres theuern Vaterlandes denselben Geist bei allem Wechsel der Zeiten und der Personen bewahren!

Oberforstmeister Febr. v. Neveu, als vierter eingeschriebener Redner: Die Adresse, zu deren Beistimmung uns die zweite Kammer eingeladen hat, ist von so hoher Wichtigkeit, und in das Wesen des Militärs so tief eingreifend, daß bei ihrer Berathung die größte Vorsicht erfordert wird.

Das Militär im Allgemeinen, oder der Soldat im Einzelnen, berufen, den Staat gegen Feinde von Außen und von Innen zu schützen, hat das Eigenthümliche, daß es zu allen Zeiten einen streng abgeschlossenen Stand gebildet hat, und bilden muß, wenn es seinem hohen Berufe genügen soll; eben hierauf begründet sich meines Erachtens die militärische Gerichtsbarkeit, welche nur von den, mit den Verhältnissen dieses Standes genau bekannten Personen ausgeübt und gehandhabt werden kann, wenn der vor Gericht gestellte Soldat in dem über ihn ergehenden Erkenntniß ein gerechtes erkennen, und die Ueberzeugung gewinnen soll, seinem Richter nicht entzogen worden zu seyn, den er, von dem ihn zu allen Zeiten geleiteten Grundsatz ausgehend, nur in Personen seines Standes erkennen kann.

Wollte man dem in der Adresse enthaltenen Antrag Folge geben, wollte man nämlich die militärische Gerichtsbarkeit aufheben, und dem Civilrichter unterordnen, alsdann, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, würde es um den Soldatenstand übel aussehen, dessen erste und heiligste Pflicht der strengste und unbedingteste Gehorsam gegen seine Vorgesetzten zu allen Zeiten war und seyn muß. Dieser Vorgesetzte kann aber nach dem ganz richtigen Begriff dieses ehrenwerthen Standes, dem Deutschland und unser Großherzogthum insbesondere seine Existenz und politische Bedeutung verdankt, kein anderer

seyn, als der höhere Militärbeamte, oder das mit Soldaten der verschiedenen Grade zusammengesetzte Gericht, er kann daher nicht noch einen andern Richter, nämlich den Civilrichter über sich haben, ohne mit sich selbst in Widerspruch und Ungewißheit zu gerathen, wem er eigentlich Folge zu leisten habe, indem, wenn auch die Gerichtsbarkeit über den Militärstand nach dem Antrag der zweiten Kammer einer Abänderung unterworfen seyn sollte, es doch immer noch rein militärische Vergehen geben würde, die nur von diesem Stand gerichtet werden könnten; der Soldat würde also zweierlei Richtern unterstehen, was auf die Organisation der Militärverwaltung und überhaupt auf den Geist des Soldaten jedenfalls höchst nachtheilig wirken müßte, indem es immer zweifelhaft und ungewiß bleiben würde, welche Vergehen zur Aburtheilung des Militär- oder Civilrichters sich eigneten, daher Anstände und unangenehme, in ihren Folgen nachtheilige Verwicklungen unausbleiblich wären.

Unsere Commission hat uns durch das Organ ihres hochgeehrten Berichterstatters bereits hinlänglich gezeigt, daß der militärische Gerichtsstand nicht unter die in unsern Zeiten ohnehin so sehr angefochtenen Privilegien zu zählen sei, sie hat uns ferner dargethan, daß diese Gerichtsverfassung mit dem Wesen, mit der Eigenheit, des seine Treue, seine unbedingte Hingebung in den Willen des obersten Kriegsherrn, oder den nach den verschiedenen Abstufungen von diesem bestellten Vorgesetzten aus seiner Mitte oft in den schwierigsten Momenten mit seinem Blut, ja sogar mit seinem Leben besiegelnden Kriegerstandes unzertrennlich sei, und bestehen müsse, wenn der Soldat das leisten soll, was von ihm erwartet wird, wenn er nämlich in strenger Abgeschiedenheit von dem Bürgerstande als eine feste Mauer gegen Feinde jeder Art dem Staatsoberhaupt und dem gesammten Vaterland in Tagen der Gefahr Schutz gewähren soll.

Unsere verehrte Commission hat ferner anerkannt, daß alle, auch die besten menschlichen Institutionen Veranlassung zu Mißbräuchen gegeben, daß alles durch Menschen Geschaffene das Gepräge der Gebrechlichkeit an sich trage; hiemit werden wir Alle nach unsern in dem Leben gesammelten Erfahrungen übereinstimmen, aber eben deswegen nicht Institute, durch ihr Alter ehrwürdig, umstürzen wollen. Ich frage Sie, durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren! wohin würde alles dieses führen?

Lassen Sie uns vielmehr mit Vertrauen auf unsere auf der Bahn der Entwicklung und Vervollkommnung aller Staatserichtungen kräftig voranschreitende hohe Regierung blicken; über-

lassen wir uns der Hoffnung, daß sie auch die in dem Gebiet der militärischen Gerichtsbarkeit etwa noch bestehenden Gebrechen durch sachgemäße Verordnungen beseitigen werde, und nach der von dem Herrn Regierungscommissär neben mit gegebenen Versicherung ganz gewiß beseitigen wird.

Dieses Alles bestimmt mich zu dem Antrag, der befragten Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog keine Folge zu geben.

Reg. Comm. geh. Kriegsrath Vogel: Nur wenige Bemerkungen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! will ich vorzutragen die Ehre haben: Die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit, von der schon oft die Rede war, kann doch gewiß nicht so weit ausgedehnt werden, daß darauf ein Antrag auf die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit gegründet werden könnte; man könnte sonst am Ende mit der staatsbürgerlichen Gleichheit so weit kommen, daß Jeder ohne Ausnahme Soldat seyn müßte, oder daß Niemand Soldat seyn könnte.

Daß die Militärgerichtsbarkeit nicht auf einem eigentlichen Privilegium, sondern auf einem nothwendigen Erfordernisse beruht, bedarf keiner Wiederholung oder weitem Ausführung. Man könnte sich begnügen, nur auf das sich zu berufen, was der Herr Geh. Rath v. Theobald so treffend und schön gesagt hat, nämlich, daß der Soldat im nothwendigen Falle ist, alle seine Anstalten, ja sogar sein Obdach mit sich zu führen; er muß also auch seine eigenen Gerichte haben.

Daß eine militärische Standesehre begründet ist, geht nicht nur aus den Bestimmungen und den Verhältnissen des Militärs selbst, sondern auch aus unseren Gesetzen hervor; denn in dem vierten Satze des §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1831 ist die militärische Standesehre anerkannt.

In Bezug auf die Verminderung der von Militärpersonen verübten Vergehen und Verbrechen muß ich bemerken, daß, wie ich schon an einem andern Orte Gelegenheit zu sagen hatte, im Laufe des Jahrs 1834 diese Verbrechen und Vergehen um die bedeutende Zahl von 86 sich vermindert haben. Gehen wir aber auch auf ein Jahr weiter zurück, so finden wir, daß im Jahr 1833 auch schon eine Verminderung von 54 Statt gefunden hat. Ich glaube, daß dies eine an sich erfreuliche, und zugleich für den Gegenstand, um den es sich handelt, nämlich für unsere Militärgerichtsbarkeit sprechende Erscheinung ist.

Der Febr. v. Andlaw hat eine Bemerkung vorgetragen, die sich auf eine in der andern Kammer vorgekommene bezieht, daß nämlich die Urtheile der Militärgerichte in Bezug auf die beurlaubten Soldaten da bekannt werden sollen, wo das Verbrechen

verübt worden ist. Diese Bemerkung ist ganz richtig; die Bekanntmachung der Urtheile der Militärgerichte geschieht aber immer; denn von jedem durch das Militärgericht erlassenen Urtheile wird das Civilgericht benachrichtigt, und ihm die weitere Verkündung überlassen.

Auf eine Bemerkung des Herrn Professors Zell muß ich noch zurückkommen; er hat in seinem Vortrage im Allgemeinen anerkannt, daß das Militär seine Gerichtsbarkeit beibehalten müsse in Bezug auf alle Verbrechen, die im Felde verübt werden, so wie hinsichtlich der Verbrechen, welche militärischer Natur sind, und es wurde nur von einer gewissen Garantie gesprochen, welche hinsichtlich der Verbrechen, die gegen Civilpersonen verübt werden, einzuführen wäre, weil diese Civilpersonen die Versicherung haben müßten, daß ihnen wirklich volles Recht gesprochen wird. Wenn man den Zusammenhang dieser Ideen prüft, so glaube ich nicht, daß ein Resultat für die theilweise Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit daraus hervorgehen kann, denn es muß ja auch für solche Verbrechen, die im Felde verübt werden und für Verbrechen, welche militärischer Natur sind, eine sichere Garantie des Rechts und der Gesetzesanwendung Statt finden. Diese Rechtsversicherung muß in sich selbst gegründet seyn, und wenn die Militärgerichte für fähig und befugt erklärt sind, mit Beruhigung für alle Staatsbürger in jenen bezeichneten Fällen gegen Soldaten selbst über Leben und Tod sprechen zu können, so kann doch gewiß auch jede Civilperson eine Garantie hierin finden, daß auch in den Fällen, die sie betreffen, die Militärgerichte nur Recht und Gesetz ausüben werden.

Das Resultat der ganzen Betrachtung und alles dessen, was über diesen wichtigen Gegenstand gesagt wurde, wird sich am Ende nur dahin reduciren, daß da, wo die Militärgesetze einer Verbesserung bedürftig sind, diese vorgenommen, daß aber die Militärgerichtsbarkeit beibehalten werde.

Zu diesem Ziele wird das Bestreben aller Derjenigen führen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt haben.

Oberst v. Laßkaye: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! wenn ich meinen Vortrag über den Gegenstand der vorliegenden Adresse auf einige wenige Bemerkungen beschränke, so liegt meiner Kürze das Bestreben zum Grunde, Sie durch eine Wiederholung der verschiedenen Argumente, welche bei den bisher gepflogenen Unterhandlungen zu Ihrer Kenntniß gelangt sind, nicht zu ermüden.

Ihrer, dem Antrage der Commission entsprechenden Entscheidung gewiß, hätte ich sogar das Wenige, das

ich beizufügen im Stande bin, im Interesse der Zeit unerwähnt lassen können, wenn nicht das Object der Berathung von so hoher Wichtigkeit wäre, daß man verleitet wird, überflüssige Beweise beizubringen, aus Besorgniß, keine zureichenden vorge stellt zu haben, zweimal Recht haben zu wollen, um versichert zu seyn, einmal Recht zu erhalten.

Ich glaube bei diesen Bemerkungen einigen Erwägungsgründen der Adresse folgen zu müssen, weil diese in den kürzesten Ausdrücken die wesentlichsten Unterstützungsgründe der Motion re-assumiren.

Es wird zuvörderst der §. 7 der Verfassungsurkunde ange rufen, wornach die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener vor dem Gesetze gleich sind.

Wenn dieser §. etwaigen Interpretationen unterliegen könnte, so würden die meisten Institutionen des Staates durch ihn be droht, durch ihn erschüttert seyn! Denn welche Rechte, welcher Besitz, welche Einrichtungen der Staatsgesellschaft könnten dem Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, in absolutem Sinne genommen, in seinen letzten Folgerungen gedeutet und angewendet, widerstehen?

Aus der angeführten Thatsache, daß in Liegenschaftsklagen und in höherer Instanz unsere Militärpersonen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bereits unterworfen, im Uebrigen aber unter dem Militärforum geblieben sind, geht klar hervor, daß sich die Regierung schon in früheren Zeiten mit der Competenz der militärischen Angelegenheiten beschäftigt hat, und es nicht für rathsam, nicht für thunlich hielt, in der Ausscheidung und in der Unterordnung weiter zu gehen, als sie gegangen ist.

Unsere Vorgänger in der legislatorischen Laufbahn mochten erwogen haben, daß es gewisse Dinge gibt, die von dem Geiste und den Forderungen der Zeit und von den Ansichten des Tages durchaus unberührt bleiben müssen, und daß in der Reihe dieser Dinge die ewig unveränderliche Militärdisciplin, mit allen ihren Unterlagen und Befehlen, eine der ersten Stellen einnimmt.

Sie mochten erwogen haben, daß mit den bekannten und erprobten Mitteln diese Disciplin aufrecht zu erhalten ist, daß man aber nicht vorhersehen könne, ob bei der Durch führung richterlicher Reformen bei dem Militär dies in dem gebührenden Maße eben so gelingen dürfte, ein Experimentiren aber mit Gegenständen so ernster Art ein bedenkliches Unter nehmen sei.

Es mochte ihnen nicht entgangen seyn, daß es zwar ein Leichtes ist, Neuerungen zu decretiren; daß sich jedoch der

Gesetzgeber, welcher militärische Einrichtungen ändern will, in die Lage Desjenigen hineindenken muß, der nach diesen neuen Vorschriften handeln und wirken soll; daß die Militär vorgesetzten der Regierung und dem Lande für die geziemende Disciplin der Truppen verantwortlich sind, daß ihnen die Pflicht obliegt, Soldaten zu erziehen, und in guter Erziehung zu erhalten, Soldaten, die folgsam und geregelt, neben pünktlicher Verrichtung ihres Waffendienstes, des friedlichen Einwohners Person und Eigenthum in dem eigenen, so wie in Feindes Lande respectiren sollen.

Sie mochten gefühlt haben, daß es die Billigkeit erheischt, den Militär vorgesetzten kein Recht zu nehmen, während man ihnen die nämlichen Verbindlichkeiten beläßt, ihnen kein Mittel zu entziehen, während die Erreichung des nämlichen Zweckes von ihnen gefordert wird, ihnen überhaupt keine Verlegen heit zu bereiten, die ja doch in letzter Folge nur der Staats gesellschaft selbst nachtheilig werden könnten.

Es mochte von ihnen in Betracht gezogen worden seyn, daß die Ausmittlung einer Grenzlinie zwischen rein militärischen und gemeinen Vergehen mit solchen, man könnte fast sagen, unübersteigbaren Schwierigkeiten verknüpft ist, daß der Ge setzgeber Gefahr läuft, durch eine organische Ausscheidung den Keim zu immerwährenden Competenzconflicten in seine Bestimmungen zu legen, und dadurch, statt den Rechts gang zu verbessern, denselben erheblichen Verwirrungen auszufsetzen.

Sie mochten endlich erwogen haben, daß die Ausübung des Richteramtes für den Militär vorgesetzten eine nicht unbe deutende Last ist, deren Abnahme er als eine Geschäftser leichterung wünschen müßte, wenn er nicht durch die Dienst praxis zu der Einsicht gelangt wäre, daß die Beibehaltung dieser Last eine Nothwendigkeit ist, der er sich im Interesse des Dienstes unterziehen muß.

Ich gebe, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! in meinen Bemerkungen weiter.

Eine Berufung auf andere Staaten ist immer höchst einseitig und unzuverlässig, wenn man bloß einzelne Einrich tungen ins Auge faßt, sie heraus nimmt, und von allen andern Eigenthümlichkeiten abstrahirt.

Wenn beispielsweise in einem Staate jeder Civilbrante in dem Militär gedient hat, und mancher in den Reserven des stehenden Heeres noch angestellt ist, wenn der ganze Staats organismus mit dem Militärwesen in enger Verbindung steht, so dürfte es als unbedenklich erscheinen, die privat rechtlichen Sachen der Militärpersonen den Civilpersonen zu

übergeben, denn sie befinden sich hier ebenfalls in militärischen Händen, in ihrer eigentlichen Heimath.

Was das englische Heer betrifft, so sind dessen Einrichtungen, besonders in Beziehung auf Rekrutirung, Dienstdauer und Haltung so eigenthümlich, daß sie mit den unserigen durchaus nicht in Parallele gestellt werden können.

Eine Aufzählung und Beleuchtung dieser Einrichtungen darf ich mir im Interesse der Zeitersparniß nicht erlauben.

Während in Frankreich die gemeinen Vergehen der Soldaten selbst dann, wenn Civilpersonen mitbetheiligt sind, stets durch die Militärgerichte abgeurtheilt werden, beruft man sich auf Aeußerungen Napoleons, die einer Aenderung im Sinne der Motion günstig gewesen seyn sollen.

Der große Verblichene gefiel sich bekanntlich, mit seinen Staatsmännern über Doctrinen zu discutiren, und um Licht über den Gegenstand der Berathung zu verbreiten, Ansichten zu entwickeln, die seine Zuhörer zur Bewunderung hinrißen, über deren practischen Werth er jedoch meist mit sich im Reinen war.

Mit vielem Tacte wußte er die Ausführung derjenigen Theorien zu umgehen, für die er sich anfänglich mochte ausgesprochen haben, deren Unanwendbarkeit sich aber dann herausstellte, wenn es sich um Festsetzung der Vollzugsmaßregeln handelte.

So lange Napoleon in seiner ganzen Machtvollkommenheit da stand, fand er nicht für gut, ein Militärstrafgesetzbuch nach den aufgestellten Grundsätzen fertigen zu lassen, und hierdurch die Ueberweisung von Militärpersonen an die Civilgerichte bei gemeinen Vergehen zu verordnen, er, der bekanntlich einen hohen Ruhm darein setzte, der Gesetzgeber seines Landes zu seyn, er, der gewiß in keiner Beziehung das Heer vernachlässigte.

Der Militärdecoder ist in Frankreich bis auf den heutigen Tag nicht zu Stande gekommen, und einer der wesentlichsten Hinderungsgründe liegt unverkennbar in dem hohen Bedenken gegen die mehrerwähnte erhebliche Neuerung, die ein Napoleon nicht durchzuführen wagte.

Der letzte Erwägungsgrund befaßt sich mit dem privilegierten Forum der Gendarmerie in Civilsachen und bei gemeinen Vergehen.

Es dürfte als eine ganz eigene Erscheinung zu betrachten seyn, daß, während diesem Corps von allen Seiten das Lob der Tüchtigkeit gezollt wird, man eines der wichtigsten Elemente seines zweckentsprechenden Bestehens, nämlich dessen Ge-

richtsbarkeit, ändern, folglich an die Stelle des erprobten Guten, etwas noch zu Erprobendes, etwas Zweifelhaftes setzen will.

Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen, in der Zuversicht, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! dem Antrage Ihrer Commission den Beitritt nicht versagen werden.

Prälat Hüffel: Wenn in neuerer Zeit Ereignisse Statt gefunden haben, wodurch eine Aenderung in der Militärgerichtsbarkeit motivirt erscheint, so werden alle rechtlichen Männer diese Ereignisse schmerzlich beklagen; aber sie werden doch zugleich die Frage aufwerfen, ob denn diese Vorfälle nur Ausflüsse und Folgen der bestehenden Militärgerichtsverfassung seien oder nicht, und ob sie nicht Statt gefunden hätten, bestände eine andere Einrichtung der Dinge?

Wenn ferner in einzelnen Beziehungen eine relative Unvollkommenheit der bisherigen Verhältnisse nachgewiesen werden könnte, so bleibt wiederum die Frage noch zu beantworten, ob damit zugleich eine absolute Unzulänglichkeit der Militärgerichte entschieden behauptet werden könnte. Und wenn endlich nach der Ansicht unparteiischer Sachkenner die bisherige Militärgerichtsbarkeit so tief in das Wesen des ganzen Instituts eingreift, daß eine Reihe sehr nachtheiliger Folgen sich aus der durchgreifenden Veränderung ergeben würde, so ist es jedenfalls näher gelegt, an eine Verbesserung der vorhandenen Institutionen, als an eine gänzliche Aufhebung derselben zu denken.

Dieses letztere erscheint mir daher auch als das allein Maßgebende in vorliegender Frage.

Versuche man zuvor, bevor man das Bestehende umwirft, dasselbe zu verbessern, und wenn sich dann ergiebt, daß die bisherige Einrichtung schlechthin nicht verbessert werden kann, dann will ich der erste seyn, der für eine durchgreifende Veränderung stimmt. Wie die Sachen jetzt stehen, und bei der gewissen Voraussetzung, daß man Mängel, wo sie Statt finden, verbessern wird, schließe ich mich an unsere Commission an, und stimme gegen die Motion.

Geh. Hofrath Rau: Die unbefangene, ruhige und sorgfältige Prüfung des Gegenstandes, der uns jetzt beschäftigt, hat mich zu einem Ergebniß geführt, welches mit dem Antrage der Commission nicht ganz übereinstimmt; ich bin vielmehr auf die Ueberzeugung gekommen, die mein geehrter Colleague von Freiburg ausgesprochen hat; die Ausführlichkeit, mit der er seinen Antrag entwickelt hat, gestattet mir, kürzer zu seyn. Es scheint mir, daß die Sache nicht so leicht mit

einem einzigen Ja oder Nein sich erledigen läßt, daß man sie näher ins Auge fassen muß, wenn man nicht in Gefahr kommen will, sich auch dem zu widersetzen, was durchaus unbedenklich und nützlich ist. Es ist dieses überhaupt die Folge des tiefen Eindringens in einen Gegenstand, daß er aufhört, einfach zu seyn, daß statt einer Frage viele uns entgegentreten; was von weitem ein einziger Berg schien, ist, in der Nähe gesehen, ein Gebirge mit Höhen und Thälern; je reifer unsere Einsicht wird, desto mehr lernen wir theilen und unterscheiden, die Mühe wächst, aber zugleich die Bürgschaft einer gründlichen und gedeihlichen Lösung.

Das, was die Adresse verlangt, ist allerdings, so bestimmt, wie es lautet, gar nicht, oder nicht ohne Nachtheil ausführbar; aber es wird sich zeigen lassen, daß dasselbe auch nicht einmal so gemeint ist. Das unbedingte Ablehnen der Adresse, in welcher die geehrte Commission auch nicht das mindeste Gute gefunden zu haben scheint, kann ich nicht für angemessen halten, denn ein solcher Beschluß würde anzeigen, daß die hohe Kammer in diesem Punkte gar nichts zu wünschen hätte, daß sie keine Aenderungen und Verbesserungen für dienlich erachtete, ja sie würde hiedurch mit den Äußerungen der Herrn Reg. Commissäre in Widerspruch kommen, die in dieser und in der andern Kammer das Bedürfniß mancher Verbesserungen in unsern Einrichtungen nicht in Abrede gestellt, und von den hiezu bereits unternommenen Vorarbeiten gesprochen haben. Diese Arbeiten werden wir deshalb wohl nicht für überflüssig und zwecklos halten können. Es kann in diesem Augenblick nicht ausgemittelt werden, wie weit man überhaupt in dieser Sache gehen könne und solle. Ein Theil dessen, was die Adresse zusammenfaßt, ist bereits in mehreren Staaten, Einiges selbst bei uns in Ausführung gekommen, ohne irgend eine nachtheilige Wirkung nach sich zu ziehen. Ferner ist durch die bisherigen Verhandlungen, insbesondere durch die Discussion in der andern Kammer das streitige Feld schon um vieles verengert worden, so daß die Meinungsverschiedenheit in der That bei weitem nicht mehr so groß ist, als sie auf den ersten Augenblick erscheinen möchte. Man ist sich durch gegenseitige Zugeständnisse näher gekommen, und hat sich die endliche Vereinbarung sehr erleichtert.

Indem ich mich bemühe, den Stand der Sache in diesem Sinne auseinander zu setzen, werde ich so kurz als möglich bei jenen allgemeinen Sätzen verweilen, die jeder Meinung leicht zu Gebote stehen, dafür aber auch wenig Eindringliches und Ueberredendes zu besorgen pflegen. Ich werde daher nicht in eine Erörterung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Privilegien

eingehen, die hier nichts entscheiden kann, weil es nicht zu bezweifeln ist, daß es solche Privilegien und jura singularia gibt, die durch Gründe des allgemeinen Wohles geboten, und somit auch gerechtfertigt sind.

Ich kenne nur solche Privilegien, die aus der Verleihung des Staatsoberhauptes entspringen, und weiß daher die drei im Berichte erwähnten Arten von zulässigen Privilegien nicht zu deuten; es gibt dingliche und persönliche, aber es ist nicht abzusehen, weshalb jene schon ihrer dinglichen Natur zufolge vollkommen zuträglich seyn sollen.

Der Commissionsbericht spricht von zwei Motiven, auf welchen die Adresse beruhe, nämlich die beklagenswerthen neueren Vorfälle, und die Ungunst der Privilegien in der öffentlichen Meinung. Allerdings sind diese beiden Gründe durchaus nicht zu reichend. Jene Ereignisse konnten zwar einen Anstoß geben, über diesen Gegenstand weiter nachzudenken, aber sie enthalten auch eine Vermischung von Zufällen, und es ist am besten, sie nicht weiter zur Sprache zu bringen. Ohnedies ist die Kammer der Ort nicht, über solche Dinge zu verhandeln, deren nähere Besprechung nur die leidenschaftslose Erwägung aller Rücksichten erschweren könnte. Es ist daher in der That zu loben, daß man sie nur ganz oberflächlich angedeutet hat. Die öffentliche Meinung ist etwas zu Schwankendes, als daß man sich mit Sicherheit auf sie stützen könnte; sie drückt zwar eine gewisse Richtung der Zeitgenossen aus, muß aber immer erst durch die Meinung der Verständigen und Tüchtigen Grenzen und Maß erhalten. Allein es ist noch ein, in der Adresse deutlich dargelegter, Beweggrund vorhanden, sich mit diesem Gegenstande überhaupt zu beschäftigen, ein über alle Parteiabsichten hoch erhabener Grund, nämlich die Pflicht, zur Sicherstellung des Rechts, zur Handhabung der Gerechtigkeit auf alle Weise beizutragen. Diese allererste und dringendste Aufgabe des Staates hat sich zu allen Zeiten in ihrer vollsten Wichtigkeit geltend gemacht, alle vorzüglichen Fürsten haben nach dem Ruhme gestrebt, Gesetzgeber zu werden, und insbesondere hat man in unserem Zeitalter die eifrigsten Bemühungen darauf hingewendet. Da man in den Rechtsgesetzen, in den Gerichtsordnungen überhaupt noch so viele Mängel vorfand, so würde es uns Wunder nehmen müssen, wenn gerade die Militärgerichtsverfassung schon so vollkommen wäre, daß sie keine Veränderungen bedürfte. Man erwägt in unsern Zeiten alle Umstände, die auf die Entscheidung des Rechtsstreits im mindesten Einfluß haben können, mit einer scrupulösen Genauigkeit, die dem Ununterrichteten fast übertrieben scheinen dürfte.

Man hat auf das sorgfältigste die Zusammensetzung der

Gerichte, die Zweckmäßigkeit jeder wichtigen oder unwichtigern Form im Proceß untersucht. Es ist ganz natürlich, daß dieselben Untersuchungen auch auf die Militärgerichte ausgedehnt werden, auch beweist es nicht das mindeste persönliche Mißtrauen gegen irgend einen Stand, wenn man ihm die richterliche Function nicht so gerne anvertraut, als denen, die sich ganz dazu vorbereitet haben, damit Jeder das treibe, was er am besten versteht. Nur muß man, ehe man etwas Neues einführt, wohl zusehen, ob das Bestehende, welches schon in der Gewohnheit eine gewisse Empfehlung findet, nicht lieber beibehalten zu werden verdiene. Dies führt uns zu einem Blick auf die ganze Stellung des Militärs im Staate.

Auch ich, wie die geehrten Redner vor mir, sehe in dem Wehrstande eine wesentliche und höchst schätzbare Stütze der äußern und innern Sicherheit. Die Friedenszeit, in der wir leben, darf uns nicht verleiten, die großen und dankenswerten Verdienste des Kriegerstandes zu vergessen, dessen feste Haltung, treue und ehrenhafte Gesinnung und Geschicklichkeit im Waffendienste nicht allein die Unabhängigkeit nach Außen sichern, sondern auch fortwährend jedem verbrecherischen Beginnen im Innern kräftig entgegenwirken. Die Bestimmung des Wehrstandes fordert große Duingebung, innigen Zusammenhang, strenge Zucht und Ordnung, und alles das, was dazu erforderlich ist, ihm diese Eigenthümlichkeit zu erhalten, das müssen wir ihm nicht nur feinetwillen, sondern schon des allgemeinen Wohles wegen bereitwillig gewähren. Jeder Versuch, die Grundlagen des militärischen Geistes, zu welchen der Gehorsam nothwendig gehört, zu untergraben und denselben einem störenden, fremdartigen Einfluß zu unterwerfen, müßte deshalb mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Indeß muß nun erst untersucht werden, was mit jener Eigenthümlichkeit des Wehrstandes in Verbindung stehe. Man darf die Absonderung desselben sich nicht als eine vollständige vorstellen, wie man wohl gethan hat. Die Mitglieder dieses Standes sind zugleich Menschen und Bürger, sie stehen in hundert menschlichen und bürgerlichen Beziehungen zu andern Personen, und theilen mit diesen die Unterordnung unter mancherlei gesellschaftliche Einrichtungen.

Sie gehören einem Religionsbekenntniß an, und haben kirchliche Obern, sie treten in Verkehr mit ihren Mitbürgern, erwerben und übertragen Rechte, entrichten dem Staate Steuern, leisten den polizeilichen Verordnungen Folge; sie können eben so oft über Rechtsverletzungen von Seite des unbewaffneten Theils

der Staatsangehörigen sich zu beklagen haben, als sie denselben Anlaß zu Beschwerden geben.

Eine gänzliche Isolirung ist also unmöglich, und somit auch eine völlige Unabhängigkeit der Militärpersonen von allen nicht militärischen Obern. Es wird also zweckmäßig seyn, sorgfältig zu prüfen und sich genau darüber zu verständigen, wie weit diese Absonderung gehen soll, und was dem Militär ausschließlich zu belassen sei, und was nicht.

Blicken wir auf die Civilgerichtsbarkeit, so hat man es auch bei uns dienlich gefunden, daß der Wehrmann in Realsachen ganz unter dem Civilrichter steht. Wir haben hier also schon eine Ausnahme von jener behaupteten gänzlichen Unabhängigkeit. In mehreren Staaten ist man noch weiter gegangen, wie dies schon von Preußen bemerkt worden ist. Auch in unserem Nachbarstaate Württemberg ist dieses in der Regel der Fall, und es sind nur dreierlei Angelegenheiten dem Militärgerichte vorbehalten:

- 1) der friedensrichterliche Versuch bei persönlichen Klagen;
- 2) Klagen aus nicht streitigen Verbindlichkeiten;
- 3) Schuldenverweisungen, die nur das Militär und den Dienstgehalt des Militärs betreffen.

Eine erhebliche Einwendung gegen diesen Vorschlag ist daher genommen worden, daß es gut sei, wenn die militärischen Obern von dem Schuldenwesen ihrer Untergebenen Kenntniß erhalten, und im Stande sind, auf dieselben väterlich ermahmend und rügend einzuwirken. Dieses ist sehr richtig, allein es steht auch nichts im Wege, daß man den Militärbehörden ein Vermittlungsamt bei allen persönlichen Klagen einräumt, wie in Württemberg, oder auch, um noch einen Schritt weiter zu gehen, ihnen die geringern Schuldklagen ganz überläßt. Wird dann zugleich verabredet, wie es mit der Vorladung eines Beklagten oder Zeugen gehalten werden soll, so sind so ziemlich alle Bedenken gehoben, denen die Uebertragung der übrigen Rechtshändel an den gewöhnlichen Civilrichter unterliegen kann. Schon aus dem Gesagten scheint mir deutlich hervorzugehen, daß man die ganze Sache nicht auf einem einzigen Sage entscheiden kann, sondern näher zu untersuchen hat, wie weit die bürgerliche Jurisdiction gehen dürfe, eine Untersuchung, die bei Gelegenheit einer Adresse nicht angestellt werden kann, sondern der mit der Bearbeitung eines Gesekentwurfs beauftragten Commission überlassen bleiben muß.

Mehr Schwierigkeiten bietet freilich die Criminalgerichtsbarkeit. Daß diese dem Militär im Kriege unfehlbar erhalten werden muß, ist klar, aber daraus scheint mir nicht nothwendig zu folgen, daß dies auch im Frieden geschehen müsse, denn der

Krieg ist ein Zustand, in dem gar manche Regeln des bürgerlichen Lebens überschritten werden.

Im Kriege greift man oft zu Mitteln, vor denen man sich sonst scheuen würde. Es ist schon zugegeben worden, daß alle Vergehen gegen die Dienstordnung, und alle rein militärischen Vergehen Gegenstand der Militärgerichtsbarkeit bleiben sollen; es wurde ferner anerkannt, daß es zweckmäßig seyn möchte, geringere Vergehen, z. B. Raubhandel u. d. d. Militärgerichten zu belassen, ebenso alle Vergehen des Militärs gegen andere Militärpersonen. Man kann sehr leicht noch einen Schritt weiter thun, und den Begriff von Militärvergehen so fassen, daß so ziemlich alle Bedenken gehoben werden; man kann zu Militärvergehen alle Handlungen rechnen, auf welche die eigenthümlichen Obliegenheiten und Verhältnisse dieses Standes Einfluß haben.

Es gibt aber Vergehen und Verbrechen, die mit der Militäreigenschaft in der That gar nichts gemein haben, und dieses ist so einleuchtend, daß auch bei uns nicht selten die Aburtheilung solcher Verbrechen dem Civilrichter überlassen wird, wie dies eine Verordnung von 1812 den Militärbehörden gestattet. Davon wird öfters Gebrauch gemacht, und wohl nicht blos in solchen Fällen, die die Ausstoßung aus dem Militär nach sich ziehen. Auch in Württemberg kommen, wie Mohl anführt, solche Ausnahmen vor. In Fällen von Diebstahl, Betrug, Bigamie u. dgl. ist es gewiß gleichgültig, ob der Verbrecher Militärperson ist oder nicht.

Es mögen nun vielleicht bei diesen Vorschlägen immer noch Beforgnisse übrig bleiben, die ich, da ich nicht Mann vom Fache bin, mir nicht getraue als ganz ungegründet darzustellen. Hierüber werden, wie gesagt, die Redactoren eines neuen Militärstrafgesetzbuches besser zu urtheilen im Stande seyn; es wird sich dabei manches Auskunftsmittel ergeben, woran wir in diesem Augenblick nicht denken.

Mein geehrter Nachbar hat mit Scharfsinn die Autorität zu entkräften gesucht, die man in dem Ausspruche Napoleons gefunden hat. Ich muß dagegen erinnern, daß in einem Staate, der unter dem Einflusse Napoleons stand, im Jahr 1808 dasjenige ausgeführt worden ist, was Napoleon für nützlich erklärt hat. Dieses ist der westphälische Staat. Ich weiß wohl, daß eine Berufung auf diesen halb deutschen, halb französischen Zwitterstaat nicht beliebt ist, aber doch muß zugegeben werden, daß dieser Staat in gar manchen guten Einrichtungen in Deutschland das Vorbild gab, und daß aus dessen höherem Beamtenstand viele ausgezeichnete Staatsmänner Norddeutschlands hervorgegangen sind.

Dieser Code militaire pénal sagt: §. 86. Nur die Militär-

vergehen fallen in die Competenz der Militärgerichte; sie werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 87. Jedes Vergehen (délit), welches nicht unmittelbar die Pflicht, oder die Disciplin oder die Subordination des Militärs verletzt, oder gegen welches das Militärstrafgesetzbuch keine Bestimmung enthält, ist ein gemeines Vergehen.

Die §. 90 — 92 verordnen sogar, daß der ordentliche Richter in folgenden Fällen zu erkennen hat,

- 1) wenn Militär- und Civilpersonen zugleich wegen eines und desselben Vergehens angeklagt sind;
- 2) wenn in einerlei Handlung gemeine und militärische Vergehen zusammentreffen;
- 3) wenn eine Person aus zwei Thatfachen wegen eines gemeinen und eines Militärvergehens zugleich angeklagt ist.

Ich will dieses nicht unbedingt zur Nachahmung empfehlen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß jedenfalls die Meinung des französischen Machthabers hierin doch einigermaßen bestätigt wird.

Endlich bleibt immer noch als ein von allen Bedenklichkeiten freies Mittel, eine Verbesserung der militärischen Rechtspflege übrig. Als solche ist z. B. schon die Hinzufügung einer zweiten Instanz bezeichnet worden. Ich wünschte demnach nicht, daß, nach dem Antrage der Commission, die Adresse ganz verworfen werde, vielmehr halte ich für angemessen, daß die hohe Kammer ihr Interesse für die bereits angefangenen Arbeiten zeige.

Aus dem Bericht unserer Commission werde ich noch zu zwei Bemerkungen angeregt. Die erste betrifft den dort erwähnten befreiten Gerichtsstand der Studirenden auf den Landesuniversitäten, der aber mit dem des Militärs nicht zu vergleichen ist. Nur in erheblicheren Polizei- und Disciplinarsachen hat der Senat, auf den Vortrag des Universitätsamtmanns, zu erkennen, über geringere Vergehen spricht dieser selbstständig, er ist ferner, wie jeder andere Amtmann des Landes, ein ordentlicher Richter in Civilsachen, und in Criminalfällen urtheilt das Hofgericht, nachdem der Amtmann die Untersuchung geführt hat. Die eigentliche erimire Jurisdiction der Universität ist also schon sehr eingeschränkt, und wird es in den neuen Gesetzen durch die in Gemäßheit der neuesten Bundesbeschlüsse erweiterte Competenz des Amtmanns noch mehr werden.

Es ist ferner in dem Commissionsberichte ein in der Verfassung liegender Grund gegen jeden Antrag der erwähnten Art angedeutet worden. Die Militärangelegenheiten sollen nicht in der Competenz der Stände liegen, da sie in der Verfassung nicht erwähnt sind.

Dagegen räumt aber der §. 67 der Verfassung den beiden Kammern das Recht ein, den Großherzog unter Angabe der Gründe um ein Gesetz zu bitten, ohne eine Beschränkung beizufügen. Es ist folglich keine Ungebühr, wenn sie hievon Gebrauch machen, in einer Angelegenheit, die weniger die innern Verhältnisse des Militärs, als die mit demselben in Verbindung stehenden bürgerlichen Staatseinwohner betrifft. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Antrag zu stellen, die hohe Regierung zu bitten: daß sie die Revision der Militärgerichtsverfassung fortsetzen und ihre Beendigung beschleunigen lassen wolle.

Stimmt die zweite Kammer dieser allgemeinen Fassung bei, so könnte sie der Inhalt einer Adresse werden; im entgegengesetzten Falle bleibt wenigstens der Beschluß im Protokoll.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich muß auf die Bemerkung des Herrn Geh. Hofraths Rau erwidern: daß der befreite Gerichtsstand der Studierenden in dem Commissionsbericht nur als ein Ausnahmegericht angeführt wurde.

Generallieutenant Febr. v. Stockhorn: Ich hatte mir vorgenommen, umständlicher über den hochwichtigen Gegenstand unserer heutigen Berathung zu sprechen, nachdem aber mehrere Redner vor mir in gehaltvollen Reden die Materie erschöpft, und dasjenige vorgetragen haben, was ich berühren wollte, theile ich vorzüglich die von dem Herrn Geh. Rath v. Theobald vorgetragene Gründe, und erlaube mir, nur noch einige Bemerkungen vorzutragen. Mit dem Herrn Geh. Rath v. Theobald theile ich die Ansicht, daß der Soldat durch seine Organisation und Verhältnisse als ein eigener Stand behandelt und betrachtet werden muß; um deswillen muß er auch einen eigenen Gerichtsstand haben; den Soldaten unter zweierlei Richter zu stellen, halte ich für sehr bedenklich, und besonders bei unserem so ausgedehnten Beurlaubungssystem. Der Soldat wird zum öftern irre werden, welchem Obern er folgen soll, und dieß wird Veranlassung zu Subordinationsvergehen geben, der Kompetenzconflicte nicht zu gedenken, die schon berührt sind. Es genügt nicht, andere Staaten als Beispiel anzuführen, ohne deren Sitten, Gesetze und Gebräuche in Erwägung zu ziehen. Geist und Herkommen äußern sich in jeder Nation auf andere Weise, das *Wie* und *Warum* muß vorderhand erwogen und verglichen werden. Eine solche Erwägung öffentlich über Nationen vorzunehmen, verbietet die Schicklichkeit und die Politik, und ohne solche kann eine derartige Anführung nicht als Beweis gelten.

Man fürchtet Parteilichkeit bei einem Militärgericht, und hat doch umgekehrt dem Gedanken nicht Raum gegeben, von einer möglichen Parteilichkeit eines Civilgerichtes oder eines Richters,

der in den Geist des Soldatenstandes nicht eingedrungen oder selbst mit Vorurtheil gegen denselben befangen ist; beides liegt in der Reihe der Möglichkeiten.

Die Aufrechterhaltung guter Ordnung und Mannszucht liegt schon in dem persönlichen Interesse eines Militärvorgesetzten; die genaueste Handhabung bedingt sein eigenes Ansehen. Unordnungen können in jedem Stande vorkommen, dafür bestehen Gesetze, um diese gehörig zu bestrafen.

Niemand wird übrigens die Möglichkeit bestreiten, daß nicht falsche Ansichten oder Irrthum bei Gerichteten jeder Art ausnahmsweise vorkommen können, selbst vorgekommen sind; dieß beweisen die Prozesse, die an einem Gerichtshof gewonnen werden, am andern verloren gehen.

Es finden sich Lücken in unserem Militärrecht; die hohe Regierung beabsichtigt eine Revision der Gesetze, erwarten wir diese Vorlage, die ihrer hohen Wichtigkeit wegen Zeit erfordert. Es ist leichter ein Gebäude niedergefallen, als ein neues aufgebaut, und gefährlich Neuerungen einzuführen, wo man nicht das Bessere richtig erkannt und als bewährt erfunden hat.

Eine richtige Definition des wichtigsten Hebels des militärischen Organismus, der militärischen Ehre, zu geben hält sehr schwer; sie ist eine zarte Pflanze, die mehr durch das eigene richtige Gefühl erkannt werden muß; wem dieses nicht inwohnet, ist es schwer zu geben, und er ist zu beklagen.

Eine Erfahrung, gegründet auf lange Dienstjahre, gewährt mir die volle Ueberzeugung, daß der militärische Gerichtsstand beizubehalten sei.

Ich stimme für den Antrag unserer Commission.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Eine Bemerkung des Herrn Geh. Hofraths Rau gibt mir Veranlassung, dem, was ich schon vorzutragen die Ehre hatte, noch einige Worte hinzuzufügen. Es war davon die Rede, daß die Militärgerichte in wichtigen Fällen in Bezug auf gemeine große Verbrechen der Beurlaubten die Abgabe an das Civilgericht verfügen können. Dieses ist ganz richtig und beruht auf den Gesetzen; aber einen hieraus etwa für Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit zu ziehenden Schluß muß ich widersprechen; denn gerade das Fundament, auf welchem die Militärgerichtsbarkeit steht, nämlich die Erhaltung der Disciplin in der weitesten Beziehung, ist damit in dem innigsten Zusammenhang. Die Abgabe geschieht nur alsdann, wenn es sich von Todesstrafe, oder längerer Zuchthausstrafe handelt. Wird die Todesstrafe erkannt, so ist von keiner militärischen Disciplin und von keinem Militärgerichte mehr die Rede; eben so kann ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Soldat nicht

mehr in die Reihen des Militärs zurücktreten. Gerade darin, daß hier alle Rücksichten auf die Disciplin verschwinden, hat die Abgabe an das Civilgericht ihren Grund.

Oberst v. Lasollage: Da der verehrte Redner neben mir ein besonderes Gewicht auf das Militärstrafgesetz im Königreich Westphalen legt, namentlich in Beziehung auf die Anwendung des Princips der von Napoleon ausgesprochenen Doctrine, so würde dieser Grund für mich allerdings von Bedeutung und von Wichtigkeit seyn, wenn dieses Gesetz, welches im Jahr 1808 gegeben wurde, bis auf den heutigen Tag die Probe bestanden hätte; da es aber nur vom Jahr 1808 — 1813 bestanden hat, und vom Augenblick seiner Einführung an keine Uebung erhalten konnte, weil die Truppen diese vier Jahre im Felde waren, so wird es freilich nicht thunlich seyn, hierauf ein Urtheil zu gründen.

Fehr. v. Andlaw: Ich wäre der Sorge enthoben, die Geduld der hohen Kammer nochmals zu ermüden, wenn ich es nicht für zweckmäßig erachten müßte, auf die Rede meines verehrten Mitbürgers einige Worte zu erwidern. Herr Prof. Zell theilte seine Rede in zwei Theile; in dem ersten hob er die Nothwendigkeit der Militärgerichtsbarkeit auf eine geistreiche Weise hervor, indem er sie mit gelehrten Beweisen des Alterthums belegte; wäre mir noch ein Zweifel über ihre dringende Nothwendigkeit geblieben, dieser Zweifel mußte durch seine Worte schwinden.

Weniger hat mich der zweite Theil seiner Rede befriedigt; ich gestehe, er hat den tiefen Eindruck nicht geschwächt, viel weniger entkräftet, den auf mich der frühere Theil der Rede machte. Eine gleiche Wirkung hat er zuverlässig bei den meisten Mitgliedern dieses hohen Hauses hervorgebracht. Der Redner hat mit unumstößlichen Gründen dargethan, daß für die Zeiten militärischer Wirksamkeit die Militärgerichtsbarkeit absolutes Bedürfnis sei, er wünscht nur, daß die Eigenschaft des Soldaten als Bürger nebenbei berücksichtigt werden möchte, er hat indessen nicht gezeigt, in welcher Weise diese Berücksichtigung geschehen soll. Mir scheint die Vereinigung widersprechender Dinge nicht möglich, es müßte denn bewiesen werden, daß kein Widerspruch bestehe. Herr Prof. Zell wünscht eine Annäherung der Gerichtsverfassung zu jener der Civilgerichte, hat aber die Linien ebenfalls nicht bezeichnet, in welchen er diese Annäherung zu bewirken gedenkt.

Ich bin kein praktischer Jurist, und also nicht im Stande, die Zweckmäßigkeit einer solchen Annäherung zu würdigen. Aus den Erfahrungen, welche das Leben lehrt, nehme ich aber bei den Civilgerichten wenigstens eine Eigenschaft wahr, die ich

den Militärgerichten nicht empfehlen möchte: die Langsamkeit des Geschäftsgangs nämlich, welche jede Entscheidung verzögert. Einen Grund gegen die schöffentartige Form der Gerichte erblickt der Redner darin, daß bei dem Militärgerichte allein diese Form noch bestehe. Er erkennt zwar an, daß in dieser Einrichtung manches Gute lag, wünscht aber dieses Gute selbst zerstört zu sehen, weil es gleichsam nur noch in Trümmern, in vereinzelteten Zweigen vorhanden sei.

Würde nicht eine bessere Logik eher zu dem Wunsche leiten, eine Einrichtung wieder allgemein eingeführt zu sehen, die man als gut erkennt, als vielmehr sie dadurch zu zerstören, wo sie vereinzelt noch besteht. Dieses Schöffengericht hat bei der Geistlichkeit z. B. vor nicht gar langer Zeit noch bestanden, und ich glaube nicht, daß seine Aufhebung günstig auf die Verhältnisse der Kirche wirkte. Hat sie keine gute Folge für die Geistlichkeit gehabt, wie kann man eine gute Wirkung in Beziehung auf das Militär davon erwarten? Herr Prof. Zell verlangt Garantie für die übrigen Stände gegen die Mißbräuche der Militärgerichte, welche das Vertrauen dieser Stände schwächen. Sollen aber den Soldaten selbst keine Garantie gegen die Mißbräuche der Civilgerichte schützen?

Was endlich der Redner absichtlich vermied, habe ich absichtlich aufgesucht. Der Redner fand die Besprechung allgemeiner Principien nicht für geeignet. Die Principien sind es, welche die Welt beherrschen, weil nach ihnen sich die Handlungen der Menschen richten. Sind diese Principien wahr, so fließen gute Handlungen aus ihnen, sind sie falsch, so führen sie zu irrigen Resultaten.

Ich fühle die Existenz eines absolut Wahren in meinem Innern; meine Handlungsweise wird durch dieses Gefühl bedingt.

Ich gehe in wenigen Worten zu einigen Betrachtungen über, welche sich mir im Laufe der vielseitigen Beleuchtung dieses Gegenstandes aufgedrungen haben.

Der Charakter unserer Zeit ist offenbar ein Charakter der Milde, gewiß an und für sich eine achtungswerthe Empfindung. Diese Milde gibt sich sogar gegen Verbrechen und Verbrecher zu erkennen; das Loos der letzteren zu erleichtern, zu verbessern, ist die Aufgabe vielfacher Bemühungen. Man lehnt sich aber gegen die Militärgerichte nicht wegen ihrer Milde, sondern deswegen auf, weil man fürchtet, Vergehen, die man vermuthet, würden nicht mit gehöriger Strenge bestraft.

Man schließt daher das Militär allein, schon auf den möglichen Fall eines Verbrechens hin, von diesem allgemeinen Mitleid aus, das man dem vollendeten Verbrecher willig zollt.

Wenn man indessen glaubt, die Militärgerichte seien nachsichtiger, als die Civilgerichte, so irrt man sich. Strenge, aber mit Gerechtigkeit gepaart, bildet in der Regel den Charakter der Militärgerichte. Ein englischer Officier von hohem Range wurde von einem Richter einst gefragt, von welchem Gerichte er im Falle einer Anklage gerichtet werden möchte. Von meinen Standesgenossen, war seine Antwort, wenn ich unschuldig bin, von dem Civilrichter, wenn ich mich schuldig fühle.

Es mag vielleicht eine Annäherung darin liegen, wenn ich, bei meiner kurzen militärischen Laufbahn, während des Friedens, ein Beispiel meiner eigenen Erfahrung anführe. Ich selbst war einmal Mitglied eines Kriegsgerichts. Es sollte die Strafe über einen groben Excess eines Lieutenants erkannt werden. Wir drei Lieutenants, seine Collegen, zum Theil seine Freunde, trugen auf die strengste Strafe an, welche das Gesetz bestimmte. Beispiele kommen öfters vor, daß gemeine Soldaten über die Vergehen ihrer Kameraden ebenfalls die schärfsten Urtheile fällen. Es mag daher häufig Hoffnung für den Schuldigen in dem Civilgerichte liegen, die Militärgerichte gewähren selten diese Sicherheit.

Wenn ich wiederholt der hohen Kammer meine Ansichten über den vorliegenden Gegenstand entwickelte, so fühlte ich mich zugleich glücklich, dem Stande, welchem ich, wenn auch nur auf kurze Zeit, anzugehören die Ehre hatte, einen öffentlichen Beweis meiner Achtung geben zu können.

Glauben Sie jedoch nicht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß mich Parteilichkeit, oder Reste eines eigenen ehemaligen Standesvorurtheils dabei geleitet haben; ich habe meine innigste Ueberzeugung ausgesprochen. Nur dadurch konnte ich dem Militärstande meine Achtung zu erkennen geben, daß ich seine Vertheidigung in einer Sache führte, deren Gerechtigkeit mich tief befeelte. Eine entgegengesetzte Handlungsweise war kein Beweis von Achtung mehr.

Gen. Lieuten. v. Freystedt: Es hat unser Commissionsbericht, so wie mehrere verehrte Redner vor mir bereits so viel Gründliches und Treffendes über die Sache gesprochen, daß es nicht meine Absicht seyn kann, die Zahl der Gründe dafür oder dawider noch zu vermehren, ich beschränke mich deshalb darauf, meine individuelle Ansicht über den Gegenstand mit wenigen Worten kurz auszusprechen.

Obwohl ich zwar nie außer Acht lassen werde, daß ich auf meinem gegenwärtigen Standpunkte nur das Allgemeine ins Auge fassen darf, durchaus aber nicht berufen seyn kann, den

Stand, dem ich anzugehören die Ehre habe, insbesondere in Schutz zu nehmen und vertheidigen zu wollen, so kann ich indessen doch nicht umhin, mein Bedauern öffentlich auszusprechen über die Leidenschaftlichkeit, mit der die vorliegende Frage seit ihrem Entstehen behandelt worden ist, und zwar nicht allein in Privatirkeln, wo es ziemlich gleichgültig seyn kann, ob über einen Gegenstand ohne gründliche Kenntniß der Sache leichtsin abgeurtheilt wird; nein! auch in einer Versammlung, von der man doch voraussetzen muß, daß sie nie mit vorgefaßter Meinung, sondern nur nach gründlicher Untersuchung unparteiisch und ruhig ihr Urtheil aussprechen werde. Man wird mir nicht sagen wollen, daß diese Beschuldigung ungerecht sei, ich berufe mich auf Diejenigen, die dieser Verhandlung beigewohnt haben; ich frage ferner: was würde man wohl von einem Geschwornengericht sagen, das ohne Einsicht, folglich ohne Kenntniß der über einen Vorfall gerichtlich verhandelten Akten gleichwohl frischweg sein Schuldig! aussprechen würde? Man könnte doch nicht weniger sagen, als, das Gericht hat mit vorgefaßter Meinung, es hat leidenschaftlich gesprochen, dem Beklagten möchte wohl unrecht geschehen seyn.

Offenbar und auch zugestandenemassen hat der vorliegende Adressentwurf sein Daseyn einigen allerdings sehr bedauerlichen Vorfällen zu verdanken; Streitigkeiten, die zwischen Militär- und Civilpersonen vorgefallen sind. Es ist aber behauptet worden, Streitigkeiten kämen nur bei uns vor, fänden nur Statt zwischen dem badischen Militär und seinen Mitbürgern und sonst nirgends. Darauf wurde dann der Schluß gebaut, es könne diese Erscheinung nur in unserer mangelhaften Militärgesetzgebung begründet seyn, in dem s. g. privilegierten Gerichtsstand, der deshalb sofort abzuschaffen sei. Ich widerspreche dem Vorderatz und also auch der daraus gezogenen Folgerung. Dergleichen Streitigkeiten sind zu allen Zeiten vorgekommen, und werden zu allen Zeiten vorkommen, da, wo junge Leute verschiedener Stände zusammen leben und wohnen müssen; allein die des Auslandes kommen nur alsdann zu unserer Kenntniß, wenn sie von der Bedeutenheit sind, daß die Zeitungen die Mühe übernehmen, uns davon zu unterrichten, wie z. B. kürzlich der Vorfall in Bockenheim bei Frankfurt, wobei Militärpersonen von einer Armee theilhaftig waren, die doch gewiß zu den bestdisciplinirten gezählt werden muß.

Allein dergleichen Vorfälle sind unvermeidlich, sie sind in der menschlichen Natur begründet, und werden daher immer und überall Statt finden, die Gesetzgebung möchte auch seyn, welche sie immer wollte. Jeder Vorfall aber wird ein Ge-

seß finden, was auf ihn anwendbar ist, man bestrafe hiernach den Schuldigen — nur untersuche man vorher.

Ueberhaupt aber können Beispiele niemals eine Regel begründen, denn jedem Beispiel kann man sogleich wieder ein anderes gegenüberstellen, das lehrt uns bereits jedes über die Logik geschriebene Werk schon in den ersten Blättern, allein, wo vorgefasste Meinung herrscht, da kommt die Logik zu spät.

Ich bin weit entfernt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! von der Annahme, durch das Gesagte Ihr Urtheil im Voraus befangen, Ihren Beschluß leiten zu wollen, wofern dies auch sonst irgend möglich seyn würde; wie aber auch immer dieser Beschluß ausfallen mag, so habe ich die feste beruhigende Uezeugung, daß er nur mit der Unparteilichkeit, mit der Würde und Ruhe gefaßt werden wird, die in diesem Saale noch niemals verletzt worden sind.

Uebrigens scheint mir, daß die hohe Kammer nun bereits mit dem Gegenstand hinreichend bekannt seyn möchte, um zur Abstimmung darüber schreiten zu können.

Herr v. Söler d. J.: Ich habe mich erhoben, um den letzten Antrag zu unterstützen, und auf eine Bemerkung der beiden Repräsentanten unserer Universitäten Einiges zu erwiedern.

Es ist vorgeschlagen worden, die Adresse in der Art zu modificiren, daß die Kammer die Regierung um Vornahme der nöthigen Verbesserungen in der Einrichtung der Militärjustiz bitten soll, und man hat dabei gesagt, daß es, wenn man nicht auf diesen Vorschlag eingiehe, scheinen könnte, als ob die Kammer den Wunsch nach solchen Verbesserungen nicht hege und nicht theile.

Ich muß aber offen gestehen, daß mir in den Verhandlungen beider Kammern bis jetzt noch gar kein bestimmter Vorschlag zu irgend einer Verbesserung zu Ohren gekommen ist, und ich würde eine mir so obenhin gestellte Bitte der Kammer, daß man die Gesetzgebung in diesem Punkte einer Revision unterwerfen solle, für sehr gewagt halten. Wenn Verbesserungen nöthig sind, was ich so wenig, als vielleicht die hohe Kammer im Augenblicke zu beurtheilen im Stande bin, weil man die fraglichen Fehler noch gar nicht namhaft gemacht hat, so können wir der Regierung das Zutrauen schenken, daß sie die Verbesserungen in Berathung nehmen, und dieselben uns zur Begutachtung vorlegen wird.

So lange wir aber nicht sagen können, wprin Verbesserungen vorgenommen werden sollen, halte ich es fürs Beste zu schweigen, und die Adresse, die auf ganz andern Grundsätzen beruht, geradezu zu verworfen.

Bischof v. Macra: Ich kann nur aus meiner Erfahrung sprechen. Das ehemalige Ordinariat von Constanz hatte auch einen privilegierten Gerichtsstand gleich dem hochgeachteten Militärstand. Dieser Gerichtsstand wurde in der Folge aufgehoben, und die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Aufhebung durchaus kein Heil gebracht hat. Es macht solche einen zu übeln Eindruck auf den Stand, dem ein erworbenes und lange besessenes Recht entzogen wird, und es benimmt ihm die Liebe zur Erfüllung seiner schweren Berufspflicht, welche gerade bei dem hochachtbaren Militärstande eine der schwierigsten ist. Diese Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes bei den Geistlichen hat veranlaßt, daß diesen zwar gestattet wurde, die Disciplin ferner zu handhaben, aber die Grenzen zwischen Disciplinar- und andern Vergehen sind so unbestimmt geblieben, daß bisher die nachtheiligsten Folgen daraus hervorgegangen sind. Wenn ein Geistlicher einen Fehler begiegt, so mußte zuerst das Ordinariat einschreiten und anfragen, ob es ein gemeines Vergehen oder ein rein disciplinarisches sei; darüber verstrich nun eine lange Zeit, was einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Moralität hatte, weil in diesem schwankenden, immerhin mehr oder weniger vertrauenslosen Zustande der Geistliche dennoch in seinem Berufsgeschäfte fortwirkte. Da ich nur aus meiner Erfahrung und in diesem Gegenstand nur als Laie spreche, so muß ich ferner bemerken, daß wegen eines möglichen Mißbrauchs ein Institut nicht aufgehoben zu werden verdient, vorangesezt, daß ein solcher Mißbrauch auch nur Statt gefunden hat, was noch gar nicht erwiesen ist. Die Sache dürfte dadurch am Besten ihrem Ziele entgegengeführt werden, daß die Staatsregierung, wie sie sich schon bereit erklärt hat, Modificationen und Verbesserungen in dieser Beziehung eintreten lasse. Ich kann also damit nicht übereinstimmen, daß die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben werde. Diese Aufhebung würde auch eine solche Collision der Pflichten beim Militärstande zur Folge haben, daß es bei den vielen und schweren Diensten, welche dieser Stand zu leisten hat, nicht möglich wäre, ohne Hindernisse mit der Civilbehörde durchzukommen.

Professor Zell: Ich will die Abstimmung nicht lange aufhalten, und nur noch einige Worte hinzufügen: Ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer hat meinem Vortrage eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, für welche ich nur danken kann, da ich mir aber vielleicht nicht schmeicheln darf, daß dieses von Allen geschehen ist, so muß ich, um Mißverständnisse und Mißdeutungen zu verhindern, den Sinn meines Vortrags kurz wiederholen. Dieser geht dahin: ich stimme gegen den An-

trag auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, habe aber die Ansicht, daß Verbesserungen zulässig und wünschenswerth sind. Es ist von einem andern verehrten Redner, dem Fehrn. v. Göler d. J. bemerkt worden, es sei nicht angegeben worden, was für Verbesserungen vorgenommen werden sollen. Dieses muß ich aber widersprechen. Es ist in dieser und in der andern Kammer Mehreres speciell erwähnt worden. Der Fehr. v. Andlaw hat sich in Beziehung auf die allgemeinen Principien ausgesprochen; auch ich bin durchdrungen von der Ansicht, daß jeder Einzelne im Privat- und öffentlichen Leben sein bestimmtes, ihm stets vorschwebendes Princip haben muß. Ich habe nur gesagt, daß ich es nicht für gut halte, jetzt zu diesem Princip zurückzulehren, und habe es absichtlich gethan, um zu erklären, warum ich nicht gegen manches Allgemeine mich ausspreche, was mit meinem allgemeinen Princip nicht übereinstimmt; hätte ich nicht bemerkt, daß ich eine solche Nothwendigkeit, jetzt auf diese allgemeinen Grundsätze zurückzukommen, nicht anerkenne, so hätte man mein Stillschweigen anders auslegen können. Ich trete dem Vorschlage des Herrn Geh. Hofraths Rau bei, wenn mein Antrag nicht unterstützt werden sollte.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Dieses Amendement gehört nach meinem Dafürhalten nicht hierher, sondern ist als ganz für sich bestehend zu betrachten.

Fehr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht ebenfalls, denn ich finde in dem Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau, da durch denselben die Grundlage wegfällt, nicht ein Amendement, sondern den Vorschlag zu einer neuen Adresse.

Geh. Hofrath Rau: Ich sehe die Schwierigkeit nicht ein, einer

uns herüber gegebenen Adresse in einer andern Form beizutreten. Schon in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer war es sogar, als von Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit bei Criminalvergehen die Rede war, eventuell ausgesprochen, daß jedenfalls um eine Aenderung in der Militärgerichtsverfassung gebeten werden solle. Es ist also leicht möglich, daß hier eine allgemeiner ausgedrückte Adresse zu Stande kommt. Sollte indessen die hohe Kammer hiemit nicht einverstanden seyn, so wünsche ich doch, daß mein Antrag, der dahin geht: den Wunsch auszusprechen, daß die zur Verbesserung der Militärgerichtsverfassung begonnenen Arbeiten bei der Regierung fortgesetzt und beendigt werden möchten, zu Protokoll niedergelegt werde.

Prälat Hüffell, Major Fehr. v. Türkheim, und Fehr. v. Rüdert erklären, daß die Aussprechung eines solchen Wunsches überflüssig sei, indem die Regierung schon die entsprechende Zusicherung gegeben habe.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer, auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit nicht beizutreten, zur Abstimmung. Derselbe wird einstimmig angenommen; der vom Professor Zell unterstützte Antrag des Geh. Hofraths Rau aber verworfen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fehr. v. Neveu.

Fehr. v. Berkheim d. J.

Zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
und des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter, und
Herr Geheimrath Ziegler.

Unter dem Vorfize des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Fhrn. v. Berckheim.

Reg. Comm. Staatsminister Winter macht der Kammer die Eröffnung, daß Sr. Königl. Hoheit der Großherzog die Deputation zur Uebergabe der beiden angenommenen Gesetze, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conseribirten, und die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl betreffend, morgen Vormittag 12 Uhr empfangen werde.

Derselbe trägt ferner vor: Ich bin beauftragt, folgende Erklärung ins Protokoll niederzulegen. Es betrifft nämlich eines dieser Gesetze, die Erhebung der Fleischaccise; in dieser hohen Kammer ist ein Streit darüber entstanden, ob es ein Finanzgesetz sei, oder nicht. Ich muß hier dieselbe Erklärung wiederholen, die ich bereits im Jahr 1831 bei einem ähnlichen Fall gegeben habe: Die Regierung, ungeachtet sie dieses Gesetz für ein Finanzgesetz erkennt, nimmt immer Anstand sich hierüber auszusprechen, so lange der Gegenstand nicht von einem praktischen Werth ist; wenn er es aber werden sollte, wird sie selbst eine Entschliebung herbeiführen. Vor der Hand ist dieß aber nicht der Fall.

Ich ersuche Sie, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen.
Fhr. v. Göler d. J. erstattet hierauf Namens der Com-

mission Bericht über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend.

Beilage Ziffer 51.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts, um in einer der nächsten Sitzungen darüber zu diskutieren.

Der Tagesordnung gemäß werden folgende Berichte der Petitionskommission erstattet:

- 1) von dem Geh. Rath v. Verg, über die Bitte mehrerer Ortsvorgesetzten des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung der §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung.

Beilage Ziffer 52.

Das Präsidium eröffnet die Discussion, und da nichts erinnert wird, beschließt die Kammer, dem Commissionsantrage zufolge, diese Bitte der über den Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse seiner Zeit zu ernennenden Commission zur Berücksichtigung zuzustellen.

- 2) von demselben über die Bitte des Joseph Manz von Friederichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und Consorten betreffend.

Beilage Ziffer 53.

Die Kammer beschließt dem Commissionsantrage gemäß den Uebergang zur Tagesordnung.

3) von dem Prälaten Hüffell, über eine Eingabe des Fhrn. v. Wessenberg, die Gründung von Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder.

Beilage Ziffer 54.

Bei der hierauf eröffneten Discussion erläutert der Berichterstatter die im Berichte gemachten Bemerkungen, zu welchen der Geh. Hofrath Kau noch einige Erläuterungen beifügt.

Es wird sofort beschlossen, den Commissionsantrag als eine Motionsbegründung zu betrachten, und denselben an eine Vorberathung zu verweisen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter übergibt endlich aus Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs eine Anzahl Exemplare der Statuten der Stulzischen Waisenanstalt in Lichenthal, zur Vertheilung an die Mitglieder.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Fhr. v. Reven.

Fhr. v. Berthelm d. J.

Dreizehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden.

Weiter anwesend:
Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-
Wertheim.
Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Finanzminister v. Böckh und
Herr Staatsminister Febr. v. Türkheim.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben
vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer über den von der-
selben mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die
Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Beilage Ziffer 55.

2) Ein Schreiben des Vorstandes der neu errichteten Ver-
sorgungsanstalt, Ministerialraths Beger, womit derselbe eine
Anzahl Exemplare der Statuten dieser Anstalt zur Vertheilung
an die Mitglieder übergibt.

Beilage Ziffer 56 (ungedruckt).

3) Ein Schreiben des Oberamtsassessors v. Jagemann in
Heidelberg, womit derselbe seine Schrift über die Oeffentlich-
keit des Strafverfahrens übersendet.

Beilage Ziffer 57 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Mittheilung sub 1 an eine Vor-
berathung zu verweisen,

ad 2: die Exemplare an die Mitglieder der Kammer zu ver-
theilen,

ad 3: diese Druckschrift der Bibliothek der Kammer ein-
zuerleiben.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vor-
berathung zu Begutachtung des Antrags auf Gründung von
Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder eine aus dem

Bischof v. Macra,
Geh. Hofrath Rau und
Prälaten Hüffel

bestehende Commission gewählt worden sei.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Durchlauchtigste,
hochgeehrte Herren! Se. königliche Hoheit der Großherzog
haben mir befohlen, Ihnen den mit den Kronen Preußen,
Baiern, Sachsen und Württemberg, mit dem Kurfürstenthum
Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des
Thüringischen Vereins abgeschlossenen Zoll- und Handelsver-
einigungsvertrag vorzulegen.

Beilage Ziffer 58.

Ich muß bedauern, daß dieß nicht schon früher geschehen
konnte; allein die Masse von Geschäften, die in der kurz ver-

gangenen Zeit auf mir gelastet haben, so wie der Umstand, daß die nöthigen Abschriften nicht schneller fertig werden konnten, haben eine baldigere Vorlage unmöglich gemacht.

Ich habe nun die Ehre, Ihnen den Hauptvertrag in einer solchen Anzahl von Exemplaren vorzulegen, daß Sie nicht nur für sich selbst, sondern auch für Entfernte davon Gebrauch machen können.

Auch haben sich Sr. Königliche Hoheit der Großherzog bewogen gefunden, diesen Vertrag durch das Regierungsbblatt ehestens veröffentlichen zu lassen, um dadurch den vielen Mißverständnissen, welche bereits hierüber im Umlaufe sind, und welche, da bis jetzt noch Niemand von diesem Vertrag Kenntniß erhalten hat, nicht ohne besondere Veranlassung entstanden seyn können, zu begegnen.

Ferner habe ich die Ehre, Ihnen das Separatprotokoll von diesem Hauptvertrag und das Schlußprotokoll vorzulegen; zu letzterem gehört der Zolltarif und die Zollordnung.

Diese Actenstücke sind von solcher Ausdehnung, daß ich sie Ihnen für jetzt nur in einer corrigirten bairischen und württembergischen Zollordnung übergeben kann.

Vorläufig soll diese Vorlage nur dazu dienen, von diesem abgeschlossenen Vertrage Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! in Kenntniß zu setzen, da nach der Geschäftsordnung derselbe erst von der zweiten Kammer an diese hohe Kammer gelangen wird.

Die Kammer beschließt hierauf, in einer Vorberathung vorläufig eine Commission zu ernennen, welche sich, bis der Vertrag selbst von der zweiten Kammer herüberkommt, vor der Hand mit dem Gegenstand bekannt zu machen habe.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Fehr. v. Neveu.

Fehr. v. Wertheim.

Vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juni 1833.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm von Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von
Baden,

des Herrn Prälaten Hüffel, und
des Herrn Obersten Frhn. v. Casollage.
Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Staatsminister Winter, und
„ Ministerialrath Bekk.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten
Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Rechts-
verhältnisse der Schullehrer:

der Prälat Hüffel,
Frhn. v. Göler d. Älter.,
Bischof v. Macra,
Geh. Rath v. Theobald, und
Großhofmeister v. Berckheim.

2) Zu Berathung des mit den Kronen Preußen, Baiern,
Sachsen u. abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags

der Geh. Hofrath Rau,
Se. Durchlaucht der Fürst Georg zu Löwenstein-
Berckheim,
der Frhn. v. Rüdte,
der Professor Zell, und
der Frhn. v. Landenberg.

Geh. Rath v. Theobald erstattet hierauf Namens der
Budgetcommission Bericht über die Rechnungsnachweisungen
der Amortisationskasse für die verfllossene Budgetperiode

Beilage Ziffer 59.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Geset-
tentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ihre verehrliche Commission,
durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! erörtert in ihrem Be-
richt die beiden Fragen:

1) ob es überhaupt rathlich und an der Zeit sei, die
Bannrechte aufzuheben, und alsdann

2) wie diese Aufhebung zu geschehen habe?

Was die erste Frage betrifft, so sind darüber alle Mit-
glieder der Commission einig, und diese hohe Versammlung
selbst hat im Jahre 1831 diese Frage bereits bejaht, indem
bei der damaligen Verhandlung allgemein anerkannt wurde,
daß die Aufhebung dieser Berechtigung wesentlich im Inter-
esse des Staats liege, daß sie die Landwirtschaft und insbe-
sondere die Gewerbsthätigkeit fördere, und es deshalb sehr
wünschenswerth wäre, dieses Institut zu entfernen.

Aus diesem Grunde wurde im Jahr 1831 die Bitte an
Se. Königliche Hoheit den Großherzog gestellt, es möge die
Entfernung dieser Bannrechte durch unentgeltliche Aufhebung
derselben im gütlichen Wege versucht, und, wenn kein Re-

sultat herauskäme, ein Gesetzentwurf über die Abschaffung dieses Instituts vorgelegt werden.

Was sodann die zweite Frage betrifft, wie die Beseitigung dieser Bannrechte zu geschehen habe? so hat die Regierung dafür gehalten, es sei nicht möglich, dieses Institut anders als auf einmal gleichzeitig überall im ganzen Großherzogthum aufzuheben, und auf dieser Unterstellung beruht der vorliegende Gesetzentwurf.

Ihre verehrliche Commission dagegen glaubt, daß eine solche Aufhebung darum nicht anzunehmen sei, weil die Ausmittlung der Entschädigung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, als daß man zum Voraus annehmen könnte, es werden überall die Forderungen der Gerechtigkeit hinlänglich befriedigt. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß die Ausmittlung der Entschädigung für ein Bannrecht mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist, ja man kann ganz bestimmt sagen, es giebt gar keine ähnliche alte Berechtigung, bei welcher es so schwierig ist, zu bestimmen, welche Entschädigung geleistet werden solle.

Aber mir scheint doch, daß die bloße Schwierigkeit, die bei einer solchen Ermittlung der Entschädigung sich darstellt, kein Grund seyn kann, von der einmal als nothwendig erkannten Aufhebung abzugehen; und wenn wir annehmen müssen, daß der Vorschlag der Commission nicht zu demselben Ziele führt, daß nämlich dadurch die Bannrechte nicht allgemein beseitigt werden, so wird die eigene Consequenz der Commission und der hohen Versammlung, welche im Jahr 1831 die Aufhebung dieses Instituts als dringendes Bedürfnis erklärte, es selbst fordern, daß man, von dieser Voraussetzung ausgehend, eine zwangsweise Ablösung allgemein vorschreibe, und die Schwierigkeiten, die bei der Berechnung der Entschädigung entgegenstehen, so viel als möglich zu beseitigen suche. In den fraglichen Schwierigkeiten kann keineswegs ein Hinderniß gegen diese Ablösung liegen, weil sonst alle Streitigkeiten, bei denen solche vorkommen, unentschieden bleiben müßten.

Ich gebe zu, daß es hier, was die Bannrechte betrifft, unmöglich ist, allgemeine Grundsätze aufzustellen, wie der Schaden, der bei Aufhebung der Bannrechte für die Betheiligten entsteht, berechnet werden solle. Einen allgemeinen Maßstab kann man hier gar nicht finden, wie dieß sonst bei alten Berechtigungen anderer Art der Fall ist, aber im einzelnen Fall wird es deffenungeachtet, wenn gleich schwierig, doch nicht unmöglich seyn, eine Entschädigung auszumitteln, welche, wenn auch nicht mathematisch genau, doch der Wahrheit, so viel als Menschen möglich ist, nahe kommt.

Es giebt viele Rücksichten und Momente, an welche man eine solche Berechnung anknüpfen kann; z. B. wird man bei der Untersuchung zu berücksichtigen haben: was hat diese Bannanstalt bei ihrer Veräußerung oder Verpachtung bis jezt im Verhältniß zu einer andern Anstalt gleicher Art aber ohne Bannrecht für einen Werth gehabt? Wenn die Verhältnisse, in welchen eine Anstalt zur andern steht, verschieden sind, so muß man diese bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag bringen, man muß auf die Dertlichkeit, und darauf, was der Verkäufer und Käufer auf das Bannrecht als Appertinenz des Gutes für einen Werth gelegt hat, Rücksicht nehmen. Man kann ferner nach der Lage dieser Bannanstalt die Fragen aufwerfen: wie wird diese Anstalt ohne Bann im Verhältniß zu den übrigen stehen, wird sie die Concurrenz aushalten können, oder wird sie nach den übrigen örtlichen Verhältnissen einen Schaden erleiden, ohne daß der Bannberechtigte durch etwaige Nachlässigkeit im Gewerbsbetrieb es selbst verschuldet, und ob er nur als Folge des Bannrechts die Kundschaft hat. Wird er nicht in der freien Concurrenz etwa darin, daß er nun auch in dem Bannbezirke seines Nachbarn Kundschaft findet, selbst eine Entschädigung erhalten? Alle diese Umstände werden den Schägern, die den Werth des Bannrechts zu berechnen haben, zur Grundlage dienen, und es werden diese auch der Behörde, welche über die Entschädigung zu bestimmen hat, wieder als Leitstern dienen, so daß man nicht sagen kann, das Erkenntniß sei ein rein willkürliches, ein grund- und bodenloses. Wenn aber auch wirklich keine solchen Momente vorhanden wären, so daß man zu viel der Willkühr und dem Ermessen der Behörden überlassen müßte, so scheint mir dennoch darin kein Grund zu liegen, von dem Regierungsentwurf abzugehen.

Es wird nämlich in einem solchen Falle nur die Alternative bleiben, entweder das Bannrecht fortbestehen zu lassen, oder aber, wenn man es nicht fortbestehen lassen wollte, eine zwangsweise Aufhebung einzuführen, und da wieder zu dem einzigen Mittel, nämlich zu dem durch den Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verfahren die Zuflucht zu nehmen.

Der Ausweg, den die Commission in Antrag gebracht hat, scheint nämlich mir durchaus unzulässig. Es soll hiernach eine Prämie auf die gegenseitige Uebereinkunft der Betheiligten gesetzt werden, welche darin besteht, daß der Staat die Hälfte der Entschädigungssumme bezahlt, wenn die Betheiligten vor dem 1. Januar 1837 freiwillig über die Entschädigung sich vereinbaren. In diesem Mittel soll ein Sporn liegen für die Betheiligten, daß sie sich freiwillig vereinbaren; aber, durchlauchtigste,

hochgeehrteste Herren! wer giebt uns die Versicherung, daß alle Betheiligten, oder auch nur der größere Theil derselben bis zum 1. Januar 1837 sich wirklich vereinbaren werden? Geschieht dies nicht, so bleiben die Bannrechte bestehen, und wir werden wieder auf derselben Stelle seyn, wo wir uns jetzt befinden, und dieselben Schwierigkeiten werden sich wieder von Neuem zeigen; das Mittel selbst widerspricht somit dem bereits allgemein anerkannten Satze, daß die Ablösung der Bannrechte wünschenswerth und nöthig sei.

Nach dem 1. Januar 1837 würde dann kein Mittel mehr vorhanden seyn, und die noch übrigen Bannrechte müßten also fortbestehen. Ich muß dabei noch einmal darauf aufmerksam machen, daß alle die Schwierigkeiten der Berechnung, welche die Commission hier zu vermeiden sucht, dessen ungeachtet eintreten werden. Die Commission erkennt es selbst an, und es läßt sich auch nicht bestreiten, daß die Staatskasse an das Uebereinkommen der Betheiligten über die Entschädigungssumme gar nicht gebunden sei. Wenn die Betheiligten, mit rechtlicher Verbindlichkeit für die Finanzbehörde unter sich übereinkommen könnten, so wäre das Resultat, daß sie häufig Scheinverträge abschließen und die Summe verdoppeln würden, so daß der Staat, statt der Hälfte, die ganze Ablösungssumme, und vielleicht noch mehr bezahlen müßte. Es bleibt, um dies zu vermeiden, nichts anderes übrig, als geradezu alle Verhältnisse zu erheben, darüber zu verhandeln, Experten zu vernehmen, und durch ein förmliches Erkenntniß die Staatskasse zur Bezahlung ihres Betreffnisses zu legitimiren. Ich muß ferner noch darauf aufmerksam machen, und dieses ist von großer Wichtigkeit, daß, wenn die Parthieen, nämlich die Berechtigten und Pflichtigen, in der anberaumten Frist nicht einig werden, die Pflichtigen keinen Zuschuß aus der Staatskasse erhalten sollen, um diese Last abzukaufen.

Hierin liegt aber gewiß eine ungemene Härte gegen den Pflichtigen, da dieser immer sagen kann: ich kann nichts dafür, ich hätte mich gerne dazu verstanden, mehr als den wahren Werth zu geben, aber der Berechtigte wollte nicht. Eben so könnte auch umgekehrt der Berechtigte dieses behaupten.

Das Resultat wäre also, daß ein Theil durch den Eigensinn des andern, der großen Wohlthat beraubt werden könnte, die Hälfte der ganzen Entschädigungssumme aus der Staatskasse zu erhalten, was gewiß aller Billigkeit widersprechen würde.

Endlich ist ein vierter, sehr entscheidender Grund gegen den Antrag der Commission dieser: Wenn die Bannrechte nicht gleichzeitig überall aufgehoben werden, so kann sich ein Bannberechtigter ohne die größte Gefahr der Veeinträchtigung nicht dazu verstehen, sein Bannrecht abzulösen, denn weiß der Bannberechtigte, daß mit Aufhebung seines Bannrechts auch das Bannrecht seines Nachbarn erlöscht, so kann er sich die Rechnung machen, wie künftig seine Sache stehen wird, ob er kleine oder große oder gar keine Verluste erleidet; wenn aber das Bannrecht des Nachbarn stehen bleibt, so ist derjenige, der das seinige aufgeben will, in großem Nachtheil, weil die Bannpflichtigen seines Nachbarn gebannt bleiben, und somit seine Anstalt nicht besuchen dürfen.

Es kann hiernach ohne große Veeinträchtigung derer, die eine solche Ablösung wünschen, höchst selten durchgeführt werden, daß der eine sie ablöst, und der andere sie beibehält. Alle diese Gründe stehen dem Antrag der Commission entgegen, und ich muß Sie daher bitten, dem Antrag der Commission nicht beizutreten, sondern in die Berathung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfs, wie die Commission sie begutachtet hat, einzugehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich sehe mich leider wiederholt genöthigt, aus Veranlassung des vorliegenden Gesetzes, die Rechte meines Standes und meines Hauses ausdrücklich zu wahren, Rechte, denen höhere staats- und völkerrechtliche Garantien zur Seite stehen, und welche durch einen einseitigen Act der Gesetzgebung, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, nicht verletzt werden dürfen, noch können. In dem ich mich sonach wiederholt auf die, auf früheren Landtagen bei ähnlichen Veranlassungen, abgegebenen Erklärungen beziehe, muß ich auch, abgesehen von meinen besondern Rechten, im übrigen den, von der Commission entwickelten Ansichten beistimmen, und deren Antrag auf Verwerfung des Gesetzentwurfs unterstützen.

Geh. Rath v. Berg: Die Majorität der Commission hat den Antrag gestellt, daß diese hohe Versammlung den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht annehmen möge; die Minorität der Commission konnte diesem Antrag aus dem Grunde nicht beistimmen, weil diese Kammer selbst im Einverständnis mit der zweiten Kammer auf dem Landtage von 1831 auf den Fall hin, daß die Bannrechte nicht in gütlichem Wege beseitigt werden könnten, Se. Königliche Hoheit, den Großherzog um die Vorlage eines

Gesetzentwurfs zur Ablösung derselben gebeten hat. Die Verwerfung dieses Gesetzentwurfs würde also mit der damaligen Bitte nicht in Einklang gebracht werden können.

Darin, daß die Bannrechte zwangsweise abgelöst werden sollen, und nicht vorher ein Versuch veranlaßt wird, dieselben im Wege einer gütlichen Uebereinkunft zu entfernen, finde ich keinen Grund zur Verwerfung des Gesetzentwurfs, indem dieser gütliche Weg durchaus im §. 5 desselben enthalten ist.

Dagegen hat die Minorität der Commission sich auch überzeugt, daß der Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung vorgelegt hat, vielfacher Modificationen und Verbesserungen bedarf.

Diese Modificationen sind von der Commission selbst auch vorgeschlagen worden, und ihre Zweckmäßigkeit wird sich bei der Discussion über die einzelnen §§. wohl herausstellen. Die Minorität der Commission kann daher dieser hohen Versammlung nur vorschlagen, den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den von der Commission beantragten Modificationen anzunehmen.

Seb. Hofrath Rau: Ueber den Ursprung und das Entstehen der Bannrechte weitere Untersuchungen anzustellen, ist gewiß überflüssig, da unser Landrecht dieselben unter die anerkannten Privatrechte gestellt hat. Ich bin, wie die Commission, der Meinung, daß diese Rechte in manchen Fällen in einem gegenseitigen Vortheil gegründet, und aus freiwilliger Uebereinkunft entstanden sind. Es ist mir ein Fall aus dem Unterhainkreis bekannt, in welchem einem Wirth eines Dorfes ein Bannrecht von vier Dörfern deshalb übertragen, oder eigentlich erneuert worden ist, weil dieser bei dem Kirchenbau den Platz zur Kirche unentgeltlich hergegeben hat.

Bisweilen ist die Zusicherung des Bannrechtes ein Beweggrund gewesen, der Jemanden bestimmt hat, sich der Ausgabe für eine gewisse Gewerbeeinrichtung zu unterziehen, und unter solchen Umständen fand ursprünglich kein lästiger Zwang Statt, woraus jedoch nicht folgt, daß diese Rechte auch noch jetzt fortbestehen müssen. Es giebt dagegen andere Beispiele von Bannrechten, zu deren Einführung wirklich ein lästiger Zwang angewendet wurde, und bei welchen es schwer ist, sich einen gegenseitigen Vortheil zu denken. Wir haben ein Bannrecht, wo Jemand, der Weinberge in einer Gemeinde besitzt, verlangen kann, daß von seinem Weinerzeugniß jährlich ein Quantum nicht nur von den Wirthen, sondern von allen Einwohnern der Gemeinde gekauft werden muß. Dieses Quantum wird vom Ortsvorstande übernommen, und nach dem Steuercapital unter die einzelnen Ortsbürger getheilt. Es möchte schwer seyn, zu

erweisen, daß hier ein Vortheil der Bannpflichtigen die Veranlassung gegeben habe. Doch ist dies für jetzt gleichgültig, die Bannrechte bestehen gesetzlich, und können ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden. Die Ablösung der Bannrechte ist wünschenswerth. Man hat dieses anerkannt, jedoch ist es vielleicht nicht überflüssig, sich nochmals von den Gründen Rechenschaft zu geben, welche für die Beseitigung dieser Rechte sprechen, weil von der Meinung über die Dringlichkeit dieser Maßregel die Entscheidung der Frage abhängt, ob die Ablösung früher oder langsamer geschehen, und ob sie der freien Uebereinkunft überlassen werden solle. Die Bannrechte sind für die Pflichtigen in vielen Fällen sehr nachtheilig, in manchen Fällen allerdings weniger. Man könnte es noch für das geringste Uebel ansehen, wenn der Nachtheil bloß in einem Zeitverluste besteht, indem die Bannpflichtigen einen weiten Weg zurücklegen und auf den Erfolg der Arbeit länger warten müssen, als bei voller Freiheit.

Ein zweiter Nachtheil ist, daß sie in vielen Fällen nicht so gut bedient werden, indem der Besitzer der Anstalt, da er sich vor jeder Concurrenz geschützt sieht, weniger Eifer empfindet, sein Gewerbe gut zu betreiben, und in einen besseren Stand zu setzen.

Eine Stadt des Unterhainkreises hat zwei Ziegelbütten; die Ortseintwohner aber dürfen nur von dem einen Ziegelbrenner Ziegel und Backsteine kaufen. Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß dieser Ziegelbrenner sich um die Verbesserung seines Gewerbes bemühen, daß er suchen werde, recht gute Ziegel zu liefern, da er weiß, daß alle Baulustigen in der Stadt ihm auch die schlechten abkaufen müssen? Für die gute Qualität der Ziegel wird die Polizeigewalt schwerlich sorgen, sie kann nur einen exorbitanten Preis verhindern.

In noch anderen Fällen sind sogar entschiedene Verluste, oder Mehrausgaben gar nicht zu vermeiden. Es ist häufig darüber geklagt worden, daß da, wo Bannkeltern bestehen, und die Zahl der Pressen mit der Menge des Weinlandes im Mißverhältniß steht, diejenigen Weinbauer, welche das Loos zulezt zum Keltern beruft, so lange warten müssen, bis der Most in den Kufen in Gährung geräth, was dann, wenn man sich nicht schon darauf vorbereitet hat, die Gährung vor dem Keltern eintreten zu lassen, ohne Zweifel ein Nachtheil ist. Auch die Abgabe, welche die Bannpflichtigen für den Gebrauch solcher Anstalten zu leisten haben, ist oft größer, als sie bei der freien Concurrenz seyn würde; manchmal mag sie auch niedriger seyn. Die Abgabe von den Bannkeltern ist so verschieden, daß sie in einem freilich bestrittenen Fall $\frac{1}{7}$, in vielen andern $\frac{1}{20}$, in vielen nur $\frac{1}{30}$

des Weines beträgt. Bei den meisten Bannmühlen haben die Bannmüller das Abholen des Getreides und das Zurückführen des Mehles den Mahlgästen aufgebürdet, was offenbar einer Mehrausgabe gleich zu setzen ist.

Bei den s. g. Weineinlagen kommt es vor, daß die Wirthe eines Orts einem Weinbergbesitzer seinen Wein theurer abkaufen müssen, als der Marktpreis ist, in einem gewissen Falle müssen sie vier Fuder um 10 Prozent höher bezahlen; in andern Dörfern erhalten sie dagegen den Wein um den Marktpreis, oder auch wohlfeiler, z. B. per Maß 1 kr. unter dem Martinipreise. Viele Nachtheile dieser Art lassen sich thatsächlich nachweisen. Es giebt Orte, in denen die Gerichte früherhin den Bannberechtigten auch darin geschützt haben, daß er einen Ersatz fordern kann, wenn der Landwirth seinen Besen ungegerbt verkauft, was freilich nach der Einführung des Landrechtes nicht mehr geschehen konnte.

Wenn nun sehr oft die Bannpflichtigen entschieden verlieren, so erntet der Bannberechtigte keineswegs einen entsprechenden Vortheil, weil er in der Ueberzeugung, das Bannrecht gebe ihm schon einen Vortheil, keine hinreichende Aufmunterung findet, sein Gewerbe durch neue Einrichtungen zu verbessern, und in einen solchen Stand zu setzen, der ihm einen höhern Ertrag verschaffen könnte. Es entsteht also dadurch ein Verlust für das Ganze, für die Gesellschaft, nämlich eine geringere Production, oder eine größere Consumtion der ganzen Nation.

Vielleicht würde es, was aber nicht hierher gehört, eine interessante Untersuchung seyn, ob die Bannrechte eine Nachahmung der Zünfte in den Städten oder ob sie älter als diese seien?

Jedoch kann man die städtischen Zünfte mit den Bannrechten nicht in Parallele stellen, weil eine Zunft, wenn sie auch vollkommen gesperrt ist, doch immer noch zwischen ihren Mitgliedern eine Concurrrenz hat, die bei den Bannrechten fast immer wegfällt. Es sind mir zwei Orte bekannt, in deren jedem zwei Müller ein concurrirendes Bannrecht haben, so daß die Pflichtigen beliebig bei dem einen oder andern mahlen lassen dürfen. Zu dem einen Orte haben die Bannpflichtigen erklärt, sie würden durchaus nichts zahlen zum Abkufe des Bannrechtes, und nur, wenn je die beiden Mühlen in eine und dieselbe Hand kämen, würden sie gezwungen seyn, dieses Recht abzulösen. Die Concurrrenz der beiden Müller hat also schon hingereicht, um eine gute und billige Bedienung zu bewirken; in einem dieser beiden Orte hat sie gewiß, vielleicht auch in andern, die Müller vermocht, das Holen des Getreides und das Bringen des Mehles auf sich zu nehmen.

Die Vortheile einer freiwilligen Uebereinkunft erkenne ich vollkommen an, denn es wird dadurch der lästigen Schätzung vorgebeugt werden, aber ich glaube, es ließe sich dieser Vortheil mit dem Gesetz wohl vereinigen, wenn man etwa festsetzte, daß bis zum 1. Januar 1837 zur freiwilligen Vereinbarung Frist gegeben werden sollte. Kommen in diesem Zeitpunkt die Beteiligten überein, so würde noch die Finanzstelle die Sache untersuchen, und, wenn sie die Schätzung für billig befunden hätte, die Hälfte auf die Staatskasse übernehmen. Von jenem Zeitpunkt an müßte aber, wie schon der Herr Regierungskommissär gezeigt hat, der Zwang nachfolgen.

Die Schätzung ist allerdings schwierig, und ich möchte das, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, eher umgekehrt fassen. Die allgemeinen Grundsätze lassen sich leichter aufstellen, die Schwierigkeit liegt in der Anwendung, in der Erkenntniß der Thatumstände. Es ist nämlich zu untersuchen, wie sich nach der Aufhebung eines Bannrechtes der Gewerbsbetrieb des Bannberechtigten gestalten, wie viel er weniger einnehmen, wie viel er dagegen an den Kosten ersparen und wie viel er folglich verlieren wird. Es werden sich Fälle zeigen, bei denen gar kein Verlust zu besorgen ist, denn manche Bannrechte beruhen zugleich auf einem natürlichen Verhältnis; wo die Bannanstalt in der Mitte des Bezirks liegt, wo sie gut bedient ist, da werden die Geschäfte ganz dieselben seyn. Es findet sich sogar in dem Ausspruch einer einzelnen Gemeinde ein Fall, in welchem der Gemeindevorstand erklärt hat, daß nach der Aufhebung des Bannrechtes die Anstalt um einige tausend Gulden mehr werth seyn werde! Verantheilich nahm man an, daß durch die Aufhebung eines benachbarten Bannrechtes sich mehr Mahlgäste einfänden würden. Unter andern Umständen wird bisweilen ein Verlust unverkennbar seyn; wenn z. B. die in eine Mühle Gebannten eine andere Mühle weit näher haben, die sie unter übrigens ganz gleichen Umständen vorziehen.

Wiederum giebt es Fälle, wo es schwer auszumitteln ist, ob ein Verlust zu besorgen sei oder nicht.

Uebrigens kann man dennoch nicht umhin, die Ausmittlung zu versuchen, wo man nicht durch eine freie Uebereinkunft diese Mühe erspart.

Ich stimme nicht für die Verwerfung des Gesetzes, werde jedoch bei der Berathung der einzelnen §§. desselben mehrere Verbesserungs-vorschläge der Commission unterstützen, und auch noch einige andere zur Sprache bringen.

Professor Zell: Unsere Commission erklärt selbst, Seite 3 des Berichts, daß der Ausweg zur Ablösung der Bannrechte,

den die Regierung in dem vorliegenden Gesetze eingehalten hat, der einzige mögliche ist, im Fall, daß man

1) überhaupt einen bestimmten Termin des Aufhörens aller Bannrechte gesetzlich festsetzt, und wenn

2) man den Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung zugeibt, daß der Berechtigte nur für den Verlust eine Entschädigung zu fordern hat, den er als eine unmittelbare und nothwendige Folge der Aufhebung des Bannrechts in dem Zeitpunkt derselben an dem Ertrage der Bannanstalt erleidet.

Es wird also nur gezeigt werden müssen, daß diese zwei Prämissen, die hier angenommen sind, nothwendigerweise angenommen werden müssen.

Was die erste Voraussetzung, nämlich die Abschaffung der Bannrechte kraft Gesetzes betrifft, so will ich nach dem von dem Herrn Regierungscommissär sowohl als von andern Rednern bereits Angeführten, nur Hauptmomente, welche für diese gesetzliche Aufhebung sprechen, in folgendem Satze zusammenfassen.

Bei diesen Bannrechten sind offenbar nicht nur die Berechtigten und Pflichtigen theilhaft; sonst könnte man ihnen allerdings selbst den Austrag dieser Sache in freiwilliger Vereinbarung überlassen; sondern es sind vielmehr nicht nur auf indirectem Wege, sondern ganz direct, alle Staatsangehörigen überhaupt, vorzugsweise aber diejenigen, die ohne Bannrechte diese Gewerbe ausüben dürften, dabei theilhaft. Wenn ich als badischer Staatsangehöriger das Capital besitze, und alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt habe, die mich berechtigen, da oder dort eine Mühle zu bauen und zu betreiben, so kann ich dem Staate gegenüber sagen: es ist ein Unrecht gegen mich, wenn, was allgemein gesetzlich erlaubt und gestattet ist, an diesem Orte mir nicht gestattet, nicht erlaubt seyn soll. Daher ist die Aufhebung der Bannrechte kraft Gesetzes nöthig, und es kommt nicht darauf an, ob gerade die Pflichtigen für sich dadurch Vieles gewinnen. Wenn sich zwei Parthien verbinden zu einem Geschäft, welches gemeinschädlich ist, oder welches das gemeine Recht des Andern beeinträchtigt, alsdann können alle fordern, daß dieses Verhältniß aufhöre. Nun versteht es sich von selbst nach unserem Landrecht, daß diese Aufhebung nicht anders Statt finden könne, als gegen Entschädigung, allein alle Staatsangehörigen, und namentlich die gewerbetreibende Klasse außer den Berechtigten, können diese Ablösung mit vollem Rechte verlangen, und daraus scheint mir allgemein hervorzugehen, daß ein bestimmter Termin

hiefür gesetzlich ausgesprochen werden müsse. Ueberdies ist ja der Weg der friedlichen und gemeinschaftlichen Vereinbarung zwischen den Pflichtigen und Berechtigten gar nicht verschlossen, sondern im §. 5 dieses Gesetzentwurfs offen gelassen.

Die Commission bemerkt in ihrem Berichte, es seie eine harte Zumuthung für die Berechtigten, daß sie die aus der Staatskasse ihnen zukommende Entschädigung selbst verwalten sollten; allein ich glaube, daß diese Anforderung um so weniger ungerecht ist, als es gewiß zu viel verlangt wäre, wenn der Staat nicht nur Entschädigung geben, sondern auch die Mühe übernehmen sollte, die Kosten der Administration dieses Capitals zu tragen, namentlich da nach andern Gesetzgebungen solche Rechte sogar ohne Entschädigung aufgehoben worden sind.

Die zweite Prämisse, aus welcher die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes gefolgert wurde, ist der Grundsatz, daß der Berechtigte nur für den Verlust eine Entschädigung zu fordern hat, der ganz unmittelbar und nothwendig aus der Aufhebung hervorgeht.

Dieser Grundsatz scheint mir kaum einer weitem Rechtfertigung zu bedürfen, denn er ist für alle Arten von Entschädigung schon in unsern gemeinen Gesetzen gegeben. Wenn zu öffentlichen Zwecken ein Grundstück abgetreten werden muß, so kann nicht gefragt werden, was wird dieses Grundstück werth seyn in allen Fällen und zu allen Zeiten? sondern man fragt, was ist es jetzt werth? denn sonst könnten ganz sonderbare Entschädigungssummen gefordert werden.

In den Zeiten, wo die hiesige Stadt noch klein war, hat mancher Bauplatz 100 fl. gekostet, der jetzt 1000 fl. und mehr werth ist; es kann also bei einer Entschädigung, nur der gegenwärtige Werth zu Grund gelegt werden. Daß die gegenwärtige Werthberechnung einzelne Schwierigkeiten hat, ist anerkannt worden; aber wenn die Pflichtigen und Berechtigten sich gegenseitig über die Ablösung vereinbaren, so müssen sie auch eine Schätzung vornehmen. Wenn man demnach zugibt, daß eine Vereinbarung und Schätzung hier ausführbar ist, so sehe ich nicht ein, warum eine Schätzung vor Gericht unmöglich seyn solle, denn Diejenigen, die ihren Verlust schätzen bei einem gütlichen Uebereinkommen, haben auch keine andern Data, als die Schätzer, die den Verlust auf gesetzlichem Wege zu schätzen haben.

Ich stimme im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs, wie er von der Regierung vorgelegt wurde.

Herr v. Söler d. J.: Der Herr Sprecher der Regierung und die beiden andern geehrten Redner vor mir haben auf das Argument viel Gewicht gelegt, daß die erste Kammer im Jahr 1831 und jetzt die Mehrheit der Commission erklärt haben, es sei wünschenswerth und rätzlich, daß die Bannrechte aus der Reihe der bestehenden Rechte verschwinden möchten. Wenn dieses auch der Fall ist, so haben wir wenigstens im Jahr 1831 nicht allgemein hieraus die Folgerung gezogen, daß diese Aufhebung auf jede mögliche Art geschehen soll, sondern immer dabei vorausgesetzt, daß man mit der Schonung, welche die Gesetzgebung jedem bestehenden Privatrecht schuldig ist, zu Werke gehen werde.

Ich selbst habe damals den Grund zur Adresse durch meinen Vorschlag gegeben, indem ich den Antrag stellte, daß die Großherzogliche Regierung im Wege der Unterhandlung mit den Berechtigten die unentgeltliche Aufhebung dieser Rechte herbeizuführen suchen soll, und nur, wenn diese Unterhandlung durchaus zu keinem Resultate führe, ein Ablösungsgesetz vorgelegt werden möge. Aus den Notizen, welche die Kreisregierungen erhoben haben, ist aber nirgends zu ersehen, daß die Berechtigten nur darum angegangen worden sind, ob sie geneigt seien auf ihr Recht unentgeltlich zu verzichten. Der Versuch einer Uebereinkunft, um auf diesem Wege die Bannrechte verschwinden zu machen, ist noch weniger gemacht worden, und man kann also, so lange dieser Versuch nicht geschehen ist, auch nicht behaupten, daß er zu keinem Resultate führen werde. Der Herr Reg. Commissar hat auch den Vorschlag der Commission, der in Ermanglung eines andern das Gesetz zu substituiren wünscht, als nicht zum Ziele führend bezeichnet, und behauptet, es sei unmöglich, daß da, wo mehrere Bannanstalten neben einander liegen, Einer allein nicht ohne allzugroße Beschädigung sein Bannrecht ablösen lassen könnte. Allein es ist zu erwägen, daß gerade die Bannmühlen, auf welche das angedeutete Verhältniß besonderen Bezug hat, in der Regel nicht neben einander liegen, und daher diese Besorgniß nicht als gegründet erscheinen kann. Es sind dieser Bannanstalten nicht so viele, und sie liegen auch ziemlich zerstreut im Lande, so daß man sagen kann, das Bannrecht des Einen habe auf die Gewerbsthätigkeit des Andern wenig Einfluß. Ich muß nochmals wiederholen, daß man es nicht versucht hat, den Bannpflichtigen diese Last auf dem Wege des Vertrags abzunehmen, und so lange dieser Versuch nicht gemacht ist, kann man ihn auch nicht verwerfen. Bei den Bannmühlen ist es namentlich der Fall, daß sie

von den dormaligen Besitzern meistens mit Rücksicht auf das bisher bestehende Bannrecht erkaufte und theurer bezahlt worden sind, es ergibt sich dieses aus den Notizen der Kreisregierungen. Die Besitzer haben im Vertrauen auf die Erhaltung dieses Besitzes einen Theil ihres Vermögens verwendet; nimmt man nun dieses Gesetz an, wie es vorliegt, so hat ein Urtheilspruch darüber zu entscheiden, ob und wie viel ihr Recht werth seyn soll. Wenn es nun den Stellen beliebt, zu erkennen, daß das Bannrecht nichts werth ist, so haben sie einen Theil ihres Vermögens verloren. Ich kann diese Maßregel nicht billigen, und will sie auch durch meine Zustimmung nicht verantworten helfen.

Sodann, bemerkte ich weiter, wird dieses Gesetz angenommen, so werden von jetzt bis zum 1. Juni 1836 bei den 197 Bannanstalten in unserem Lande 197 Prozesse bei den Kreisregierungen anhängig gemacht; außerdem entstehen noch etliche fünfzig Prozesse darüber, ob wirklich ein Bannrecht vorhanden ist, worüber der Streit nur darum bis jetzt noch nicht zum Ausbruch gekommen ist, weil die Sache noch keine Wichtigkeit erlangt hat. Diese Prozesse müssen aber in Gang kommen sobald die Frage entsteht, ob ein Bannrecht vorhanden ist, oder nicht, weil dessen Abkauf in Frage liegt. Auch diese Gründe haben mich besonders bewogen, auf dieses Gesetz nicht einzugehen.

Der Herr Geh. Hofrath Rau hat indessen einen Verbesserungsvorschlag gemacht, welcher darin besteht, daß man vorschreiben soll, wer bis zum 1. Januar 1837 eine Uebereinkunft getroffen hat, erhält die Hälfte der Entschädigungssumme aus der Staatskasse, und der Zwang der Ablösung soll erst nach dem 1. Januar 1837 eintreten. Es läßt sich nun nicht läugnen, daß dieser Vorschlag das für sich hat, daß er das Eintreten aller der Uebelstände verschiebt, welche die Annahme des Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, mit sich bringen würde; aber diese Uebelstände treten mit dem Jahr 1837 wieder ein, und dieselben Verlegenheiten wären alsdann noch vorhanden, die wir jetzt umgehen wollen. Auch liegt darin, daß man den Zwang erst auf den 1. Januar 1837 eintreten läßt, gewissermaßen eine Abschreckung von Uebereinkünften, weil alle Diejenigen, die sich nicht vereinbaren wollen, oder welche durch die Ablösung einen Vortheil zu erwarten haben, sich hüten werden, ein Uebereinkommen abzuschließen.

Ich kann deshalb nur den Antrag der Majorität der

Commission wiederholen, den Gesekentwurf, dessen Grundlagen wir nicht als zweckmäßig anerkennen, zu verwerfen.

Großhofmeister Jehr. v. Berkheim: Der allgemeine Grund, aus welchem die Aufhebung der Bannrechte möglich und wünschenswerth ist, scheint mir hauptsächlich in der durch sie geförderten Gewerbsfreiheit und gehemmten Industrie zu liegen. Diese Aufhebung, obgleich von dieser hohen Kammer allgemein als wünschenswerth anerkannt, ist aber, wie aus der bisherigen Discussion hervorgeht, mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, namentlich, wenn sie durch ein Gesetz vollzogen werden, hiebei der Staat selbst ins Mittel treten und einen Theil der Last übernehmen soll, welche auf den Bannpflichtigen nur allein ruht. Der Herr Reg. Commissär sowohl, als der Herr Geh. Hofrath Rau hat sehr bedeutender Schwierigkeiten erwähnt, den dadurch dem Bannberechtigten zugehenden Verlust zu ermitteln, und es wird Fälle geben, wo die Größe desselben erst nach einigen Jahren wird bestimmt werden können. Um diese Bannrechte indessen aufzuheben, giebt es drei verschiedene Mittel. Das erste davon hat der Herr Berichterstatter bezeichnet, nämlich den Versuch, ob nicht von den Bannberechtigten vielleicht eine freiwillige Verzichtleistung geschehen könne, es ist dieß freilich das Leichteste, aber auch das Unwahrscheinlichste; das andere: die freie Uebereinkunft zwischen den Pflichtigen und den Berechtigten, scheint mir namentlich darum, weil die Bannrechte in das Gebiet des Privatrechts gehören, das passendste. Wenn von solchen Ablösungen die Rede ist, so finde ich immer einigen Anstand, sobald die Gesamtheit des Staats ins Mittel treten muß. Ich sehe nicht, warum die Gesamtheit, also der Staat, für eine Sache bezahlen soll, die ihr ganz vollkommen fremd ist. Der Ausfall beläuft sich, nach einer vorläufigen Berechnung auf 200,000 fl., durch eine neue Steuer wird er wohl schwerlich gedeckt werden können, und es wird also wieder in dem Budget an den einzelnen Positionen heruntergemerket werden müssen, um denselben zu decken.

Ich wünsche deßhalb sehr, daß von Seiten der Regierung der Versuch gemacht werden möchte, ob nicht durch gegenseitige Uebereinkunft, durch Bestimmung eines gewissen, aber nicht zu kurzen Termins, die Aufhebung dieser Bannrechte möglich wäre. Da aber nach dem Gesekentwurf die Gesamtheit ins Mitleiden gezogen werden soll, so kann ich demselben, so wie es vorliegt, nicht bestimmen, und erkläre mich für den Antrag der Majorität der Commission.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Meine Ansicht über die Aufhebung von solchen Einrichtungen ist die: solche Institute sind in früherer Zeit als ein Bedürfnis entstanden, sonst wären sie nicht angenommen worden. Dieses ist nun freilich eines der unbedeutendsten, es ist aber immerhin denselben Weg gegangen, wie alle andern; es hat fortbestanden, so lange das Bedürfnis vorhanden war. Im Verfolg fühlte man, daß dieses Bedürfnis verschwunden, und Verhältnisse eingetreten seien, die eine Beseitigung solcher Institute nöthig machen.

So lange dieß noch nicht der Fall ist, rathe ich immer: haltet dieses Institut, sucht es zu verbessern, wenn ihr könnt, wenn aber einmal ein großer Theil oder die Majorität sich dagegen erklärt, wenn man sieht, daß es damit denselben Erfolg hat, wie bei allen andern, die nicht von der Natur als eine Nothwendigkeit selbst gegeben sind, wenn solche Institute entstehen, blühen, und ihre Reife erhalten, so haben sie auch das Schicksal alles Menschlichen, und sind sie nicht mehr zeitgemäß, alsdann ist mein Rath der, sucht sie so viel als möglich zu entfernen, und wenn Privatrechte damit verbunden sind, um so viel mehr, weil ihr alsdann leichter Mittel in die Hände bekommt, die Sache auf eine angemessene Art gegen Entschädigung auszutragen; denn, wenn ihr dieses nicht thut, wenn ihr den Zeitpunkt nicht klug benüht, und wenn diese Idee in der Folge allgemein sich ausbreitet, man wird mir wohl zutrauen, daß ich nicht von gewaltsamem Widerstand spreche, so bildet sich ein geheimer Widerstand, nämlich die Macht der Verhältnisse, und diese Verhältnisse sind mächtiger, als der Wille der Regierung. Der Berechtigte kommt alsdann in die Lage, daß er nicht mehr sagt, ich will dieses Bannrecht um den und den Preis hergeben, sondern daß er sagt, ich bin froh, wenn es aufhört, und will es gern, auch um den geringsten Preis, hergeben, denn es wird der Genuß dieses Rechtes mir so erschwert, es werden mir so unangenehme Verhältnisse in den Weg gelegt, daß ich froh wäre, wenn ich dieses Rechtes los würde. Die Sache hat noch einen andern Gesichtspunkt, es ist gesagt worden, man solle mit diesen Leuten übereinkommen, das heißt die Frage stellen: willst du freiwillig abtreten, oder gegen Entschädigung? Eine solche Frage ist gewiß höchst überflüssig.

Es ist ferner eingewendet worden, es sei nicht geeignet, daß der Staat zum Ablauf von Privatrechten beitrage, aber dieser Beitrag hat doch Statt gefunden bei den Frohnden,

die in demselben Titel des Landrechts stehen, wie die Bannrechte, er hat Statt gefunden beim Zehnten, welcher in demselben Buch, im vorhergehenden Titel des Landrechts steht, wie die Bannrechte; hat man also dort zugestanden, daß der Staat beitragen soll, warum will man es nicht auch bei den Bannrechten zugestehen?

Ich würde dieß für um so härter halten, da die Bannrechte sich in den Händen der untersten Volksklasse befinden, welche dann mit Recht sagen würden, nur den höhern, reicheren Ständen hat man einen Beitrag gegeben, aber uns nicht. Glauben Sie nicht, daß Sie durch Verwerfung dieses Gesetzes die Schwierigkeiten beseitigt haben; es wird vielmehr nun die Folge eintreten, die immer in solchen Fällen eintritt; selbst diejenigen, die bisher gar nicht daran gedacht haben, werden jetzt aufmerksam, und werden sie es nicht selbst, so wird es nicht an Leuten fehlen, welche sie aufmerksam machen.

Dann kommt am nächsten Landtag die Sache gewiß wieder zur Sprache; es ist daher klüger, dieses Gesetz unter den dormaligen Verhältnissen anzunehmen, wo die Sache auf einem ganz zweckmäßigen Wege beseitigt werden kann.

Wenn man glaubt Alles der freiwilligen Uebereinkunft überlassen zu dürfen, und die Regierung solle dann nur ihren Beitrag bezahlen, so wird dieses nimmermehr geschehen. Wenn der Staat beiträgt, so muß die Untersuchung jedenfalls vorhergehen, denn es versteht sich von selbst, daß die Regierung sich überzeugen muß, daß sie nicht mehr bezahlt, als was nach allen erhobenen Thatumständen der wahre Werth ist. Die Regierung wird nicht für etwas bezahlen, was nicht unter ihrer Mitwirkung geschehen ist, es muß daher förmlich von den Beamten, gezwungen oder ungezwungen, liquidirt werden; erst dann, wenn alle Verhältnisse erhoben sind, wenn ein Erkenntniß gegeben ist, kann sie ihren Beitrag leisten, sonst wäre es möglich, daß sie allein bezahlte, und die Ablösenden nichts. Man muß sich nur die Verhältnisse denken: die Leute kämen um einen bei weitem höheren Preis überein, und würden sagen, die Regierung muß so viel zahlen, und das andere geben wir einander wieder zurück. Wenn der Staat bezahlen soll, so muß er auch bei der Ausmittlung des zu Bezahlenden mitwirken. Auch glaube ich, daß das Finanzministerium sich nicht in die Lage setzen kann, auf eine unbestimmte Zeit hin eine Summe Geldes in das Budget aufzunehmen, um damit alle bestehenden Bannrechte nach und nach abzulösen.

Dieses geht nicht an. Aus diesen Gründen scheint es mir

gerathener, in die Discussion der einzelnen §§. einzugehen, und über die Modificationen noch weiter zu berathen, als das Gesetz geradezu zu verwerfen.

Herr v. Andlaw: Der Gang der Berathung dieses Gegenstandes hat mir eine doppelte Ueberzeugung aufgedrungen; einmal, daß alle Mitglieder der Kammer darüber einig sind, daß die Aufhebung mit Schwierigkeiten verbunden ist, wie sie vielleicht bei keiner ähnlichen Aufhebung sich noch gezeigt haben, die andere: daß das vorliegende Gesetz keine genügenden Bestimmungen enthält, um das Unrecht abzuwenden, welches durch dieses Gesetz droht. Der Herr Reg. Commissär, der zuerst sprach, hat die Schwierigkeit der Art der Ablösung allerdings anerkannt, er hat aber daraus doch den Schluß gezogen, daß die Bannrechte fallen, und zwar auf dem Wege eines Gesetzes fallen müssen; er hat zugegeben, daß ein Unrecht möglich, sogar beinahe unvermeidlich ist, und behauptet, man müsse dieses Unrecht nur so klein als möglich machen. Derselbe Grundsatz wurde schon auf dem vorigen Landtag, bei Veranlassung des Zehntablösungsgesetzes, ausgesprochen; es wurde anerkannt, daß Privatrechte nur mit großen Schwierigkeiten auf eine befriedigende Weise aufgehoben werden können, woraus ich schon damals den Schluß zog, es möge eine Warnung für die Regierung darin liegen, in Privatrechte gewaltsam einzugreifen. Die Natur der Dinge hat diese Privatrechte mit einem ganz besondern Schutz umgeben, und ein Unrecht liegt immer darin, wenn man hier mit Gewalt einschreitet.

Was durch Bedürfniß entstanden ist, wird durch Bedürfniß wieder verschwinden. Dieß wird aber nie gleichzeitig an allen Orten auf einmal eintreten.

Wo dieses Bedürfniß wirklich fühlbar wird, da werden diese alten Berechtigungen, wie dieß in vielen Fällen schon geschehen ist, auf eine gerechte Art dadurch verschwinden, daß deren Aufhören in die freie Uebereinkunft der Beteiligten gelegt wird. Der Herr Reg. Commissär, Staatsminister Winter, hat eine Gefahr, eine Vereinträchtigung der Staatskasse in einem möglichen Betrug zu finden geglaubt. Mir scheint, daß auf einen möglichen Betrug kein Gesetz gegründet werden sollte. Es mag allerdings in früheren Gesetzen eine Bestimmung gelegen seyn, die dem Betrug einen bedeutenden Vorschub geleistet hat. Ich kenne Fälle, wo gerade bei Gemeindebedürfnissen oft eine Verletzung vorgekommen ist, die nicht Statt gefunden hätte, wäre das Gesetz nicht so allgemein gefaßt gewesen, wie es gefaßt wurde. Wenn der Herr Reg. Commissär ein besonderes Gewicht auf die gleichzeitige Aufhebung der Bannrechte legt, so scheint mir

gerade in diesem Gesetz, das er zunächst zu verteidigen berufen scheint, eine Bestimmung zu liegen, welche die gleichzeitige Aufhebung jedenfalls verhindern kann. Ich erwähne den §. 15 dieses Gesetzes. Alle Gründe, die er gegen die gleichzeitige Aufhebung des Gesetzes vorgetragen hat, sprechen auch gegen den §. 15 des Gesetzes selbst. Ich denke mir den Fall: Es sind in nicht großer Entfernung zwei Bannmühlen neben einander; der eine Besitzer löst ab, der andere nicht. Der nicht ablösende kann die Concurrenz dadurch beschränken, daß die Nichtgebundenen frei zu ihm kommen, also liegt gerade für Denjenigen, der das Bannrecht beibehält, darin eine Art von Vortheil. Wenn der Herr Reg. Commissär einen Staatszuschuß für billig erachtet, so muß ich die Gründe, die er angeführt hat, vollkommen anerkennen. Hat man Millionen als Staatszuschuß bewilligt, so soll man eine kleinere Summe nicht verweigern.

Ich bin nun zum zweitenmale Mitglied dieser hohen Kammer, und im Jahr 1833 habe ich mich gegen den Staatszuschuß erhoben; ich erhebe mich nach Grundsätzen gegen jeden Staatszuschuß für privatrechtliche Leistungen, meine Ansicht kann aber die der hohen Kammer nicht binden, da ich mich früher einer entgegengesetzten Ueberzeugung überließ. Wenn der Herr Geh. Hofrath Rau in einer schlechten polizeilichen Aufsicht vielleicht eine Gefahr für die Gesamtheit sieht, welche durch die schlechte Production, z. B. der Ziegel entstehen kann, wovon er gesprochen hat, so glaube ich, daß eine polizeiliche Aufsicht sehr leicht auch über die Qualität geübt werden kann. Ich glaube also, daß zunächst der Vorschlag der Commission aufrecht erhalten werden muß; diese trägt nicht auf eine unbedingte Verwerfung an, sie erkennt die Gründe der Nützlichkeit der Aufhebung der Bannrechte im Allgemeinen, sie findet das vorgelegte Gesetz durchaus nur in seinen Grundlagen als nicht zur Annahme geeignet, und giebt die Linien an, nach welchen auf eine leichtere Weise diese Ablösung bewirkt werden kann. Ich bin der Meinung, daß ein Gesetz von der Regierung vorgelegt werden kann, das sich diesen Linien mehr nähert, als der vorgelegte Entwurf, und ich stimme deshalb für den Commissionsantrag.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Der geehrte Sprecher vor mir bemerkt unter anderem, ich hätte zugestanden, daß ein Unrecht möglich sei, und man müsse das Unrecht nur so klein machen, als es die Verhältnisse erlauben. Darauf muß ich erwiedern, daß es allerdings nicht überall möglich ist, bei Entschädigungen ein Unrecht in Beziehung auf das Maß des Anspruchs ganz zu vermeiden, aber dies ist bei allen gerichtlichen

Entscheidungen ähnlicher Art der Fall, und überhaupt bei allen Urtheilen ist ein Irrthum möglich; daraus wird man jedoch nicht folgern wollen, daß deshalb Alles der freiwilligen Vereinigung der Parteien anheimzustellen sei. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Wenn wir wünschen, daß in gewöhnlichen Fällen nicht das Recht des Stärkeren gilt, und daß, um dieses zu vermeiden, ein Richter entscheidet, so müssen wir es uns gefallen lassen, daß möglicherweise ein Richter auch einmal unrichtig entscheidet. Dieses ist das Loos aller menschlichen Einrichtungen, und mehr nicht, als eben dieses Verhältniß liegt auch hier vor, wenn wir überhaupt die Bannrechte aufgehoben wissen wollen.

Der Freiherr v. Andlaw hat ferner bemerkt, was durch Bedürfnis entstanden sei, höre auch durch Bedürfnis wieder auf. Dieses erkenne ich vollkommen an, aber ich behaupte, und so viel ich mich erinnere, hat diese hohe Kammer in ihrer Adresse vom Jahr 1831 dieselbe Behauptung aufgestellt, daß das Bedürfnis des Verschwindens der Bannrechte wirklich vorhanden sei, was auch schon mehrere Redner dieser Versammlung heute ausführlich nachgewiesen haben. Wenn der verehrte Sprecher dabei meint, nur in einzelnen Orten möchte das Bedürfnis speciell vorhanden seyn, so kommen wir wieder darauf zurück, daß die Bannrechte, wenn man nicht mit einem Gesetz nachhilft, in einem großen Theile nicht verschwinden werden, weil die Betheiligten in der Erwartung, es möchte für sie etwas Besseres nachfolgen, eine Vereinbarung immer hinausschieben werden. Schon das Landrecht sagt ausdrücklich, daß die Bannpflichtigen die Ablösung der Bannrechte fordern können, dessenungeachtet frage ich Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ist in der Zeit vom Jahr 1810 bis jetzt eine einzige Ablösung erfolgt?

Frhr. v. Andlaw: Mir sind solche Beispiele bekannt.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Meines Wissens und nach allen Acten, die ich in Händen hatte, ist eine Ablösung nirgends erfolgt, wohl aber eine unentgeltliche Verzichtleistung.

Major Frhr. v. Türkheim: In unserer Gegend hat sich eine Grundherrschaft ein Bannrecht ablösen lassen.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Wenn von den 197 Bannrechten seit 25 Jahren auch einige abgelöst worden sind, so haben wir immerhin die Aussicht, daß es auf diesem Wege noch einige Jahrhunderte dauern kann, bis sie alle abgelöst sind.

Frhr. v. Rüd: Um die Ablösungen zu beschleunigen, wollen wir ja den Staatsbeitrag gewähren.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Wenn zu diesem Zwecke ein Staatsbeitrag gegeben werden soll, so würde es eine Ungerechtigkeit seyn. Es spricht nämlich hiegegen ein von mir schon angeführter wichtigerer Grund, der von keiner Seite eine Widerlegung gefunden hat. Wenn nämlich die Bannpflichtigen gerne ablösen, der Bannberechtigte sich aber nicht dazu versteht, so liegt es nicht in der Macht der Bannpflichtigen, den Bannberechtigten dazu zu zwingen.

Wenn wir den Commissionsantrag annehmen, so verliert dadurch der Bannpflichtige, vielleicht durch einen Eigensinn des Bannberechtigten, die Wohlthat, einen Zuschuß aus der Staatskasse zu erhalten, worin ein großes Unrecht, ich möchte sagen, eine Verfassungswidrigkeit liegt, indem man einzelnen Bannpflichtigen diese Wohlthat zukommen läßt, während andere derselben beraubt sind, und zwar nur dadurch, daß ihre Gegner sich nicht dazu verstehen. Der Hr. v. Andlaw hat ferner bemerkt, ein möglicher Betrug sei nicht als Grundlage eines Gesetzes anzunehmen. Ich will von den Menschen das Beste denken, aber jeder von Ihnen, der schon in dem Leben der Gemeinden und der Privatpersonen näher sich umgesehen hat, weiß gewiß, wie oft solche geheime Verabredungen geschehen, und wie nöthig alle Vorsicht ist, um sie zu umgehen.

Was in Bezug auf die Gemeindebedürfnisse gesagt worden ist, verstehe ich nicht ganz. Wenn die Verletzung dort im Gesetze liegt, so ist dieß nicht ein Betrug, sondern ein Irrthum im Gesetze, das die Bestimmungen so und nicht anders getroffen hat. Endlich ist angeführt worden, daß der §. 15 und 16 dieses Gesetzentwurfs auch im Widerspruch stehe mit meiner Ansicht, daß die Ablösung überall nur gleichzeitig geschehen solle. Ich muß bekennen, daß dieses nicht ganz ohne Grund, aber doch weit verschieden ist von dem, was der Commissionsbericht enthält. Hier wird nur in seltenen Fällen und nur vorübergehend jenes Mißverhältniß entstehen, welches, wenn der Antrag der Commission durchginge, allgemein wäre.

Der Hr. v. Göler hat ferner bemerkt, die Regierung habe nicht, wie der Antrag der Stände vom Jahr 1831 es verlangt habe, die unentgeltliche Aufhebung versucht. Ich halte es für sehr unpraktisch, ob ein solcher Versuch gemacht ist oder nicht. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß die Berechtigten ihre Anforderungen bei der Erhebung des Werths der verschiedenen Bannrechte überall schon geltend gemacht haben. Wenn sie die Absicht hätten, unentgeltlich darauf zu verzichten, dann können nach dem Landrecht die Berechtigten

selbst gegen den Willen der Pflichtigen dieß thun, und dieß steht ihnen auch jetzt noch frei.

Großhofmeister Hr. v. Berkeim: Ich erlaube mir nur eine Berichtigung. Ich habe als Grund, warum ich dem Gesetz nicht beistimmen kann, den Staatszuschuß angegeben. Um mit mir selbst nicht in Widerspruch zu gerathen, muß ich erklären, daß ich im Jahr 1833 nicht Mitglied dieser hohen Kammer war, also beim Zehntgesetz mein Votum nicht abgeben konnte. Wenn ich damals die Ehre gehabt hätte, anwesend zu seyn, so würde ich auch nicht beigestimmt haben.

Was die Frohdablösung betrifft, so schien mir diese damals auf einem andern Titel zu beruhen. Wenn übrigens dieses Gesetz angenommen wird, und der Staat einen Beitrag zu leisten hat, so muß auf jeden Fall dabei alle Sorge getragen werden, daß derselbe nicht übervortheilt werden könne.

Hr. v. Berkeim d. J.: Wir sind alle der Ansicht, daß das Verschwinden der Bannrechte für die Industrie höchst wünschenswerth sei, und ich glaube hinzufügen zu dürfen, sie liegt besonders im Interesse der Berechtigten selbst. Es giebt aber höhere Interessen, als die der Industrie, die es doch namentlich sind, welche das Verschwinden wünschenswerth machen, ich meine die Rücksichten auf die Forderungen der Gerechtigkeit; diese verbieten jede Beeinträchtigung erworbener Rechte; eine Beeinträchtigung ist aber immer vorhanden, wenn nicht vollkommener Ersatz für ein entzogenes Recht gegeben wird. Die Commission hat nun nachgewiesen, welche große Schwierigkeiten der Gewährung vollkommener Entschädigung entgegenstehen, und die Sprecher der Regierung haben das, was die Commission nachgewiesen hat, nur bestätigt. Sie haben nämlich anerkannt, daß Unrecht in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden sei. Dagegen haben sie gerade das Interesse, das ich für ein secundäres halte, als das hauptsächlichste geltend gemacht, nämlich das der Industrie. Ich kann nun unmöglich einem Gesetze meine Zustimmung geben, das mit meinen Grundsätzen in offenbarem Widerspruche steht. Ich finde aber außerdem in dem Gesetze noch eine Reihe von Ungerechtigkeiten, namentlich die, daß mit der Aufhebung gar nicht der Vortheil verknüpft ist, der schlechthin aus dem Begriff eines anerkannten Rechtes folgen sollte, nämlich die möglichste Gewährung der Wohlthaten, welche bei der Aufhebung auf gütlichem Wege gewährt werden, sondern daß man vielmehr gerade mit der Aufhebung durch das Gesetz eine Folge verbindet, welche sonst nur zur Ausgleichung einer Rechtsverletzung gegeben wird, nämlich eine Klage. Es ist dieß eine Bestimmung, die, wie mir scheint, ein ganzliches

Verkennen des Charakters eines erworbenen Rechtes verräth, und daher der Stellung des Gesetzgebers, der vorzugsweise auf die Gerechtigkeit Rücksicht zu nehmen hat, völlig widerstreitet.

Außerdem bin ich auch gegen den Beitrag aus der Staatskasse, wobei ich bemerke, daß, da ich nicht die Ehre hatte, Mitglied der früheren Kammern zu seyn, ich mich durch den Grundsatz, der dieselben geleitet hat, nicht verbunden erachten kann. Um so ungerechter finde ich die Bestimmung des §. 15, wo die Bannpflichtigen gerade auf Unkosten der Staatskasse einen Vortheil erhalten sollen. Die Staatskasse soll nämlich ihren Beitrag leisten, die Bannpflichtigen sollen dagegen, wenn sie wollen, noch vierzehn Jahre bannpflichtig bleiben dürfen. Zudem wird hierdurch die Verwaltung für den Berechtigten erschwert, und es entgeht ihm vielleicht aller Vortheil, den er durch die nutzbare Anlegung der andern Hälfte des Capitals erlangt hätte.

Ich schließe mich der Majorität der Commission an.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Was die Bemerkungen hinsichtlich der §§. 15 und 16 dieses Gesetzentwurfs betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß sie mit dem ganzen Gesetze nicht in einem nothwendigen Zusammenhange stehen. Man kann für das Gesetz im Ganzen im Stimmen, und die einzelnen §§. Modificationen unterwerfen. Ich glaube die Regierung wird auf diese beiden §§. keinen so großen Werth legen. Eine andere Bemerkung des geehrten Redners vor mir scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen. Es ist keineswegs die Absicht des Gesetzgebers, daß der Berechtigte aus dem Besitze gesetzt werden und alsdann erst wegen seines Schadens eine Klage erheben soll. Nein, die Liquidation soll vorausgehen, das Bannrecht soll fortbestehen, und deshalb hat man den 1. Januar 1836 festgesetzt, als den Termin, bis zu welchem die Liquidation angebracht werden soll, und der 1. Juni 1836 soll der Tag seyn, an welchem das Bannrecht aufhört. Wenn man diesen Termin weiter hinauschieben will, so kann dieses bei den einzelnen §§. zur Sprache kommen, was aber mit der Annahme oder Verwerfung des Gesetzes nicht in Verbindung steht. Das Wort „Klage“ ist hier nur deswegen gebraucht, weil damit gewöhnlich jeder vor Gericht geltend zu machende Anspruch bezeichnet wird. Die Nachweisung des Schadens von Seiten des Berechtigten wird nur gefordert und ist unentbehrlich, um eine Basis zur Verhandlung zu haben, und um zu wissen, was alles erhoben werden muß, um in der Sache aufs Klare zu kommen.

Geh. Hofrath Rau: Ich werde mich über das Einzelne

des Gesetzes jetzt nicht aussprechen, weil sich bei der Discussion über die einzelnen Artikel hierzu bessere Gelegenheit ergeben wird. Mit manchen Bestimmungen, namentlich auch mit dem §. 15 bin ich nicht einverstanden. Aber es handelt sich für jetzt nur um das Princip des Gesetzes überhaupt. Die allgemeine Discussion kann nur als eine vorläufige betrachtet werden, und erst dann, wenn man das Gesetz im Einzelnen geprüft, und wenn man untersucht hat, welche einzelne Bestimmungen könnten besser gefaßt werden, ist man vollkommen orientirt, um sich zu entschließen, ob man das Gesetz annehmen oder verwerfen solle.

In so fern betrachte ich diese allgemeine Discussion zwar immer als nützlich, jedoch nicht als entscheidend, und beschränke mich deshalb auf einige Bemerkungen, zu denen ich durch mehrere Redner, die im entgegengesetzten Sinne sich geäußert haben, angeregt worden bin. Zuerst eine kleine Berichtigung.

Unser geehrter Berichterstatter hat gesagt, die beiden Redner, die nach dem Herrn Reg. Commissär das Wort genommen haben, hätten sich auf die Vorgänge des Jahr 1831 berufen. Ich war der zweite, der nach dem Herrn Reg. Commissär sprach, erwähnte aber die Adresse vom Jahr 1831 nicht, und fand auch hierzu keine Veranlassung, weil ich damals nicht Mitglied dieser hohen Kammer war.

Gegen meinen Vorschlag für die erste Zeit, etwa bis zum Anfang des Jahres 1837, die Vereinbarung frei zu lassen, dann aber einen Zwang eintreten zu lassen, hat der Berichterstatter eingewendet, dadurch würden die Nachtheile nur verschoben. Ich glaube, daß dieses nicht vollkommen richtig ist; ich setze voraus, daß ein bedeutender Theil der Bannrechte in dieser Zwischenzeit durch freiwillige Uebereinkunft werde abgelöst werden, und für alle unterdessen abgelösten sind die Schwierigkeiten der Schätzung nicht verschoben, sondern ganz beseitigt. Er hat ferner bemerkt, es liege eine Abschreckung von freien Uebereinkünften darin, daß man wisse, dem Jahr 1837 an finde ein Zwang Statt. Allein es liegt in der Verbindung dieser beiden Maßregeln vielmehr eine Aufmunterung, jetzt schon sich zu vereinbaren, um nicht von einer amtlichen Schätzung abhängig zu werden, vor deren Resultat man, vielleicht ohne hinreichenden Grund, große Scheu hegt.

Wenn gar nichts darüber verfügt wird, was später geschehen soll, so ist es gerade möglich, daß man auf eine Uebereinkunft nicht eingeht, denn man vermuthet, daß später doch ein Gesetz gegeben wird, in welchem, wie die Menschen geneigt sind, immer das Günstige zu vermuthen, jeder Theil vortheilhaftere Bestimmungen erwartet. Man wird also zögern,

und die Ablösung wird unterbleiben. Ich muß den Umstand ebenfalls herausheben, daß die Abschätzung auf keine Weise ganz umgangen werden kann, so daß alle Rücksicht auf die dabei möglichen Fehler uns nicht abhalten kann.

Die Nothwendigkeit eines Staatszuschusses entspringt schon daraus, daß, wie bereits andere geehrte Redner dargethan haben, ein allgemeines gewerbliches Interesse die Aufhebung dieser Bannrechte fordert; sie liegt ferner darin, daß die einzelnen Bewohner der bannpflichtigen Districte durchaus kein gleiches Interesse haben, mitzuzahlen.

Ich will nur ein Beispiel hievon anführen. Wenn der Bannbezirk einer Mühle mehrere Ortschaften enthält, so werden die Einwohner des Orts, in dem sich die Mühle befindet, auch ohne allen Bann in derselben mahlen lassen. Hat aber ein anderer Ort desselben Bezirkes eine andere Mühle näher, so ist es den Einwohnern viel vortheilhafter, sich dieser zu bedienen; das Bannrecht verursacht ihnen eine Beschwerde, die sie gerne abkaufen. Nun ist es nicht wohl möglich, den Beitrag eines jeden Einwohners des Bezirkes genau nach diesem Grade des Interesses abzustufen. Wenn also der Staat gar keinen Theil der Ablösungssumme trägt, so ist es leicht möglich, daß Einige in der That mehr bezahlen, als sie durch die Aufhebung des Bannrechtes gewinnen, obschon sie immer noch den Vortheil haben, besser als bisher bedient zu werden, denn ich zweifle sehr, daß es der Polizei möglich seyn möchte, alle Unarten, welche die Domestiken eines Bannmüllers sich gegen die Mahlgäste erlauben, zu verhüten. Die Nothwendigkeit eines Staatszuschusses scheint mir aus diesen Gründen klar zu seyn.

Nun führt dieses weiter.

Wenn ein Theil der Bannrechte abgelöst ist, bei den andern aber durch den Eigensinn eines von beiden Theilen (denn bei jedem von beiden kann er vorkommen) eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so entsteht hier eine auffallende Ungleichheit, die wir auch schon bei der Berathung über das Zehntgesetz anerkannt haben.

Soll der Staat zuschießen, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß bei allen Bannrechten eine solche Vergütung eintritt, weil sonst Diejenigen doppelt leiden würden, denen die Ablösung, vielleicht ohne ihr Verschulden, nicht gelingt, und die doch, wenn auch noch so wenig, beitragen müssen, um die Bannrechte Anderer abzulaufen. Die Summe, um welche es sich handelt, ist ohne Zweifel viel geringer, als sie nach der vorläufigen Zusammenstellung sich ergeben hat. Die Schätzungen, auf welche diese Rechnung gebaut ist,

haben viele Mängel. Die Gemeinderäthe haben wohl häufig ganz aufs Ungefähre geschätzt; bisweilen hat der Bannberechtigte seine ganze muthmaßliche Mindereinnahme als Schaden angeschlagen, ohne zu bedenken, daß er bei einem schwächeren Gewerbsbetriebe auch weniger Kosten hat. Wenn man die ganze Verminderung ihrer Bruttoeinnahme capitalisirt, so bringt man eine zu große Summe heraus. So ist es geschehen, daß ein einziger Berechtigter im Seekreis, der eine Bannmühle und Bannkelter hat, eine Entschädigung von 19,000 fl. in Anspruch genommen hat, was demnach ungefähr ein Zehntel der ganzen angegebenen Summe ausmacht. Ich zweifle nicht, daß durch genauere Berechnungen diese Zahl sehr bedeutend reducirt werden wird. Es ist von Unrecht gesprochen worden, das durch die Abschätzung begangen werden kann; allein man kommt bei allen Gerichten eines Landes sehr oft in die Lage, die Größe einer Entschädigung von dem Ausspruch der Experten abhängig zu machen. Eine mathematische Gewißheit, daß die Experten nicht fehlen, ist in tausend Rechtsbänden nicht möglich. Wenn z. B. eine Chaussee eine neue Richtung erhalten soll, so muß eine Menge von Grundeigenthümern ihre Ländereien nach vorgängiger Schätzung abtreten. Die Schwierigkeit jeder Schätzung, wenn sie vollkommen genau seyn soll, ist anerkannt; dennoch kann man sich hierdurch nicht abhalten lassen.

Um nochmals auf die Maßregel zurückzukommen, daß zuerst zu einer freien Uebereinkunft Ermunterung gegeben, und dann der Eintritt eines gesetzlichen Zwangs verfügt wird, so muß ich gerade das Zehntgesetz anführen, zu welchem in dieser hohen Kammer eine, mit vielseitigem Beifall aufgenommene Bestimmung ganz ähnlicher Art vorgeschlagen und angenommen worden ist. Die Gründe, die dafür sprechen, eine Zeit hiedurch die Ablösung facultativ zu machen, und erst später ein Kündigungsrecht des einen und dann des andern Theiles einzuräumen, finden auch auf den vorliegenden Gegenstand ihre Anwendung.

Gen. Licut. v. Steckhorn: Der Wunsch, die Bannrechte aufgehoben zu sehen, wird wohl Alle befeelen. Unsere Commission hat deshalb zwei Vorschläge gemacht, wovon der erste auf Verwerfung des Gesetzes von den Herrn Reg. Commissären bestritten wurde. Der zweite Vorschlag ist der der Minorität der Commission, in die Verhandlungen einzugehen. Ich erkläre mich für diesen letzteren, und wünsche, daß die einzelnen §§. möchten erörtert werden. Ich glaube indessen, wie der geehrte Redner vor mir bemerkt hat, daß die Fest-

setzung eines Termins zur freiwilligen Vereinigung unter den Betheiligten sehr wünschenswerth wäre. In dieser Rücksicht schlage ich vor, daß der Staatsbeitrag für den Zwischenraum der freiwilligen Vereinbarung erhöht bleibe, und daß nachher eine Verminderung desselben für Diejenigen festgesetzt werde, welche diesen Termin verstreichen lassen.

Wenn man z. B. für die ersten 20%, und für diejenigen, die später ablösen, 15% annähme, so möchte dieses der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Ich trage deshalb darauf an, in die Discussion der einzelnen §§. einzugehen.

Frhr. v. Rüd.: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Sie haben mit Ihrer Commission anerkannt, daß das Verschwinden der Bannrechte wünschenswerth sei; Sie wollen die Aufhebung der Bannrechte jedoch nur gegen vollständige Entschädigung ihres Werths; Sie haben ferner, wie Ihre Commission, anerkannt, und die Herrn Reg. Commissäre haben es so eben bestätigt, daß die Berechnung des Verlustes, der durch die Aufhebung der Bannrechte für den Berechtigten entsteht, sehr schwierig, fast unmöglich ist. Der Herr Reg. Commissär hat uns zwar einige Normen angegeben, nach welchen sich ungefähr der Werth eines Bannrechts berechnen lasse; aber diese Normen sind nicht überall anwendbar, es können Folgen der Aufhebung eintreten, die der Berechtigte nicht in Anschlag bringen darf, die aber einen großen Verlust nach sich ziehen. Ich erinnere nur daran, daß, wenn das Bannrecht einer Mühle aufgehoben wird, in kurzer Zeit eine andere Mühle errichtet werden kann, die jetzt nicht bestehen konnte, weil dieselbe nicht benutzt werden durfte, es wäre dieß aber eine unmittelbare Folge der Aufhebung des Rechtes, die der Berechtigte nicht in Rechnung bringen darf. Sie werden sonach mit mir einverstanden seyn, daß, wenn wir den Gesekentwurf, wie er vorliegt, annehmen, es bei dem besten Willen der Verwaltungsbehörden denselben nicht möglich seyn wird, die Entschädigung gerecht zu ermitteln. Warum wollen Sie nicht wenigstens versuchsweise den Weg einschlagen, auf welchem eine Rechtsverletzung nicht möglich ist, den Weg, den Ihre Commission vorgeschlagen hat, den Weg der freien Uebereinkunft, unterstützt durch einen Beitrag aus der Staatskasse? Wir haben bisher ja noch nicht einmal einen Versuch gemacht, und können darum nicht wissen, ob er von gutem oder schlechtem Erfolg seyn wird; sollte er nicht den Erfolg haben, den ich mir davon verspreche, so halte ich doch die Gerechtigkeit immer eines solchen Versuchs werth. Ihre Commission hat deshalb den Wunsch ausgesprochen, daß

durch ein Gesetz ein Zeitraum anberaumt werde, während welchem Diejenigen, die durch freie Uebereinkunft die Bannrechte ablösen, die Hälfte oder irgend eine Quote des Capitals aus der Staatskasse erhalten. Dagegen hat man bemerkt, daß wenn ein Staatsbeitrag geleistet würde, die Finanzbehörde sich davon überzeugen müsse, daß keine Scheinvertäge eingegangen werden, was sich von selbst versteht, und daß dann dieselben Schwierigkeiten der Berechnung, welche jetzt vorhanden sind, wieder eintreten. Es mag dieß der Fall seyn, obgleich ich nicht glaube, daß bei einer freiwilligen Uebereinkunft die Finanzbehörden die Schwierigkeiten erheben werden, aber es findet dann doch keine Rechtsverletzung Statt.

Man hat ferner bemerkt, daß wenn nur während eines Zeitraums von etwa zwei Jahren der Staatsbeitrag gegeben werden solle, und während dieser Zeit durch Eigensinn des Berechtigten oder Pflüchtigen die Aufhebung verhindert worden sei, hieraus eine Ungerechtigkeit entstehe, man hat gefragt, was alsdann werden solle, wenn diese zwei Jahre verstrichen sind?

Hierauf muß ich erwidern: daß wenn der Commissionsantrag zum erwünschten Ziele führt, dasselbe ohne Rechtsverletzung erreicht wird; führet er nicht vollständig zum Zweck, so können wir nach zwei Jahren ein neues Gesetz votiren, und zwar um einige Erfahrungen reifer, weil jedenfalls bis dahin doch einige Ablösungen Statt gefunden haben werden, die uns irgend eine Norm zur Berechnung des Werths abgeben können. Lassen Sie uns deshalb wenigstens den Versuch machen, nicht ungerecht seyn zu müssen. Ich wiederhole den Antrag der Majorität Ihrer Commission.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Seit einer Reihe von Jahren sind die sogenannten alten Abgaben aufgehoben worden, es sind die Feudalabgaben aufgehoben worden, die Zehnten, die Frohnden und andere; man hat überall Mittel und Wege gefunden, ihren Werth so genau als möglich herzustellen, und ich glaube nicht, daß Jemand dabei verloren hat. Nun handelt es sich um die unbedeutendsten von allen diesen Rechten, um die Bannrechte. Die Sache gewinnt eigentlich eine ganz sonderbare Gestalt, und man könnte ein Sprichwort, das im gewöhnlichen Leben gebraucht wird, darauf anwenden: die Pferde sind fort, nun muß man den Stall schließen, um wenigstens die Halfter zu retten.

Frhr. v. Söler d. J.: Die Halftern gehören nicht uns.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Das ist einerlei, wenn sie gehören! — Nun entsteht die Frage: was ist in andern

Staaten geschehen? Der Kaiser Joseph hat die Bannrechte aufgehoben ohne Entschädigung, in Preußen wurden sie aufgehoben ohne Entschädigung, und eben so in Baiern. Darmstadt hat ein Gesetz gemacht, nach welchem die Bannrechte mit Entschädigung aufgehoben werden, aber die Entschädigung darf nicht den Drittheil des Werths übersteigen. Wir wollen, daß sie ganz entschädigt werden, um so jeder Anforderung der Gerechtigkeit zu genügen.

Man wird entgegen gehalten, es sei eine große Schwierigkeit die Berechnung zu machen: überlassen Sie dieses der Regierung und glauben Sie, daß es nicht unmöglich ist; wenn nur zwei bis drei Berechnungen ausgemittelt sind, so geben diese den Maßstab für die künftigen. Wenn man sich mit zwei bis drei abgefunden hat, und beide Theile sind zufrieden, so wird im ganzen Lande nach demselben Maßstab verfahren werden. Auf diese Art werden die Bannrechte verschwinden, ohne daß die Berechtigten und die Pflichtigen nur die geringste Klage darüber führen können.

Hr. v. Rüd: Gerade deshalb wäre zu wünschen, daß nach dem Commissionsantrage der Versuch der freiwilligen Vereinbarung zuerst gemacht würde, alsdann hätten wir eine annähernde Norm.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich glaube kaum, daß die Finanzverwaltung sich zu so etwas verstehen wird, wenn die Bannrechte nicht zugleich aufgehoben werden.

Hr. v. Berckheim d. J.: Der Herr Reg. Commissär hat mir entgegengehalten, man könne den §. 15 und 16 verwerfen, und doch das Gesetz im Ganzen annehmen. Ich habe diese §§. nur citirt, als ich mich gegen den Beitrag aus der Staatskasse erklärte, den der Herr Reg. Commissär als nothwendige Bedingung des Zustandekommens eines Gesetzes ansieht. Ich habe nur gesagt daß meiner Ansicht nach, das Unrecht, welches den Steuerpflichtigen auferlegt wird, darin noch greller hervortrete.

In Beziehung auf den §. 5 hat der Herr Reg. Commissär angeführt, es sei keine Rechtsverletzung vorhanden, weil die Liquidation vorgehe; allein der Charakter der Rechtsverletzung scheint mir nicht wegzufallen, denn es ist bestimmt, daß, wenn die Liquidation nicht zu Stande kommt, alsdann der Berechtigte durch eine Klage nachweisen muß, daß ihm wirklich ein Schaden zugegangen sei. Es muß doch wohl angenommen werden, daß dem, welchem ein Recht entzogen wird, auch ein Vortheil dadurch entgeht.

Hr. v. Göler d. J.: Man rühmt als einen Vortheil vor andern Gesetzgebungen, daß mittelst dieses Gesetzes für die Aufhebung der Bannrechte eine Entschädigung gegeben werden soll, die man vermöge der Natur der Bannrechte als nothwendig betrachtet. Ich gestehe zu, daß ich den Grundsatz für richtig halte, daß eine Entschädigung für ein aufgehobenes Privatrecht gegeben werden muß, aber ich behaupte, daß mittelst dieses Gesetzes fast gar keine Entschädigung gegeben wird, weil ich es für unmöglich halte, daß der Berechtigte auf die vorgeschriebene Art den Schaden nachweisen kann, den er durch diese Aufhebung erleidet. Er muß bei dem betreffenden Bezirksamt seinen Schaden liquidiren, und die einzigen Beweismittel, die ihm zu Gebote stehen, sind die Schätzer; wenn diese sogar aus derselben Gemeinde genommen werden, die bannpflichtig ist, so werden diese so schätzen, daß dieses Recht nichts werth ist. Auf diese Art sollte man lieber etwas offener zu Werke gehen, und sagen, man wolle diese Rechte ohne Entschädigung aufheben, und dieses wird um so sicherer zum Ziele führen.

Man hat meinem Vorschlag besonders entgegengehalten, daß, wenn auch eine Uebereinkunft zu Stande kommt, dessen ungeachtet dasselbe Untersuchungsverfahren Statt findet, um den Staatsbeitrag auszumitteln.

Ich habe dieses nicht bezweifelt, und finde es vollkommen zweckmäßig, wenn ein Staatsbeitrag gegeben wird, daß die Staatskasse nicht der Willkür der Parteien überlassen wird. Aber das Verfahren hat alsdann den Nachtheil nicht, daß es in das Recht eines Andern eingreift, es bestimmt nur den Beitrag des Staats, und hat auf die Größe der Entschädigung, auf den Anspruch des Berechtigten, gar keinen Einfluß. In so fern hat es hernach alle die Nachtheile nicht mehr, die wir jetzt befürchten.

Was übrigens den Beitrag der Staatskasse betrifft, so haben sich auch gegen diesen mehrere Stimmen erhoben. Es läßt sich über diesen Gegenstand sehr viel sagen, und es ist auch schon viel darüber gesagt worden; allein wenn auch anerkannt ist, daß die Bannrechte ein Privatrecht sind, so möchte ich es da doch nicht so genau mit dem Staatszuschuß nehmen, wenn es mittelst desselben möglich wäre, ihre Aufhebung zu bewerkstelligen, weil so viele ähnliche Fälle vorausgegangen sind, und weil die Summe, die aufzuwenden wäre, nicht sehr bedeutend ist. Sie beträgt, wie schon bemerkt, etwa 200,000 fl. und wird sich nach meinem Dafürhalten bei einer genauern Untersuchung

der Sache viel geringer, vielleicht auf 60,000 bis 80,000 fl. herausstellen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Wenn der Ausspruch des Redners vor mir richtig seyn soll, daß es beinahe unmöglich sei, den Werth vollkommen richtig abzuschätzen, so sage ich, der Pflichtige wird nie mehr bezahlen, als er schuldig ist, gleichviel ob im Wege der Uebereinkunft, oder eines andern. Eben so verhält es sich mit dem Berechtigten, welcher in allen Fällen nachweisen muß, wie viel sein Schaden beträgt; ist dieses nicht möglich, so kann von einem solchen Geschäft nicht die Rede seyn; aber es ist unmöglich! Er wird mit seinen Forderungen kommen, man wird die eine gegen die andere abwägen, die Schärer werden ernannt, man wird ihnen die nöthigen Momente an die Hand geben, und aus diesen werden sie den Werth herstellen. Nach diesen vielen Vorgängen und nach den Verhandlungen wird es immer so gemacht werden, daß der Berechtigte nie zu kurz kommt, und er ist auch noch nie zu kurz gekommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Bertheim: Ich habe mich schon gegen die allgemeine Aufhebung der Bannrechte ausgesprochen, denn ich sehe eine zu große Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten darin, wenn man ihnen einen Zwang auferlegt, wie dieses im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist. Alle Privatrechte verdienen die möglichste Berücksichtigung, und ich behaupte, daß bei Aufhebung dieser Art, wie bei den Zehnten und Frohnden, die Berechtigten immer dabei verlieren, da die Entschädigung für diese Rechte nie so vollkommen gereicht worden ist, als es die Gerechtigkeit mit sich gebracht hätte. Sollten die Bannrechte wirklich aufgehoben werden, so muß entweder eine ganz vollständige Entschädigung gegeben werden, wo dann der Staat auch ins Mittel tritt, oder es muß die Ablösung der freien Uebereinkunft der Berechtigten und Pflichtigen überlassen werden.

Ich habe meine Rechte schon gewahrt, und ich werde in keinem Falle davon abgehen, wenn auf das Einzelne des Gesetzes selbst eingegangen wird. Ich schließe mich deshalb wiederholt dem Antrage der Majorität der Commission an.

Frhr. v. Andlaw: Der Kürze der Zeit wegen behalte ich mir vor, den Herren Reg. Commissären die verlangte Erklärung ausführlicher persönlich mitzutheilen. Nur auf eine Bemerkung des Herrn Staatsministers Winter, welcher sich auf die Analogie der frühern Aufhebungen berufen hat, will ich entgegnen, daß diese Analogie hier nicht eintreten kann. Es ist anerkannt worden,

daß bei allen andern Aufhebungen Data vorliegen, auf welche die Entschädigung sich gründet. Hier liegen keine Data vor, die geeignet sind eine gesetzliche Bestimmung darauf zu bauen, welche einen gerechten Maßstab liefern könnte. Ich glaube, daß man häufig eine Verwechslung eintreten läßt, welche auf die Entscheidung der vorliegenden Frage allerdings von Wichtigkeit ist. Es ist das Interesse des Eigenthümers und der Standpunkt des Gesetzgebers, der hier nothwendig unterschieden werden muß. Wäre ich Besitzer eines Bannrechtes, so würde ich mich mit Vergnügen dieses Rechtes entschlagen; aber der Gesetzgeber hat nicht die Befugniß, in die Rechte eines Dritten gewaltsam einzugreifen. Wenn man gemeinschaftlich eine gerechte Würdigung des Gegenstandes verlangt, so kann nach der besondern Natur der Bannrechte diese gerechte Würdigung nur dann geschehen, wenn die freiwillige Uebereinkunft Statt findet. Ich versetze mich zu den Bannpflichtigen und Bannberechtigten, daß sie auf den Vortheil des versprochenen Staatszuschusses hin, wozu ich jedoch meine Zustimmung nicht gebe, den Weg der freien Uebereinkunft einschlagen werden. Wenn nun von der Regierung ein dahin motivirtes Gesetz vorgelegt wird, welches sich zunächst den Ideen des Commissionsberichts anschließt, so sehe ich darin nur ein vollkommenes Geschenk; aber auf die Grundlage dieses Gesetzes hin Vorschläge zu machen, scheint mir unmöglich, weil ich die Grundlage dieses Gesetzes durchaus verwerfen muß.

Obersterkmeister Frhr. v. Neveu: Zur Motivirung meiner Abstimmung muß ich erklären, daß ich mit dem Antrage der Commission nicht einverstanden bin. Ich mache vielmehr den Antrag, zu den einzelnen §§. überzugeben, die von der Commission beantragten Modificationen zu beraten, und neue Verbesserungen vorzuschlagen, denn wir sind größtentheils darüber einig, daß einzelne §§. abgeändert werden müssen. Nachdem erst kann man über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes abstimmen.

Reg. Comm. Ministerialrath Beck: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung nachzutragen. Das Landrecht sagt, daß Grundpflichten, worunter namentlich die Bannrechte gezählt sind, ablösbar seien, so daß jeder Pflichtige die Ablösung verlangen kann. Was wir hier im Entwurf geben, ist nichts anderes, als eine Vorschrift des Verfahrens, wie jener Landrechtsatz zum Vollzug kommen soll, mit der einzigen Ausdehnung, daß der Vollzug gleichzeitig allgemein eintreten und zum Zwecke desselben ein Staatsbeitrag geleistet werden soll, wie bei allen früheren ähnlichen Fällen. Bei allen andern Fällen sind die Gründe zu einem

solchen Staatsbeitrag nicht in dem Maße vorhanden, wie hier; bei den Frohnden ist das Verhältniß fast ausschließlich nur zwischen den Berechtigten und Pflichtigen, welche diese Last haben, und man hätte also mehr Recht, diesen allein die Ablösung zu überlassen. Hier sind, wie der Herr Professor Zell ganz richtig bemerkt hat, die übrigen Staatsangehörigen beinahe in demselben Verhältniß theilhaftig, als die unmittelbar Pflichtigen und Berechtigten. Auf eine Bemerkung des Fehrn. v. Göler, daß, da die Schächer immer aus derselben Gemeinde genommen, und man, weil diese stets gegen die Berechtigten stimmen würden, auf diese Art nur verstoßt zu einer Aufhebung dieser Bannrechte ohne Entschädigung gelangen wolle, muß ich erwidern, daß die Schächer aus dem Orte, welcher bannpflichtig ist, nicht nur nicht in der Regel, sondern gar nicht werden genommen werden, da unsere Proceßordnung dieses schon verbietet, indem sie sagt: „Niemand kann in seiner eigenen Sache Schächer seyn.“

Geb. Rath v. Theobald: Aus allen bisherigen Vorträgen ergibt sich die gleiche Schwierigkeit bei einer Berechnung des Verlusts, den die Berechtigten durch Aufhebung des Bannrechts erleiden können. In der freien Uebereinkunft liegt sie gerade so, wie in der Abschätzung, und sie ist auch überall nicht zu vermeiden.

Aber man kann zu einem Resultate gelangen, und den Schaden leicht ermessen, wenn die Bannrechte alle zugleich aufgehoben, und dann Termine festgesetzt würden, nach welchen jeder Berechtigte darzustellen und nachzuweisen hätte, in wie weit ihm durch die Aufhebung des Bannrechts ein wirklicher Verlust oder Schaden zugefügt wird.

Ich kann deswegen dem Antrage unserer Commission nicht beipflichten, und wünsche, daß die einzelnen §§. zur Berathung kommen möchten.

Professor Zell: Es ist von mehreren Seiten wiederholt und nachdrücklich nicht nur die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, sondern auch die Gerechtigkeit desselben angefochten worden.

Dieses muß natürlich diejenigen, welche das dem Gesetz zum Grunde liegende Princip für gerecht erklären, wiederholt zum Nachdenken darüber und zur Rechtfertigung bewegen. Ich will letzteres mit ganz wenigen Worten thun, ohne die Discussion dadurch verlängern zu wollen.

Die Bannrechte sind allerdings Privateigenthum; so heilig wie jedes Privateigenthum, aber durchaus nicht heiliger als jedes Privateigenthum. Ein jedes Privateigenthum aber, sei es ein Grundstück oder sei es ein Recht, muß der Natur der Sache

und unserer Gesetzgebung nach im öffentlichen Interesse gegen vollständige Entschädigung abgetreten werden.

Diese allgemeine Regel gilt von dem kleinsten Grundstück des ärmsten Bauern bis zu dem Privateigenthum des Vornehmsten. Wenn also eine zwangsweise Aufhebung der Bannrechte gegen Entschädigung im öffentlichen Interesse auf gesetzlichem Wege verlangt und ausgesprochen wird, so ist hier nicht entfernt eine Ungerechtigkeit zu erblicken, eben so wenig, als wenn der Privatbesitzer eines Grundstücks auf gesetzlichem Wege etwa zur Anlegung einer Straße sein Eigenthum nach vorausgegangener Entschädigung abzutreten gezwungen wird.

Daß die Ausmittlung der Entschädigung schwierig ist, ändert an der Sache nichts; sie ist schwierig, aber nicht unmöglich.

Man hat ferner den Staatszuschuß als ungerecht bezeichnet. Zur Rechtfertigung desselben ist aber schon das Nöthige bemerkt worden. Ich wiederhole, daß man mit Entschiedenheit widersprechen muß, wenn man zwischen dem Privateigenthum hinsichtlich des ihm gebührenden Schutzes einen Unterschied machen wollte. Wir wollen keine Art von Privateigenthum in dieser Beziehung geringer achten, aber auch keine Art von Privateigenthum einzelner Stände höher stellen, als alle Privatrechte der andern Bürger im Staate.

Geb. Hofrath Rau macht den Vorschlag, zur Discussion über die einzelnen §§. des Gesetzes überzugehen. Derselbe wird unterstützt vom Prof. Zell, Oberforstmeister Fehrn. v. Reven und Geb. Rath v. Berg.

Gegen diesen Antrag erklären sich Sr. Durchl. der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim, Fehrn. v. Andlaw, Fehrn. v. Rüdert und Major Fehrn. v. Türkheim, welche wünschen, daß der allgemeine Antrag der Commission auf Verwerfung des Gesetzes vorerst zur Abstimmung gebracht werden möge.

Die von dem hohen Präsidium nunmehr gestellte Frage, ob der Antrag der Commission auf Verwerfung des Gesetzes mit der Niederlegung der Bitte zu Protokoll, daß die Regierung ein neues Gesetz nach den im Commissionsbericht enthaltenen Grundzügen vorlegen möge, angenommen werden soll? wird mit 11 (Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim, Fehrn. v. Andlaw, Fehrn. v. Berckheim d. J., Fehrn. v. Landenberg, Major v. Türkheim, Fehrn. v. Gemmingen-Treschklingen, den Fehrn. v. Göler d. A. und v. Göler d. J., Fehrn. v. Rüdert,

Großhofm. v. Berckheim und Bischof von Macra) gegen 7 Stimmen (Geh. Hofrath Rau, Prof. Zell, Gen. Lieut. v. Stockhorn, Gen. Lieut. v. Freystedt, Geh. Rath v. Theobald, Geh. Rath v. Berg, und Oberforst. v. Neveu) bejahend entschieden.

Dasselbe Resultat hat die namentliche Abstimmung, bei welcher Geh. Rath v. Berg, Gen. Lieut. v. Freystedt, Gen. Lieut. v. Stockhorn, Oberforst. v. Neveu und Geh. Hofrath Rau erklären, daß sie sich der Abstimmung enthalten, weil,

da in die Discussion der einzelnen §§. nicht eingegangen wurde, sie weder mit Ja! noch mit Nein! sich aussprechen könnten.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Jrhr. v. Neveu.

Jrhr. v. Berckheim d. J.

Fünfzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Fhrn. v. Andlaw,

des Fhrn. v. Gemmingen-Freschlungen,
" " v. Göler d. J.,
" Großhofmeisters Fhrn. v. Berckheim, und des
" Herrn Obersten Fhrn. v. Esollage.
Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Finanzminister v. Böckh.

Das hohe Präsidium legt eine Bitte sämtlicher Gemeinderäte und Bürger des Amtes Neckargemünd, um baldigen Anschluß zum Zollverein, vor.

Beilage Ziffer 60 (ungedruckt).

Dieselbe wird der für diesen Gegenstand gewählten Commission zugestellt.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse von der letzten Budgetperiode.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Der Commissionsbericht der zweiten Kammer spricht auf der zweiten Seite von auffallenden Verwahrungen und Vorbehalten, unter welchen sich einige Standes- und Grundherren den auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gefäll- und Frohndablösungen unterzogen, welche in der Form eben so nutzlos als vergeblich gegen den Zweck des Gesetzes seien. Gegen diese Aeußerungen muß ich mich abermals verwahren, indem wir durch jene Erklärung dem so erfreulichen Fortschreiten der Cultur durchaus nicht feindlich entgegengetreten, sondern nur unsere wohlverworbenen Rechte, denen

staats- und völkerrechtliche Garantien zur Seite stehen, in Schutz nehmen wollten.

Wir glaubten nicht, eine zwangsweise Aufhebung stillschweigend hingehen lassen zu können, während wir zu einer solchen auf dem Wege freier Uebereinkunft uns gern verstanden hätten. Ich halte somit diese von der zweiten Kammer gemachten Bemerkungen für nicht gegründet.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich halte dieses Verhältniß für ein reines Privatverhältniß, das den Staat zunächst nicht berührt; es besteht über die Ablösungen ein Gesetz, welches auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, und sonach zu vollziehen ist.

Solche Protestationen können von der Regierung nicht berücksichtigt werden, und wir haben dieß in der einfachen Weise gethan, daß wir, ungeachtet derselben, die Zahlungen haben leisten lassen, und die Berechtigten haben sie auch angenommen.

Die zweite Kammer hat geglaubt, man hätte dieses Verhältniß näher berücksichtigen sollen, aber die Regierung hat es

nicht geglaubt. Die Sache ist einfach; das Protestiren ist jedem erlaubt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Bertheim: Diese Verhältnisse unterliegen nach meinem Dafürhalten gar nicht der Cognition der Stände, und deshalb dürfte jene Protestation doch nicht so ungegründet gewesen seyn. Sonst bin ich im Allgemeinen mit dem Antrag der Commission einverstanden.

Geb. Hofrath Rau: Da ich beim Anfange der Discussion nicht gegenwärtig war, so will ich nur zwei kleine Bemerkungen, zu denen ich als Mitglied des Ausschusses veranlaßt worden bin, hinzufügen. Die interessanteste Frage, die sich jeder Staatsbürger in Bezug auf das Schuldenwesen zu stellen hat, ist: wie viel sind wir schuldig? Es wird also die kleine Aufklärung nicht ganz überflüssig seyn, daß in der Bilanz des Ausschussesberichts pro 18^{33/34} der Schuldenstand am 1. Juni 1834 auf 12,975,044 fl. angegeben ist, während er im Berichte des Herrn Finanzministers bedeutend geringer, nämlich auf 11,349,871 fl. gestellt ist. Die letztere Zahl ist allerdings die richtigere, weil in der Bilanz des Ausschussesberichts ein Guthaben der Staatskasse von ungefähr 1,600,000 fl., das im Contocurrentbuch steht, von dem Schuldenstand nicht abgezogen ist. Es ist also der dermalige Schuldenstand, ohne Rücksicht auf den Grundstock, nur 11^{2/3} Millionen.

Die beiden Ausschussesberichte bezeichnen mehrere Operationen des Ankaufs und Verkaufs von Domänen verschiedener Art, unter andern von Waldparzellen &c. Ich habe es mir zum Geschäft gemacht, einen Theil der Acten durchzugehen, und mich daraus ebenfalls von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Operationen überzeugt.

Auf Seite 51 des Ausschussesberichts ist die Rede vom Verkaufe der Umweger Rebhöfe, bei welchem 100 Procent des Taxationswerths erlöst worden seyn, hier ist aber das Doppelte dieser Summe, nämlich 200 Procent, zu lesen.

Eine andere Ungenauigkeit, die aber ganz unbedeutend ist, und die ich nur nenne, um zu beweisen, daß ich die Sache durchgegangen habe, ist, daß das dort erwähnte verpachtete Land nicht allein Bergfeld ist, sondern auch 3^{1/2} Morgen Wiesen in sich begreift.

Geb. Rath v. Theobald erläutert den Antrag der Commission in Betreff des Antrags der zweiten Kammer wegen Herabsetzung des Zinsfußes, indem er bemerkt, daß es sich bewiesen habe, daß die Mittel zur Deckung vorhanden waren.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! man könnte diesen Punkt jetzt noch ganz unerörtert lassen, da er in der zweiten Kammer noch zu einer besondern Berichterstattung ausgesetzt worden ist; dort wird noch Berathung gepflogen, und ein Beschluß gefaßt werden, der später an diese hohe Versammlung gelangen wird, wo Sie dann erst eigens darüber verhandeln können.

Geb. Hofrath Rau: Dieser Antrag des Herrn Finanzministers ist sehr zweckmäßig, nur muß ich wünschen, daß auf dem diesjährigen Landtag, wo uns Alles in frischem Gedächtniß ist, diese Sache erledigt werden möge, da wir dadurch die Mühe sparen, im Jahr 1837 wieder darauf zurückzukommen.

In der Erwartung einer weiteren Discussion unterlasse ich jetzt alle die Erörterungen, die ich sonst als Ausschussmitglied würde vorgetragen haben.

Geb. Rath v. Theobald macht hierauf auf den zweiten Wunsch der andern Kammer hinsichtlich der Domänenverkäufe und Acquisitionen aufmerksam, und erläutert den im Commissionsbericht gestellten Antrag, diesem Wunsch nicht beizutreten.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Ich muß um so mehr den Antrag der Commission unterstützen, auf diese Sache nicht einzugehen, als in der 22. Sitzung des vorigen Landtags hierüber weitläufige Untersuchungen Statt gefunden haben.

Geb. Hofrath Rau: Die drei Mitglieder, welche diese hohe Kammer in den Ausschuss beordert hat, bildeten die Minorität und waren mit der Ansicht der zweiten Kammer nicht einverstanden. Wir haben die Ueberzeugung unserer Vorgänger getheilt, daß es im Interesse der Finanzen nicht rätlich seyn möchte hierin weiter zu gehen, als die Verfassung es vorschreibt.

Das hohe Präsidium lenkt die Discussion auf den dritten Antrag der zweiten Kammer, hinsichtlich der Buchführung der Amortisationskasse, resp. der Zusammenstellung aller verkauften Domänen und Gefälle auf den Grundstockconto.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat früher erklärt, daß aus dieser Buchführung nichts folge, und es ist unerklärbar, wie man sich wiederholt hinsichtlich dieses Punktes von Seite der zweiten Kammer verwahren konnte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Bertheim: Es wird auch hier keinem Anstand unterliegen, dem Antrag der Commission beizutreten.

Die drei oben bezeichneten Vorschläge der zweiten Kammer werden bei der Abstimmung dem Commissionsantrage zufolge verworfen.

Geh. Hofrath Rau: Ehe über das Ganze abgestimmt wird, muß ich auf den Vorbehalt, den die zweite Kammer, bezüglich auf die etwaigen Entschädigungen in Folge der landesherrlichen Declarationen, gemacht hat, aufmerksam machen. Dieser Vorbehalt bildet bei jeder Ausschußversammlung einen Gegenstand der Discussion, und es ist schon oft von Seite dieser hohen Kammer angeführt worden, daß der Vorbehalt ganz überflüssig sei, weil bei allen uns vorgelegten Entschädigungen immer genau das Datum des Gesetzes bezeichnet ist, nach welchem diese Entschädigung geleistet wird. Wie man auch über die Sache denken mag, so ist diese Verwahrung als eine überflüssige von unserer Seite betrachtet worden.

Reg.Com. Finanzminister v. Böckh: Dieses ist auch von Seite der Regierung geschehen. Solche Vorbehalte haben gar kein Object, denn es bestehen keine Entschädigungen, als die durch Gesetze begründeten; das Finanzministerium kann keine auf die Amortisationskasse anweisen, ohne durch ein Gesetz dazu autorisirt zu seyn.

Der Antrag der Commission: Die Nachweisungen der Amortisationskasse für die beiden Jahre der verfloffenen Budgetperiode als genügend anzuerkennen, und dem Vorbehalte der zweiten Kammer wegen der Entschädigungen die Zustimmung zu versagen, wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Ein gleiches Resultat hat die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Der Tagesordnung gemäß werden folgende Berichte der Petitionscommission erstattet:

1) von dem Geh. Rath v. Berg über die Bitte des Lorenz Wörner von Hettingen um Erhöhung der sogenannten russischen Pension.

Beilage Ziffer 61.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag der Commission, weil es sehr zu wünschen ist, daß die Soldaten, die im ehrenvollen Dienst für Fürst und Vaterland dienstunfähig geworden, wenn es der Fond erlaubt, unterstützt werden. Man sollte aber diese Unterstützungen auch wo möglich auf diejenigen ausdehnen, welche im Feldzug 1813 ein gleiches Loos getroffen hat.

Oberforstmeister v. Neveu: Die ganze hohe Versammlung wird gewiß diesen Wunsch theilen.

Prälat Hüffel: Es ist unläugbar, daß wenn irgend eine Klasse von Invaliden Rücksicht verdient, es diejenige ist, welche den russischen Feldzug mitgemacht hat.

Die Schilderungen von Augenzeugen liefern ein gräßliches Bild von dem Mißgeschick und namenlosen Elend, das diese Menschen auszustehen hatten, und mit diesem Feldzug ist ja die Morgenröthe deutscher und europäischer Freiheit aufgegangen!

Diese Ansicht wird von mehreren Mitgliedern getheilt.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden: Ich würde gerne an der Discussion Antheil nehmen, wenn der Herr Vicepräsident, Großhofmeister Fehr. v. Berckheim, anwesend wäre; da ich aber dieses nun nicht kann, so möge mir die hohe Kammer erlauben, von diesem Sitze aus meinen Dank sowohl der Petitionscommission, als den Mitgliedern der hohen Kammer für die wohlwollenden Gesinnungen auszusprechen, welche sie gegen diese wirklich bedürftigen Leute hegt, mit denen ich schwere Zeiten durchgemacht habe.

Was diese Petition insbesondere betrifft, so würde ich gerne dem Antrage des Herrn Berichterstatters beistimmen, wenn nicht der Mangel an hinreichendem Fond und die große Zahl der Petenten es wäre, was noch so manche im Elend schmachten läßt.

Bei Gelegenheit der Berathung des Budgets wird es indessen noch am Platze seyn, hierüber Bemerkungen zu machen.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Ich hoffe, daß die Empfehlung dieser Bitte Veranlassung geben möchte, um in das Budget etwas Weiteres für diesen Zweck aufzunehmen.

Prälat Hüffel: Hier wäre es gewiß am Platze, im Budget eine höhere Summe zu bewilligen.

Fehr. v. Rüd: Es ist dieß um so mehr zu wünschen, als die Summe immer wieder abnimmt und vorübergehend ist, und die Leute haben es gewiß verdient.

Geh. Hofrath Rau: Die Budgetcommission wird gewiß, so weit es ihre in Finanzsachen freilich beschränkte Competenz gestattet, hierauf Rücksicht nehmen, und die Sache nach Kräften unterstützen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag der Commission, diese Bitte mit Empfehlung an das Staatsministerium zu übergeben, angenommen.

2) Von dem Oberforstmeister Fehr. v. Neveu über die Bitte des Stadtschreibers Grimmer von Eppingen um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst.

Beilage Ziffer 62.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim, Fehr. v. Rüdert und Geh. Rath v. Berg unterstützen den Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, was sofort beschlossen wird.

3) Von dem Bischof v. Macra über die Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum Bau einer katholischen Kirche daselbst.

Beilage Ziffer 63.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Ich kann den Antrag der Commission nur aus allen Kräften unterstützen, denn ich muß bestätigen, was im Bericht gesagt ist, daß das Zimmer, worin die Katholiken ihren Gottesdienst halten, einen so beschränkten Raum hat, daß über die Pöste derselben auf die Straße stehen müssen, also nicht einmal in das Gebäude, viel weniger in die Kapelle selbst kommen können. Der Gottesdienst kann nur äußerst unvollkommen abgehalten werden, und dieses wird die Leute dahin bringen, daß sie denselben gar nicht mehr besuchen. Ganz richtig ist das Verhältniß in dem Berichte angeführt worden, daß die 5000 fl., welche Pater Arnold zum Bau einer Kirche gestiftet hat, für die Schule verwendet worden sind.

Es war dieß nicht seine Absicht, wie er mir persönlich gesagt hat, und ich wünsche deshalb, daß von Seite des Staats ein Zuschuß möchte gegeben werden, weil der Bau einer Kirche ein dringendes Bedürfniß, und der hierzu vorhandene Fond durchaus nicht zureichend ist.

Prof. Zell: Die möglichste und gleichmäßige Beförderung des Cultus einer jeden Religionspartei liegt nicht nur im Interesse der einzelnen betreffenden Gemeinde, sondern des ganzen Staats. In solchen Fällen, wo die Gemeinden nicht im Stande sind, aus eigenen Kräften die hierzu erforderlichen Auslagen zu bestreiten, wird es eben so billig, als natürlich seyn, daß die Allgemeinheit in angemessenem Verhältniß auch das Ihrige thut. So ist es auch bisher geschehen. Es wird, wie es sich von selbst versteht, und wie von der Regierung und den Ständen sich erwarten läßt, das Gesetz der verhältnißmäßigen Gleichheit immer beobachtet werden, und diese Hülfe der Allgemeinheit wird eben so wohl der einen, als der andern Confession zu Theil werden müssen, wo dieselbe nöthig ist.

Wir Bewohner von Freiburg hatten Gelegenheit, in der neuern Zeit zu sehen, wie der dortigen evangelischen Ge-

meinde unter die Arme gegriffen wurde; es läßt sich daher erwarten, daß auch der katholischen Gemeinde in Wertheim die ihr so nöthige Unterstützung nicht versagt werde. Ich stimme für den Antrag der Commission.

Prälat Düffel: Die Sache spricht so sehr für sich selbst, daß es nicht nöthig ist, sie noch zu unterstützen; nur einer Einwendung, die man, aber gewiß mit Unrecht, machen könnte, muß ich begegnen. Ich muß mich nämlich ausdrücklich gegen die allensfallige Ansicht erklären, daß der Aufwand für solche Bauten aus dem Kirchenvermögen der betreffenden Confession genommen werden solle; denn dieses darf dem ursprünglichen Zwecke seiner Stiftung nicht entzogen werden. Es bleibt daher nichts übrig, als aus der allgemeinen Kasse etwas zu schöpfen, und ich bin überzeugt, daß hiergegen bei der höchsten Staatsbehörde um so weniger ein Anstand erheben werden wird, als der Beitrag ja nicht so groß ist.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Mir scheint die Sache rechtlicher Natur zu seyn, da die fragliche Summe zu einem andern Zwecke verwendet worden seyn soll, als in der Absicht des Stifters lag. Man könnte also vielleicht auf dem Rechtsweg diese 5000 fl. der Schule wieder entziehen, und zur Erbauung der Kirche nehmen.

Bischof v. Macra: Die Sache ist so undeutlich dargestellt, daß man nicht ganz ins Reine kommen kann. Es hat einmal diese Stiftung die höchste Staatsgenehmigung erhalten, und gegen diese hat man nicht geglaubt Einwendungen machen zu dürfen.

Indessen hat die Schule auch einer Hülfe bedurft, und so hat man eben dieses Geld dazu verwendet. Da aber in Folge des nun demnächst vorgelegt werdenden Schulgesetzes der Staat hiefür doch vielleicht hätte ins Mittel treten müssen, so möchte hierin ein weiterer Grund liegen, den Staatszuschuß zum jetzigen Zweck ebenfalls nicht zu verweigern.

Geh. Rath v. Berg: Die Errichtung einer eigenen katholischen Schule in Wertheim war weniger ein dringendes Bedürfniß als die Erbauung einer katholischen Kirche. Es sind bekanntlich in Wertheim nicht nur die gelehrten Mittelschulen, sondern auch die Volksschulen in sehr gutem Zustand; für den Unterricht wäre also schon besser gesorgt gewesen, da auch den Geistlichen immer so viel Zeit übrig bleiben wird, daß sie den confessionellen Religionsunterricht erteilen können.

Was den Kirchenbau selbst betrifft, so ist es ganz klar, daß die jetzige Kapelle im fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen

Schloffe ganz unzureichend ist, indem sie nur 150 Personen faßt, die Zahl der Katholiken aber auf 800 gestiegen ist. Es wurde früher eine Kapelle, welche dem evangelischen Religions- theile angehörte, angeboten, aber der Raum war ebenfalls zu beschränkt, und konnte nicht erweitert werden.

Was das Simultaneum in der evangelischen Stadtkirche be- trifft, so ist dieß nur auf eine Jehnuhrmesse beschränkt, und eine Ausdehnung dieses Simultaneums wäre gegen das erste Con- stitutionsedict. Die evangelische Gemeinde Wertheim besteht aus mehr als 4000 Seelen, und diese haben den Anspruch auf den vormittägigen Gottesdienst und Nachmittags Kinderlehre. Es wird also nicht möglich seyn, daß die evangelische Ge- meinde an die katholische etwas abtreten kann.

Herr v. Göler d. Ae.: Ich bin nicht gegen das Be- streben dieser Gemeinde, eine eigene Kirche zu haben, aber ich glaube, so lange Dotationen für einen Zweck vorhanden sind, braucht die Staatskasse nicht einzuschreiten, denn nur durch eine irrige Interpretation dieser Dotation scheint die Stiftung absorbiert worden zu seyn. Es ist daher nöthig, daß dieselbe ihrem ursprünglichen Zweck wieder zurückgegeben werde.

Herr v. Rüdert: Ich begreife nicht, wie über die Be- stimmung dieser Dotation ein Zweifel obwalten kann, da der Schenker noch am Leben ist.

Bischof v. Macra: In Folge seiner Alterschwäche war er nicht im Stande, die Sache selbst deutlich darzustellen; es geschah daher durch andere, die mit seinen Wünschen nicht ganz vertraut waren.

Herr v. Landenberg: Ich glaube nicht, daß von hier aus ein Wunsch um Betretung des Rechtsweges rücksichtlich dieser Dotation erfolgen kann, wodurch ohnehin die Sache nur wieder neuer Verzögerung ausgesetzt würde; ich stimme viel- mehr für den Antrag der Commission.

Geb. Hofrath Rau: Ich schließe mich vollkommen der Be- merkung an, daß unser Beschluß kein anderer seyn kann, als die Sache mit Empfehlung ans Staatsministerium zu geben.

Die Petitionscommission kann keinen speciellen Antrag stellen, und es wäre zu einem solchen die Wahl einer besondern Com- mission nöthig. Uebrigens wünsche ich ebenfalls, daß die Ka- tholiken in Wertheim ein anständiges Locale erhalten mögen.

Herr v. Göler d. Ae.: Ich will die von mir ausge- sprochene Ansicht auch durchaus nicht als einen besondern Antrag aufgestellt haben.

Der Commissionsantrag, der dahin geht, diese Bitte dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben, wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

4) Von dem Geh. Hofrath Rau über eine Eingabe des Consuls der vereinigten Staaten, F. List, die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend.

Beilage Ziffer 64.

Präsident Hüffel: Zuvörderst muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß, da die Petitionscommission in ihrer Mitte keine Techniker zählt, sie deshalb den Herrn Geh. Hofrath Rau ersucht hat, die Erstattung dieses Berichts zu übernehmen.

Geb. Hofrath Rau: Vor zwei Jahren wurde auf Ver- lassung einer Eingabe des Commerzienraths Newhouse in Mann- heim an die Regierung die Bitte gestellt, die nöthigen Vor- arbeiten und Untersuchungen zur Errichtung von Eisenbahnen anstellen zu lassen. Es ist, so viel im Publicum verlautet, hierin nichts geschehen. Die Regierung hat vielleicht nicht ge- rade Unrecht, wenn sie abwartet, ob unter den Capitalisten einzelne sich für diese Sache interessiren, und wenn sie die Mühe und Kosten scheut, Untersuchungen zu veranlassen, die fürs erste noch zu keinem Resultate führen, zumal, da mit jedem Jahre neue Erfahrungen gewonnen werden. Es wird also das Zweckmäßigste seyn, daß das Unternehmen von Pri- vatpersonen ausgeht, und man könnte etwa warten, bis sich ein Comité bildet von Personen, die an der Sache lebhaftes Interesse nehmen, die alle Untersuchungen anstellen, und mit der Regierung in Unterhandlung treten. Für den gegenwärtigen Landtag ist dieß wohl zu spät, und es kann bis zu dem Landtag von 1837 dauern, bis diese Untersuchung ganz beendigt ist; es wird also alsdann noch Zeit seyn, einen Gesetzes- vorschlag für eine zu übernehmende Garantie vorzulegen. Da diese Schrift zugleich auch der Regierung zugekommen ist, ist es schon hinreichend, wenn man den Dank gegen den Einsender aus- spricht, und hierdurch das Interesse an dieser Sache und den Wunsch zu erkennen gibt, daß etwas geschehen möge, ein Wunsch, der eben so wohl auch die Capitalisten und einzelne Privatper- sonen, als die Regierung angeht.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Da der Gegenstand mir von großer Wichtigkeit zu seyn scheint, und derselbe in dem Bericht so klar erörtert ist, so dürfte vielleicht eine Bitte an die Regie- rung um Unterstützung dieser Sache sehr zweckmäßig seyn; sie würde dadurch vielleicht veranlaßt werden, Untersuchungen über die Straßenroute, eine Nivelirung derselben, was doch immer zuerst geschehen müßte, vornehmen zu lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Vertheim: Ich unterstütze diesen Antrag vollkommen, denn ich halte die Anlegung einer Eisenbahn für äußerst wichtig, und für das Interesse von Süddeutschland von großem Vortheil. Es ist daher zu wünschen, daß die Regierung der Sache ihre Aufmerksamkeit widme.

Geb. Hofrath Rau: Ich habe gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, und freue mich, wenn die hohe Kammer sich bewogen findet, einen Schritt weiter zu gehen, als ich vorschlug.

Herr v. Müdt unterstützt diesen Vorschlag ebenfalls.

Prof. Zell: Der Sinn des Verbesserungsvorschlags scheint mir der zu seyn, daß der Herr Antragsteller diese Form gewählt hat, um das Interesse der Kammer in dieser Sache in

einem höhern Grade auszudrücken. Die Regierung ist wohl in Kenntniß gesetzt, was von Herrn List geschehen ist, aber jedenfalls wird die Kammer dadurch ihr Interesse noch deutlicher und energischer aussprechen, als wenn sie es bei der Dankfagung an den Einzelnen bewenden läßt.

Die Kammer beschließt sofort, diese Eingabe dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben, und den Dank der Kammer an Herrn F. List ins Protokoll niederzulegen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Herr v. Neveu.

Herr v. Berckheim.

Sechszehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,

des Fhrn. v. Adlaw,

" " v. Gemmingen-Treschklingen,

" " v. Rüdte, und

" Herrn Geh. Rath v. Theobald.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff der von derselben wegen Vorlegung der das Volksschulwesen betreffenden Verordnungen, beschlossenen Adresse vor,

Beilage Ziffer 65,

welche an eine Vorberathung verwiesen wird.

Ferner wird eine Anzahl Petitionen vorgelegt, in welchen um Anschluß zum großen Zollverein gebeten wird, nämlich

von den Gemeinden Allfeld, Auerbach, Billigheim, Herzholzheim, Krumbach und Zahnenbach, Muckenthal und Mieneck, Neckorzimmern, Stein am Kocher, Bermatingen, Hagnau, Immenstaad, Itteudorf, Rippenhausen, Markdorf, Rusdorf, Oberst-, Mittelst- und Unterst-Weiler, und endlich von der Gemeinde Weildorf.

Beilagen Ziffer 66 bis 82 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, diese Petitionen der Zollcommission zuzustellen.

Fehr. v. Göler d. J.: Ich habe die Ehre, ebenfalls der hohen Kammer zwei Petitionen vorzulegen, die mir zugesendet

worden sind. Die erste ist die von den Gemeinden des Amtes Sinsheim,

Beilage Ziffer 83 (ungedruckt),

und die andere von den meisten Gemeinden des Amtes Wiesloch.

Beilage Ziffer 84 (ungedruckt),

beide enthalten ebenfalls die Bitte um Anschluß zum großen Zollverein. Ich erlaube mir dabei eine Bemerkung: Ich habe mit großem Erstaunen im schwäbischen Merkur gelesen, daß die Mehrheit der Abgeordneten des grundherrlichen Adels gegen den Beitritt zum Zollverein stimmen würden.

Dgleich es nicht gebräuchlich, und ich es auch sonst nicht thun werde, auf Zeitungsartikel zu antworten, so verhält sich die Sache hier doch anders, und ich muß die Erklärung mir erlauben, daß der Correspondent des schwäbischen Merkurs sehr übel berichtet war, als er diesen Artikel einsandte. Ich glaube vielmehr, daß die meisten Abgeordneten des grundherrlichen Adels für den Zollverein stimmen werden.

Diese Petitionen werden gleichfalls der Zollcommission zugestellt.

Geh. Hofrath Rau: Die Beratungen der Zollcommission, die sich vorläufig mit der Betrachtung dieses Gegenstandes beschäftigt hat, haben mich veranlaßt, im Namen derselben der hohen Kammer einen Vorschlag zu machen. Unter den Vorlagen, die wir von Seite der Regierung erhalten haben, befinden sich zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes. Beide sind von unserer Regierung, der eine früher, der andere in neuerer Zeit verfaßt worden. Diese beiden Entwürfe hängen nicht genau mit dem vorgelegten Vertrage zusammen, sie sind kein integrierender Theil desselben.

Da jedoch die Regierung die Verbindlichkeit übernommen hat, ein Strafgesetz provisorisch publiciren zu lassen; so ist es nöthig, daß in dieser hohen Kammer über die Nützlichkeit des einen oder andern Strafgesetzentwurfs eine bestimmte Meinung sich bilde. Ich wiederhole, daß es sich nur um eine provisorische Anordnung handelt, indem die Vereinststaaten die Absicht haben, künftig gemeinschaftliche Normen zu verabreden. Jedoch wünscht die Regierung die Ansicht der Kammer über die beiden Entwürfe zu vernehmen.

Es ist nicht bloß eine Erleichterung der Arbeit, wenn eine Theilung derselben Statt findet, sondern, da die Zollcommission nicht mit Rücksicht auf ein juridisches Geschäft gewählt worden ist, so erscheint es auch in Hinsicht der Behandlung dieser beiden Entwürfe zweckmäßig, daß eine besondere Commission ernannt werde, welche etwa im Einverständnis mit der Zollcommission ihre Arbeiten beginnen und alsdann einen besondern Bericht erstatten könnte.

Auch die zweite Kammer hat auf ähnliche Weise diese Sache behandelt, nur hat sie, da ihre Commission aus elf Mitgliedern besteht, worunter mehrere Juristen sich befinden, aus der Mitte derselben eine besondere Commission für diesen Gegenstand gewählt, was bei unserer Commission nicht so gut anzuwenden wäre, da sie nur fünf Mitglieder zählt.

Es wäre zwar noch der andere Ausweg möglich, die Zollcommission mit zwei rechtskundigen Mitgliedern zu verstärken, dennoch aber müßte in der Zollcommission selbst wieder eine eigene kleinere Commission gebildet werden, weil die ganze Zollcommission bei der Masse und der Dringlichkeit ihrer Geschäfte unmöglich an der Berathung dieser beiden Entwürfe Theil nehmen kann. Ich glaube demnach, daß der erste Vorschlag der zweckmäßigere ist.

Frhr. v. Göler d. J.: Nach der bisherigen Observanz wurde bei solchen Gelegenheiten immer die Commission verstärkt, und ich halte dieß auch hier für zweckmäßig, da das Zollstrafgesetz mit dem Ganzen doch in genauer Verbindung steht.

Geh. Rath v. Berg: Ueberdieß befinden sich in unserer Zollcommission schon drei rechtsgelehrte Mitglieder.

Geh. Hofrath Rau: Es wird sehr wenig praktischen Unterschied haben, ob der eine oder der andere Weg gewählt wird. Jeder ist zweckmäßig. Ich ziehe aber den von mir vorgeschlagenen deshalb vor, weil je mehr Mitglieder eine Commission hat, desto beschwerlicher das Zusammenberufen derselben ist, und die Abwesenheit eines Mitglieds leicht in der Veranstaltung einer Sitzung ein Hinderniß macht. Hierzu kommt, daß den durch die Verstärkung hinzugekommenen Mitgliedern nicht zuzumuthen ist, allen Sitzungen der Commission beizuwohnen.

Prof. Zell und Frhr. v. Landenberg unterstützen den Antrag des Geh. Hofrath Rau.

Gen. Lieuten. v. Freystedt: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. J., und glaube, daß es nicht nöthig seyn wird, immer die ganze Commission zusammen zu berufen, da es den durch Verstärkung hinzugekommenen Mitgliedern unbenommen bleibt, ob sie an den übrigen Geschäften Theil nehmen, oder sich separat zu ihrer Arbeit begeben wollen.

Prälat Hüffel: Es ist immer ein Ganzes, was ausgearbeitet wird, und diese juridische Operation steht mit demselben in Verbindung; ich wünsche daher, daß die Commission um einige rechtsgelehrte Mitglieder verstärkt werden möchte.

Frhr. v. Göler d. J.: Die ganze Commission braucht sich nicht immer zu versammeln, da die Anwesenheit von drei Mitgliedern zur Fassung eines Beschlusses hinreicht.

Geh. Hofrath Rau: Das Strafgesetz hängt mit dem Ganzen zusammen, aber das Urtheil darüber kann für sich bestehen. Die Zollcommission hat nur die Frage zu beantworten, ob die Genehmigung des Vertrags zu beschließen sei, hievon ist aber die Frage unabhängig, welcher von beiden Entwürfen angenommen werden solle.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Es scheint mir der Geschäftsgang sehr befördert, wenn eine eigene Commission gewählt wird, welche sich ja immerhin mit der eigentlichen Zollcommission vereinigen kann.

Herr v. Landenberg: Als Commissionsmitglied schließe ich mich dem Antrag des Herrn Geh. Hofraths Rau an, der dahin geht, eine eigene Commission von drei Mitgliedern für das Zollstrafgesetz zu wählen. Ich stimme um so mehr dafür, weil doch ein Separatbericht über diesen Gegenstand erstattet werden muß, und die hohe Kammer diesen Augenblick nicht zu sehr mit Arbeiten überhäuft ist.

Der Antrag des Geh. Hofraths Rau, eine besondere Commission für die Prüfung der beiden Strafgesetzentwürfe zu wählen,

wird bei der Abstimmung verworfen, und der Beschluß gefaßt, die Commission um zwei Mitglieder zu verstärken, und die Wahl in einer Vorberathung vorzunehmen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre :

Herr v. Neveu.

Herr v. Berckheim.

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
des Frhn. v. Andlaw,

des Frhn. v. Gemmingen-Treschklingen,
des Herrn Großhofmeisters Frhn. v. Berckheim, und
des Herrn Geh. Rathes v. Theobald.

Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Geh. Rath Ziegler.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vor-
berathung

1) die Adresse der zweiten Kammer um Vorlage der beiden
das Schulwesen betreffenden Verordnungen der zur Begutach-
tung des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schul-
lehrer niedergesetzten Commission zugewiesen;

2) zu Begutachtung des Zollstrafgesetzentwurfs die zu Be-
rathung des Zollvereinigungsvertrags ernannte Commission mit
zwei weiteren Mitgliedern, nämlich

dem Geh. Rath v. Berg, und

dem Frhn. v. Göler d. J.

verstärkt worden sei.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben
vorgelegt:

1) eine von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, wegen
Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft,

Beilage Ziffer 85,

die an eine Vorberathung verwiesen wird.

2) Folgende Petitionen, in welchen um Anschluß zum großen
Zollverein gebeten wird. Von der Stadtgemeinde Eberbach, von
den Gemeinden Heinsheim, der Herrschaft Zwingenberg, Mühl-
hofen und Gebhardsteiler, und Oberuhldingen.

Beilagen Ziffer 86 bis 90 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, diese Petitionen der bestehenden
Zollcommission zu übergeben.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Frhn. v. Neveu.

Frhn. v. Berckheim.

Achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

des Fhrn. v. Göler d. J., und
des Fhrn. v. Andlaw.

Weiter anwesend:

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Salm-Krautheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vor-
berathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer,
wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, eine aus

dem Fhrn. v. Göler d. J.,

„ Herrn Geh. Rath v. Berg, und

„ Fhrn. v. Berckheim d. J.

bestehende Commission gewählt worden sei.

Von dem hohen Präsidium wird eine Bittschrift einiger aus
dem russischen Feldzuge noch übrigen Großherzoglichen badischen
Krieger um eine angemessene Auszeichnung vorgelegt.

Beilage Ziffer 91 (ungedruckt),
welche der Petitionscommission zugewiesen wird.

Fhr. v. Göler d. Ae. übergiebt eine Vorstellung des Fhrn.
v. Degenfeld von Eulenhof um Berücksichtigung der urkund-
lich erweisbaren Befreiungsrechte von Gemeindelasten bei Be-
rathung des von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten
Gesekentwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürf-
nisse.

Beilage Ziffer 92 (ungedruckt).

Derselbe wird der über diesen Gegenstand zu bildenden

Commission zugewiesen. Die Tagesordnung führt zu folgen-
den Berichterstattungen:

1) von dem Geh. Rath v. Theobald über die Adresse der
zweiten Kammer, wegen Vorlage der das Schulwesen betref-
fenden Verordnungen.

Beilage Ziffer 93,
welcher dem Druck übergeben und in einer der nächsten Sitzungen
berathen werden soll.

2) Von dem Fhrn. v. Göler d. Ae. über den Gesekentwurf,
die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Beilage Ziffer 94.

Die Kammer beschließt auf den von mehreren Mitgliedern
unterstützten Antrag des Berichterstatters, mit Umgehung der
Verlesung, den Bericht sogleich drucken und an die Mitglieder
vertheilen zu lassen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Fhr. v. Neveu.

Fhr. v. Berckheim d. J.

Neunzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
des Herrn v. Andlaw,

des Herrn Geh. Hofraths Rau, und
" " Bischofs v. Macra.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Nebenius, und
" Geh. Rath Ziegler.

Das hohe Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

- 1) Petitionen der Gemeinden Neckarburken, Rüstenbach
und Sattelbach um Anschluß zum deutschen Zollverein;
Beilage Ziffer 95 bis 97 (ungedruckt),
welche der Zollcommission zugewiesen worden.
- 2) Eine Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgeraus-
schusses zu Schönfeld, die Aufhebung des Handlohns und
Herdrechts betreffend.

Beilage Ziffer 98 (ungedruckt).

- 3) Eine Eingabe des Commerzienraths Newhouse zu Mann-
heim, worin er seine Prioritätsansprüche hinsichtlich der Con-
cession zur Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach
Basel zu begründen sucht.

Beilage Ziffer 99 (ungedruckt).

Beide Eingaben werden der Petitionscommission zugestellt.

- 4) Eine so eben eingelaufene Mittheilung der zweiten Kam-
mer über den Gesehentwurf, die Bestreitung der Gemeinde-
bedürfnisse betreffend,

Beilage Ziffer 100,

welche an eine Vorberathung verwiesen wird.

Geh. Rath v. Berg erstattet hierauf Namens der Commission
Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung
der Geschlechtsbeistandschaft betreffend.

Beilage Ziffer 101.

Der Bericht soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen
darüber berathen werden.

Nachdem Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm den
Saal verlassen hatte, nimmt Grobshofmeister von Berckheim,
als zweiter Vicepräsident, den Präsidentenstuhl ein.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse
der zweiten Kammer auf Vorlage der das Schulwesen be-
treffenden Verordnungen.

Prof. Zell: Bei der Entscheidung der Frage, ob der
vorliegenden Adresse beizupflichten sei oder nicht, ist, wie all-
gemein anerkannt wird, der §. 65 unserer Verfassungsurkunde
maßgebend, welcher bestimmt, daß keine neuen allgemeinen

Landesgesetze gegeben, kein bestehendes Gesetz abgeändert oder authentisch erläutert werden soll, ohne die Zustimmung der Stände. Durch eine sorgfältige Zergliederung dieses Paragraphen und sachgemäße Anwendung desselben auf den gegenwärtigen Fall kommen wir nun auf vier Fragen, welche bei der Beurtheilung des Ganzen uns den sichersten Leitfaden bieten möchten:

1) ob überhaupt in der fraglichen Verordnung, hauptsächlich in der Verordnung vom 30. Mai 1834, legislatorische Bestimmungen vorkommen,

2) ob die legislatorischen Bestimmungen, die dort vorkommen, neu sind,

3) ob durch diese Verordnungen in der bisher bestehenden Gesetzgebung etwas verändert, und endlich

4) ob in ihnen eine authentische Interpretation früherer Gesetze enthalten ist?

Die erste Frage: ob in jener Verordnung legislatorische Bestimmungen vorkommen, glaube ich allerdings bejahen zu müssen, und bezeichne als solche Bestimmungen im Allgemeinen folgende:

Fürs erste die Schulpflicht, das ist der Zwang, die Kinder eine gewisse Anzahl von Jahren hindurch in die Schule zu schicken. Es ist dieses durchaus nicht, wie mir scheint, eine natürliche Pflicht oder eine Pflicht, die aus natürlichen Verhältnissen, wie unser Commissionsbericht sagt, entspringt, sondern ein positives Gesetz.

Es ist allerdings jeder Mensch moralisch verpflichtet, für seine Bildung das zu thun, was nöthig ist; aber die Pflicht, eine gewisse Reihe von Jahren in der Schule zuzubringen, ist nicht anders zu bestimmen, als durch eine positive Bestimmung. Es zeigt sich dieß auch schon bei einer Vergleichung mit dem, was hierin in andern Staaten Rechtens ist.

Bekanntlich besteht, außer Deutschland, fast in keinem andern Staat die allgemeine gesetzliche Verpflichtung, daß alle Kinder eine gewisse Reihe von Jahren die Schule besuchen müssen, auch da nicht, wo die Schule eine vom Staat geschützte Anstalt ist. Es ist aber ferner diese Schulpflicht nicht nur ein positives Gesetz, sondern auch ein Gesetz, das die Freiheit der Personen und des Eigenthums berührt; die Freiheit der Personen nicht allein in Bezug auf die Kinder, sondern besonders auf die Eltern, da die erstern gleichsam einer geistigen Miltpflicht unterworfen werden; in Bezug auf das Eigenthum, weil der Besuch der Schule mit der Entrichtung des Schulgeldes verbunden ist. Der zweite Punkt von legislat-

rischer Art in dieser Verordnung ist die Bestimmung der Gegenstände des Unterrichts. Wenn der Besuch der Volksschulen frei stünde, dann könnte man nicht sagen, daß die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände in den Kreis der Gesetzgebung gehörte. Bei den Volksschulen, die nothwendigerweise besucht werden müssen, ist dieß ganz anders; hier ist die genaue Bestimmung der Unterrichtsgegenstände von der größten Wichtigkeit, weil mit der Erlernung derselben ein Zwang verbunden ist, und weil sich hiernach auch die Zahl der Unterrichtsjahre bemessen muß. Indessen ist diese Bestimmung der Lehrgegenstände in einer Volksschule an und für sich sehr einfach, und es ist der Gesetzgebung hierin kein großer Spielraum gegeben. Nur durch widerstreitende pädagogische und politische Ansichten hat diese Frage in der Praxis in neuerer Zeit größere Bedeutung erhalten, und ist zur Controverse geworden.

Die dritte Bestimmung, aber nur bedingterweise legislatorischer Art, ist die Bestimmung der Aufsicht und Leitung der Schulen. Es ist der Regierung wie im Allgemeinen, so auch hier zu überlassen, und ihrem freien Ermessen anheim zu stellen, durch welche Organe sie die bestehenden Gesetze vollziehen und beaufsichtigen lassen will. Diese ihre Befugniß fließt aus ihrem verfassungsmäßigen Rechte der Beaufsichtigung und Verwaltung. Aber in dem einen Falle wird die Bestimmung der Beaufsichtigung legislatorisch seyn, dann nämlich, wenn die Regierung nicht durch ihre eigenen Behörden dieß thun läßt, sondern wenn sie einer Kategorie von Staatsangehörigen, die sonst nicht zu ihren Behörden gehören, die Verpflichtung der Beaufsichtigung auferlegt.

Der vierte Punkt legislatorischer Art ist die Bestimmung des Unterhalts der Schulen, von dem ich aber jetzt abstrahire, indem er in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer seine Anerkennung gefunden hat; und also über denselben ein besonderes Gesetz bereits vorliegt.

Durch diese Ausführung glaube ich dargethan zu haben, daß in der fraglichen Verordnung unbezweifelt legislatorische Bestimmungen vorkommen.

Es ist nun die zweite Frage die, ob diese legislatorischen Bestimmungen neu sind oder nicht, ob sie neue Gesetze enthalten; und diese scheint mir entschieden verneint werden zu müssen. Der ausführliche Vortrag, den der anwesende Herr Regierungscommissär in der andern Kammer gehalten hat, weist dieses nach, und eben so der Bericht der Commission; ich werde mich deshalb nur auf diejenigen Punkte, wo sich einzelne Schwierigkeiten

zeigen, die noch nicht zur Sprache gebracht worden sind, einzulassen, oder, wo dem bereits Erörterten vielleicht sich noch etwas nicht unerhebliches Neues anfügen läßt; ich werde dabei die Ordnung unseres Commissionsberichtes befolgen.

Bei der Vergleichung des dreizehnten Organisationsedictes von 1803 wendet sich unsere Commission zuerst zu der Betrachtung der Lehrgegenstände. Bei der Bestimmung derselben in den Volksschulen finden wir nun einige scheinbare Verschiedenheiten zwischen dem Organisationsedict und zwischen der vorliegenden Verordnung. Das Organisationsedict setzt als Lehrgegenstände fest: Buchstabiren, Lesen, Schreiben der deutschen Sprache, Rechnen, Singen und Religionsunterricht; die Verordnung vom 30. Mai 1834 bestimmt, außer diesen Lehrgegenständen, noch deutsche Sprache; ferner andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie.

Was nun den Unterricht in der deutschen Sprache betrifft, so ist damit wohl wesentlich nichts anderes als das Lesen und Schreiben gemeint, indem damit nur derjenige Elementarunterricht bezeichnet ist, ohne welchen ein vollkommenes Lesen und richtiges Schreiben nicht erreicht werden kann. Etwas anders verhält es sich auf den ersten Blick mit den zuletzt (§. 1, lit. f) genannten Gegenständen; wenn diese förmlich systematisch gelehrt werden sollen, dann wäre dies nicht nur eine große Abweichung von dem dreizehnten Organisationsedict, sondern es stünde in directem Widerspruch mit der ausdrücklichen und sehr weisen Bestimmung desselben, daß der Bürger und Landmann nur diejenigen Kenntnisse erhalten soll, die ihm als Christ und Staatsbürger zu wissen nothwendig sind. Aber diesem ist nicht also. Wenn man den §. 1, lit. f, vergleicht mit dem §. 48 des Lehrplans, welcher zur Schulordnung gehört, so findet man, daß die oben bezeichneten Lehrgegenstände nur den Stoff zum Lesen abgeben sollen. Es handelt sich also nur von einer Bestimmung über den Inhalt des in den Volksschulen zu brauchenden Lesebuchs. Da aber das richtige Lesen sich nicht denken läßt, ohne ein Verstehen des Inhaltes, so muß der Lehrer das Nöthigste und Wichtigste in diesen Büchern erklären, ohne daß die bezeichneten Gegenstände gerade als Unterrichtsgegenstände deshalb bezeichnet werden könnten. Es findet somit hierin ein Mißklang zwischen der Verordnung und dem Organisationsedict nicht Statt.

In Beziehung auf den Schulzwang, von dem der Commissionsbericht nun zunächst handelt, bin ich jedoch anderer Meinung, und ich hätte, als ich vorhin bemerkte, daß nach meinem Dafürhalten ein Einklang der Verordnung mit dem Organisationsedict nachgewiesen sei, gleich diese einzige Ausnahme erwähnen können. Das Organisationsedict setzt nämlich unter lit. A, §. 2 fest, daß nach Zurücklegung des siebenten Jahres die Schulzeit der Kinder anfängt, und daß nach dem dreizehnten, respective vierzehnten, die Entlassung erfolgt, diejenigen aber, die nicht den gehörigen Grad von Bildung erlangt haben, noch ein weiteres Jahr zurückgehalten werden können. Es wird zwar diese Bestimmung näher noch erläutert, und zwar beschränkt im §. 18 der Schulordnung, so zwar, daß dieses längere Zurückhalten der Kinder gegen den Willen der Eltern nur ausgesprochen werden könne durch die obere Schulbehörde. Dadurch wird in der Praxis dieser Unterschied nicht zu sehr hervortreten, aber ein wesentlicher Unterschied ist es doch immer. Es ist immerhin durch diesen §. der Schulordnung doch festgesetzt, daß unter gewissen Bedingungen die Zeit der Schulpflicht von sieben und acht Jahren auf neun Jahre verlängert werden kann. Wenn nun diese Bestimmung der Schulzeit, wie ich glaube, eine legislatorische ist, so ist gewiß auch die Verlängerung dieser Schulzeit eine legislatorische Bestimmung, und in dieser Beziehung glaube ich, daß die ständische Zustimmung allerdings nothwendig gewesen wäre. Da aber nicht die landesherrliche Verordnung, sondern der §. 18 der angehängten, von dem Ministerium des Innern ausgegangenen Schulordnung das Genauere festsetzt, und die Verordnung selbst nur ganz im Allgemeinen spricht, daß nach Umständen der Schüler noch zwei Jahre zurückgehalten werden könne, so entsteht die Frage: ob nicht schon auf diese Art dem ständischen Rechte Genüge geschehen könnte, wenn nur die der Verordnung angehängte Schulordnung modificirt würde, so daß die erstere selbst unverändert bleiben könnte. Es könnte namentlich die Schulordnung dahin modificirt werden, daß diese Verlängerung der Schulzeit nur geschehen könne mit Zustimmung der Eltern und mit Genehmigung der Oberschulbehörde.

Es folgt drittens die Rubrik: „Privatunterricht.“ Dieser wird in der Verordnung regulirt von §. 9 — 12. Unsere Commission steht in diesem Paragraphen keine andere, als nur reglementarische und administrative Bestimmungen. Auch hier bin ich anderer Meinung. Jedenfalls ist eine Bestimmung, die hier vorliegt, legislatorischer Art, nämlich die, wodurch die Privatlehranstalten verpflichtet sind, unter

gewissen Bedingungen eine Vergütung an die Volksschulen zu leisten, also eine Art von Steuern zu geben. Daß diese Bestimmung auch nach der Ansicht der Regierung legislatorischer Art ist, geht schon daraus hervor, daß dieselbe in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer aufgenommen ist, die Regierung also selbst diese Bestimmung für eine legislatorische, und, wie ich glaube, mit Recht gehalten hat. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Privatlehrer scheinen mir reglementarisch und administrativ zu seyn, und auf dem Wege der Verordnung regulirt werden zu können, und zwar aus zwei Gründen. Der eine Theil dieser Bestimmungen gehört nach meiner Ansicht der Gewerbspolizei an, denn das Unterrichten durch einen Lehrer, dessen Erwerbzweig darin besteht, muß gewiß der Staatsaufsicht unterliegen, wie jede andere Industrie; und diese Bestimmungen scheinen mir gerade deshalb reglementarisch zu seyn, weil sie unmittelbar aus dem Gesetze folgen. Das Gesetz setzt nämlich fest, alle Kinder der Staatsangehörigen müssen in diesem und jenem unterrichtet werden, und die Schule besuchen. Wenn nun ohne alles Weitere einzelnen Eltern gestattet wäre, ihre Kinder dem Volksunterricht zu entziehen, so wäre keine Möglichkeit vorhanden, eine Controle darüber zu führen, ob diese Kinder leisten, was sie in der Schule zu leisten haben; es wäre dieß ein Privilegium, das einigen Eltern eingeräumt würde. Es müssen also Einrichtungen vorhanden seyn, welche den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit an die Hand geben, sich zu überzeugen, daß diejenigen Kinder, die die Schule nicht besuchen, in denselben Gegenständen und bis zu demselben geforderten Grade unterrichtet werden. Es ist nicht zu läugnen, daß solche Bestimmungen, wodurch der Privatunterricht beaufsichtigt wird, unter gewissen Verhältnissen lästig werden können, ja, daß auch sogar in einzelnen Fällen ein Mißbrauch damit gemacht werden kann, da man nach den verschiedenen Verhältnissen etwa auf diese und jene Qualität der Privatlehrer sehen, in einer Zeit vielleicht auf seine religiösen, in andern Zeiten auf seine politischen Ansichten ein besonderes Augenmerk haben wird, was aber in der Natur der Sache liegt, und sich nicht vermeiden läßt. Es wird auf der andern Seite auch das Gute dabei bezweckt, daß die Kinder nicht unbefugten Lehrern anvertraut und dadurch in ihren wichtigsten Interessen beeinträchtigt werden. An den Privatunterricht knüpft sich die Bestimmung über die Hülfslehrer; auch diese Bestimmung sieht die Commission als administrativ und polizeilich an; aber auch hier muß ich in

Bezug auf den Gehalt dieser Hülfslehrer, der im §. 33 festgesetzt wird, auf eine Ausnahme aufmerksam machen. Dieser §. ist ebenfalls und mit Recht in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer aufgenommen, und zwar im §. 47. In so fern dadurch Andern eine Last auferlegt wird, ist diese Bestimmung gewiß auch legislatorischer Art. Fünftens haben wir noch zu betrachten das Verhältniß, in welchem die Verordnung zu dem Gesetz steht in Bezug auf die Bestimmung über die Aufsicht und Leitung der Schulen. Hier finden wir nun im Wesentlichen eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen der Schulordnung und dem Organisationsedict; in beiden wird nämlich die Oberaufsicht über die Schulen dem Ortspfarrer und dem ersten Ortsvorgesetzten übertragen; nach dem Organisationsedict ferner einem Kirchenältesten oder Kirchencensur, nach der Schulordnung den Kirchengemeinderäthen, den Stiftungsvorständen und den Synagogenräthen. Die Beaufsichtigung über die Schulen ist allerdings in Beziehung auf die Ausführung des Gesetzes von der größten Wichtigkeit, und wenn es überhaupt in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung auf die Art des Vollzugs der Gesetze viel ankommt, so ist dieß beim Unterricht gewiß am meisten der Fall, weshalb man gerade diese Bestimmungen genau zu betrachten und zu untersuchen hat, ob an dem bisher bestehenden gesetzlichen Systeme etwas geändert worden ist. Dieses scheint mir aber hier der Art und dem Wesen nach nicht geschehen zu seyn. Dem Ortspfarrer und dem Bürgermeister bleibt, wie bisher, die Aufsicht, und in so fern die Verordnung den Ausdruck: „Kirchenältesten“ mit dem Wort: „Kirchengemeinderath“ vertauscht hat, ist nur in der Form etwas geändert, und es ist die genaueste Analogie beobachtet.

Indessen steht nach meinem schon oben ausgesprochenen Dafürhalten, wie bei dem Vollzug der übrigen Gesetze, der Regierung das Recht zu, die Organe der Beaufsichtigung zu wählen, wenn sie nur nicht den Bürgern die Zwangspflicht auferlegt, die Schule zu beaufsichtigen. Auf den ersten Blick könnte dies so scheinen, allein ich bemerke dagegen: die Synagogenräthe, die Ortsvorgesetzten u. sind bisher schon bestehende Behörden, es ist also nur die Competenz derselben etwas erweitert und modificirt worden. Es ist nicht eine neue Kategorie von Staatsbürgern, denen die Beaufsichtigung als eine Pflicht auferlegt wird, und auch bei diesen Behörden wird es jedem Einzelnen freistehen auszutreten, wenn er diesem Geschäft sich nicht unterziehen will. Dasselbe, was

zuletzt gesagt wurde, gilt auch von der Schulcommission, welche die Aufsichtsbehörden niederzusehen sich vorbehalten hat, und von welchen im §. 41 die Rede ist. Hier könnte man allerdings sagen, durch diesen Paragraphen der Verordnung werde einzelnen Staatsbürgern die Verbindlichkeit auferlegt, ein Amt, ein Geschäft zu übernehmen, welches nicht in ihrer allgemeinen Staatsbürgerpflicht liegt; in so fern würde ihre persönliche Freiheit beschränkt und deswegen könne diese Bestimmung nur auf dem Wege des Gesetzes erlassen werden. Aber die Uebertragung der Beaufsichtigung der Schulen ist keine Zwangspflicht, sondern sie geschieht freiwillig, und die Behörden werden Diejenigen nicht zwingen, die sich diesem Geschäft nicht unterziehen wollen. Ich sehe also in diesem Theil der Verordnung keine legislatorischen Bestimmungen, sondern solche, die mit den früheren übereinstimmen; somit ist überhaupt, was in der Verordnung legislatorisch ist, nicht neu, und dasjenige, was neu ist, ist mit einer Ausnahme, auf welche ich aufmerksam gemacht habe, nicht legislatorisch, sondern aus dem bisherigen Gesetz herübergenommen. Es sind aber diese Bestimmungen nicht etwa aus einem veralteten Gesetz, sondern aus dem Organisationsedict herübergenommen, das bis auf die jetzige Stunde in Übung war. Mit dem bisher Gesagten ist nun auch die dritte und vierte Frage erledigt, ob durch die neue Verordnung Aenderungen der bisher bestehenden Gesetze vorgenommen worden, oder ob eine authentische Interpretation eingetreten ist. Zum Beschlusse erlaube ich mir nur noch einige Einwendungen, die man gegen die eben ausgesprochene Ansicht machen kann und gemacht hat. Man hat eingewendet, wenn man aus einem alten Gesetz eine Anzahl Paragraphen herausnehme, so sei damit ein ganz neues Gesetz gegeben; der Geist des Gesetzes werde dadurch alterirt; aber diesem ist nicht so; eine solche Behauptung ist eher gesagt, als bewiesen. Es sind diese in die Verordnung aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen alle von der Art, daß es auf ihren Zusammenhang gar nicht ankommt, denn sie stehen isolirt für sich da, wie z. B. der Satz: alle Kinder müssen die Volksschulen besuchen, alle Kinder müssen dieses und jenes lernen. Dieses sind Bestimmungen, die für sich so einzeln dastehen, daß durch eine Umstellung nichts geändert werden kann. Ueberhaupt glaube ich, wenn diese Schulordnung nicht überall mit der Gunst aufgenommen werden ist, welche sie gewiß bei dem größten Theil derjenigen Personen gefunden hat, welche sich für den öffentlichen Unterricht interessieren, so liegt der Grund nicht in ihrem veränderten Inhalte, sondern im Gegentheil

darin, daß derselben das Organisationsedict und die bisher bestehende gesetzliche Ordnung zu Grunde liegt.

Es ist ferner eingewendet worden, daß durch die Vorlage des Schullehrergesetzes das ganze Volksschulwesen eine neue Basis erhalten, und auch deswegen viele Bestimmungen eine endliche Ausführung zu erwarten hätten; auch dieses ist nicht wahr. Die Bestimmung darüber, wer die Kosten des Volksschulunterrichts zu tragen hat, so wie die über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, haben eine neue Basis erhalten, aber der übrige Theil des Volksschulwesens nicht. Wenn es sich bei der Verathung jenes Gesetzes von neuen Opfern der Gemeindefasse handelt, und da die allgemeine Ansicht wäre, daß die Verordnung in einem ganz irrigen und verkehrten Geist des Volksschulwesens abgefaßt sei, so müßte man sich eher dazu geneigt fühlen, diese neuen Opfer zu versagen, als die Vorlage der Verordnung zu wünschen.

So viel über die formelle Frage, ob diese Verordnung gesetzlich gegründet ist oder nicht. Ich habe mich absichtlich nur an die Form gehalten, weil es sich zunächst nur davon handelte.

Ueber das Materielle behalte ich mir vor, vielleicht bei der allgemeinen Discussion des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer das Nähere auszuführen.

Nach allem bisher Gesagten stimme ich nun dafür, in der vorliegenden Adresse alle Paragraphen, die zur Vorlage an die Kammer verlangt werden, zu streichen, mit Ausnahme des §. 7, und den Inhalt derselben dahin abzuändern:

„daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gebeten werden möge, den §. 7 der Schulordnung, in so fern dadurch eine zwangsweise Verlängerung der Schulzeit ausgesprochen wird, der ständischen Zustimmung vorlegen, oder den §. 18 von dem Ministerium des Innern dahin modificiren zu lassen, daß jene Verlängerung nur mit Genehmigung der Eltern Statt finden solle.“

Es versteht sich von selbst, daß die Erwägungsgründe gleichfalls geändert werden müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich bin mit der Ansicht des geehrten Redners vor mir vollkommen einverstanden, mit einer Beschränkung jedoch, von der ich sogleich sprechen werde.

Derselbe hat die nämlichen Ansichten, die ich in der zweiten Kammer vertheidigt habe, noch fester begründet und vollständiger ausgeführt. Ich habe in der zweiten Kammer anerkannt, und wiederholt erkenne ich an, daß die Verlängerung der Schulpflicht, welche die Verordnung für einen gewissen

Zell festsetzt, allerdings als ein Gegenstand der Gesetzgebung betrachtet werden kann. Wir haben dieß bei der Abfassung der Verordnung im Ministerium wohl gefühlt, jedoch geglaubt, daß diese Bestimmung bei ihrer gewiß unverkennbaren Zweckmäßigkeit zu keiner Reclamation Veranlassung geben dürfte. Die Verfassung giebt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! allerdings das Recht, Bestimmungen, die in eine Verordnung eingeflossen sind, und einen Gegenstand der Gesetzgebung nach Ihrer Ansicht bilden, zu reclamiren; aber sie legt Ihnen keine Verpflichtung hiezu auf. Sie werden in jedem vorkommenden Fall erwägen, ob es sich der Mühe lohnt, einen Act der Gesetzgebung zu veranlassen. Die Bestimmung, von der es sich hier handelt, ist, wie ich glaube, so zweckmäßig, daß wohl schwerlich ein dergleichen vorzulegender Gesetzentwurf weder in dieser noch in der andern Kammer einen Widerspruch finden würde. Auch bei dem Vollzug dieser Bestimmung wird nicht leicht irgend Jemanden ein Unrecht widerfahren. Trifft sie das Kind eines Armen, so wird man es mit den Kenntnissen nicht so genau nehmen; trifft sie das Kind eines Vermöglichen, so ist es gut, wenn der Staat den Vater anhält, ihm eine bessere Erziehung geben zu lassen. Ich glaube nicht, daß man eine so unbedeutende Bestimmung reclamiren sollte, namentlich auf dem gegenwärtigen Landtage, wo noch so viele Geschäfte vorliegen.

Präsident Hüffel: Der verehrte Redner vor mir, Herr Professor Zell, hat mich überhoben, dasjenige zu wiederholen, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, und nachzuweisen, daß diese Bestimmungen der fraglichen Verordnungen bereits durchgängig im dreizehnten Organisationsedict enthalten sind, so wie, daß in der ganzen Verordnung, mit Ausnahme der in §. 7 enthaltenen Bestimmung, wegen des weitem Jahrs, in welchem die Kinder in der Schule noch sollen zurückgehalten werden können, kein Novum enthalten ist. Die neue Schulordnung hat vielmehr das noch für sich, daß sie das dreizehnte Organisationsedict vom Jahr 1803 nach dem Geiste der neuern Zeit modificirte.

Der Herr Professor Zell hat die Lehrgegenstände aufgeführt, wie sie im dreizehnten Organisationsedict angegeben sind; nun hat aber offenbar die neue Schulordnung nichts Neues gethan, als diese Materialien in eine logische und umfassendere Ordnung gebracht. Der neue Volksschulplan beginnt mit der Religion und der deutschen Sprache. Unter der deutschen Sprache begreift er das Buchstabiren, das Lesen und Schreiben. Die andern gemeinnützigen Kenntnisse hat der Herr Professor Zell

in Schutz genommen und nachgewiesen, daß sie nur auf eine den Fähigkeiten des Kindes und seiner künftigen Bestimmung fürs Landleben entsprechende Weise gelehrt werden sollen. Zunächst muß ich darauf aufmerksam machen, und bitte, es ja nicht zu übersehen, daß es sich hier um Volksschulen im strengen Sinne des Wortes handelt, und daß die höheren Anstalten in Städten entweder in die Kategorie der Gewerbs- und Bürgerschulen, oder in die des gelehrten Unterrichts fallen. Man wird jedenfalls den Landmann nicht mit schweren Aufgaben der Geschichte und Geometrie oder gar astronomischen Berechnungen hinhalten, jedoch wird man dem Kinde das Wissenswertheste aus der Geschichte und Naturkunde, insbesondere dasjenige, womit es tagtäglich im Verkehr steht, beibringen; denn auch das Kind des Landmanns muß doch wissen, daß es außer seinem Vaterlande noch andere Länder gibt, daß es in der Geschichte berühmte, ausgezeichnete Vorfahren gehabt hat; es muß doch auch die andern Weltgegenden, wenn auch nur dem Namen nach, kennen. Alles dieses hat unser neuer Schulplan nur completirt, und so das dreizehnte Organisationsedict in eine zeitgemäßere Form gebracht, wogegen vernünftigerweise nichts eingewendet werden kann. Von allen übrigen Bestimmungen der Verordnung ist bereits anerkannt worden, daß sie, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, rein im dreizehnten Organisationsedict, nur in einer andern Stellung enthalten sind, und auf diese kann doch wahrlich kein so großes Gewicht gelegt werden! Ueber den schon besprochenen Gegenstand, daß nämlich ein Kind nach der neuen Verordnung länger als ein Jahr in der Schule zurückgehalten werden kann, will ich nur noch das bemerken: weiß das träge Kind, daß es nicht länger, als nur eben ein Jahr in der Schule zurückgehalten werden kann, so thut es in diesem Jahre aus einer gewissen Rache gegen seinen Lehrer gar nichts; hat es indessen zu befürchten, noch ein Jahr länger in der Schule zurückbleiben zu müssen, so wird es alle seine Kräfte aufbieten, um nicht in diesen Fall zu kommen. Ueberdies bestimmt ja ein §. der Schulordnung, daß das Zurückbleiben der Kinder in der Schule nur mit Einwilligung der Eltern geschehen könne. Einen andern Umstand muß ich indessen noch besonders hervorheben. Man hat die Besorgniß geäußert, die neue Schulverordnung spreche sich nicht deutlich genug über die Schulpflichtigkeit aus, und so könne es kommen, daß man auch Kinder höherer Klassen in die Volksschule zwingen werde. Diese Besorgniß ist aber ohne allen Grund, und in directem Widerspruche mit den klarsten Bestimmungen derselben. Es heißt allerdings §. 4: Kinder, welche zwischen

dem 23. April des einen, und dem 23. April des andern Jahrs ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden schulpflichtig u. s. w. Es handelt sich aber hier vorerst nur von der Klasse, welche in die Kategorie der Volksschule gehört; dann aber folgt sogleich eine andere Bestimmung S. 9, welche also lautet: „Kinder, welche eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei vom Besuche der Volksschule.“ Aber wenn der Vater seine Kinder selbst unterrichten will? könnte man fragen. Dann wird, antworte ich, nach den Bestimmungen der Verordnung entschieden, welche von Privatunterricht handeln; denn der Vater ist dann ein Privatlehrer. So viel über das, was zum Formellen dieses Gesetzes gehört. Nur noch eines muß ich in Anregung bringen, was der Herr Professor Zell über die Aufsichtsbehörde bemerkt hat. Vor allen Dingen setze ich als entschieden voraus, daß nur dem Großherzog das Recht zusteht, die Aufsichtsbehörde zu ernennen; aber es ist hier weniger davon, als von dem, dem neuen Schulplan gemachten Vorwürfe die Rede, daß den Geistlichen eine zu große Sphäre und ein zu großer Spielraum durch denselben eingeräumt worden sei. Da ich selbst Geistlicher bin, so scheine ich in diesem Fall nur pro domo zu sprechen, ich habe aber mit der Schule unmittelbar nichts zu thun, und wenn die Last, die namentlich in neuerer Zeit aus der Verwaltung der rein kirchlichen Verhältnisse entspringt, erleichtert würde, so wäre ich nicht der letzte, der ja dazu sagt. Persönlich bin ich also dabei nicht interessiert, sondern ich spreche nur im Interesse der Sache selbst. Die Geistlichen sind nicht nur die natürlichen, sondern die notwendigen Aufseher der Volksschule; sie sind die natürlichen, weil ihr ganzes Studium ein pädagogisches ist, was ich hier nicht weiter auszuführen brauche, und woher es auch kommt, daß man gewöhnlich nur Candidaten der Theologie und junge Geistliche zu Hauslehrern nimmt, wie dieß in ganz Deutschland fast durchgängig der Fall ist. Wie ihr ganzes Studium ein pädagogisches, so sind ihre spätern Functionen größtentheils auch pädagogische; sie haben den Religionsunterricht, die Kinderlehre &c. zu besorgen, und es ist der Haupttrichtung nach nicht ein Anderes, was die Geistlichen bewirken sollen, sondern es sind nur theilweise andere Lehrgegenstände, die der eigentlichen Schule angehören. Ferner haben die Geistlichen, im edlen Sinne des Worts gesprochen, das meiste Interesse an den Schulen. Die Schule ist bekanntlich aus der Kirche hervorgegangen, sie ist die Tochter der Kirche; in früheren Zeiten gab es gar keine Schulen, sondern die Katechumenen wurden nur

von dem Bischof unterrichtet, und es war vorgeschrieben, daß dieser Unterricht drei Jahre dauern müsse. Ich erinnere mich noch, Pfarrhäuser gesehen zu haben, in welchen sich die Schulen befanden, weil damals noch dem Pfarrer des Orts die Pflicht oblag, die Schule zu halten, und er sich zur Unterstützung nur eines Gehülfen bediente.

Es kommt alsdann der erhebliche Umstand dazu: entfernt man den Geistlichen von den Volksschulen, so wüßte ich kaum, wie man einer möglichen höchst verderblichen Verirrung entgegenwirken wollte. Möchten zwar manche Geistliche auch nicht ganz frei seyn von einer üblen Richtung des Zeitgeistes, so ist doch eine gewisse Schranke gegeben, und man wird nicht gerade die Volksschulen als Mittel zu Zwecken gebrauchen, die ich hier nicht nennen will. Abgesehen davon, sind die Geistlichen die notwendigen Aufseher der Schule. Sehr richtig hat ein Mitglied in der andern Kammer gefragt, wem anders man die Beaufsichtigung der Schulen übertragen wolle als den Geistlichen? Sie haben die meiste Intelligenz in den Landgemeinden, sie stehen mit den Schulen im innigsten Verhältnis, und wer ist noch übrig, den man wählen sollte? Die Bürgermeister sind in der Regel Landleute, und wollte man diesen ein solches Geschäft, wie die Schulaufsicht ist, zuweisen, so würde lieber Mancher zurücktreten. Eben so verhält es sich mit den aus der Gemeinde erwählten Commissionen; denn dadurch, daß die Leute in die Commission kommen, werden sie doch nicht kunstverständig und gebildet. Auch hier steht mir die Erfahrung zur Seite; in einem gewissen Lande wurde aller Einfluß der Geistlichen auf die Schulen aufgehoben, und den Maires war die Beaufsichtigung der letztern übertragen. Was aber da herausgekommen ist, habe ich erfahren. Niemand war übler berathen, als die Schullehrer selbst. Deswegen kann ich auch nicht dem, wenn gleich nur leise gegebenen Wink des Herrn Professors Zell beistimmen, wenn er sagt, der Staat habe hier gewissermaßen das Aufsichtsrecht aus den Händen gegeben, und nur einer gewissen Klasse von Staatsbürgern verliehen. Der Geistliche erscheint hier als Staatsdiener, er ist Schulinspector und die obern Behörden haben die Aufsicht über ihn; die Regierung hat ihren Antheil, und das Ganze steht unter dem Ministerium des Innern, was Sie in der Verordnung deutlich finden werden. Ich kann nicht anders, als, indem ich dem Herrn Berichtstatter nochmals meinen wärmsten Dank abstatte für seine gründliche Arbeit, mich vollkommen dem Commissionsantrage anschließen, indem ich glaube, daß kein Grund vorhanden ist, diese Verordnung der ständischen Berathung zu unterwerfen.

Gen. Reuten. v. Fressedt: Auch ich werde im Interesse der Zeitersparniß mich kurz fassen und nicht in Details eingeben, wie wohl schon vor mir geschehen ist, sondern, da die Discussion noch im Allgemeinen steht, mich in dieser Beziehung aussprechen.

So wie die Frage liegt und der Commissionsbericht anträgt, so handelt es sich hier von der Competenz, also von der Wirksamkeit der Kammer. Ich gestehe, daß es mich ganz ausnehmend gefreut hat, zu sehen, daß in dieser Beziehung die Ansicht der Commission ganz mit derjenigen übereinstimmt, die ich hierüber von jeher gehabt habe und immer haben werde. Ich glaube nämlich, daß die primitive Bestimmung der Kammern mehr praktischer als speculativer Natur seyn sollte, mit andern Worten: daß der Stifter der Verfassung nur in Beziehung auf das materielle Wohl des Landes sich durch die Kammern eine Stütze und Beistand schaffen wollte, die geistige und politische Ausbildung aber der Regierung vorzubehalten vermeinte, die nach ihrer höhern Stellung und den Mitteln, die ihr zu Gebot stehen, gewiß auch besser dazu geeignet seyn muß, und je mehr ich unsere drei Leitsterne, die Verfassungsurkunde, die Wahl- und Geschäftsordnung, betrachte, je mehr werde ich in dieser Ansicht bekräftigt. Sollte ich durch diese Aeußerung vielleicht in den Verdacht des Servilismus und Obscurantismus kommen, so würde ich mich dagegen sehr verwahren; ich bin im Gegentheil ein großer Verehrer der Volksaufklärung, aber nur wenn sie stufenweise geht und aus der rechten Quelle kommt, nicht aber von jener, wie sie leider heut zu Tage so oft durch das Treibhaus der Pressefreiheit erzwungen werden will, und darum nur schlechte Früchte tragen kann. In der That, wenn ich, um diese Ansicht zu begründen, mit zwei Länder denke, das eine bevölkert mit Ackerbau-, Handel- und Gewerbetreibenden, kurz mit wohlhabenden Bürgern, die frei unter dem Schutze der Geseze ruhig die Früchte ihres Fleißes genießen, und wohl noch andern mittheilen; auf der andern Seite aber ein Land in Gährung, zerrissen von der Parteitwuth der politischen Secten, mögen sie auch heißen, wie sie wollen, bevölkert mit politischen Schwärmern, verunglückten Speculanten, kurz mit Taugenichtsen, die jedes Eigenthum anfeinden, weil sie das ihrige auf ihre vermeintliche Ausbildung verschwendet haben, die jeder wohlmeinenden Maßregel ihrer legitimen Regierung stets systematisch als Opponenten entgegen treten, immer bereit, das Oberste zu unterst zu kehren, weil ihnen, wie dem Fisch im Wasser, nur wohl seyn kann in ihrem trüben Element; wenn ich mit zwei solche Länder denke, so

wird mir wenigstens die Wahl nicht schwer werden, in welchem von beiden ich lieber wohnen möchte.

Ich bekenne ferner, daß ich eine hohe Achtung, ich möchte sagen eine religiöse Hochachtung für alle ständischen Beschlüsse habe, d. h. wenn sie aus jener Majorität hervorgegangen sind, wie ich im Sinn meiner vorhin entwickelten Ansicht über die Wirksamkeit der Stände sie mir denke, weniger aber freilich, wenn diese Beschlüsse, aus ihrer Sphäre tretend, übergreifen wollen in die Wirksamkeit und Vorrechte der Regierung, wenn sie auf unsichern Theorien beruhen, und nur durch die Macht der Rhetorik zur Majorität gelangt sind. Darum, ich gestehe es, ist es mir auch immer ein unheimlich widerstrebendes Gefühl, wenn ich stunden- und mehrere stundenlange Reden anhören oder lesen soll, die, vom Katheder herunter gesprochen, ohne weiters den Preis der Wohlredenheit davon tragen müßten, in ständischen Versammlungen aber mir doch nicht recht an ihrer Stelle zu seyn scheinen. Was wirklich praktisch gut und wahr ist, stellt sich von selbst so dar, und braucht dieser Beihülfe gar nicht.

In Folge dieser Ansichten stimme ich in jeder Beziehung mit unserm Commissionsbericht.

Fhr. v. Göler d. Ae.: Da ich zum Theil gegen den Commissionsantrag stimmen werde, obgleich ich selbst Mitglied dieser Commission bin, und der Bericht eine Verschiedenheit der Ansicht ihrer Mitglieder, ich muß es gestehen, mit Wahrheit nicht andeutete, so bin ich es mir selbst und der Commission schuldig, der hohen Kammer die Gründe mitzutheilen, die mich zu meiner Abstimmung bewegen.

Die Gründe, welche die zweite Kammer bewegen, die Schulordnung, als neue gesetzliche Bestimmungen enthaltend, zur Berathung zu reclamiren, sind nach meiner Ansicht so wenig stichhaltig, daß ich gleich Anfangs, und auch jetzt noch, die Ueberzeugung habe, in dieser Beziehung stehe die Verordnung gegen allen Tadel fest.

Allein sie hat noch andere Seiten, die von der zweiten Kammer nicht berührt sind, und die dieser meiner eben so festen, ja sogar niemals, auch in der Commission nicht, aufgegebenen Ansicht verlegend entgegenreten, aber auf einen Augenblick beschwichtigt waren.

Die von der zweiten Kammer votirte Adresse wirft der Schulordnung eine Ausdehnung der bisherigen Geseze vor, und hierin, wenn auch aus andern Gründen, muß ich dieser Adresse beipflichten.

Das Organisationsedict von 1803, dessen Vollzug, wie von der Regierung behauptet wird, die Schulordnung darstellt, bildete

untere oder Trivialschulen für den Stadtbürger und den Landmann, berechnete durchgängig auf diese Klassen der Staatsangehörigen die Einrichtung derselben, und führte für sie einen Schulzwang ein, der bei keiner sonstigen Unterrichtsanstalt vorkommt. Vergleicht man damit die neue Schulordnung, so muß gleich Anfangs auffallen, daß darin der Volksunterricht, ganz im Allgemeinen nicht der des Landmanns und Stadtbürgers allein, wie das Organisationsedict sagt, eingerichtet werden will, als ob es außer Landleuten und Stadtbürgern keine andern Stände im Lande gäbe. Diese Voraussetzung ist falsch, es gibt verschiedene Stände; in unserer ganzen Gesetzgebung sind sie anerkannt; der Adel, die Geistlichkeit, das Militär sind Stände, es gibt einen Stand der Gelehrten, wozu sich die Staatsdiener mit Recht zählen; auf diese alle ist das Organisationsedict nicht berechnet, auf die Erziehung ihrer Kinder kann die bloß auf Landleute und Stadtbürger berechnete Vorschrift nicht ohne die Zustimmung der Kammer ausgedehnt werden; sie wird dahin ausgedehnt, wenn man sie über den Volksunterricht, und zum Volk gehören alle Stände, erstreckt. Der Volksunterricht ist bisher noch frei und der willkürlichen Anordnung der Eltern anheim gegeben, so fern diese nicht zu den bereits früher beschränkten Klassen der Stadtbürger und Landleute gehören; ihnen steht es noch frei, ob sie ihre Kinder selbst unterrichten oder von wem sonst sie dieselben unterrichten lassen wollen. Denn bei ihnen, die jedenfalls mit einer höhern Bildung ausgerüstet sind, ist nicht, wie bei den niedersten Klassen des Volkes, zu fürchten, daß der Unterricht versäumt werde, denn dieser Unterricht ist den höhern Ständen Bedürfnis, das Auffinden des zweckmäßigsten Weges dazu kann ihnen überlassen werden, und ich werde nie meine Einwilligung dazu geben, daß ihnen diese natürliche Freiheit verkümmert wird.

Ich trage daher darauf an, daß der Adresse der zweiten Kammer beige stimmt werde, in so fern sie Seine königliche Hoheit bittet, die Verordnungen, so weit sie die bezeichnete Ausdehnung enthalten, vorlegen lassen zu wollen. Diese sind nämlich §. 4, der die Kinder im Allgemeinen für schulpflichtig erklärt, §. 9, der den einzigen Ausnahmefall zugibt, wenn das Kind eine höhere Bildungsanstalt besucht, §. 10, der die Ausnahme eines Privatlehrers von gewissen Bedingungen und einer von der Behörde zu bewirkenden Erlaubnis abhängig macht.

Hr. v. Rüd.: Ich theile die Ansicht des Herrn Professors Zell über die Art und Weise, wie er die Adresse der zweiten Kammer beurtheilen zu müssen geglaubt hat. Er hat unter

anderem hervorgehoben, daß alle diese neueren Bestimmungen, die in der Verordnung enthalten sind, sich auf den Schulzwang beziehen, unter ihnen aber nur eine, nämlich die des §. 7, gefunden, die er, als eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Freiheit enthaltend, der ständischen Zustimmung vorgelegt wissen möchte, was sich aber vielleicht wegen dieser einen, nicht so bedeutenden, Bestimmung kaum der Mühe lohnen würde.

Ich glaube hier weiter gehen zu müssen, indem ich auch die Bestimmungen der neuen Verordnung in Beziehung auf den Privatunterricht und auf die Bedingungen, unter welchen dieser Statt finden darf, nicht anerkenne. Diese Bedingungen, die wesentlich auf den Schulzwang einwirken, bedürfen ebenfalls der ständischen Zustimmung. Es ist schon von dem Herrn Redner vor mir über das mehr oder minder Zweckmäßige dieser Bestimmung gesprochen worden, und ich kann mich nicht dafür oder dagegen erklären, da es sich davon handelt, ob wir den einen oder andern Paragraphen dieser Verordnung zur ständischen Cognition ziehen wollen.

Der Herr Prälat Hüffel hat uns zu beruhigen gesucht, indem er sagt, daß der Geist der Verordnung ein ganz anderer sei, und daß eigentlich nicht das darunter verstanden werde, was der Buchstabe sagt. Es mag dieß der Fall seyn, aber die Verordnung wird nicht nach dem Geist, sondern immer nach dem Wortlaut interpretirt. Es hat hier den Anschein, daß der Vater seinen Sohn nicht selbst unterrichten, und auch nicht einen Privatlehrer nach seinem Gutdünken wählen dürfe, sondern daß er hierin vielmehr von dem Schulvisitator abhängen solle. Der Vater soll nicht die freie Wahl haben, seinen Sohn dem Manne anzuvertrauen, in den er sein Vertrauen setzt! Jeder, ohne Unterschied, soll seine Kinder in die Schule schicken müssen! Oder soll der auf dem Lande lebende gebildete Vater, welcher seinen Sohn selbst unterrichten will, vorher ein Examen machen, um die Erlaubnis hiezu zu erhalten? Es mag zwar dieses nicht in der Absicht der Verordnung liegen, aber der Buchstabe derselben spricht es aus, und ich finde hierin eben so einen Schulzwang, als darin, daß ein Kind noch ein weiteres Jahr die Schule soll besuchen müssen.

Ich glaube daher, daß diese Bestimmungen eine Erweiterung des Gesetzes von 1803 enthalten, und deßhalb der ständischen Zustimmung unterworfen werden sollen.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir nur eine einzige Frage: wovon handelt diese Verordnung? Von den Volksschulen, und von nichts andern. Was versteht man in neuerer Zeit unter

Volksschulen in allen pädagogischen Schriften von ganz Deutschland? Nichts anderes, als was das dreizehnte Organisationsedict unter dem Wort Trivialschulen versteht. Man hat diesen Ausdruck vermieden, weil er nicht mehr passend ist, und hat das Wort „Volksschulen“ gewählt; denn wenn man in der heutigen modernen Zeit von Trivialschulen reden wollte, so ließe man Gefahr, gar nicht verstanden zu werden. Wir unterscheiden jetzt zwischen höhern Bürgerschulen, Gewerbeschulen und Volksschulen, und jene Klassen, welche damals durch die Natur der Sache eximirt waren, sind es noch, und es kann deshalb wahrlich nur gesucht erscheinen, wenn man aus diesem Grunde die Vorlage der fraglichen Verordnungen verlangen will, da eigentlich gar nichts geändert ist, als der Name „Trivial.“

Herr v. Berckheim d. J.: Die so eben vom Herrn Prälaten gegebene Erläuterung scheint mir nicht ganz geeignet, die Anstände zu beseitigen, welche sich gegen die fraglichen Bestimmungen erhoben haben. Nach dem §. 9 ist nur derjenige vom Besuche einer Volksschule unbedingt befreit, welcher eine höhere Bildungsanstalt besucht, nicht aber derjenige, den seine Eltern zu Hause selbst oder durch einen Hauslehrer unterrichten wollen. Nach der Verordnung bedarf dieses immer einer besondern Dispensation. Ich glaube daher, daß allerdings die Schulordnung den Schulzwang in viel höherem Maße einführt, als das Organisationsedict von 1803, und zwar noch aus folgenden Gründen: Es ist gewiß sehr zweckmäßig und wünschenswerth, daß jede Regierung von ihren Unterthanen ein gewisses Maß von Kenntnissen fordere, welche zu dem von ihnen gewählten Berufe im Verhältniß stehen, allein es ist mit dem Rechte, dieses zu verlangen, nicht auch das weitere Recht verbunden, zur Erlangung dieser Kenntnisse einen ausschließlich erlaubten Weg vorzuschreiben. Ein solcher Zwang zielt gegen alle natürliche Freiheit und gegen die eben so heilige Familiengewalt; er würde dadurch um so lästiger fallen, als er in die zartesten Lebensverhältnisse eingreifen würde.

Es läßt sich der Schulzwang deswegen nur als ein eventueller so rechtfertigen, daß man den Satz aufstellt: wir verlangen, daß jeder Staatsangehörige wenigstens diese oder jene Kenntnisse habe; wer diese Kenntnisse nicht auf irgend eine andere Art erwerben kann, muß in die Schule gehen. Dieses scheint mir auch der Gesichtspunkt bei der Redaction des dreizehnten Organisationsedicts gewesen zu seyn; in welchem für Trivial- oder Volksschulen der Schulzwang, und zwar weniger

als Gebot für die Unterthanen eingeführt, als vielmehr den Aufsichtsbehörden als Instructivbestimmung zur Handhabung befohlen wird. Auf die, welche die Volksschulen besuchen, aber scheint er deswegen ausschließlich beschränkt zu seyn, weil diejenigen, welche diese Schulen besuchen, wohl nicht leicht auf eine andere Art die Bildung, welche man dort empfängt, erwerben können. Es wäre auch ungereimt, wenn ein Landmann, der seine Kinder zu Landleuten ziehen will, sie selbst unterrichten wollte, denn man muß einen höhern Grad von Bildung besitzen, um einen andern auf eine gewisse Stufe zu bringen. Eben so würde es sich auch der Kosten nicht lohnen, wenn ein Landmann, um seinen Sohn nur zum Landmann zu bilden, ihm dafür einen Privatlehrer halten wollte, und in vielen Fällen würde der beabsichtigte Zweck überdies gar nicht erreicht werden. Es läßt sich daher auch nicht leicht denken, daß diejenigen, denen ihres Berufes wegen der Besuch der Volksschule genügt, eine andere Gelegenheit zu diesem Zwecke wählen werden; aber darum kann doch der Schulzwang nicht wohl so weit ausgedehnt werden, daß der Landmann, der seine Kinder zu Gelehrten bilden will, sie ebenfalls in die Volksschule schicken müßte! Nach dem Organisationsedict ist der Schulzwang also nur eventuell angeordnet. Ganz anders verhält es sich mit der neuen Schulordnung; diese bestimmt kategorisch, es müssen alle Kinder in die Schule geschickt werden, wenn sie nicht etwa zum Zweck einer höhern Bildung eine vom Staat errichtete Anstalt oder eine Privatanstalt, deren Errichtung an die Staatsgenehmigung gebunden ist, besuchen wollen, die übrigen aber, welche durch einen Hauslehrer Privatunterricht erhalten, müssen eine besondere Erlaubniß dazu haben, und, was von Privatlehrern gilt, wird auch von Eltern, welche gar nicht genannt sind, gelten müssen, wenn sie ihre Kinder selbst unterrichten wollen. Dieses ist nun sehr drückend, und es hat schon ein geehrter Redner bemerkt, daß hier verschiedene politische und religiöse Rücksichten bedeutende Aenderungen in der Leichtigkeit, die Erlaubniß zur Ertheilung des Privatunterrichts zu bewirken, begründen können. Dieß ist auch gewiß richtig, und ich glaube schon deshalb mich dem Antrag des Herrn v. Göler d. Ae. anschließen zu müssen. Man kann nun freilich einwenden: welche Garantie hat die Regierung dafür, daß die Kinder, welche durch ihre Eltern oder Privatlehrer unterrichtet werden sollen, auch wirklich diesen Unterricht erhalten? Ich antworte darauf, dieselbe Garantie, welche die Obrigkeit auch dafür hat, daß die Eltern das Interesse ihrer Kinder überhaupt

gewissenhaft im Auge behalten, daß sie ihre elterliche Gewalt, die sie ebenfalls unabhängig üben, und welche die Verwaltung eben so wichtiger Interessen umfaßt, nicht mißbrauchen werden. Wollen Sie ferner einwenden, daß die Kinder durch Privatlehrer vielleicht gefährliche Grundsätze erhalten könnten, und deswegen eine vorgängige Prüfung der Privatlehrer nöthig sei, so glaube ich, daß diesem Uebelstande dadurch gar nicht abgeholfen werden könne. Der Privatlehrer wird gewiß bei der Prüfung seine etwa gefährlichen Grundsätze verhehlen, und einen je höhern Grad von Bildung er hat, desto leichter wird ihm dieß werden. Ich erblicke demnach bei dieser Bestimmung, welche die Ertheilung des Privatunterrichts an eine besondere Erlaubniß der Regierung bindet, bei weitem mehr Nachtheile als Vortheile, da der Zweck derselben nicht erreicht, für die Eltern aber eine Menge von Unannehmlichkeiten, und eine drückende Beeinträchtigung ihrer Familiengewalt dadurch erzeugt wird.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Verordnung bestimmt hinsichtlich des Besuchs der Volksschulen gar nichts Neues. Nach dem bisher bestehenden Gesetze war die Schulpflicht in den Städten und Dörfern eine allgemeine, und andere Orte haben wir im Lande nicht; eben so allgemein fand auch die Befreiung Statt für diejenigen, die ihre Kinder auf eine bessere Weise unterrichten lassen wollten, und nicht minder wird es auch in Zukunft Jedem frei stehen, seine Kinder von Privatlehrern unterrichten zu lassen. Aber der Staat muß darauf wachen, daß die gegebenen Gesetze gehörig gehandhabt, er muß sich überzeugen, ob nicht unter dem Vorwand des häuslichen Unterrichts die Kinder der Schule entzogen werden. Bei jener Klasse, die ihren individuellen Verhältnissen nach so sehr dabei theilhaftig ist, daß ihre Kinder gut erzogen werden, wird es dieser Nachweisung nicht bedürfen. Diese Nachweisung ist aber bei Andern nöthig, damit der Vater die Kinder nicht ganz ununterrichtet läßt. Der Staat kann auch nicht verzichten auf das Aufsichtsrecht über die Personen, welche Unterricht ertheilen. Unterrichten soll nur der, den der Staat als hiezu fähig anerkennt. Man hat zur Ertheilung des Privatunterrichts bisher nur Schuleandidaten und Theologen gewählt, und nie hat man einen Anstand dagegen erhoben. Es kann der Fall vorkommen, daß ein Vater erklärt, ich will mein Kind selbst unterrichten, und nun wird es sich leicht zeigen, ob er im Stande ist, dieses Versprechen zu erfüllen, oder ob es voraussichtlich nur eine leere Ausflucht ist, um sein Kind dadurch der Schule zu entziehen.

Prof. Zell: Der Hr. v. Berckheim hat allerdings dem Gegenstande, hauptsächlich durch die versuchte Erläuterung des §. 1 der Verordnung, eine neue Seite abgewonnen. Die übrigen Ansichten schließen sich so ziemlich an die von dem Herrn Berichterstatter der zweiten Kammer ausgesprochenen an, und werden dort gewiß mit dem größten Danke aufgenommen werden. Ich theile jedoch diese Ansichten nicht.

Die vom Hrn. v. Göler d. Ae. dem §. 1 gegebene Auslegung hat allerdings auf den ersten Anblick vieles für sich, aber ich muß mich doch darum gegen dieselbe erklären, weil unter Stadtbürgern nicht gerade die dem Bürgerstand angehörigen, und unter dem Worte Landmann nicht gerade nur die Bauern verstanden werden können. Es sind offenbar die Bewohner der Städte und Dörfer damit gemeint.

Hrn. v. Göler d. Ae.: Die Sprache der früheren Gesetze sagt: die Bürger der Städte; es gab auch früher verschiedene Klassen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Hintersassen sind hier auch nicht genannt.

Prof. Zell: Nehmen wir an, es wäre also nicht so. Wenn in Beziehung auf die Schulpflicht solche Kategorien gemacht worden sind, so würde auf dem Lande ein bürgerlicher Gutsbesitzer sein Kind nicht selbst unterrichten dürfen, weil er kein Amtmann, kein Professor, kein Vornehmer ist. Wie schwierig wäre es, diese Kategorien im Einzelnen weiter zu verfolgen. Ich glaube, daß dieß nicht bloß gegen den Geist der jetzigen gesellschaftlichen Einrichtung, sondern sogar gegen den Geist der Verfassung wäre. Es ist gar keine Frage, daß es besser ist, wenn die Söhne der höhern Klasse mit denen der bürgerlichen Klasse in der Jugend zusammen kommen und Umgang pflegen; ja es ist dieses um so mehr zu wünschen, als die gesellschaftliche und politische Richtung dadurch sicher nur gewinnen kann. Ich mache hier nur auf das Beispiel Englands aufmerksam, wo die Söhne der Lords mit den Söhnen aus der untern Klasse ihre Jugendzeit in den Lehranstalten zubringen. Begünstigen wir das Princip, daß nur die Aermsten in der Schule sitzen, und die Privilegirten sich aus derselben wegziehen, so hat dieß den größten Nachtheil; es hat den Nachtheil, daß die Schulen selbst an ihrer Blüthe verlieren, und daß eine von der Vorsehung und der Natur gegebene Gelegenheit der wechselseitigen Annäherung nicht benützt wird; ich glaube, daß in diesem Sinne das Volksschulwesen nicht geordnet werden kann. Ferner sind die vorgebrachten Einwendungen auch deswegen nicht gegründet,

weil schon bemerkt worden ist, daß an dem bisher bestehenden Gesetze im Grunde nichts geändert wurde. Es ist in dem Kapitel, das von Privatanstalten handelt, gesagt: in der Regel müssen alle Kinder den öffentlichen Unterricht besuchen, ausgenommen sind diejenigen, welche nachweisen, daß sie den Unterricht in Privatanstalten, oder durch Hauslehrer erhalten. Was die Privatanstalten betrifft, so wird der Aufsichtsbehörde das Recht nicht bestritten werden können, ihre Ermächtigung zur Haltung und Einrichtung von Privatschulen zu erteilen. Was die Privatlehrer betrifft, so ist nichts anders verlangt, als daß sie sich über die zur Ertheilung des Unterrichts nöthigen Kenntnisse ausweisen, und ohne daß über diese Ausweise bestimmte strenge Normen festgesetzt würden, ist die Abnahme und Beurtheilung derselben lediglich den Behörden überlassen. In den meisten Fällen wird die Aufsichtsbehörde weitere Schritte nicht nöthig haben, wenn ein geprüfter Theologe, ein Schulcandidat, oder sonst ein junger Mann, von welchem man die nöthigen Kenntnisse voraussetzt, und gegen dessen moralische Aufführung sich nichts einwenden läßt, Privatunterricht zu erteilen wünscht. Wenn der Vater selbst den Unterricht besorgt, so wird es sich ebenfalls gleich herausstellen, ob er die hiezu nöthigen Eigenschaften besitzt oder nicht. Ich finde die bisherige Uebung und Einrichtung dieser Verhältnisse nicht geändert.

Noch einen kleinen Irrthum erlaube ich mir zu berichtigen. Es hat ein geehrtes Mitglied mir die Behauptung unterstellt, als hätte ich gesagt, der Staat habe dadurch, daß er der Geistlichkeit die Aufsicht über die Schulen übertragen habe, sein Recht gleichsam veräußert, und nur einem gewissen Stand verliehen. In diesem Sinne habe ich mich aber nicht ausgesprochen, sondern ich habe gesagt, die Leitung steht der Regierung zu, sie kann ihre Organe dafür aufstellen und bezahlen; sie kann andern Beamten auch die Aufsicht übertragen. Ich habe ferner gesagt, wenn aus den übrigen Klassen der Staatsangehörigen, die gar nicht im Staatsdienste sind, der Staat diesen zumuthen wollte, die Aufsicht zu übernehmen, so könne dies nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Ich bleibe deshalb bei meiner früheren Abstimmung, obgleich ich zugegeben habe, daß dieser §. 7 nicht von so großer Bedeutung ist, aber aus einer, man möchte vielleicht sagen, übertriebenen Gewissenhaftigkeit, wünsche ich doch dessen Reclamation.

Im Uebrigen theile ich die Ansicht des verehrten Redners mir gegenüber, daß die Stände sich nicht Attribute zuweignen sollen,

die nicht in ihren Bereich gehören, ohne daß ich jedoch derselben vollkommen beipflichten könnte. Die Würde und die Bedeutung der Stände besteht darin, daß ohne ihre Zustimmung kein Gesetz gegeben und keine Steuer erhoben werden kann, und was aus diesem Grundgesetz folgt, ist allerdings sehr groß und wichtig.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich kann Ihnen die Versicherung ertheilen, daß man nicht im geringsten die Absicht hatte, die Freiheit des Unterrichts zu beschränken; daher bestimmt die Verordnung, daß unter den im §. 10 ausgedrückten Voraussetzungen die Befreiung von dem Besuch der Schule nicht versagt werden kann. Die ertheilten Vorschriften sind durchaus nothwendig, um zu verhindern, daß unter dem bloßen Vorwande eines Privatunterrichts die Kinder der Schulpflicht entzogen werden; aber sie berührt auf keine Weise diejenigen, welche ihren Kindern eine höhere Bildung geben lassen.

Ich begreife in der That die Einwendungen nicht, die man in dieser Beziehung gegen die Verordnung macht. Was soll man denn vorlegen? Soll man einen Entwurf vorlegen, welcher bestimmt, daß es Jedem frei stehe, sein Kind nicht in die Schule zu schicken, wenn er erklärt, daß es zu Hause Unterricht erhalte? Dieses kann nicht geschehen, wenn man die Schulpflichtigkeit nicht ganz aufheben will. Es muß der Staatsbehörde das Recht zustehen, zu untersuchen, ob die Bedingungen der Befreiung erfüllt werden. Die Untersuchung hierüber wird sich nach Verschiedenheit der Fälle richten.

Fehr. v. Göler d. J.: Ich weiß nicht, ob es die Absicht des Herrn Antragstellers ist, daß ein Unterschied zwischen den Ständen gemacht werde, oder daß die Bestimmungen des Organisationsedictes wörtlich beibehalten und andere Stände ausgeschlossen werden, die dort nicht genannt sind. Es ist nur behauptet worden, daß dieser Schulzwang, der im Organisationsedict nur auf bestimmte Klassen ausgedehnt war, durch die Verordnung vom Jahr 1834 allgemein ausgedehnt worden sei. Ich bin auch der Meinung, daß diese Ausdehnung nur im Wege des Gesetzes hätte geschehen können, und will jetzt nicht davon reden, ob diese Bestimmung überhaupt nützlich und räthlich sei, da dies bei der Berathung des materiellen Inhaltes der Verordnung zur Sprache kommen muß. Der Herr Regierungskommissar und der Herr Prälat Hüffel haben die Sache damit vertheidigt, daß sie sagten, bei der Ausführung werde auf eine Art verfahren werden,

wodurch hauptsächlich der Privatunterricht, der von Vater und Mutter ausgehe, nicht gehindert werde. So tröstlich die Versicherung dieser beiden Herrn lautet, so muß ich gestehen, daß sie im Wortlaut dieser Verordnung nicht zu finden ist, denn dort heißt es ausdrücklich: „Schulpflichtig ist jedes Kind, welches nicht eine höhere Anstalt besucht oder einen Privatlehrer hat.“ Der Fall, daß ein Vater sein Kind selbst unterrichten kann, ist darin nicht aufgenommen, und es hängt somit diese Befugniß immer von der Erlaubniß der Behörde und des Schulvisitators ab.

Prälat Hüffel: Mir scheint immer der besondere Irrthum in der Sache obzuwalten, als ob es sich hier von Bildungsanstalten überhaupt handelte.

Fehr. v. Göler d. J.: Der einfache Satz ist hier der: „Alle Kinder müssen in die Schule gehen.“

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Alle Kinder, die keinen andern genügenden Unterricht erhalten.

Major Fehr. v. Türkheim: Es ist Sache und Obliegenheit des Vaters, seinem Kinde den Jugendunterricht zu verschaffen, und der Staat hat nur das Recht, zu sagen: weil dein Kind nicht gehörig unterrichtet ist, so kann es kein Staatsbürger, kein Beamter &c. werden. Von wem es unterrichtet wird, muß dem Staate gleich bleiben, und ich habe noch nicht gehört, daß Jemand wegen eines Hauslehrers um besondere Erlaubniß eingekommen ist. Am Ende käme es so weit, daß ein solcher Lehrer, wie bei einer Kunst, ein Meisterstück machen müßte. Ich schließe mich dem Antrag des Fehrn. v. Göler d. Ne. an.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wenn bisher in einzelnen Fällen keine besondere Erlaubniß eingeholt wurde, so war es immer ein Fehler, denn überall stehen die Privatlehrer, die Unterricht erteilen, unter der Staatsaufsicht, und dazu bedarf es keines Gesetzes, sondern es ist dieß ein Recht, was aus dem Obergaufsichtsrecht des Staats abfließt. Ich gebe zu, daß der Staat von diesem Rechte einen Mißbrauch machen könnte, wenn er die natürliche Freiheit der Eltern zu sehr beschränken wollte, aber diese Besorgniß ist gar nicht vorhanden, am wenigsten denjenigen Klassen gegenüber, von welchen man voraussetzen darf und muß, daß sie weit besser für den Unterricht ihrer Kinder sorgen wird, als die Volksschulen möglicherweise dafür sorgen können. Wenn man aber annehmen wollte, der Staat könnte jene Befugniß mißbrau-

chen, so wäre diese bloße Möglichkeit noch kein Grund, ihm das Aufsichtsrecht streitig zu machen, denn es giebt überhaupt gar kein Recht, daß nicht möglicherweise mißbraucht werden könnte.

Major Fehr. v. Türkheim: Es ist doch möglich, daß die vom Staate geprüften Lehrer dennoch Grundsätze hegen, die dem Vater eines Kindes nicht conveniren, und so sähe er sich durch diese Bestimmung in seiner Wahl an Menschen gebunden, zu denen er das hier vor Allem so nöthige Vertrauen nicht haben könnte.

Prälat Hüffel: Ich muß nochmals darauf zurück kommen, daß es sich hier von Volksschulen handelt. Wenn die Herren nur von dem Unterricht in den Gegenständen sprechen, welche den Volksschulen angehören, dann ist es etwas anderes, aber dieses werden sie nicht wollen, sondern ihren Kindern eine höhere Bildung geben, und folglich ist der ganze Anstand beseitigt. Dazu haben Sie noch die Erklärung des Herren Regierungskommissärs, welche gewissermaßen eine Garantie gewährt, wenn ein Anstand in der Sache obwaltet.

Fehr. v. Berckheim d. J.: Aus dem Ganzen folgt dennoch, daß alle Kinder, die nicht eine höhere Anstalt besuchen, und Privatunterricht erhalten, eine besondere Dispensation von dem Besuche der Volksschulen haben müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es heißt „mit Bewilligung des Bezirksinspectors“; unter der ausgedrückten Voraussetzung kann aber die Bewilligung nicht verweigert werden. Die Wahl des Privatlehrers ist ganz frei, nur muß die Anzeige geschehen; fällt die Wahl auf einen Theologen oder auf einen Lehramtskandidaten, so kann die Bewilligung nicht verweigert werden; es kann aber die Wahl auf ein Individuum fallen, welches der Staat noch nicht als fähig erklärt hat, und in einem solchen Falle muß die Beurtheilung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines solchen lediglich der Staatsbehörde anheim gegeben seyn. Wird z. B. ein fremder Privatlehrer herbeigerufen, welcher sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausweisen kann, so wird man seine Annahme nicht erschweren. Man muß der Regierung vertrauen, daß sie in der Ausübung des Obergaufsichtsrechts nicht weiter gehe, als es der wesentliche, durch das Gesetz bestimmte Zweck erfordert. Die in der Verordnung aufgestellten Grundsätze haben bisher schon gegolten, und ich habe noch nichts von Beschwerden über Beschränkung der Freiheit in der Ertheilung des Unterrichts vernommen, wozu die Behörden Veranlassung gegeben hätten.

Frhr. v. Landenberg: Die Verordnung giebt aber keine Garantie gegen solche allenfallsige Mißbräuche und Eingriffe, und ich unterstütze deshalb den Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg von Löwenstein-Bertheim: Gerade darin finde ich eine Bestätigung dessen, daß wirklich die persönliche Freiheit gefährdet ist, indem die Regierung früher nicht daran dachte, eine besondere Bewilligung zu fordern, oder ein Cognitionsrecht sich anzumaßen. Jedem war, ohne besondere Bedingungen damit zu verknüpfen, gestattet, sich einen examinirten oder nicht examinirten Hauslehrer für seine Kinder zu wählen. Alles dieses soll dem Willen des Hausvaters überlassen seyn, und ich kann daher dieser Verordnung, in welcher ich wirklich eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicke, nicht beistimmen. Ich muß mich aber auch dagegen aussprechen, daß man von Seite der Kammern bei so vielen Gelegenheiten das Recht des Souverains und der Regierung zu schmälern sucht, wie es auch bei dieser vorliegenden Verordnung wieder der Fall ist.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Schon der Umstand, daß diese Beschränkung der Freiheit in der Ertheilung des Privatunterrichts Statt gefunden hat, giebt der Besorgniß Raum, daß später, wenn das Ministerium vielleicht aus ganz andern Mitgliedern zusammen gesetzt wäre, noch eine größere Ausdehnung erfolgen könnte; es würde ein Präcedens darin liegen, auf welches man sich berufen könnte, so daß, wenn ein späteres Ministerium allenfalls die Ansicht hätte, daß aller Privatunterricht nachtheilig sei, der Erlaubniß, denselben zu ertheilen, noch viel größere Beschränkungen gesetzt werden könnten, als wirklich schon der Fall ist.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß ausdrücklich widersprechen, daß bisher eine Beschränkung dieser Freiheit Statt gefunden habe, welche nicht in den Gesetzen und in dem Aufsichtsrecht der Regierung ihre Rechtfertigung fände.

Wenn übrigens bemerkt ward, daß bisher nicht in allen Fällen für den Privatunterricht eine förmliche Bewilligung ertheilt wurde, so läßt sich recht gut denken, daß der Inspector des Orts, wo es notorisch war, daß ein Unterricht gegeben werde, der viel weiter gieng, als der Plan der Volksschulen es verlangt, keine Veranlassung zu einer Einschreitung fand.

Gen. Lieuten. v. Freystedt: Ich bitte nur noch einmal um das Wort, um eine Stelle von demjenigen, was ich

vorhin gesprochen habe, näher zu erläutern, weil es mir zu unangenehm seyn würde, von dem verehrten Redner mir gegenüber, und vielleicht von einem Theile der Kammer selbst, unrichtig verstanden zu werden. Wenn ich von Beschlüssen sprach, die, aus ihrer Sphäre tretend, übergreifen wollen in die Wirksamkeit und Vorrechte der Regierung, so konnte hiermit wohl nur von jenen Beschlüssen die Rede seyn, die sich auf Motionen und Adressen, nicht aber von jenen, die sich auf Gesetzesvorschläge und Gesetze beziehen, weil im letzteren Falle die der Regierung zustehende Initiative nicht gefährdet werden kann, indem die Gesetzesvorschläge nur von ihr allein ausgehen.

Oberst v. Lasollaye: Ich erlaube mir zum Schlusse nur noch einige Worte, welche vielleicht die verschiedenen Ansichten etwas ausgleichen dürften. Es scheint mir nämlich, daß bei der ganzen bisherigen Discussion nicht gehörig zwischen dem Schulzwang und dem durchaus nöthigen Obergaufsichtsrecht der Regierung unterschieden worden sei. Der Zwang der Eltern, die Kinder in die Schule zu schicken, der nach der Verordnung durchaus nicht auf die gebildeten Stände ausgedehnt zu werden braucht, und das unumgänglich nothwendige Obergaufsichtsrecht der Regierung, welche gehalten ist, darauf zu sehen, daß ohne Ausnahme irgend einer Klasse und Standes alle Kinder in den Gegenständen unterrichtet werden, die zu ihrer allgemeinen, menschlichen Bildung gehören, scheint mir vollkommen gerechtfertigt. Es könnte sonst z. B. einem Familienvater aus besonderer Eigenheit einfallen, seinem Sohne keinen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, und statt im Katechismus und in der Religion denselben nach der Naturphilosophie oder nach sonst irgend einer sich ihm aufdringenden Ansicht unterrichten und erziehen zu wollen. Da frage ich nun, ob der Staat nicht das Recht und die Pflicht hat, sein Aufsichtsrecht dahin auszudehnen, daß er diesen eigensinnigen Vater zwingen kann, seinem Sohne den Religionsunterricht geben zu lassen?

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Allerdings!

Oberst v. Lasollaye: Wenn es hier der Ort wäre, so könnte ich ein lebendiges Beispiel für eine derartige Erscheinung anführen. Ich glaube, daß in allen Ständen, in Beziehung auf den Landmann und den Städter sowohl als auf die gebildeten Stände, durchaus keine Ausnahme von der Verordnung gemacht werden kann, daß ein Vater gehalten ist, seine Kinder in den bestimmten Gegenständen unterrichten

zu lassen, und daß es hinsichtlich des Aufsichtsrechts nur eine Kategorie giebt, nämlich die Nothwendigkeit, wogegen der Pflicht, die Schule zu besuchen, immer die Bestimmungen des Organisationsedicts zu Grunde liegen.

Der Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, wird zur Abstimmung gebracht, und wegen eingetretener Stimmgleichheit durch die Stimme des

zweiten Vicepräsidenten mit 9 gegen 8 Stimmen die Annahme desselben beschlossen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre :

Fehr. v. Neveu.

Fehr. v. Berckheim.

Zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

des Herrn Geh. Hofraths Rau, und
" " Bischofs v. Macra.

Von Seite der Regierung:

Herr Staatsminister Winter, und
" Geh. Rath Ziegler.

Von dem hohen Präsidium wird eine Mittheilung der zweiten
Kammer, das von ihr angenommene Zollstrafgesetz betreffend,
vorgelegt;

Beilage Ziffer 104.

Dieselbe wird an die Zollcommission gewiesen.

Das Secretariat macht hierauf die Anzeige, daß in der
letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesekentwurfs wegen
Bestreitung der Gemeindebedürfnisse eine aus

dem Fhrn. v. Göler d. Ae.,

" " v. Rüdte,

" Geh. Rath v. Berg,

" Fhrn. v. Gemmingen,

" Geh. Hofrath Rau,

" Oberforstmeister Fhrn. v. Neveu, und

Er. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-
Wertheim bestehende Commission gewählt worden sei.

Reg. Comm. Staatsminister Winter eröffnet hierauf eine
höchste Entschliessung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs,
wornach die Sitzungen der Stände Samstag den 8. August

geschlossen werden sollen, und bittet die Kammer, ihre Ge-
schäfte so einzurichten, daß bis dorthin der Landtag zu Ende
gehen könne.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, erstattet Geheimer
Rath v. Berg, Namens der Petitionscommission, folgende
Berichte:

1) Ueber eine Bitte mehrerer aus dem russischen Feldzuge
übrig gebliebener Krieger, um eine angemessene Auszeichnung;

Beilage Ziffer 105.

Da nichts erinnert wird, so wird der Antrag der Commission,
zur Tagesordnung überzugehen, zur Abstimmung gebracht und
angenommen.

2) Ueber eine Eingabe der Gemeinde Schönfeld, um Auf-
hebung des Handlohns und Herdrechts;

Beilage Ziffer 106.

Fhr. v. Göler d. J.: Der Inhalt dieser Petition scheint
mir keinen rechten Sinn zu haben, da er etwas fordert, was
nicht geschehen kann; indessen ist auf dem Landtag von 1831
über diesen Gegenstand verhandelt worden, und es war nicht

die Schuld dieser hohen Kammer, daß ein Gesetz hierüber nicht zu Stande gekommen ist. Uebrigens steht es nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1828 den Gemeinden frei, solche Gefälle abzulösen, und der Uebergang zur Tagesordnung wird also wohl begründet seyn.

Bei der Abstimmung wird nach dem Antrage der Commission der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf die Discussion über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft eröffnet.

Herr v. Berckheim d. J.: Als Mitglied Ihrer Commission habe ich mich für die Beibehaltung der Beistandschaft bei unverheiratheten Weibspersonen, für deren Abschaffung aber bei Ehefrauen, jedoch unter Voraussetzung anzuordnender gerichtlicher Ermächtigung zu Intercessionen für die Ehemänner erklärt.

Die Gründe für und gegen das Institut, welches den Gegenstand unserer heutigen Berathung bildet, sind in den Berichten der beiden Commissionen sowohl als in den Verhandlungen der andern Kammer ausführlich und mit Umsicht erörtert, und es erübrigt mir daher nur noch der Versuch, durch nochmaliges Entgegenhalten der wesentlichsten unter denselben einen für meine Ansicht günstigen Schluß zu erzwecken.

Es ist zuvörderst die Behauptung aufgestellt worden, daß die Beistandschaft weder durch die Natur des Weibes, noch durch dessen gesellschaftliche Stellung hinlänglich gerechtfertigt erscheine, und man hat hierwegen sich darauf berufen, daß das Weib hinsichtlich seiner geistigen Anlagen dem Manne völlig gleich sehe. Gerne erkläre auch ich mich mit dieser Ansicht einverstanden, nur bestreite ich die Folgerung, welche hieraus gezogen werden will. Der bloße Besitz der erforderlichen Intelligenz, um die Folgen eines Rechtsgeschäftes im Allgemeinen zu verstehen, genügt nämlich noch keineswegs zu deren richtiger Beurtheilung im concreten Falle; es muß sich hierzu noch eine gewisse Fertigkeit, ein Grad der Erfahrung gesellen, welche nur durch fortgesetzte Beobachtung des Treibens, in welchem derlei Geschäfte vorkommen, noch mehr durch eigenes Mitwirken in denselben erworben werden.

Der Mann nun, welcher im Verkehr des öffentlichen Lebens sich zu bewegen berufen ist, und dessen Erziehung hierauf berechnet seyn muß, kann diese Erfahrung mit leichter Mühe, ja er soll sie sich aneignen. Nicht so das Weib, diesem hat seine Eigenthümlichkeit einen weit engeren Kreis der Thätigkeit gezogen, den es ohne Gefahr nicht überschreiten darf, und

anerkanntermaßen werden die Nachteile aus solcher Ueberschreitung die daraus etwa erwachsenden Vortheile weit überwiegen.

Ueberdies aber bedarf das Weib des Schutzes, und ein solcher ist ihm auch in allen Gesetzgebungen gerade für dasjenige Verhältniß, in welchem es seinen Hauptberuf findet, für die Ehe ausdrücklich angeordnet. Der Code Napoleon, die Grundlage unsers Landrechts, welcher doch auf den Grundsatz möglichster Gleichstellung aller Staatsangehöriger in Rechtsfachen gebaut ist, geht in dieser Rücksicht so weit, daß er die Frau in eine Abhängigkeit von dem Manne setzt, welche über den Zweck des ehelichen Zusammenlebens weit hinaus geht, und doch, soll das Gesetz nicht der Vorwurf der höchsten Unbilligkeit treffen, nicht auf den einseitigen Vortheil des Mannes berechnet seyn kann. Warum nun wollten Sie der mehr Hülfesbedürftigen den gleichen Schutz entziehen, warum die in einer höhern socialen Stellung Befindliche zur Betreibung desjenigen unfähig erklären, was die weniger hochgestellte ohne Gefahr betreiben kann.

Denken Sie sich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! eine Frauensperson, welche plötzlich ihres bisherigen Schutzes sich beraubt sieht, es sei durch den Tod des Vaters, die Aufhebung der Vormundschaft, oder die Auflösung der Ehe, und welche — ein Fall, der häufiger vorkommt, als man glaubt — unter Männern keinen Bekannten hat, dem sie ihr Zutrauen schenken zu können glaubt. Wie leicht wird eine solche bei der dem Weibe, besonders dem ledigen, eigenen Schüchternheit, sich eher bewegen lassen, ein für sie vielleicht nachtheiliges Geschäft, ohne vorgängige Rathserholung, deren sie doch zu bedürfen eingesteht, einzugehen, und so, nach abgeschaffter Beistandschaft, einen unwiederbringlichen Schaden zu erleiden, als daß sie sich entschließt, einen ihr unbekanntem Mann zur Wahrnehmung ihres Vortheils aufzufordern. Glaubt sie aber im Gefühle ihrer Schutzbedürftigkeit männlichen Rathes zu bedürfen, so wird sie solchen, da nunmehr Niemand zu dessen Ertheilung verbindlich ist, häufig mit mehr Mühe erlangen können, und sie läuft alsdann Gefahr, sich ungleich größere Kosten dadurch zuzuziehen, daß sie sich an Advocaten wenden muß, und leicht gerade an solche geräth, welche es sich zum Geschäft machen, ihre Dienste da anzubieten, wo sich eine Aussicht auf erhebliche Vortheile öffnet; aber auch, abgesehen hievon, durch die Beiziehung eines Advocaten schon darum größere Kosten verursacht, weil die Advocatur ein Gewerbe ist, und der Advocat auf den Gewinn sehen muß, während der Beistand nur eine Vergütung für seine Auslagen anzusprechen hat.

Was die Bemerkung betrifft, daß in den Staaten, wo die Beistandschaft bereits aufgehoben ist, sich bis jetzt kein erheblicher Schaden durch diese Aufhebung gezeigt habe, so erlaube ich mir hierwegen nur auf die im Commissionsbericht der andern Kammer gemachte Erwiderung hinzuweisen, daß ja gerade mit der Aufhebung der Beistandschaft zugleich die Abschneidung der Rechtsmittel zur Erlangung des Ersatzes für den hierdurch erwachsenden Schaden verbunden ist, derselbe also der öffentlichen Kenntnißnahme meist entzogen bleiben muß. Was sodann die Behauptung angeht, daß das Institut zu vielen odiosen Prozessen Veranlassung gebe, so läßt sich dieselbe allerdings nicht bestreiten; allein abgesehen davon, daß sich hier wenigstens theilweise durch zweckmäßige Anordnungen, zur Abschneidung der vornehmsten Controversen, abhelfen ließe, so trifft der Vorwurf auch die meisten andern Theile unserer Rechtsgesetzgebung. Man müßte also, um gründlich abzuhelfen, diese einer Generalrevision unterwerfen, und billigerweise kämen alsdann eher die Bestimmungen zur Sprache, welche lediglich durch ihre ungeeignete Fassung Anlaß zu Streitfragen geben, als die Abschaffung eines Instituts, welche mit den odiosen Prozessen auch solche abschneide, welche die Wiederherstellung hochwichtiger, in der Gerechtigkeit gegründeter Interessen zum Gegenstande haben.

Andere, von der Majorität der Commission sowohl, als in der andern Kammer geltend gemachte Gründe scheinen mir nicht sowohl das Institut der Beistandschaft selbst, als vielmehr dessen mangelhafte Einrichtung und nachlässige Handhabung zu treffen; dahin gehört das Erforderniß der handgelüblichen Verpflichtung, die Art, wie dieselbe vorgenommen wird, alsdann die Möglichkeit, den Beistand wechseln zu können, und andere Einwürfe, die ich hier übergehen kann, wenn sie nicht etwa in der Discussion zur Sprache kommen. Diesen Mängeln könnte ebenfalls durch eine Aenderung der Beistandschaftsordnung abgeholfen werden.

Indessen erlaube ich mir nicht einen Antrag dèssfalls zu stellen, da die in der andern Kammer gemachten Vorschläge bereits gescheitert sind, und voraussichtlich auch hier scheitern würden.

Wenn ich mich nun mit der Abschaffung der Verbeistandung unverheiratheter Frauen keineswegs einverstanden erklären kann, so halte ich dieselbe bei der Ehefrau, welche in ihrem Manne ihren natürlichen Beistand findet, für rein überflüssig, und die gerichtliche Ermächtigung in Collisionsfällen zwischen den beiderseitigen Interessenten für völlig genügend. Da ich in diesem Punkte mit der Majorität der Commission einverstanden bin, so kann ich mich hierwegen lediglich auf die von ihr vorgebrachten Gründe berufen.

Herr v. Göler d. Ae.: Die Gründe, welche unsere Commission für die Råthlichkeit der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft aufgeführt hat, sind so einleuchtend, daß sie auch von denjenigen nicht gelåugnet werden können, welche für die Beibehaltung dieses Instituts stimmen. Diese erkennen jenen Gründen nur die Gerechtigkeit nicht zu, welche die Majorität unserer Commission mit jener in der andern Kammer ihnen zumißt. Ich glaube aber, daß diejenigen Gründe, welche gegen die Abschaffung der Beistandschaft sprechen, nicht im Stande sind, erstere zu entkråften.

Man sagt, die Consequenz erfordere die Geschlechtsbeistandschaft, um den Contrast der Freiheit der unverheiratheten und verwitweten Frau gegen die verheirathete zu mindern, denn während letztere ganz frei sei, sei die Ehegattin nicht allein an den Bråth, sie sei sogar an die Ermåchtigung und Einwilligung ihres Ehegatten gebunden. Ich vermag in diesem Abstand keine Inconsequenz zu erkennen. Die Gebundenheit der Ehefrau ist nicht die Folge der Beistandschaft, sondern die Folge der Ehe, als des innigsten aller Vereine. Es gehrt zur Wesenheit dieses Vereins, wie es überhaupt ein absolutes Erforderniß aller Verbindungen ist, daß in dem Bereich ihrer Wirksamkeit nichts geschieht, was der Absicht dieser Verbindung entgegen ist, was also dem Willen der Vereinsglieder widerstrebt. Verbindungen lockerer Natur lsen sich auf, wenn die verschiedenen Bestandtheile nicht bereinstimmen, Vereine festerer Natur, und die Ehe gehrt unstreitig dazu, erfordern dagegen eine innere Garantie der Uebereinstimmung der verschiedenen Vereinsglieder, und sie wird am sichersten durch die Unterwerfung eines Gliedes unter den Willen des andern erreicht. Diese gttliche Ordnung und nicht die blos menschlich positive Beistandschaft ist der Grund der Unterwrfigkeit des Weibes unter den Mann, der vermge seiner großeren Stårke weit sicherer die Herrschaft behaupten kann, als sie. Die gar nicht, oder nicht mehr verheirathete Frau, steht in keiner solchen Gemeinschaft, sie ist darum allein Herr ber ihre Angelegenheiten, und von ihrer Verbeistandung allein kann die Rede seyn, da die Beistandschaft ber verheirathete Frauen in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer mit Recht eine Uebertreibung und ein Widerspruch der Gesetzgebung genannt wird.

Die Entstehung der Beistandschaft hat dieser Commissionsbericht auch meiner Ansicht nach ganz richtig aus der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung erklårt, diese Gerichtsverfassung haben wir ihrem Wesen nach mit andern Einrichtungen vertauscht, ich glaube daher, daß es nicht nur jetzt, sondern schon lngst an

der Zeit gewesen wäre, dem unverheiratheten Weibe seine natürliche Freiheit zurückzugeben.

Wenn nun aber Viele glauben, und sonderbar genug scheint gerade die Mehrheit des weiblichen Geschlechtes zu diesen zu gehören, diese Freiheit werde den Befreiten zum Nachtheil gereichen, so vermag ich diese Furcht durchaus nicht zu theilen. Ich frage vielmehr, ist der rathlos, der nicht an einen Rath gebunden ist, den er nicht braucht? Ist es denn nicht eine große Belästigung für eine Frau, die selbst ihre Angelegenheiten zu ordnen versteht, die selbst weiß, was ihr nützlich und was ihr schädlich ist, noch Einen fragen zu müssen?

Diese Gebundenheit ist zwecklos, wo der Beistand einwilligt, sie ist zweckwidrig, wo er anderer Ansicht ist, denn die verständigere Frau würde durch den Beistand gehindert, und nicht geschützt seyn.

Versteht die Frau ihren Vortheil im allgemeinen oder auch nur im einzelnen Fall nicht, dann thut ihr nicht Rath überhaupt, sondern ein guter Rath noth, und ihn findet sie wieder nicht unbedingt bei ihrem Beistand, sondern nur bei solchen, die in der gerade zu ordnenden Angelegenheit Erfahrung haben. Diese und nicht den Beistand, wenn er nicht gerade zufällig zu diesen Sachkennern gehört, muß sie fragen, und diese hat sie ungeachtet des Beistandes gefragt, und fragen müssen, wenn sie sich selbst nicht zu helfen wußte; sie werden ihr so gut später als bisher ohne Verpflichtung ihren Rath ertheilen, denn so schlecht ist doch die Welt noch nicht, daß die natürliche Pflicht jedes Menschen, seinem hülfbedürftigen Nebenmenschen einen Rath zu ertheilen, um den er ihn bittet, nicht mehr sollte anerkannt werden. Auch lag es bisher keineswegs in der Verpflichtung des Beistandes, die Geschäfte seiner Verbeistandeten selbst zu besorgen, und da, wo er selbst keinen guten Rath wußte, diesen bei andern einzuholen. That er beides dennoch, so war dieß Gefälligkeit von ihm, die auch nach Aufhebung der Beistandschaft nicht von der Erde verschwinden wird. Mag seyn, daß vielleicht für manche indolente Frauensperson aus der Abschaffung der Beistandschaft die Nothwendigkeit folgt, daß sie sich selbst um ihre Angelegenheit bekümmert, während sie unter ihrem Schutze die Gefälligkeit eines ihr fremden Mannes sehr rücksichtslos in Anspruch nahm; allein gerade für diesen Fall halte ich die Abschaffung dieses Instituts für sehr rathsam. Es ist gut, wenn die Frau gezwungen wird, sich um ihre Angelegenheiten zu bekümmern, sie wird dann schon lernen, wie sie sich dabei zu benehmen hat, und sie kann dieß, weil ihr die Eigenschaften durchaus nicht abgehen, die eine zweckmäßige Verwaltung bedingen. Sie wird, wenn sie ihrer eigenen

Ansicht vertraut, meistens besser fahren, als wenn sie den Beistand, der kein Interesse an ihren Angelegenheiten hat, schalten und walten läßt.

Da also nach meiner Ansicht die Beistandschaft ohne Schaden aufgehoben werden kann, so stimme ich mit der Majorität unserer Commission.

Herr v. Berckheim d. J.: Der geehrte Redner vor mir hat die Behauptung aufgestellt, daß die Beistandschaft in der altdeutschen Gerichtsverfassung ihren Grund habe, nach welchem über das Recht durch den Zweikampf entschieden wurde. Dieses dürfte nun allerdings richtig seyn, aber der Grundsatz, daß das Weib eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfe, beruht nicht ausschließlich auf der Ansicht der alten Deutschen, sondern wird ebenso auch im römischen Rechte anerkannt, in welchem allgemein die Intercessionen der Frauenspersonen, nicht nur die der Ehefrauen, für ungültig erklärt werden. Wenn nun auch die Beistandschaft, wie ich selbst anerkenne, den durchgreifenden Nutzen nicht gewährt, den sie gewähren sollte, so theilt sie hierin nur das Schicksal fast aller menschlichen Einrichtungen; und es ist immer noch die Frage, ob mit ihrer Einführung bis jetzt mehr Nutzen oder Schaden gestiftet worden ist. Ehe letzteres nicht nachgewiesen ist, kann ich mich mit der Aufhebung nicht einverstanden erklären.

Sollten jedoch andere gesetzliche Bestimmungen vorgeschlagen werden, wodurch ein Surrogat für die Beistandschaft eingeführt würde, welche sich also nicht auf die bloße Aufhebung derselben beschränkten, die gewiß den Frauen großen Nachtheil bringen würde, so wollte ich hierzu gerne meine Zustimmung geben. Der Behauptung, daß die Beistandschaft für die Männer und Frauen eine so große Last sei, widerstreitet übrigens, wie mir scheint, selbst die Erfahrung. Die meisten Frauen, die von der Aufhebung der Beistandschaft gehört haben, wurden durch die Kunde davon mit Besorgniß erfüllt. Ich habe viele Beistände gesprochen, die mit anerkannter Gewissenhaftigkeit und großer Sachkenntniß schon lange Zeit viele schwere Beistandschaften geführt haben, und welche mir alle die Besorgniß äußerten, daß aus der Aufhebung dieses Instituts vielfache Nachtheile entspringen würden.

Es ist von den Gegnern selbst anerkannt worden, daß in den meisten Fällen die Frau die zur Abschließung von Rechtsgeschäften nöthige genaue Kenntniß der Verhältnisse nicht in dem Maße hat, wie der Mann; und in solchen Fällen findet sie sich dann, wie schon ein Redner der andern Kammer gesagt hat, in einer ungleich nachtheiligeren Lage als dieser, weil ihr ungleich weniger

Erwerbsquellen zu Gebote stehen, um den ihr zugegangenen Schaden zu ersetzen.

Es ist ferner bemerkt worden, daß der besondere Schutz, unter welchem das Weib steht, nicht eine Folge seiner Hülflosigkeit sei, sondern vielmehr aus dem eigenthümlichen Charakter der Ehe hervorgehe. Ich widerspreche dies um so weniger, als selbst in den Motiven der Gesetzgebung dieser Grund überall anerkannt ist, indessen sind doch einzelne Bestimmungen vorhanden, die sich hieraus nicht ganz rechtfertigen lassen, namentlich die Bestimmung, daß die Frau ihr Vermögen an sich ziehen, und in abgeforderten Vermögensverhältnissen von dem Manne leben kann, da sie doch in Beziehung auf die Veräußerung der Güter bedeutenden Beschränkungen unterworfen ist. Wenn man mir entgegen hält, daß dieses Alles auf das Verhältniß der Abhängigkeit der Frau von dem Manne berechnet sei, so scheint mir gerade bei dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, von welchem der Code ausgeht, und den er so wenig wie möglich beschränkt, diese Abhängigkeit auch wieder zum Theil wegen seiner Schutzbedürftigkeit der Frau eingeführt zu seyn, sonst würde dieser Satz mit dem allgemeinen Grundsatz, auf welchem der Code gebaut ist, im Widerspruch stehen.

Febr. v. Göler d. Ae.: Die Schutzbedürftigkeit der Frau kommt meines Erachtens gerade daher, weil die Frau der schwächere Theil ist, und deshalb ist auch von der Gesetzgebung das Regiment dem Manne übertragen.

Geh. Rath v. Theobald: Was in Beziehung auf die Beistandschaft ein berühmter Rechtslehrer jüngst in Antrag gebracht, was Administrativ- und Justizbeamte beifällig aufgenommen, was die zweite Kammer mittelst einer Adresse zu realisiren wünscht, was der Bericht unserer geehrten Commission unterstützt, was die hohe Regierung selbst als zulässig ansieht, was endlich in den anderen süddeutschen Staaten ohne Nachtheil schon eingeführt ist; dem zu widersprechen kann meine Absicht nicht seyn. Nur kann ich meine Verwunderung nicht unterdrücken, wenn derjenige Theil des Menschengeschlechts, von dessen sogenannter Emancipation es sich hier handelt, bei dieser Frage stille, ruhig, gleichsam theilnahmslos, vielleicht wirklich gleichgültig erscheint.

Vermuthlich hat das weibliche Geschlecht bei der ihm inwohnenden Klugheit und Einsicht sogleich begriffen, daß hier mehr von Aufhebung einer fast nutzlosen Formalität die Rede sei, als von Einräumung eines ihm bisher versagten neuen Rechtes, oder von Erweiterung eines bisher beschränkten.

Bei den Ehefrauen ist der Beistand allerdings entbehrlich, da sie in rechtlichen Verhandlungen durch ihre Gatten vertreten werden, und bei vorkommenden Intercessionen für ihre Ehemänner die obrigkeitliche Ermächtigung auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werden soll. Allein in Beziehung auf die volljährigen ledigen Personen und Wittwen gestaltet sich die Sache anders.

Tief überzeugt, daß ihre sogenannte Emancipation sie nicht zugleich in die volle Kenntniß aller bezüglich auf die Vermögensverwaltung erlassenen gesetzlichen und Administrativverordnungen einweiht, sehen sie sich in die Nothwendigkeit versetzt, in vorkommenden Fällen sich bei einem Rechtsverständigen Rathes zu erholen. Statt wie bisher solchen bei einem Beistande aus ihrer Familie, aus ihrem täglichen Umgange zu suchen, werden sie zu einem Anwalte, Rechtspraktikanten, Schriftverfassungsberechtigten u. ihre Zuflucht nehmen, ihre Sachen, fremde Personen in die Kenntniß ihrer Privatangelegenheiten zu ziehen, überwinden, und statt der Sporteln von 15 oder 18 kr. für die Verpflichtung des Beistandes, vielleicht eben so viele Gulden dem Advokaten oder sonstigen temporären Rechtsfreund für Consultation, Deserviten, schriftliche Aufsätze u. bezahlen müssen. Um also den ledigen Personen und Wittwen die neuerlangte Selbstständigkeit nicht drückender zu machen, als ihre bisherige Abhängigkeit von der Mitwirkung eines beständigen selbstgewählten Beistandes war, wäre zu wünschen, daß auf ein Mittel Bedacht genommen werde, wodurch die Personen des andern Geschlechtes so viel nur immer möglich in Stand gesetzt wären, rechtliche Consultationen übergehen zu können. Dieses Mittel dürfte in der Publication eines unter gehöriger Aufsicht verfaßten Handbuchs bestehen, welches in gedrängter Kürze alle Sätze des Landrechts und sonst ergangener Verordnungen, so weit sie sich auf Vermögensadministration, Acquisitionen, Veräußerungen, Verpfändungen, Capitalanlagen, Cautelen bei Contracten, nothwendige Bedingungen bei eigenhändigen Testamenten u., mit einem Wort auch Alles enthielten, wozu früher eine beiständliche Mitwirkung gesetzlich eintreten mußte.

Ein solches Compendium, welchem auch ein Tarif für rechtliche Consultationen, Deserviten, Schriftverfassung u. beizufügen wäre, würde als ein Supplement des Handbuchs jeder Frauensperson von sichtbarem Nutzen und daher gewiß willkommen seyn.

Was das persönliche Erscheinen der Frauen bei gerichtlichen Verhandlungen betrifft, so kann, meiner Ansicht nach, der

Ausspruch über die Schicklichkeit derselben und über die Bedingungen dieser Schicklichkeit unbedenklich den Frauen selbst überlassen werden; indem Alles, was auf Wohlstand, Decenz, Sittlichkeit, Zartheit im Betragen überhaupt, und des weiblichen Geschlechts insbesondere sich bezieht, vor das Forum der Frauen gehört, die hierin Lehrer und Gesetzgeber, wir aber nur ihre Schüler sind, und solche auch ewig bleiben werden.

Febr. v. Böler d. J.: Ich habe mit dem Herrn Berichterstatter die Majorität der Commission gebildet, und neben all den Gründen, die im Berichte aufgeführt sind, hat mich besonders die Rücksicht geleitet, daß das Institut der Geschlechtsbeistandschaft in der Ausdehnung, wie es jetzt besteht, weder eine historische Begründung noch Vortheile habe, welche die Nachteile, die so sehr am Tage liegen, überwiegen. Ich glaube behaupten zu können, daß dieses Institut ursprünglich allerdings durch die Gerichtsverfassung der alten Deutschen sein Entstehen erhalten habe. Damals, als noch viele Rechtsbündel durch den Zweikampf entschieden wurden, mußte natürlich die Frau einen Beistand wählen, der den Zweikampf für sie ausfocht; später hat sich dieses Institut erweitert, und es wurde auch auf andere Rechtsgeschäfte, wobei das Schwert nichts zu thun hatte, ausgedehnt. Es hat jedoch nicht in allen Gegenden Deutschlands die gleiche Ausbildung erhalten, und in den Gegenden, wo das römische Recht galt, wußte man davon nichts, und die Sache gieng so gut, wie sie jetzt bei uns geht. Auch in allen übrigen Ländern, wo die Beistandschaft eingeführt wurde, bestand sie nicht in der Ausdehnung, wie sie durch die Beistandsordnung vom Jahr 1789 bei uns eingeführt wurde, welche verordnet, daß alle weder unter Eltern, Pflegern und Ehemännern lebenden Weibspersonen einen Beistand haben müssen.

Dieses Gesetz fällt in die Periode der Regierung Karl Friedrichs, welche gewiß mit Recht eine väterliche genannt wird, ohne daß man sich jedoch bei einer genaueren Betrachtung der unter ihr zu Stande gekommenen Gesetze immer der Ansicht erwehren könnte, daß in der Vorsorge für die Unterthanen mitunter etwas zu weit gegangen wurde, wie dieß nun auch gerade bei der Beistandschaft der Fall war.

Der Mangel einer historischen Begründung, die offenbaren Nachteile dieses Instituts, wodurch seine etwaigen Vortheile bei weitem überwogen werden, machen die vollkommene Aufhebung desselben sehr räthlich. Ich kann mich zwar nicht ganz mit den Gründen, welche die Adresse enthält, vereinigen,

namentlich nicht mit dem Grunde, daß die dermalige Ausbildung des weiblichen Geschlechts die Aufhebung fordere. Wenn auch die Bildung überhaupt jetzt größer ist, so hat sich doch der Charakter des Weibes und seine Fähigkeit, Geschäfte zu führen, nicht verändert. Man wird wohl behaupten können, die Weiber sind Weiber nach wie vor, es giebt solche, die sehr fähig sind, und andere, die es nicht sind; aber ein Hauptgrund ist der, daß eine Frau, die es versteht, ihr eigenes Geschäft zu führen, sich in der Regel wenig um ihren Beistand bekümmert. Sie wählt einen solchen, von dem sie weiß, daß er Alles thut, was sie verlangt, und die Sache ist dann gerade so gut, als wenn sie gar keinen hätte. Die Beistände selbst werden mit dem größten Vergnügen die Aufhebung dieses Instituts erfahren, denn namentlich ist der Beistand einer solchen Frau, welche sich sehr viel um ihre Angelegenheiten bekümmert, der geplagteste Mann unter der Sonne, da er den ganzen Tag lang consultirt wird. Aus diesen Gründen glaube ich auf dem Commissionsantrag bestehen zu müssen.

Geb. Rath v. Berg: Ich erlaube mir als Berichterstatter noch einige aus meiner Erfahrung gegriffene Worte beizufügen. Ich bin 18 Jahre lang Justiz- und Polizeibeamter in den neuen Landen gewesen, wo man vor dem Jahr 1808 von dem Institut der Beistandschaft gar nichts wußte. Ich habe durchaus nicht wahrgenommen, daß der Mangel eines Geschlechtsbeistands für ein lediges Frauenzimmer oder eine Wittwe den geringsten Nachtheil mit sich geführt hätte.

Die Frauenzimmer werden auch durch die Aufhebung dieses Instituts keineswegs rathlos, denn es hängt von ihrem freien Willen ab, sich bei einem Bekannten oder Verwandten Rath zu erholen, wenn sie dessen bedürftig zu seyn glauben.

Für eigentliche Rechtsgeschäfte ist ohnedieß der Rath der Beistände nicht hinreichend, und es ist nicht zu beforgen, daß im Allgemeinen die Frauenzimmer nach der Aufhebung dieses Instituts gerade an Advocaten gebunden seyn werden. Sie werden es nur in dem Fall seyn, wenn sie ein Geschäft haben, zu dessen Führung rechtliche und prozessualische Kenntnisse nöthig sind. Ich bin nach der Einführung der Geschlechtsbeistandschaft in jenen Landestheilen noch 10 Jahre Justiz- und Polizeibeamter gewesen, und ich habe wirklich die Erfahrung gemacht, daß dieses Institut die Nachteile zur Folge hatte, welche im Commissionsbericht erwähnt sind.

Ich kann also den Antrag der Majorität der Commission nur wiederholen.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Ich erlaube mir an den verehrten Redner vor mir die Frage, ob in dem Landestheil, in dem er früher angestellt war, das römische Recht gegolten habe?

Geh. Rath v. Berg: Ich war in den fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Landen angestellt, und es hat im Allgemeinen das römische Recht gegolten, in Beziehung auf die ehelichen Verhältnisse aber die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, wie sie auch in Franken bestanden hat.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Die Beistandschaft findet ihren Ursprung allerdings in der frühern Gerichtsverfassung der Deutschen, und deswegen galt sie auch nirgends, wo das römische Recht unmittelbar galt. Aber wo dieses vorherrschte, waren für die Frauen andere Mittel zur Abwendung der aus dem Mangel dieses Instituts ihnen zugehenden Nachteile vorhanden. Ich erinnere nur an S. C. Vellejanum und die Auth. si qua mulier. Diese beziehen sich nicht allein auf die ehelichen Verhältnisse, sondern auf die Weiber überhaupt. Ich will nicht gerade die Geschlechtsbeistandschaft, wie sie wirklich bei uns besteht, aufrecht erhalten wissen, sondern ich erkläre mich deswegen dafür, weil sie das einzige Mittel, was bis jetzt bei uns besteht, um den unverheiratheten Frauen einen besondern Schutz zu gewähren. Wird man andere Mittel an diese Stelle setzen, so werde ich mich gerne mit der Aufhebung einverstanden erklären; aber alle Anträge, die auf die Modification dieses Instituts gerichtet waren, sind schon in der andern Kammer gescheitert, und ich glaube auch deshalb keine neuen stellen zu dürfen. Ich will lieber ein mangelhaftes Institut, das doch einigen Nutzen gewährt, aufrecht erhalten wissen, als durch dessen bloße Aufhebung Nachteile herbeiführen, wogegen dann keine Restitutionsmittel mehr vorhanden wären.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Durch die Gründe, welche im Commissionsbericht dieser hohen Kammer aufgestellt sind, und durch die bisher gehaltenen Vorträge habe ich mich vollkommen überzeugt, daß die Geschlechtsbeistandschaft recht wohl aufgehoben werden könne.

Wir müssen berücksichtigen, daß das weibliche Geschlecht in der neuern Zeit eine bessere Erziehung genossen hat, und sich eher in dem Fall befindet, die Geschäfte, die früher die Beistände besorgt haben, selbst besorgen zu können. Sie sind nicht so ausgebreitet, daß hierin ein Anstand obwalten könnte, sie beschränken sich meistens auf Gegenstände, mit welchen die

Frauen recht gut zurecht zu kommen im Stande sind. Es ist oft der Fall, daß Frauen z. B. kaufmännische Geschäfte, und zwar recht gut, besorgen, ohne einen Beistand. Wie schon angeführt worden, besteht diese Geschlechtsbeistandschaft in den Nachbarstaaten nirgends, und da es bisher dort gut gethan hat, so kann dieses Institut auch bei uns füglich aufgehoben werden.

Ich erkläre mich deshalb für den Antrag der Majorität der Commission, mit dem Beisatz derselben, daß die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen bei Intercessionen für ihre Ehemänner auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werde.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich erlaube mir, auf eine Bemerkung des Herrn Geh. Rath v. Theobald zurück zu kommen, daß es dem weiblichen Geschlechte nicht wünschenswerth sei, vor Gericht zu erscheinen; allein ich erinnere daran, daß auch die Beistandschaft die Frau der Nothwendigkeit nicht überhob, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie nicht vorzog, einen Bevollmächtigten zu schicken. Der Beistand hatte nur in ihrer Begleitung seine Bedeutung, gieng er ohne sie in ihrer Angelegenheit zu Gericht, so war dieß Gefälligkeit von ihm, und diese Gefälligkeit kann ein Mann auch ohne Verpflichtung noch ferner für eine Frau haben, und eine Vollmacht auszustellen ist keine große Kunst.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Der Hauptunterschied zwischen dem jetzt bestehenden Zustande und dem, welcher durch die Aufhebung herbeigeführt werden wird, ist der, daß eine vom Beistande nicht unterzeichnete Urkunde, oder ein ohne seine Zustimmung eingegangenes Geschäft in Fällen, wo dessen Zuzug erforderlich ist, angefochten werden kann und nichts gilt; während dieser Mangel der Unterschrift den Frauen jetzt nicht mehr zu Statten kommen wird.

Jeder Beistand wird doch gewiß auf das Gewissenhafteste seine Unterschrift verweigern, wo ein Schaden voraussichtlich ist. Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse der Frauen eine wesentliche Aenderung erleiden werden.

Geh. Rath v. Berg: Es ist vorhin die Frage an mich gerichtet worden, ob in den neuen Landestheilen das römische Recht gegolten habe. Ich habe diese Frage bejaht, muß aber hinzufügen, daß das römische Recht im ganzen deutschen Reich bestanden habe, und nur in einzelnen Puncten modificirt wurde; dieß ist also kein gegen meine Meinung gerichteter

Grund. Was das Erscheinen der Frauen vor Gericht betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß die Frauen, die dem Bauernstande angehören, immer persönlich vor Gericht erschienen sind. Die Frauen aus dem höhern Stande sind früher nicht vor Gericht erschienen, und werden es in der Folge auch nicht thun, sondern sie werden Männer bevollmächtigen, welche sie vor Gericht vertreten. Ich sehe gar keinen Grund ein, welcher der Aufhebung dieses Instituts entgegen gehalten werden kann.

Ich wiederhole somit aus den vorgetragenen Verhältnissen, die der Febr. v. Göler d. Ae. sehr gründlich erörtert hat, nur den frühern Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, der Adresse der andern Kammer beizutreten, mit 16 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Febr. v. Neven.

Febr. v. Berckheim d. J.

Einundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Se. Hoheit, des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden, und

des Fhrn. v. Göler d. J.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Veff.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das hohe Präsidium die
Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der
Schullehrer betreffend, und zwar über das Allgemeine.

Prälat Hüffel: Im Allgemeinen habe ich nur sehr
weniges hinsichtlich des neuen Schulgesetzes zu bemerken. Ich
danke der Regierung, daß sie einen Gegenstand, der uns auf
so manchem Landtage schon beschäftigt hat, und gleichsam ein
stehender Artikel in unseren Verhandlungen geworden war,
zur endlichen Entscheidung gebracht hat. Dabei aber über-
lasse ich mich der eben so billigen Erwartung, unsere Schul-
lehrer werden die bedeutenden Opfer, welche nach diesem
neuen Gesetze ihnen gebracht werden, anerkennen, und sie
durch Bescheidenheit, durch ein der gesetzlichen Ordnung ge-
mäßes Betragen, vor Allem aber durch ein tüchtiges Wirken
für das Eine, was Noth thut, verdienen; die Gesetzgebung
aber werde nunmehr nicht glauben, die letzte Hand an die
moralische Beredlung des Volkes gelegt zu haben, sie werde
in der Besserstellung der Schullehrer und überhaupt in dem

Volkschulwesen nicht den Schlussstein, sondern einen sehr be-
scheidenen Anfang der ächten Volksbildung erblicken, und den
höhern moralischen Interessen fortan die Aufmerksamkeit wid-
men, welche diesen gebührt. Denn aus einer langen Er-
fahrung muß ich das offene Geständniß ablegen, der Werth
der Volksschule wird theils übertrieben, theils schief und ein-
seitig beurtheilt, und kommt nicht der Geist des Volkslebens
überhaupt auf die geeignete Weise zu Hülfe, so verschlingt
die Sitte und die Gewohnheit in einem Tage mehr, als wir
in unsern Volksschulen, die überdies hauptsächlich doch nur
Unterrichtsanstalten sind, in Jahren erzielen. Das Weitere
behalte ich mir für die specielle Discussion bevor.

Fhr. v. Andlaw: Das Schulwesen hat noch auf allen
Landtagen die Aufmerksamkeit der hohen Kammer in Anspruch
genommen, ja beinahe ermüdet.

Wie viel wird allenthalben über diesen Gegenstand geschrie-
ben und gesprochen! Es mag hieraus wahrscheinlich mit Grund
gefolgert werden können, daß man die Nothwendigkeit über

haupt erkennt, durch die Erziehung der Fortbildung des menschlichen Geschlechts in mancher Beziehung eine verschiedene Richtung zu geben. Wie häufig sind die Klagen über eine gewisse Verwilderung der Jugend, über die Abnahme religiöser Empfindungen, für welche kein Ersatz gewährt ist in der bessern Erkenntniß manches andern Lehrgegenstandes, sollte diese bessere Erkenntniß auch zugestanden werden wollen.

Diese Klagen haben selbst in diesem Hause ertönt, auch aus dem Munde eines Mannes, dessen Beruf ihn zunächst auf die Beobachtung dieser Uebelstände leiten konnte, und wirklich leitete.

Man sucht von Seiten der Gesetzgebung diesem Uebel zu begegnen; seit Jahren forscht man nach den Quellen dieses Uebels, und fand sie meistens vorzugsweise in der schlechten Bezahlung der Schullehrer, man suchte daher ihre Lage allmählig zu verbessern, und heute liegt uns ein Gesetz zur Zustimmung vor, welches den Lehrerstand in der Gesellschaft feststellen, und demselben überall ein genügliches Einkommen sichern soll. Ich bin weit entfernt, den Wunsch nicht zu theilen, die oft kümmerliche Stellung manchen Lehrers verbessert zu sehen, allein eben so wenig vermag ich aus diesem erhöhten Einkommen der Schullehrer zunächst die Hoffnung eines verbesserten Schulwesens zu schöpfen.

Nehmen wir das Leben an, wie es ist; folgen wir dem Uebergang des Knaben zu dem Jüngling, zu dem Manne; verfolgen wir diesen Uebergang vorzüglich auf dem Lande, wo die bei weitem größte Anzahl von Volksschulen sich befindet. Wir sehen hier das Kind einer doppelten Ausbildung unterworfen, einer theoretischen in der Schule, einer praktischen neben seinen Eltern zu Hause, im Felde, in vielen verschiedenen kleinen Geschäften, welche in allmählicher Ausdehnung, je nach steigender Einsicht und Entwicklung der körperlichen Kraft, den Landmann so heranzubilden, wie er werden muß, um einer Familie selbst vorzustehen, um seinen Beruf erfüllen zu können. Der Unterricht in der Volksschule muß daher gewisse Schranken haben, weil er, an eine bestimmte Zeit gebunden, gerade da aufhört, oder wenigstens der Zeit nach beschränkt wird, wo der Knabe anfängt fähig zu werden, den mehr mechanischen Kreis des Unterrichts zu verlassen, und überzugehen zu dem geistigen Erfassen der ihm vorgelegten Gegenstände.

Dehnt man das Gebiet seines Wissens zu weit aus, so verwirrt man seine Begriffe, oder man entzieht ihn zu lange seinen Eltern und der praktischen eigenen Fachausbildung.

Betrachten wir nun diesen nöthigen Kreis seines Wissens, und die Mittel zu dessen Erlangung, so steht in jeder Gemeinde der natürliche Lehrer des Wichtigsten schon vor uns.

Wir sehen den Ortsgeistlichen zunächst als Lehrer der Religion, wenn er seinen Beruf erkennt, und ich habe das Vertrauen zu der großen Mehrheit dieses Standes, daß sie diese Pflicht nicht verkennt. Aber der würdige Pfarrer beschränkt hierauf seinen Wirkungskreis nicht, er dehnt ihn aus auf den Kreis jener Gegenstände, welche unter den gemeinnützigen Kenntnissen aufgeführt sind; er thut dieses in den mannigfaltigsten Gestalten, und bezieht es in jeder Gestalt auf die höchste Ursache jedes Bestehens, auf Gott. Es prägt sich so dem jugendlichen Gemüthe als Regel des Lebens von selbst die Gewohnheit ein, sein Leben und Wirken in Verbindung mit der Gottheit zu bringen, und sich dadurch immer mehr selbst zu nähern dem Zwecke seines Daseyns.

Lassen Sie den Lehrer in gleichem Sinne wirken, und Sie haben eine Grundlage zur Volksbildung gelegt, die nichts mehr erschüttert; lassen Sie ihn im entgegengesetzten Sinne wirken, so haben Sie die gegebene Grundlage von selbst wieder zerstört. Damit aber beide mit Erfolg wirken können, thut es dringend Noth, das Band der Abhängigkeit des Lehrers von dem des Pfarrers nicht lockerer zu machen, sondern fester zu ziehen, denn nur in einem gleichwirkenden Geiste kann Gutes für die Gemeinde entstehen. Geistliche und Lehrer sollen nicht die Verkündiger entgegengesetzter Lehrlänge seyn, der eine der Lehrer des Glaubens und der andere der Lehrer des Unglaubens. In tausend Richtungen kann sich die Lehre des Unglaubens Bahn brechen, wenn die natürliche Auctorität des Pfarrers über den Lehrer nicht aufrecht erhalten wird, und sie bricht sich täglich mehr Bahn bei dem erschlaffenden Band der Disciplin und bei dem Geiste, der leider eine nicht kleine Anzahl unserer Lehrer befangen hält. Aber stellt man den Stand der Lehrer nicht zu hoch, läßt sich nicht ein Streben erkennen, den Lehrer in eine gleiche Lage mit dem Pfarrer zu bringen, das Subordinationsverhältniß zu schwächen, es ganz zu lösen, und blickt man auf den Wirkungskreis, der dann zunächst dem Lehrer bleibt, so sehen wir als weitere Gegenstände in der Schulordnung verzeichnet: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang.

Ist diese Aufgabe so schwierig? Sind die Ansprüche so außerordentlich, daß sie so schwer befriedigt werden können unter Beihülfe eines gebildeten Geistlichen?

In inniger Verbindung mit diesem Gegenstand, mit dem Geseze selbst, steht eine Frage, welche zwar schon in diesem Hause besprochen wurde, auf die es mir aber, da ich jener Sitzung nicht beiwohnte, erlaubt sei, in wenigen Sätzen zurückzukommen, da sie vielleicht meine Abstimmung bedingt.

Wenn wir in dem Schulzwang eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit nicht verkennen mögen, so findet dieser Zwang eine Art von Rechtfertigung in der Vermuthung, vernünftige Eltern müssen den Unterricht ihrer Kinder als eine Wohlthat wünschen, die im Verhältniß zu ihren persönlichen Opfern immer noch eine Wohlthat bleibt. Wenn es nun wirklich eine Wohlthat ist, so läßt sich die Nothwendigkeit eines Zwangs gegenüber vernünftigen Eltern nicht wohl erklären, der Zwang könnte also nur unvernünftige Eltern treffen, die beharrlich darauf beständen, ihren Kindern diese Wohlthat nicht zuzuwenden.

Nun wird man aber zugeben müssen, daß die Zahl solcher Eltern nur sehr gering seyn muß, welche die Mittel zurückweisen, ihre Kinder zu frommen, gesitteten, verständigen Menschen, zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, zu tüchtigen Stützen ihres Alters heranbilden zu sehen.

Diese Ansprüche sind aber die Eltern an die Schule zu machen berechtigt, und zwar um so mehr, wenn ein Zwang für sie besteht, ihre Kinder dahin zu senden.

Und dennoch, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! sind mir Beispiele bekannt, daß vernünftigen Eltern dieser Zwang ungemein lästig fiel, daß vernünftige Eltern ihre Kinder von dem Schulbesuche abhielten, oder abzuhalten suchten. Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Daraus, daß die Eltern diese gerechten Ansprüche nicht erfüllt sehen, daß ihre Kinder, statt zu frommen, tüchtigen Menschen heranzuwachsen, in der Schule diesen Geist des Stolzes, der Zügellosigkeit, der Verachtung göttlicher und menschlicher Geseze einfogten, der sie zu widerspenstigen Kindern, zu schlechten Unterthanen und Mitbürgern schuf. Der präsumirte Wille der Eltern muß und darf in solchen Fällen dem ausdrücklichen Willen weichen, oder wollten Sie vor Gott und Ihrem Gewissen es verantworten, einen Zwang da walten zu lassen, wo sie in die heiligsten Pflichten, in die zartesten Gefühle der Eltern greifen?

Wie wollten Sie eine solche Tyrannei, eine solche geistige Tyrannei entschuldigen? Sie wenden ein, dafür sind die Behörden da, welche diesen Uebelsänden steuern können, dafür enthält das neue Gesez disciplinarische Bestimmungen, während die bisherigen Strafen nicht hinreichend schützten. Ich verweise

aber auf die Beispiele, welche uns die tägliche Erfahrung zeigt, ich verweise auf die Resultate unserer Volksbildung, auf die zunehmende Entfittlichung, auf den wachsenden Mangel am Glauben, ich verweise auf die Klagen hierüber aus dem Munde der achtbarsten Männer vom Fache, ich verweise auf die herrlichen Worte eines von uns Allen mit vollem Rechte so innigst verehrten Mannes, des Rectors dieses Hauses, ich verweise auf den Sauerteig der Pharisäer hin, von dem er spricht. Wenn ich nun diesen Sauerteig mächtigen Einfluß üben sehe auf die Schulen, und die Resultate dieses Einflusses immer kräftiger hervortreten, so muß ich einen allgemeinen Zwang für durchaus verwerflich erachten, und nach einer Basis streben, welche diesen Zwang zu rechtfertigen vermag. Diese Basis scheint allerdings in mancher Beziehung dieses Gesez zu bieten; aber wozu dienen die Disciplinar- und Strafbestimmungen, wenn sie analog den Bestimmungen der Civildienerpragmatik mit Lahmheit oder gar nicht zur Ausübung kommen, wenn das Laster, der Unglaube, der Geist des Widerspruchs beschönigt werden kann mit den großen Worten von Aufklärung, von Freiheit und Licht im Kampfe gegen Obscurantismus und Aberglauben.

Lassen Sie die Kirche, aber nicht den Sauerteig der Kirche, dafür sorgen, daß eine wahre Aufklärung, auf das Glaubenslicht gegründet, verbreitet werde, und der Zwang wird entschuldigt werden können; so lange Sie aber diese Garantie nicht zu geben vermögen, ja! so lange diese Garantien immer mehr verschwinden, so führen Sie einen Zustand herbei, der nur in einem gewaltsamen Brechen der Fesseln sein Ende erreichen wird.

Glauben Sie aber nicht, daß das Resultat der Kammer-sitzung, welcher ich nicht anwohnte, verschieden gewesen wäre. Ich hätte die Verordnung nicht aus dem Grunde reclamirt, um diesen Zwang durch die Kammern mildern, oder aussprechen zu lassen. Ich erkenne den Kammern hierzu ein Recht eben so wenig als der Regierung zu, ich erkenne es der Kirche zu, welche den Eltern die Pflicht auferlegt, bei dem Eintritt ihrer Kinder in den herrlichen großen Verein der Menschheit, in den Christenbund, für die christliche Ausbildung der Kinder, welche mit der bürgerlichen innigst verwebt ist, zu sorgen, oder sorgen zu lassen, und welcher Kirche die Pflicht selbst obliegt, dieser Sorge sich zu unterziehen, über die Erfüllung dieser Pflichten zu wachen. Zunächst aus diesem Grunde muß auch der Kirche ein entscheidender Einfluß auf die Schulen bleiben, entscheidender, als der verliehene, weil sie allein den Eltern die Garantie bieten kann, welche vor den Irthümern

bewahrt, in welche Schulen fallen können und fallen werden, die vorzugsweise von dem Staate ausgehen, und seiner Leitung unterliegen. So lange diese Garantien nicht bestehen, kann ich den Zwang nicht rechtfertigen, welchen der Staat den Eltern auferlegt, ihre Kinder in Schulen zu senden, die möglicher Weise von verderbten Lehrern geleitet sind. Ich kann die Lasten nicht auf die Gesamtheit wälzen, ich kann sie nicht auf die Gemeinden wälzen, und stelle daher den Antrag, dieses Gesetz möge nur mit den vorgenommenen Modificationen provisorisch ins Leben treten, und lege den Wunsch zu Protokoll, daß die Regierung im Verein mit der Kirche über ein Regulativ der niederen Schulen sich verständigen möchte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Salm-Krautheim, Fehr. v. Landenberg und Major Fehr. v. Türkheim unterstützen diesen Antrag.

Großhofmeister Fehr. v. Berckheim: Der verehrte Redner, Fehr. v. Andlaw, hat so schöne und treffende Ansichten ausgesprochen, daß ich mich gedrungen fühle, seinen Antrag zu unterstützen.

Das Gesetz, welches den Kammern in Beziehung auf die Besserstellung der Schullehrer vorgelegt wurde, ist ein Gegenstand, der schon seit dem Jahr 1820 bei jedem Landtag zur Sprache kam.

Es wurde das Bedürfniß schon längst gefühlt, daß diese Klasse der Staatsangehörigen, die einen so wichtigen Einfluß auf die Jugendzucht hat, in eine solche Lage versetzt werde, daß sie ohne Nahrungsorgen sich ihrem Berufe widmen könne.

Die hohe Kammer hat auch in der Dankadresse erklärt, daß sie diesen Wunsch theile, sie hat aber zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß auf diesem Wege die Bildung sittlicher und christlicher Unterthanen werde befördert werden.

Dieses Gesetz dient nun nur dazu, auf den Zweck mittelbar hinzuwirken; damit er aber vollkommen erreicht werde, ist erforderlich, daß der Elementar- und Religionsunterricht nur allein unter der Leitung der Kirche stehe, und ich finde deswegen eine große Beruhigung darin, wenn nach der neuen Schulordnung die Oberschulbehörde unmittelbar unter die obere Kirchenbehörde gestellt wird.

Prof. Zell: Ich fühle mich auch berufen, bei Gelegenheit der Discussion über das Allgemeine einige Bemerkungen über unser Volksschulwesen vorzutragen, wie dasselbe durch die im vorigen Jahre gegebenen Verordnungen, und das nunmehr zur Berathung vorliegende Gesetz sich gestalten wird.

Vorerst schließe ich mich dem Danke an, welcher der hohen

Regierung für ihre, dieser so hochwichtigen Sache geschenkte Aufmerksamkeit ausgesprochen wurde. Hochwichtig bleibt dieser Gegenstand immerhin, obgleich es andererseits nicht an übertriebenen und unklaren Vorstellungen von der Wichtigkeit der Volksschulen fehlt. Es hat Völker gegeben, und giebt noch solche, welche in der Kunst, Litteratur, in den Wissenschaften, in der Industrie, Handel, in Sitten und Politik groß und weit berühmt geworden sind, ohne daß der Staat so mühsame und genaue Bestimmungen über die Volksschulen gab, und ohne daß überhaupt der Volksunterricht in großer Ausdehnung oder besonderer Güte bestand. Es ist auch der Einfluß unserer Volksschulen auf die sittliche Veredlung im Allgemeinen immer noch sehr zweifelhaft, und hierüber vorliegende statistische Nachweisungen könnten z. B. namentlich in Beziehung auf Frankreich zur Behauptung führen, daß in dem Grade, in welchem der Volksunterricht sich ausbildet, die Moralität abnimmt. Allein diese statistischen Nachweisungen sind deswegen sehr zweifelhaft, weil der Zustand der Moralität noch von gar vielen andern Bedingungen abhängt. Wenn übrigens auch solche übertriebene und unklare Vorstellungen über die Wichtigkeit des Volksunterrichts vorkommen sollten, so ist nicht zu läugnen, daß gerade in neuerer Zeit der Volksunterricht um so wichtiger ist, weil so viele andern Triebfedern der menschlichen Handlungen, welche sonst in den Sitten, in der Wirksamkeit der positiven Religion, in der Unterwerfung unter höhere Autorität gegeben waren, aufgehoben oder doch sehr geschwächt sind.

Wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß der Volksunterricht auf die Veredlung und Besserung des Volkes noch nicht hinreichend gewirkt hat, so folgt daraus nicht, daß der Einfluß des Volksunterrichts an und für sich unbedeutend ist, sondern, daß wir uns um so mehr bemühen müssen, das Volksschulwesen so einzurichten, daß es in diesem Sinne besser wirkt. Ich betrachte nun unser Volksschulwesen, wie es sich nach der Verordnung und dem Gesetze gestalten wird, und zwar nach drei Rubriken: zuerst in Beziehung auf die Schule, dann in Beziehung auf den Volksunterricht und die Lehrer, und drittens in Beziehung auf die Leitungen der Schulen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist bekanntlich die allgemeine Schulpflicht beibehalten. Wenn es sich davon handeln würde, diesen Schulzwang neu einzuführen, so könnte man wohl zweifelhaft seyn, ob man dieses thun solle oder nicht. Es ist aber diese Schulpflicht nun gleichsam in unsere Sitten übergegangen, und sie giebt eine sichere Garantie für die

Wirksamkeit des Volksunterrichts selbst, so daß man mit Recht es dabei bewenden lassen kann. Es ist ferner nach der Verordnung die Einrichtung getroffen worden, daß außer den öffentlichen Volksschulen, auch die Privatlehranstalten einer gewissen regelmäßigen Aufsicht unterworfen sind.

Nach den Erläuterungen eines verehrten Herrn Reg. Commissärs, der bei den früheren Verhandlungen in dieser Sache anwesend war, ist nicht zu besorgen, daß diese Aufsicht über die Privatschulen zu großen Mißverhältnissen führen wird. Im Allgemeinen wird es, wie ich glaube, nicht rätlich seyn, Privatanstalten neben den Volksschulen zu sehr zu begünstigen, weil dieses die Folge hat, daß gerade die Kinder der mittlern Stände auf diese Art von den Volksschulen leicht zurückgehalten würden, was auf den Eifer der Lehrer an der Volksschule von gewiß sehr nachtheiligem Einfluß wäre.

Wir finden ferner in der Verordnung eine große und schöne Vollständigkeit in dem Unterricht hergestellt, in der aufsteigenden Stufenleiter der Elementarschulen, der Sonntags- und Gewerbeschulen und der höhern Bürgerschulen, welche letztere, außerdem, daß sie dem Bürgerstande eine bessere Ausbildung geben, auch den wichtigen Nebenvortheil haben, daß sie eine große Masse von Schülern von den gelehrten Anstalten abziehen werden. Es ist nur noch zu wünschen, daß, namentlich, was die Einrichtung von höhern Bürgerschulen betrifft, die Maßregeln zu deren Realisirung etwas wirksamer und rascher getroffen werden möchten. So ist namentlich, was die Stadt Freiburg betrifft, von der Errichtung einer solchen Bürgerschule nicht nur schon längst die Rede, sondern die Fonds sind größtentheils vorhanden, und es ist ein Lehrplan schon vor einigen Jahren dem Ministerium vorgelegt worden, aber dessenungeachtet ist noch keine Entschließung erfolgt, und diese Schule noch immer nicht ins Leben getreten.

Auch die Auswahl der Lehrgegenstände für die Volksschulen, wie sie durch die Verordnung bestimmt worden ist, verdient, wie ich glaube, allen Beifall. Man hat sich dabei vor einem Fehler gehütet, in welchen man leicht zu fallen geneigt ist, davor nämlich, durch zu viele Lehrgegenstände einen zu hohen Grad des Unterrichts erstreben zu wollen.

Eine weitere Verbesserung ist die Herabsetzung der einem Lehrer zugewiesenen Kinderzahl, wodurch natürlich mehr Lehrer notwendig geworden sind. Im Ganzen beträgt die Zahl der Lehrer bis jetzt 2120; nach dem vorliegenden Gesetze wird sich die Zahl auf 2500 belaufen, was im Interesse des Unterrichts

sehr wünschenswerth ist, und zugleich den Lehrern bessere Aussichten eröffnet.

Betrachten wir zweitens den Stand der Lehrer und die Lage, in welche sie durch diese neue Einrichtung gebracht werden, so wird sich unser Blick zunächst auf die Bildung der Lehrer richten. Diese ist bei weitem das allerwichtigste Moment, und ich glaube, daß die Regierung nie eine zu große Aufmerksamkeit darauf wird richten können.

Bekanntlich haben wir zwei Seminare zu diesem Zweck in unserem Lande, über deren Zustand zu urtheilen dadurch erschwert wird, weil es an vollständigen öffentlichen und häufigern Nachweisungen fehlt, indem nur von einem derselben ein Verzeichniß der Lehrgegenstände bis jetzt jährlich bekannt gemacht wurde. Was die erste Anlage des Seminariums für den katholischen Theil betrifft, so hat man sich damals vor einem Fehler, obgleich er jetzt verbessert seyn mag, nicht genug gehütet, und den Unterricht zu weit in die Höhe geschraubt. Die nothwendigen Eigenschaften solcher Unterrichtsanstalten werden immer die beiden seyn müssen, nämlich Einfachheit des Unterrichts, eine Methode, die gleich entfernt seyn muß von dem starren Mechanismus und von einer allzugroßen theoretischen Richtung, welche den Erfolg hat, daß der Unterricht ganz fruchtlos ist, oder daß er den künftigen Lehrer überbildet, und dadurch die Liebe und den Eifer für seinen mühsamen Beruf schwächt und benimmt.

Die zweite Eigenschaft ist eine geliegene, moralische und religiöse Erziehung, durchaus gegründet auf positive Religion, aber entfernt von jeder Art Einseitigkeit und Uebertreibung.

Ich glaube, daß das Volksschulwesen bei uns und überhaupt überall gedeihen muß, wenn diese Anstalten in diesem oder in einem ähnlichen Geiste geleitet werden.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der, aus diesen Seminaren hervorgehenden und in dem Lehramte wirklich thätigen Lehrer, so finden wir nach dem vorliegenden Gesetze mehrere Klassen derselben, als: Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfsllehrer. Unsere Commission hat in ihrem eben so gründlichen, als mit einer großen und wohlwollenden Theilnahme verfaßten Bericht darauf aufmerksam gemacht, die Zahl der Unterlehrer nicht so sehr zu vermehren, aus den Gründen, die dort angeführt sind, und die sich leicht darbieten. Sie hat jedoch für nöthig gehalten, bei dem Beschluß der zweiten Kammer in dieser Beziehung stehen zu bleiben, und nicht auf den ersten Entwurf der Regierung zurück zu gehen, nach welchem die Zahl der Unterlehrer viel geringer, dagegen die Zahl der Hauptlehrer

größer war. Ich werde nach meiner Ueberzeugung bei diesem S. darauf antragen, zu dem Entwurf der Regierung zurückzukehren, oder, da ich kaum Hoffnung habe, hierin hinlänglich unterstützt zu werden, will ich einen andern Antrag stellen, wodurch die Zahl der Unterlehrer vermindert wird. Die Besoldungen der Lehrer sind in diesem Gesetzentwurf verbessert; die hierzu erforderliche, durchaus nicht geringe Summe, ist dennoch bei der großen Zahl der Lehrer für den Einzelnen nicht so bedeutend, als es scheinen könnte. Es ist aber nicht nur aus allgemeinen Gründen der Billigkeit, sondern aus ganz speciellen, in der gegenwärtigen Zeit liegenden Gründen, nöthig, die Schullehrer in ihrer ökonomischen Lage besser zu stellen. Man macht in neuerer Zeit ganz andere Ansprüche an die Schullehrer als früher, ferner wird ihnen jetzt eine viel größere Arbeit zugemuthet, als früher; jeder Lehrer ist jetzt verpflichtet sechs Stunden Unterricht zu geben. Nebenämter und Nebenarbeiten sind ihm verboten, während ehemals es gar nicht ungewöhnlich war, daß die Lehrer neben ihrem eigentlichen Berufsgeschäfte zugleich ein Handwerk trieben. Auch der Preis der Lebensmittel und überhaupt die Summe der Lebensbedürfnisse ist im Laufe der letzten Jahrzehnte gestiegen, während der Normaletat der Schullehrer derselbe blieb. Dazu kommt noch folgende Betrachtung:

Wenn überhaupt der Staat die Unterthanen zwingt, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so hat er auch die Verpflichtung, auf die Vervollkommenung der Schulen zu sehen. Diese Vervollkommenung beruht auf der Sicherung und Verbesserung der äußern Lage der Schullehrer, wenigstens bis zu einem gewissen Grade; indessen, wie ich bemerkt habe, darf man diese Verbesserung nicht überschwinglich sich vorstellen. Es wird zwar eine große Zahl von Schulstellen, namentlich der ersten und zweiten Klasse, besser gestellt; aber dagegen werden manche und das nicht wenige Stellen dadurch verringert, daß, wo bisher nur ein Hauptlehrer war, nun noch ein Unterlehrer dazu angestellt werden muß, wodurch natürlich der Gehalt sich theilt; ferner dadurch, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Stellen das durch dieses Gesetz festgesetzte Maximum jetzt schon überschreitet, welche in der Folge, wenn die Lehrer nicht mehr leben, auf dieses Maximum gesetzt werden. Solcher Stellen sind, wie die Tabelle nachweist, die auf Veranlassung der Regierung gefertigt und deren Einsicht mir gestattet wurde, 121.

Für die Festsetzung von Pensionen für die Lehrer, dann für die Wittwen- und Waisengehalte sprechen alle die Gründe, welche überhaupt für eine Erhöhung der Besoldung sprechen.

Diese Pensionen sind nöthig, schon im Interesse des Unterrichts und nicht sowohl im Interesse der bessern Lage der Lehrer. Wir können in dieser Beziehung nur mit freudigem Stolze rühmen, daß wir im Stande sind, die Mittel zur Pensionirung der Lehrer aufzubringen, während in einem großen Nachbarreiche die Schullehrer in der kümmerlichen Lage sich befinden, daß sie jährlich von ihrem Gehalt zur Errichtung einer Sparkasse etwas abgeben müssen, aus welcher die Fonds für die Pensionen geschöpft werden. Die Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer enthält dem Wesen nach nichts anderes, als was jetzt schon in Übung war, und es ist dieses nur durch ein Gesetz festgesetzt worden, zum Besten der Betheiligten eben so wohl, als im Interesse der Administration.

Dagegen hat man eingewendet, es werde die Zahl der Staatsdiener dadurch zu sehr vermehrt, daß die Lehrer zu wirklichen Staatsdienern gemacht werden. Ich glaube dieses nicht, denn die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer sind noch immer von den in der Staatsdienerpragmatik enthaltenen bedeutend verschieden, und wenn auch etwas Aehnliches dieser Art zu Gunsten der Lehrer geschieht, so ist dies nur eine Folge der unumgänglich notwendigen Besserstellung derselben.

Nicht minder hat man wiederholt die Einwendung gehört, daß durch diese Erhöhung der Besoldungen und durch die Sicherstellung ihrer Rechtsverhältnisse die Lehrer veranlaßt werden könnten, über ihren Kreis sich zu erheben; man hat angeführt, daß jetzt schon bei manchen Individuen dieses Standes eine solche Stimmung und Richtung bemerkbar sei.

Ich will dieses letztere nicht ganz in Abrede stellen, denn diese Wahrnehmungen sind von zu vielen unparteiischen Personen gemacht worden; allein man muß bei Beurtheilung solcher Verlehrtheiten billig seyn. Der Staat hat diese Lehrer selbst in eine etwas falsche Stellung gebracht; auf der einen Seite ist ihre Lage beschränkt, beinahe dürftig, auf der andern Seite hat man sie genöthigt, sich einen Grad von Bildung anzueignen, der ihnen auf dem Lande leicht eine gewisse Superiorität über ihre Umgebungen gibt. Man darf sich deswegen gar nicht wundern, wenn diese Nachtheile sich zeigen, ja es wäre vielmehr ein Wunder, wenn dieses nicht so wäre. Unsere Pflicht ist es daher, dahin zu wirken, daß diesen Verlehrtheiten, diesem Hinausgehen über den naturgemäßen Kreis vorgebeugt werde, und dieses wird gewiß am Besten durch die Besserstellung ihrer äußern Lage,

und durch sachgemäße Vereinfachung ihrer Bildung geschehen können.

Ich wende mich zu dem letzten Punkte, nämlich zu der Leitung des Schulwesens. Ich will mich nicht auf eine weitläufige Erörterung einlassen, sondern nur meine Ansicht einfach dahin aussprechen, daß, der Natur der Sache gemäß, die oberste Leitung des Unterrichts unbezweifelt der Staatsregierung verbleiben muß, weil nur dadurch Conflicten vorgebeugt werden kann, welche für die Ruhe und Ordnung des Staats und für die Entwicklung des ganzen Lebens von den nachtheiligsten Folgen seyn könnten.

Es soll aber durch diese oberste Leitung von Seiten des Staats der Kirche keineswegs eine ihrer Natur und Stellung angemessene umfassende Einwirkung auf die Volksschulen entzogen werden; — es kann dies schon deshalb nicht geschehen, weil die Hauptgrundlage immer die religiöse und sittliche Bildung des Menschen ist, und der Staat hiefür nicht leicht ein passenderes, tauglicheres Organ wählen kann, als die Kirche, deren Dienern er die vorzugsweise Beaufsichtigung dieser Bildung anvertraut. Demit allein wird jedoch den Ansprüchen, die man jetzt, und mit Recht, an die Volksschulen macht, eben so wenig genügt, als sie sicher erreicht werden, und deshalb müssen alle Elemente der menschlichen Gesellschaft auf die geeignete Weise zur Leitung und Vervollkommnung des Schulwesens benutzt und angewendet werden.

Ich finde nun, daß die Bestimmungen über die Leitung des Volksschulwesens, wie dieselben in der Verordnung vom vorigen Jahre vorkommen, in diesem Geiste abgefaßt sind. Wir finden nämlich hier in dem Institut der Schulvorstände diese Grundsätze beobachtet; auch die übrigen Bürger werden beigezogen zur Aufsicht über die Schule, um dadurch ihr Interesse zu steigern, so wie die Aufsicht über die Schule nützlich zu machen. Es ist bekannt, daß die Aufsicht der Schule dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister, Kirchengemeinderath und Stiftungsvorständen und in größeren Städten einer eigenen Commission übertragen ist. Man hat die allerdings nicht ungegründet scheinende Einwendung vernommen, es sei nicht angemessen, diese Theilnahme an der Aufsicht den Kirchengemeinderäthen zu übertragen, da ja diese Individuen zu einem andern Zweck gewählt werden seien, und sich Viele unter ihnen finden, die keinen Beruf und kein Interesse haben, für diese pädagogischen Geschäfte zu wirken. Wenn dieses wahr ist, so werden die Gemeinden bei der künftigen Wahl dieser Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände auf diesen wichtigen Theil ihres Berufs Rücksicht nehmen.

In der andern Kammer wurde ferner die Besorgniß geäußert, als sei der der Kirche an der Leitung der Schulen gelassene Antheil zu groß, und könne bedenklich werden; allein diese Besorgniß ist ungegründet, schon deswegen, weil ihr eine unrichtige factische Voraussetzung zu Grunde liegt. Es ist dem nicht so, daß nach dieser Verordnung die Kirche die oberste Leitung hat, sondern der Staat hat diese Leitung, die Regierung setzt die Ortspfarrer zu Schulinspectoren, und die beiden Kirchensectionen zu Oberschulbehörden ein, welche letztere, die eine durchaus, die andere zum Theil, Staatsbehörden sind. Dieser Antheil an der Leitung der Volksschulen, welcher der Kirche eingeräumt wird, ist nöthig aus dem vorhin schon angegebenen Grunde, weil sonst die Grundlage des Volksunterrichts in dieser religiösen und moralischen Richtung nicht bestehen könnte, er ist nöthig, weil für einen großen Theil der Gemeinden sich fast gar Niemand findet, der die Aufsicht über die Schule führen könnte. Ueberhaupt, diese ganze Besorgniß vor dem zu großen Einfluß des Clerus klingt in der heutigen Zeit ironisch, denn bei unbefangener Betrachtung der Sache wird man nicht läugnen können, daß im Interesse der Bildung, Ruhe und Schönheit des Lebens der Einfluß der positiven Religion durch vernünftige Mittel immer wo möglich gehoben und erhalten werden muß.

Ich kann aber hier auch nicht verhehlen, daß ich die vorhin geäußerte Ansicht, als hätte die Kirche bisher einen zu geringen Einfluß gehabt, und als wäre dies die Ursache der abnehmenden Ordnung und Sittlichkeit und der üblen Richtung der Volksschulen, nicht theilen kann. Die Kirche hat durch die Ortsgeistlichen und auch durch die Kirchenbehörde in der That den Volksunterricht factisch immer geleitet; wenn also hier nicht genug geschehen konnte, um der verkehrten und schädlichen Richtung vorzubeugen, so kann die Schuld nicht die seyn, daß der Kirche zu wenig Einfluß eingeräumt werden sei, sondern der Grund muß in andern Umständen liegen, welche überhaupt unserer Zeit nun einmal eigen sind, und die weder die Regierung, noch wir abändern können. Es kann auch der Fall seyn, daß eine Anzahl Mitglieder des geistlichen Standes nicht so durchdrungen ist von den Pflichten ihres Berufs, oder es nicht verstanden, in diesem Sinne zu wirken, wie sie sollten.

Einer Bestimmung der neuen Schulordnung jedoch, wodurch die bisherige Stellung der Oberschulbehörde in Beziehung auf die Anstellung der Lehrer auf eine unpassende Weise erweitert zu werden scheint, kann ich meinen Beifall nicht schenken. Bisher wurde es nämlich so gehalten: Die Candi-

daten, die sich um eine Schulstelle bewarben, reichten ihre Bitte bei ihrem betreffenden Pfarrer ein, dieser sendete sie an's Dekanat, und von da wurde sie an die betreffende Kreisregierung geschickt, wo alle diese Petitionen zusammentrafen. Dieses Verfahren hatte einen großen Vorzug; es konnte diese Stelle nicht nur aus den Vorträgen der verschiedenen Petitionen den Grad der Würdigkeit der Candidaten beurtheilen, sondern sie war auch bekannt mit den Bedürfnissen der Gemeinde, in welcher der Schuldienst erledigt wurde. Nach der Verordnung vom vorigen Jahre ist nun dieses Verhältniß geändert: jetzt schicken zwar die Competenten um eine Schulstelle auch an den betreffenden Schulvisitator ihre Eingabe, von da aber wird sie an die obere Schulbehörde eingeschickt. Diese kann aus den vorgelegten Petitionen sich wohl sehr genau von der persönlichen Befähigung des Competenten unterrichten, aber sie ist doch zu weit entfernt, um die Localbedürfnisse der betreffenden Gemeinde zu kennen, was in manchen Fällen von großer Wichtigkeit ist; denn wenn in einer Gemeinde z. B. Zerwürfnisse sind, wenn dieser und jener Geist vorherrscht, so kommt es viel darauf an, von welcher Art der persönliche Charakter des Lehrers ist, der dahin gesetzt werden soll. Es wäre daher zu wünschen, man hätte die frühere Einrichtung beibehalten.

Ungeachtet dieser Ausstellung jedoch und anderer Verbesserungen, deren das Volksschulwesen noch fähig ist, glaube ich dennoch, daß durch die Verordnungen vom vorigen Jahre, so wie durch dieses Gesetz ein wichtiger und schöner Schritt zur Vervollkommnung geschehen ist, und ich stimme mit Freude für die Annahme des letztern. Nur mit dem Antrag des Herrn v. Andlaw, daß vor der definitiven Einführung dieses Gesetzes die Regierung mit der Kirche sich verständigen möge, und mit seinem deshalb in das Protokoll niederzulegenden Wunsche, daß dieses Gesetz nur provisorisch eingeführt werden solle, kann ich mich nicht vereinigen. Ich glaube, daß, wenn man auf das Factische sieht, der Kirche ein weit größerer Einfluß auf die Volksschulen bleibt, als der Regierung, es ist nur der Unterschied, daß dem Princip nach die Staatsregierung die oberste Leitung sich vorbehält, aber der Wirklichkeit nach wird überhaupt der Geist der Schule vorzugsweise von der Kirche abhängen, einmal unmittelbar im religiösen Unterricht, und mittelbar dadurch, daß die Schulvisitatoren aus Geistlichen bestehen. Auch sehe ich von der Regierung voraus, daß, wenn die Kirche noch andere Wünsche und Bedürfnisse hat, diese gewiß berücksichtigt werden.

Bisch. v. Macra: Das große Interesse, welches die Re-

gierung sowohl, als diese hohe Kammer an dem Volksschulwesen bethätigt, ist erfreulich und verdient den allgemeinen Dank; mir kann es hauptsächlich nur daran liegen, daß der religiöse Sinn in den Schulen befördert, und der Einfluß der Kirchenbehörde nicht zu sehr gehemmt werde. Die Gründe hiefür nochmals auseinanderzusetzen, halte ich für überflüssig, indem schon zwei hochverehrte Redner, deren Ansichten ich vollkommen theile, in eben so schönen als wahren und überzeugenden Worten dieß gethan haben. Mein Antrag geht daher dahin, daß der Vorschlag des Herrn v. Andlaw angenommen werde.

Prälat Hüffel: Ich muß auf eine Bemerkung des Herrn Prof. Zell Einiges erwidern. Das Verhältniß ist wirklich nicht ganz so, in welchem die Dekanate zu den obern Schulbehörden stehen. Bisher gelangten im evangelischen Theile des Landes alle Gesuche um Besserstellung und Versetzung unmittelbar durch die Dekanate an die betreffende Kirchenbehörde, und nicht durch die Kreisregierung. Bei dem katholischen Theile war es aber anders, und dieses kommt noch aus jenen Zeiten her, wo die Kreisdirectorien überhaupt die Besetzung der Schulstellen hatten, daher hat auch die neue Schulordnung dieses als etwas Ueberflüssiges weggelassen. Was den Punkt betrifft, den mein verehrter Nachbar, Prof. Zell, berührt hat, daß nämlich die Kreisregierung die Verhältnisse besser kenne, so muß ich diesem ganz widersprechen, denn die Kreisregierungen erfahren über die speciellen Verhältnisse der Schulvisitationen nichts, sondern diese erfährt nur die obere Schulbehörde. Wir haben jedes Jahr die Schulvisitationen zu bearbeiten, wir lernten in jedem Jahr von Neuem die Lehrer kennen, und überhaupt auch, was die Localbedürfnisse der Gemeinde betrifft; man müßte wahrhaftig mit Blindheit geschlagen seyn, wenn man hier nicht einen klaren Blick hätte, um so mehr, als es nur einer Aufforderung an das Amt und die Dekanate bedarf, um sich völlig ins Klare zu setzen. Ich darf versichern, daß wir bei Besetzung der Schulstellen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sind, und immer uns haben Berichte erstatten lassen. Ueberdies handelt es sich gegenwärtig nicht von der Schulordnung, sondern von dem uns vorgelegten Gesetze, und mehrere Bemerkungen waren daher nicht ganz an der Zeit.

Reg. Com. Minist. Rath Beck: Ich muß in Beziehung auf den Antheil der Kreisregierungen dasjenige bestätigen, was der Herr Prälat Hüffel gesagt hat, daß nämlich ein Unterschied bestanden habe zwischen dem katholischen und dem evan-

gelischen Confessionstheile. Die evangelischen Schulen standen immer unmittelbar unter der evangelischen Kirchen- und Schulbehörde, d. h. einzig durch Vermittelung der Dekanate, aber ohne Einmischung der Kreisregierungen. Die Anstellungen geschahen von hier aus ohne Vorschlag der Kreisregierungen, und die Schulvisitationsprotokolle wurden auch unmittelbar an diese Behörde eingesendet.

In dem katholischen Theile aber bestand eine andere Uebung, welche den Wortlaut des Gesetzes vom Jahr 1813 mehr für sich hat, hier wurden nämlich überall durch Vermittelung der Kreisregierungen alle Schulangelegenheiten besorgt. Nicht nur die Anstellungsgesuche, sondern auch die Schulvisitationsprotokolle wurden an die Kreisregierungen eingesendet. In dessen kann die Frage, wie es bisher gehalten wurde, natürlich keine Entscheidung geben, sondern es handelt sich vielmehr jetzt darum, welche Art und Weise die angemessenste sei. In dieser Beziehung muß ich bekennen, daß ich in der Einwirkung der Kreisregierungen keinen großen Vortheil wahrnehme, denn sie sind ja auch nicht an Ort und Stelle, und stehen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Gemeinden, sondern ihre Organe sind eben so, wie bei der Oberschulbehörde, das Amt und die Schulvisitatoren, und man kann daher streng genommen nicht sagen, daß sie genauere Kenntniß von den Bedürfnissen der Gemeinde und von dem Stand der Schule, als die Centralbehörde, haben. Der Hauptgrund, warum man bei Fassung der Schulordnung vom Mai 1834 die Uebung, welche bei dem evangelischen Theile herrscht, generalisirt hat, liegt übrigens nur in der Vereinfachung des Geschäfts, was wohl da, wo die eine und andere Uebung in Beziehung auf die Sache selbst keinen Vorzug hat, wo nämlich die Schulangelegenheiten in der That nicht besser auf die eine oder andere Art besorgt werden, Berücksichtigung verdient. Darum hat man verordnet, es sollen künftig die Verfügungen von Seite der Centralbehörden unmittelbar ergehen, es sei denn, daß dabei zugleich polizeiliche und ökonomische Punkte zur Sprache kommen, wobei alsdann die Vermittelung der Kreisregierung in Anspruch genommen werden muß.

Der Hr. v. Andlaw hat den Antrag gestellt, man möge diesem Gesetz die Zustimmung nur provisorisch ertheilen, und dabei durch Niederlegung in das Protokoll die Regierung ersuchen, in der Zwischenzeit, bis die nochmalige Berathung dieses Gesetzes Statt findet, durch Benehmen mit den Kirchenbehörden, für eine vollständigere Einwirkung der Geistlichkeit oder der Kirche überhaupt auf das Volksschulwesen zu sorgen.

Was den Hauptantrag, nämlich die provisorische Einführung betrifft, so ist mir nicht recht klar, ob damit gemeint sei, das Gesetz soll nur, wie es bei einigen andern Fällen, namentlich in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse in dem Gemeindegesetz vom Jahr 1831 beschlossen wurde, nach Ablauf von 2 oder 4 Jahren einer Revision unterworfen werden, sonst aber definitiv gelten, mit der zum Voraus abgegebenen Erklärung, daß die Mängel, die sich während dieser Zeit in der Praxis darstellen, wieder in einigen Jahren verbessert werden, oder, ob damit gemeint ist, das Gesetz solle nur eine provisorische Geltung haben, so daß, wenn zwei Jahre vorüber sind, und nicht eine neue Vereinbarung zu Stande kommt, alsdann das Ganze seine Kraft verliert. Gegen den ersten Antrag wäre gerade nicht viel zu erinnern; man kann bei einer so wichtigen Materie etwa fordern, daß man nach gemachter Erfahrung das Ganze nochmals einer Prüfung der Kammern unterwirft, und wieder ändert, was zu ändern ist. Wenn aber der Antrag den zweiten Sinn hätte, daß nämlich das Gesetz nach Verlauf der Zeit, sofern man sich nicht über ein neues vereinbart hätte, seine Kraft verliere, dann muß ich bekennen, wäre der Antrag sehr bedenklich, und ich wüßte nicht, wie er nur auszuführen wäre. Sollten die Lehrer, die in Folge dieses Gesetzes eine bessere Stellung erhalten, mit Umlauf einer gewissen Zeit, wenn keine neue Vereinbarung zu Stande kommt, auf ihr altes Einkommen reducirt werden, oder sollte man ihnen gar dasjenige, was den Theil über die Wittvengehälte betrifft, nehmen, wenn die Frist umlaufen und das Gesetz nicht prolongirt ist? Es kann dieß hier schon aus dem Grunde nicht geschehen, weil sie doch im Verlauf dieser Jahre einen jährlichen Beitrag und eine einmalige Aufnahmestaxe in die Wittvenkasse zu zahlen haben. Oder sollten diese Betreffnisse ihnen dann wieder herausbezahlt werden müssen?

Ueber den Grund des weitem Antrags: die Regierung zu veranlassen, daß sie in der Zwischenzeit die Schulangelegenheiten in Vereinigung und im Interesse der Kirche einer größeren Vervollkommnung zuführe, muß ich bemerken, daß ich in dem Vortrag des Hrn. v. Andlaw die nähere Bezeichnung der Momente vermissen, welche denn eigentlich eine vollkommnere Einwirkung der Kirche noch fordern, oder auf welche Weise nur eine vollkommnere Einwirkung der Kirche Statt haben solle.

Wenn ich die Verordnung vom 15. Mai 1834 durchgehe, so kann ich nicht einsehen, in welcher Weise die Kirche durch

dieselbe beeinträchtigt seyn soll. Die Geislichkeit des Landes hat unter Mitwirkung der Schulvorstände die unmittelbare und mittelbare Aufsicht, indem die Schulvisitatoren und Inspektoren Geistliche sind. Die Oberaufsicht steht den Kirchensectionen zu, wovon die eine eine wirkliche Kirchenbehörde ist, und die andere auch Geistliche in sich faßt. Hinsichtlich des katholischen Theils kommt dabei noch die weitere Betrachtung hinzu, daß, was den Religionsunterricht betrifft, auch nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung das erzbischöfliche Ordinariat mit einzuwirken und die Aufsicht auf denselben zu führen hat. Daß aber im Allgemeinen, ungeachtet aller Organe, die mittelbar und unmittelbar die Schule zu beaufsichtigen haben, die Oberaufsicht noch am Ende der Staatsbehörde zusteht, wird doch wahrlich von keiner Seite beanstandet werden. Es ist und bleibt dies immer eine Angelegenheit des Staats, wenn es gleich auch eine Angelegenheit der Kirche ist, für den Unterricht der Kinder zu sorgen. Wenn aber der öffentliche Unterricht irgend ein Interesse des Staats ist, was doch Niemand wird widersprechen können, so muß es auch die Pflicht der Staatsbehörde seyn, sich zu überzeugen, ob diese Interessen gehörig gewahrt sind, und ob der Unterricht in einer Art, wie er die öffentliche Wohlfahrt begründet, Statt findet.

Geh. Hofrath Rau: Ich werde mich nicht über das Volksschulwesen im Allgemeinen verbreiten, und erlaube mir nur Weniges von meinem Standpunkte aus hinzuzufügen. Der Hauptzweck des vorgelegten Gesetzes ist die Besserstellung der Lehrer, ein höchst nütliches und wohlthätiges Beginnen. Ich betrachte dieses, wie mir vielleicht nachgesehen werden wird, zunächst vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus: jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Nach diesem Grundsatz mißt der Staat die Gehalte und Besoldungen derjenigen ab, die er beschäftigt, und es ist anerkannt, daß eine Besoldung, die in keinem Verhältniß steht mit der Wichtigkeit und Schwierigkeit eines Berufs, so wie mit der Stellung, welche jemand in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen soll, und den Diensten, welche er ihr zu leisten berufen ist, überaus schadet. Zu hohe Besoldungen sind Verschwendung öffentlicher Gelder, zu geringe ein sehr großes Uebel. Ein verhältnißmäßig zu gering bezahlter öffentlicher Staatsdiener oder Beamter verliert an seiner eigenen Achtung, an der Achtung derer, unter deren Augen er wirken soll; seine ganze Wirksamkeit, seine Autorität wird dadurch geschwächt; wenn er von Nahrungsorgen gebeugt ist, so fehlt ihm der Muth und

die Lust zur Arbeit, und er verliert die Begeisterung, mit welcher er die Schwierigkeiten seines Berufes überwindet; er steht in Versuchung, sich Nebeneinkünfte zu verschaffen, welche den besten Theil seiner Zeit und seiner Kräfte ihm entziehen.

Ein fernerer, nicht unbedeutender Nachtheil verhältnißmäßig zu gering besoldeter Dienste liegt in der geringen Concurrenz um dieselben, wodurch der Staat oft in die unangenehme Nothwendigkeit sich versetzt sieht, sie an den nächsten besten zu vergeben. Zahlen wir die Schullehrer so gering, daß sie schlechter stehen, als die Tagelöhner, so wird in denjenigen, die für das Schulfach ein ausnehmendes Talent zeigen, die wahre Neigung zu diesem wichtigen Berufe ersterben, und nur diejenigen werden sich demselben widmen, die körperlich nicht stark genug sind, um schwerere Arbeiten zu übernehmen. Blicken wir auf die Lage der Lehrer in verschiedenen Ländern, so werden wir diese Bemerkung bestätigt finden.

Diejenigen Staaten, die hauptsächlich für die äußere, ökonomische Besserstellung der Lehrer besorgt sind, gewähren uns einen erfreulichen Anblick. Deutschland steht in Beziehung auf die allgemeine Bildung sehr hoch, am allerhöchsten in Europa. In der Schweiz sind die Volksschulen sehr gut; und der Umstand, daß Schottland in allgemeiner geistiger und sittlicher Bildung über England steht, hat gewiß nur in der erhöhteren Wirksamkeit und größeren Güte der Schulen seinen Grund. Bei uns ist noch nicht alles gethan, sondern noch viel zu thun übrig. Wenn man bei uns berechnen kann, daß ein Tagelöhner in der Stadt vielleicht 180 bis 200 fl. Lohn verdient, so wird man gestehen müssen, daß das Einkommen der Lehrer ein sehr spärliches ist, da die Vorbereitungsstudien, die geistige und moralische Anstrengung, zu welcher der Schullehrer genöthigt ist, zu dem körperlichen Kraftgebrauch eines Tagelöhners in keinem Verhältniß stehen. Unser Nachbarstaat Frankreich beschäftigt sich mit dem Plan, die Lehrer besser zu stellen, und in einem französischen Blatte kommt uns so eben die Nachricht zu, daß man im Begriffe ist, den Lehrern einen Nebenverdienst zu verschaffen, und sie zu Wegaufsehern zu machen, um ihr Einkommen zu verbessern, ein Vorschlag, den wir jedoch nicht auch bei uns empfehlen möchten.

Die Lehrer besser zu bezahlen, ist freilich nicht allein hinreichend; es gehört weit mehr dazu, damit das Volksschulwesen seiner Bestimmung entspricht. Ich theile mit Inniger Ueberzeugung die Ansicht, daß hauptsächlich der religiöse Geist

es sei, der die Schule durchdringen muß, um ihr Wirken wahrhaft erspriesslich zu machen.

Auch eine vollkommen ausgebildete Intelligenz ohne gleich starke Wärme des sittlichen und religiösen Gefühls wirkt sehr einseitig und verderblich, und wie dürfen uns nicht wundern, wenn Menschen nicht besser geworden sind, die sich von der Religion abgewendet haben. Es wird allenthalben die Zahl der Verbrechen vermindert, wo in diesem Sinne für eine zweckmäßige, vernünftige Leitung der Schulen gesorgt ist. Die Kirche soll ihren Einfluß auf die Schule behalten, und ich glaube, sie hat denselben in unserem Lande schon in einem solchen Grade, daß hierwegen nicht viele Wünsche mehr übrig bleiben.

Wenn ich auf die Anstalten der evangelischen Glaubensgenossen blicke, so finde ich diese Kirchenbehörde mit der obern Leitung der Volksschulen beauftragt; hier ist also jener Einfluß in einem höhern Sinn durchaus gesichert, und es ist richtig, was ein Redner vorhin angeführt hat. Wenn die Schulen sich ihrer höhern Bestimmung entfremdet haben, so sei dieß wahrscheinlich von Geistlichen hergekommen, und es ist eben so richtig, daß in verschiedenen Gegenden mehrere Geistliche sich befanden, die in einem flachen, beklagenswerthen Rationalismus sich bewegten, welcher aber nunmehr bekanntlich im Absterben ist, und hoffentlich für immer verschwinden wird.

Wie den geehrten Redner gegenüber (Fhrn. v. Andlaw), so hat auch mich von einer andern Seite her eine gewisse Mangelhaftigkeit bei diesem Gesetz überfallen, dessen Zweckmäßigkeit ich übrigens anerkennen muß. Ich kann mich nämlich bei näherer Reflexion der Befürchtung nicht erwehren, daß in der Folge der Zeit gar manche in demselben aufgenommene Bestimmungen sich vielleicht nicht durchführen lassen, und mancherlei Mißverhältnisse nach sich ziehen möchten, wenn schon jetzt dauernde Ansprüche durch dasselbe begründet werden sollten, und da wir im Augenblick doch nicht im Stande sind, alle diese Folgen für die Staats- und Gemeindefassen voranzusehen und zu berechnen, so werde ich ebenfalls zu dem Wunsche veranlaßt, hierauf eine Bestimmung getroffen zu sehen, wie sie schon in der ersten Alternative des vom Fhrn. v. Andlaw gemachten Vorschlags gegeben, und von dem geehrten Redner der Regierung selbst als thunlich bezeichnet worden ist; jedoch würde die Bestimmung so zu treffen seyn, daß bis zur Revision des Gesetzes zwar nicht für die Lehrer selbst, wohl aber für die in demselben bewilligten Nahe-

gehalte, so wie die Wittwen- und Waisengehalte dauernde Rechtsansprüche entstehen, da es eine kaum zu entschuldigende Härte wäre, dieselben auch hierüber in Ungewißheit und Zweifel zu lassen.

Erst am Schusse der Discussion wird es aber an der Zeit seyn, den ganzen Gedanken nochmals ins Auge zu fassen, und die Redaction vorzuschlagen.

Fhr. v. Andlaw: Nachdem ich einen Antrag gestellt habe, so halte ich es für meine Pflicht, diesen Antrag auf jede mögliche Weise genau auseinander zu setzen. Ich habe dieses versucht, und dabei möglichst vermieden, in die Bestimmungen der Schulordnung selbst einzugehen. Davon hat jedoch der Herr Reg. Commissär Anlaß genommen, zu erklären, daß meine Einwürfe ungegründet seien, und durch den Mangel dieser Begründung auch meinen Vorschlag zunächst nicht für gerechtfertigt gehalten. Die Grenzen meines Antrags hat der Herr Reg. Commissär selbst in dem ersten Theil seiner Rede noch weiter gezogen, als es in meinem Sinn gelegen ist. Ich reiße mich indessen den Bemerkungen des Herrn Geh. Hofraths Rau vollkommen an. Mir schwebten bei diesem Vorschlag vor Allem die Befürchtungen vor, welche von mancher Seite her in Beziehung auf die Einwirkung der Kirche geäußert wurden. Ich selbst bin nicht Schulmann, und sehe mich also genöthigt, an das Urtheil jener mich zu halten, die ich als competent betrachte. Wenn ich so glücklich war, in meiner Entwicklung auch die eigene Ansicht dieser hohen Kammer auszusprechen, so nehme ich keinen Anstand, dieses mein Gefühl der Freude hierüber auszusprechen. Ich hätte selbst gewünscht, den Kreis meiner Bemerkungen enger ziehen zu können; aufgefördert aber, denselben zu erweitern, wird die hohe Kammer auf wenige Minuten mit ihre Aufmerksamkeit und die Erlaubniß schenken, eine Kritik aus der Kirchenzeitung vorzulesen:

(wird verlesen).

Großhofmeister Fhr. v. Berkeim: Wenn ich dem Antrage des geehrten Redners vor mir beigetreten bin, so geschah es in der Voraussetzung, daß ich den ersten Theil seines Vorschlags in der von dem Herrn Reg. Commissär interpretirten Weise verstand. Wenn ich ferner wünschte, daß die Kirche einen größern Einfluß auf den Volksunterricht erhalte, so wollte ich damit aussprechen, daß dieselbe in Beziehung auf den Religionsunterricht die unmittelbare Leitung auf eine gesicherte Weise erhalte. In der Schulordnung habe ich gefunden, daß für den katholischen Theil die gehörige Obforge

vorhanden ist, weil hier der erzbischöflichen Curie unmittelbar die Leitung zusteht. Was den evangelischen Theil betrifft, habe ich die Bestimmung nicht gefunden, daß der Religionsunterricht von der evangelischen Section in ihrer Beziehung zum evangelischen Landesbischof, als rein kirchlicher Behörde, unmittelbar geleitet wird, wie dieses bei dem katholischen Theil in Bezug auf die erzbischöfliche Curie, abgesehen von der katholischen Section, der Fall ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich weiß aus guter Quelle, daß von Seite der Curie hinsichtlich der Schulordnung verschiedene Vorschläge gemacht worden sind, und ich wünsche, daß diesen eine billige Berücksichtigung zu Theil werde.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Ich habe nur von Vorschlägen gehört, die sich auf den Religionsunterricht beziehen, und diese werden vollständig berücksichtigt werden.

Was die vorgelesene Stelle aus der Kirchenzeitung betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß natürlich die Ansichten in dieser Sache zu verschieden sind, als daß man auf die Autorität irgend eines solchen Artikels ein Urtheil über die Güte dieser Verordnung bauen könnte.

Mir scheint, daß der Verfasser dieses Artikels nur zu große Besorgnisse vor dem hat, was noch geschehen wird, und eigentlich nicht tadelt, was schon geschehen ist, denn alles dasjenige, was er eigentlich tadelt, fließt aus einem ängstlichen Herzen, aus Bangigkeit für die Zukunft, deren Ereignisse wir ohnehin nicht in unserer Macht haben. Ueberdies ist der Verfasser dieses Artikels mit unserer Gesetzgebung nicht hinreichend bekannt, sonst hätte er in Beziehung auf die Schulvisitatoren keine Neuerungen finden können, sondern er würde gefunden haben, daß nur das Alte beibehalten, und auch die Ober-
schulbehörde dieselbe ist, wie früher.

Prälat Hüffel: Ich glaube einigermaßen den Verfasser dieses Artikels zu kennen, und kann auch, ohne irgend einen Namen zu nennen, nähere Auskunft geben, und die Veranlassung theilweise anführen. Es traf sich im vorigen Jahre, daß gerade das Erscheinen dieser neuen Schulordnung und die Synode zusammenkamen, da sprach sich auf dieser Synode fast allgemein die Besorgnis aus, es werde durch die neue Schulordnung eine wirkliche Trennung zwischen Kirche und Schule herbeigeführt; damals, wie jetzt, habe ich die Gemüther zu beruhigen gesucht, weil ich überzeugt bin, daß, wie die Verordnung vorliegt, keine Trennung denkbar ist; aber aus dieser Verordnung können in künftigen Zeiten neue

Verordnungen hervorgehen, dies ist eine Frage, die der Zukunft angehört. Ich will es nicht verneinen, aber ich glaube bei der gegenwärtigen Lage der Dinge es auch nicht absolut befürchten zu müssen. Der Hauptirrtum, wie ich glaube, welcher der Ansicht Mehrerer damals zu Grunde lag, war der, daß sie unter dem Schulinspector eine andere Person, als die des Geistlichen erblickten.

Der Geistliche ist hier in jedem Falle eine doppelte Person. Ich habe immer geantwortet, der Name thut nichts zur Sache. Im 13. Organisationsedict heißt es aber ausdrücklich: der Geistliche ist Schulaufsesser. In unserer neuen Schulordnung ist der Pfarrer Schulinspector; man hätte freilich sagen können, der Pfarrer ist Schulaufsesser. Dieses hat nichts zu sagen, wenn man nur nicht weiter geht, als jetzt gegangen wird, wenn man es nur so läßt mit dem, was vorliegt, so bin ich mit ganzer Seele, nicht im Sinne des Servilismus und Obscurantismus, sondern von reiner, einfacher und klarer Ueberzeugung durchdrungen, die mir kein Tadel und kein Lob nehmen kann, daß nichts zu befürchten steht. Wenn in Zukunft etwas nachgeschoben werden wird, so werden wir auch noch da seyn, um entgegen wirken zu können.

Frhr. v. Andlaw: Deswegen ging mein Wunsch zu Protokoll dahin, daß die Kirche über die Einwürfe, die sie etwa hinsichtlich der Schulordnung zu machen hat, nicht nur gehört, sondern mit ihren Wünschen auch berücksichtigt werde, die gewiß nur die billigsten sind. Ich will nicht eingreifen in die Schulordnung, aber ich fordere als Garantie, den Eltern gegenüber, ehe wir das Schulgesetz zur Abstimmung bringen, daß die Kirche hinlänglich Gewalt besitze, darüber zu wachen, daß in dem Sinn einer jeden Kirche die Schulen geleitet werden. Nur darauf ist mein Wunsch gerichtet, ich lasse mich nicht ins Detail dieser Verordnung ein. Ich erlaube mir jene Citation einer Stelle aus der Kirchenzeitung deswegen, weil diese Stelle mit meinem Gefühle übereinstimmt, und möchte wohl nicht glauben, daß meinem Wunsche ein Widerspruch in dieser hohen Kammer begegnen werde, weil er zu sehr in dem Gefühl und Interesse eines jeden Mitgliedes derselben liegen muß.

Wenn über die einzelnen §§. des Gesetzes abgestimmt seyn wird, werde ich meinen Antrag wiederholen, weil er dorthin gehört.

Es wird sofort zur Erörterung der einzelnen §§. übergegangen.

§. 1.

Prof. Zell: Ich finde es ganz gut und zweckmäßig, daß eine Durchschnittszahl von Schulkindern festgesetzt ist. Ich finde auch die Zahl von 120 zweckmäßig, halte es aber für ungeeignet, daß im zweiten Satz auch eine bestimmte Zahl angegeben ist, über welche hinaus die Oberschulbehörde durchaus nicht eine größere oder kleinere Schülerzahl zuweisen kann. Ich stelle daher den Antrag, die Worte: „nie über 150 steigende“ zu streichen. Bei allen solchen Bestimmungen liegt es in der Natur der Sache, daß man keine bestimmte Zahl angiebt, denn, wie ist es hier bei einer Anzahl von 152 oder 153 Schülern, sollte da ein Lehrer nicht hinreichen? Ich glaube, man sollte dieses dem Ermessen der Behörden überlassen.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze diesen Antrag, weil es in der That mißlich ist, sich ganz unabänderlich an eine Zahl gebunden zu sehen, zumal da eine Zahl sehr wandelbar seyn kann, wenn z. B. in einem Ort Familien wegziehen, oder hinziehen, und sich nur vorübergehend aufhalten.

Fehr. v. Andlaw: Ich wollte mir ganz im Geiste des geehrten Proponenten den Antrag erlauben, die Zahl 120 zu streichen, und allein 150 zu sagen, dann würden wir auf der einen Seite eine Grenze haben, und auf der andern Seite nicht an diese 120 gebunden seyn.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Wenn der Fehr. v. Andlaw vorhin äußerte, er sei kein Schulmann, so muß ich sagen, ich bin es auch nicht; deswegen hat die Commission an solche Data sich gehalten, die von Sach- und Kunstverständigen ihr an die Hand gegeben wurden.

Fehr. v. Andlaw: Auch meine Data sind mir von sehr achtbarer Quelle gekommen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Ich glaube, es ist am besten, diesen §. unverändert stehen zu lassen.

Es ist zwar richtig, daß streng genommen die Festsetzung eines Maximums nicht nöthig ist, wenn man ein Arbitrium eintreten lassen will; aber es hat eine solche doch die praktische Wirkung, daß man bei der Beurtheilung etwas mäßiger ist, und eine Grenze behält. Ich möchte daher das Arbitrium nicht unbedingt zulassen, denn die Oberschulbehörde könnte auch eine übermäßige Zahl von Schülern auf einen Lehrer rechnen, so daß vielleicht 200 Kinder einem Lehrer übergeben würden, wodurch gewiß der Unterricht Noth leiden müßte.

Was den Vorschlag des Fehrn v. Andlaw betrifft, so ändert er im Wesentlichen nichts an dem Beschluß der zweiten Kammer,

als daß dadurch das Moment aus den Augen gerückt wird, von wo aus man zur Aufstellung eines weiteren Lehrers auf Rechnung der Gemeinde und der Staatskasse berechtigt ist. Dieses Moment möchte ich aber nicht verlieren, und halte alle Interessen für befriedigt, wenn man den §. 1 so beibehält, wie er von der zweiten Kammer gefaßt wurde.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich erlaube mir den Antrag, daß man sagen möge: „jedoch in der Regel nie über 150 steigende“.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Was über die Zahl von 120 geht, ist schon eine Ausnahme.

Fehr. v. Berthelm d. J.: Die Regierung hat in ihrem Entwurf den Ausdruck: „wesentlich“ gebraucht, und dieser würde vielleicht am zweckmäßigsten stehen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Die Regierung hat das Wort „wesentlich“ nur bei Bestimmung der Zahl von 120 gebraucht. Um diesen Ausdruck aber näher zu bestimmen, hat nun die zweite Kammer festgesetzt, es soll heißen: „von 120 bis 150“. Darnach ist es nun eine wesentliche Erhöhung, wenn die Zahl auf 150 steigt, und ich bin mit dieser sehr vorthellhaft scheinenden Modification vollkommen einverstanden.

Prälat Hüffel: Wenn es bei der Zahl von 120 absolut sein Bewenden haben sollte, so würde ich mich schlechterdings gegen die ganze Fassung erklären müssen, denn bekanntlich zieht sich diese Zahl durch das ganze Gesetz, sie ist eigentlich die Axt, um die sich Alles dreht, sie ist das Princip, wovon alles Uebrige abhängt. Da man aber diese Latitudo gegeben, und die Zahl auf 150 gesetzt hat, und da 1, 2 oder 3 Kinder mehr oder weniger unmöglich eine Entscheidung geben können, und da man auch noch eigene Augen und ein bisschen Vernunft hat, so habe ich nichts dagegen, wenn man sagt: 150, es können alsdann noch 4 weiter unterrichtet werden. Uebrigens wünsche ich, daß die Zahl bleibe. Ich stelle daher den Antrag auf Beibehaltung dieses Satzes.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Berthelm: Ich erkläre mich für die Fassung, wie sie vorliegt, denn ich glaube, daß das Maximum von 150 hinreichend ist. Eine größere Zahl könnte leicht in dem, in der Regel sehr beschränkten Schulzimmer nicht hinreichenden Platz haben, und es würde auch durch eine bedeutende Vermehrung derselben die Gesundheit des Lehrers und der Kinder gefährdet werden; der Unterricht müßte Noth leiden, da ein Lehrer nicht bei jedem einzelnen herum kommen könnte.

Ich stimme daher dafür, bei der Fassung des Gesetzes stehen zu bleiben.

Geh. Hofrath Rau: Der bereits unterstützte Verbesserungsvorschlag des Herrn Prof. Zell wird im Allgemeinen mehr dem Zweck entsprechen; denn wenn die Zahl 150 gestrichen ist, so bleibt 120 als die eigentliche Normalzahl, und man wird sich vor jeder bedeutenden Ueberschreitung sehr hüten. In der von mehreren verehrten Rednern ausgesprochenen Bemerkung, man werde sich an die Zahl von 150 nicht so genau halten, finde ich gerade eine Bestätigung meiner Ansicht; lassen Sie uns daher das Gesetz nicht so eng fassen, daß man es bei uns nicht ausführen kann. Bei Ansicht des §. 3 a möchte wirklich eine vorübergehende Vermehrung der Schulen schon jene Folge haben, daß man weiter geht, als es eigentlich nöthig ist.

Fehr. v. Landenberg: Ich unterstütze den Antrag des Fehrn. v. Andlaw, weil ich der Ansicht bin, daß für 150 Kinder ein Lehrer wohl genügt, und durch den vom Herrn Prof. Zell gemachten Vorschlag die Zahl der Unterlehrer leicht zu sehr vermehrt würde.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Wenn man sagt: in der Regel sollen 150 Kinder angenommen werden, so muß ich mir die Frage erlauben: ist es der Oberschulbehörde gestattet, auch schon bei 120 Kindern einen weiteren Lehrer auf Kosten der Gemeinde anzunehmen, oder wäre damit vorgeschrieben, es finde dieß erst bei 150 Kindern Statt?

Die Schulbehörde soll zwar bei 120 Kindern noch nicht verbunden seyn, einen weiteren Lehrer anzustellen, aber man muß ihr doch die Ermächtigung dazu lassen, weil sonst die Zahl von 150 Kindern oft viel zu groß wäre. So wie der Entwurf jetzt lautet, hat er die Folge, daß da, wo die Schülerzahl 120 übersteigt, die Oberschulbehörde die Anstellung eines weiteren Lehrers befehlen kann, wenn aber die Zahl 150 übersteigt, so ist dieses Arbitrium gar nicht mehr vorhanden, und es muß dann noch ein Lehrer angestellt werden.

Fehr. v. Andlaw: Kann sie nicht auch, wenn die Zahl der Schulkinder unter 120 steht, einen weiteren Lehrer anstellen?

Reg. Com. Min. Rath Beck: Nein, da wäre die Gemeinde zur Bezahlung desselben nicht verbunden.

Fehr. v. Rüd t: Aus allen vorgetragenen Gründen sehe ich mich veranlaßt, den Antrag des Herrn Prof. Zell zu unterstützen. Die Regel ist im ersten Satz ausgesprochen. Wir dürfen doch nicht annehmen, daß die Oberschulbehörde gestatten wird, bei 120 Kindern einen zweiten Lehrer anzustellen. Wenn wir

auch sagen, daß ihm nicht mehr als 150 Kinder zugewiesen werden können, und dann der Oberschulbehörde noch überlassen werden soll, auch noch 4 oder 5 Kinder zuzuweisen, so ist dieß kein Widerspruch.

Großhofmeister Fehr. v. Berkeheim: Jedes Gesetz muß so viel als möglich bestimmte Normen festsetzen. Es scheint mir, daß der §., wie er vorliegt, der Oberschulbehörde die Latitudo giebt, die Zahl der Kinder zu bestimmen; nur dann, wenn die Zahl von 150 wesentlich überschritten wird, muß sie einen zweiten Lehrer anstellen, und die Gemeinde hat auch Anspruch darauf zu machen.

Wir sind durchaus nicht im Stande, eine vollkommene Scale aufzustellen, denn die nämlichen Zweifel, welche sich jetzt bei 151, 52, 53 Kindern finden, ergeben sich auch bei einer noch größeren Zahl, da die Uebergänge ja immer durch diese Einheiten bedingt werden.

Ich schlage daher vor, bei der Fassung des §. stehen zu bleiben.

Präsident Hüffel: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Zahl der Schüler in jedem Jahre wechselt. In einem Jahr hat man 150, im andern 130, und wieder 145; wenn nun keine Latitudo gelassen ist, so sind wir in einem ewigen Schwanken. Wir müssen einen Unterlehrer heute anstellen, und morgen wieder entlassen.

Geh. Hofrath Rau: Gerade dieser wichtige Grund scheint mir dafür zu sprechen, daß man nur eine Regel annehmen soll, aber nicht zwei, man sagt: 120 Schüler.

Fehr. v. Andlaw: Ich vereinige meinen Vorschlag mit dem des Herrn Prof. Zell, wenn dieser die Ausdehnung hat, es dem Ermessen der obern Schulbehörde zu überlassen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Prof. Zell, die Zahl von 150 zu streichen, verworfen, und der §. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 2.

Prof. Zell: Der Zusatz unserer Commission scheint mir ganz zweckmäßig, und ich habe nur gegen die Redaction etwas einzuwenden. Ich glaube, es sollte der Zusatz so lauten: „Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schullehrer.“ Der Ausdruck: „Candidaten“ paßt nicht, denn sie sind keine Candidaten mehr.

Was die Sache selbst betrifft, so muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist bekannt, daß es in dem Interesse der Sache liegt, nicht so viele Unterlehrer zu haben; und

das vorliegende Gesetz hat in dieser Beziehung nun schon mehrere Aenderungen erfahren. Nach dem Regierungsentwurf wäre die Zahl der Unterlehrer auf 368 gekommen, nach dem Commissionsantrag der andern Kammer ist diese Zahl beinahe auf das Doppelte gestiegen, und nach dem Beschluß der zweiten Kammer ist sie auf 612 herabgesetzt worden. Ich glaube nun, daß man aus den Gründen, die für die Verminderung der Unterlehrer überhaupt sprechen, zu dem Entwurf der Regierung zurückkehren, und wenn dieses, wegen des hier sehr bedeutenden finanziellen Unterschiedes, nicht durchgehen sollte, so stelle ich in eventum den Antrag, daß in diesem §. bestimmt werde: Es solle an jeder Schule, selbst da, wo mehr als 4 Lehrer sich befinden, nicht mehr als ein Unterlehrer angestellt werden.

Wenn dieses beliebt würde, so wären von den 2521 Schulstellen 1959 mit Hauptlehrern, und mit 562 Unterlehrern zu besetzen. Ich schöpfe diese Notizen aus Tabellen, die das Ministerium des Innern hat fertigen lassen. Es würde also die Zahl der Unterlehrer (612) um ein Bedeutendes verringert. Den sich hierdurch ergebenden Mehraufwand bin ich jedoch nicht im Stande gewesen, genau auszurechnen; doch glaube ich mit Bestimmtheit sagen zu können, daß er 4000 fl. nicht übersteigen wird, eine Summe, welche gegen die wesentlichen Vortheile dieser neuen Einrichtung wohl nicht in Anschlag gebracht werden kann.

Die Durchschnittsbefoldung eines Hauptlehrers macht nämlich ungefähr 228 fl. 30 kr., was für 50 weiter anzustellende also einen Mehraufwand von 11,425 fl. erfordern würde; hievon kommen aber nun die Gehalte der 50 Unterlehrer, im Durchschnitt 150 fl., im Ganzen also 7,500 fl. in Abzug, wodurch sich ein Mehraufwand von 3,926, oder in der Rundsumme von 4000 fl. herausstellt.

Hr. v. Göler d. Ae.: Der geehrte Redner vor mir hat seine Durchschnittsberechnung nach der höhern und niederen Klasse gemacht. Da wir nun vier Klassen haben, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Fall, wo zwei Unterlehrer vorkommen, erst in der dritten Klasse Statt finden kann, und nur wo vier Lehrer sind, können zwei Unterlehrer sein; es läßt sich deshalb die Berechnung auf diese Art nicht machen.

Reg. Com. Min. Rath Bekt: Es sind auch in der zweiten Klasse zehn Orte, welche vier Lehrer haben, nach der Zahl von 120 Schülern gerechnet. Bei diesen zehn Orten wird

nun die Aenderung auch zur Anwendung kommen, bei allen übrigen aber nicht; in der dritten Klasse würden nach dem Vorschlag des Herrn Prof. Zell 18 Unterlehrer weniger angestellt werden müssen, und in der vierten 22. Ich muß natürlich wünschen, daß der Vorschlag des Herrn Prof. Zell angenommen wird, weil er dem Regierungsentwurf wieder näher kommt, als der Beschluß der zweiten Kammer. Alles, was der Hr. v. Andlaw bei der allgemeinen Discussion vortragen hat, spricht dafür, die Zahl der Unterlehrer zu vermindern, und dafür Hauptlehrer anzustellen, denn die Sittlichkeit der Unterlehrer ist allerdings dadurch in Gefahr, daß sie keiner gehörigen Aufsicht anvertraut sind, kein eigenes Hauswesen haben, kurz mit der bürgerlichen Ordnung nicht so eng verbunden sind, wie ein Lehrer, der eine Familie hat. Man muß daher im Interesse der Sittlichkeit und des Unterrichts selbst wünschen, daß die Zahl der Hauptlehrer vermehrt, und die der Unterlehrer verringert werde.

Nach dem Regierungsentwurf wird die Zahl der Unterlehrer sehr gering, und das einzige Bedenken, das gegen denselben geäußert wurde, betrifft das Oekonomische, nämlich die dadurch erhöhten Kosten. Nun ist aber der Vorschlag des Herrn Prof. Zell etwas vermittelnd, und nur 50 Unterlehrerstellen würden noch in Hauptlehrerstellen verwandelt. Ich habe eine Zusammenstellung über den ganzen Stand gemacht. Gegenwärtig sind 1868 Hauptlehrer angestellt, und 353 Unterlehrer, zusammen also 2221. Wenn man nun für 120 Kinder einen Lehrer rechnet, so muß die ganze Zahl auf 2521, also um 300 erhöht werden; weil man aber der Oberschulbehörde eine Latitudo läßt, so vermindert sich diese Zahl von 300, allein man wird doch noch mehr als die Hälfte dieser Zahl von Lehrern brauchen. Wenn man nach dem Regierungsentwurf lauter Hauptlehrer, und nur da, wo die das Maß für einen Lehrer übersteigende Zahl der Kinder unter 60 beträgt, noch einen Unterlehrer anstellen würde, so würden 368 Unterlehrer und 2153 Hauptlehrer, zusammen 2521, anzustellen gewesen sein. Nimmt man nach dem Antrag der Commission der zweiten Kammer an, daß bei drei Lehrern nur ein Hauptlehrer und zwei Unterlehrer seyn sollen, so wird sich die Zahl der Hauptlehrer bedeutend vermindern, nämlich auf 1816, und die Unterlehrer werden von 368 in demselben Verhältnisse sich erhöhen auf 705.

Die zweite Kammer hat beschlossen, es soll bei zwei oder drei Lehrern nur ein Unterlehrer seyn; dadurch hat sich das

Verhältniß dem Regierungsentwurf genähert, aber nicht in bedeutendem Maße. Nach dem Commissionsantrag der zweiten Kammer war die Zahl der Unterlehrer 705, und nach dem Beschluß der Kammer nur 612, folglich 93 weniger. Nimmt man nach dem Vorschlag des Herrn Prof. Zell an, daß nunmehr als ein Unterlehrer angestellt werden muß, so trifft es 562 Unterlehrer und 1959 Hauptlehrer, wodurch man also dem Regierungsentwurf bedeutend näher kommt. Ich wünsche demnach, daß man den Vorschlag des Herrn Prof. Zell annehme, wenn man nicht noch weiter gehen und den Regierungsentwurf wiederherstellen will.

Prof. Zell: Ich habe nur, um die Discussion nicht zu verschieben, die Gründe meines Verfahrens auseinanderzusetzen unterlassen. Ich bin überzeugt, daß dieses ein Hauptpunct des Gesetzes ist, und wünschte, wenn es sich wegen der Mittel durchaus nicht anders thun läßt, eher noch etwas an den Beförderungen der Lehrer abgehen zu lassen.

Prälat Hüffel: Es ist allerdings sehr wünschenswerth, daß man so wenig Unterlehrer als möglich hat, aber ich gebe zu bedenken, welche große Opfer ohnehin schon bei den Gemeinden gebracht werden, um die Lehrer zu besolden. Je mehr Sie Hauptlehrer anstellen, desto mehr vermehren Sie die Opfer, und bei manchen Gemeinden werden sie unerschwinglich werden.

Was den Punct der Sittlichkeit betrifft, so ist es nach meiner Erfahrung nicht immer so, wie gesagt wurde, sondern die Unterlehrer betragen sich oft weit besser, als die Hauptlehrer, weil sie sich wegen der Zukunft zusammen nehmen müssen, und weil ihnen am Urtheil etwas liegt.

Uebrigens sind unsere gegenwärtigen Unterlehrer, so wie die künftigen in der Regel besser gebildet, als früher, weil sie die Seminaristen besuchen müssen. Ich glaube daher auf der Fassung der zweiten Kammer bestehen zu müssen.

Herr v. Andlaw: Ich glaube, daß doch ein Unterschied gemacht werden muß zwischen Knaben- und Mädchenschulen, und Schulen, in welchen alle Kinder vereinigt sind; das letztere wird namentlich auf dem Lande eintreten, und da wird die Anstellung eines Unterlehrers den Vortheil haben, daß ein coordinirtes Verhältniß nicht besteht, wodurch häufig Mißverhältnisse in einer Gemeinde herbeigeführt werden können. Ich könnte daher den Antrag des Herrn Prof. Zell nur dann unterstützen, wenn von solchen Orten die Rede ist, in welchen

eine wirkliche Trennung der Knaben- und Mädchenschule Statt findet.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Es sind, wie schon bemerkt, nur zehn Orte in der zweiten Klasse, wo der Vorschlag des Herrn Prof. Zell zur Anwendung kommt, und in den größeren Orten sind gewöhnlich die Knaben- und Mädchenklassen getrennt.

Wenn der Herr Prälat Hüffel daraus, daß die Unterlehrer aus dem Seminarium kommen, schließt, daß sie besser gebildet seien, so muß ich zu erwägen geben, daß es ja dieselben sind, die jetzt gebildet und als Hauptlehrer angestellt werden.

Wenn es sich um dieselben Personen handelt, so scheint mir die Frage nicht zweifelhaft zu seyn, ob der junge Mann nicht ein ordentlicheres Leben führt, wenn er durch das Band der Ehe an die bürgerliche Gesellschaft gebunden, oder, wenn er frei und ledig ist.

Herr Hofrath Rau: Der Unterlehrer ist in den meisten Fällen der Tischgenosse des Hauptlehrers; ein solches untergeordnetes Verhältniß ist sehr zweckmäßig, denn, wenn ein junger Mann das Seminarium verläßt, so hat er die nöthige Selbstständigkeit noch nicht. Allein das Verhältniß ändert sich, wenn der Unterlehrer in ein Alter kommt, wo diese Gründe wegfallen, und ich wünschte deshalb nicht, daß dieses Verhältniß zu lange dauern möchte; aber es wird zu lange dauern, wenn die Zahl der Unterlehrer zu groß ist; ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Prof. Zell.

Herr v. Andlaw: Ich habe noch die Frage an den Herrn Antragsteller zu machen: ob er seinen Vorschlag mit der Beschränkung macht, wo die Knaben- und Mädchenschulen getrennt sind, oder im Allgemeinen.

Prof. Zell: Ich habe den Antrag im Allgemeinen gestellt, ohne diesen Unterschied zu berücksichtigen.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Es ist in der Regel nur eine Schule, oder man nimmt es nur als eine Schule an, aber es sind getrennte Klassen für Mädchen und Knaben.

Was die vom Herrn Prof. Zell vorgeschlagene Redactionsverbesserung im Zusatz der Commission betrifft, daß statt: „Schulcandidaten“ „Schullehrer“ gesetzt werden soll, so kann ich mich damit nicht vereinigen, denn gerade damit will man bezeichnen, daß sie nur eine Art Praktikanten oder Actuare,

resp. Kandidaten, seien, welche beauftragt sind, eine Schulschule zu verwalten.

Der Antrag des Prof. Zell, die Unterlehrerstellen zu vermindern, und die Hauptlehrerstellen zu vermehren, wird zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der §. 2 nach dem Antrag der Commission angenommen.

Wegen schon vorgerückter Zeit wird die Fortsetzung der

Discussion auf die morgende Sitzung verschoben, und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden.

Von Seite der Regierungskommission:
Herr Ministerialrath Bekk.

Vom hohen Präsidium wird eine Bitte des Gemeinderaths
und Bürgerausschusses zu Dallau um Anschluß zum Zoll-
verein vorgelegt,

Beilage Ziffer 107 (ungedruckt)
welche der Zollcommission zugewiesen wird.

Die Tagesordnung fährt zur Fortsetzung der Discussion
über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schul-
lehrer betreffend, und zwar zu

§. 2 a.

Da keine Erinnerung geschieht, so wird derselbe unver-
ändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 3.

Herr v. Göler d. Ae.: Die Minorität, von welcher im
Commissionsbericht gesprochen ist, bilde ich. Ich glaube auch
wirklich, daß diese Klasseneintheilung nicht ausführbar ist.
Es können viele Verhältnisse eintreten, welche es wünschens-
werth machen, daß nicht gerade die Classification nach der

Seelenzahl geschehe, sondern auch noch andere Umstände be-
rücksichtigt werden, in die Größe der fixen Besoldung des
Lehrers zu normiren allein, welche Grenzen haben solche
Bestimmungen? Für die Amtsorte läßt sich eine solche Aus-
nahme von der allgemeinen Regel wohl machen, weiter läßt
sie sich aber mit Consequenz nicht ausführen.

Reg. Com. Mini. Rath Bekk: Der Grund der ganzen
Abtheilung ist namentlich von dem im Verhältniß gesteigerten
Bedürfniß der Lehr in größeren Orten hergenommen. Da-
her hat man die verschiedenen Orte nach der Seelenzahl in
vier Klassen gebrat, und für jede der verschiedenen Klassen
ein eigenes Norme in Beziehung auf den Gehalt festgesetzt.
Nun ist in der zweiten Kammer ganz richtig bemerkt worden,
es sei gar leichter Fall möglich, daß in einem Orte, der
z. B. sehr nahel einer bedeutenderen Stadt liegt, und
welcher nicht 140 Einwohner zählt, die Bedürfnisse höher
und theurer sei, als in einem andern, wo diese Verhält-
nisse nicht eintreten, und der über 1500 Seelen hat, mithin

in eine höhere Klasse gehört. Man hat deshalb den Vorschlag gemacht, die Orte nach ihrer Lage in eine höhere oder niedrigere Klasse zu setzen, und so die durch diese Eintheilung sich ergebenden Ungleichheiten zu vermeiden. Allein hier sind die Grenzen eben so unbestimmt, und ich halte es daher für das Beste, bei der vorliegenden Eintheilung zu bleiben, und der Regierung das ihr hierin eingeräumte Arbitrium zum Zweck einer in der Sache und den Verhältnissen des einzelnen Falles gelegenen höheren oder niederen Classification zu lassen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Man hat angenommen, daß in Orten, welche in der Nähe des Bezirksamtes liegen, oder wo selbst ein Bezirksamt sich befindet, theurer zu leben sei, als in andern. Ich kann dies nicht widersprechen, will aber nur, um zu zeigen, wie unzuverlässig auch diese Behauptung ist, auf den bedeutenden Unterschied eines Bezirksamtes im Schwarzwalde von dem eines solchen im Rheinthal aufmerksam machen. Es muß daher der Regierung nothwendig ein gewisser Spielraum in der Beurtheilung dieser Verhältnisse und der hiernach zu treffenden Eintheilung der Klassen gegeben werden.

Geh. Hofrath Rau: Wenn ich den Vorschlag der Majorität dem der Minorität vorziehe, so kann ich nicht verbergen, daß ich eigentlich auch gegen das Princip mich erhoben habe, daß das Minimum der Lehrerbefoldungen überhaupt von der Einwohnerzahl des Orts abhängig seyn soll.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses ein deutlicheres und leichter auszuführendes Princip ist, als jedes andere, aber in der Anwendung wird es zu manchen Ungleichheiten führen. Ist es z. B. zweckmäßig, daß das Dorf Liedolsheim ein höheres Minimum der Schullehrerbefoldungen habe, als der Flecken Graben, bloß weil jenes etwas über 1500, dieser aber noch unter 1500 Einwohner hat, da hier doch kaum ein verschiedenes Bedürfniß nachweisbar seyn möchte. Man könnte vielleicht mit eben so viel Grund ein geographisches Princip verteidigen, und, da von dem Main bis an den Bodensee die mittleren Fruchtpreise und der Taglohn höher sind, verlangen, daß in den obern Gegenden, etwa nördlich von der Murg, das Minimum etwas höher gestellt werde, als in den untern, oder man könnte auch geradezu den mittlern Taglohn zum Maßstab nehmen.

Ich will jedoch hiermit keine Anträge stellen, sondern meine Äußerungen nur als Bedenkllichkeiten gegen eine Classification

geltend machen, welche in ihrer strikten Durchführung zu manchen Ungerechtigkeiten führen kann, und dadurch zeigen, wie nöthig es sei, der Regierung einen gewissen Spielraum zu lassen. Ich finde das Bedürfniß dieses Spielraums noch in dem Satz des §. 3 selbst in dem Falle nämlich, wenn mehrere Orte zu ein und derselben Gemeinde gehören. Denke ich mir ein Dorf, zu welchem ein oder zwei Filiale gerechnet werden, so hat dies keine Schwierigkeit; wie verhält es sich aber in den obern Landesgegenden, wo oft bei einer Kirche nur wenige Häuser stehen, die den Hauptort bilden, und dazu eine Menge kleiner Zinken und Höfe gehören? Hier scheint es mir wünschenswerth, daß nicht nur der wirkliche Sitz der Schule, sondern auch die einzelnen dazu gehörigen Gruppen berücksichtigt werden. Ich erinnere z. B. an Durbach, welches 450 Einwohner hat, zu dessen Gemeinde aber noch 37 Höfe gehören, so daß die Einwohnerzahl zusammen 2550 ist. Ich zweifle, daß diese Höfe mehrere Schulen haben.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Es sind drei Schulen in dem District Durbach, die eine in Durbach selbst, die andere in Oberneffelried, und die dritte in dem Zinken „Gebürg“.

Geh. Hofrath Rau: Die Schulen sind wenigstens so besetzt, daß der Lehrer wohl billig in eine höhere, als in die unterste Klasse gesetzt werden sollte. Wenn ich das Dorf Bernau, zu welchem 13 Höfe gehören, oder Kippoltsau, wo das Pfarrdorf selbst, ohne die zugehörigen Dörfchen, nur 78 Menschen zählt; ferner die Gemeinde Oberwolfach, wo bei der Kirche nur 68 Einwohner sind, aber die 23 andern Orte die Einwohnerzahl auf 2080 bringen, anführe, so glaube ich hieraus ableiten zu dürfen, daß wegen dieser verschiedenen Bedürfnisse für die obern Behörden ein bedeutender Spielraum gelassen werden muß. Ich würde es fast vorgezogen haben, diese Zahlen ganz zu streichen, und bloß zu ordnen, es bestehen vier Klassen, nämlich:

- 1) kleinere Dörfer,
- 2) größere „
- 3) kleinere Städte,
- 4) größere „

so, daß noch eine größere Freiheit gewesen wäre, nach den Localitäten die einzelnen Orte einzureihen. Ich stelle jedoch, wie gesagt, deshalb keinen besondern Antrag, sondern erkläre mich mit dem der Majorität einverstanden.

Prof. Zell: Ich theile vollkommen die gegen die jetzige Classification geäußerten Bedenken, und glaube, daß sich im

Allgemeinen nur drei Eintheilungsgründe denken lassen, nach welchen die Besoldungen der Schullehrer regulirt werden können. Der erste ist die Leistung, der zweite das Bedürfnis, und der dritte die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden. Welchen derselben ich jedoch annehme, so finde ich, daß der hier gewählte Maßstab auf keinen paßt.

Was nun die Leistungen betrifft, so sind diese ganz gleich, es sind die Lehrgegenstände dieselben, und die Kinderzahl ist auch gleich bestimmt.

Was das Bedürfnis nach den verschiedenen Orten betrifft, so ist schon angeführt worden, daß dieses sich im Ganzen nicht, sondern nur wenn man auf die Extreme, auf die Städte und größeren Dörfer sieht, nach der Seelenzahl richten kann.

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden hängt nicht so unbedingt von der Größe des Orts ab. Ich hätte es für besser gehalten, wenn man nur ein Minimum angenommen, aber es so gestellt hätte, daß man auch in den theuersten Gegenden des Landes damit hätte auskommen können. Daher trete ich der Ansicht der Majorität bei, weil in dieser Bestimmung der Behörde ein Spielraum gelassen und so noch eine Art von Remedur gegeben ist.

Prälat Hüffel: Keine Bestimmung in dem ganzen Gesetze hat mehr Schwierigkeiten, als die Eintheilung der Klassen; wie ich die Sache zu betrachten versuche, so werde ich darin nicht klar. Um aber die Frage nicht ins Unendliche fortzusetzen, bin ich der Ansicht der Majorität beigetreten. Aber bei einem so wichtigen Zweck, wie der vorliegende ist, soll man nicht des Zeitgewinnes willen einen bessern Antrag ausschlagen. Ich bin durch die Gründe, welche der Geh. Hofrath Rau angeführt hat, belehrt worden, und glaube, daß derselbe Zweck erreicht wird, den die Regierung im Auge hat. Es wird die große Schwierigkeit hinsichtlich der Seelenzahl umgangen, eine Schwierigkeit, die eine Quelle von gar nicht zu überwindenden Reclamationen seyn wird.

Man hat zwar festgesetzt, daß immer bei Erledigung einer Schulstelle von Neuem die Seelenzahl aufgenommen werden soll. Ich möchte deshalb, zwar noch nicht im Sinne einer bestimmten Entscheidung, der Kammer anheimgeben, ob nicht der Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau vorzuziehen wäre. Ich glaube, alsdann ist derselbe Zweck erreicht, und ich wünsche, daß der Herr Regierungs-Commissär darauf eingehen möchte.

Reg. Com. Min. Rath Bell: Ich muß bemerken, daß die Besorgnis des Herrn Prälaten Hüffel durch den Vorschlag

des Herrn Geh. Hofraths Rau nicht beseitigt, sondern vermehrt wird. Die Hauptbesorgnis, welche er hat, ist die, daß unendliche Reclamationen von Seite dieser und jener Gemeinde, welche in eine andere Klasse versetzt werden will, entstehen werden. Will man diese Besorgnis beseitigen, so wird nichts übrig bleiben, als der Vorschlag des Herrn Berichterstatters, der eine starre Regel bildet; aber der Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau entfernt diese Besorgnisse nicht, sondern vermehrt sie, weil darin in Beziehung auf die Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Städten und Dörfern zu viel, in Beziehung auf die Städte und Dörfer gegen einander aber zu wenig Spielraum gelassen ist. Nach demselben kämen die kleineren Städte unbedingt in die dritte, die größeren Dörfer aber in die zweite Klasse, und es ist doch anerkannt, daß es viele größeren Dörfer giebt, in denen es bei weitem theurer zu leben ist, als in kleineren Städten.

Ich erinnere nur an das Dorf Renchen, dieses käme nun in die zweite Klasse, und das Städtchen Mahlberg in die dritte. Und wo ist denn das Unterscheidungsmerkmal, die sichere Grenze zwischen größeren und kleineren Städten und Dörfern? Würde nicht in dieser Unbestimmtheit die reichlichste Quelle zu endlosen Reclamationen liegen? Dieser Vorschlag würde daher auf doppeltem Wege seinem Zweck zuwiderlaufen, während der der Commission am sichersten zum Ziele führt.

Prälat Hüffel: Ich habe diese Einwendung im Voraus schon erwartet, daß die nicht angegebene numerische Seelenzahl noch mehr Reclamationen herbeiführe. Wenn man aber sagt, nach den Bestimmungen der Kreisregierung, dann ist die Latitude gelassen für alle Fälle. Wenn es also heißt, die Schulstellen zerfallen in vier Klassen, und in welche Klasse eine Gemeinde zu versetzen ist, bleibt der Kreisregierung mit Zuzug der geeigneten Behörden überlassen.

Reg. Com. Min. Rath Bell: Die Reclamation wird nur bei andern Behörden erhoben, sonst ist es ganz dasselbe; übrigens ist nirgends gesagt, daß die Oberschulbehörde diese Klasse bestimmt, oder zu bestimmen hat, sondern dies wird allerdings den politischen Verwaltungsstellen angehören, und man wird in der Vollzugsverordnung die Kreisregierung dazu bezeichnen.

Fehr. v. Andlaw: Die geäußerten Bedenken theile ich vollkommen, jedoch könnte ich mich mit dem Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau deshalb nicht vereinigen, weil erst entschieden werden müßte, was sind kleine Dörfer, was

sind große Dörfer, was sind große Städte, was sind kleine Städte? Ich will nur die Stadt Hauenstein erwähnen; in dieser schönen Stadt ist auf der einen Seite nur eine Häuserreihe, auf der andern Seite sind die Behausungen gewisser sehr nützlicher Hausthiere, die ich doch nicht gerade zu den Städtebewohnern zählen möchte. Das Dorf Renchen wurde angeführt, es ist weit bedeutender als manche Orte, welche den Namen Stadt führen.

Welche Unterscheidung zwischen Dorf und Stadt giebt es? Ich glaube keine; wir haben nur Dorfgemeinden und Stadtgemeinden. Ich glaube, daß es sich hier aber um ein doppeltes Interesse zunächst handelt, nämlich um das Interesse der Schulen und das Interesse der Gemeinden. Das Lobenswerthe des Strebens läßt sich nicht verkennen, die Lehrer so viel als möglich besser zu stellen, doch möchte dieses ohne Noth oft zum Nachtheil der Gemeinden gerichen, welche der Vorschlag der Minorität vor jeder Beeinträchtigung schützen wollte. In einer Eintheilung in Klassen mag allerdings manches Zweifelhafte liegen, was mehrere Redner schon geäußert haben, aber man muß doch einen Anhaltspunkt haben, und wenn dieser auch nicht vollständig und untrüglich in der That immer zu finden ist, so ist er doch sicherer, als der von Herrn Prof. Zell vorgeschlagene, welcher noch weit mehr Zweifel übrig läßt.

Prof. Zell: Ich wünschte gar keine Eintheilung, sondern nur die Bestimmung eines Minimums.

Herr v. Andlaw: Aber Sie haben doch namentlich von einer gleichen Leistung gesprochen, und von einer Höherstellung und Herabsetzung. Ich glaube, daß wir gezwungen sind, irgend eine Abtheilung zu machen, die wir jedoch so ziehen müssen, daß wir weder das Interesse verletzen, noch es auf der andern Seite auf eine übermäßige Höhe spannen.

Es gefällt mir ferner diese Klasseneintheilung, wie sie hier durch die Zahlen ausgedrückt ist, nicht; es heißt hier von 1501—3000 Seelen. Ich glaube, man könnte sagen, um sich nicht auf die Zahl 1 zu beschränken, von 500—600, von 600—1600, und von 1600—3000. Dieß ist zwar nur eine anscheinende Verbesserung, weil ein Widerspruch mit dieser Zahl gleich im folgenden Satz erscheint, nach welchem die Schulbehörde die Aenderung machen kann; ich wünsche sie aber doch, nur um einen größeren Spielraum zu haben. Um aber die Ansichten der Majorität mit denen der Minorität zu vereinigen, dürfte hinzugesetzt werden: „nach Einvernehmung der Gemeinde“. In diesem Sinne stimme ich für die Majorität.

Großhofmeister Herr v. Berkeim: Worin besteht das Kriterium einer großen Stadt? Es kann kein anderes seyn, als die Bevölkerung, wir kämen also durch den Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau wieder auf das Alte zurück.

Es ist nicht möglich, daß ein Gesetz alle denkbaren Nuancen einhalten kann. Es muß gewisse Schranken festsetzen, aber jede Eintheilung, man mag sie gründen, auf was man will, wird im einzelnen Falle lückenhaft, unzuverlässig seyn. Mir scheint der Maßstab der Bevölkerung der natürlichste, und ich schließe mich dem Vorschlag des Herrn v. Andlaw an, wodurch demselben nur mehr Spielraum gegeben wird.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß nur bemerken, daß ich keinen Antrag gestellt, sondern nur einen flüchtigen Gedanken im Vorübergehen geäußert habe. Derselbe ist noch nicht so weit gediehen, daß er der Kammer als Amendement konnte vorgeschlagen werden; sollte er jedoch die Berücksichtigung, welche ihm bereits ein verehrtes Mitglied der Kammer geschenkt hat, auch noch ferner finden, so müßte er von der Commission vorerst noch in Erwägung gezogen und redigirt werden. Ich habe nur noch wenige Worte zu seiner Begründung nachzutragen.

Daß jede Classification etwas Schneidendes, Schroffes an den Grenzen habe, läßt sich nicht ändern. Man muß oft in der Gesetzgebung verordnen, es soll etwas gelten von 2000 bis 3000. Da kann man nun immer einwenden, wie ist es aber jetzt mit 1999 oder mit 3001? Ich würde mich nicht widersetzen, wenn die Volksmenge der Hauptumstand wäre, nach welchem man sich zu richten hätte. Da ich aber in den verschiedenen Preisen der Nahrungsmittel und den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Gemeinden einen bedeutenden Unterschied sehe, so handelt es sich darum, ob man in einem Falle, der von mehreren Umständen bedingt wird, ganz pünktlich nur an einem einzigen Punkt halten kann, oder ob man sich die Gelegenheit freibehalten will, nach der Totalität dieser Verhältnisse zu urtheilen. Eine kleine Gemeinde kann freilich wohl keinen Lehrer halten, der so gut bezahlt würde, als in einer besser stehenden Gemeinde.

Allerdings wird man zunächst auf die Einwohnerzahl Rücksicht nehmen, aber dieß ist nach jenem Vorschlage auch sehr leicht ausführbar. Man würde vier Klassen für das Minimum der Lehrerbefoldungen machen, und verordnen, daß in die erste in der Regel kleinere Dörfer, in die zweite in der Regel größere Dörfer gehören. Man würde hinzusetzen: die Einreihung in diese Klassen geschieht mit besonderer Rücksicht auf die Einwoh-

nerzahl, die Theuerung der Lebensmittel und die Vermöglichkeit der Gemeinden, und so wird eine sorgfältige Redaction allen geäußerten Bedenken begegnen können.

Fehr. v. Rüd t: Ich unterstütze den Antrag des Fehr. v. Andlaw, im letzten Satze eine Bestimmung hinzuzufügen, daß, wenn ein Ort von einer höhern in eine niedere Klasse gesetzt wird, die Gemeinde vorher gehört werden soll.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Ich muß auf meiner im Commissionsberichte entwickelten Ansicht beharren. Man sagt, es sei gut, wenn der Regierung Spielraum gelassen werde. Ich glaube, daß ihr genug Spielraum gegeben ist in Beziehung auf die Gemeinden; hinsichtlich der Lehrer ist kein Spielraum nöthig, denn die geringste Befoldung ist schon darauf berechnet, daß ein Lehrer damit leben kann. Die Gemeinden sollen wissen, was sie zu zahlen haben. Es kann recht gut seyn, daß eine Gemeinde, die nahe bei Straßburg liegt, der Theuerung wegen mehr zahlen soll, als eine bei Mannheim, weil bei allen größeren Städten das Theurungsverhältniß größer wird. Wenn die Befoldungen der Lehrer in der Nähe bei Straßburg nun erhöht werden, und bei Mannheim nicht, so wird dieß ein Grund beständiger Reclamationen und Reibungen seyn. Das Einvernehmen der Gemeinde halte ich nicht für nöthig, denn was soll dieß nützen, sie wird immer in Antrag bringen, daß sie weniger bezahlt, denn mehr bezahlen kann sie freiwillig.

Fehr. v. Rüd t: Ich glaube nur, daß die Gründe der Gemeinde gehört und der Regierung bekannt werden müssen, warum sie weniger bezahlt.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Ich halte es für sehr gut, wenn etwas Festes bestimmt wird, bei dem Antrag der Majorität ist aber dieß nicht der Fall.

Prälat Hüffel: Wenn es bei dieser Bestimmung verbleiben soll, so muß, wie ich glaube, nothwendig der Zusatz, den die Majorität vorgeschlagen hat, angenommen werden, nämlich, daß die Regierung eine gewisse Latitudo behalte, um herabzusetzen und hinaufzusetzen, sonst kann die Klasseneintheilung nicht Statt finden.

Großhofmeister v. Berkeim: Es versteht sich von selbst, daß hier die Regierung die Entscheidung zu geben hat.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Was noch den Antrag des Fehr. v. Andlaw betrifft, in der Klasseneintheilung zu sagen 500 statt 501 r., so hatte die Regierung diese Fassung in ihrem Entwurfe, aber die zweite Kammer hat die vorliegende Aenderung beschlossen, weil 500 noch zu der ersten Klasse gehöre, und erst mit 501 die neue Klasse anfängt.

Der Antrag des Fehr. v. Andlaw, zu setzen: „nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen kann ein Ort nach Einkernehmung der Gemeinde r.“, wird zur Abstimmung gebracht und angenommen, sofort beschlossen, den §. 3 nach dem Vorschlag der Majorität der Commission mit diesem Zusatze anzunehmen.

§. 3 a.

Geh. Hofrath Rau: Ich möchte den Herrn Reg. Commissar um Auskunft bitten, auf welchen Gründen der erste Absatz dieses §. beruht. Ich finde es passend, daß, so lange der Lehrer auf dem Dienste ist, der Dienst nicht auf eine niederere Klasse gesetzt wird. Bezieht sich dieser Satz aber auch auf das Hinaufsetzen einer Schulstelle?

Reg. Com. Min. Rath Beck: Allerdings, weil vorauszu sehen ist, daß in einer Gemeinde große Zerwürfnisse mit dem Lehrer entstehen könnten, wenn sie demselben eine von ihm nachgesuchte Aufbesserung an Schulgeldern bezahlen müßte. Ist aber die Stelle erledigt, so hat die Gemeinde nicht mit ihrem Lehrer, sondern nur mit der Oberschulbehörde zu thun, und es ist kein Stoff zu Zersplitterungen vorhanden, denn der Lehrer, der jetzt dahin gesetzt wird, ist an dieser Erhöhung seines Gehaltes ganz unschuldig.

Bei der Abstimmung wird der §. 3 a so wie der §. 3 b nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 4.

Prof. Zell: Wenn man von der Wirksamkeit und Stellung der Lehrer auch die bescheidenste Vorstellung hat, so wird man zugeben müssen, daß die Befoldungsbestimmung für die ersten zwei Klassen sehr gering, ja zu gering ist; aber die Umstände bringen es mit sich, daß für sie kein größerer Gehalt bestimmt werden konnte.

Die in der andern Kammer gemachten Vorschläge wurden nicht für ausführbar gehalten, ich habe selbst die Hoffnung auf ein besseres Loos eines neuen Vorschlags aufgegeben, und stelle nun der Zukunft und der Verbesserung der Verhältnisse das mögliche Gelingen meiner Wünsche anheim.

Jedenfalls stimme ich dem Antrag der Commission bei, die große Ungleichheit der Befoldungen zwischen den verschiedenen Lehrern zu vermitteln; diese konnte mir um so weniger gefallen, als die Leistungen der Lehrer im Ganzen gleich sind, und da, wie schon im §. 3 gelegentlich bemerkt wurde, nach den verschiedenen Klassen der Unterschied in dem Preis der Lebensbedürfnisse so bedeutend nicht ist.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir nur, zur Beruhigung des verehrten Redners vor mir hinzuzufügen, daß es nicht bei dieser Befoldung bleibt, sondern daß das Schulgeld noch hinzukommt. Wenn das Schulgeld auf 1 fl. gesetzt ist, so kann der Gehalt auf 220 fl. kommen.

Hr. v. Göler d. Ae.: In der untersten Klasse kann man dieses nicht so genau berechnen, da oft nur 50 oder noch weniger Kinder die Schule besuchen können. In den andern Klassen werden aber die Schulen in der Regel vollzählig seyn, und da in den vier größten Städten das Schulgeld bis auf 4 fl. steigen kann, so kann bei einer Anzahl von 120 Kindern ein Hauptlehrer sich auf 750 fl. stellen.

Hr. v. Andlaw: Ich erlaube mir noch die Frage, ob die Commission glaubt, daß die Erfahrung, welche sie im Fall war zu Rathe zu ziehen, sie dahin leitete, diese andere Eintheilung der verschiedenen Klassen vorzuziehen, da diese den Bedürfnissen in den verschiedenen Orten etwa besser entspricht, als die Klasseneintheilung der Regierung?

Prälat Hüffel: Der Grund, den die Commission bei diesem Gegenstand im Auge hatte, war der, daß die Lehrer in der höhern Klasse besser bezahlt sind.

Oberst v. Lasollage: Ein Grund für den Vorschlag der Regierung war der, in Beziehung auf die Unterlehrer eine Art Hierarchie Statt finden zu lassen, daß also die Anfangsdienste die niedrigsten seyn und so allmählig steigen sollen bis zu den größeren Orten, welche schon ein bedeutenderes Einkommen gewähren.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Commissionsantrag, weil die Lehrer in der vierten Klasse dadurch um 40 fl. besser gestellt werden, und es diesen gerade am schwersten wird, ihren Unterhalt zu gewinnen, da sie ohnehin in Orte kommen, wo sie wenig oder gar nichts mit Privatstunden verdienen.

Se. Durchl. der Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Diese Vermehrung scheint zwar unbedeutend, allein sie macht bei dieser Klasse doch etwas aus, deshalb halte ich den Commissionsantrag für sehr zweckmäßig.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 4 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Ebenso

§. 5.

zu welchem nichts erinnert wird.

§. 6.

Se. Durchl. der Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Ich halte den Commissionsantrag für sehr zweckmäßig, da den Lehrern nicht zugemuthet werden kann, ihre Studien und andern Geschäfte für die Schule in einem kalten Zimmer vorzunehmen; sie stehen ohnedies so gering, daß ihnen eine solche Zulage wohl zu gönnen ist.

Prälat Hüffel: Ich muß mir bei diesem §. noch einen Verbesserungsvorschlag erlauben, auf welchen ich erst aufmerksam geworden bin; er betrifft die Befoldungen der Unterlehrer in größeren Städten. Man hält im Allgemeinen dafür, daß 120 fl. zu wenig seien für einen Unterlehrer; denn es ist wirklich keiner im Stande, mit 120 fl. zu leben, um so mehr, als ihnen nach der neuen Schulordnung sechs Unterrichtsstunden zukommen, und sie also nicht viel Zeit frei haben, um Privatstunden geben zu können. Ich erlaube mir, eine Berechnung vorzulegen. In Karlsruhe kostet das geringste Logis mit Bett 60—65 fl. jährlich; in Mannheim, Heidelberg und Freiburg wird es auch nicht besser seyn; also bleiben dem Unterlehrer noch 60 fl. übrig. Nun frage ich, wie ist es möglich, in diesen Städten, wo man sich besser kleiden muß, als auf dem Lande, wo man manche erlaubte Veranlassungen zu Ausgaben hat, z. B. für Musikvereine u., damit auszukommen?

Ich stelle daher den Antrag, daß man diese Summe etwas verbessert, und es kann dieß um so mehr geschehen, da wir mehr Unterlehrer haben, als in dem ursprünglichen Regierungsentwurf der Fall ist. Ich möchte daher ihre Befoldung entweder auf 175 fl. oder auf 180 bis 200 fl. setzen.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Prälaten, ob er die Absicht hat, neben diesen im §. 5 verzeichneten 40 fl. noch 175 fl. zu geben? Bisher hatten die Unterlehrer in diesen Städten im Ganzen nur 175 fl., und der Hauptgrund, warum man für sie nicht ein bedeutend höheres Aversum angenommen hat, besteht darin, daß man erwartete, sie würden sich noch ein Bedeutendes durch Nebenstunden erwerben. Jeder Lehrer muß zwar, was richtig ist, sechs Stunden Schulunterricht erteilen, aber Einiges wird er sich dessen ungeachtet noch durch Privatunterricht verdienen können. Ich würde nichts dagegen haben, wenn man ihre Befoldungen um 10 oder 20 fl. erhöhte, aber die Erhöhung, wie sie der Herr Prälat Hüffel vorgeschlagen hat, scheint mir im Verhältniß zu den übrigen Orten zu groß.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Auch die Commission hat sich nicht verrechnet, denn die Unterlehrer können noch zwei Musikstunden geben, die sie nicht sehr anstrengen.

Prälat Hüffel: Ich muß noch hinzufügen, daß ich mit Leuten gesprochen habe, die sich in diesem Verhältniß befinden, und daher dieselben richtig würdigen können. Wenn sie sechs Stunden Unterricht geben, so können sie nicht so viel Privatstunden erteilen, daß sie damit leben können. Es ist nicht zu bestreiten, daß man mit 120 fl. für Wohnung, Kost, Wäsche und Licht nicht ausreichen kann.

Oberforstmeister Fehr. v. Reveu: Ich erlaube mir den Antrag, ihren Gehalt auf 150 fl. zu erhöhen.

Fehr. v. Andlaw: Man sollte übrigens keine Erleichterung dahin eintreten lassen, daß dieses Aversum die Regel bildet. Ich halte es für besser, wenn die Unterlehrer bei den Hauptlehrern in die Kost gehen.

Prälat Hüffel: Wir haben nicht eine einzige Schulstelle in den Städten, wo dieß der Fall ist.

Fehr. v. Andlaw: Der Herr Prälat wird doch wohl mit mir darin übereinstimmen, daß es zu wünschen wäre.

Der Antrag des Oberforstmeisters Fehr. v. Reveu, den Unterlehrern in den vier größten Städten 150 fl. zu bewilligen, wird unterstützt und bei der Abstimmung angenommen, und ebenso die Annahme des

§. 6

nach dem Antrag der Commission beschlossen.

Zu den

§§. 7, 8, 9 und 10

wird nichts erinnert, und dieselben werden unverändert angenommen.

§. 11.

Fehr. v. Berkheim d. J.: Ich finde einen Anstand dabei, daß der Staatsbeitrag, wenn er nicht ausdrücklich widerrufen gegeben wurde, doch fortgeleistet werden soll, und auch in diesem Fall als Theil der Dotation angesehen wird; denn wenn eine neue Dotation gemacht werden sollte, und die Gemeinde in den Besitz eines Fonds käme, wäre es nicht billig, daß der Staatsbeitrag fortgeleistet würde, weil alsdann die Gemeinde viel besser dotirt wäre, als das Gesetz bestimmt. Der Staatsbeitrag ist nur ein subsidiärer, und es ist hier demnach derselbe Grund für die Streichung des Staatsbeitrags, wie bei dem Gemeindebeitrag.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Bei den Staatsbeiträgen, die seit dem Jahr 1818 bewilligt worden sind, trifft der Umstand allerdings ein, von welchem der Herr Redner gesprochen hat; diese sind nur ausdrücklich bewilligt worden, um die Gemeinden zu unterstützen, oder die Schulstellen in Ermangelung anderer Mittel besser zu stellen; deswegen sollen diese alle wegfallen, weil eine unwiderrufliche Bewilligung nicht gemacht wurde. Was aber die Staatsbeiträge vor dem Jahr 1818 betrifft, ehe man durch das Budget solche Bewilligungen machte, so spricht im Allgemeinen eine praesumptio, wenn auch keine juristische, doch eine praesumptio hominis dafür, daß dieselben jeweils in der Absicht, die Schule wirklich besser zu dotiren, gegeben wurden.

Es wäre nicht angemessen, wenn man jetzt erst Bewilligungen, welche der Staat schon vor 20 und 30 Jahren gemacht, einer Schule wieder in Zweifel ziehen und zurücknehmen wollte, nur deswegen, weil die Schule nicht nachweisen kann, daß der Staat sich damals in gesetzlicher Form verbindlich gemacht habe, den Beitrag als ewige Dotation zu leisten. Der kleine Vortheil für die Staatskasse steht in keinem Verhältnisse zu den vielen Prozessen, in welche sie durch Zurücknahme dieser Dotationen verwickelt würde, und selbst wo sie als Siegerin daraus hervorginge, wäre es eine große Härte gegen die Gemeinde, ihr einen ihrer Meinung nach unwiderruflich bewilligten Zuschuß zu entziehen, in dessen Besitz sie nun schon so lange gestanden hatte, daher ist der Ausdruck: „ohne ausdrückliche Beschränkung u.“ gewählt worden. Diese Beiträge sollen nur dann als Dotation fortgeleistet werden, wenn sie nicht ausdrücklich auf Lebenszeit des Lehrers oder auf eine gewisse Zeit beschränkt, oder mit ausdrücklichem Widerrufsvorbehalte geleistet worden sind, und in dieser Beschränkung glaube ich, daß man den Beitrag des Staats als fortdauernd annehmen kann.

Fehr. v. Berkheim d. J.: Es wird kein Nachtheil aus der Streichung dieses §. hervorgehen, da die Schulen jetzt überall besser dotirt sind, als früher. Wenn Jemand eine Stiftung macht, so wird billig der Theil des Staatsbeitrags zurückgezogen, an dessen Stelle nun die Stiftung getreten ist.

Fehr. v. Rüd: Wenn Jemand eine Dotation für eine Schule macht, so weiß er, wie viel die Schule Einkünfte hat, und will sie deshalb dadurch verbessern. Es ist der Unterschied so unbedeutend, daß wir wohl nach der Bemerkung des Herrn Reg. Commissärs uns beruhigen, und den §. stehen lassen können.

Prof. Zell: Ich stimme für die Beibehaltung des §. nach der Fassung der zweiten Kammer, und stimme nicht dafür, daß die Erwähnung der Gemeinde gestrichen werde. Der Commissionsbericht giebt selbst die Gründe an die Hand, und erkennt an, daß, wenn die Ansprüche der Schule an die Gemeinde durch rechtliche Entscheidung regulirt werden, doch in der Regel die Entscheidung zu Gunsten der Schule ausfallen werde.

Die Commission sagt, daß die Richtersprüche da, wo von einer pure gegebenen Verwilligung die Rede ist, immer mit Recht für die Schulen ausfallen würden. Diese Fälle sind aber bei weitem die häufigsten. Wenn wir nun aus diesem Grunde die Anführung der Gemeindebeiträge streichen, so werden in vielen Fällen Prozesse entstehen, und richterliche Entscheidungen herbeiführen, welche doch am Ende dasselbe Resultat haben werden, welches dieser §. giebt. Ich stimme daher für die Beibehaltung desselben.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile die Ansicht unserer Commission, und zwar deswegen, weil mir Fälle bekannt sind, in welchen im Interesse der Schule die Gründe des Rechts gegenüber den Gemeinden wirklich verletzt worden sind. Mir ist ein Fall bekannt, daß bei Ausschreibung einer Unterlehrerstelle die Gemeinde zur Besserstellung dieses Lehrers demselben ein Grundstück überließ, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn er in den Besitz der Schulstelle treten werde, dieses Grundstück wieder an die Gemeinde zurückgezogen werden solle. Der Fall trat ein, der provisorische Lehrer wurde wirklicher Lehrer, und wollte nun dieses Grundstück nicht mehr zurückgeben; es entstand ein Proceß, und das Bezirksamt, so wie nach ergriffenem Recurs die Kreisregierung, hat ihm dieses Grundstück zuerkannt. Es scheint mir in diesem Beispiel wirklich eine Gefahr für die Gemeinden zu liegen, und deshalb unterstütze ich den Antrag der Commission.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube, daß der Herr Prof. Zell gerade auf den Schluß kommen sollte, den die Commission gemacht hat. Wenn er bekennt, daß in der Regel das Recht für die Dotation sprechen würde, so muß er auch bekennen, daß Ausnahmefälle eintreten können; es muß rein der Entscheidung anheim gegeben werden, ob die Dotation bindend sei oder nicht.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Es ist ganz richtig, daß eigentliche Dotationen bindend sind, aber wo keine verbindliche Dotationen existiren, und nur von einer Reihe von Jahren her bewilligten Zuschüssen die Rede ist, so wird ein Jeder, der die Verhältnisse der Gemeinden in ihrem Innern kennt,

wissen, daß eine Gemeinde durch den etwa überwiegenden Einfluß einer Stimme oft Jahre lang Zuschüsse bewilligt, ohne deshalb sich dadurch auf immer für gebunden zu erachten; es wäre demnach wirklich hart, wenn man von einem solchen Fall Gebrauch machen, und so zu sagen ein Bannrecht auf ihren Beutel ausüben wollte.

Prof. Zell: Ich glaube, daß in allen den Fällen, wo die Gemeinde einen solchen Zuschuß giebt, eine glaubwürdige Urkunde dafür vorhanden seyn wird. Wenn die Gemeinden nur den Willen hätten, zeitweise den Beitrag zu geben, so würden sie dieses gesagt haben, und solche Fälle gehören nicht in den §. 11.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 11 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso die

§§. 12 und 13,

zu welchen nichts erinnert wird.

§. 14.

Geh. Rath v. Berg: Bei diesem §. handelt es sich von den Beiträgen kirchlicher Stiftungen zu Lehrerbefoldungen, und er enthält eine sehr sichernde Bestimmung, welcher ich nur eine größere Ausdehnung geben möchte. Die evangelisch-protestantische Landeskirche hat durch die Unionsurkunde eine besondere Kirchenverfassung erhalten; in dieser Kirchenverfassung sind die Vertreter solcher kirchlichen Stiftungen genannt, es sind nämlich für die kirchlichen Ortsfonds die Kirchengemeinderäthe, die unter der Leitung der Kirchenbehörde stehen; es gehört aber auch zur Competenz der Generalsynode, darüber zu wachen, daß die kirchlichen Localstiftungen ihrem Zweck nicht entzogen werden; diese Synode hat das Recht, zu verlangen, daß ihr die Rechnungen zur Einsicht vorgelegt werden, und sie kann Beschwerde führen gegen die Kirchenbehörde, wenn diese zugegeben hat, daß solche Stiftungen ihrem Zweck entzogen wurden. Es liegt, wie ich glaube, eine größere Garantie für solche Stiftungen darin, wenn man, statt ihre Vertreter mit gesetzlich zu bezeichnen, ihnen den Namen verfassungsmäßig beilegt. Sollte dieses in Beziehung auf die katholische Kirche nicht passen, so erlaube ich mir zu sagen: „ihrer gesetzlichen, beziehungsweise verfassungsmäßigen“; das erstere würde sich auf den katholischen, und das andere auf den evangelischen Theil beziehen.

Frhr. v. Andlaw: Mir scheint in diesem §. eine Gefahr zu liegen, welche selbst der Vorschlag der Commission nicht ganz beseitigt. Der §. 20 der Verfassungsurkunde sichert den

Stiftungen den Zweck, für welchen sie bestehen. Hier wird den Vertretern der Stiftung, wie man sie nennt, aber ein Recht eingeräumt, das ich ihnen widerspreche.

Die Vertreter haben nicht das Recht, die Stiftungen ihrem Zwecke zu entziehen, ihre Pflicht geht vielmehr dahin, die Aufrechterhaltung dieses Zwecks zu sichern. Wenn wir nun selbst nach der Fassung, wie die Commission sie vorgeschlagen hat, diese Stiftungsgelder möglicher Weise zu andern Zwecken übergehen sehen, und dieser Uebergang nur an die Zustimmung der Behörden geknüpft ist, so möchte hierin eine Verletzung des §. 20 der Verfassung liegen.

Es sind Fälle denkbar, daß hier gegen den Willen des Stifters die Capitalien andern Zwecken zugewendet wurden. Die Erfahrung zeigt, daß Ueberschüsse da seyn können, wofür aber viele andere Fälle eintreten mögen, welche nach der Absicht des Stifters zuerst berücksichtigt werden sollen, und sind diese Ueberschüsse nun anders verwendet, so ist wirklich die Gefahr, die ich befürchtete, eingetreten. Ich erlaube mir deshalb, ein Amendement vorzuschlagen, wodurch diesem Mißstande vorgebeugt werden könnte, nämlich die Worte einzuschalten: „Diese Ueberschüsse verbleiben den Schulen so lange, als nicht die eigentlichen Stiftungszwecke sie wieder in Anspruch nehmen“, so daß, wenn die Nothwendigkeit der Befriedigung des Stiftungszwecks eintreten sollte, die Vertreter der Stiftungen immer das Recht wieder hätten, die Ueberschüsse an sich zu ziehen.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Was der Fehr. v. Andlaw verlangt, ist schon im §. gesagt, denn es heißt: „jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke u., sobald sie nachweisen u.“. Solche Ueberschüsse sollen, wenn sie dem Schulzweck hingegeben werden, immer widerruflich bleiben. Wenn der Hauptzweck der Stiftung einen größern Aufwand erfordert, so muß die Verwendung des Ueberschusses für die Schule aufhören, und es ist dann ein wahrer Ueberschuß nicht mehr vorhanden.

Fehr. v. Andlaw: Es ist zu wünschen, daß dieser §. bestimmter gefaßt werde.

Prälat Hüffel: Ich freue mich, daß der geehrte Redner vor mir die Rechte der Kirche immer so sehr vertheidigt, ich freue mich aber auch, ihn in dieser Beziehung beruhigen zu können. Er hat ganz richtig bemerkt, die Verfassung wolle, daß keine Stiftung ihrem ursprünglichen Zweck entzogen werde. Hier ist aber gerade der ursprüngliche Stiftungszweck für Kirche und Schule ein gleicher; es besteht das eigenthümliche

Verhältniß, daß in früheren Jahrhunderten Kirche und Schule ganz identisch waren; wer für die Schule etwas stiftete, stiftete es auch für die Kirche, folglich kann man nicht sagen, daß, wenn man etwas für die Schule verwendete, die ursprüngliche Absicht des Stifters verletzt wurde, weil diese etwas Identisches für sich haben, was nicht getrennt werden kann. Wohl ist aber jetzt, wo man darauf hinarbeitet, die Kirche von der Schule zu trennen, darauf zu sehen, daß ein strenges Augenmerk darauf gerichtet wird.

Ich wünsche ebenfalls, daß das Wort: „verfassungsmäßig“ hineingesetzt werde, wenigstens relativ, weil die protestantische Kirche eine Verfassung hat, ja ich möchte sogar in meiner Stellung gegen jede andere protestiren, weil der Staat diese Verfassung gerantirt hat. Wir haben eine Verfassung, die seit dem Jahr 1821 unsere magna charta ist, daher trete ich dem Vorschlag des Herrn Geh. Rath's v. Berg bei, daß gesagt wird: „verfassungsmäßig“. Uebrigens sehe ich nicht ein, ob man überhaupt diesen allgemeinen Ausdruck nicht auch bei der katholischen Kirche anwenden kann, denn sie ist doch nicht verfassunglos, und in dem Concordate hat sie auch allgemeine verfassungsmäßige Bestimmungen.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Es wäre dieser Ausdruck nicht hinreichend, weil durch das Gesetz vieles gegeben ist, was nicht in der Verfassung steht; gegen den Vorschlag des Herrn Geh. Rath's v. Berg habe ich aber nichts einzuwenden, obschon ich ihn zwar für überflüssig, aber doch nicht für schädlich halte.

Bischof v. Macra: Es muß bei der katholischen Kirche nothwendig immer die Bewilligung des Ordinariats eingeholt werden. Es könnte der Fall seyn, daß Ueberschüsse gesammelt werden müßten, um der Dotation nachzuhelfen, daher muß man sehr vorsichtig in den Bestimmungen über die Ueberschüsse der Kirchenfonds zu Werke gehen; es können pflichtmäßige Bausschleiten eintreten, wo die Ueberschüsse nöthig wären.

Großhofmeister Fehr. v. Berckheim: Es ist nicht davon die Rede, daß man bloß für augenblicklich eintretende Bedürfnisse diese Beiträge sistirt, sondern es muß, wo von Baulichkeiten die Rede ist, die für die Folge Ansprüche begründen, vielmehr immer eine Art von Reservefond vorhanden seyn.

Fehr. v. Andlaw: Ich glaube, daß alle Besorgnisse verschwinden werden, wenn man sagt: „so lange nicht die eigentlichen Stiftungszwecke sie wieder in Anspruch nehmen“.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Der zweite Theil des ersten Satzes müßte alsdann fallen. Ich glaube aber, daß der

Anstand nur dahin gehen kann, daß bei dem Zusatz, den die Commission vorgeschlagen hat, derselbe Satz nicht wiederholt werde, und deshalb glaube ich, könnte man den Satz, den der Febr. v. Andlaw vorgeschlagen hat, hinten anhängen.

Geb. Hofrath Rau: Das Wort „verfassungsmäßig“ hat eine gewisse Zweideutigkeit, weil gewöhnlich die Staatsverfassung darunter verstanden wird; man könnte sagen: „Kirchenverfassung“.

Reg. Com. Min. Rath Bell: Ich muß wiederholen, daß es noch andere Bestimmungen giebt, außer der Kirchenverfassung, die hierauf Bezug haben.

Febr. v. Göler d. Ae.: Man kann sich nicht auf die Verfassung berufen; in der Verfassungsurkunde steht nichts von den Vertretern der Stiftungen, es ist besser bezeichnet, wenn man sagt: „gesetzliche Vertreter“.

Febr. v. Gemmingen-Treschklingen: Es wäre ja auch der Fall möglich, daß der Stifter selbst seine Vertreter ernannt hätte, und da würde das Wort verfassungsmäßig auch nicht passen.

Geb. Rath v. Berg: Ich meine die Verfassung der evangelisch-protestantischen Landeskirche, deren oberster Bischof Se. Königliche Hoheit der Großherzog ist. Es liegt für die Kirche eine höhere Garantie darin, wenn anerkannt wird, daß nur die durch die Kirchenverfassung bezeichneten Vertreter es sind, welche eine solche Bewilligung geben können.

Febr. v. Andlaw: Eine ähnliche Bestimmung besteht in Beziehung auf die katholische Kirche, aber sie ist in der Ausführung noch bestritten.

Reg. Com. Min. Rath Bell: Dieses gehört meines Dafürhaltens nicht hieher.

Major Febr. v. Türkheim: Hat die Kirche eine Verfassung, so ist die dadurch gegebene Bestimmung auch eine gesetzliche.

Geb. Rath v. Berg: Ich habe deshalb den Zweifel erhoben, weil ein Gesetz durch die drei Factoren der Gesetzgebung aufgehoben werden kann. Die evangelisch-protestantische Landeskirche wird aber, wie die katholische, nie zugeben, daß ihre Verfassung durch ein Gesetz könnte aufgehoben oder abgeändert werden.

Major Febr. v. Türkheim: Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Kirchenangelegenheit durch weltliche Behörden nicht abgeändert werden kann.

Die Kammer beschließt auf den Grund des Commissionsantrags und der beiden Verbesserungsvorschläge des Febrn.

v. Andlaw und des Geb. Rath's v. Berg, den §. 14 folgendermaßen zu fassen:

„Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§. 12 und 13), dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinem Ueberschusse bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 12 und 13 ebenfalls in Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten, oder andere gesetzliche Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lassen, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrerschüssen oder Erhöhung der bisherigen können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer oben erwähnten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch den ursprünglichen Stiftungszweck wieder in Anspruch genommen werden.“

Die §§. 15, 16, 17, 18 und 19 werden dem Antrag der Commission gemäß unverändert angenommen.

§. 20.

Prof. Zell: Diese Scale scheint mir sehr unvollkommen, denn es kann sehr leicht der Fall seyn, daß in einzelnen Gemeinden eine kleinere Umlage viel schwerer fällt, als in einer größeren. Allein es läßt sich eine andere Eintheilung nicht treffen, und jede würde immer sehr unvollkommen bleiben.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 20 unverändert angenommen.

§. 21

Der wird ohne Bemerkung nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Eben so die

§§. 22, 23, 23 a und 23 b.

§. 24.

Febr. v. Göler d. Ae.: Wir haben im §. 11 den Bezug der Gemeindebeiträge zu den Dotationen gestrichen, und da ist es consequent, daß hier nicht auf den §. 11, sondern auf den §. 10 verwiesen werde, denn alles, was Dotation ist, ist im §. 10 festgesetzt.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Wenn der Antrag der Commission im §. 26 angenommen wird, so muß die Berufung auf denselben in diesem §. gestrichen werden, es wird also nothwendig seyn, die Discussion über den §. 24 auszusetzen, bis der §. 26 angenommen oder verworfen ist.

Der §. 25
wird unverändert angenommen.

§. 26.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich halte es für eine Consequenz des §. 11, den Zusatz: „Hat jedoch ic.“ zu streichen, weil wir dort anerkannt haben, daß es zu weit gegangen wäre, Gemeindebeiträge, welche die Ausdrücklichkeit ihrer Beschränkung nicht für sich haben, für gebunden zu erklären.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Ich erlaube mir, nur kurz die Gründe anzugeben, aus welchen die Regierung diesen Nachsatz aufgenommen hat. Man gieng von der Ansicht aus, das ganze Gesetz werde nur gegeben, um da, wo die Gehalte noch zu nieder sind, sie auf ein gewisses Minimum zu erhöhen. Man beabsichtigte aber keine allgemeine Ausgleichung oder Gleichstellung. Da, wo die Einnahme des Lehrers im Augenblick höher ist, als sie künftig nach Maßgabe dieses Gesetzes seyn müßte, sollte der höhere Gehalt keineswegs auf dieses Maß herabgesetzt werden, daher fand man auch keinen Grund, da, wo die Gemeinde bisher freiwillig einen höhern Beitrag leistete, ohne durch privatrechtliche Gründe gebunden zu seyn, sie von der ferneren Leistung zu befreien. Von einer Rechtsverletzung ist hier nicht die Rede, sondern es handelt sich nur davon, was man überhaupt den Gemeinden für die Schule auferlegen will, und da kann man etwas mehr oder minder thun, ohne den Vorwurf zu verdienen, daß man die Gerechtigkeit verletzt. In dem Umstande, daß die Gemeinde freiwillig bisher mehr leistete, liegt gerade ein Grund zur Annahme, sie sei im Stande, diese Leistung zu geben. Diese Betrachtungen haben die zweite Kammer und die Regierung veranlaßt, den Satz beizubehalten.

Major Frhr. v. Türkheim: Früher haben die Gemeinden aus ihrem eigenen Beutel solche Bewilligungen ertheilt, jetzt greifen sie aber in den Beutel Anderer, die früher nicht beigetragen haben, und auf welche sie nun eine Art von Kaperebriefen haben. Die Ausmärker müssen sich jetzt ganz ruhig besteuern und ausziehen lassen, ohne etwas dagegen machen zu können.

Frhr. v. Rüd: Wenn die Gemeinde als solche bisher einen

freiwilligen Beitrag leistete, so kann es auch nur ihrem freien Willen anheimgegeben werden, diesen Beitrag auch ferner zu geben.

Frhr. v. Andlau: Das Gesetz bestimmt allerdings ein Minimum, aber wir würden doch die Gerechtigkeit verletzen, wenn wir eine solche Anforderung an die Gemeinde machen würden. Ich glaube deshalb, daß, was freiwillig von den Gemeinden geleistet wurde, fernerhin von denselben geleistet werden wird, aber ein Zwang würde sehr drückend für sie seyn. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Majorität der Commission.

Bei der Abstimmung wird beschlossen, den Nachsatz im §. 26 zu streichen.

§. 24.

In Gemäßheit obigen Beschlusses soll der Schlusssatz dieses §. dem Commissionsantrage gemäß gestrichen, das Uebrige aber angenommen werden.

§. 27.

Prälat Hüffel: Es ist dieß ein sehr wichtiger Umstand, und die Commission war einstimmig der Meinung, daß der ursprüngliche Regierungsentwurf wieder hergestellt werde.

Prof. Zell: Ich erkläre mich dafür, daß der §. 27 beibehalten werden soll, wie er vorliegt. Die charakteristischen Unterschiede der einzelnen christlichen Confessionen dürfen in der Schule durchaus nicht verwischt, durchaus nicht zurückgedrängt oder aufgehoben werden. Es folgt dieses aus den richtigen Grundsätzen über das Wesen der Religion nicht minder, als aus richtigen pädagogischen Ansichten, denn eine religiöse und moralische Bildung, die auf positiven und individuellen Angewohnungen und Grundsätzen beruht, wird immer wirksamer seyn, als eine auf allgemeinen Begriffen beruhende. Aber wenn für den Religionsunterricht der einzelnen christlichen Confessionen gehörig geforgt ist, wenn die Religionsübungen, der Kirchenbesuch für die Schulkinder je nach der individuellen einzelnen Confession unterschieden und zweckmäßig eingerichtet ist, dann läßt sich eine Vereinigung der Schulen verschiedener Confessionen nicht durchaus mißbilligen, sondern sie ist vielmehr eher auf eine zweckmäßige Weise sogar zu befördern. Ich habe diese Ansicht zunächst aus zwei Gründen; einmal sehe ich in einer solchen Vereinigung des Unterrichts nicht die Gefahr, welche der Commissionsbericht darin erblickt. Es ist mit dem Unterrichte der Volksschulen hierin ganz anders, als mit dem Unterrichte der höhern Schulen. Bei den höhern Lehranstalten ist die Sache eher bedenklich, vorzüglich wegen des Unterrichts in der Geschichte. Bei den Unterrichtsgegenständen der Volks-

schule; abgesehen von dem Religionsunterricht, tritt der Confessionsunterschied nicht hervor.

Er kommt nicht vor im Lesen, im Schreiben und im Rechnen, und auch nicht bei gemeinnützigen Kenntnissen, die in der Schule mitgetheilt werden sollen, sondern höchstens beim Lesebuch, welches aber von der Behörde vorgeschrieben wird, und worin man leicht darauf sehen kann, daß keine Collisionen eintreten können. Anderer Seits sehe ich in jener Vereinigung einen großen Vortheil. Denn dies ist doch die Aufgabe, welche in Beziehung auf die christlichen Confessionen im Leben und in den Schulen vorschwebt, die, daß jeder Theil die Individualität und den Charakter seiner Ueberzeugung behaupte, ohne dadurch Vorurtheile gegen seinen Nebenmenschen zu hegen.

Wenn nun die Erwachsenen dieses thun sollen, warum sollen nicht auch die Kinder dazu angehalten werden, immer vorausgesetzt, daß der individuellen Religion dadurch nichts vergeben wird. Man mag darüber denken, wie man will, so kann man doch gegen folgendes Raisonnement nicht wohl etwas einwenden. Der Staat sieht nun darauf, daß die Kinder der Staatsangehörigen alle in die Volksschulen gehen; in dem Gesetz heißt es nicht, die Kinder der Katholiken oder die Kinder der Protestanten sollen in die Volksschule gehen, sondern die Kinder aller Staatsangehörigen sollen die Volksschule besuchen.

Von dem Standpunkte des Staates aus giebt es also nur Orts- und Gemeindeschulen, und der Staat von seinem Standpunkt aus ist also naturgemäß nur verpflichtet, darauf zu halten, daß in einem Orte Schulen sind, aber nicht dazu, die einzelnen confessionellen Bedürfnisse zu befriedigen.

Wenn deshalb die einzelnen Confessionen in einem solchen Verhältnis zu einander stehen, daß sie glauben, ihre religiösen Interessen würden durch eine solche Vereinigung Noth leiden, so ist es ihre Sache, die Opfer zu bringen, die nöthig sind, um diesen getrennten Zustand zu erhalten, und es müßte wirklich mit der religiösen Ueberzeugung der einzelnen Confessionen übel stehen, wenn sie nicht dieses kleine Opfer bringen würden, um ihre durch eine Vereinigung für gefährdet gehaltenen Glaubensinteressen dadurch zu sichern. Aber ich sehe nicht die Nothwendigkeit und die Rechtsgründe ein, warum der Staat gezwungen werden soll, seinen Beitrag nach diesen Unterschieden zu bemessen, und deshalb stimme ich für die Beibehaltung der Fassung der zweiten Kammer.

Prälat Hüffel: Der verehrte Redner vor mir hat behauptet, in keiner Art der Schule trete das Confessionelle weniger hervor, wie in den Volksschulen.

Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! den Satz umzudrehen, und zu sagen: in keiner Art der Schule trete das Confessionelle so sehr hervor, wie bei den Volksschulen, weil die Volksschule neben der Bildung der Menschen, als solche, auch vorzugeweise die Bildung zum christlichen Leben haben und behalten soll, und weil sie ja ihrer geschichtlichen Beziehung nach nichts anderes war und ist, als eine Tochter der Kirche. Nun gebe ich gerne zu, daß beim Lesen, Rechnen und Schreiben das Confessionelle sich nicht einander entgegen stellt. Ich will zugeben, daß der Lehrer so viel Tact hat, aber es wird schwer halten, das Allgemeine von dem Confessionellen zu trennen; indessen wird immer ein gewisses Mißtrauen auf beiden Seiten, sowohl von Seite der evangelischen, als der katholischen Eltern, Statt finden, oder es erzeugt sich ein Indifferentismus, von dem ich nicht wünsche, daß er beim Volke Statt finde; man wird Besorgniß haben, den Kindern der katholischen Eltern würden protestantische Grundsätze eingestößt, und so umgekehrt. Es werden auch diese Besorgnisse nicht ganz ohne Grund seyn, denn dahin sind die Menschen noch nicht gekommen, daß sie über dem Confessionellen stehen. Die Confessionen sind zwar nur die Fassungen des Christlichen; aber zu dieser Ansicht gelangt man nicht auf der untern Stufe des Christenthums. Es wird sich das Confessionelle allenthalben einmischen, freilich beim Schreiben und Rechnen nicht, aber beim Lesen der Bücher, bei der Auslegung der Geschichte des alten Testaments. Es kann wenigstens geschehen, daß bei jeder Gelegenheit auf die entgegengesetzte Seite gewirkt wird, und dieses soll der Staat verhindern.

Der Staat soll mit gleicher Liebe jeder Confession gleiche Freiheit gönnen. So sehr ich die Ansicht des Herrn Professors Zell ehre, so kann ich mich nicht dazu verstehen. Man hat in gewissen Ländern den Versuch gemacht, die verschiedenen Confessionen in einer Schule zu vereinigen; aber bis jetzt ist derselbe, so viel ich weiß, nicht gelungen. Daber stimme ich für den Regierungsentwurf, der nicht ohne Grund die Sache getheilt hat.

Prof. Zell: Es scheint mir doch, als wenn der verehrte Redner in seinem so eben Gesagten den Punct der Contraverse nicht gehörig herborgehoben hätte.

Es ist nicht von Vereinigung, auch nicht von einem Beitrag zur Vereinigung der Schulen die Rede, sondern es handelt sich nur darum, ob der Staat verpflichtet ist, bei der Bemessung seines Beitrags auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen, und davon kann ich mich nicht überzeugen.

Ich bin indessen in manchen Punkten mit dem geehrten Redner vor mir einverstanden, in manchen aber nicht, namentlich damit nicht, daß der Lehrer einen gewissen Tact haben müsse, um in seinem Unterricht keinem der beiden Confessionstheile zu nahe zu treten; dies ist nur der Fall, wo der Unterricht in der Geschichte, oder ein ähnlicher gegeben wird; aber dieser wird ja gerade in den untern Volksschulen noch nicht erteilt. Es ist ferner von dem Herrn Prälaten bemerkt worden, daß das Volk nicht so hoch stehe, um über diesen confessionellen Unterschied hinaus zu sehen.

Ich habe gleichfalls diese Ansicht; das Volk soll dieses nicht thun, es würde dadurch auch gar nicht höher stehen, aber daraus folgt nicht, daß man der Trennung der Schulen Vorschub leisten soll.

Was übrigens den von dem Herrn Redner vor mir zuletzt angegebenen factischen Umstand betrifft, so ist mir doch eine Stadt im Großherzogthum bekannt, wo man wirklich von dem Gedanken einer Vereinigung der verschiedenen Volksschulen nicht mehr so sehr entfernt ist.

Fehr. v. Andlaw: Ich trete dem Vorschlag des Herrn Prälaten Hüffel bei, wünsche aber demselben noch eine größere Ausdehnung zu geben, daß nämlich auch die Kirchenbehörde neben der Gemeinde gehört werde, in wie fern sie eine gerechte Einsprache zu machen hat.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Es soll nach dem Vorschlag der Commission und nach dem Regierungsentwurf gar keine Vereinigung Statt finden, diese Vereinigung liegt nur in dem Beschluß der zweiten Kammer.

Major v. Lürkeim: Auf jeden Fall wären die Gemeinden, wo verschiedene Religionstheile sind, übel daran, wenn sie, um auf ihrem angeerbten Glauben beharren zu können, mehr Mittel aus der Gemeindefasse aufbringen müßten, und dieses würde der Fall seyn, wenn ihnen der Staatsbeitrag verweigert würde. Es giebt Fälle, die deswegen zu großen Reibungen und Unruhen in einer Gemeinde Veranlassung gegeben haben.

Wir haben Beispiele in einem Theils unseres Landes, wo es ein großes Mißvergnügen erregt hat, daß man einer katholischen Gemeinde Schulbücher aufgedrungen hat, die in Basel gedruckt wurden, weil die Leute hierin Eingriffe in ihre Religion erblickten.

Fehr. v. Berckheim d. J. und Geh. Hofrath Rau unterstützen den Commissionsantrag.

Die Kammer beschließt sofort, den §. 27 dem Commissions-

antrag gemäß nach dem Regierungsentwurf herzustellen; eben so den

§. 28 nach den von dem Berichterstatter wiederholt beleuchteten Gründen für die Wiederaufnahme desselben.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm verläßt nunmehr den Präsidentenstuhl und Großhofmeister Fehr. v. Berckheim als zweiter Vicepräsident nimmt denselben ein.

Zu §. 29 wird nichts erinnert, und derselbe unverändert angenommen.

§. 29 a.

Se. Durchlaucht der Fürst v. Löwenstein-Berckheim: Ich bin mit der Ansicht der Commission vollkommen einverstanden, und glaube, daß es recht gut und zweckmäßig ist, der Regierung einen Credit zu eröffnen, um verdienten Lehrern eine Zulage geben zu können, wenn sie ihr Amt pflichtmäßig erfüllen.

Prälat Hüffel: Es ist dies um so nöthiger, als es sich nicht allein von ständigen Zulagen, sondern von vorübergehenden Unterstützungen handelt. Ich erlaube mir, mich auf den Chef der evangelischen Kirchensection zu berufen, welcher weiß, wie häufig man angegangen wird, Gratualien zum Gebrauch der Bäder, wegen Krankheiten, Ueberschwemmungen &c. zu bewilligen.

Geh. Rath v. Berg: Diese Fälle kommen allerdings sehr häufig vor.

Fehr. v. Söler d. S.: Ich erlaube mir die Frage, ob es solche Fonds giebt, die einem ganzen Confessionstheil ausschließlich angehören, und die zu diesem Zweck bestimmt sind?

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Nein. Aus den im Jahr 1831 bewilligten Staatsgeldern ist ein solcher Fond für jeden der beiden Confessionstheile angelegt worden.

Bei der Abstimmung wird der §. 29 a nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Zu §§. 30, 30 a, 31 wird nichts erinnert, und die Annahme derselben nach dem Commissionsantrag beschlossen.

§. 32.

Prof. Zell: Der §. 3 enthält bekanntlich die Bestimmung, daß die betreffende Behörde je nach Umständen einen Ort in eine höhere oder niederere Klasse setzen kann, in Bezug auf die Schulbefoldungen. Nun erlaube ich mir zu fragen, ob dieser §.

nicht auch die Anwendung finden kann, daß in Beziehung auf das Schulgeld eine solche Versetzung in eine untere Klasse Statt finden kann, denn es können Verhältnisse eintreten, die eine Herabsetzung oder Erhöhung desselben wünschenswerth machen, und bei denen der im §. 32 gegebene Spielraum nicht ausreicht. Ich glaube also, daß nach dem Anhaltspunct des §. 3 auch hinsichtlich des Schulgeldes ein solches Herab- oder Dinaufsehen geschehen könne.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Ich bin anderer Ansicht. Der §. 3 steht in einem ganz andern Titel.

Was im ersten allgemeinen Titel gesagt ist, gilt für alle übrigen Titel. Wenn es dort heißt: die Staatsbehörde könne eine Schule in eine andere Klasse einreihen, so hat dieß Wirkung in Bezug auf den fixen Gehalt sowohl, als auf das Schulgeld. Die Schule gehört in die Klasse, in welche sie gesetzt ist; auch scheint mir kaum ein Fall denkbar, daß ein Ort nicht nur in die unmittelbar höhere, oder niedere, sondern in die zweitnächste Klasse herauf oder herabgesetzt werden müßte.

Es wird daher dem Zweck vollkommen genügt seyn, wenn nur der im §. 3 gelassene Spielraum frei gegeben ist.

Prof. Zell: Ich habe namentlich an solche Orte gedacht, wo das Schulgeld noch gar nicht eingeführt war, und wo zugleich die Besoldung des Lehrers sehr erhöht werden muß. Es ist in der zweiten Kammer bemerkt worden, daß nach diesen Bestimmungen die Gemeinde sich sehr anstrengen müsse, um die Lehrergehälter auf das gesetzliche Minimum zu bringen. Nun wird es, wenn nach dem gegenwärtigen Tarif auch der niederste Ansat genommen wird, der Gemeinde dennoch sehr hart fallen. Wenn es aber möglich wäre, daß die Besoldung nach einer höhern, das Schulgeld nach einer niederen Klasse regulirt würde, so wäre dem abgeholfen.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Beim Schulgeld ist auch ein Spielraum gelassen, und die beiden ersten Klassen sind ganz gleich.

Major Fehr. v. Türkheim: Muß das Schulgeld bezahlt werden?

Reg. Comm. Min. Rath Beck bejaht dieses.

Major Fehr. v. Türkheim: Ich weiß, daß es eine Stadt giebt wo kein Schulgeld bezahlt wurde, sondern die Stadt es bezahlte. Meistens ist das Schulgeld zu etwas Anderem verwendet worden; so hat man es z. B. den dortigen Klosterfrauen bezahlt, und es hernach an der Beitragsquote der Gemeinde abgerechnet.

Fehr. v. Andlaw: Ich habe die Bedenklichkeit, daß das

Schulgeld etwas hoch ist, wenn man erwägt, daß es nach Köpfen bezahlt wird. Für eine bedürftige Familie, welche mehrere Kinder in die Schule schickt, sind 30 kr. bis 1 fl. für jedes Kind sehr hoch. Wir müssen erwägen, daß die Gemeinde schon dadurch in Anspruch genommen wird, daß sie überhaupt die Lehrer besser stellen soll. Die Gemeinde aber besteht aus Individuen, welche durch Zahlung des Schulgeldes wieder in Anspruch genommen werden. Ob wir also bei einer doppelten Steigerung der Gemeindefasten, welche plötzlich eintreten, die Gemeinden nicht zu sehr beeinträchtigen, will ich der Entscheidung der hohen Kammer anheim geben.

Ich kann mich wenigstens für meine Person dieser Ansicht kaum erwehren, und schlage deshalb vor, das Schulgeld bis zur Revision dieses Gesetzes niedriger zu bestimmen, etwa auf 20 kr., um das Gesetz den Gemeinden doch nicht gleich von Anfang lästig und unangenehm zu machen. Reicht dieser Ansat nicht hin, so kann man ihn ja dann noch immer steigern, und des Versuches ist eine so wichtige Sache doch wohl werth.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube, daß das Schulgeld die adäquateste Art ist, um die Schullehrer zu besolden. Wer seine Kinder unterrichten lassen will, muß auch etwas dafür bezahlen. Die andere Bezahlung aus der Gemeinde- und Staatskasse ist nur subsidär. Es ist also nicht wohl zu rechtfertigen, wenn man das Schulgeld auf Null reducirt. Der Schulunterricht ist doch 30 kr. werth.

Prälat Hüffel: Wenn der verehrte Antragsteller mir gegenüber die fixe Summe im §. 4 annimmt, so wird er doch gesehen müssen, daß diese kaum den Lohn eines Knechtes erreicht, der den Tisch und auch sonstige Unterstützungen in dem Hause eines Brodherrn hat. Wenn das Schulgeld nicht dazu kommt, so wäre die Lage der Lehrer erbärmlich; und ich muß zur Beruhigung anführen, daß wir Gegenden haben, wie z. B. Rheinbischofsheim, wo früher ein Kronenthaler oder manchmal mehr bezahlt wurde, welche Summe freilich später bei neu angekommenen Schullehrern erniedrigt wurde, weil man sich beschwert hatte. In Karlsruhe zahlen die Kinder nicht unter 1 fl. und nicht über 6 fl., in Mannheim 8 fl., freilich muß ich zugleich bemerken, daß wir Orte im Lande haben, wo gar kein Schulgeld bezogen wird, und andere, wo nur 15 kr. bezahlt werden; allein Schulgeld zu zahlen ist die natürlichste Abgabe, die es für Eltern geben kann; ist die Gemeinde arm, so wird die Regierung Einsicht haben, sind ganz Arme und Unbemittelte in einem Orte, so muß die betreffende Kasse eintreten. Dreißig bis 45 kr., wenn sie in Quartalkraten erhoben werden, sind

auch wohl noch aufzubringen, zumal in unserem gesegneten Baden.

Major Febr. v. Tü r c h e i m: In der Regel haben die ärmsten Leute die meisten Kinder.

Prof. Zell: Das Minimum der untersten Klasse mit 30 Kr. scheint mir nicht zu hoch, aber dennoch theile ich die Bedenklichkeiten des Febrn. v. Andlaw in einer andern Beziehung. In der dritten Klasse mag es nämlich vorkommen, daß auch der niederste Ansat von 48 Kr. die Kräfte zu sehr in Anspruch nimmt.

Dieses Bedenken scheint mir aber gehoben zu seyn, wenn man in Beziehung auf das Schulgeld keine Klassen macht, sondern der obern Behörde einen freien Spielraum läßt, so daß man sagt, von 30 Kr. bis zu 2 fl. Die betreffende Behörde wird nach der Stimmung der Bürger und nach den Kräften der Gemeinden überhaupt den Ansat bestimmen.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt.

Major Febr. v. Tü r c h e i m: Es ist zu wünschen, daß das Schulgeld erniedrigt wird, weil die vermöglichen Gemeinden sonst zu Grunde gehen könnten durch die Annahme so vieler Staatsangehörigen, die sie nach dem neuen Bürgerannahmgesetze als Ortsbürger aufnehmen müssen. Diese haben viel auf dem Papier, indem sie auf einige Tage ein Paar hundert Gulden leihen, um sich auszuweisen; am Ende sind es aber Bettlerfamilien, die der Gemeinde zur Last fallen. Ich glaube nicht, daß in der Stadt Freiburg in fünfzig Jahren so viele Bürgerannahmen Statt gefunden haben, als seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Der Vorschlag des Herrn Prof. Zell kann auf keinen Fall schaden; wenn man allgemein sagt, das Schulgeld beträgt in allen Klassen wenigstens 30 Kr. bis höchstens 2 fl., in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

§. 33 und 33 a.

Febr. v. Andlaw: Ich erlaube mir eine andere Fassung vorzuschlagen, welche dem Geiste noch ganz mit dem Antrag der Commission übereinstimmt, aber nur in der Form etwas verschieden ist. Wenn es hieße: „bestimmt die Kreisregierung auf den Vorschlag des Gemeinderaths und Ausschusses und nach Vernehmung des Pfarramts,“ so würde den Gemeinden wenigstens die Freiheit gelassen, Vorschläge zu machen, und es wären in so fern ihre Interessen gewahrt. Das Pfarramt könnte da als Vertreter der Interessen der Schule einschreiten. Durch diese dop-

pelten Vorschläge könnte die Kreisregierung eher in den Fall kommen, zu beurtheilen, welches das billigste Schulgeld sei.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Das Pfarramt wird ohnehin schon als Mitglied und Vorsitzer des Schulvorstands gehört, es würde also in dieser Beziehung der Ausdruck „Schulvorstand“ bezeichnend genug seyn; allein nicht nur diese, sondern auch das Bezirksamt, der Schulvisitator und andere Stellen werden gehört, und man hat nicht für nöthig gefunden, sie alle aufzuzählen.

Durch den Vorschlag des Febrn. v. Andlaw würde gesagt seyn, die Oberschulbehörde dürste es nicht anders bestimmen, als bis der Gemeinderath und Ausschuss einen Vorschlag gemacht hat. Ich kann mich aber mit der Zweckmäßigkeit dieser Neuerung nicht ganz befreunden, und halte es für besser, zu setzen: „nach Einvernehmung etc.“ so daß die Initiative auch von den Behörden ausgehen darf.

Febr. v. Andlaw: Ich bleibe bei dem Worte: „Vorschlag.“ Wenn man die Willensmeinung der Gemeinde vorher kennt, und der Schulvorgesezte seine Ansicht abgegeben hat, so ist die Kreisregierung wenigstens in der Lage, gleich einen bindenden Beschluß fassen zu können.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Wenn das Wort „Vorschlag“ gebraucht wird, so wird die Gemeinde glauben, es dürfe von ihrem Vorschlag gar nicht abgegangen werden, und gar nichts mehr geschehen, ehe sie mit ihren Anträgen komme.

Prälat Hüffel: Es muß heißen: „nach Einvernehmung der Schulvorstände,“ denn die Gemeinde kann eigensinnig seyn, und will nichts geben.

Prof. Zell: Es könnten beide Anträge mit einander vereinigt werden, so daß man sagt: „innerhalb der im vorhergehenden §. festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes.“

Dieser Antrag wird unterstützt, und bei der Umfrage angenommen.

Eben so wird die Annahme der §§. 33 und 33 a nach dem Vorschlag der Commission mit diesem Zusatz beschlossen.

§. 34.

Febr. v. Landenberg: Ich glaube auf Streichung dieses §. antragen zu müssen, da ich deswegen gegen die Uebersen bin, weil bei der immer mehr steigenden Kinderzahl von dem Lehrer Klage erhoben werden könnte.

Prof. Zell: Das so eben geäußerte Bedenken ist nicht

ganz gegründet, weil die Zahl der Kinder durch das Gesetz bestimmt ist, und bei Vergrößerung derselben ein weiterer Lehrer angestellt werden muß.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es kann sich allerdings ereignen, daß während der Lehrer in seinem Dienste ist, die Zahl der Kinder zunimmt, aber es giebt wohl auch andere Gründe, aus welchen die Bestimmung eines Ubersums oft gut seyn kann. Uebrigens kann ja das Ubersum nicht für immer, sondern nur für die Dienstzeit des Lehrers festgesetzt werden; dieß liegt schon in dem Ausdruck: „mit dem jeweiligen.“ Wenn ein Ubersum für alle Zukunft festgesetzt würde, so wäre dieses bedenklich, denn alsdann könnte sich die Zahl der Schüler um das Doppelte vermehren.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es ist ja immer der freien Uebereinkunft überlassen.

Prälat Hüffel: Die Gemeinden geben nicht so gerne Ubersum.

Frhr. v. Landenberg: Warum will man denn nicht bei der Regel bleiben, sondern eine Ausnahme machen, wo sie nicht nöthig ist?

Frhr. v. Rüd: Wegen der freien Uebereinkunft der Beteiligten finde ich diese Bestimmung zweckmäßig.

Bei der Umfrage wird der §. 34 nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 35.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Hier findet meine frühere Bemerkung ihre Anwendung, daß nämlich aus den Mitteln des §. 35 die Zulage recht gut bestritten werden kann. In einem der ersten §§. sind mehr Hauptlehrer bestimmt worden, in einem andern §. ist das Schulgeld in der dritten Klasse von 30 kr. bis auf 2 fl. gesetzt worden, und nach dem Entwurf der zweiten Kammer war es von 48 kr. auf 1 fl. 20 kr. bestimmt, darnach beträgt das den Theil des Unterlehrers betreffende Schulgeld 80 fl. und daraus könnte man recht gut dem Hauptlehrer 40 fl. geben. In größeren Städten würde das noch fühlbarer seyn, da der Theil der Unterlehrer nach der Kinderzahl auf 400 fl. sich stellen kann. Warum sollte aus diesen Schulgeldern nicht die Zulage bestritten werden? Man braucht sie alsdann nicht auf die Gemeindefasse zu wälzen.

Ich stelle daher den Antrag, daß in diesen §. eingeschaltet werde: „über die hiebei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde nach Bestreitung der Bedürfnisse im §. 5.“

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es möchte dieses doch

den Lehrer in manchen Orten bedeutend verkürzen, und ich möchte nicht vorschreiben, daß jene 80 fl. aus dem Ueberschuß der Schulgelde sollten bestritten werden. Man kann aus diesen Schulgeldern, z. B. wegen Krankheit oder aus andern Gründen dem Lehrer eine Unterstützung geben, auch ist es möglich, daß man andere Schulbedürfnisse zu befriedigen hat, um z. B. desto baldiger zu einem Schulhausbau zu gelangen, daher ist der Ausdruck: „zu den allgemeinen Schulbedürfnissen des Orts,“ hinreichend, ohne daß man sagt, es sollen die gesetzlichen Gehalte auch aus diesen Ueberschüssen bezahlt werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Frage: warum die Schullehrer überhaupt nicht das Schulgeld erhalten? Die Gründe, die im Commissionsbericht aufgeführt sind, genügen mir nicht. Wir haben bei dem §. 6 die Klage vernommen, daß die Unterlehrer auf diese Weise nicht leben können.

Warum bekommen die Unterlehrer überhaupt kein Schulgeld? Blos weil dieß bisher so üblich war?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Weil sie keine angestellte Lehrer sind, und sonst gerade so gut bezahlt wären, als die Hauptlehrer. Namentlich in den größeren Städten wären die Unterlehrer besser bezahlt, als alle Hauptlehrer der drei ersten Klassen.

Prof. Zell: Ich erkläre mich für die Beibehaltung des §. 35 nach dem Beschluß der andern Kammer, und ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, auf seinem Antrag nicht so sehr zu bestehen.

Ich finde es eines Theils geeignet, daß die im §. 5 erwähnten Zulagen aus dem Ueberschusse der Schulgelde genommen werden, andern Theils scheint es mir aber bedenklich und das Interesse der Schule beeinträchtigend, wenn man die Gemeinden dadurch anhalten wollte, diese Zulagen immer aus dem Ueberschusse zu bestreiten. Es können vielleicht diese Ueberschüsse nöthig seyn, um einen Hauptlehrer oder Unterlehrer zu unterstützen.

Frhr. v. Gemmingen, und Prälat Hüffel unterstützen den Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß bis jetzt die Betreffnisse der Schulgelde, welche den Unterlehrern zugefallen waren, an die Hauptlehrer kamen, daher würde ich es nicht für billig halten, wenn man ihnen diese nun allgemein am fixen Gehalte aufrechnete. Ich würde dieß nur da eintreten lassen, wo man sagen kann, es fällt den Gemeinden zu schwer, den fixen

Gehalt sonst ganz aufzubringen, aber nicht allgemein, damit nicht unnöthigerweise eine Gemeinde, die nicht in der Lage ist, eine besondere Rücksicht zu verdienen, zum Nachtheil der Schule, zu sehr begünstigt wird. Wenn der Antrag der Commission angenommen wird, so steht es der Oberschulbehörde frei, in einzelnen Fällen diese Gelder dahin zu verwenden, nur möchte ich nicht vorschreiben, daß es immer geschehen soll, weil viele Fälle vorkommen können, wo eine andere Verwendung derselben nöthig ist.

Frhr. v. Andlaw: Es ist die Absicht des Berichterstatters nicht, daß diese Ueberschüsse von einem Ort zum andern übertragen werden.

Prälat Hüffel: Daß dasjenige, was übrig bleibt, zum Vortheile einzelner Hauptlehrer verwendet werden soll, dagegen habe ich nichts zu erinnern. Die Hauptlehrer sind schon nach ihrem Gehalte besser gestellt, und überdieß soll ein Credit aus der Staatskasse eröffnet werden. Was die Schulbedürfnisse betrifft, so haben diese ihr eigenes Fachwerk, und dafür möchte ich nicht vorschlagen, das Schulgeld zu verwenden; es könnte daher der Antrag leicht vereinfacht werden, wenn man sagt: „der Unterstützung bedürfenden, schon längere Zeit dienenden Unterlehrer etc.“

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Hauptsächlich um die Unterlehrer unterstützen zu können, glaube ich, sollte man den

Satz der Commission beibehalten. Wir haben viel mehr Geld zur Disposition, als wenn man den Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. annimmt.

Prof. Zell: Durch den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. Ae. würden zwar die Gemeinden etwas erleichtert, aber der Schule würden die Mittel entzogen.

Prälat Hüffel: Ich besorge, wenn der Ausdruck: „zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts,“ dasteht, so werden die Gemeinden immer das Geld zu Schulbedürfnissen verwenden, und sonst nichts thun wollen.

Mein Antrag geht daher dahin, den letzten Satz wegen der Schulbedürfnisse ganz zu streichen.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. wird zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der §. 35 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die Fortsetzung der Discussion wird auf die morgende Sitzung verschoben, und die heutige geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berthheim.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit, des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden.

Von Seite der Regierungskommission: Der Ministerialrath Bekk.

Unter dem Vorsthe des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Fehr. v. Berckheim.

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Hoheit des Heren Markgrafen Wilhelm zu Baden, und

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Fehr. v. Andlaw: Ueber die Redaction des S. 35, über welchen zwar in der gestrigen Sitzung schon beschlossen wurde, habe ich noch einigen Zweifel. Er könnte dahin verstanden werden, daß die letzten Worte „die Verwendung des Ueberschusses zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts“, nur auf die Schulbedürfnisse Anwendung finde, während, wie ich glaube, wohl der Sinn des S. der ist, daß auch die einzelnen Hauptlehrer und die schon längere Zeit dienenden Unterlehrer auf diese Ueberschüsse nur dann Anspruch machen können, wenn sie an dem Orte selbst angestellt, die auswärtigen Lehrer dagegen nicht davon ausgeschlossen sind. Ich schlage daher vor, zu sagen: „jedoch überall nur in dem nämlichen Ort.“

Fehr. v. Göler d. Ae. findet diese Modification zweckmäßig.

Bei der Abstimmung wird dieselbe von der Kammer genehmigt.

S. 36.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Ich bin Mitglied der Minorität, habe mich in allen Verordnungen umgesehen, und vergebens die Bestimmung gesucht, daß die von den pflichtigen nicht bebringlichen Schulgelder von der Gemeindekasse ersetzt werden müssen. Eine ältere Verordnung bestimmt, daß der Lehrer selbst sich mit der Erhebung des Schulgeldes befassen solle, eine neuere aber, und noch eine andere überträgt dieses Geschäft dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath. Daß die Gemeindekasse das Fehlende zuschießen müsse, ist nirgends bestimmt.

Der Herr Regierungskommissar hat in der Commissionssitzung gesagt, es sei dieß eine Uebung in jedem Ort; dieß berechtigt uns aber doch nicht, den Gemeinden deshalb eine gesetzliche Pflicht hiezu aufzulegen; wenn es einzelne gethan haben, so werden sie es später vielleicht wieder thun, aber

zwingen dürfen wir sie nicht dazu. Ein solcher Zwang wird um so bedenklicher, als es sich jetzt nicht allein darum handelt, daß die Gemeindeglieder bezahlen müssen, sondern die Ausmärker auch beizutragen haben.

Das Opfer, welches der Lehrer bringt, ist nicht so groß; er hat täglich sechs Stunden Unterricht zu geben, und die Zahl der Kinder ist so bemessen, daß er damit zurecht kommen kann. Zieht er einige Kinder vor, so ist es nicht deswegen, weil sie das Schulgeld bezahlen können, sondern, weil ihre Eltern von Einfluß sind, und er von diesen manche Vortheile erwartet oder schon hat.

Prälat Hüffel: Kein Gegenstand hat, seitdem ich die Ehre habe, in badischen Diensten zu seyn, die Schulbehörde mehr belästigt, als gerade dieser Punct. Es bestand bisher nicht das Gesetz, sondern die Verordnung, und man kann nur sagen, die Norm, daß das Schulgeld von den Ortsvorgesetzten oder von einem besonders dazu angestellten Erheber eingesammelt, und in Quartalsraten an den Lehrer bezahlt wurde. Diese Verordnung wurde ziemlich bereitwillig von den Ortsvorgesetzten vollzogen; allein was nicht eingieng, gaben sie an den Lehrer nicht ab, oder mit andern Worten, kamen sie in das Haus eines Armen, und er sagte, er habe kein Geld, so giengen die Ortsvorgesetzten zum Lehrer, und sagten: Hier ist das Quartalsgeld, das wir eingenommen haben, das andere haben wir nicht erhalten, du mußt es selbst beitreiben. Dadurch wird der Lehrer doppelt beeinträchtigt, denn er erhält von den reichen Eltern nicht mehr, und von den Armen gar nichts. Wenn der Lehrer es selbst einsammelt, so schicken die Reichen etwas mehr, und darin hat er einigen Ersatz für das Minus der Armen. Es haben mehrere Lehrer Bittschriften eingegeben, man möge diese Verfügung aufheben, sie seien jetzt doppelt übel daran, und wirklich fand mehrmals der Fall Statt, daß ein Lehrer an die Gerichte gehen mußte, und daß alsdann Auspändungen erfolgten. Der Lehrer kann also unmöglich an die Armen verwiesen werden.

Nun entsteht die Frage, woraus soll das Schulgeld geschöpft werden. In hiesiger Stadt wird das Fehlende aus dem Almosen bezahlt, denn es ist ein bedeutendes Almosen vorhanden, aber an einem kleinen Ort kann dieß nicht geschehen, folglich bleibt nichts übrig, als daß die Gemeindegasse eintritt, und das Deficit wird nicht so groß seyn. Wenn man gezwungen ist, die Sache aus der Gemeindegasse zu berichtigen, so wird man strengere Maßregeln gegen die Schul-

digen ergreifen, und gerade darin sehe ich eine wohlthätige Verfügung; es bleibt auch wirklich kein anderes Auskunfts- mittel vorhanden.

Major Febr. v. Türkheim: Es sind mir Gemeinden bekannt, wo es zwar bisher die Uebung war, das Schulgeld aus der Gemeindegasse zu bezahlen, weil sehr viele Arme in der Gemeinde sind, welche es nicht aufbringen konnten; diese Gemeinden sind aber selbst so arm, daß sie trotz der Gemeindegüter nicht im Stande sind, die Zinsen ihrer Schulden aufzubringen. Während früher jeder Bürger noch ein Stück Geld besaß, welches er selbst bebaut, so ist jetzt alles in den Händen der Gläubiger, theils verkauft, theils verpachtet, nur um das Nöthigste aufzutreiben; der Lehrer dagegen, welcher ohne Vermögen angefangen hat, ist jetzt der Vermöglichsie im Orte geworden, und dürfte daher wohl nicht so sehr zu beklagen seyn, wenn er auch hin und wieder sich ein kleines Opfer gefallen lassen müßte.

Reg. Com. Min. Rath Bell: Diese letztere Behauptung scheint mir Einfluß zu haben auf die Frage: wie hoch das Schulgeld in einer Gemeinde gesetzt werden soll. Man kann darnach mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde sie in eine niedere Klasse setzen, oder man kann auch die Schulgelder innerhalb des gesetzlichen Spielraums herabsetzen. Wo aber das Schulgeld einmal festgesetzt ist, sollte man unter keiner Bedingung mehr irgend eine Verkürzung gegen den Lehrer eintreten, sondern ihm dasselbe ganz unbenommen lassen, wie er es nach der Schülerzahl ansprechen darf.

Ich kann zwar dem Herrn Berichterstatter im Augenblick die Verordnung nicht nachweisen, nach welcher die hier vorgeschlagene Einrichtung gegenwärtig schon besteht, allein die Herren von Praxis werden bestätigen, daß allenthalben das Schulgeld für die Kinder armer Eltern schon lange von der Gemeindegasse oder dem Ortsalmosen bezahlt wurde. Wenn keine Verordnung im Regierungsblatt darüber verfügt, so besteht doch eine schriftliche Verordnung, die schon lange in Uebung ist. Es kommt hier aber weniger auf das Formelle, als darauf an, was materiell das Beste ist; und von dieser Bestimmung habe ich die Ueberzeugung, daß sie sehr wohlthätig ist.

Wenn wir die Betreffnisse der Unermöglichen nicht aus der Gemeindegasse zahlen lassen, so müßten die Lehrer wieder das Geld von den Eltern unmittelbar einziehen, was fortwährende Reibungen zwischen den Eltern und Lehrern erzeugen, und

dem immerhin auch menschlichen Schwächen unterworfenen Lehrer Veranlassung geben könnte, die Kinder armer und un- vermöglicher Leute anzuseinden und strenger zu behandeln.

Ich erwarte dieß nicht von allen Lehrern, aber von vielen, und wenn es nur in wenigen Orten vorkäme, so wäre schon deswegen Grund genug vorhanden, allen Anlaß zu diesen Zerwürfissen und Mißhelligkeit zu entfernen.

Nach allgemein anerkannten Grundsätzen ruht die Pflicht der Armenunterhaltung auf den Gemeinden; sie können sich daher nicht beklagen, wenn sie in Folge davon auch die Be- treffnisse am Schulgeld für die Armen zu bestreiten haben, und ein Ausmärker kann sich um so weniger darüber beschweren, als er ebenfalls überhaupt zur Armenunterhaltung beizutragen hat.

Ich glaube daher, daß der Regierungsentwurf, der von der zweiten Kammer angenommen worden ist, beibehalten werden sollte.

Seh. Rath v. Berg: Ich erkläre mich noch aus dem weiteren Grunde für die Beibehaltung, weil alsdann die Oberschulbehörde sich in den Stand gesetzt sieht, mit aller Energie darauf hinzuwirken, daß die Lehrer alle schädlichen Nebengeschäfte, namentlich die Gerichtschreiberei, aufgeben müssen.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Die Bezahlung der Lehrer von denjenigen, die ihre Kinder in die Schule schicken, ist die naturgemäße. Ich kann nicht begreifen, wie man stets von einem System in das andere übergehen kann. Die Pflicht der Gemeinde, dem Lehrer eine fixe Besoldung zu geben, war bisher eine subsidiäre; lassen wir es dabei, und setzen wir die Schulgelde als das Primitivum so weit, als sie aufzutreiben sind.

Gen. Leut. v. Freystedt: Mit der Ansicht, daß die Kinder der Almern kein Schulgeld bezahlen sollen, kann ich mich nicht befreunden. Es müssen entweder alle zahlen oder gar keines. Würde festgesetzt, daß die Almern nichts zahlen, und die Lehrer sich unmittelbar an die Eltern halten sollen, so hätte dieß die Folge, daß vorzugsweise die armen Kinder die Strafe erhalten, welche die wohlhabenden verdient haben. Jedenfalls wird der Unterricht darunter leiden, wenn sie auch nicht körperlich geächtet werden. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Majorität der Commission.

Fehr. v. Andlaw: Ich glaube nicht, daß durch diesen Vorschlag die Besorgniß entfernt wird, die so eben der ge- ehrete Redner vor mir geäußert hat. Man wird immer wissen,

welches Kind Schulgeld bezahlt, und für welches dasselbe aus der Gemeindefasse bezahlt wird. Letzteres trifft immer jeden- falls der Vorwurf seiner Kameraden, und auch ein schlechter Lehrer könnte darauf Rücksicht nehmen.

Was mir aber das Unbilligste scheint, ist, daß wir mit jedem Schritt Lasten auf die Gemeinden wälzen, ohne zu wissen, wie weit die Gemeinden nur im Stande sind, sie zu tragen. Ich erkenne allerdings die große Schwierigkeit, hier ein Aus- kunftsmittel zu finden, das die Interessen der Gemeinden und Lehrer vereinigen könnte, jedoch gestehe ich, daß ich es nicht über mich nehmen möchte, den Gemeinden eine unbedingte Last der Art zuzuweisen. Ich unterstütze den Antrag des Fehr. v. Göler d. Ae.; sollte jedoch derselbe des Beifalls dieser hohen Kammer sich nicht zu erfreuen haben, so würde ich mir einen andern Vorschlag dahin erlauben, daß in solchem Falle nur die Hälfte des Schulgeldes, und für solche Kinder gar keines entrichtet werde, deren Eltern aus Gemeindegeldmitteln bereits eine Unterstützung erhalten.

Reg. Com. Min. Rath Beck: Es ist nicht davon die Rede, daß die Kinder sich untereinander Vorwürfe machen, ob sie Schulgeld bezahlen oder nicht. Das Kind, für welches das Schulgeld bezahlt wird, ist ganz unbetheilt dabei, ob andere auch zahlen oder nicht, aber der Lehrer ist der Betheilte. Wenn er übrigens das Schulgeld nur unverkürzt erhält, so muß es ihm gleich seyn, und er hat dann durchaus keinen Grund mehr, das eine oder das andere Kind wegen seiner Dürftigkeit schlimmer zu behandeln.

Was die Einwendung wegen der so großen Belastung der Gemeinden mit neuen Ausgaben betrifft, so muß ich wiederholt bestätigen, daß dieß keine neue, sondern eine alte Last ist.

Seh. Hofrath Rau: Das Schicksal der armen Kinder ver- dient gewiß unsere sorgfältigste Berücksichtigung, da die Lehrer doch meistens aus den Ständen stammen, bei denen es schwerer fällt, sich über ökonomische Rücksichten zu erheben, was bei ihnen aber sehr verzeihlich ist, da sie meistens in einer etwas knappen Lage sind, auf dem Lande keine Mittel haben, sich Nebenverdienste zu erwerben, und sich auch nicht, wie Ge- werbsleute, durch erhöhte Geschäftshätigkeit ihr Einkommen ver- mehren können. In dieser Beziehung halte ich es für wün- schenswerth, an diesem S. nichts zu ändern.

Präsident Hüffel: Ich muß nur noch hinzufügen, daß, wenn die Bestimmung gegeben ist, das Fehlende soll aus der Gemeindefasse gedeckt werden, so wird, glaube ich, die Last,

die dadurch den Gemeinden erwächst, nicht so bedeutend seyn, als man sich denkt. Auch ist das Schulgeld in ärmern Gemeinden so nieder, daß es 30 bis 45 kr. beträgt.

Wenn wirklich 15 bis 20 arme Kinder auf die Gemeindefasse übernommen werden müssen, so ist dieser Ausfall nicht so bedeutend, denn die Gemeinden werden durchgängig befreit von den 5 fl., welche sie für die Sonntageschulen gegeben haben.

Der Antrag des Fhrn. v. Göler d. Ae., daß die Gemeindefasse das Schulgeld für die Unvermöglichen nicht übernehmen solle, wird bei der Abstimmung verworfen; eben so wird der Antrag des Fhrn. v. Andlaw, daß nur die Hälfte des Schulgeldes für die Unvermöglichen aus der Gemeindefasse bezahlt werden solle, bei der Abstimmung nicht genehmigt, und wegen eingetretener Stimmgleichheit durch die Stimme des zweiten Vicepräsidenten der Antrag der Majorität der Commission angenommen.

Zu §. 36 a geschieht keine Erinnerung, und derselbe wird unverändert gutgeheißen.

§. 37.

Fhr. v. Göler d. Ae.: Es hat der Regierungsentwurf noch die Bestimmung enthalten, daß die Bezahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen könne.

Da der Antrag, den ich bei dem vorigen §. gestellt habe, verworfen worden ist, so mache ich den Vorschlag; diesen Satz wieder aufzunehmen, da hiedurch die Armenfonds nur ihrem Zweck gemäß verwendet werden.

Fhr. v. Berkheim d. J.: Ich unterstütze diesen Antrag.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Derselbe Satz steht schon im Regierungsentwurf, und ich habe nichts gegen seine Wiederaufnahme einzuwenden.

Fhr. v. Andlaw: Es müßte nur beigefügt werden, in wie fern der Armenfond nicht zu bestimmten Zwecken verwendet wird, denn es giebt Armenanstalten, denen dadurch ein Nachtheil zugehen könnte.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Dieser Zusatz dürfte darum überflüssig seyn, weil nur von solchen Armenfonds die Rede ist, welche ohne bestimmten Zweck zur Unterstützung der Armen überhaupt bestimmt sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim und Fhr. v. Andlaw unterstützen den Vorschlag

des Fhrn. v. Göler d. Ae., daß der letzte Satz aus dem Regierungsentwurf, welcher so lautet:

„Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen,“ angehängt werde.

Derselbe wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 38.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Nach der Gemeindeordnung wird zur Disponirung über die Ueberschüsse, die nicht zu Gemeindefassen verwendet werden, die Staatsgenehmigung erfordert.

Fhr. v. Andlaw: Es dürfte nur das Bedenken über die Dauer dieser Verfügung sich erheben, daß dadurch eine Generation die andere binden oder auf irgend eine Weise beeinträchtigen könnte. Ich wünschte daher, daß die Dauer solcher Verfügungen nicht länger als etwa bis zum jeweils erledigten Schuldienste festgesetzt würde.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Es geht diese Bestimmung die Lehrer nichts an, sondern es ist Sache der Gemeinde, ob sie das, was sie dem Lehrer zu zahlen hat, von den Eltern erheben oder aus den Ueberschüssen der Gemeindefasse bezahlen will. Wenn sie das Letztere beschließt, so ist sie keinen Tag gehindert, diesen Beschluß wieder aufzuheben, da es sich hier von keinem Vertragsverhältniß, wodurch sie einem Dritten gegenüber sich verbindlich macht, sondern nur von einem Beschlusse der Gemeinde handelt, welcher wieder auf demselben Wege auch anders gefaßt werden kann, auf dem er zu Stande gekommen ist.

Fhr. v. Göler d. Ae.: Es liegt dieß auch schon in der Natur der Ueberschüsse, welche nicht alle Jahre gleich groß sind, und die Gemeinde würde demnach über etwas disponiren, was sie vielleicht nicht einmal hat.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 38 unverändert angenommen.

Der §. 39 wurde in der zweiten Kammer gestrichen.

§. 40.

Fhr. v. Göler d. Ae. wiederholt die Bemerkungen im Commissionsbericht.

Prälat Hüffel: Ich bin bei den Verhandlungen der Commission lange im Zweifel gestanden, für welche Seite ich mich erklären soll, und erst in späterer Zeit habe ich gefunden, daß dieser §. wesentlich nöthig ist, wie er hier steht. Zuerst

muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier immer von Schulen handelt, die in die Kategorie von Volksschulen gehören; denn von Lyceen und Gymnasien ist hier keine Rede. Dieser Umstand ist aber hier entscheidend, und macht den vorliegenden Paragraphen wesentlich nothwendig.

Werden wir nämlich in Zukunft das Glück erleben, daß in jeder Stadt eine Bürgerschule errichtet wird, so werden diese Bürgerschulen die Volksschulen sehr beeinträchtigen, wenn wir diesen Paragraphen nicht haben; denn jeder wohlhabende Einwohner wird seine Kinder in die höhere Bürgerschule schicken, und die Volksschulen bleiben stille stehen. Steht aber dieser Paragraph da, so kann die Gemeinde sagen, ihr müßt euren Beitrag doch für die Volksschulen zahlen.

Major v. Türkheim: Wenn höhere Schulen vorhanden sind, so wäre es ein neues Bannrecht, wenn man die Kinder in die Volksschule schicken müßte.

Führ. v. Rüdert: Es ist der Zweck dieses Paragraphen der, daß die Gemeinden nicht zu sehr belastet werden, deshalb bin ich für den Paragraphen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieser Satz hat zum Zweck, in größern Städten eine Unterrichtsanstalt gründen zu können, wobei die Kinder mehr lernen, als in einer gewöhnlichen Volksschule, ohne daß deshalb mehr aus der Gemeindefasse bezahlt werden muß, als für die Volksschulen. Wäre dieser Paragraph nicht vorhanden, so würde das Resultat seyn: entweder werden in den größten Städten die Kinder nicht weiter gebracht, als auf dem Lande, indem man eben für 120 Kinder einen Lehrer gerechnet, oder aber der Gemeinderath läßt sich dahin bestimmen, wie es in großen Städten jedenfalls geschehen würde, daß er größere Opfer macht, und aus der Gemeindefasse mehr bewilligt, um mehr Lehrer anzustellen. Durch das letztere wird aber gerade der Absicht des Herrn Berichterstatters und des Herrn Major v. Türkheim entgegengehandelt; es werden mehr Ausgaben gemacht werden aus der Gemeindefasse, während die Eltern doch nicht mehr bezahlen. Dieses wollen wir durch die Aufnahme dieses Paragraphen vermeiden, und den größern Städten Gelegenheit geben, auf Kosten, nicht der Gemeindefassen, sondern der wohlhabendern Bürger, welche ihren Kindern einen ausgedehnteren Unterricht ertheilen lassen wollen, den dadurch nöthigen Mehraufwand zu bestreiten.

Diese Anstalten bleiben Volksschulen, und sie sind, worauf ich den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen muß,

in der Verordnung vom 15. Mai 1834 §. 1 auch schon berücksichtigt. Es wird derselbe Unterricht, wie in den gewöhnlichen Volksschulen, ertheilt, aber es kommen noch mehr andere Unterrichtsgegenstände dazu, hinsichtlich deren man in den gewöhnlichen Volksschulen sparsam seyn muß, um den Hauptzweck, nämlich den Unterricht in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben, nicht zu verfehlen. Es ist im Interesse des Staats, auf solche Anstalten eine Prämie zu setzen, sie zu begünstigen auf jede Weise, und im Interesse der Gemeinden liegt es, dabei die Bestimmung zu treffen, daß nicht die Gemeindefassen die Mehrausgaben bestreiten, sondern daß sie durch erhöhtes Schulgeld bestritten werden.

Se. Durchl. der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Aus den vorgetragenen Gründen habe ich mich überzeugt, daß es nöthig ist, diesen Paragraphen beizubehalten.

Major v. Türkheim: Ich nehme meine Bemerkung zurück, indem ich den Inhalt dieses Paragraphen falsch verstanden habe.

Bei der Abstimmung wird der §. 40 nach dem Antrage der Majorität der Commission unverändert angenommen.

§. 40 a.

Prälat Hüffel: Es wurde nach dem Beschlusse der zweiten Kammer die Versehung des Lehrers an die Vernehmung der Gemeinde geknüpft, und diese glaubt die Commission weglassen zu müssen, denn damit würde die Sache in eine äußerst üble Lage gebracht. Wir sind gerade im Fall, wie der Herr geh. Rath v. Berg auch weiß, daß ein solcher Lehrer, der sich gegen seinen Geistlichen vergangen hat, entfernt werden soll, und wo gerade die Gemeinde auf Seite des Lehrers ist, denn Unterschriften zu sammeln ist heutzutage eine Kleinigkeit.

Geh. Rath v. Berg: Es würde viele Nachteile herbeiführen, wenn man dem Zusätze der zweiten Kammer beiträte, weil dieser nur zu Untrieben Veranlassung geben würde; die Gemeinde hat bei der Versehung eines Lehrers keine Stimme, das ist Sache der Regierung.

Führ. v. Andlaw: Was die Vergütung der Zugskosten betrifft, so wird sich auf die Verordnung vom Jahr 1826 bezogen, und so viel ich mich erinnere, sind da bestimmte Klassen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es werden nach Procenten diese Kosten berechnet, theils nach der bisherigen Besoldung des Lehrers, theils nach der Stundenzahl der Entfernung.

Der §. 40 a wird mit der Verbesserung der Commission zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 41.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Dieser Zusatz unterliegt keinem Anstand. Nun hat die Commission noch ferner das Schulgeld und die Nebenbezüge ausgeschlossen, was schon in der Absicht des Entwurfs lag, weil man vom Anfang an nur vom fixen Gehalt sprach.

Der §. 41 wird bei der Abstimmung nach dem Antrage der Commission genehmigt.

§. 42.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß, da wir in dieser Berechnung nicht hinlänglich orientirt sind, den Herrn Regierungskommissär um Auskunft darüber bitten, wie sich bei einem gewissen Dienstalter das Einkommen des Lehrers stellen möchte.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Nach einem Durchschnitt, den man aus der bisherigen Erfahrung gezogen hat, dauert es gewöhnlich siebenunddreißig Jahre, bis ein Lehrer pensionirt wird, bisweilen aber nicht so lange, weil einzelne dazwischen kommen, die aus körperlichen Gebrechen oder sonst besondern Gründen früher pensionirt werden. Bei siebenunddreißig Dienstjahren werden nun dem Lehrer 6 pCt. von dem fixen Gehalt abgehen, und je nachdem er nun eine Schulstelle hat, erhält er einen höhern oder niedern Betrag, nämlich 94 Procent seiner Besoldung, ausschließlich der Wohnung; er verliert also die weitem 6 Procent, die Schulgelde und die Accidenzien, die er als Mesner und Organist anzusprechen hat. Eine nähere Berechnung läßt sich nicht machen, weil nicht alle Lehrer die verschiedenen Stufen durchgehen, und an bessere Stellen kommen. Manchen trifft das Loos, immer in einer Schulstube der ersten oder zweiten Klasse zu bleiben, weil man ihn für unfähig hält, einer größern Schule vorzusehen.

Oberst v. Laßkaye: Wie lange muß ein Unterlehrer dienen, bis er Hauptlehrer werden kann?

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Es kann in Zukunft lange dauern, vielleicht fünfzehn bis zwanzig Jahre, weil der Vorschlag des Herrn Prof. Zell nicht angenommen wurde, daß die Zahl der Hauptlehrer vermehrt werde.

Bei der Umfrage wird der §. 42 und 43 nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 43 a.

Frhr. v. Andlaw: Ich schlage zu dem zweiten Fall dieses

Paragraphen vor, den Fall 2 noch beizuziehen, der im folgenden Paragraphen aufgeführt ist, nämlich den, wenn der Lehrer durch eine unästhetische Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab. Ich frage, ob ein Lehrer, der sich so vergift, verdient Lehrer zu bleiben?

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Diese Frage wird in der Regel verneint werden müssen, aber die Commission wollte nicht, daß man in diesem Paragraphen etwas davon sage, weil in den hier aufgezählten Fällen die Entlassung ohne alle Ausnahme erfolgt, wogegen in den im andern Paragraphen benannten, Entschuldigungsgründe zugelassen werden. Ich setze den Fall, daß ein Lehrer einmal auf eine ganz verzeihliche Weise zu viel getrunken hat, und in diesem Zustande auf die Straße gefallen ist; hier könnte man auch sagen, er habe öffentliches Aergerniß gegeben, und müsse deshalb von der Schulbehörde entlassen werden; aber dies wäre bei diesem unter Umständen oft sehr entschuldbaren Fehler gewiß zu weit gegangen. Daher ist das der Regierung in solchem Falle gelassene Arbitrium ganz zweckmäßig.

Frhr. v. Andlaw: Die Erfahrung lehrt leider, daß „entlassen werden können,“ und „nicht entlassen werden,“ so ziemlich gleichbedeutend ist.

Frhr. v. Gemmingen: Ein flüchtiger Blick in die bisherige Handhabung der Staatsdienerpragmatik bestätigt diese Behauptung hinlänglich, ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Prof. Zell: Ich glaube, dadurch, daß der Lehrer versetzt werden kann, werden die Folgen des Aergernisses genugsam gehoben, und hiebei könnte man sich beruhigen.

Frhr. v. Böler d. Ae.: Es ist doch sehr zu unterscheiden, ob er die Schulkinder zur Unästhetik verleitet, oder durch eine unästhetische Handlung den Kindern Aergerniß giebt. Das erstere liegt in seinem bösen Willen, und den nimmt er mit, man mag ihn versetzen wohin man will, wogegen die unästhetische Handlung mehr auf den Ort beschränkt ist, wo sie verübt wurde.

Frhr. v. Andlaw: Die Einwürfe werden dadurch beseitigt, wenn man sagt, wissentlich begangene unästhetische Handlung; wenn er betrunken ist, so weiß er es nicht.

Prälat Hüffel: Der Begriff einer unästhetischen Handlung ist in diesem Fall außerordentlich relativ, und wenn dies eine absolute Bestimmung der Absetzung seyn sollte, so würde dies beinahe zu einer Grausamkeit führen. Es ist z. B. auch eine unästhetische Handlung, wenn der Lehrer in

Gegenwart der Kinder seiner Frau oder Magd eine Ohrfeige giebt.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Er giebt aber dadurch kein Aergerniß.

Frhr. v. Andlaw: Er hat gegen die Sitte gefehlt, aber nicht gegen die Sittlichkeit.

Prälat Hüffel: Nach der Moral ist es eine Unsitte, daher wünsche ich sehr, daß Sie bei der Fassung stehen bleiben möchten, es kann nachher unter Umständen der Behörde freistehen, ihn zu entlassen.

Frhr. v. Rüd: Wenn, wie der Herr Prälat behauptet hat, ein Lehrer wegen jeder unsittlichen Handlung unbedingt entlassen werden könnte, so wäre dies allerdings zu hart, aber der §. 44 setzt ja zwei Besserungsversuche voraus. Wir haben dieselbe Bestimmung im Dienereidict, und ich könnte Beispiele anführen, wo diese Bestimmung sehr nachsichtig gehandhabt wurde.

Frhr. v. Göler d. J.: Es ist jetzt die Rede davon, daß Jemand wegen eines Verbrechens die öffentliche Achtung verliert. Ich glaube aber, daß diese Stelle ganz überflüssig ist, oder wenigstens die Sache mehr verwirrt, als klar macht. Mir ist nicht bekannt, daß in unserer Strafgesetzgebung eine Bestimmung besteht, daß Einer durch Anklage oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens der öffentlichen Achtung kraft Gesetzes verlustig wird. Ich wünsche daher weitere Aufklärung hierüber zu erhalten.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Dieses Gesetz soll auch noch gelten, wenn einmal das neue Strafgesetz erschienen seyn wird; in welchem, wie in allen neuen Strafgesetzen anderer Staaten, eine ausdrückliche Bestimmung enthalten seyn wird, durch welche Verbrechen man infam wird, oder die öffentliche Achtung verliert. Diese Bestimmung ist daher gerade, wenn auch nicht auf die jetzige Strafgesetzgebung, doch im Allgemeinen passend. Sie ist zugleich auch, ehe eine vollständigere Strafgesetzgebung in dieser Beziehung erfolgt, denn doch ein Fingerzeig für die Schulbehörde, daß sie einem Manne, der nach ihrem Dafürhalten die öffentliche Achtung verwirkt hat, keinen Schuldienst mehr geben soll. Findet sie das Verbrechen von der Art, daß er nicht gerade der öffentlichen Achtung verlustig wird, so kann sie Gnade für Recht ergehen lassen.

Geh. Rath v. Berg: Ich bin um so mehr damit einverstanden, daß dieser Beisatz wegen der öffentlichen Achtung beibehalten wird, weil bei der obersten evangelischen Schul-

behörde wirklich ein solcher Fall vorliegt, wo es äußerst hart wäre, wenn man den Schullehrer wegen desselben entließe. Dieser Lehrer hat in einer leichtsinnigen Stunde durch den Einfluß des Ortsvorstehers als Gerichtschreiber sich dazu hergegeben, daß er eine Zechen aus dem Erlös von verkauftem Holz abgezogen und aus der Rechnung gelassen hat. Das Hofgericht hat denselben zu einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, die aber durch das Justizministerium später abgeändert und in eine gemeine Gefängnisstrafe verwandelt wurde. Wenn man nun diesen Mann deswegen entlassen wollte, so würde man wirklich zu hart verfahren, weil er sonst einen guten Leumund hat, einen guten Lebenswandel führt, und außer diesem Vergehen ihm sonst nichts zur Last fällt. Die Oberschulbehörde kann denselben aber nicht auf seinem Platz lassen, sondern muß ihn versetzen. Solche Fälle können öfters vorkommen, wo es zu hart wäre, wenn man einen Mann auf eine erkannte Arbeitshausstrafe hin entlassen wollte.

Ich erkläre mich also für die Beibehaltung des Paragraphen.

Frhr. v. Göler d. J.: In der Regel verliert derjenige, welcher zu einer Correctionshausstrafe verurtheilt ist, die öffentliche Achtung, hauptsächlich als Lehrer, d. h. er muß das Zutrauen derjenigen verlieren, die ihre Kinder in die Schule schicken. Wenn nach dem, was ich bisher gehört habe, dieser Satz den Sinn haben soll, daß die Oberschulbehörde einen Lehrer, der zu einer solchen Strafe verurtheilt ist, beibehalten oder versetzen kann, wenn sie findet, daß er die öffentliche Achtung nicht verloren hat, so ist dies eine sehr willkürliche Bestimmung. Ich muß offenerzig bekennen, daß ich auf dergleichen Leumundzeugnisse nichts halte, sie werden ausgestellt aus Rücksichten des Mitleids, oder aus andern Gründen, die nicht auf die Thatsache Bezug haben. Ich trage darauf an, diese Stelle ganz zu streichen.

Frhr. v. Rüd: Ich unterstütze diesen Antrag, weil nach der Bestimmung, wie sie jetzt dasieht, die Oberschulbehörde gar keine Latitudo hätte, und ein solcher Lehrer immer entlassen werden müßte.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß Jemand, der sich, vielleicht aus einem sehr entschuldigen Anlaß, einer Verwundung schuldig machte, deshalb zur Schellenwerkstrafe verurtheilt wird. Er hat diese That z. B. in einem Zustand plötzlicher Auf-

walkung oder Betrunktheit verübt, so daß Jeder ihn bedauert, und kein Mensch der ganzen Gemeinde sagen wird, er habe ihn deswegen weniger gern. Nun soll er in einem solchen Falle, selbst wenn Gründe der Begnadigung vorhanden sind, von seinem Amt entfernt werden müssen, ohne daß nur die Möglichkeit bliebe, ihn wieder an einem andern Ort anzustellen. Ich sehe überhaupt gar keine Gefahr, wenn nur die Oberschulbehörde das Recht hat, ihn zu entfernen. Ist es wirklich ein Fall, der eine strengere Ahndung verdient, so wird sie davon Gebrauch machen.

Geh. Hofrath Ra u: Der Herr Regierungscommissär ist mir in der Entwicklung dieses Gedankens zuvorgekommen. Es giebt Fälle, wo das Gesetz strafen muß, wo aber Jeder einseht, daß der Bestrafte mehr Mitleid als Strafe verdient. Ich erinnere an die verschiedenen Fälle des Excesses bei der Nothwehr, ich erinnere an die Fälle, wo Jemand durch die höchste Aufreizung zu einer tödtlichen Verletzung hingerissen wird, und wo vielleicht der Richter selbst sagen würde: ich würde in diesem Fall auch so gehandelt haben. In solchen Fällen würde jedenfalls der Strich dieses Paragraphen sehr hart seyn, und eine Veretzung würde häufig ausreichen, besonders da ein solcher Vorfall ihm gewiß zu einer guten Lehre der Selbstbeherrschung dienen wird.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, daß der zweite Punkt im §. 43 b zu §. 43 a angehängt werden solle, wird, so wie der Antrag des Frhrn. v. Göler d. J., den Satz, wegen des Verlustes der öffentlichen Achtung zu streichen, verworfen, und der §. 43 a unverändert angenommen.

Zu

§. 43 b.

wird nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

§. 44.

Frhr. v. Rüd t: Ich muß nochmals den Wunsch ausdrücken, daß dieser Paragraph in Bezug auf die Lehrer besser gehandhabt werden möge, als es in Bezug auf die Staatsdiener bis jetzt geschieht, sonst nützt die ganze Bestimmung nichts. Ich selbst kenne ein Beispiel, daß ein Lehrer durch Trunkenheit Jahre lang unfähig wurde, seinen Dienst zu versehen, bis man ihn endlich auf wiederholtes Verlangen des Kirchengemeinderaths und der Patronatherrschaft pensionirt und der Gemeinde zum Theil die Bezahlung seiner Pension auferlegt hat. Wenn dieses in Zukunft nicht anders gehalten wird, so hilft die ganze Bestimmung nichts. Ich wäre bei-

nahe veranlaßt, nur auf einen einmaligen Besserungsgrad anzutragen.

Prälat Hüffel: Der Fall, den der geehrte Redner vor mir angeführt hat, ist aus der neuern Zeit, und ich will dies im geringsten nicht beanstanden, aber im Allgemeinen verdient die bisherige Aufsichtsbehörde den Vorwurf nicht, im Gegentheil hat man uns den Vorwurf der Strenge gemacht.

Geh. Rath v. Berg: Der erwähnte Fall ist allerdings neu, aber der Grund, warum die Schulbehörde die Entlassung nicht ausgesprochen hat, lag in einer mangelhaften Untersuchung.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Man braucht den Lehrer nicht ganz zu entlassen, sondern versetzt ihn in deterius mit einem geringern Dienst Einkommen, schon auf den ersten Besserungsversuch.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich wünsche, daß dieser Grundsatz streng und gerecht gehandhabt werde.

Frhr. v. Göler d. Al.: Die Commission hat hierüber die gewünschte Zusicherung erhalten; es ist dies aber mehr Sache des Vollzugs. Bei Besserungsversuchen kommt es nicht auf die Zahl derselben an, da immer nur die letzte Entschliessung, die die Entlassung ausspricht, ungerne gefaßt wird, mag sie die zweite oder erst die dritte Handlung seyn, die zuletzt das gesetzliche Resultat haben soll.

Da es nun doch immer zur letzten und zwar schwierigen Entschliessung kommen muß, die früheren dagegen leichter gefaßt werden, so kann ich in den mehreren Ermahnungen nichts Nachtheiliges erkennen, und empfehle den Commissionsantrag.

Major v. Lürkeim: Mir ist ein Lehrer bekannt, von welchem seit fünfzehn Jahren der Defan sagt, er sei der schlechteste Lehrer im Lande, dessen ungeachtet ist er aber immer noch Schullehrer.

Frhr. v. Andlaw: Solche Beispiele sind allerdings häufig, auch mir sind viele bekannt.

Prälat Hüffel: Dieser Vorwurf trifft uns nicht.

Major v. Lürkeim: Nein, es ist ein katholischer Lehrer.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier nicht um katholisch oder evangelisch, der Schuldige überhaupt soll gestraft werden. Ich glaube aber, daß hier etwas übersehen worden ist, was mir nicht ganz unwichtig scheint. Der Ortschuleinspector nämlich, ich möchte lieber sagen das Pfarramt,

aber man beharrt nun einmal auf dem ersteren Ausdruck, ist hier nicht aufgeführt.

Soll der Verweis dieses Schulinspectors nicht so viel gelten, wie ein einmaliger Besserungsversuch? In diesem Sinn würde ich die Ansicht des Frhrn. v. Rüdert theilen, daß, wenn wiederholte Verweise von dieser Behörde ertheilt worden sind, alsdann nur noch ein einmaliger Verweis von dem Bezirksamt und dem Schulvisitator ertheilt zu werden braucht, um die Entlassung herbeizuführen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich glaube, daß man den Antrag des Frhrn. v. Rüdert annehmen sollte. Wenn man erwägt, welche große Summen für die Besserstellung der Schullehrer aufgewendet werden sollen, so sollte man auch alle mögliche Sorge tragen, die Lehrer in der strengsten Zucht zu halten und alle Mittel anwenden, um die untauglichen, so schnell als möglich, zu entfernen. Es ist richtig, daß wenn solche Besserungsversuche Statt finden, man immer am schwersten zu demjenigen Versuche schreitet, welcher der letzte ist; aber es ist eben so richtig, daß man nicht so leicht zum ersten schreitet, und es sind also zwei Hindernisse vorhanden, welche der Entfernung eines solchen Lehrers im Wege stehen.

Wenn man nur einen Besserungsversuch hat, so wird man später zu demselben schreiten, weil er der erste und letzte ist, aber wenn man dazu schreitet, so ist alsdann gar kein Hinderniß mehr vorhanden, um einen solchen Lehrer zu entfernen, wenn dieser Besserungsversuch nicht gewirkt hat.

Uebrigens will ich zur Beruhigung derjenigen, die darin eine zu leichte Stellung der Lehrer erblicken möchten, nur noch hinzufügen, daß es immer noch nach dem Besserungsversuche in der Hand der Schulbehörde liegt, einen solchen Lehrer zu belassen, und ein kleines Vergehen nicht als Grund der Entlassung anzunehmen. Es liegt immer in dem Arbitrium der Behörden, und diese können alsdann, wenn sie sich keinem Vorwurf aussetzen wollen, so streng, oder so mild, als es der einzelne Fall erfordert, verfahren.

Prof. Zell: Ich stimme für die Beibehaltung des Paragraphen. Der geehrte Redner, der zuletzt sprach, hat gesagt, daß ein Besserungsversuch deshalb hinreichte, weil man zu große Summen für die Lehrer ausgeben. Ich kann diesen Grund deshalb nicht gelten lassen, weil man ungleich größere Summen ausgiebt für andere öffentliche Angestellte, bei denen nach der Dienerpragmatik zwei Besserungsversuche nöthig sind. Ich sehe nicht ein, warum man den Lehrer, der nicht so glänzend besoldet ist, härter behandeln soll, als an-

dere Staatsdiener, für welche so viele Tausende mehr verwendet werden.

Prälat Hüffel: Derjenige, der einen Verweis erhält, wird in der Regel auch den zweiten erhalten. Es ist indessen doch biblisch, daß man einem Menschen Zeit gönnen muß, sich zu bessern. In dem biblischen schönen Gleichniß von dem nicht Frucht tragenden Baum sagt der Gärtner, ich will ihn noch ein Jahr stehen lassen.

Frhr. v. Andlau: Dieser nicht Frucht tragende Baum hat aber andere nicht vergiftet.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Der Lehrer begeht gewissemaßen immer ein Dienstvergehen, wenn er sich eine unstatliche Handlung zu Schulden kommen läßt, da das Beispiel, welches er als Erzieher giebt, leicht auf die Schulkinder Einfluß hat. Das vorliegende Gesetz ist nun nur ein Mittel zur Verbesserung des Schulwesens, also zuletzt der Erziehung. Wenn dieser Zweck aber erreicht werden soll, so muß der Lehrer auch streng gehalten seyn. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Frhrn. v. Rüdert.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich vereinige mich mit der Ansicht des Frhrn. v. Andlau dahin, daß die Verweise der Ortschulinspectoren auch gelten sollen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Was diesen letzten Antrag betrifft, so müßte er bestimmter gefaßt und allgemein gesagt werden, ob der Schulvisitator, oder der Ortschulinspector den Verweis zu ertheilen hat. Auch müßte ein solcher Verweis jedenfalls protokollarisch aufgenommen werden; sonst wäre eine formelle Sicherheit nicht vorhanden. Gewöhnliche Verweise können hier nicht zur Sprache kommen, sondern sie müssen mit einer gewissen Solemnität ertheilt werden, und mit einer Warnung und Bezeichnung der Folgen für den Fall, daß der Lehrer sich nicht ändern sollte. Wenn aber überhaupt die Frage entsteht, ob man die Vertheilung dieser Verweise, wegen bloßer Versehen, dem Ortschulinspector oder dem Schulvisitator überlassen soll, so halte ich es im Interesse der Gerechtigkeit und Humanität begründet, nicht den Ortschulinspector, der der unmittelbare Aufsicht des Lehrers ist, und in häufige Conflictte mit ihm kommt, hiemit zu beauftragen, sondern den ihm entfernter und höher stehenden Schulvisitator.

Es macht mehr Eindruck, wenn dieser den Act vornimmt, und es herrscht dabei weniger Leidenschaft und gegenseitige Anfeindung. Der Ortschulinspector würde sich selbst in

eine schwierige Lage versehen, wenn er die Verantwortung dieses für das ganze künftige Glück des Lehrers so wichtigen Actes über sich nehmen sollte. Es scheint mir hinreichend zu seyn, wenn der Ortsschulinspector nur Gelegenheit hat, den Antrag zu stellen, daß der Lehrer einen solchen Verweis erhalte. Die Bormahme des Actes selbst aber sollte nicht ihm, sondern dem Schulvisitator und dem Bezirksamt überlassen bleiben.

Frhr. v. Andlaw: Da mein Vorschlag Unterstützung gefunden hat, so werde ich ihn näher bezeichnen. Die Worte des Herrn Regierungskommissärs bestätigen allerdings meine Besorgnisse, daß die ganze Tendenz des Gesetzes annullirt und das Band der Disciplin zwischen Lehrer und Pfarrer lockerer gemacht wird.

Mein Antrag geht daher dahin: es soll ein Verweis zweimal erkannt werden, um einen Besserungsversuch nach dem Sinne des Gesetzes abzugeben; augenscheinlich auf nichts gegründet, wird dieser Verweis nicht gelten; dem Ortspfarver wird der Beweis obliegen, daß dieser Verweis nicht leidenschaftlich, sondern mit Recht gegeben wurde.

Wirkt dann der doppelt erhaltene Verweis nicht, dann wird für den Lehrer eine Sicherheit darin bestehen, daß das Bezirksamt einen neuen Verweis giebt. Wir hätten den Lehrer alsdann gewiß unterstützt, und der Schulvorgesetzte bliebe dann nicht ganz von der Theilnahme ausgeschlossen, wie er nach diesem Paragraphen wirklich ausgeschlossen ist.

Frhr. v. Rüd: Der Verweis des Schulinspectors, der täglich mit dem Lehrer in Verkehr ist, wird den Eindruck nicht hervorbringen, den die gesetzlichen Verweise machen. Wenn dieser Ortsschulinspector gehalten seyn soll, zu beweisen, daß er einen rechtlichen Verweis gegeben habe, so wird er die Verweise unterlassen. Es müssen hierdurch nothwendig Streitigkeiten entstehen, und der Autorität des Pfarrers wird dadurch nur noch mehr geschadet werden.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier nur darum, daß ein Schulvorgesetzter einen gesetzlichen Verweis zu geben befugt ist.

Geh. Rath v. Berg: Ich glaube, daß dem Ortsschulinspector das Recht, einen Verweis zu geben, mit den Wirkungen, welche der S. 44 vorschreibt, gar nicht zugestanden werden kann, weil er hier in den meisten Fällen selbst als Ankläger erscheinen wird.

Die Fälle von Unverträglichkeit, Ungehorsam, Dienstvernachlässigung &c., wegen welchen solche Verweise erlassen

werden sollen, kommen am häufigsten zwischen dem Lehrer und Pfarrer vor. Ich halte dafür, daß ein solcher Verweis durch das Bezirksamt und gemeinschaftlich mit dem Schulvisitator ertheilt werde.

Geh. Hofr. Rau: Ich bitte doch die verschiedenen schwierigen Verhältnisse beachten zu wollen, in welchen die Schullehrer oft den Geistlichen gegenüber stehen. Es ist eine alte Klage, daß diese Leute sich nicht vertragen.

Auf welcher Seite die Schuld liegt, weiß ich nicht. Ich will annehmen, in drei Fällen hat der Lehrer Unrecht, und in einem Fall der Geistliche, da es doch so gut der Fall seyn kann, daß der Geistliche eine Unterwerfung des Lehrers in einem solchen Grade verlangt, die der Würde des letztern nicht zusagt.

Diese Personen stehen so viel in Berührung mit einander, daß gar oft der erste Verweis mit jener strengen Folge ganz unterbleiben wird, wenn er von dem Ortsgeistlichen ausgehen müßte; überhaupt wird es bei den Ortsgeistlichen schwierig seyn, diese zweierlei Verweise ganz zu unterscheiden; einmal einen solchen, der als Besserungsversuch gilt, und den andern, der die Entlassung nach sich zieht. Der Geistliche müßte Urkundepersonen wegen der Legalität des Verfahrens bezeichnen, und es wird besser seyn, wenn er wegen einer möglichen Parteilichkeit ganz aus dem Spiele bleibt, und sich an das Dekanat wendet, das mit vollkommener Unparteilichkeit handelt.

Prälat Hüffel: Ich bin ganz damit einverstanden, was in diesem Paragraphen gesagt wird, nur finde ich, daß ein Ausdruck hier unbestimmt ist. Es heißt hier, dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und vom Schulvisitator mündlich zu Protokoll ertheilt werden. Ich glaube, es soll dies heißen, daß von der Oberschulbehörde durch das Bezirksamt und die Schulvisitatoren ihm diese Verweise zugehen.

Reg. Comm. Min. Rath Vell: Nein, der erste Verweis soll nicht durch die Oberschulbehörde gehen.

Prälat Hüffel: Aber das Bezirksamt und der Schulvisitator gemeinschaftlich sind nach den bisherigen Einrichtungen gar nicht berechtigt, einen Verweis zu geben.

Der Schulvisitator ist es, aber das Bezirksamt nicht. Wenn nun der Schulvisitator das Bezirksamt requiriren soll, so wird es nichts thun. Das Bezirksamt hat nur dann gemeinschaftlich mit dem Schulvisitator operirt, wenn es von

der Regierung oder der Oberschulbehörde den Auftrag erhielt. Außerdem wird sich das Bezirksamt nicht dazu verstehen, auf jede Requisition hin einen Verweis zu ertheilen. Diese Behörden sind keine Collegialstellen.

Es muß deshalb heißen: „dieselben bestehen in zwei Verweisen, die durch das Bezirksamt und den Schulvisitator zu Protokoll gegeben werden.“ Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, der Schulvisitator hat dem Bezirksamt nichts zu befehlen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Aber requiriren kann er es. Wenn das Bezirksamt in einem solchen Fall die Uebersetzung hat, der Lehrer verdiene keinen Verweis, so wird die Sache der Oberschulbehörde vorgelegt. Dieses ist die gemeinschaftliche Behörde, welche darüber entscheidet, und bestimmt, wer Recht hat; aber so weit zu gehen, daß der erste Verweis schon jedesmal von der Oberschulbehörde selbst angeordnet werden soll, halte ich nicht für nöthig. Dieser Antrag wäre im directen Widerspruche mit dem Vorschlag des Hrn. v. Andlaw, der sogar schon den Verweis des Ortsschulinspectors gelten lassen will. Wie das eine zu wenig ist, wäre das andere zu viel; es genügt, wenn nur der Visitator mit dem Bezirksamt den Verweis ertheilt.

Der Fall ist auch möglich, daß das Bezirksamt selbst Veranlassung dazu giebt; es kann z. B. aus Anlaß eines Ruggerrichts, oder einer Beschwerde vom Gemeinderath die Initiative ergreifen, es wird sich mit dem Schulvisitator gegenseitig verständigen, und wenn dies nicht der Fall ist, so bleibt alsdann die Entscheidung der Oberschulbehörde. Undernfalls, wenn nämlich das Bezirksamt und der Visitator mit einander einverstanden sind, so sollen sie ohne Auftrag der Schulbehörde für sich selbst ermächtigt seyn, dem Lehrer den ersten Verweis zu ertheilen, und nur hinsichtlich des zweiten Verweises hat der Paragraph die Bestimmung, daß derselbe, als mit einer Entlassungsandrohung verbunden, vom Bezirksamt und Schulvisitator nicht ohne Auftrag der Schulbehörde erfolgen könne.

Prälät Hüffel: Ich erlaube mir auf dasjenige aufmerksam zu machen, was bisher in der Praxis galt. Wenn gegen einen Lehrer eine Klage Statt fand, so machte der Ortsgeistliche die Anzeige an den Dekan. Dieser Dekan machte die Sache ab, oder er gab sie an die Schulbehörde ein; alsdann verfügte diese durch die Kreisregierung, was zu verfügen war, entweder Androhung der Entlassung, oder Untersuchung zc. Diesen Geschäftsgang möchte ich deshalb

wünschen, weil er der einfachste und natürlichste ist. Es muß doch immer zuerst geklagt werden, und diese Klage kommt an die Oberschulbehörde meistens in den Schulvisitationsprotokollen.

Wenn dieses in Zukunft nicht mehr Statt findet, so erhält das Bezirksamt eine Stellung gegen die Schullehrer, die nirgends gegründet ist; denn das Bezirksamt hat kein eigentliches Aufsichtsrecht, nur dann, wenn der Gemeinderath oder das Ruggerricht einschreitet, so macht es die Anzeige an den Dekan.

Auch nach der neuen Schulordnung steht dem Bezirksamt kein Aufsichtsrecht zu, folglich ist hier ein eigentliches Novum. Ich trage daher darauf an, daß man den Ausdruck: „Bezirksamt“, oder das Wort „gemeinschaftlich“ streicht, oder daß man es läßt, wie es bisher war.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Was diese Mittheilung durch das Bezirksamt betrifft, so ist gerade in der Schulordnung gesagt, daß von der Oberschulbehörde diese Communication unmittelbar mit dem Bezirksamt Statt finden soll. Ich sehe nicht ein, warum man da Weitläufigkeiten machen soll.

Das Bezirksamt ist allerdings nicht eine Schulaufsichtsbehörde, sondern die allgemeine politische Verwaltungsbehörde.

Aber auch mit andern Branchen, die eigene Beamten haben, wohin die Amtsrevisorate, das Sanitätspersonale, Straßenbauinspektionen zc. gehören, stehen die Bezirksamter in Geschäftsverbindung. Das Amt ist zwar nicht die technische Aufsichtsbehörde, aber in allen vorkommenden Streitigkeiten hat es eine Mitwirkung, weil es die allgemeine politische Verwaltung hat, und es ist in jeder Beziehung auch gegründet, daß das Amt bei diesem wichtigen Act mitwirkt, hauptsächlich, weil dadurch der Eindruck auf die Lehrer gesteigert wird.

Hr. v. Göler d. J.: Gerade die Bestimmung, daß es gemeinschaftlich geschehen soll, wird dazu beitragen, daß ein solcher Verweis noch weniger ertheilt wird, denn man wird nur selten einig werden. Wenn der Oberschulbehörde die Sache vorgelegt wird, so erfährt sie dieselbe nur durch die Acten, ohne eine wirkliche Anschauung zu haben; und ich sehe hier einen weitem Grund für die Ansicht, daß es an einem Besserungsversuch genüge, und bei der nächsten Gelegenheit die Entlassung ausgesprochen werden soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, daß hier zwei Verweise bleiben können, wie das Gesetz sie vorschreibt, indem der Lehrer, der sich einen Fehler zu Schulden kommen läßt, vielleicht schon durch den ersten Verweis auf den rechten Weg zurückgebracht wird.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich theile diese Ansicht auch, und glaube, daß es recht gut ist, wenn das Bezirksamt und der Schulvisitator den ersten Verweis geben. Ist der Fall von der Art, daß er eine Rüge verdient, so wird sie um so besser wirken, je schneller sie ertheilt wird.

Oberst v. Laßkaye: Ich glaube, daß der Einfluß des Ortsgeistlichen auf den Lehrer, der nach der Ausführung des Fehrs. v. Andlaw allerdings nicht nur ein sehr nützlicher, sondern ein nothwendiger ist, durch den Satz, wie er im §. 45 gefaßt ist, vollkommen erreicht wird; ich glaube aber auch, daß vielleicht der Schulvisitator noch eine größere Garantie gewähren wird, als der Ortsgeistliche, denn es läßt sich ja in Beziehung auf die Besorgnisse wegen der Moralität, oder des sonstigen Benehmens des Lehrers leicht denken, daß hier und da der Letztere mehr Recht hätte, und weniger Veranlassung zu Besorgnissen gäbe, als der Ortsgeistliche selbst.

Für die Theilnahme des Bezirksamts spricht der Umstand, daß es sich hier um einen sehr wichtigen Gegenstand handelt, nämlich um die Pensionirung und den Verlust eines Gehaltes, was früher in dem Maße nicht Statt gefunden hat.

Fehr. v. Andlaw: Gegen diese Ansicht möchte ich mir nur erlauben, das Subordinationsverhältniß beim Militär anzuführen; nach derselben dürfte kein Oberst mehr einem Lieutenant einen Verweis geben, da er ja auch möglicherweise selbst Parthie seyn könnte.

Von dem Präsidium wird nunmehr die Frage zur Abstimmung gebracht, ob überhaupt einer oder zwei Besserungsversuche angenommen werden sollen.

Die Kammer erklärt sich für zwei Besserungsversuche.

Prälat Hüffel: Ich verlange weiter nichts, als daß es heißt: „durch das Bezirksamt und den Schulvisitator.“

Geh. Rath v. Berg: Der geehrte Redner vor mir will, daß beide Verweise durch die Oberschulbehörde gegeben werden sollen, damit kann ich mich aber nicht vereinigen, denn es würde dies weilläufiger seyn, als die Fassung des §. 44 vorschreibt. Der erste Verweis wird dem Lehrer ertheilt von dem Bezirksamt und Schulvisitator, und die Mitwirkung des Amtes halte ich für nöthig; der zweite von der Ober-

schulbehörde, weil dieser durch die Strafabdrohung sehr verstärkt ist.

Fehr. v. Andlaw: Ich trage darauf an, das Wort: „gemeinschaftlich“ zu streichen, dadurch wird die Besorgniß in Beziehung auf den ersten Besserungsversuch verschwinden. Der zweite Besserungsversuch würde alsdann vom Amte erkannt werden.

Geh. Rath v. Berg: Dagegen müßte sich die Oberschulbehörde verwahren, denn es wäre dem Bezirksamt ein größerer Wirkungskreis eingeräumt, als ihr selbst.

Reg. Comm. Min. Rath Belf: Das Amt kann den zweiten Besserungsversuch nicht erkennen, ohne Anordnung der Schulbehörde. Das Amt wirkt nur mit, um der Sache mehr Nachdruck zu geben und für die Legalität zu sorgen.

Fehr. v. Andlaw: Ich wünsche nur, daß der Schulvisitator nicht unbedingt an die Zustimmung des Bezirksamts gebunden sei.

Geh. Hofrath Rau: Wenn der Schulvisitator findet, daß das Bezirksamt seine Pflicht nicht erfüllt, so wird er sich an die Kreisregierung wenden, aber von zwei Stellen jede zu ermächtigen für sich allein zu operiren, geht nicht wohl an.

Prälat Hüffel und Fehr. v. Andlaw nehmen ihre Anträge zurück, worauf der §. 44 unverändert angenommen wird.

§. 45.

Geh. Rath v. Berg: Ich halte eine Veretzung in detersius für eine sehr gewagte Sache; es wird gewöhnlich dadurch eine unschuldige Gemeinde mit einem schlechten Lehrer bestraft. Ich trage deshalb darauf an, diesen Satz zu streichen.

Fehr. v. Andlaw, Oberschulmeister Fehr. v. Neveu und Fehr. v. Rüdert unterstützen diesen Antrag, weil gerade in größern Städten ein schlechter Lehrer viel weniger schaden könne, als auf dem Lande.

Reg. Comm. Min. Rath Belf: Gegen diesen Antrag muß ich die Bemerkungen des Fehrs. v. Göder d. Ae. zum vorigen Paragraphen in Erinnerung bringen. Der jetzige Vorschlag geht zum Nachtheil der Schule zu weit, wie der erstere zum Nachtheil des Lehrers zu weit gegangen ist. Man soll der obern Schulbehörde das Recht nicht entziehen, den Lehrer sogleich an eine schlechtere Stelle zu versetzen; sie wird davon keinen Gebrauch machen, wenn sie im einzelnen Fall einen Nachtheil befürchtet. Man wird hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, ob das Vergehen von der Art ist, daß es

auch in andern Orten sich zeigen wird; denn es ist ja sehr oft der Fall, daß dergleichen Pflichtwidrigkeiten gerade durch eine bestimmte Ursache bedingt sind, die vielleicht anderswo nicht vorhanden ist.

Major v. Türkheim: Aber die Posaune der Fama geht weiter.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Da erwarte ich von der Oberschulbehörde, daß sie nicht in deterius versetzt, wo der Lehrer sich einer allgemein verabscheuungswürdigen Handlung schuldig gemacht hat, und dadurch in einen seine ganze Wirksamkeit störenden üblen Ruf gerathen ist. Allein es giebt andere Fälle, wo es klar ist, daß ein Lehrer nicht mehr an einem Orte mit Segen wirken kann, wo hingegen an einem andern Orte weder die Kunde des Vergehens, noch die Versuchung zu demselben seinem Berufe störend in den Weg tritt; in solchem Falle muß man das Recht haben, ihn in deterius zu versetzen.

Streicht man diesen Satz, so hat die Oberschulbehörde zwar immer das Recht ihn zu versetzen, allein es wäre für sie eine eben so große Beschränkung, als es für den Lehrer eine zu große Begünstigung wäre, wenn dies nicht auch in deterius, sondern nur an einen gleich guten Posten geschehen könnte.

Fehr. v. Göler d. J.: Ich bin vollkommen mit der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs einverstanden.

Prälat Hüffel: Ich würde mich gerne mit dem Vorschlag des Herrn Geh. Rathes v. Berg vereinigen, allein es kommen Fälle vor, z. B. wegen Unverträglichkeit mit dem Geistlichen oder Borgesezten, welche eine Versetzung nothwendig machen, während derselbe Schullehrer in einem andern Orte mit seinen Borgesezten sehr zufrieden leben kann. Ich wünsche daher, daß dieser Satz stehen bleibt.

Fehr. v. Andlaw: Wenn dieser Paragraph stehen bleiben sollte, so wünschte ich ihn doch dahin zu beschränken, daß man noch einschaltete: „wenn die Versetzung in örtlichen Verhältnissen ihren Grund hat.“

Gen. Rient. v. Stockhorn: Dieses muß man dem Ermessen der Schulbehörde überlassen, es würde sonst zu vielen Prozessen führen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nach dem Antrag des Fehr. v. Andlaw stünde es der Oberschulbehörde frei, einen solchen Lehrer an eine Schulstelle zu versetzen, wo er vielleicht ein besseres Einkommen oder ein gleiches hat. Wenn sie ihn aber auf eine geringere Stelle versetzen wollte, so

wäre sie beschränkt durch die Bedingung, daß die Versetzung nur in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben müsse.

Fehr. v. Andlaw: Gerade wo Unverträglichkeit, Ungehorsam und nachlässige Dienstführung zur Sprache kommen, soll eine solche Versetzung in deterius nicht vorkommen, weil man sonst hauptsächlich nur die Gemeinden strafen würde.

Geh. Rath v. Berg: Ich theile die Ansicht des Fehr. v. Andlaw vollkommen, weil meine Besorgniß dadurch verschwindet, wenn die Versetzung in deterius nur wegen örtlicher Rücksichten erfolgen kann.

Fehr. v. Rüdert: Ich bin mit der Ansicht des Freiherrn v. Andlaw vollkommen einverstanden. Das ganze Gesetz ist nicht nur für die Schullehrer, sondern auch für die Schulen und Gemeinden gegeben. Ich will mit einem schlechten Lehrer nicht die Schulen oder Gemeinden bestraft wissen.

Wenn wir im Gesetz sagen, daß die Lehrer, die nicht ganz zur Entlassung reif sind, auf schlechtere Schulstellen versetzt werden sollen, so sagen wir damit, daß alle die ärmeren Orte mit schlechten Lehrern besetzt werden, während in größern reichern Orten immer nur gute Lehrer seyn werden. Ich stimme daher dafür, den Paragraph entweder ganz zu streichen, oder ihn so zu fassen, wie der Fehr. v. Andlaw ihn vorgeschlagen hat.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim unterstützt den Antrag des Fehr. v. Andlaw.

Fehr. v. Göler d. J.: Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Paragraph ein Uebel ist; aber er ist ein Uebel, welches dasjenige, welches im §. 44 liegt, verbessern soll, und wenn man dieses angenommen hat, so kann man sich auch das andere gefallen lassen. Uebrigens ist zu bedenken, daß, im Falle dieser Paragraph gestrichen würde, der Lehrer, wie der Herr Regierungscommissär schon auseinander gesetzt hat, nur an eine gleich dotirte Schule versetzt werden könnte.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Der §. 40 a giebt die Versetzung, die ohne Verkürzung am fixen Gehalt geschieht, ganz frei, also kann die Oberschulbehörde versetzen, wenn die Schulstelle nur das gleiche Einkommen hat. Hier aber wollen wir sagen, „ist schon ein Besserungsversuch angewendet worden, so darf man auch weiter gehen und den Lehrer an eine geringere Stelle versetzen.“ Wenn wir also den §. 45 streichen, so kann er nur auf eine gleiche Stelle versetzt werden.

Gen. Rient. v. Stockhorn: Die Hauptabsicht des ganzen Gesetzes, nämlich die Besserstellung der Schulen, geht ver-

loren, wenn der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw nicht angenommen wird.

Geh. Rath v. Berg: Die Versetzung nach §. 40 a geschieht aus ganz andern Gründen. Hier kann der Lehrer auf gleich gute Stellen kommen, weil sich voraus sehen läßt, daß er in der neuen Gemeinde nicht schadet.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Pfarrer in einer Aufwallung von Zorn dem Lehrer das Dintensaß an den Kopf zu werfen drohte, der Lehrer hatte die Papierschere ergriffen; beide waren sehr gereizt, ohne daß es zu Thätlichkeiten kam. Der Lehrer mußte natürlich versetzt werden, aber es geschah dies nicht in deterius, sondern auf eine gleich gute Stelle.

Frhr. v. Andlaw: Das Ganze scheint mir auf einem Mißverständnis zu beruhen. Wenn es sich davon handelt, einen Lehrer überhaupt zu versetzen, so muß man nur allgemein die Frage stellen, warum versetzen wir den Lehrer? Versetzen wir ihn, weil er an diesen speciellen Ort nicht taugt? In diesem Falle haben Sie eine Latitude in meinem Vorschlag, indem Sie einen Lehrer in deterius versetzen können, wenn solche örtliche Verhältnisse eintreten. Zur Strafe aber soll er nicht in deterius versetzt werden können, weil, wie der Herr Geh. Rath v. Berg sehr bündig auseinander gesetzt hat, dadurch keine Strafe für den Lehrer, sondern für die Gemeinde und Schule erwächst. Seine Ansicht stimmt mit der meinigen ganz überein. Ich wünsche nicht, daß ein Lehrer der Schlechtigkeit wegen versetzt wird, sondern, daß die Besserungsversuche, die man in allmählicher Steigerung vornimmt, an demselben Orte vorgenommen werden. Aber in einem andern Orte soll man nicht dieselben Uebel hervorufen. Ich wäre sogar nach dem angenommenen Vorschlage geneigt, zu wünschen, daß die Besserungsversuche in möglichst kurzen Fristen vorgenommen werden, wenn bei einem kleinern Rückfall sich die Gelegenheit dazu darbietet. Ich wünsche nur der Gefahr vorzubeugen, daß wir den Stoff des Uebels nicht von einer Gemeinde in die andere schleppen.

Reg. Comm. Minist. Rath Belf: Dies ist eine Ansicht, die auf der Unterstellung beruht, als wenn die Versetzung nach §. 40 a im Allgemeinen beschränkt wäre, was nicht der Fall ist.

Man mag nun hier im §. 45 bestimmen, was man will, so hat die Oberschulbehörde doch das Recht, einen Lehrer, der schon einen Besserungsversuch erhalten hat, auf eine

andere Stelle zu versetzen, wenn er nur ein gleich gutes Dienst Einkommen behält.

Frhr. v. Andlaw: Für einen Mißbrauch ihrer Rechte ist sie verantwortlich.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw wird bei der Abstimmung verworfen, und der §. 45 unverändert angenommen.

Zu den

§§. 46, 47, 48, 49, 50, 50 a, 51 und 52

wird nichts erinnert, und die Annahme derselben nach den Commissionsanträgen beschlossen.

§. 53.

Frhr. v. Andlaw: Bei dem Satz sub 2 habe ich das Bedenken, daß er allerdings zu einer Verzögerung bei Wiedervergebung der Stellen führen könnte. Ich leite diese Analogie von Vergebung der Pfarrstellen ab, bei denen häufig der große Mißbrauch entsteht, daß man mit der Wiederbesetzung zuwartet, um die interimistische Besoldung für sich zu behalten.

Reg. Comm. Min. Rath Belf: Ich glaube nicht, daß, um diesen Hilfsfond zu bereichern, die Erledigung einer Schulstelle lange dauern wird, da diese Hilfsfonds nur eine sehr spärliche Einnahme davon hätten, weil der Schulverwalter den größten Theil dieser Besoldung bezieht. Nur in größeren Städten könnte eine solche Ersparniß in den Pensions- und Hilfsfond bezweckt werden. Durch Streichung des Satzes wäre nicht geholfen, da man doch mit den Einnahmen aus erledigten Stellen irgend etwas anfangen muß.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe weder im Allgemeinen noch auf Streichung dieses Paragraphen einen Antrag gestellt, sondern nur zu meiner Beruhigung mir diese Frage erlaubt.

Prälat Hüffel: Es kann um so weniger Gefahr vorhanden seyn, da immer Jemand da seyn muß, der die Schule hält; es muß jedenfalls die Schule versehen werden, ob von einem definitiv, oder von einem provisorisch Angestellten.

Frhr. v. Andlaw: Ich appellire an die Erfahrung des Herrn Prälaten, ob solche Provisorien gut sind.

Geh. Rath v. Berg: Bis jetzt sind keine solche Schulbesoldungen sequestriert worden. Es wurden in der Regel zwei Quartalien den Relicten ausbezahlt.

Bei der Abstimmung wird der §. 53 nach dem Antrag der Commission angenommen.

Der §. 54 fällt weg.

Der §. 55 wird unverändert angenommen.

§. 56.
Prälat Hüffel: Dies ist der gordische Knoten, der von mir nicht gelöst werden kann. Es handelt sich theils um eine juridische, theils um eine administrative und ich kann auch sagen, um eine kirchliche Seite in dieser Sache. Der Zweck ist der, man will die vorhandenen Fonds, welche theils durch Schenkungen, größtentheils aber durch Ersparnisse, die durch die Lehrer erworben worden sind, ohne gerade das Capital ganz zu nehmen, in eine Masse zusammenbringen. Sollte dieses geschehen, so müßte, wie ich glaube, da der Schullehrerwitwenfiscus unserer Kirche so administrirt wird, daß bei jeder wichtigen Aenderung die Betheiligten gefragt werden (was erst ganz kürzlich der Fall war), zuerst an die Lehrer eine Aufforderung ergehen, ob sie dazu bereitwillig wären oder nicht. Wenn aber auch diese Einwilligung tacite vorausgesetzt werden könnte, so müßte jedenfalls der Fond beider Confessionen ein solcher seyn, der in gehörigem Verhältniß mit der Seelenzahl stünde, mit andern Worten: wenn der evangelische Landesheil 20,000 fl. einlegt, so müßte der katholische Landesheil 40,000 fl. einlegen. In den altbadiſchen evangelischen Landen hat man nur einen bedeutenden Fond von 44,700 fl., diese würden wir einlegen. Der katholische Kirchenfond beträgt aber nach einer nochmaligen Erkundigung nach der Rechnung von 1834/35 31,189 fl. 52 kr. Es müßte also in jedem Fall, wenn wir 44,700 fl. zu dem gemeinschaftlichen Fond beitragen, von katholischer Seite wenigstens zwei Drittel eingelegt werden, also über 80,000 fl. Dies ist aber nicht der Fall, sondern während wir 44,000 fl. in den gemeinschaftlichen Fond einlegen, legt er nur circa 30,000 fl. ein. Darin finde ich nun eine Rechtsungleichheit, die mir nicht billig scheint. Man hat entgegnet, die Leute sollen nichts verlieren, es sollen ihnen die Capitalien gesichert seyn. Ich erkenne dieses an, aber die Rechtsverletzung bleibt dessen ungeachtet eine solche.

Wenn wir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eine Gesellschaft bilden, und der eine legt 10,000 fl. und der

andere 20,000 fl. ein, so wird Keinem einfallen zu sagen, wir wollen zu gleichen Theilen die Zinsen theilen.

Man hat dadurch aufzuhelfen gesucht, daß man sagt, es soll der katholische Theil zulegen, und auf den Gulden so viele Kreuzer ausgeworfen werden, daß er sich gleichsam einkauft. Dies ist aber nach den angenommenen Beiträgen auch keine völlige Ausgleichung. Es bleibt also hier eine große Rechtsungleichheit, und ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, daß man die Fonds gerade zusammenwirft. Mögen Beispiele vorangegangen seyn, mag man es bei den Civildienern so gethan haben, so haben vielleicht andere Umstände dieses veranlaßt. Hier ist es ein bestimmtes Recht, daß die Confession ihren Fond habe. Zu diesem Rechtsverhältniß kommt noch ein zweites, das ich ganz unverholen gestehe.

Nämlich ich möchte nicht, daß die Schulen von der Kirche getrennt werden, sondern ich möchte sie in der geeigneten Weise verbunden sehen, und gewiß zum Heil der Schule. Daher wünsche ich, daß es bleibt wie es ist, daß jeder Confessionstheil seine Wittwenkasse hat, nach wie vor, daß der Staat da, wo es fehlt, aushilft. Dies wird auch uns zu gut kommen, und ich gönne es meinen katholischen Mitbrüdern, wenn sie 50,000 fl. vom Staat erhalten.

So viel über das Allgemeine; über das Einzelne werde ich mir noch Einiges vorbehalten. Ich muß mich aber dagegen verwahren, und wenn die hohe Kammer diesen Paragraphen doch so annehmen sollte, so erkläre ich hiermit zu Protokoll, daß ich unserm Schullehrerwitwenverein das Recht vorbehalte, nöthigenfalls selbst auf dem Rechtswege seine Ansprüche geltend zu machen, weil keine Gesetzgebung auf der Welt dieses Rechtsverhältniß ändern kann.

Geh. Rath v. Berg: Ich erlaube mir nur, einen formellen Zweifel vorzutragen. In dem altbadiſchen evangelischen Religionstheil besteht ein sogenannter Schullehrerwitwenfiscus, der durch Einkaufsgelder der Lehrer, durch Meliorationstaren, überhaupt durch jährliche Beiträge zusammengesommen ist, und seine gegenwärtige Höhe dadurch erreicht, daß die Zinsen zu dem Capital geschlagen werden, bis eine bestimmte Summe zur Austheilung vorhanden ist. Dieser Fond ist, wie ich glaube, ein Societätsvermögen, worüber nur die Socii, nicht aber die Gesetzgebung verfügen kann. Es wurde auch von der Regierung so behandelt; eine jede Diöcese hat zur Administration ihres Antheils an

diesen Fond einen besondern Kirchenrath. Der Kirchenrath wird von allen Lehrern der Diocese gewählt, und diese Wahl wird von der Oberschulbehörde bestätigt.

Dieses ganze Consortium hat ein eigenes Schulwittwenfisci- Directorium gehabt, welches ebenfalls von den einzelnen Lehrern gewählt, und von der obersten Kirchenbehörde bestätigt wurde. Es wurde nun bei der evangelischen Synode bemerkt, daß dieses Schulwittwenfisci- Directorium eine überflüssige Stelle sei, und daß man seine Geschäfte mit der evangelischen Ministerialsection vereinigen könne; man hat sich nicht getraut, darüber einen Beschluß von der Regierung ausgehen zu lassen; sondern es wurden durch die Dekane alle Lehrer hierüber vernommen, und nachdem die Majorität für die Aufhebung dieses Directoriums sich ausgesprochen hatte, wurde von dem Ministerium des Innern die Aufhebung dieses Directoriums ausgesprochen, und die Geschäfte der evangelischen Kirchensection zugewiesen. Es scheint mir also von dem Vermögen einer bisher bestehenden Gesellschaft die Rede zu seyn, und ich glaube darum nicht, daß, ohne diese Gesellschaft zu hören, und ohne ihre Einwilligung zu haben, im Wege der Gesetzgebung eine andere Bestimmung über ihren Fond getroffen werden kann.

Prof. Zell: Ich erlaube mir nur über das Factum die Frage zu stellen, wie die Wittwenkassengesellschaft entstanden ist, ob durch freiwilligen Zusammentritt der Lehrer oder durch landesherrliche Anordnung; wenn sie auf letzterem Wege entstanden ist, so ist sie eine öffentliche Anstalt, und in diesem Falle kann man wohl sagen, daß jeder Einzelne daran Theil habe, allein man kann darum diese Anstalt auch nicht eine Privatgesellschaft nennen. Ich glaube, daß dieser Gesichtspunkt von Bedeutung sei.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Was die Entstehung dieser Anstalt betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß von einem gesellschaftlichen Verhältnisse in privatlichem Sinne hier überall keine Rede seyn kann. Die jetzigen Lehrer sind nicht die Eigenthümer des Gesellschaftsvermögens, sie treten nur ein durch ihre Ernennung als Lehrer, nicht kraft des Erbrechtes von ihren Vätern, und hinterlassen nach ihrem Tode ihren Nachkommen keinen Anspruch darauf. Darin liegt nach dem zweiten Constitutionsedict der Unterschied zwischen einer privatlichen Gesellschaft und einem Institut oder einer Corporation. Von einem privatrechtlichen Verhältniß kann also keine Rede seyn, sondern nur

von einem öffentlichen Institut. Allein in der Sache kann dieses nichts ändern, denn wir werden diejenigen Lehrer, welche in Bezirken sind, in welchen Fonds bestehen, auf keine Weise beeinträchtigen wollen, ob sie ein Privatrecht haben oder nicht.

Dies vorausgesetzt muß ich nun vorläufig auf die Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffel zurückkommen, daß hier die beiden Confessionen verschiedene Einlagen machen. Diese Bemerkung steht damit im Widerspruch, daß es sich hier nicht um Confessionen, sondern um Bezirke handelt.

Man muß nicht übersehen, daß nur der Baden-Durlachsche Theil Anspruch an jenen Fond hat, und daß, was den katholischen Fond betrifft, nicht alle Katholiken des Landes, sondern nur die Baden-Badenschen und Bruchsal'schen Antheil an dem Fond haben. Wenn man also eine Beeinträchtigung darin fände, daß der Ertrag dieser Fonds für den Zweck der allgemeinen Wittwen- und Waisenfonds verwendet wird, so wäre die Rechtsverletzung ganz gleich groß, ob man den Baden-Durlachschen Fond nur einwerfen ließe in einen evangelischen allgemeinen Wittwen- und Waisenfond, und den Baden-Baden-Bruchsal'schen in einen katholischen allgemeinen Wittwen- und Waisenfond, oder ob man überhaupt alle diese Fonds von beiden Confessionstheilen zusammenwürfe; denn wenn diese Bezirke sich überhaupt widersetzen könnten, daß der Ertrag ihrer Fonds zu Gunsten anderer Lehrer gleichmäßig verwendet wird, so würden sie sich einer solchen Verwendung auch widersetzen können, wenn sie zu Gunsten ihrer eigenen Glaubensgenossen eines andern Bezirks geschehen sollte. In dieser Beziehung sehe ich keinen rechtlichen Unterschied. Wie Seite 141 des Commissionsberichts dieser hohen Kammer ersichtlich ist, beträgt übrigens der Fond aus dem altbadisch-katholischen Landestheil 48,780 fl. und nicht 30,000 fl., wie dies im Commissionsbericht aufgeführt ist, und actenmäßig und nicht im Privatwege erhoben ist. Gebe ich übrigens zu, daß der katholische Theil nicht nur 48,000 fl., sondern verhältnißmäßig 90,000 fl. einzuwerfen hätte, so handelt es sich hier nicht um ein Einwerfen von Confessionstheilen gegeneinander, sondern um das Einwerfen eines Districts gegen den andern. Aber auch nicht ein District soll beeinträchtigt werden, damit bin ich vollkommen einverstanden. Der Entwurf ändert aber an diesen Grundsätzen kein Haar, denn einmal bleibt das Eigenthum des Fonds für alle möglichen Fälle den Bezirken vorbehalten, und sie behalten selbst die Verwaltung, und nur

der Reinertrag wird in die gemeinschaftliche Masse eingeworfen. Sodann kommt hierzu noch der §. 63, der alle nur denkbaren Ungerechtigkeiten aufhebt. Nach diesem §. 63 heißt es: wenn irgend ein Bezirk, der den Ertrag eines Fonds einwirft, mehr Wittwen- und Waisengehalte vertheilen könnte, wenn er für sich isolirt bliebe, als er jetzt empfängt aus dem gemeinsamen Fond, so soll dieser gemeinschaftliche Fond verpflichtet seyn, ihm dieses Mehrere aufzubessern. Nun möchte ich wissen, wie es möglich wäre, noch von Verletzungen bestehender Rechte zu sprechen. Eine Ungleichheit kann nur darin bestehen, daß ein Bezirk, der schon einen bedeutenden eigenen Fond hat, für die Wittwen und Waisen seiner Lehrer aus der Staatskasse nicht in demselben Maße einen Zuschuß erhalte, um seine Wittwen und Waisen besser zu unterstützen, als ein anderer Bezirk, welcher noch keine solche Fonds hat. Dieses ist aber etwas Natürliches, die Grundsätze des Rechts nicht Verletzendes, das, was selbst mit der Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffel übereinstimmt, indem er sagt, er mißgönne es den Katholiken nicht, wenn der Staat ihnen noch so viel gebe. Hier soll nun keinem Bezirk genommen, sondern nur denen gegeben werden, die nichts haben. Dadurch, daß der Staat etwas giebt für einen solchen, der nichts hat, kann für den Bezirk, der etwas hat, keine Rechtsverletzung entstehen. Indessen könnte man ganz unbedenklich den Satz aufnehmen, wenn die Bezirke des Baden-Badenschen und Baden-Durlachschen nicht aufgenommen werden wollen, so sollen sie ihre Fonds für sich behalten, und sollen ihre Wittwen und Waisen selbst unterstützen. Wenn man ihnen diese Wahl läßt, so möchte ich nochmals hören, worin eine Verletzung ihrer Rechte liegt? Es steht ihnen frei, einzutreten oder nicht. Wir haben im Jahr 1831 eine Summe von 12,000 fl. ins Budget aufgenommen, welche ausdrücklich dazu bestimmt wurde, die Grundlage zu einem Wittwen- und Waisenfond zu bilden, für die Landestheile, die noch keinen Fond haben. Man hat den Neubadischen Wittwen- und Waisenfond gegründet für alle Landestheile, mit Ausnahme von dem Baden-Durlachschen, so wie dem Baden-Badenschen und Bruchsalischen, weil diese Bezirke schon eigene Fonds besitzen, und die Gesetzgebung keine Veranlassung hat, denselben eine weitere Unterstützung zu geben. Man bewilligt Gelder aus der Staatskasse unmittelbar, nur wegen derjenigen Lehrer, die noch keine solche Fonds haben; übrigens wird diese Bewilligung mit der Zeit, da der Ertrag des

daraus gebildeten Fonds wächst, alsdann auch den schon mit Fonds versehenen Landestheilen zu gut kommen, d. h. die durch den Staatsbeitrag allmählig bewirkte Erhöhung des Wittwen- und Waisenbeneficiums kommt alsdann auch jenen Landestheilen zu gut; aber ehe man darauf ausgeht, die vorhandenen Dotationen zu erhöhen, muß man darauf Rücksicht nehmen, solche vorerst noch für jene Landestheile zu gründen, die ihrer noch ganz entbehren, und erst in Folge des zunehmenden gemeinschaftlichen Ertrags kann man auf beiden Seiten auch Erhöhungen eintreten lassen. Zudem hat die Commission den sehr angemessenen Vorschlag gemacht, daß das, was gewissermaßen als Einkaufsgeld in den Fond gilt, von allen Lehrern bezahlt werden soll, mit Ausnahme derjenigen, die gegenwärtig schon einen Fond haben, was auch in Beziehung auf die Ungleichheit einen großen Theil wenigstens wieder compenstirt. Diese Aufnahmestaten von den Landestheilen, die gegenwärtig noch keine Fonds haben, werden wohl 30,000 fl. bis 40,000 fl. ausmachen, und es ist also von dieser Seite ein Namhaftes, was geschieht, um die gleichen Ansprüche für die Zukunft geltend zu machen. Da der §. 63 jede Rechtsverletzung entfernt, und da ich nichts dagegen zu erinnern habe, wenn man festsetzte: die Bezirke, die in diese Verbindung nicht eingehen wollen, mögen ihre Fonds für sich behalten, so glaube ich, daß der Entwurf, wie er vorliegt, nicht nur keine Rechte verletzt, sondern sehr auf die Billigkeit gegründet ist.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe nichts dagegen, daß man aus der Staatskasse da zuschießt, wo ein größeres Bedürfnis Statt findet, und wo die eigenen Mittel nicht reichen. Hier wird Niemand eine Verletzung der Gerechtigkeit finden können, aber ich gestehe, daß ich gegen diese Zusammenwerfung aller Fonds mich aussprechen muß, ohne daß ich im Stande wäre, im Augenblick voranzusehen, ob eine bedeutende materielle Verletzung darin liegen würde.

Es widerspricht dem allgemeinen Princip der Gesetzgebung, solche historische Ungleichheiten zu vermischen, und alles zu centralisiren, was für die Verwaltung bequem ist. Es schadet dem milden Sinn desjenigen, der eine Stiftung machen will, wenn er nicht darauf zählen kann, daß diese Stiftung ganz der Bestimmung gemäß vollzogen wird. Man gestatte dieser Gruppe von Staatsangehörigen, daß sie ihre Fonds behalten, und ich würde vollkommen beruhigt seyn, wenn ein Zusatz nach der Erläuterung des Herrn Regierungs-

commissär angehängt würde. Was den Punkt betrifft, daß das Capital ja unangetastet bleibt, und nur die Zinsen verwendet werden, so kann ich damit mich nicht vereinigen, es kommt mir dieses gerade vor, als wenn ich sage, du hast hier ein großes Haus, es gefällt dir, aber ich will mit einigen Andern auch noch darin wohnen.

Ich möchte fast wünschen, daß, ehe die hohe Kammer in die einzelnen Ansuchen einging, die Commission beauftragt werde, nochmals einen Vorschlag mit dem Herrn Regierungscommissär zu berathen.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Es ist in der Commission schon die Sprache davon gewesen, und ich bin im Voraus überzeugt, daß ein solcher Satz keinen praktischen Werth hat, weil die Gabe, welche die Wittwen und Waisen aus dem allgemeinen Fond erhalten, größer seyn wird, als diejenige, welche der Bezirk zu leisten im Stande ist.

Fthr. v. Göler d. Ae.: Dies kann nicht der Fall seyn, denn die Seelenzahl der altpadischen Einwohner beträgt ungefähr nur 300,000.

Reg. Comm. Minist. Rath Beck: Der alt Baden-Badensche und Bruchsalische Landesheil hat keinen so großen Fond, daß der Ertrag desselben mit den Beiträgen, welche die Lehrer jährlich leisten, ein solches Beneficium gewähren könnte, wie der allgemeine Wittwen- und Waisenfond es bezahlen würde; daher wird keiner dieser Bezirke verlangen, ausgeschlossen zu bleiben, sondern jeder wird sagen, er wolle daran Antheil nehmen, er gewinne mehr dabei.

Geh. Rath v. Berg: Mein vorgetragener Zweifel war nur ein formeller; wenn aber der vom Herrn Regierungscommissär zugegebene Vorbehalt in das Gesetz aufgenommen würde, daß es den altpadischen Fonds frei stehe, dem allgemeinen Verbands beizutreten oder nicht, so beruhige ich mich dabei.

Prälat Hüffel: Ich kann mich nicht beruhigen, es müßte denn zuerst nachgewiesen werden, daß dasjenige, was der altpadische Schullehrerfond besitzt, ihm auch auf eine so splendide Weise gegeben worden wäre, wie jetzt gegeben werden soll. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, es erbe kein Lehrer diesen Fond, aber er ist doch ein gesellschaftliches Eigenthum, und als solches ist er so gut privatrechtlicher Natur, als wenn ich für meine einzelne Person etwas habe. Wenn zehn Menschen sich verbinden zu einem gemeinschaftlichen Vermögen, so ist dieses doch kein öffentliches Vermögen. Wenn es sich nachweisen ließe, daß

der altpadische Fond aus Staatsmitteln entstanden wäre, dann wäre es etwas anderes, da ich aber nachweisen kann, daß dieser Fond größtentheils aus den Beuteln der Lehrer erwachsen ist, die ihre wenigen Kreuzer dazu beigetragen haben, so muß ich darin eine Rechtsverletzung finden, daß dasjenige, was also gesammelt worden ist, ohne weiteres hingeopfert werden soll. Es ist ganz dasselbe, als wenn ein Vater mehrere Kinder hätte, wovon eines, sei es nun durch Fleiß oder Geschicklichkeit u. in den Besitz von einem gewissen Capital gekommen ist, und der Vater sagte, weil dieses Kind schon ein Capital hat, so soll es keinen Antheil an meinem Vermögen haben. Uebrigens wiederhole ich nochmals, es soll damit nicht gesagt werden, als mißgönne ich irgend einem andern Landesheil die Unterstützung von Seite des Staats; auch bekenne ich, daß ich auf dem Felde des Rechtes mit dem Herrn Regierungscommissär mich nicht messen kann, der mit großem Scharfsinn diese Sache vertheidigt; allein er ist nicht auf das Gebiet übergegangen, das mir so wichtig scheint; man lasse doch jeder Kirche das Ihrige; wir wollen bleiben, wie wir sind. Ich wünsche, daß Kirche und Schule in dem innigsten Verhältnisse bleibe. Was wird die Folge seyn, wenn dieser allgemeine Wittwen- und Waisenfond errichtet wird? Er wird an die Administration der Civilbienerwittwenklasse gegeben, und so wird abermals ein Stein aus dem Gebäude herausgehoben. Sieht man aber nach Verhältniß jeder Confession, was ihr gebührt, so ist alles in der Ordnung.

Reg. Comm. Min. Rath Beck: Diese Trennung halte ich nicht für angemessen. Begründet ist sie durch nichts, denn es handelt sich hier um Staatsgelder, und nicht um Kirchenfonds; aber ein Hauptgrund gegen eine solche Trennung ist die Gleichheit der Rechte. Sie mögen die Administration machen, wie Sie wollen, so wird es immer im Reiche der Möglichkeit liegen, und es wird auch vorkommen, daß nach dem Verlaufe einer Zeit die Wittwen und Waisen der Lehrer des einen Confessionstheils mehr oder weniger Beneficium, als jene des andern Confessionstheils erhalten. Wenn sie nicht alle Gefahren und Vortheile mit einander tragen, so läßt sich eine solche eintretende Verschiedenheit nicht vermeiden. Ich habe in der Commission schon darauf aufmerksam gemacht, wie es leicht geschehen kann, daß bei einer herrschenden Epidemie z. B. im obern katholischen Theile des Landes die Wittwen des einen Theils mehr Unterstützung in Anspruch nehmen, als in andern, und

eben so ist es, trotz aller menschlichen Vorsicht, auch möglich, daß Capitalien verloren gehen.

Durch alle diese Verhältnisse wird die Folge hervorgehen, daß der eine Theil eine größere, der andere Theil eine kleinere Gabe bezahlt. Was von einer Trennung der Schule von der Kirche gesagt wird, findet hier keine Anwendung, wenn man Staatsunterstützung giebt. Es wäre auch nicht gerade nöthig, die Administration an den Civilwittwenfiscus abzugeben, sondern man könnte aus beiden Kirchensectionen einen Verwaltungsrath ernennen, so daß in keiner Weise eine Beschwerde denkbar wäre.

Bischof v. Macra: Um auch den Schein einer Rechtsverletzung zu vermeiden, wäre zu wünschen, daß die verschiedenen Bezirksfonds in ihren Districten belassen würden.

Geh. Hofrath Rau: Der Herr Regierungskommissär denkt sich die Möglichkeit einer Ungleichheit. Der Gesetzgebung ist es aber nicht möglich, alle Ungleichheiten zu entfernen, obschon wir dem Streben, alle mathematischen Ungleichheiten auszugleichen, nur Dank wissen können. Ich gestehe, daß ich nach dem, was ich bisher gehört habe, noch nicht vollkommen unterrichtet bin.

Prof. Zell: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geh. Rath v. Berg, und glaube, daß, wenn dieser Zusatz gemacht wird, alle Anstände beseitigt sind.

Geh. Rath v. Berg: Dieser Ansicht bin ich noch. Eine materielle Verletzung finde ich auch nicht darin, denn es bleibt jedem Religionstheil sein Capital versichert. Es ist nur noch zu wünschen, daß allgemeine Versorgungsanstalten für die Lehrer entstehen, wenn sie von einem Landesstheil in den andern versetzt werden.

Prälat Hüffel: wiederholt nach mehreren Zwischenbemerkungen seinen Antrag dahin, daß es bei der bisherigen Observanz bleiben möchte.

Reg. Comm. Min. Rath Zell: Man müßte also das ganze Capitel über die Wittwen- und Waisenunterstützung

streichen, und dies wäre gerade der Theil des Gesetzes, der am meisten Anerkennung gefunden hat.

Prälat Hüffel: Ich bitte die hohe Versammlung, in dem, was ich sagte, nichts Anderes zu erblicken, als den Ausdruck des Gefühls der Verantwortlichkeit gegenüber der Kirche. Wir haben eine Kirchenverfassung, und in dieser Kirchenverfassung wurde eine solche Trennung nicht zugegeben. Ich verwahre mich deshalb zu Protokoll.

Geh. Rath v. Berg: Ich glaube durch meinen Vorschlag die Verantwortlichkeit gegen die evangelische Generalsynode beseitigt zu haben.

Der Antrag des Prälaten Hüffel wird bei der Abstimmung verworfen. Dagegen wird auf den Grund des Vorschlags des Geh. Rathes v. Berg beschlossen, dem §. 56 noch folgenden Zusatz beizufügen:

„Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Waisen- und Wittwenfonds besitzen, frei gestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.“

§. 56 a.

Geh. Hofrath Rau: In Folge des vorigen Beschlusses muß es nun im zweiten Satz heißen: „einverleibt wird“ statt „einzuverleiben ist,“ weil es nun kein Zwang mehr ist.

Diese Redactionsverbesserung wird mit dem Inhalt des §. 56 a bei der Abstimmung genehmigt.

Die Kammer beschließt, diesen Nachmittag um 4 Uhr die Discussion fortzusetzen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Fehr. v. Reven.

Fehr. v. Berckheim.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

Nachmittags 4 Uhr,

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Vertheim, des Frhrn. v. Göler d. J. und des Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Ministerialrath Bell.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, und zwar

zum §. 57,

zu welchem nichts erinnert wird. Derselbe wird sofort dem Commissionsantrage gemäß angenommen. Eben so die

§§. 58, 58 a und 59.

§. 60.

Geh. Rath v. Berg: Das erste Vierteljahr ist kein Gnadenquartal, sondern ein Sterbquartal; ein Gnadenquartal wird nach dem Sterbquartal bewilligt. Bisher fand diese Einrichtung nicht Statt, sondern alle Dienerwitwen, im concreten Fall die des Lehrers, erhielten von dem Todestag an noch ein Vierteljahr die Besoldung. Unter Gnadenquartal versteht man ein weiteres Quartal, darnach müßte also die Redaction gemacht werden.

Reg. Comm. Min. Rath Bell: Ich weiß im Augenblick nicht bestimmt, welches Quartal den Namen Sterbquartal, und welches den Namen Gnadenquartal hat. Das Gnadenquartal wird an die Relicten bezahlt, und das Sterbquartal, so viel ich mich erinnere, an den Wittwen- und Waisenfond.

Geh. Rath v. Berg: Bei dem Pfarrwittwenfiscus ist es ganz anders. Das Sterbquartal wird an die Relicten, das zweite Quartal an den Fiscus und das dritte an den Hülfsfond bezahlt. Das Quartal, welches den Wittwen oder den Relicten des Lehrers bezahlt wird, läuft drei Monate noch als Sterbquartal.

Reg. Comm. Minist. Rath Bell: Ich halte den Ausdruck Gnadenquartal für ganz bezeichnend, weil es den Relicten zufällt.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Frage, wie nach der gegebenen Erläuterung der Punkt 2 des §. 53 noch praktisch werden könnte. Wir haben hier von drei Quartalien

gehört, die zu verschiedenen Zwecken verwendet werden, wie kann nun noch von einem Ueberschuß die Rede seyn?

Reg. Comm. Min. Rath Belf: Es giebt auch Fälle, wo weder eine Wittwe noch Kinder da sind, wo also der Wittwenfiscus das ganze Interfallareinkommen nach Abzug der Schulverwaltungskosten allein erhält. Dasjenige, was der Herr Geh. Rath v. Berg gesagt hat, bezieht sich auf die Staatsdienerbefoldung.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 60 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Eben so

§. 60 a.

zu welchem keine Erinnerung geschieht.

§. 61.

Reg. Comm. Min. Rath Belf: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Consequenz mit dem vorigen Paragraphen eine kleine Aenderung nothwendig macht, die mir selbst in der Commission entgangen ist. Nämlich, weil wir der Wittve oder den Relicten die Verpflichtung auferlegt haben, während des Gnadenquartals den Schulverwalter zu verköstigen, so haben wir im §. 60 a den Wittwengehalt nicht erst vom Ablauf des Gnadenquartals an beginnen lassen, sondern vom Todestag an.

Nimmt man dieses an, wie es im §. 60 a angenommen ist, so wird man hinsichtlich des Nahrungsgelalts der elternlosen Kinder dies eben so annehmen müssen.

Prälat Hüffel: Ich glaube, man sollte beifügen: „unter der Verpflichtung, für die Schule zu sorgen.“

Fehr. v. Gemmingen: Ich halte es für besser, wenn man sagt: „jedes Kind erhält einen Nahrungsgelalt von 30 Procent.“

Reg. Comm. Min. Rath Belf: Dies ist allerdings die Intention, und ich bin ganz damit einverstanden.

Fehr. v. Landenberg: Was das Zurücklegen des achtzehnten und sechszehnten Jahres betrifft, so könnte man hier glauben, daß alsdann die jüngern Kinder nichts mehr erhalten, wenn ein Knabe das achtzehnte und ein Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, so daß allenfalls der Knabe, oder das Mädchen für die Wittve sorgen müßte.

Reg. Comm. Min. Rath Belf: Diesem Anstand ist einfach abgeholfen, wenn man sagt: „der Knabe und das Mädchen.“

Auf den Grund der Anträge der Commission und des Herrn

Regierungscommissärs beschließt die Kammer, den §. 61 folgendermaßen zu fassen:

„Hinterläßt der Lehrer keine Wittve, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit einander das im §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, und nebstdem jedes Kind, so lange es das erwähnte Alter nicht zurückgelegt hat, vom Todestag des Lehrers an einen Nahrungsgelalt von 30 Procent des Wittwengehalts. Diesen Nahrungsgelalt erhalten die Kinder auch dann, wenn der Lehrer zwar eine Wittve zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehnte und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.“

Die

§§. 62, 63, 64, 65 und 66

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 67.

Prof. Zell: Um die Zweckmäßigkeit der in diesem Titel gegebenen Bestimmungen besser prüfen zu können, habe ich mich bemüht, mir einige nähere Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande der israelitischen Volksschulen zu verschaffen. Bei dem Interesse für jeden Theil des öffentlichen Unterrichts, welches ich in dieser hohen Versammlung voraussetzen darf, hoffe ich, daß die folgenden, aus authentischen Quellen geschöpften Notizen einige Beachtung finden werden. Unsere israelitischen Mitbürger, in der Gesamtzahl von beinahe 20,000 Seelen, haben gegenwärtig in den 170 Gemeinden, in welchen sie zerstreut sind, 34 öffentliche Volksschulen. Die Lehrer an denselben beziehen Gehalte von 150 fl. bis 450 fl. Diese Schulen werden, mit Ausnahme einiger wenigen, welche aus älteren Stiftungen ihre Mittel schöpfen, allein durch die jüdischen Gemeinden, oft nicht ohne die größte Anstrengung, erhalten. Der Zustand dieser Schulen ist im Allgemeinen sehr befriedigend, zum Theil ausgezeichnet. Es wird dieses außer dem Fleiße der Lehrer, besonders der einsichtsvollen thätigen Leitung des Oberrathes überhaupt, bei welchem der gegenwärtig hier anwesende Herr Regierungscommissär (Ministerialrath Belf) den Vorsitz führt, so wie der Schulconferenz des Oberrathes insbesondere verdankt.

Nicht minder zeugen die Bemühungen der Dekanate, als der zunächst vorgeordneten Aufsichtsbehörden, von großer Umsicht

und Theilnahme bei diesem Geschäft. Die Leistungen einiger israelitischen Volksschulen zeichnen sich so vortheilhaft aus, daß die betreffenden Dekanate sich aufgefordert fühlten, über die Gründe dieser Erscheinung besonders nachzudenken. Diese Gründe werden von ihnen bald in der kleinern Zahl der israelitischen Schüler, bald in dem Umstande gefunden, daß die israelitische Schuljugend mehr Unterrichtsstunden hat, und dabei außer der Schulzeit nicht so sehr, wie die christliche Schuljugend, auf dem Lande wenigstens, durch Haus- und Feldgeschäfte von dem Lernen abgehalten wird, bald endlich auch in den überwiegenden Geistesanlagen der israelitischen Jugend. Der Umstand wird gewiß auch zu berücksichtigen seyn, daß sie in zwei Sprachen, der hebräischen und deutschen zugleich unterrichtet wird, was nicht ohne Einfluß auf die Ausbildung des Gedächtnisses, der Auffassungsgabe und der Urtheilskraft seyn kann.

Ich wende mich nun zu den Veränderungen, welche unsere Commission zu diesem Paragraphen vorgeschlagen hat, und welche ich nur billigen kann. Namentlich war es durchaus nothwendig, hinzuzusetzen, daß die Behörden bei Bestimmung der Klasse einer jüdischen Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 3, welcher die Klassen nach der Seelenzahl des Orts bestimmt, nicht gebunden seien. Dieser Zusatz ist darum unerlässlich, weil nicht selten Orte von einer bedeutenden Seelenzahl, welche sie der dritten und vierten Klasse zutheilt, nur eine kleine israelitische Gemeinde haben, wie z. B. Pforzheim, Nastatt, Wertheim.

In solchen Fällen wäre es unausführbar, den betreffenden Gemeinden so große Lasten der Unterhaltung der Schüler höherer Klassen aufzulegen. Zu bedauern wäre es, wenn durch die frühere Auslassung dieser Bestimmungen bei jüdischen Schullehrern Hoffnungen erregt worden wären, welche nicht erfüllt werden können. Uebrigens ist diesen Lehrern gleichfalls eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage sehr zu gönnen, und ich kann dem Berichte unserer Commission nicht beistimmen, welcher durch eine Andeutung der bekannten Genügsamkeit und frugalen Sitten der Israeliten zu verstehen gibt, der jüdische Volksschüler bedürfe nicht so viel als der christliche. Man kann diesen Unterschied der Besoldung zu Ungunsten der erstern nicht gelten lassen, besonders, wenn man dabei berücksichtigt, daß die jüdischen Lehrer den Vortheil der Besoldung in Naturalien ganz entbehren, wodurch manche christliche Schulstellen verbessert werden, so wie daß dieselben im Allgemeinen weniger Gelegenheit haben, durch

Privatunterricht ihre Einnahmen zu erhöhen. Ueberdies wird auch von dem jüdischen Schullehrer ein höherer Grad von Leistungen gefordert, indem er außer den übrigen Unterrichtsgegenständen der Volksschule zugleich auch noch zwei andere wichtige Fächer zu lehren hat. Es besteht nämlich in dem Judenthum die tief mit seinem innersten Wesen zusammenhängende Einrichtung, daß der Religionsunterricht der Jugend vorzugsweise auf dem Lesen der heiligen Schrift, und zwar in der Ursprache beruht, eine Einrichtung, wodurch die beiden sonst getrennten Vorzüge des freien Gebrauches der heiligen Schrift und einer gemeinschaftlichen und unveränderlichen Sprache für den Cultus vereinigt werden. Nach dieser Einrichtung ist nun der israelitische Volksschullehrer genöthigt, außer den andern Lehrgegenständen noch den ganzen Religionsunterricht und den Unterricht in der hebräischen Sprache zu geben. Dadurch gewinnt seine Stellung bedeutenden Einfluß auf die Erziehung der Jugend, legt ihm aber auch eine größere Anstrengung auf, wofür ihm eine billige Belohnung so viel als möglich zu Theil werden sollte. Es bleibt mir jedoch auch nach der gegenwärtigen Fassung dieses Paragraphen noch ein Bedenken übrig, welches ich anführen will, ohne darum einen Antrag auf eine Abänderung zu stellen. Der für die israelitischen Schulen nöthige Aufwand soll, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, außer von den betreffenden israelitischen Gemeinden, durch Umlagen auf die Gesamtheit der Israeliten bestritten werden. Diese letzte Bestimmung nun, der Beizug der Gesamtheit der Israeliten, scheint mir nicht ganz zweckmäßig zu seyn. Die israelitischen Schulen sind in der Regel in solchen israelitischen Gemeinden, welche zu den wohlhabenderen gehören, indem kleine oder arme Gemeinden die Gründung einer eigenen Schule gar nicht wohl unternehmen können. Durch die in diesem Paragraphen gegebene Bestimmung wird es nun der Fall seyn, daß die Mitglieder der ärmeren Gemeinden ohne Schulen den wohlhabenderen Gemeinden ihre Schulen werden unterhalten helfen. Ueberdies wird sich eine Gemeinde für ihre Schule und das Gedeihen derselben lebhafter interessieren, wenn sie dieselbe durch eigene, wenn auch mühevollere Anstrengung gegründet hat. Endlich werden edel gesinnte und mit Glücksgütern gesegnete Glaubensgenossen eher sich zu Stiftungen für den öffentlichen Unterricht aufgefordert fühlen, als wenn der Gedanke an die Mithülfe der Gesamtheit das Bedürfniß weniger dringend erscheinen läßt. Diese zuletzt angeführte Quelle wohl-

thätiger Stiftungen wäre besonders den so erfreulich aufblühenden israelitischen Volksschulen zu wünschen, im Interesse der Jugendziehung überhaupt, und im Interesse unserer israelitischen Mitbürger insbesondere. Möchte es unter ihnen nie an großmüthigen Wohlthätern fehlen, besonders unter denjenigen, welche durch ihre Lage dazu berufen sind, jenem edlen Stifter Lemle Moses nachzuahmen, der schon vor fast hundert Jahren zum Besten des Unterrichts, durch Schenkung eines Capitals von mehr als 100,000 fl. und mehrerer Gebäude, eine Anstalt zu Mannheim, die sogenannte Clause, gründete, welche heute noch zum Ruhm ihres Stifteres und zum Segen für seine Glaubensgenossen besteht.

Bei der Abstimmung wird der §. 67 ohne weitere Bemerkung nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 67 a.

Prof. Zell: Ich muß bei diesem Paragraphen eine Bemerkung machen, die sich mehr auf die Redaction bezieht, als auf den wesentlichen Inhalt. Es heißt nämlich in dem ersten Satz: „den Kindern der Israeliten steht das Recht zu.“ Da nun die Kinder nicht selbständige Rechtssubjecte sind, so hätte es vielmehr heißen sollen: „den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder.“ Es könnte überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese ganze Bestimmung wegzubleiben sollte, denn sie liegt in der Natur der Sache, und so viel ich weiß, hat man den Israeliten dieses Recht nie streitig gemacht.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es ist nicht bestritten, im Gegentheil, eine Verordnung vom 13. Jänner 1809 hat ihnen dieses Recht eingeräumt. Der Herr Prälat Hüffel hat diesen Vorschlag in der Commission gemacht, weil es in vielen andern Ländern nicht der Fall ist.

Prälat Hüffel: Ich habe es allerdings gewünscht, daß dieser Zusatz in den Paragraphen aufgenommen werde, weil eine jüdische Gemeinde oft so klein ist, daß sie nicht die Mittel hat, eine Schule zu errichten, und da die Gemeinde nicht gezwungen werden kann, für eine Schule zu sorgen, so sollen sie das Recht haben, ihre Kinder in die christliche Schule zu schicken.

Fehr. v. Rüd t: Ich erlaube mir die Frage: Was hat die Commission darunter verstanden, indem sie den zweiten Satz des Entwurfs der zweiten Kammer abgeändert hat? Will sie, daß die christlichen Gemeinden auch beitragen zur Errichtung von israelitischen Schulen?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dies ist allerdings der Fall. Es soll die christliche Gemeinde verbunden seyn, einen der Bevölkerung entsprechenden Antheil an die israelitischen Schulen zu bezahlen, der im Verhältniß zu dem steht, was auch die christliche Gemeinde aus der Gemeindefasse bezieht.

Fehr. v. Rüd t und Major Fehr. v. Türkeim tragen auf Herstellung des Beschlusses der zweiten Kammer an.

Fehr. v. Rüd t: Was den Staatsbeitrag betrifft, so kann dieser geleistet werden, aber die Gemeindebeiträge hat die zweite Kammer mit Recht von der Hand gewiesen.

Oberst v. Kasl aye: Die Errichtung eines israelitischen Schulgebäudes steht in manchen Gemeinden nicht im Verhältniß zur Bevölkerung, und es wird daher in vielen Fällen an einem Zimmer genügen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nicht die ganze israelitische Schule soll von der Gemeinde unterhalten werden, sondern es soll nur der Antheil berechnet werden, wie viel bezieht die christliche Gemeinde aus der Gemeindefasse, und wie viel trifft es im gleichen Verhältnisse die israelitische?

Major Fehr. v. Türkeim: Es giebt Gemeinden, wo die israelitische Bevölkerung stärker ist, als die christliche; die letztere ist in der Regel sehr arm, und könnte durch diese Beitragspflicht sehr großen Schaden leiden.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube nicht, daß die Gemeinde etwas dazu sagen kann, denn sie giebt nur so viel, als sie selbst von den Juden empfängt.

Fehr. v. Andl a w: Wenn dieser Paragraph keinen ausgedehnteren Sinn hat, so bin ich damit einverstanden.

Oberforstmeister Fehr. v. Neve u unterstützt den Antrag des Fehr. v. Rüd t.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß dem Freiherrn v. Göler d. Ae. bemerken, daß es für die Gemeindefassen doch einen Mehraufwand macht.

Es ist der Fall denkbar, daß ein zweiter Lehrer angestellt werden muß, wenn die Israeliten die christliche Schule besuchen; in diesem Fall erspart nun die Gemeinde den Gehalt eines Unterlehrers, und ist daher nicht belästigt, wenn sie der israelitischen Schule dafür einen Beitrag leisten muß.

Der Fall kann aber auch so seyn, daß die christlichen und die israelitischen Kinder zusammen genommen nicht 120 übersteigen, so daß also für alle nur ein Lehrer nöthig ist. Wenn in einem solchen Fall die israelitische Gemeinde sich trennt, dann müssen, wo nur ein Lehrer nöthig gewesen wäre, zwei angestellt werden, und die christliche Gemeinde hat nicht nur

den vollständigen Aufwand für ihre Schule zu bezahlen, sondern auch einen der Bevölkerung entsprechenden Antheil an den Kosten der israelitischen Schule zu tragen. In einem solchen Fall wird ohne Zweifel durch die Errichtung der neuen israelitischen Schulen den Gemeinden ein größerer Aufwand verursacht.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Der Aufwand ist deswegen größer, weil die Juden nichts mehr zur christlichen Schule bezahlen, wenn sie eigene Schulen haben.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Im Resultat käme es heiläufig auf eines hinaus, aber es ist doch nicht dasselbe. Hier ist nämlich der Maßstab der Bevölkerung angenommen, während der Betrag zu den Umlagen nach dem Steuercapital geschieht. Je nachdem daher die Israeliten ein verhältnißmäßig größeres oder geringeres Steuercapital haben, würden sie im Nachtheil oder Vortheil stehen. Man kann übrigens nicht sagen, die Israeliten bleiben nur frei vom Beitrag zur christlichen Schule, denn für die Ausgaben, welche die Gemeinde für die Schule macht, werden keine besondern Umlagen erhoben, sondern die Gemeindeausgaben werden zusammengeworfen, so daß, wenn einmal die Rede ist von Umlagen, sie für alle gleich gemacht werden. In der ange deuteten Weise könnte also die Ausgleichung nicht ausgeführt werden.

Fehr. v. Göler d. Ae.: Läßt es sich nicht machen, daß die Juden ihre Beiträge zurück erhalten? Es wäre unbillig, wenn sie doppelt bezahlen müßten.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Sie tragen bei, und haben dafür das Recht, in die christliche Schule zu gehen, machen sie nun keinen Gebrauch davon, so kann die Gemeinde sagen, dafür sind wir auch keine Entschädigung schuldig. Was aber für die Ansicht der Commission spricht, ist, daß man die Einführung neuer israelitischer Schulen befördern will, weil dadurch in beiden Schulen die Kinderzahl abnimmt, und so der Unterricht, sowohl in den christlichen als in den israelitischen Schulen befördert wird.

Fehr. v. Andlaw: Es scheint mir zum Nachtheil der Israeliten gegen die Bestimmung des §. 36. a zu seyn, daß man nicht eine Auscheidung der Gemeindebedürfnisse eintreten lassen und sagen kann, dieses ist der Beitrag der Israeliten. Ich finde eine Unbilligkeit darin, wenn die Israeliten doppelt bezahlen, und finde es eben so unbillig, wenn die Christen zu den Bedürfnissen der Israeliten beitragen sollen; ich schließe mich daher dem Antrag des Fehren. v. Müdt an.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Trennung der Gemeindebedürfnisse ist eine Hauptschwierigkeit, und ist auch ein Grund, warum man ein Aversionalverhältniß unter den verschiedenen Betheiligten festgesetzt hatte.

Prälat Hüffel: Ich theile immer noch die Ansicht der Commission. Wird den Juden durch die Natur des Umlagegesetzes zugemuthet, daß sie zu den christlichen Schulen beitragen, so kann doch wohl nichts billiger seyn, als daß der umgekehrte Fall auch Statt findet. Es scheint mir daher zu hart, wenn nach der Fassung der zweiten Kammer eine jüdische Gemeinde nur dann etwas von der christlichen empfängt, wenn letztere die Zustimmung giebt, denn diese wird sie nicht geben, und daher glaube ich, daß der Antrag der Commission gerechtfertigt ist.

Fehr. v. Müdt wiederholt seinen Antrag, auf Wiederherstellung dieses Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, mit der im ersten Satz von der Commission vorgeschlagenen Redactionsverbesserung.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu

§§. 68 und 71.

wird nichts erinnert, und die Annahme derselben beschlossen.

§. 72.

Fehr. v. Andlaw: In dieser absoluten Fassung möchte doch eine Gefahr für die Gemeinden liegen; sie könnten etwas bona fide geleistet haben, wozu sie nicht verpflichtet waren.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es wird nur bei einem kleinen Theil ein Staatsbeitrag nöthig werden, vielleicht beim achten oder zehnten Theil der Gemeinden. Wenn man also von Amtswegen ausmitteln wollte, ob von Seiten des Staats etwas geleistet werden müsse, so müßte man bei allen Gemeinden, und folglich bei neun Zehnteln derselben, unnöthig die erforderliche Untersuchung anstellen. Nach dieser Bestimmung hingegen überläßt man es der Gemeinde, selbst ihre Rechnungen zu untersuchen, und wenn sie einen Anspruch zu machen glaubt, so wird sie ihn erheben, thut sie dieses nicht, so muß sie selbst bezahlen. Obwieses ist nach dem Vorschlag der Commission den Gemeinden dazu eine lange Frist von zwei Jahren eingeräumt.

Fehr. v. Andlaw: Ich beruhige mich bei dieser Erklärung.

Der §. 72 wird sonach mit dem von der Commission vorgeschlagenen Nachsatz angenommen.

Die Annahme des ... wird mit der Bemerkung beschlossen, daß das Citat des §. 26 in Folge des frühern Beschlusses gestrichen werde.

Frhr. v. Söler v. Ae. wiederholt den Antrag der Minorität der Commission.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Wenn man als billig anerkennt, daß die Schulgelder ein gewisses Maximum nicht überschreiten, so wird das Deficit auf die Gemeindefasse übernommen werden müssen.

Der Antrag der Minorität der Commission, welcher vielfach unterstützt wird, wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu den §§. 74 a, 74 b, 75, 76, 77, 78 und 79 wird nicht erinnert, als daß in Folge des Beschlusses im §. 53 die Worte: „oder ihre Ueberschüsse,“ in den §§. 75 und 79 gestrichen werden müssen.

Frhr. v. Andlaw: Da wir nun mit der Discussion der einzelnen Paragraphen zu Ende sind, so wünsche ich, daß dieses Gesetz die reichlichen Früchte tragen möge, die man davon erwartet. Ich frage aber darauf an, daß es auf vier Jahre provisorisch eingeführt, und dann einer Revision unterworfen werde.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze diesen Antrag; aber es wird noch die Frage entstehen, ob nicht eine Bestimmung hinzuzufügen wäre, daß, mit Ausnahme der inzwischen bewilligten Ruhegehälte, so wie der Wittwen- und Waisengehälte, bei andern ein Anspruch nicht gegründet werden dürfe, bis eine Revision Statt findet. Ich habe diesen Gedanken schon in der allgemeinen Discussion ausgesprochen, und ich gebe ihn daher nochmals zur Erwägung, weil sich erst nach einigen Jahren besser beurtheilen läßt, welche Folgen dieses Gesetz für die Gemeinde- und Staatskasse haben wird.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Ansprüche gegenüber der Gesetzgebung sollen also nicht gegründet seyn, d. h. man soll wieder die neuen Besoldungen reduciren können, wenn auf dem Landtag vom Jahr 1839 eine Revision vorgenommen, und dies dabei nöthig gefunden wird?

Frhr. v. Andlaw: Dieses ist der Sinn meines Vorschlags.

Prof. Zell: Gegen die Revision des Gesetzes habe ich nicht viel zu erinnern, aber es scheint mir, das Gesetz, wie es sich gestaltet hat, nicht so unsicher zu seyn, und so gefährliche Ausichten zu zeigen, daß man durch den weitem

Zusatz die Hoffnung der Betheiligten dadurch so sehr niederschlagen sollte, um sogar schon erworbene Rechtsansprüche nicht gelten zu lassen. Ich meine, man könnte, wenn darauf bestanden wird, eine Revision aussprechen, ohne die nachfolgende Clausel beizusetzen:

Frhr. v. Rüd t: Wenn die Kammern sich überzeugt haben, daß die Lehrer der Unterstützung würdig sind, so werden sie in vier Jahren dieselben gerne wieder bewilligen. Es dürfte gerade diese Unbestimmtheit eine doppelte Aneiferung für die Lehrer selbst seyn. Wenn wir sehen, daß die Schulen in Folge dieses Gesetzes sich verbessern, so werden wir vielleicht in Zukunft noch freigebiger seyn; jetzt kennen wir aber das Resultat noch nicht, und dürfen uns deshalb die Hände nicht binden.

Prof. Zell: Die nächste Wirkung des Gesetzes bezieht sich auf die Anstellung der Lehrer, und von diesen werden bei weitem nicht alle besser gestellt werden. Die Hauptwirkung liegt aber im Abschnitt der Pensionirung und der Wittwengehälte.

Frhr. v. Rüd t: Diese haben wir von der Revision ausgeschlossen.

Major v. Türkheim: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Rüd t vollkommen, und glaube, daß eine solche Unbestimmtheit für den Eifer der Lehrer sehr heilsam seyn wird.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Man müßte, wenn der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw angenommen würde, denselben etwa in folgender Fassung als §. 80 aufnehmen:

„Auf dem Landtage von 1839 wird dieses Gesetz einer Revision unterworfen, wobei alsdann die durch dasselbe begründeten Rechte, mit Ausnahme der inzwischen bewilligten Ruhegehälte, so wie der Wittwen- und Waisengehälte, wieder einer unbeschränkten Aenderung unterliegen.“

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Vorschlag.

Die von dem Präsidium gestellte Frage, ob dieser neue Paragraph angenommen werden solle, wird bejaht, worauf der Regierungskommissär Ministerialrath Bekk sich entfernt.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bei der allgemeinen Discussion noch einen weitem Wunsch ausgesprochen, den ich hier zu wiederholen mir erlaube. Ich glaube, daß ein Nutzen nur dann aus diesem Gesetz erfolgen kann, wenn ein innigeres Verhältniß zwischen der Kirche und Schule geknüpft wird. Mein Antrag geht daher dahin, daß die hohe Kammer

den Wunsch zu Protokoll niederlege, die hohe Regierung möge mit den resp. Kirchenbehörden, wozu ich hauptsächlich die Curie und die Generalsynode rechne, in der Zwischenzeit bis zur Revision des Gesetzes dahin wirken, daß sowohl in der Schulordnung als in diesem Gesetze diejenigen Modificationen eintreten, welche die Kirche als wünschenswerth erachtet.

Prof. Zell: Ich theile diesen Wunsch im Allgemeinen, allein der verehrte Antragsteller drückt sich so aus, als wenn schon bestimmte Wünsche geäußert worden wären.

Frhr. v. Andlaw: Diese Wünsche sind auch allerdings schon ausgesprochen worden.

Prof. Zell: Was den Religionsunterricht betrifft, so wird derselbe jetzt schon von den Ortgeistlichen ertheilt; die andern Wünsche der Kirche kenne ich nicht, und kann daher einem so allgemein gestellten Antrage nicht beitreten.

Geh. Hofrath Rau: Ich theile die Ansicht des Herrn Prof. Zell.

Frhr. v. Rüd: Ich kenne diese Wünsche auch nicht, aber ich glaube, daß, wenn die Kirchenbehörden einen Wunsch in Beziehung auf das Schulwesen aussprechen, er auf religiösen und sittlichen Grundsätzen beruht, und ich vertraue den Kirchenbehörden, daß sie nur dasjenige wollen, was gut ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß es den Behörden überlassen, ihre Wünsche näher zu bezeichnen, und auszuführen, und möchte durch meinen Antrag nur einen Anlaß zur desfallsigen Annäherung und leichtern Verständigung von Seiten der Regierung herbeiführen.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, den oben angeführten Wunsch als Wunsch der Kammer ins Protokoll niederzulegen, wird mit Ausnahme von zwei Stimmen angenommen.

Prof. Zell: Ich muß zu Protokoll erklären, daß ich deswegen dem Antrag nicht beigestimmt habe, weil ich das Nähere der Sache, jene Wünsche und Ansprüche der Kirche, nicht kenne, obgleich ich der Richtung des Antrags im Allgemeinen nicht entgegen bin.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Redaction der Beschlüsse zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes, wird das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Geheime Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Se. Hoheit Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,

Herr Staatsminister v. Türkheim,
„ Staatsrath Jolly,
„ „ Nebenins, und
„ Geheimer Referendar Gossweyler.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein.

Se. Durchl. der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim, als erster eingeschriebener Redner: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die heute zur Berathung bei uns vorliegende hochwichtige Angelegenheit, den Anschluß Badens an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein betreffend, veranlaßt auch mich, meine Ansichten darüber kürzlich hier auszusprechen, wenn ich gleichwohl fühle, daß sich bei diesem, seines hohen Interesses wegen schon so vielseitig und gründlich beleuchteten Gegenstande, wenig oder nichts mehr Neues sagen lassen wird.

Bei der wichtigen Frage, ob es rathlich sei oder nicht, daß Baden sich dem Zollverein anschließe, müssen wir nothwendig von einem höhern Gesichtspunkte ausgehen.

Wir dürfen hier, wo es sich sowohl von dem Wohle von ganz Deutschland, als von der größern Wohlfahrt Badens handelt, die kleineren Interessen nicht berücksichtigen, welche

durch den Anschluß hie und da vielleicht für den Augenblick leiden dürften, sondern wir müssen nur allein den großen Zweck im Auge behalten, welcher dem Verein zum Grunde liegt:

„daß Deutschland bald möglichst von seinen so lästigen und drückenden Mauthlinien entseffelt, und ein freier Handelsverkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten hergestellt werde, welchem Deutschland seinen früheren Wohlstand hauptsächlich zu danken hatte, so lange ihm noch die so gehässigen, jede rechtliche Speculation der Industrie und des Gewerbfleißes hemmenden, und das bessere Gefühl so sehr verletzenden Mauthlinien fremd waren.“

Um aber das große Ziel gänzlicher Handelsfreiheit in den verschiedenen Bundesstaaten bald vollständig zu erreichen, bedarf es auch des Beitritts des Großherzogthums zu dem Vereine, und jeder Unpartheiische, jeder von den hierauf Bezug habenden Verhältnissen nur einigermaßen Unterrichtete,

dem das Wohl seines Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, wird ohne Bedenken und mit dem besten Gewissen zu dem Beitritt rathen müssen. Derselbe öffnet uns einen Markt von 24 Millionen Seelen, und zugleich damit tausend Quellen des Wohlstandes und Reichthums, welche uns auf immer verschlossen bleiben würden, wollten wir dem Verein nicht beitreten. In diesem ausgedehnten Markte wird die producirende und handelreibende Klasse, welche in der ersten Zeit durch den Anschluß vielleicht leiden dürfte, ohne Zweifel das beste Mittel finden, die ihr zugegangenen Verluste in kurzer Zeit vollständig ausgleichen zu können. Was die Nachtheile betrifft, welche die Consumenten, wenigstens einen Theil derselben, vorerst mehr als die Producenten da treffen werden, da die erstern manche Artikel nach dem Anschlusse theurer als bisher werden bezahlen müssen, ohne sich, wie die letztern, dafür schadlos halten zu können, so handelt es sich hierbei doch meistens nur von Gegenständen des Luxus und der Moden, und nicht von den ersten Lebensbedürfnissen.

Wenn aber die Entbehrung jener Luxusartikel auch wirklich ein Opfer genannt werden könnte, so dürfen wir die Aussicht hierbei nicht aus den Augen verlieren, daß die, durch den Zollverein nothwendig einen höhern Aufschwung nehmenden Fabriken und Gewerbe auch zugleich einen größeren Grad der Vollkommenheit in ihrea Productionen sich anzueignen suchen, und uns solche Erzeugnisse des Luxus und der Moden liefern werden, welche den ausländischen Erzeugnissen dieser Art die Wagschale halten dürften. Dadurch würde für die gedachte Klasse von Staatsangehörigen schon viel gewonnen seyn.

Die Fabrikation der Seidenwaaren, namentlich im Innern von Deutschland, wäre von der größten Wichtigkeit, indem bisher Millionen dafür ins Ausland giengen, und gegenwärtig dem höchsten Zolltarif von 187 fl. unterliegen. Bei diesen nicht zu entbehrenden Stoffen dürfen wir uns sonach der Hoffnung hingeben, daß sämtliche Regierungen der Vereinststaaten, unter Mitwirkung der in den Vereinsgebieten bestehenden landwirthschaftlichen Institute, nunmehr allen Bedacht darauf nehmen werden, die Seidenzucht in Deutschland mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, und solche möglichst zu verbreiten, um mit der Zeit so viele Seide im Innern zu gewinnen, als das Consumo der Vereinststaaten erfordert.

Zugleich würden unsehr bald Fabriken bei uns entstehen, um die gewonnene Seide zu verarbeiten, wodurch

viele Hände beschäftigt werden könnten; und auch dem Landmanne gieng eine neue Quelle des Erwerbes dadurch auf, indem er, wie solches in Italien geschieht, die Seidenzucht, neben seinem Feld- und Weinbau, recht süglich, und ohne alle Störung in seinen Berufsarbeiten, durch seine Familie besorgen lassen kann, da die Seidenzucht ohnehin nur wenige Wochen im Jahre in Anspruch nimmt, und das dabei zu beobachtende Verfahren auch nicht schwer zu erlernen ist.

Daß aber der Seidenbau auf unserem Boden und unter unserem Himmelstriche gedeiht, dafür spricht das gute Fortkommen des weißen Maulbeerbaums bei uns, welcher bei weitem nicht so empfindlich gegen die Kälte ist, als man früherhin glaubte; dafür sprechen aber auch mehrere bei uns so wie in andern Gegenden Deutschlands angestellte Versuche, und ich selbst kann darüber aus eigener Erfahrung sprechen, indem ich seit fünf Jahren die Seidenzucht bei mir betreiben lasse, und besonders in dem letztverflossenen Jahre alle Ursache hatte, mit den daraus erhaltenen Resultaten zufrieden zu seyn.

Sollten aber auch die aus deutscher Seide gewonnenen Stoffe, so wie die in Deutschland gefertigten Moden, den französischen nachstehen müssen, so hege ich doch das gerechte Vertrauen zu dem Patriotismus des schönen Geschlechts des Großherzogthums, daß dasselbe sich lieber in etwas weniger schwere Seidenstoffe kleiden, und sich lieber mit vaterländischen Moden begnügen werde, als daß es wünschen sollte, Baden möchte dem Verein nicht beitreten, nur damit diese Artikel auch ferner noch um die bisherigen Preise aus Frankreich bezogen werden könnten. Uebrigens ist der Weg, Modesachen aus Paris, und Seidenwaaren aus Lyon zu beziehen, durch den Beitritt zu dem Zollverein keineswegs abgeschnitten. Man kann sie auch ferner noch bekommen, wenn man sie nicht entbehren zu können glaubt, und solche um die erhöhten Zollsätze zu beziehen Willens ist.

Ein weiterer Artikel, welcher für die Consumenten durch seinen nunmehr erhöhten Zollsatz einige Beschwerde herbeiführt, ist der Zucker, da er mit Recht als ein unentbehrliches Lebensbedürfniß angesehen werden muß. Der raffinirte Zucker, wenn er auch in dem neuen Zolltarif zu 18 fl. 45 kr. per Centner angefest ist, unterliegt jedoch nur einer wirklichen Abgabe von 12 fl. 10 kr., da die Raffinerien des Vereinsgebiets den größern Theil des raffinirten Zuckers schon jetzt für dasselbe liefern, und mit Grund angenommen werden kann, wie auch die wohlunterrichtete Stimme aus

dem Abgau solches besagt, „daß die Industrie der Zuckersieder im Verein den Umfang bald erlangt haben wird, den der innere Verbrauch erfordert, und wir daher den Siedereien des Vereins bald nicht mehr zu bezahlen haben werden, als was wir bisher den holländischen Raffinerien entrichten mußten.“ Schon jetzt betreiben viele Zuckerraffinerien in Rheinpreußen, und namentlich in Cöln, und es ist vorauszu sehen, daß sich auch in andern Gegenden des Vereinsgebiets noch mehrere dergleichen etabliren werden, wodurch der Bedarf bald völlig gedeckt seyn wird.

Nicht minder ist zu hoffen, daß der Anbau der Runkelrübe sich nunmehr immer weiter bei uns ausbreiten wird, und daß wir den Zucker dann selbst gewinnen und fabriciren werden, den wir, roh oder schon geläutert, dem Auslande bisher abzunehmen genöthigt waren.

In Hinsicht auf den Kaffee ist es keineswegs zu beklagen, daß dieser einem höhern Zoll nunmehr unterliegt. Seine narotische Eigenschaft wirkt offenbar nachtheilig auf die Gesundheit, und wir würden nicht von so vielen Nervenübeln wissen, wenn nicht der Genus des Kaffees so häufig und so allgemein wäre. Wird solcher aber schwach getrunken, wie dies bei der ärmern Klasse bekanntlich der Fall ist, so entsteht der Nachtheil daraus, daß diese gewöhnlich mit schweren Arbeiten sich beschäftigende Klasse der kräftigen Nahrung entbehrt, welche ihr doch bei ihren Berufsarbeiten Noth thut.

Wenn somit der Genus des Kaffees, aus Veranlassung des Beitritts zum Zollverein und der auf denselben gelegten höhern Abgabe, sich vermindern, und man statt seiner wieder zur Suppe oder zu sonst einem kräftigeren Surrogat zurückkehren sollte, wobei sich unsere Vorfahren wohl befanden, so sehe ich dies nur als einen wahren Gewinn an.

Was die französischen, namentlich die rothen Weine betrifft, so wird man diese allerdings vermiffen, indem sie durch ihre größere Wärme einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit vieler Menschen äußern. Indessen giebt es doch jetzt schon einige Gegenden in dem Vereinsgebiete, wo guter rother Wein gebaut wird, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß man diese Gattung Weine von nun an mehr bei uns cultiviren wird, indem in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo vorzüglich weiße Weine gezogen werden, unfehlbar auch dergleichen rothe gedeihen müssen, wenn auf die dazu geeigneten Rebsorten und die dabei zu beobachtende besondere Behandlung die nöthige Sorgfalt verwendet wird.

Auf diese Weise würden die oben erwähnten, aus dem Beitritt zu dem Verein für die Consumenten entspringenden Nachtheile meistens schwinden, und sich zuletzt wohl ganz verlieren.

Diese Hoffnung wird aber durch die Betrachtung noch sehr gesteigert, daß Frankreich sich durch den, sich immer weiter ausdehnenden, schon jetzt so imposanten großen deutschen Handelsverein bewogen finden wird, sich in Handelsverträge mit Deutschland einzulassen, und, vermöge desselben, von seinen bisherigen hohen Zollsätzen herabzugehen, und den freien Verkehr zwischen diesen Nachbarstaaten wieder herzustellen.

Ich enthalte mich, der großen Vortheile speciell hier Erwähnung zu thun, welche durch den Beitritt zum Zollverein für Baden, in Hinsicht auf seine Weine, seinen Tabak, seinen Getreidebau, seine Handelspflanzen, sein Holz und seine Fabriken entspringen, indem diese Vortheile als sehr überwiegend gegen die gleichfalls nicht übersehenen Nachtheile in unserm Commissionsbericht gründlich und erschöpfend nachgewiesen, und die Einwendungen, welche man dagegen geltend zu machen suchte, theils durch besagten Commissionsbericht, theils aber durch jenen der Minorität der zweiten Kammer, so wie durch mehrere Redner derselben sogleich widerlegt worden sind. Aber, daß noch Wünsche übrig bleiben, deren Erfüllung uns weitere Vortheile gewähren, und auf die noch vollkommene Ausbildung der großen Zollangelegenheit wohlthätig einwirken werde, wird Niemand läugnen wollen. Dennoch aber würde man sich gegen Baden, man würde sich gegen den ganzen großen Theil von Deutschland, welcher dem Vereine bereits angehört, verantwortlich machen, wollte man wegen dieser noch nicht erfüllten Wünsche die hochwichtige Angelegenheit fallen lassen.

Einen dieser Wünsche, die Aufhebung der bisherigen Begünstigung der preussischen Rheinzölle, vor den Rheinzöllen anderer Vereinsstaaten, ist uns in Aussicht gestellt, und ich zähle hierbei mit Zuversicht und voller Beruhigung auf das uns deshalb gegebene königliche Wort.

Was aber die von mehreren Seiten als höchst lästig und veratorisch geschilderte Binnencontrole betrifft, so kann ich das Nachtheilige derselben nicht in dem Grade erkennen, in welchem man es darin zu finden glaubt, wenn ich auch gleich gerne zugebe, daß solche für den Handelsstand einige Beschwerde hat, woran man sich jedoch bald gewöhnen, und sich in kurzem in die neue Ordnung der Dinge in dieser Beziehung finden lernen wird. Die Binnencontrole halte ich da für

durchaus nöthig, wo der Schleichhandel sein Unwesen treibt, um ihm mit möglichstem Nachdruck begegnen zu können.

Dieses Uebel ist gewiß unendlich größer, als die an sich nicht sehr bedeutende Beschwerde, welche aus dieser Controle entspringt; der Schleichhandel ist das Grab der Moralität, die Quelle oft der größten Verbrechen; es ist daher heilige Pflicht für den Staat, diesem so sittenverderblichen und höchst gefährlichen Handwerke aus Kräften Einhalt zu thun.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wird die Bin- nencontrole nicht mehr so nachtheilig und gehässig erscheinen, als sie von manchen Seiten angesehen werden will.

Es sei mir zum Schusse dieses erlaubt, die Hauptmomente, worauf es bei der Entscheidung der wichtigen Frage an- kömmt: ob Baden dem Verein beitreten soll oder nicht? hier noch herauszuheben, nachdem ich den ersten und wich- tigsten dieser Momente, nämlich die Entfesselung Deutschlands von seinen bisherigen Mauth- linien, und Herstellung des freien Handels- verkehrs im Innern, im Eingang meines Vortrags bereits schon zur Sprache gebracht habe. Wenn auch gleich die Gründe, welche ich für den Anschluß hier anführen werde, ebenfalls nicht neu sind, und ihrer schon mehrseitig Erwähnung geschehen ist, so halte ich sie doch für allzu- wichtig, als daß ich sie hier mit Stillschweigen übergehen sollte.

Diese Gründe sind:

1) Daß Baden sich von dem großen Zoll- und Handels- verein, welcher außer Preußen beinahe den ganzen Süden von Deutschland umfaßt, und in wenigen Monaten, durch den nicht mehr zu bezweifelnden Beitritt von Nassau und Frankfurt, ihn vollends umfassen wird, nicht allein aus- schließen kann, ohne Gefahr zu laufen, sich durch die, dasselbe alsdann beinahe von allen Seiten umgebenden Bar- rieren, auf eine Weise in seiner Gewerbsthätigkeit und seinen commerciellen Verhältnissen beschränkt zu sehen, welche in kurzer Zeit die nachtheiligsten Folgen auf die producirende Klasse der Staatsbürger äußern, aber auch zugleich die consumirende Klasse mit treffen würde, da Baden allein nicht alle Bedürfnisse befriedigen könnte, und der erst besagte Theil der Bevölkerung somit auf Vieles verzichten müßte, was ihm doch unentbehrlich ist.

2) Daß, wenn der Beitritt Badens jetzt nicht erfolgt, dasselbe in kurzer Zeit gezwungen seyn wird, um die Aufnahme in den Verein nachzusuchen, da seine Isoli-

rung alle Pulse des Staatslebens ins Stocken bringen, und sehr schnell eine bedenkliche Krise herbeiführen müßte, deren Folgen gar nicht zu berechnen seyn würden. Dann aber wird man von Seiten der Vereinsstaaten nichts mehr von Concessionen wissen wollen, wie solches bei den dormaligen Unterhandlungen der Fall war, sondern man wird vielmehr lästige Bedingungen vorschreiben, und die Reihe der Con- cessionen wird alsdann an Baden seyn.

Schloße sich Baden aber dem Verein nicht an, so würde das erste Opfer dieser Weigerung der ehemalige Main- und Tauberkreis seyn, dessen unglückliche Lage an der Grenze das völlige Darniederliegen alles Handels und aller Ge- werbe schon länger her zur Folge hatte, und dessen täglich mehr überhand nehmende Verarmung den sprechendsten, zu- gleich aber auch den traurigsten Beleg hiezu liefert. Für diesen Landestheil ist der Anschluß an den Verein eine wahre Lebensfrage, und ich würde mich schon in dieser Bezie- hung allein für verpflichtet halten, für den Beitritt zu stimmen, wenn meine Abstimmung da für auch nicht schon durch die Rücksicht der erhöhten Wohlfahrt des Großherzogs- thums, so wie des ganzen deutschen Vaterlandes, bedingt wäre.

3) Weil Baden, durch seine Isolirung, mit denen dem Verein angehörigen Staaten um so gewisser in eine feinds- liche Stellung gerathen würde, je mehr diesen Staaten daran gelegen ist, Baden, seiner Lage unmittelbar an der französischen und Schweizergrenze wegen, unter die Zahl seiner Vereinsmitglieder rechnen zu können, und weil über- dies der Nichtbeitritt dieses Bundesstaats zu dem Verein, diesen letztern hindern würde, Handelsverträge mit Frank- reich und der Schweiz, besonders aber mit ersterem, auf eine so leichte und vortheilhafte Weise einzugehen, als wenn Baden mit zu dem Vereine gehörte, da seine unmittelbare Berührung mit Frankreich an einem wichtigen Punkte noth- wendig einen großen Einfluß auf diese Unterhandlungen haben muß. Dabei darf man sich aber nicht damit täuschen, als ob Baden, stünde es allein, gleiche Vortheile in Be- ziehung auf seinen Absatz nach Frankreich und freie Einfuhr von da erringen werde.

Frankreich wird, man darf es mit Gewißheit behaupten, keine Rücksicht auf einen kleinen Staat, wie Baden ist, nehmen, und nur ein so großer, durch gemeinsame Handels- interessen verbundener Staat von 24 Millionen Seelen, wie solcher gegenwärtig in Deutschland besteht, wird Frankreich

zum Eingehen in vortheilhafte Handelsverträge, und zur Minderung seiner hohen Zollsätze vermögen.

Endlich

4) kommt die höchst wichtige Rücksicht hier noch in Betracht, daß Deutschland durch den oft besagten Zoll- und Handelsverein künftighin eine Nation bilden, und seine innern großen Ressourcen, welche ihm die Vorsehung in so reichem Maße zugetheilt hat, besser als bisher benützend, sich bald zu einem mächtigen Staate emporschwingen werde, welcher durch seine Lage, im Herzen von Europa, durch seinen glücklichen Himmelsstrich, durch seinen größtentheils trefflichen Boden, so wie durch den Fleiß und die große Intelligenz seiner Bewohner, bald eine der ersten Stellen in dem europäischen Staatenbunde einnehmen wird.

Alles spricht sonach dafür, daß Baden sich dem großen Zoll- und Handelsverein anschließen möge, und, indem ich meine Stimme

für den Beitritt,

aus der vollsten Ueberzeugung hierdurch abgebe, kann ich am Schlusse dieses die hohen Verdienste nicht mit Stillschweigen übergehen, welche sich der preussische Staat und dessen hochgefeierter Herrscher um die Gründung einer Handelsverbindung erworben hat, welche nunmehr schon den größten Theil von Deutschland umschlingt, und wohl in nicht ferner Zukunft alle Länder deutscher Zunge vollends umschlingen wird. Dieses große nationale Werk, und die während der Unterhandlungen mit den verschiedenen Vereinststaaten, und so auch mit der hiesigen Regierung, beobachtete völlige Rechtsgleichheit und edle Selbstverläugnung, gereicht dieser Macht zum unverweklichen Ruhme, und erheischt unsern innigsten, unsern tiefgefühltesten Dank. Aber auch der ausdauernden Beharrlichkeit unseres Regenten in Verfolgung des großen Zieles, und der geschickten Leitung des zu diesem schwierigen Geschäfte von Höchstdemselben ausersehenen Staatsmannes gebührt unsere Huldigung und unser vollster Dank, und wir dürfen uns, sobald der Beitritt zu dem Vereine auch noch in diesen Hallen ausgesprochen seyn wird, der frohen Hoffnung überlassen, daß wir bald reiche Früchte von diesem Anschluß ernten, daß neuer Wohlstand und neues Leben in alle Afern ausströmen, sich über Baden und die Gauen von ganz Deutschland verbreiten, und daß die hieraus entspringenden Segnungen noch auf späte Enkel, auf kommende Geschlechter übergehen werden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn, als zweiter eingeschrie-

bener Redner: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ueber den uns vorliegenden hochwichtigen Zollvertrag, nach dem so gründlichen Bericht unserer Commission, nach den so gehaltvollen Beleuchtungen für und wider in der andern Kammer, bleibt über die Materie selbst wohl wenig Neues zu sagen übrig, und ich habe mich bloß erhoben, die Momente zu bezeichnen, welche mich vorzüglich bewogen haben, für den Beitritt zu stimmen.

Es ist dieser Zollverein ein mächtiges Band, welches alle deutschen Volksstämme unter der schützenden Leitung ihrer Fürsten und Regierungen um so inniger vereinigen wird, als hier ein Haupthebel, der des wechselseitigen Interesses, in Wirkung tritt.

Die Idee einer solchen Vereinigung, in Baden zuerst im Jahr 1819 angeregt, hat nach manchen, im Anfang fruchtlosen Verhandlungen, nunmehr schon sehr reiche, herrliche Früchte getragen. Ein Verein nach unserm Anschluß von 24,700,000 Deutschen, die im freien Verkehr auf einem Raume von 8240 Quadratmeilen sich frei in einer Linie von Basel bis Memel bewegen und speculiren können, die Erwartung von fernerm Beitritt anderer Bundesstaaten, Aussicht auf vortheilhafte Handelsverträge mit andern Nationen, sind große Resultate, die nur erfreuen können. Sie gewähren selbst unserem deutschen Vaterlande, im Herzen von Europa gelegen, eine weit vortheilhaftere und festere Stellung gegen das Ausland.

Ein kleiner Staat hat nicht die Wahl, ein, wenn schon freieres Zollsystem, ferner durchzuführen, wenn er dadurch in einen unangenehmen Conflict am größten Theile seiner Landesgrenzen mit Nachbarstaaten geräth; es muß ihm erwünschter erscheinen, unter billigen Bedingungen sich dem Gesamtinteresse von mehr als dreißig Millionen vereinigter Deutschen anzuschließen, mit diesen ein engeres Band zu knüpfen, sich einen größern Markt zu eröffnen, und im Verhältniß zu andern Zollsystemen ein gemäßigteres zu erhalten.

Unsere Volkswirtschaft im Allgemeinen gewinnt durch den Anschluß. Wir haben ferner noch keinen Ueberfluß an Fabriken, ihr Ausblühen wird dem Staate, so wie den Fabrikunternehmern, darin große Vortheile gewähren, daß sie alle Erfindungen der Mechanik benützen können, ohne dadurch, gleich wie in manchen andern Staaten, nützlich beschäftigte Hände in ihrem Verdienste zu verkürzen; wir haben überdies noch viele unbenutzte Wasserkräfte. Ich übersehe nicht die Nach-

theile, welche vorzüglich und besonders im Anfang, bis sich die Verhältnisse mehr ausgeglichen haben, einen Theil der Consumenten und manche Gewerbe treffen werden, eben so wenig das Beschwerliche jener Landestheile, welche Grenzbezirk werden, allein es ist nicht wohl möglich, immer bei bestem Wunsche alle Interessen vollkommen berücksichtigen und ausgleichen zu können. In Absicht des Grenzbezirks ist es unserer hohen Regierung wenigstens gelungen, solchen auf den möglichst engen Raum zu beschränken, einigen Ersatz für diese Grenzbezirke wird ein regerer Verkehr darin, die Errichtung der Zollämter und die Consumtion des zahlreichen Zollaufsichtspersonals gewähren.

Von der hohen Regierung halte ich mich überzeugt, daß alle ihre Verordnungen, zwar wie es sich von selbst versteht, im Interesse des Staats und der übernommenen Verpflichtungen, aber dann mit möglichster Berücksichtigung der Grenzbezirke und des Publicums, erlassen werden, daß das Zollaufsichtspersonale gut, aber vorzüglich durch Functionsgelalt bezahlt, dagegen aber streng beaufsichtigt und angewiesen werde, seine Einrichtungen mit allem Eifer, aber mit größter Bescheidenheit, und mit so wenig als möglich belästigenden Formen auszuüben.

Den von unserer Commission ausgesprochenen Wünschen, welche den Gegenstand künftiger Verhandlungen bilden sollen, reihe ich mich an, und schliesse mit dem ehrfurchtsvollsten Dank für Se. Königliche Hoheit den Großherzog, die diese große Unterhandlung im Interesse des Landes haben führen, und beendigen lassen, während Höchsthre Civilliste dadurch selbst Schwäherung erleidet; ich erkenne das große Verdienst der dabei verwendeten Geschäftsmänner an, an deren Spitze jenes des Herrn Finanzministers. Ich stimme für den Zollvertrag.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim, als dritter eingeschrriebener Redner: Seit langen Jahren ist in ganz Deutschland, so wie in den Hallen der badischen Kammern oft der sehnliche Wunsch ausgesprochen worden, daß die Verheißung des Art. 19 der deutschen Bundesacte in Bezug auf freien Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten doch endlich in Erfüllung gehen möge, und manche mißbeliebige Aeußerungen des Unmuths und des Tadelns waren die Folge der sich immer mehr verzögernden Erfüllung jener Verheißung. Freiheit des Handels und Verkehrs innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes war das allgemeine Lösungswort; das große Ziel, welches man, ich möchte bei-

nahe sagen, im Sturmschritte erreichen wollte, ohne zu bedenken, wie schwer es sei, die so verschiedenartigen, mit einander oft im Widerspruch stehenden Interessen von 38 abgeordneten Staaten mit gehöriger Umsicht zu prüfen, zu berathen, zu würdigen und in Einklang zu bringen. Diese Schwierigkeiten haben die so gründlichen und schätzbaren Verhandlungen unserer zweiten Kammer über den Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Handelsverein bestätigt, da dieselben, obgleich nur von den Verhältnissen eines einzigen Staates handelnd, dessenungeachtet eine geraume Zeit in Anspruch nahmen, und in denselben so vielseitige Ansichten für und gegen den Beitritt entwickelt wurden, daß man darnach leicht abmessen kann, mit welchen Schwierigkeiten die unterhandelnden Staaten zu kämpfen hatten, um das Interesse der Allgemeinheit mit den speciellen und Localinteressen eines jeden einzelnen Staates zu vereinigen.

Dank sei es der beharrlichen Ausdauer der nun vereinigten Regierungen, Dank sei es unserem verehrten Regenten und seiner Regierung, den günstigen Moment des Beitritts des Großherzogthums zu diesem Verein gewählt zu haben, der uns nun durch Eröffnung eines großen und ausgedehnten Marktes ein weites Feld für den Absatz unserer vaterländischen Production und Industrie darbietet, indessen wir durch diesen Anschluß einem Zustande von Isolirung entgehen, der unzweifelhaft die materiellen Interessen Badens zu Grunde gerichtet haben würde. Schwer, und, ich darf es wohl sagen, eine unauf lösbare Aufgabe möchte es seyn, mit einem, alle commerciellen Staats- und landwirthschaftlichen Verhältnisse Badens umfassende Uebersicht, sowohl die Vortheile, als auch mitunter die etwaigen Nachtheile jetzt schon zum Voraus mit apodiktischer Gewißheit berechnen zu wollen, welche aus diesem neuangehenden Verhältnisse für das Interesse des Großherzogthums sich folgern lassen, da nur die Erfahrung von mehreren Jahren ein Resultat zu geben im Stande ist, welches die Möglichkeit darbietet, den Erfolg vorurtheilsfrei und unbeschadet zu beurtheilen. Wenn ich nun aber, dieses Eingeständnisses ungeachtet, meine unbedingte Zustimmung für den Beitritt Badens zum großen deutschen Handelsverein ausspreche, so erlaube ich mir, zwar nur mit gedrängten Umrißen, die mich dafür bestimmenden Gründe anzuführen. Dieselben sind:

1) daß der ganze diesseitige Landestheil von Anfang der

Grenze gegen Rheinbaiern bis nach Wertheim, als äußerste Grenze gegen Norden, eines entschiedenen und seit Jahren allgemein anerkannten materiellen Vortheils dadurch versichert ist;

2) daß unsere commerciellen Verhältnisse mit der Schweiz keine wesentliche Störung erleiden, so wie, daß unser Binnenhandel mit Frankreich, bedingt durch den nothwendigen Bedarf des letztern, keiner Veränderung unterliegt;

3) daß unser Holzhandel im Schwarzwald einem neuen Aufschwung entgegen sieht;

4) daß die Weinausfuhr unseres Oberrandes, welches seit einigen Jahren über Beschränkung seines Absatzes zu klagen hatte, vermöge der nun sich bildenden neuen Verhältnisse, durch Wiederherstellung früher bestandener Verbindungen, eine neue Gelegenheit des Absatzes für seine Weine erhält, indessen eine vermehrte Erzeugung unserer rothen Weine den Weinproduzenten einen sichern Gewinn zuführt;

5) daß eine vermehrte und besonders vervielfältigte Cultur von Handelsgewächsen in unserem ergiebigen Grund und Boden unserem Landmann einen reichlichen Absatz gewähren, so wie schließlich

6) daß die Uebersiedelung ausländischer Industrie in unser gesegnetes Vaterland durch ihren Betrieb der Allgemeinheit neue Erwerbsquellen eröffnen wird.

Oberforstmeister Febr. v. Neveu: Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß auch ich in dieser uns beschäftigenden hochwichtigen Angelegenheit Ihre Gebuld auf einige Augenblicke in Anspruch nehme.

Unverkennbar ist der vorliegende Gegenstand so tief eingreifend in die Interessen aller Staatsangehörigen, sowohl in unserm Großherzogthum, als in den deutschen Nachbarländern, daß er die verschiedenartigsten Eindrücke hervorbringen mußte, indem einerseits durch die Aussicht auf Belebung des Handels und der Gewerbe freudige Hoffnungen gegründet, andererseits aber auch durch Furcht vor Hemmung bisheriger Verhältnisse bange Besorgnisse erhoben worden sind.

Nach allem, was bisher über diese wahrhaft nationale Angelegenheit verhandelt worden, nach den Vorlagen der hohen Regierung und den erstatteten erschöpfenden Commissionsberichten, kann ich mich nur der freudigen Hoffnung auf kräftigeres Aufblühen unserer Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe hingeben, indem ich bedenke, daß durch den Beitritt Badens zu dem großen deutschen Zollverein mit

einem Male die bisher in so hohem Grad lästigen, daher längst allgemein beklagten Schranken nicht nur gegen die uns zunächst liegenden deutschen Nachbarländer beseitigt werden, sondern daß uns auch auf eine weite Strecke nach dem fernen Norden von Deutschland ein großer und ausgedehnter Markt für den Absatz unserer Natur- und Kunstzeugnisse eröffnet werde.

Meine Hoffnung gründet sich nebst dem und vorzüglich auf den Umstand, daß die Handelsverhältnisse nun größtentheils wieder so hergestellt werden sollen, wie sie es vor dem französischen Revolutionskriege waren, ehe nämlich die früher in viele kleine Gebiete zerrissenen Länder in größere Staaten umgebildet wurden, daß mithin der Badner wieder frei nach Württemberg, Hessen und Baiern, und diese Länder wieder frei nach Baden handeln können, bei welchem Zustande sich alle Theile wohl befunden haben, was jenen, welche sich der damaligen Zeiten erinnern, sehr wohl bekannt ist, indem sie recht gut wissen, daß ein großer Theil jener heutigen Staaten in stetem und ungestörtem wechselseitigen Verkehr mit den weiten gesegneten Ebenen des Rheinthales und dem dermaligen Großherzogthum überhaupt war.

Ich fürchte nicht, daß der Handel mit dem benachbarten Elsaß gehemmt werde, indem dieser nach wie vor im Wesentlichen ungestört bleiben wird, und jenes Land uns nur das abnimmt, was es bedarf und nicht entbehren kann; ich fürchte auch nicht das Gleiche wegen der uns befreundeten Schweiz, mit welcher der Verkehr nach den jüngsten höchsten Verordnungen vom 26. Mai d. J. Regierungsblatt Nr. 23 schon bedeutend erleichtert worden ist, und hoffentlich noch weiterer Erleichterung fähig seyn wird; ich fürchte auch nicht die von manchen Seiten so lästig geschilderten Grenzbezirke und die Binnencontrole, weil die durch beide etwa entstehenden Hemmungen von den aus dem Ganzen hervorgehenden Vortheilen wieder aufgewogen, und von unserer für das Wohl ihrer Staatsangehörigen so sehr besorgten Regierung gewiß möglichst werden ermäßigt werden, zudem nur gegen jene, die ihren ungerechten Vortheil auf Kosten der Staatskasse, mithin der Gesamtheit suchen, also gegen die Betrüger gerichtet sind.

Freuen werde ich mich des nicht mehr fernem Tages, wo die früheren so günstigen Verhältnisse wieder hergestellt werden, wo der Badner, Würtemberger, Baier, Hesse, und überhaupt der größere Theil von Deutschland sich wieder als Brüder begrüßen, sich in dem weiten Raum frei bewegen, und Jeder dem Andern seine Natur- und Kunstzeugnisse

ungehindert zuführen wird; freuen werde ich mich endlich der hierdurch im eigentlichen Sinn wiederhergestellten Nationalität der Deutschen, die nur Stärke nach Innen und Außen zur Folge haben kann.

Ich stimme für den Beitritt.

Fehr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Da ich heute das Wort ergreife, bin ich vielleicht einem gerechten Tadel ausgesetzt, und doch glaubte ich meiner Pflicht nicht zu genügen, wenn ich nicht wagte, einige Betrachtungen über einen Gegenstand anzustellen, dessen technische Seite mir zwar fremd, welcher aber das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch nimmt, daß er bei einem Jeden den tiefsten Eindruck hervorbringen muß, Betrachtungen, die mir mein Gefühl abdringt und die Liebe zum Vaterland. Man soll sich Rechenschaft geben über ein Votum in einer Sache, deren Folgen nicht zu berechnen, nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, zu hoffen oder zu fürchten sind!

Vor uns liegen die erschöpfenden Arbeiten dreier geistreichen Männer, welche durch vielseitige Beleuchtung des Gegenstandes uns belehrend und leitend an die Hand gehen. Wäge ich in meinem Innern die Vortheile und die Nachteile der Bejahung oder Verneinung der uns vorgelegten Frage ab, so kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß mir die Entscheidung zur einen oder andern beinahe gleich schwer fällt, von gleicher Furcht und Hoffnung, von gleichen Zweifeln geleitet wird.

Ich habe es für meine Pflicht erachtet, das Wort zu ergreifen, weil ich in einer Landesgegend wohne, wo noch eine ungünstige Stimmung gegen den Zollverein herrscht, welche ungünstige Stimmung theilweise auch ich empfunden habe, weil Egoismus, mein Egoismus, der Egoismus meiner Gegend, die Nachteile, welche derselben zunächst aus dem Anschlusse erwachsen, nicht übersehen ließ, nicht gestattete, dieselben dem überwiegenden allgemeinen Vortheile des Vaterlandes nachzusetzen.

Ich glaube frei zu seyn von aller Befangenheit, wenn bei vielleicht widerstreitenden Interessen ich zu jenem Landesbestheile mich hingezogen fühle, welchem ich angehöre.

Gestatten Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihnen nur mit wenigen Worten die Gründe meiner Zweifel im Wesentlichen vorzutragen, und am Schlusse noch auf einige formelle Bedenken zurückzukommen, über die ich noch Aufklärung zu erhalten wünschte.

Unter den Vortheilen, die man mit dem Anschlusse zum Zollverein zu erreichen glaubt, steht die vermehrte und verbesserte Einrichtung des Fabrikwesens oben an. Wenn ich diesen Wunsch theile, so wird mir die hohe Kammer verzeihen, bei einigen Punkten dieses anziehenden Gegenstandes zu verweilen, die für die Beleuchtung der schwankenden Frage nicht unwichtig sind.

Ich erlaube mir, Ihren Blick auf das Land zu richten, das als ein Muster eines ausgebreiteten, vortrefflich entwickelten Fabrikwesens gilt, auf unser nachbarliches Elsaß, — ich erlaube mir aber auch, Ihnen zugleich die nachtheiligen Folgen und beinahe unvermeidlichen Gefahren für den Ackerbau darzulegen, welche für dasselbe durch diese allzu große Entwicklung und Ueberhandnahme dieses Fabrikwesens hervorgegangen sind, und jetzt schon tief empfunden werden, ohne daß ich jedoch hienit nicht die Zuversicht verknüpfte, daß diese Nachteile und diese Gefahren entweder gar nicht, oder nur in einem geringen Maße für unser Vaterland zu befürchten stehen.

Wir sehen in diesem herrlichen Nachbarlande mit unsern üppigen Fluren in ein weites Thal, durch die Natur vereinigt, besonders in jenem Theile, welcher das Departement des Oberrheins bildet, eine industrielle Thätigkeit, die in dieser Hinsicht eine der ersten Stellen in dem gewerbthätigen Frankreich einnimmt. Unter den Industriezweigen der Gesamtprovinz steht die Baumwollenspinnerei oben an, sie erzeugt für sich allein den fünften Theil aller Baumwollensarbeiten, welche ganz Frankreich hervorbringt. Der Oberrhein hat im vergangenen Jahre nach dem Ausweis der Mühlenhäuser Industrie-Gesellschaft die ungeheure Summe von 4 Millionen Kilogramm (8 Millionen Pfund) roher Baumwolle verarbeitet.

Dies ist nur ein einziger Zweig der Industrie, noch vielen andern Zweigen werden Capitalien und menschliche Kräfte zugewendet. Es drängt sich bei dem Anblicke dieser ungeheuern Betriebsamkeit von selbst die Frage auf: welche Hülfsmittel bleiben dem Ackerbau? Derselbe steht auf einer viel tiefern Stufe, als bei uns. Die Viehzucht, diese Grundbedingung einer tüchtigen Landwirthschaft, liefert nicht nur das Schlachtvieh nicht für das Bedürfnis des Landes, selbst an dem nöthigen Zugvieh leidet das Elsaß Mangel. Es steht allerdings der Beförderung der Viehzucht ein Haupthindernis in dem hohen Preise des Salzes entgegen, allein wenn nur ein Theil der ungeheuern Capitalien den industriellen

Speculationen entzogen und der Landwirthschaft zugewendet würden, so dürfte in kurzer Zeit diese einer bessern Entwicklung sich erfreuen. Ein Beispiel wird genügen, um diesen Uebelstand hervorzuheben.

Auf eine Strecke von 14 Stunden, an manchen Stellen $1\frac{1}{2}$ Stunden breit, längs der Ill hin, zieht sich das s. g. Rieth, zum Theil sumpfiges Land, nur wenig mit Wald bedeckt, meistens schlechte Hutweide.

Viele tausend Hektars sind dem Ackerbau entzogen, welche, würden sie ausgetrocknet, und urbar gemacht, eine neue Quelle des Wohlstandes dem reichen Elsaß öffnen würden. Versuche im Kleinen haben den Beweis geliefert, daß diese Gegenden der Cultur fähig sind, besonders des Anbaues von Futterträutern, deren das Elsaß so sehr bedürfte, und welche den Reichthum mancher Gegend schon gegründet haben.

Man fragt sich erstaunt, wie man in dem betriebsamen Frankreich dem Vortheil solcher Ausbeute entsagen möge? Der Gründe sind mancherlei.

In Frankreich haben sich in der neueren Zeit die Beispiele schnellen und großen Reichthums unendlich vermehrt, dadurch wurde der jedem Menschen eigene Trieb nach Reichthum durch den Reiz dieses Beispiels auf eine mächtige Weise gesteigert. Aber nicht an allmählicher, solider Vermehrung des Besitzes hängt der Sinn der Menge. Zu der Leidenschaft der Habe gesellt sich die Begierde des baldigen eigenen Genusses, Industrie allein führt hiezu, besonders war dies in frühern Jahren der Fall, in welchen die Concurrnz den Gewinn noch weniger verkürzte. Trotz der seitdem unendlich vermehrten Anzahl von Fabriken hat man mich versichert, daß eine einzige Fabrik des Niederrheins im vergangenen Jahre 28 Prozent aus dem verwendeten Capitale gezogen, die freilich die durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten Verluste der drei vorhergegangenen Jahre decken mußten. Wie ließe sich ein ähnlicher Gewinn von der Landwirthschaft versprechen? Aber welchem Unbefangenen möchte nicht vor den möglichen Folgen bangen, wenn er bedenkt, wie tief der Ackerbau sinken müsse, wenn die Capitalien in den Händen gewinnsüchtiger Speculanten sich ihm noch so lange entziehen werden, bis das richtige Zinsverhältniß zwischen Industrie und Landwirthschaft hergestellt seyn wird.

Berechnen Sie, durchsichtigste, hochgeehrte Herren! daß, durch den Frieden und die Ruhe begünstigt, möglicher Weise die Industrie sich noch mehr hebe, daß aber das künstliche Gebäude in Zeiten der Unruhe plötzlich einstürzen könne,

wovon Symptome wiederholt bereits drohend sich zu erkennen gaben, so sehen sie einer Zukunft entgegen, welche wenigstens drohende Gefahren mit sich führt. Ich will damit nicht sagen, daß man die Fabriken überhaupt unterdrücken, oder ihnen feindlich entgegen treten soll, ich wünsche auch nicht, daß man den natürlichen Aufschwung der Fabriken verdränge, sondern ich möchte nur, daß die Regierung dahin wirke, die Fabriken nicht auf eine künstliche Weise zu heben, denn nicht nur die Capitalien, sondern auch die Hände entgehen ebenfalls dem Ackerbau durch die allzugroße Entwicklung der Industrie. Ich übergehe jedoch die Nachtheile, welche durch eine künstliche Hervorhebung dieser Fabriken in der Folge sich zeigen werden. Ich will nur die Bemerkung noch hinzufügen, daß für den Fabrikarbeiter selten die Rückkehr zum Ackerbau mehr möglich ist.

Man hört in neuerer Zeit oft die Behauptung, der Schwarzwald besitze eine starke Quelle seines Reichthums in seinem so ausgebreiteten großen Industrie- und Manufacturwesen. Es möchte hierin theilweise wenigstens eine Täuschung liegen.

Der Schwarzwald ist industriell, es läßt sich nicht läugnen; nicht bald wird eine Gegend in einer so langen Reihe von Jahren so viele ausgezeichnete Köpfe hervorgebracht haben, als sie der Schwarzwald fortwährend erzeugt. Die Richtung des Talents seiner Bewohner ist meistens mechanisch, ihre mitunter wunderbaren Schöpfungen werden nach allen Theilen der Welt versendet. Ich möchte dies eine Ausgleichung nennen für die Nachtheile einer minder glücklichen Natur.

Aber das industrielle Streben dieser Bergbewohner ist von dem gewöhnlichen Fabrikengeiste weit verschieden, und zwar auf eine Weise, welche nicht anders als glücklich genannt werden kann. Ihr Geist widerstrebt dem Monopol, er widerstrebt der oft gerühmten Theilung der Arbeit. Derselbe Künstler beginnt und vollendet häufig sein Werk; er schafft mit dem geistigen Blick, der das Ganze wie die Theile überschaut. Hiezu der günstige Umstand eines liegenschaftlichen Besitzes, den der Künstler mit den Seinigen meistens noch selbst bebaut.

Möge die Gesetzgebung, die in Handels- und Gewerbsverhältnissen am glücklichsten negativ wirkt, diesem veredelten Geiste des heimischen Fabrikwesens den Schwung ertheilen, dessen er fähig ist, ohne für dasselbe die Gefahren zu schaffen, welche allzugroße Ausdehnung droht, und die seiner geistigen Natur widerstrelten.

Ich gehe nun zu einigen Bemerkungen über, welche das Formelle des Zollwesens betreffen, und komme zunächst auf Seite 213 des Commissionsberichts, welche die Beschränkungen enthält, die zunächst mit dem Zollverein verbunden sind.

In Beziehung auf die Procedur der Uebergabe der Declaration, d. h. der genauen Beschreibung der zollpflichtigen Gegenstände, weiß ich nicht, ob ich diesen Punkt dahin verstehen muß, daß dieser Uebergabe der Declaration jeder Reisende unterworfen, und ob vielleicht eine Ordnungsstrafe damit verbunden ist, wenn er diese Declaration unwissend unterlasse. Ich gehe zu einem weitem Punkt auf Seite 216 zu 3, was den Transport zollpflichtiger Waaren betrifft, der nur auf die Tagstunden beschränkt ist; auch hier finde ich eine Ausdehnung, die vielleicht einer Beschränkung bei dem Vollzug dieses Gesetzes fähig wäre. Alsdann finde ich auf Seite 217 die Binnencontrole und die Gegenstände erwähnt, die dieser Controle unterliegen. Den Vorwurf eines Mangels an ausführlicher Gründlichkeit und tiefer Sachkenntniß möchte ich keinem der drei geistreichen Männer machen, welche sich als Berichterstatter über den Gegenstand unserer Berathung ausgesprochen haben; nur habe ich mit noch andern verehrten Kammermitgliedern über die Binnencontrole die Aufschlüsse nicht dadurch erhalten, welche ich vorzüglich über dieses Institut in höherem Maße zu erhalten gewünscht hätte. Auch unser Herr Berichterstatter hat in seinem sonst so umfassenden und gediegenen Berichte sich hierüber nicht weitläufiger ausgelassen, und ich gestehe, daß mir die Vortheile dieser Einrichtung nicht vollkommen deutlich sind. Ich wünschte daher von Seiten der anwesenden Herrn Regierungscommissäre, oder vom Herrn Berichterstatter den praktischen Nutzen derselben zu erfahren.

Ich finde endlich auf Seite 218 des Commissionsberichts eine Beruhigung in einer größern Thätigkeit, der sich die Zollbeamten befeßigen werden. Diese größere Thätigkeit ist übrigens nur von ihrem Willen abhängig gemacht, und ich wünsche, daß das Gesetz die Stunden förmlich bestimmt.

Ich habe mir erlaubt, der hohen Kammer diese wenigen Bedenken vorzutragen, mit der festen Zuversicht jedoch, daß die hierüber mir zu Theil werdende Aufklärung von so ausgezeichneten Männern mich gewiß in jeder Beziehung beruhigen werde.

Aber über alle diese Bedenken erhaben ragt auch nach meinem Sinn ein wichtiger Vortheil hervor. Es ist der Vor-

theil, das große Ziel zu erreichen, eines festen einigen Deutschlands, stark und ehrwürdig, wie das vergangener Jahrhunderte!

Es ist zwar dieses hohe Ziel noch nicht ganz erreicht, aber doch werden wir demselben durch unsern Anschluß zu diesem großen deutschen Vereine um einen wichtigen Schritt näher gerückt werden, so wie wir uns durch unsern Ausschluß weit von demselben entfernen würden.

In dieser schönen, freudigen Hoffnung stimme ich, obschon nicht ganz unbefangen, für den Beitritt zum Zollverein.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich habe mich in der andern Kammer über den Gegenstand Ihrer heutigen Discussion im Allgemeinen ausführlich geäußert. Dort entwickelten sich schon im Schoße der Commission zwei verschiedene, einander ganz entgegengesetzte Meinungen. Die Majorität der Commission trug darauf an, dem abgeschlossenen Vertrage die Zustimmung zu verweigern, die Minorität aber demselben beizutreten. Der ausgezeichnete Bericht der Minorität der Commission überhob mich für den Zollverein etwas zu sagen. Ich hätte es auch ohne diesen Bericht nicht gethan, weil ich glaube, daß die Sache für sich selbst spricht. Der Bericht der Majorität, der mit Scharfsinn alle Gründe entwickelte, die sich gegen den Beitritt des Großherzogthums zu dem Vereine nur immer sagen ließen, veranlaßte mich zu sprechen. Ich hielt es für meine Pflicht, die Ansichten der Majorität zu bekämpfen, die Gründe, die sie gegen den Verein dargestellt hatte, zu widerlegen. Ich habe aber nicht nur dieses versucht, sondern ich habe zugleich versucht, nachzuweisen, daß die Majorität der Commission im Grunde und in den wesentlichsten Punkten mit der Minorität einerlei Meinung ist, daß sie auch die Zollvereinigung für wohlthätig hält, obgleich sie dies nur mit schwachen Worten ausdrückte, daß sie in mehreren Punkten aus ihren eigenen Prämissen eine andere Conclusion hätte ziehen sollen, eine für den Beitritt zum Zollverein sprechende Conclusion. In dieser hohen Versammlung habe ich keinen Grund für den Beitritt zu sprechen, ich habe keinen Grund, Anstände und Zweifel dagegen zu bekämpfen.

Ihre Commission ist einstimmig der Meinung, daß der Beitritt unseres Vaterlandes zum Zollverein nützlich sei. In dem Bericht derselben sind die Gründe dafür mit solcher Klarheit, Ausführlichkeit und mit einer Unparteilichkeit entwickelt, die über mein Lob erhaben sind. Ich wüßte denselben in der That nichts mehr beizufügen.

Wenn es oft Pflicht ist zu sprechen, so ist es nicht selten auch Pflicht zu schweigen. In diesem Fall befinde ich mich, was diesen Gegenstand im Allgemeinen betrifft.

Der geehrte Redner vor mir hat einige Zweifel und Anstände vorgetragen. Zuerst über die Entwicklung der Industrie, hauptsächlich durch die Vermehrung und Ausdehnung der Fabriken. Er hat ausgeführt, wie sich im oberrheinischen Departement von Frankreich die Industrie mit außerordentlicher Schnelle vermehrt habe, wie neben den verschiedenen guten Folgen sich auch davon Nachtheile gezeigt hätten, wie dies auch in andern Ländern der Fall sei. Er hat aber selbst zugestanden, daß darin kein Grund liege, gegen die Entwicklung der Industrie überhaupt zu eifern, denn diese Entwicklung ist eine naturgemäße, sie läßt sich nicht aufhalten, und es ist eine Entwicklung, welche den Fortschritten der Kunst und Wissenschaften folgt. Die Nachtheile, die damit verbunden sind, muß man auf andere Weise so viel als möglich zu entfernen suchen. Ich glaube aber, wir haben diese Nachtheile so bald nicht zu erwarten, wir haben sie überhaupt nicht zu erwarten unter der Herrschaft des Vereinszolltarifs.

In Frankreich sind durch Prohibitionen oder ungeheure Zölle gewisse Fabriken so sehr begünstigt, daß man sich über die Resultate nicht wundern darf, deren der geehrte Redner vor mir erwähnte. Der Vereinszolltarif kann solche Resultate nicht hervorbringen, er hat keine Prohibitivzölle; neben den Producten der inländischen Industrie werden auch immer die des Auslandes auf den Markt kommen.

Was derselbe zum Lob der Schwarzwälderindustrie gesagt hat, damit bin ich vollkommen einverstanden. Auch ist mir keine Industrie lieber, als diejenige, wo der Gewerbsmann seine Geschäfte bei seinem eigenen Herd verrichtet, wo er eine Selbstständigkeit behält, die dem Fabrikarbeiter entgeht. Diese Selbstständigkeit hat für jeden Menschen einen hohen Werth, sie ist eine Garantie für eine höhere Moralität und zugleich für die harmonische Entwicklung der physischen und intellectuellen Kräfte überhaupt. Ich glaube nicht, daß diese Art der Industrie sich auf unserm Schwarzwald verlieren, oder daß sie eine andere Richtung nehmen wird unter der Herrschaft des Vereinszolltarifs.

Was die geäußerten Bedenken über verschiedene technische Einrichtungen betrifft, so habe ich die Ehre Folgendes darauf zu erwiedern:

Die Vorschriften über die Declarationen gehen dahin, daß

sie der Gewerbsmann machen muß; er muß sie schriftlich übergeben, auch der Frachtführer muß sie machen, und wenn er sie nicht machen kann, so muß er sie durch einen Andern machen lassen; andere Personen sind aber zur schriftlichen Declaration nicht gehalten. Sie können dem Zollbeamten vorzeigen, was sie bei sich führen, ihm überlassen, das zu bestimmen, was dem Zoll unterliegt, und diesen anzusehen. Was den Transport in den Tagstunden betrifft, so ist diese Maßregel, die in andern Staaten vorgeschrieben ist, im Allgemeinen durchaus nöthig. Die Nacht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herrn, begünstigt die Defraudationen, sie begünstigt überhaupt die Verbrechen und Vergehen, und die Leute, die zur Aufsicht und zur Erhebung des Zolls bestimmt sind, haben wie andere Menschen das Recht, bei Nacht zu ruhen.

Das Beschwerliche, daß bestimmte Bureaustunden vorgeschrieben sind, existirt in der Praxis nicht. Auch die Zollbeamten stehen in der Regel zu der Zeit auf, wo es auch andere Personen zu thun pflegen, früher als 7 Uhr, und da sie in ihren Bureaus wohnen, so kann man auch früher abgefertigt werden; schwerlich wird ein Reisender an der Fortsetzung seiner Reise gehindert seyn; die Regierung wird solche Vorschriften geben, daß sie sich nicht beschweren können, jedoch mit Rücksicht darauf, daß man auch den Zollbeamten nicht allzugroße Beschwerlichkeiten zumuthen darf. Die Binnencontrole hat zum Zweck, den Schmuggelhandel so viel als möglich zu verhindern, den redlichen Kaufmann zu schützen gegen den unredlichen. Sie ist eingeführt worden in gar keiner andern Absicht, und sie ließe sich gar nicht verantworten, wenn nicht dieser Zweck dadurch wenigstens annähernd erreicht würde.

Wenn der Schmuggler seine Waare durch den Grenzbezirk gebracht hätte, so wäre er ohne die Binnencontrole gegen jede Nachfrage gesichert, dieses ist er bei unserer gegenwärtigen Einrichtung nicht. Jeder, der eine zollbare Waare führt, muß dem Zollpersonale Rede und Antwort stehen, wo er sie her hat, wo er sie hinbringen will. Wir haben früher schon die Erfahrung gemacht, daß dieses mündliche Antworten nicht hinreichend ist, denn die Defraudanten haben, wenn man sie nicht in der Nähe des Zollamts getroffen hat, erklärt, dieses Gut ist inländisches Gut; es bestanden in der Regel Verabredungen, ja die Defraudanten waren nicht selten schon mit Frachtbriefen versehen. Nach den Vorschriften über die Binnencontrole muß Jeder, der gewisse Waaren führt, sie sind nicht zahlreich und im §. 151

der Vereinszollordnung genannt, mit einem Frachtbrief versehen seyn. Damit aber solche Frachtbriefe nicht vertauscht, oder falsche unterschoben werden können, soll sie der Accisor des Orts stempeln. Eine weitere Verpflichtung besteht darin, daß der Transportant, wenn er die Waare an den Bestimmungsort gebracht hat, den Frachtbrief wieder dem Accisor vorlegen muß. Dadurch kommt die Zollverwaltung in den Stand, die Handelsleute und Krämer einer nähern Controle über ihre Versendungen zu unterwerfen, und da sie auch darüber eine Controle hat, was sie vom Auslande beziehen, so ist sie im Stande, einen Krämer, der aus dem Waareneinschwärzen Profession macht, nachzuweisen, daß er mehr Waaren versendet, als er auf rechtllichem Wege bezogen hat, sie kommt in den Stand, solche Raubnester zu zerstören. Diese Controle ist also gar nicht zwecklos, sie ist nur da zwecklos, wo nach der Natur der Sache kein erheblicher Schmuggel getrieben werden kann; daher hat sie die bayerische Regierung nur da gesetzlich eingeführt, wo sich ein Schmuggelhandel zeigte.

In dieser Weise ist sie auch im Königreich Württemberg eingeführt. Wenn der Herr Berichterstatter das Gegentheil anführt, so ist derselbe irrig berichtet worden, übrigens muß ich bemerken, daß die betreffende Verordnung erst vor einigen Wochen erschienen ist.

Als Mittel, Defraudationen zu entdecken, halte ich die Binnencontrole nicht nur für zweckmäßig, sondern für nöthig. Uebrigens ist die damit verbundene Unbequemlichkeit für die Handelsleute nicht groß, denn in der Regel versenden sie nicht nur die der Binnencontrole unterworfenen 6 Waarengattungen, sondern auch alle andern Waaren mit einem Frachtbrief. Die Privatpersonen transportiren diese Waaren selten in der angegebenen Quantität von einem halben, bezüglich einem Zentner, es geschieht dies in der Regel nur von Dorfkrämern, die ihre Waaren bei Großhändlern einkaufen. Wenn man diese Controle für unbequem hält, so muß man sich wundern, daß man im Großherzogthum sich noch nicht darüber beschwert hat; denn sie besteht bei einem Artikel, mit welchem der lebhafteste Verkehr betrieben wird, und auf eine weit strengere Weise, nämlich bei dem Wein.

Die übrigen Vereinsstaaten haben bei den Unterhandlungen anerkannt, daß wir hinsichtlich des Weins keine Binnencontrole brauchen, denn unsere bestehende Controle sei mehr als hinreichend.

Was die Abfertigung der Reisenden betrifft, so habe ich

gelegentlich der Tagesstunden und Abfertigungszeit bereits das Nöthige gesagt.

Prof. Zell: Die erste Kammer der Stände hat bei Berathung des vorliegenden wichtigen Gegenstandes den Vortheil, daß derselbe, ehe sie darüber zu entscheiden hat, von allen Seiten beleuchtet und erschöpfend behandelt worden ist; daraus fließt aber zugleich eine größere Schwierigkeit, hier neue Gründe dafür oder dagegen aufzufinden.

Wenn ich deswegen das Wort ergreife, so thue ich dieß nicht in der Meinung, als könnte ich irgend eine wesentliche neue Aufklärung in dieser Sache geben, sondern vielmehr nur, um meine Abstimmung, wie innerlich vor meinem Gewissen, so auch äußerlich durch mein Wort zu rechtfertigen. Der erste Gedanke, welcher bei dieser großen Maßregel uns entgegen tritt, ist der Gedanke an Handelsfreiheit im Innern Deutschlands, national-ökonomische Vereinigung Deutschlands. Eine vollkommene Ausführung dieser Idee sogleich bei dem ersten Wurf hat wohl Niemand erwartet, und konnte Niemand nach den obwaltenden Umständen erwarten. Niemand von allen denjenigen, die auch bei uns seit der ersten Anregung im Jahr 1819 dieses große Nationalinteresse förderten, konnten je hoffen, daß diese große Idee auf einmal, wie die gewaffnete Minerva aus dem Haupte Jupiters, vollendet und fertig hervortreten würde. Jeder mußte im Voraus darauf gefaßt seyn, nur nach und nach, und nur erst in unvollkommenem Grade, diesen Wunsch verwirklicht zu sehen.

So ist es denn auch jetzt auf der Stufe, wo auch unser Staat zur umfassenden Verwirklichung und zur Theilnahme dieser Vereinigung gerufen wird. Dieß führt uns auf die Schattenseite der Sache. Wir sollen ein im Allgemeinen besseres Zollsystem niederer Zölle vertauschen mit einem im Allgemeinen schlechteren Zollsysteme hoher Zölle, woran sich als unmittelbare Folgen, außer andern Unbequemlichkeiten und Belästigungen der Mauth, die schlimmste Folge dieses Systemes, der Schleichhandel, anreißt.

Ich gestehe es, daß gleich Anfangs, und auch, als ich mich mit dem Gegenstande genauer bekannt gemacht hatte, dieses zuletzt genannte Uebel, der Schleichhandel, mir das größte Bedenken erregte. Ich stelle mir sogar die Frage: ob ich überhaupt, und auch bei wirklichen Vortheilen für das Land, einen Theil unserer Mitbürger den Gefahren dieses moralischen und bürgerlichen Verderbens aussetzen dürfte.

Ich mußte mir bei näherer Ueberlegung jedoch sagen, daß nicht bloß bei hohen Zöllen, sondern ja auch bei so vielen andern Staatseinrichtungen und Gesezen, Versuchung, oft große Versuchung zur Uebertretung gegeben ist, ohne daß man darum sofort diese Einrichtungen im Geseze verwerfen kann; daß das Gesez, welches den Armen bestraft, der in der höchsten Noth fremdes Eigenthum angreift, im Grund nicht weniger hart ist, und zur Uebertretung reizt, als das Gesez, das den Schleichhändler bestraft, der nicht durch augenblickliche Versuchung gereizt, sondern mit vieler Vorbereitung einen unrechtmäßigen Vortheil sucht. Ich mußte mir ferner sagen, daß durch zweckmäßige Anstalten das Uebel vermindert werden kann; daß Elend, Armuth und Verwilderung, welche in manchen Ländern den Schleichhandel befördern, an unsern Grenzen nicht in solchem Maße sind; daß durch zweckmäßige und stets fortgesetzte Belehrung der Jugend besonders, wenn auch der Reiz des Schleichhandels immer fort dauert, sich doch nach und nach die Ansicht verbreiten muß, daß die Uebertretung dieses positiven Gesezes, so wie anderer gleichfalls unpositiven und nicht natürlichen Geseze ein Unrecht sei. Alle diese Betrachtungen konnten mir die Uebel des Schleichhandels nicht in einem mildern Lichte darstellen, aber ich mußte mich doch durch sie in meinem Gewissen gerechtfertigt fühlen, wenn ich für die Einführung des Mauthsystems stimmte, im Fall nämlich, daß dadurch für die Gesamtheit unseres Staates etwas allgemein Nützliches, etwas Großes und dauernd Segensreiches erreicht oder vorbereitet würde.

Es ist nun die Frage, ob dieser Fall eintritt, ob wirklich durch die Zollvereinigung etwas der Gesamtheit Ersprießliches, etwas Großes und dauernd Gutes schon jetzt erreicht und noch Größeres vorbereitet wird. Eine unbefangene Prüfung der Sache, so weit sie wenigstens mir möglich war, und die Betrachtung der Endresultate dieser Vereinigung im Ganzen und Großen bestimmten mich, diese Frage zu bejahen.

Ohne in das Einzelne zu gehen, will ich es versuchen, in kurzen Umrissen die Gründe dieses meines Urtheiles anzudeuten.

Was den staatswirthschaftlichen Moment der Sache betrifft, so ist bei aller Abweichung der beiden entgegenstehenden Ansichten im Einzelnen das Hauptresultat im Ganzen doch wohl unbestreitbar der Satz: daß die Urproduction unsers Landes bedeutend gefördert wird. Wie könnte es

anders seyn? In einem Verein von verschiedenen Ländern kann eines wie das unfrige, das an Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit der Producte von keinem übertroffen wird, und fast alle andern übertrifft, nothwendig nur gewinnen. Diese Förderung der Urproduction wird noch um so bedeutender erscheinen, wenn wir dabei in Betracht ziehen, einmal die großen Verbesserungen, deren der Ackerbau in vielen Gegenden unsers Landes noch fähig ist, dann das neue und in seinen Resultaten so erstaunenswerthe Communicationsmittel der Eisenbahnen, das sich jetzt vorbereitet. Wenn nun aber die Urproduction bedeutend bei uns durch den Beitritt zum deutschen Zollverein gefördert wird, wenn ferner unser Staat vorzugsweise ein ackerbauender Staat ist, so folgt daraus, daß die große Majorität und die wahre Grundlage unserer Bevölkerung in demselben Grade durch die bessere und vortheilhaftere Betreibung ihres Berufes wohlhabender und intelligenter wird, ein Resultat, das man nicht hoch genug anschlagen kann.

Eine gleiche und zum Theil noch größere Beförderung steht den übrigen Gewerben bevor. Ist dieses, so eröffnen sich dadurch zugleich Nahrungsquellen und Beschäftigung für den Ueberschuß des ackerbauenden Theiles der Gesellschaft, so wie für einen Theil derjenigen, die sich dem Staatsdienste zu drängen. Auch in dieser Sphäre also Steigerung der Wohlhabenheit und damit der Intelligenz. Dabei ohne die Gefahren, je den Uebeln eines Fabrikstaates wie England ausgesetzt zu seyn, die Vertheilung des Grundeigenthums, vor allem der Umstand, daß wir jetzt erst in diese Bahn eintreten, bewahren uns vor Uebermaß, ohne uns die Hoffnung auf eine vortheilhafte Thätigkeit in dem Gebiete der Industrie zu nehmen.

Wenn der Handel durch die Beschränkung der Einfuhr einiger Artikel vermindert wird, so eröffnen sich ihm dafür neue Wege in der Vermehrung der Urproduction und der Gewerbe, und es kann ihm nicht an Gelegenheit fehlen, seine Capitalien vortheilhaft anzuwenden.

Hinsichtlich der finanziellen Seite der Sache, so scheint es mir nach den geschehenen Erörterungen kaum zweifelhaft, daß der Antheil unserer Staatskasse an den Zöllen im Verhältniß dessen ist, was unsere Staatsangehörigen steuern. Und sollte auch die künftige Zollsteuer bedeutend höher seyn, als die bisherige, so kommt es hier wie bei jeder Steuer zuletzt nicht auf den nominellen Betrag derselben, sondern auf das Verhältniß des Steueraufwandes zur Einnahme und

zum Wohlstande der Steuergebenden an. Nimmt letzterer in höherem Grade zu als die Steuer, so ist immer noch Gewinn. Nicht weniger kommt es auf eine zweckmäßige Vertheilung der Steuer an, und in dieser Beziehung erscheint die neue Zollsteuer unzweifelhaft zweckmäßig.

Der Anschluß an den deutschen Zollverein hat aber nicht bloß eine staatswirthschaftliche und finanzielle, er hat offenbar auch eine sehr wichtige politische Bedeutung. Hierüber erlaube ich mir, mich etwas näher zu erklären, durchaus nicht in der Meinung, als wenn ich meiner Stimme hierin ein besonderes Gewicht beilegte, sondern weil einige Ansichten, die ich mir in dieser Beziehung gebildet habe, „seien sie unrichtig oder nicht,“ auf meine Entschliesung in dieser Sache einen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben.

Man sieht Gefahren in dem Anschlusse an den Zollverein theils in Beziehung auf einzelne verfassungsmäßige Rechte der Stände, theils in Beziehung auf die politische Stellung überhaupt, in welche unser Staat dadurch kommt. Ueber den erstern speciellen Theil dieser Befürchtungen will ich mich nicht erklären, ich schliesse mich an dasjenige an, was der Bericht unserer Commission enthält, wohl aber über den andern allgemeinen Theil.

Diese Besorgnisse allgemeiner Art beruhen auf einem durchaus nicht ohne gegebene Veranlassung bestehenden Mißtrauen gegen jenen größten Staat des deutschen Zollvereins, dessen verhältnismäßige Größe nicht nur, sondern dessen Politik man fürchtet. Man erinnert an jene Versprechung liberaler Institutionen, welche entweder, wie man sagt, nicht hätten gegeben werden, oder nicht so lange unerfüllt bleiben sollen.

Man führt an urkundlich vorliegende anklagende Aeußerungen gegen die süddeutschen Constitutionen, und so manche Maßregeln, welche einen ähnlichen Geist zeigen.

Es sind dieß allerdings Erscheinungen sehr ernster Natur, und welche Jeden, der in dieser Angelegenheit eine Stimme abzugeben hat, zum Nachdenken auffordern müssen. Hätten jene oben angeführten Thatsachen die Wirkung und die Folge, daß unser Staat nicht in den großen Zollverband eintreten könnte, ohne dem Despotismus und Absolutismus zu verfallen, so würde ich so wenig als irgend Jemand mein Einverständnis aussprechen, wenn auch noch so große einzelne finanzielle und staatswirthschaftliche Vortheile damit verbunden wären. Allein ich läugne diese Folgerung, obgleich ich nicht verkenne, was sich für eine entgegengesetzte Ansicht geltend

machen läßt; ich behaupte vielmehr, daß die national-ökonomische Vereinigung Deutschlands, oder doch des größten Theils von Deutschland, in ihren letzten, aber unausbleiblichen Folgen den gesetzlich liberalen und constitutionellen Interessen förderlich ist, und daß diese so erst eine feste Grundlage gewinnen.

Folgendes werden nämlich in politischer Beziehung die nothwendigen Folgen und Vortheile des neuen Verhältnisses seyn, welche jenes auch jetzt schon bestehende, und nicht erst durch die Handelsvereinigung neu hinzutretende Mißverhältniß zu Gunsten der liberalen Interessen aufheben oder mildern werden.

1) Hebung des gesammten Ackerbau und Gewerbe treibenden Standes; dieser muß nach und nach in Deutschland überhaupt, so in unserem Staate insbesondere an materiellem Wohlstande und Intelligenz zunehmen. Die nächste Folge davon ist, daß er den übrigen Ständen gegenüber an Bedeutung gewinnt. Wohlstand und Intelligenz erzeugt Selbstgefühl, Unabhängigkeit, Drang und Streben, seine Rechte zu behaupten und neue zu gewinnen. Ein solcher Gewerbestand wird sich von andern Ständen und von der Staatsgewalt selbst nicht leicht unterdrücken lassen; die sich hebende Industrie kann der politischen Freiheit nur förderlich seyn. Dieses muß sich besonders da zeigen, wo, wie bei uns, wenn auch mannigfach bedingt und gehemmt, constitutionelle Formen und liberale Institutionen schon vorhanden sind. Hier werden namentlich bei diesem neuen Zustande sich immer mehr Männer der industriellen Klasse finden, welche die Bildung und die Lust haben, an der Volksvertretung Theil zu nehmen. Dieß wird kein geringer Vortheil seyn, denn so viel auch unsere Volksvertretung Staatsdienern und gelehrten Publicisten verdankt, ohne welche sie nie ins Leben hätte treten können, und so sehr sie dieses Element fortwährend bedarf, so muß der Natur der Sache nach die Grundlage des Instituts, wenn es seinen Zweck erreichen soll, auf der Theilnahme der von der Regierung unabhängigen Klassen der Staatsbürger beruhen.

2) Erwachen und Belebung eines deutschen Nationalgefühles. Ist es ja doch durch das Unglück der Zeiten, durch verbrecherische tollkühne Angriffe von der einen Seite und durch die dadurch nothwendig gewordenen Maßregeln der Vertheidigung von der andern Seite fast dahin gekommen, daß man kaum von gemeinschaftlichen Interessen Deutschlands sprechen darf, ohne Gefahr, sich dem Verdacht des

Hochverrathes auszusagen. Hier ist nun doch ein Punkt gegeben, wo es nothwendig und gestattet seyn muß, solche gemeinsame Interessen zu betrachten und zu besprechen. Dar- aus muß aber nothwendig und unvermeidlich ein deutsches Nationalgefühl hervorgehen. Dieses Nationalgefühl muß sich entwickeln durch den, wenn auch im Einzelnen noch beschränkten, aber doch im Vergleich mit dem frühern Zustand frei zu nennenden Verkehr zwischen den deutschen Staaten. Wir werden vom Auslande her von Deutschland als einem Ganzen sprechen hören, und durch diesen national-ökonomischen Gegenatz zu einem innigern Vereine geführt werden. Wie auch dieser lebensvolle Keim in dem Laufe der Zeit sich entwickeln möge, für die liberalen politischen Interessen wenigstens kann ich die Idee der deutschen Nationalität und das deutsche Nationalgefühl nicht gefährdend halten.

3) Den dritten Vortheil, welcher für die liberalen und constitutionellen Interessen aus dem deutschen Handelsbunde sich ergibt, sehe ich in einigen unmittelbaren Folgen des freien deutschen Verkehrs. Der Handel tauscht nicht bloß Waaren, er tauscht auch Meinungen und Sitten. Der lebhaftere Verkehr der Staatsangehörigen von constitutionellen und rein monarchischen Staaten, der Verkehr zwischen dem deutschen Norden und Süden wird manche gegenseitige Vorurtheile abschleifen. Wer vom Norden kommt, wird sehen, daß hier bei uns die Auflösung, die Empörung sich nicht findet, und umgekehrt werden wir im Norden die öffentlichen Einrichtungen und die Geister nicht in dem trostlosen Zustande finden, wie sie uns zuweilen geschildert werden. Es wird mit diesem Verkehr der verschiedenen politischen Confessionen gehen, wie mit den religiösen Confessionen. Die Mitglieder der einen Confession, so lange sie isolirt und unvermischt beisammen wohnten, machten sich leicht von den Mitgliedern der andern Confession die abenteuerlichsten Vorstellungen von einander, eine Annäherung und ein lebhafterer Verkehr überzeugte sie, daß Religiosität und Verstand keiner Confession als ausschließliches Privilegium gegeben ist.

Ähnlich wird es in politischer Beziehung gehen. Durch diesen Verkehr wird sich eine Art von bewußtloser und unwillkürlicher gegenseitiger Propaganda bilden, aber eine unschuldige friedliche Propaganda, welche dazu dient, die entgegengesetzten Systeme zu ermitteln, und sie zu gewöhnen, nebeneinander zu leben. Dies ist aber der einzige vernünftige Weg zur Lösung des Zwiespalts, denn auch nach einem dreißigjährigen europäischen Principienkrieg wäre

man nicht weiter als gerade auf diesem Punkte. Es ist eine seltsame Ansicht, wenn man glaubt, von beiden Systemen könnte eins das andere verschlingen, wie ein Raubfisch den andern. Bei jener gegenseitigen Einwirkung aber kann die gesetzliche liberale constitutionelle Seite naturgemäß nur gewinnen, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Keime des Neuen enthält, und das entgegengesetzte System das Alte ist. So finden wir es doch überall in der Geschichte, wenn durch Veränderung der gesellschaftlichen Zustände und der Meinungen eine neue umfassende Idee einmal in das Bewußtseyn der Menschen getreten ist, so wächst sie fort, und hält sich trotz allem Widerstand. Dieses muß um so mehr der Fall seyn, wenn das Neue schon einen festen Standpunkt einnimmt; dies ist aber mit den constitutionellen Formen in Deutschland unzweifelhaft der Fall. So sehr man über den größeren oder geringeren Grad der Entwicklung im Streite ist, so viele Hemmungen und Mißverständnisse eingetreten sind, so verschieden die Nuancen der Anhänger des Systems sind, so ist diese Richtung dennoch als ein großes Factum da, es ist von einem großen Theile der Gesellschaft mit Bewußtseyn und hat auch in der Stimmung desjenigen Theiles des Volkes, der keinen Buchstaben der Verfassung gelesen hat, zwei zwar etwas zweideutige aber mächtige Allürten: die Abneigung gegen jede unbedingte Autorität, und den Trieb, seine Lage möglichst zu verbessern und die Summe der Genußmittel zu vermehren.

4) Der vierte politische Vortheil des Anschlusses zum Handelsbunde wird für uns seyn, eine vortheilhaftere Stellung unsers Staates, den übrigen deutschen Staaten gegenüber. Wir geben durch diesen Anschluß eine große Garantie, daß wir unsere Interessen mit den Interessen der übrigen deutschen Staaten stets vereinigt halten wollen. Ich müßte mich sehr irren, wenn dies nicht zur Folge haben müßte, daß wir weniger argwöhnisch beobachtet werden, daß wir bei der Entwicklung und Verbesserung unserer innern politischen Institutionen um so ungehemmter fortschreiten können, besonders, wenn wir die Selbstbeschränkung üben wollen, dies mit weniger Glanz und nicht so laut, aber darum mit um so glücklicherem Erfolge zu thun. Mit einem Worte, wir werden bei dem neuen Zustande in politischer Beziehung weniger isolirt, weniger in einzelnen raschen Sätzen, aber sicherer und ohne schmerzliche Rückschritte das Gute in unsern Institutionen erhalten und noch weiter entwickeln.

So halte ich denn, wenn ich das Facit der Rechnung ziehe, der Mauth und dem Schleichhandel in einem Theile des Landes, der höhern Besteuerung und den Ausgleichungsabgaben, entgegen den freigewordenen Verkehr des größeren Theiles unserer Grenzen, die Rettung vor völliger Verarmung in einem Theile des Landes, die großen Vortheile für andere Gegenden, die allgemeine Hebung des Ackerbaues und der Industrie, und die politischen Vortheile.

Dazu kommt noch die Betrachtung, daß die Unvollkommenheiten des Zollvereines sich nicht mehren, sondern nur mindern können. Die Großherzogliche Regierung hat, wenn das Unternehmen gelingt, den größten Theil des Verdienstes, sie hat aber auch den schwersten Theil der Verantwortung. Es ist ihr höchstes gemeinschaftliches Interesse, zu allen Verbesserungen auf das eifrigste hinzuwirken, es ist dieses noch die besondere Aufgabe desjenigen Theils unserer Regierung, welchem die Leitung der Finanzen übertragen. Ich glaube, es ist keine Schmeichelei, zu sagen, daß wir in dieser letzten Beziehung der Wirksamkeit unserer Regierung in dem Zollverein mit einiger Beruhigung entgegen sehen können.

Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrag unserer Commission an. Ich werde mein „Einverständnis“ aussprechen, zwar ergriffen von der Wichtigkeit des Schrittes, und in der Stimmung des Schiffers, der zu einer weiten Seefahrt die Anker lichtet, aber auch zugleich erfüllt voll froher Ahnungen und in der festen Zuversicht, daß das Schiff an einer glücklichen Küste landen und in einem sichern Hafen einlaufen wird.

Oberst v. Laßkaye: Der Gegenstand der heutigen Berathung wurde schon vor vier Jahren in dieser Saale ausführlich verhandelt. Ich erlaubte mir damals mein bestimmendes Botum mit mehreren Betrachtungen zu unterstützen, die ich heute wiederholen müßte, wenn ich in längere Erörterungen eingehen wollte. Ich reiße ihnen daher im Interesse der Zeit nur einige kurze Bemerkungen an, um meine Bestimmung abermals motivirt abzugeben, da der lichtvolle Bericht unserer Commission den Gegenstand ohnedies erschöpfend behandelt.

Der Zustand, in welchen wir durch den Beitritt zu dem großen Verein versetzt werden, scheint mir als ein Zustand des Uebergangs zu noch günstigeren Verhältnissen anzusehen und zu würdigen zu seyn; man dürste nicht so sehr die nächste Zukunft als eine entferntere dabei ins Auge fassen.

Das große Endziel, welches nämlich in dieser Beziehung

erreicht werden soll, und früher oder später erreicht werden wird, ist das System allgemeiner Handelsfreiheit, welches die ausgezeichnetsten Staats- und Finanzmänner als das allein Natürliche, Vernunftgemäße, dem heutigen Standpunkt der Civilisation Entsprechende proclamirt haben.

Diesem natürlichen System am nächsten liegt das mit ganz geringen Zollsätzen, mit milden Grenzcolleinrichtungen, dem wir bisher in Baden gehuldigt haben. Weiter entfernt liegt jenes mit mäßigen Zöllen und strengen Grenzbewachungen, welches das System des großen Vereines ist.

Noch entfernter von der Handelsfreiheit steht das System hoher Zölle mit theilweisen Einfuhrverboten bei strengen Grenzcolllinien, das System, welches die großen Mächte, die den Verein umgeben, adoptirt haben.

Am entferntesten endlich das Prohibitivsystem, welches unter der Napoleonischen Herrschaft ephemer in Wirkung war.

Je näher nun ein Handels- und Zollsystem der Handelsfreiheit gerückt ist, desto beglückender wirkt es auf die Völker; unser bisheriges System besaß diese Eigenschaft.

Das Aufgeben desselben wäre daher ein Rückschritt, wenn wir es noch ferner aufrecht erhalten könnten, wenn wir hiezu groß und selbstständig genug wären, wenn wir uns nicht durch die fernere Beibehaltung gefährlichen Wechselfällen, Krisen aller Art aussetzen würden, denen vorzubeugen die Klugheit ernstlich gebietet. Man ist nämlich in Deutschland allerwärts zu der Einsicht, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die großen, mit strengen Mauthlinien umgürteten, hohe Eingangszölle erhebenden, unsere Producte theilweise von ihren Märkten ausschließenden Staaten, nur dann zu mildern Zollsätzen und zu Handelsverträgen mit Reciprocität veranlaßt, ja gezwungen werden können, wenn ihnen gleich große Massen mit gemeinschaftlichen commerziellen Interessen, mit Maßregeln, welche den ihrigen einigermaßen das Gleichgewicht halten, gegenüberstehen, wenn es für jene keine befreiten Absatzwege, keine Entrepots für ihre Erzeugnisse mehr giebt, wenn keine Gebiete zu Waarenniederlagen, wie unter andern die freien deutschen Städte, mehrere deutsche Bundesstaaten, die baßlischen Provinzen in Spanien; wenn die Zolllinien nicht das Binnenland durchschneiden, sondern die äußerste Grenze schließen. Die Gruppierungen in größern Massen sind also in Deutschland ein Bedürfnis, eine Nothwendigkeit geworden.

Der große Handelsverein in Deutschland ist also durch eine imposante Majorität der Bundesstaaten bereits gebildet; er

legt hohen Werth auf unsern Beitritt, er muß uns haben, weil er ohne uns nicht arrondirt, ohne uns nicht geschlossen werden kann, weil wir seinen Hauptzweck, das Auftreten in der Einheit, gegenüber den andern Staaten, hindern, vereiteln, weil wir ihm noch manche sonstigen Beeinträchtigungen zufügen. Wir stünden ihm also mit unserem bisherigen, der Handelsfreiheit so nahe kommenden System schroff, ja feindselig gegenüber, und dieser Feindseligkeit, der wir nicht mit Bayonetten und Kanonen trozen können, muß ein schnelles Ende gemacht werden.

Freilich wäre es wünschenswerth gewesen, daß unser bisheriges System bei den Verträgen als das normale zum Grunde gelegt worden wäre, daß die übrigen Staaten, wenn man, wie billig, die Handelsfreiheit auf der Leiter der commerciellen Hierarchie zu oberst stellt, zu uns hinaufgestiegen wären, statt daß sie uns zu sich um eine Stufe herabgezogen haben.

Allein man muß bedenken, daß der Verein in seinen Maßregeln schon weit milder ist, als die Staaten, denen er an die Seite oder vielmehr gegenüber tritt, von welchen er Zugeständnisse erlangen, sie dazu nöthigen will, daß ein Mehreres, aller Bemühungen ungeachtet, durchaus nicht zu erzielen gewesen ist.

Es war gewiß eine der schwierigsten, eine der größten Aufgaben, einen Tarif auszumitteln, der nicht weiter geht, als stricte nöthig ist, um der eigenen Production und Entwicklung Schutz zu verschaffen, ohne sich von dem großen Endziele zu weit zu entfernen, und zugleich die mannigfaltigsten sich durchkreuzenden Interessen durch wohlersonnene Auskunftsmitel auszugleichen.

Der Zustand des Vereins, wie ihn die Gegenwart hervorgerufen, ist jedoch kein vollendeter, kein stehender, sondern ein zum Bessern fortschreitender. Kaum ins Leben getreten, in seinen nothwendigen Bestandtheilen noch nicht vervollständigt, ohne geschichtliche Unterlage, ohne Erfahrungsfälle, müssen seine organischen Bestimmungen noch zur Zeit alle Mängel einer neuen Schöpfung an sich tragen. Schon die nächste Zukunft wird jedoch über den Gang und die Erfolge Licht verbreiten, und zu Verbesserungen zahlreiche Materialien liefern. Die Aufgabe der nächsten Conferenzen ist deshalb höchst bedeutungsvoll. Ihrer gedeihlichen Lösung können wir mit um so größerer Beruhigung entgegensehen, als unsere hohe Regierung diesem Gegenstande eine unausgesetzte Sorgfalt widmet, und die specielle Leitung

in die Hände unseres verehrten Herrn Finanzministers gelegt ist, dessen erspriessliche, einsichtsvolle und erprobte Bemühungen dem Lande neue Wohlthaten verschaffen.

Ich stimme für den Beitritt.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Durch ein unverschiebliches Dienstgeschäfte abgehalten, konnte ich dem Anfang der heutigen Sitzung nicht beiwohnen, muß aber doch, auf die Gefahr hin, vielleicht etwas zu wiederholen, was schon gesagt wurde, um Erlaubniß bitten, meine Ansicht über die vorliegende hochwichtige Frage aussprechen zu dürfen, um meine spätere Abstimmung damit zu motiviren. Bekanntlich wird der Anschluß an den großen Zollverein in zwei Hauptbeziehungen auf unser Land einwirken, nämlich in materieller und in politischer Beziehung.

Was nun die erstere betrifft, so habe ich zwar wohl die eigene Ueberzeugung, daß der Anschluß auf einzelne Provinzen vortheilhaft wirken wird; ob dieses aber auch mit der Masse des Landes und andauernd der Fall seyn möchte, vermag ich nicht zu beurtheilen, und es kann mir wohl auch nicht zum Nachtheil gereichen, wenn ich bekenne, daß ich die zu einer solchen Beurtheilung erforderlichen technischen Kenntnisse nicht besitze. Allein ich habe zu dem Patriotismus und der Sachkenntniß der hochachtbaren Männer der Regierung, welche mit diesem Gegenstand beauftragt waren, ein so unbeschränktes Vertrauen, daß ich ohne Bedenken mich ihrem und dem Antrag unseres Commissionsberichtes anschließe, welcher übrigens so umfassend als klar, mit einem Worte, meisterhaft verfaßt ist, so daß wenn mir auch noch eine Bedenklichkeit übrig geblieben wäre, derselbe mir diese vollends hätte benehmen müssen. Ueber die zweite Hauptbeziehung, über die politische, kann ich mich noch kürzer fassen. Es kann hier nicht mehr die Frage davon seyn, bei dem bisherigen gewohnten Zustand stehen zu bleiben, der Beschluß zu einem solchen Stillstand wäre der erste Rückschritt, dem bald noch viele andere und unberechenbare nachfolgen müßten. Wir müssen also vorwärts, wir müssen uns anschließen an das System eines unserer großen Nachbarländer, und da kann es denn keinem Zweifel unterliegen, daß wir uns an dasjenige, dem wir durch Abstammung, durch Sprache, Sitten und Gebräuche, so wie durch geographische Lage angehören, anschließen werden, nämlich an Deutschland.

In beiden großen Hauptbeziehungen also schließe ich mich unserm Commissionsantrag an, und freue mich, daß end-

lich der Tag gekommen ist, wo ich hierüber mein Einverständnis aussprechen kann.

Geh. Hofrath Rau: Ich bin in der glücklichen Lage, in diesem Augenblick sehr kurz seyn zu können, da ich keine Opposition zu bekämpfen habe, und da ich nicht gerne wiederhole, was schon gesagt und geschrieben wurde; es bleibt mir deshalb nur Weniges beizufügen übrig. Vor allem liegt mir die Pflicht ob, meinen Dank für die Nachsicht auszusprechen, mit welcher der Herr Finanzminister und die geehrten Mitglieder der Kammer meinen Bericht aufgenommen haben. Ich fühle lebhaft, daß die Lösung der Aufgabe nicht ganz so gelungen ist, wie sie bei längerer Mühe hätte gelingen können, zumal da wir erst ganz kürzlich in das Innere der Verhandlungen eingeweiht werden konnten.

Es werden daher manche Ungenauigkeiten in dem Bericht vorkommen. Was den einen zur Sprache gebrachten Punkt betrifft, so bedaure ich doppelt den Zufall, der es mir unmöglich machte, eine solche Auskunft, als ich sie suchte, zu erhalten.

Wir haben in dem Augenblick das Vergnügen, Mitglieder aus den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern hier zu sehen; dieß veranlaßt mich, eine Frage zu stellen, zu der ich als Mitglied einer der beiden Landesuniversitäten eine ganz specielle Verpflichtung habe, obgleich sie nicht unmittelbar mit dem Gegenstand der heutigen Berathung zusammenhängt.

Die verschiedenen Seiten des Staatslebens lassen sich nicht so scharf trennen, daß wir in Beziehung auf den materiellen Güterverkehr uns unbedenklich einer Gemeinschaft hingeben könnten, während im geistigen nach derselben Seite hin eine Hemmung Statt findet. Das vollkommene Vertrauen, das doch die Grundlage des Vereins ist, muß unter der Fortdauer einer Maßregel leiden, die leicht eine ungünstige Auslegung erhalten kann. Ich meine eine Maßregel, zu welcher freilich die preussische Regierung vollkommen berechtigt war, die aber doch wohl nicht zu Stande gekommen seyn würde, wenn man sich mit den wahren Verhältnissen vorher genau bekannt gemacht hätte. Ich wünsche deshalb darüber Aufschluß zu erhalten, welche Aussicht wir auf die Zurücknahme jenes Universitätsbanns haben.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Sache liegt, diesen Gegenstand in

irgend einer Weise mit der Vereinsfrage in Verbindung zu bringen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe zugegeben, daß der Zusammenhang mit der Zollangelegenheit kein unmittelbarer ist, jedoch kann ich nicht umhin, zu glauben, daß doch einige Beziehung zu derselben Statt findet, und bedaure, daß mir und Andern die erwünschte Beruhigung bei dieser Gelegenheit nicht zu Theil wurde. Ich hoffe übrigens, daß darum diese Sache nicht hoffnungslos seyn werde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß der Erklärung, die bereits gegeben wurde, noch die positive Versicherung hinzufügen, daß die Regierung sich sorgfältig gehütet hat, bei Gelegenheit der Zollverhandlungen den Punkt, dessen der verehrte Redner vor mir gedenkt, auch nur entfernter Weise zur Sprache zu bringen. Sie konnte unmöglich die Ansicht hegen durch ihren Anschluß an den Zollverein, oder wie denn etwa behauptet worden wäre, durch hierbei gebrachte Opfer, auf eine veränderte Entschließung der preussischen Regierung hinzuwirken. Wir müssen solches vielmehr der Zeit überlassen und dem Eindruck des günstigen Zustands unserer Lehranstalten.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe noch auf die Bemerkung eines geehrten Redners in Bezug auf die Binnencontrole etwas zu erwidern. Es ist richtig, daß der Bericht von derselben nicht ausführt, was sie Gutes an sich habe. Es konnte der Commission nicht gerade obliegen, von allen Bestimmungen der Zollordnung die Motive zu entwickeln, es kam vielmehr darauf an, darzustellen, daß in dieser nichts zu erblicken ist, was gerade oppressiv genannt werden könnte, und dieses ist bei der Binnencontrole verursacht worden. Daß wir dieselbe hinsichtlich des Weines schon haben, ist so oft ausgesprochen worden, daß es in dem Bericht nicht mehr wiederholt zu werden brauchte. Um jedoch hiebei nichts zu verschweigen, so muß ich bemerken, daß die Binnencontrole allerdings etwas härter seyn wird, als die bisherige bei dem Weine gewesen ist. Es kann nicht ausbleiben, daß, um die Maßregel auszuführen, bisweilen ein Waarenführer angehalten wird, damit man sehe, ob seine Ladung mit dem Frachtbrief übereinstimmt; geschähe dieß nicht, so wäre die ganze Sache zwecklos. Bei dem Getränke, welches nur in Fässern verführt wird, macht sich diese Aussicht von selbst; man sieht es dem Wagen sogleich an, ob er größere Fässer geladen hat. Dagegen muß man eher einen Wagen anhalten, wenn man

sich überzeugen will, ob nicht Baumwollenwaaren darin vorkommen. Dessenungeachtet habe ich fortwährend die Meinung, daß die Binnencontrole, wie manche andere Dinge, aus der Ferne sich widriger darstellt, als sie in der Folge empfunden wird. Der geehrte Redner (Frhr. v. Andlaw) hat ferner von der Gefahr gesprochen, die ein weit getriebenes künstliches Fabrikwesen hervorbringt. Er hat Betrachtungen aufgestellt, die ich für vollkommen richtig anerkenne; allein ich würde es bedauern, wenn ich besorgen müßte, daß wir in einen solchen Zustand kämen, wo viele unserer Fabrikarbeiter in Ansehung ihres Unterhaltes von dem Abfahre in einem entfernten Lande abhängig, also stets der Gefahr der Verarmung Preis gegeben wären.

Was das Elfaß betrifft, so konnte hier das Fabrikwesen schon mehr vorherrschend werden, weil die fremden Baumwollenwaaren in Frankreich gänzlich prohibirt sind. Man weiß es, daß in dem Elfaß von Zeit zu Zeit Krisen eingetreten sind. Mühlhausen hat es schon mehreremal erlebt, daß es wegen einer zu großen Production, die den Absatz überstieg, in eine mißliche Lage versetzt wurde. Hierauf wurde man vorsichtig, die Production wurde beschränkt, die Geschäfte hatten guten Erfolg, bis man wieder, hierdurch ermuntert, zu große Erwartungen hegte, und abermals eine Krise veranlaßte, die viele Familien zu Grunde richtete.

Wenn der geehrte Redner ferner von einem nachtheiligen Einfluß spricht, den in jenem Lande die Fabriken auf den Landbau geübt haben, kenne ich das Elfaß nicht aus eigener Anschauung, und vermag daher seiner Ansicht nicht gerade zu widersprechen. Doch erinnere ich daran, daß der treffliche Landwirth Schwarz, der über die Landwirthschaft im Elfaß ein eigenes Buch geschrieben hat, dieselbe der belgischen und pfälzischen noch vorzieht, was kein geringes Lob ist. Ich getraue mir nicht zu entscheiden, ob dieses vielleicht mehr vom Departement des Unterrheins gilt. Die Einfuhr von Vieh zeigt nicht gerade einen schlechten Zustand der Landwirthschaft an. Es ist überhaupt die Eigenthümlichkeit stark bevölkerter Gegenden, in denen deshalb die Grundrente hoch ist, daß sie Zugvieh von anderen Ländern kaufen, in denen man es wohlfeiler aufzieht. Eine der am besten angebauten Gegenden, die Lombardei hat fast bloß Vieh von Schweizerrace, weil der Landmann weiß, daß er es wohlfeiler und besser durch den Ankauf er-

hält, als wenn er es selbst aufzieht. Ich übergehe jedoch diese Betrachtung, da sie nicht practisch ist.

Der geehrte Redner hat, indem er von den Declarationen sprach, den Inhalt der Zollordnung nicht vor sich gehabt, durch welchen er leicht würde beruhigt worden seyn. Der Herr Finanzminister hat die Hauptsache schon vorgebracht, es wird jedoch nicht überflüssig seyn, wenn ich einige Bestimmungen aus der Zollordnung anführe, um die Sache vollkommen ins Klare zu stellen.

Der Redner trägt nun die §§. 72, 74 und 75 vor, und erläutert sie.

Indem ich mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränke, glaube ich mich nicht dem Schein auszusetzen, als fühle ich nicht vollkommen die hohe Wichtigkeit der Entscheidung, die wir in dieser Stunde zu fassen haben; gerade weil ich von dieser Empfindung lebhaft durchdrungen bin, unterlasse ich es, überflüssige Worte hinzuzufügen.

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident: Die Einigkeit, mit welcher die hohe Kammer diese Frage behandelt hat, zeigt das große Interesse und den lebhaften Antheil, welche sie an dem so wichtigen Gegenstande genommen hat, und ich freue mich, in dieser Einigkeit die beste Beruhigung zu finden, welche Sie dem Lande mit der Annahme dieses Gesetzes geben werden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Das hohe Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den einzelnen §§. des Einführungsgesetzes, und zwar zu

§. 1.

Da nichts erinnert wird, so wird die einstimmige Annahme desselben beschlossen.

§. 2.

Frhr. v. Göler d. J.: Dieser §. handelt vom Zollstrafgesetz, worüber ein besonderer Bericht erstattet wurde, der in den Händen der Mitglieder sich befindet. Es handelt sich also davon, ob dem Beschluß der zweiten Kammer in ihrer Wahl unter den beiden Entwürfen beige stimmt werden solle.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, die Discussion über den §. 2. anzusetzen, und den Bericht des Frhr. v. Göler d. J. über den von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf des Zollstrafgesetzes anzuhören, und sogleich in abgekürzter Form darüber zu discutiren.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Anstände, die

man gegen das Zollstrafgesetz in der andern Kammer erhoben hat, sind meistens formell, d. h. man hat gewisse Ausdrücke für unpassend erklärt, man hat einzelne Bestimmungen nicht so deutlich gefunden, als sie wohl seyn könnten. Diese Ausstellungen sind nicht schlechthin ungegründet, aber es hat schon die Commission der andern Kammer den fraglichen Ausdrücken und Bestimmungen eine Deutung gegeben, die den Verhältnissen entspricht, und welchen deshalb auch die Regierung ihren Beifall nicht versagen konnte. In materieller Hinsicht sind eigentlich nur zwei Bestimmungen gestrichelt worden, davon bezieht sich die eine auf die Strafe der Confiscation, die neben der Geldstrafe eintreten soll, die andere auf den Instanzenzug, der in Recursfällen Statt findet. Was den ersten Punkt betrifft, so scheint freilich die Confiscation eine in vielfacher Hinsicht ungeeignete Strafe, wiewohl sie fast allgemein, in ältern und neuern Gesetzen, auf Zollvergehen angedroht ist. Sie bestand auch im Großherzogthum vom Jahr 1812 bis 1826, wo sie durch ein provisorisches Gesetz aufgehoben und statt derselben die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags verordnet wurde. Die Regierung überzeugte sich aber noch im nämlichen Jahre, daß es nicht möglich sei, das Schutzmittel der Confiscation unter allen Umständen zu entbehren, sie führte solche deshalb in Beziehung auf die Defraudation des Weinzolls gleich bald wieder ein, und zwar in mehr erweiterter Maß, als das vorliegende Zollstrafgesetz sie bestimmt; denn hiernach trifft die Confiscation nur die Waare, in Bezug auf welche der Zoll defraudirt worden ist, während das Gesetz von 1826 sie auf die Transportmittel, Schiff und Geschirr, ausgebehrt hat. Nichtsdestoweniger dürfte die Frage, ob man die Confiscation beibehalten solle, noch eine nähere Erwägung verdienen, und wird auch Gegenstand der Berathung mit den übrigen Vereinsstaaten seyn. Hinsichtlich des zweiten Punkts, wegen des Recurses in Zollstrafsachen, sagt der Entwurf des Zollstrafgesetzes nur, es bleibe bei der jetzigen Gesetzgebung. Diese ist nun allerdings unpassend, und die Regierung erkennt selbst die Nothwendigkeit an, eine Aenderung zu treffen; sie ist auch durch den Vereinsvertrag nicht gehindert die Aenderung vorzunehmen, und hat in der andern Kammer schon förmlich erklärt, sie werde eine Recursverordnung vorbereiten, und zur Zustimmung vorlegen lassen. Sie wird sich übrigens nicht auf Zollvergehen beschränken, sondern Vergehen und Verbrechen jeder Art umfassen, weil kein

Grund vorhanden ist, die Zollvergehen in so fern abweichend zu behandeln.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Wenn die Strafe der Confiscation aufgehoben werden könnte, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Regierung alle mögliche Rücksicht hierauf nehme.

Geh. Hofrath Rau schließt sich diesem Wunsch an.

Der Antrag der Commission auf Beitritt zu dem von der zweiten Kammer angenommenen Zollstrafgesetze wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Es wird hierauf wieder zum §. 2 des Zollgesetzes übergegangen, und derselbe ohne Erinnerung genehmigt.

§. 3.

Geh. Hofr. Rau: Es ist dieses nichts als eine Publicirung dessen, was bereits in dem Vertrag enthalten ist, und was nur dem größern Publicum nicht bekannt seyn konnte.

Der §. 3 wird bei der Umfrage unverändert angenommen.

§. 4.

Fehr. v. Göler d. J.: Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß dieser Paragraph allerdings für die Freunde des Zollvereins einiges Bedenken hat, namentlich deswegen, weil sich im Jahr 1839 der Kampf über die Frage, ob der Zollverein beizubehalten sei, nothwendig erneuern wird. Ich beruhige mich indessen bei der Betrachtung, daß bis dahin die Vortheile, welche derselbe mit sich führt, die Gegner desselben vermindern wird, und daß, wenn noch ein Streit über diese Frage Statt findet, er nicht mit solcher Heftigkeit geführt werden, und auch nicht das Aüfsehen veranlassen wird, wie es bis jetzt der Fall war.

Fehr. v. Rüd: Ich bedaure, daß man sich zu diesem Paragraphen veranlaßt gesehen hat, denn ich habe die auf eigene Anschauung gegründete Ueberzeugung, daß beide Kammern im Jahr 1839 gewiß gerne zu dem Fortbestehen des Vereins ihre Zustimmung geben werden, und daß dies von manchen Mitgliedern gewiß mit weniger bangem Gefühl geschehen wird. Dadurch, daß die Möglichkeit eines sehr baldigen Wiederaufhörens gegeben ist, könnten gar Manche, die auf die Hoffnung des Fortbestehens des Vereins größere Unternehmungen gründen wollen, beunruhigt, und von der Ausführung derselben abgehalten werden; allein sie finden in dem bisher Gesagten gewiß eine Beruhigung, daß die Vortheile von der Art sind, daß man eine Verweigerung nicht erwarten kann.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Wir dürfen in dieser

Beziehung vollkommen beruhigt seyn; es ist nach dem Vertrag möglich, daß aufgekündigt werden kann; ja es ist möglich, daß bis zum Jahr 1837 aufgekündigt werden kann; aber diese Möglichkeit wird, wie ich glaube, Niemand irre leiten, Jedermann wird überzeugt seyn, daß wenn die commerciellen und industriellen Verhältnisse sich mit einander verschmolzen haben, an eine solche Trennung gar nicht mehr zu denken ist, in dieser innigen Verbindung, in welche die Industrie und der Handel der verschiedenen Staaten tritt, liegt die Garantie, daß sie sich so bald nicht lösen wird. Es ist leicht, die Schranken niederzuwerfen, und dieses wird mit großem Jubel im Lande geschehen, aber schwer, sie wieder aufzurichten.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich bin selbst Güterbesitzer im bairischen Rheinkreise, und hatte früher auch Besorgniß vor der Vereinigung, aber ich habe mich überzeugt, daß sie ungegründet sind, und die ganze Provinz würde es bereuen, wenn sie heute aus dem Zollverband austreten sollte. In Beziehung auf die Grenzbezirke und Binnencontrole kann ich ebenfalls eine Beruhigung geben, denn ich war vor Kurzem in einem Grenzbezirk, und habe die Maßregeln nicht so unangenehm und lästig gefunden, als man sie sich vorstellt.

Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit der Fassung des §. 4 einverstanden.

Das ganze Gesetz wird sonach durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, erstattet Geh. Hofrath Rau den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Zollwesens.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Erster Punkt der Adresse.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Eine specielle Berathung kann allerdings Statt finden. Es kommt aber darauf an, ob man mit demjenigen Entwurf einverstanden ist, über welchen sich die Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten verständigt hat. Würde der Entwurf nur mit neuen Modificationen die Zustimmung der Kammern erhalten, so fragte es sich, ob die Vereinsstaaten demselben beitreten wollen, und bis dahin müßte es bei dem bestehenden Zollgesetz sein Bewenden haben.

Fehr. v. Andlaw: Ich habe in der Adresse überhaupt das Bedenken, daß die zweite Kammer sagt, die Regierung möge bei Abfassung dieses Gesetzes auf die dießfalligen, theils

im Commissionsbericht, theils während der Verhandlungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen. Da diese hohe Kammer die letztern Wünsche und Erinnerungen nicht kennt, so würde vielleicht eine allgemeine Fassung an ihrem Plage seyn.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß darauf erwiedern, daß wenn nicht wichtige Gründe uns dazu bestimmen, wir gerne die Nothwendigkeit vermeiden, eine Umschreibung dieser Adresse zu bewirken, zudem sind uns, da wir den Verhandlungen der zweiten Kammer beiwohnten, und wir den Commissionsbericht des Abg. Vader kennen, die meisten Anträge bekannt.

Auf gehaltene Umfrage wird nach dem Commissionsantrage der ersten Bitte der zweiten Kammer beigetreten.

Zum

zweiten und dritten Punkte der Adresse geschieht keine Bemerkung, und es wird dem Commissionsantrag gemäß beschloffen, denselben beizutreten.

Vierter Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Ich möchte den Herrn Finanzminister ersuchen, der hohen Versammlung das zu bestätigen, was auch in der andern Kammer zur Sprache kam, nämlich, daß selbst die ältern Vereinsstaaten auf keiner ganz unausweichlichen Errichtung dieser Binnencontrole bestehen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Dies ist allerdings der Fall. Wo sich klar nachweisen läßt, daß man derselben nicht bedarf, wird sie nicht in Anwendung kommen.

Wenn dieses nicht klar vorliegt, so ist jede Regierung verpflichtet, sie in Anwendung zu bringen. Was die Bitte betrifft, daß wir auf die Aufhebung der Binnencontrole hinwirken sollen, so bin ich damit nicht einverstanden, und ich habe es bei der zweiten Kammer bereits erklärt.

Indessen hat die Regierungskommission sich nicht veranlaßt gesehen, gegen diese Bitte zu eifern, da solche Bitten gewöhnlich in der Unterstellung geschehen, daß die Regierung bei näherer Untersuchung sie selbst für zweckmäßig findet.

Geh. Hofrath Rau: Die Bitte ist alternativ gestellt, entweder eine Milderung oder Aufhebung; eine Milderung kann darin bestehen, daß noch einige Artikel von der Binnencontrole ausgenommen werden.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Ich bin nicht ganz für die Aufhebung der Binnen-

controle, denn sie hat den Nutzen, daß sie dem Schmuggel steuert. Ich kann mich deshalb mit dieser Bitte nicht einverstanden erklären.

Frhr. v. Rüdert: Ich glaube, man sollte diese Bitte nicht verwerfen, da sie alternativ gestellt ist. Wenn wir die Adresse zu entwerfen hätten, so würde ich mich für die möglichste Milderung aussprechen; da aber in dieser Fassung die zu ergreifenden Maßregeln der Regierung anheimgestellt sind, so hat es keinen großen Anstand, sie wird auch nicht weiter gehen, als die Vertragsbestimmungen es gestatten.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Meine Bemerkung hatte nicht zum Zweck, es zu veranlassen, dieser Bitte nicht beizutreten, sondern nur, um den möglichen Irrthum zu beseitigen, als ob die Regierung in der Lage sei, dieser Bitte zunächst zu entsprechen.

Bei der Abstimmung wird dem Punkt 4, dem Commissionsantrag zufolge, beigetreten.

Fünfter Punkt.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich kann hier nur wiederholen, was ich in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gesagt habe, nämlich, daß ich diese Bitte eigentlich für überflüssig halte, indem wir in dieser Beziehung eine Erklärung von der königlich preussischen Regierung erhalten haben, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß die Sache in gutlichem Wege und in Bälde erledigt werden wird, eine Erklärung, bei welcher sich auch die übrigen Vereinsstaaten beruhigt haben.

Bei der Abstimmung wird der Beitritt zu diesem Punkt der Adresse beschlossen.

Sechster Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Es liegt in der Natur der Sache, daß der einzelne Gewerbsmann immer nach seinem Interesse fragt, und sehr oft Wünsche und Anträge stellt, die in allgemeiner Beziehung oft unthunlich sind. Die Bitte überhaupt, solche Modificationen eintreten zu lassen, ist sehr möglich.

Der Commissionsantrag, auch diesem Punkt der Adresse beizustimmen, wird genehmigt.

Siebenter Punkt.

Reg. Comm. Geh. Referendar Gossweyler: Es haben die Bestimmungen der Zollordnung nur für diejenigen Reisenden Anwendung, welche Waaren führen, und diese müssen

sich wie billig, wenn nicht besondere Fälle eintreten, der Regel für den Frachtführer unterwerfen, die übrigen Reisenden können zu jeder Zeit, Tag und Nacht über die Grenze gehen.

Frhr. v. Landenberg: Wenn er auch nur wenig Zollbares bei sich hat, so ist er dennoch an die bestimmten Stunden gebunden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Allerdings, sonst würden die Kaufleute bei Nacht reisen. Es besteht diese Bestimmung auch bei uns.

Major v. Türkheim: Wenn Jemand über die Grenze geht, so ist es natürlich, daß er anhalten muß; aber wenn er auf dem Grenzbezirk bleibt, etwa in Schlingen, was an der Hauptstraße liegt, wo er ein Geschäft hat, darf er alsdann auch angehalten werden?

Reg. Comm. Geh. Referendar Gossweyler: Auch Alle, die im Grenzbezirk fahren, sind der Controle unterworfen, entweder wenn sie vom Auslande kommen und abgabepflichtige Gegenstände, oder inländische gleichnamige mit sich führen. Der Fall, der von dem verehrten Redner angeführt wurde, gehört zu den Ausnahmefällen.

Die Kammer erklärt sich mit dem siebenten Punkt der Adresse einverstanden, so wie auch mit dem achten Punkt, zu welchem nichts erinnert wird.

Achter Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Es ist dieses der einzige Fall, daß in den langen und schwierigen Arbeiten der Commission sich eine Differenz gezeigt hat, welche aber doch die freundliche Eintracht, mit welcher wir die ganze Arbeit vollbracht haben, nicht störte. Ich gehöre zur Minorität, und habe darum einige Worte hinzuzufügen. Diese Bitte läßt sich in zwei Punkte trennen. Erstens soll gebeten werden, die bisherige Begünstigung der Zuckerraffinerien aufzuheben.

Dieses ist freilich zu bestimmt ausgedrückt, und ich könnte es nicht ganz unbedingt annehmen. Allein es ist bei solchen Adressen schon öfter geschehen, daß man, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, im Allgemeinen beistimmt, jedoch im Protokoll ausspricht, wie man dieses verstanden habe. Wenn ich nun außer dem allgemeinen Beitritte eine Minderung der den Raffinerien gegebenen Begünstigungen verstehe, so finde ich diese Bitte nicht unangemessen. Der Zucker ist durch den darauf gelegten Zoll, der als eine Consumtionssteuer angesehen wird, schon bedeutend vertheuert. In den nördlichen Vereinsstaaten sind die Staatsangehörigen an hohe Zölle

dieses Artikels schon lange gewöhnt, dieses verhält sich anders bei uns. Es ist bekannt, daß der erhöhte Zoll auf Colonialwaaren, der sich aus dem Besteuerungsgeſichtspunkt rechtfertigen läßt, doch vielfache Unzufriedenheit bei uns erregt hat. Man entſchließt ſich ungern, den Zucker theurer zu bezahlen, doch liegt eine Beruhigung in dem Gedanken, was ich mehr bezahle, das iſt eine Steuer, kommt der Staatskaſſe zu gut, und es erwächſt euch daraus in einer andern Beziehung eine Erleichterung; deſto weniger aber iſt man geneigt, den Zucker theurer zu erkaufen, um den Raffinerien einen Gewinn zu verſchaffen. Es kommt natürlich darauf an, in welcher Lage ſich künftig die Zuckerrieder befinden werden, und ob ſie den Zucker ſo wohlfeil liefern können, daß er nicht weiter vertheuert wird, als es der Zoll auf den Rohzucker nothwendig macht. Die bisherigen Erfahrungen ſind in dieſer Beziehung nicht genügend.

Wohlfeiler als jetzt wird der Zucker allerdings im Vereine raffiniert werden, wenn wir mehr Raffinerien haben; ſein Preis wird alſo nicht um den vollen Zoll von Raffinade über den Preis derſelben ſteigen, allein es iſt immer noch Grund zu der Beforgniß vorhanden, daß die inländiſchen Raffinerien nicht ſo wohlfeil arbeiten werden, als die der Seestädte. Bis jetzt ſind bekanntlich die Zuckerpreise in dieſer Hinſicht nicht ſehr erfreulich. Nach den neuſten Notizen, die ich mir verſchaffen konnte, ſtand in Amſterdam am 1. Juli die Sorte reel schön Secunda Melis zu 20³/₄ fl. bis 20¹/₄ fl. bloße Secunda 20 bis 20¹/₄ fl. Dazu kommt die Waſſerfracht bis Leopoldshafen mit 2 fl. 7¹/₂ fr. und der Zoll Raffinade 18 fl. 45 fr.; es kommt alſo bis nach Leopoldshafen der Centner holländiſche Raffinade auf etwa 41 fl. 7¹/₂ fr. bis 41 fl. 37 fr. Wenn man aber den Zucker aus den preußiſchen Raffinerien kommen läßt, ſo kommt in Cöln der badiſche Centner auf 39 fl. 51 fr., dazu die Fracht von Cöln bis Leopoldshafen nach Abzug jener 24 fr. wegen des Rheinzolls 59¹/₂ fr. die Summe auf 40 fl. 5¹/₂ fr. Es ſtellen ſich alſo auf dieſem Wege die Anſchaffungskosten nur um 25 bis 47 fr. wohlfeiler, als bei der vollverſteuerten Raffinade von Holland, ſo daß die viel niedrigere Zollbelegung des Rohzuckers den Conſumenten ſaß gar nicht zu Gute kommt. Die Kaufleute haben berechnet, daß man Melis von Amſterdam mit ganz gleichen Koſten, wie von Cöln kommen laſſen kann, wenn dort 100 Kilogramm für 38 fl. zu kaufen ſind. Der Raffineur macht aus 100 Pfund Rohzucker 70 bis 75 Pfund guten raffinierten Zucker. Dieſer Ertrag iſt in Frank-

reich ausgemittelt worden, zum Behuf der bedeutenden Prämie, die dort bei der Ausfuhr bezahlt wird. Man darf aber nicht glauben, daß die 100 Pfund Rohzucker wirklich nur 70 Pfund Fabrikat geben, ſondern es kommt hinzu der Kochzucker, der nicht hinausgeſchickt, und alſo bei der Ausfuhrprämie nicht in Anſchlag gebracht wird, ferner dazu der Syrup. Ich habe den Budgetbericht aus Frankreich vom Jahr 1833 vor mir liegen, und hier finde ich, daß aus 100 Pfund Rohzucker 65 Pfund Hutzucker und Lumps, 20 Pfund Kochzucker und eben ſo viel Syrup gerechnet werden. Wenn nun im Lande Syrup und Kochzucker auch conſumirt wird, ſo genießt der Raffineur, da er den Rohzucker nur zu 8 fl. 32¹/₂ fr. verzollt, einen größern Vortheil, als man herausbringt, wenn man nur den Ertrag an kryſtalliſirtem Zucker in Anſchlag bringt. Es giebt mir dies Gelegenheit, noch eine andere Bemerkung zu machen, die ſich auf den Zweifel bezieht, ob die Zuckerconſumtion des preußiſchen Staates der unſrigen gleich komme.

Der Berichterſtatter der andern Kammer hat das Gewicht von Rohzucker angegeben, welches in Preußen conſumirt worden iſt, und daraus die Raffinade berechnet, allein wir müſſen erwägen, daß aus jenem Quantum auch eine Menge Kochzucker und Syrup hervorgegangen iſt, die man nach trockenem Gewichte doch wenigſtens auf 15 Procent anſchlagen darf, und wenn wir hierzu die Einfuhr von 131,000 Centner Syrup rechnen, ſo ſtellt ſich die Zuckerconſumtion viel ſtärker heraus. Nach dieſen Erläuterungen kehre ich zu der Behauptung zurück, daß, wenn eine Begünſtigung der Raffinerien nicht ganz unzweckmäßig ſeyn möchte, ich doch ſehr wünſchte, dieſelbe möchte nicht zu groß ſeyn. Inländiſche Raffinerien werden ſich bilden, allein ich geſtehe, daß ich darauf keinen Werth lege, denn das Raffiniren iſt ein chemiſches Geſchäft und man weiß, daß chemiſche Geſchäfte wenig Arbeiter beſchäftigen, wie es z. B. auch bei der Fabrication der Schwefelſäure der Fall iſt; dagegen wird viel Brennmaterial verzehret, was wir im Lande nicht im Ueberfluß haben; gewiß giebt es viele andere Gewerbe, deren Emporkommen weit mehr Nutzen gewähren würde. In andern Ländern hat man ſchon viele Erfahrungen über die Verhältniſſe der Raffinerien gemacht. In jedem Falle ſcheint die Bitte um eine Reviſion dieſer Zollsätze gar nicht am unrechten Orte zu ſeyn. Der zweite Punkt der Bitte geht dahin, daß der niedrige Tariffatz vom rohen Zucker den Conſumenten auch zu gut kommen ſoll. Für die Zollkaſſe iſt es

gleich, ob ein Quantum eingeht für die Consumtion oder die Raffinerien. Wenn die Consumenten sich entschließen, von dem Rohzucker sogleich Gebrauch zu machen, was namentlich bei dem sogenannten gedeckten Zucker sehr leicht geschehen kann, wenn die Leute sich einmal daran gewöhnt haben, so hätte die Regierung nichts dagegen einzuwenden, weil dadurch die Kosten für das Sieden erspart werden.

Was die Schmelzlumpen betrifft, so ist die niedrige Verzollung derselben bekanntlich die größte Begünstigung für die Siedereien. Diese Lumps kommen heut zu Tage nicht in unsere Consumtion, doch hat mich die Ansicht eines Probefstücks überzeugt, daß dieser Zucker schon ziemlich weiß und fest ist. Die Lumps sind unstreitig eine Art des raffinierten Zuckers, wie denn auch der Rückzoll bei ihnen in England derselbe ist, wie von den Broten, und in Frankreich wird auch eine Ausfuhrprämie für sie bezahlt.

Da es nun zu wünschen ist, daß von den Lumps ein höherer Zoll entrichtet werde, als von dem Rohzucker, so ist daher eine Revision in dieser Beziehung sehr zu wünschen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich habe mich in der zweiten Kammer gegen diese Bitte ausgesprochen, einmal, weil ich nicht für nützlich halte, eitle Hoffnungen anzuregen, noch weniger aber Veranlassung zu Besorgnissen zu geben. Schon gegenwärtig wird eine Zuckerraffinerie in Mannheim erbaut. Diese Raffinerie wird erbaut, so wie alle, die künftig noch erbaut werden, unter der Voraussetzung der Stabilität der gegenwärtigen Gesetzgebung. Es wäre nicht zu wünschen, daß Besorgnisse in dieser Beziehung eintreten, und nützliche Etablissements deswegen unterbleiben; es wird auch nicht gut seyn, eitle Hoffnungen zu erregen auf Herabsetzung des Zuckerzolls. Ich glaube nicht, daß die übrigen Staaten in Beziehung auf die Zuckerraffinerien die Ansichten theilen werden, die in der zweiten Kammer geäußert worden sind. Ich frage, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, was wir eigentlich wollen? Wir wollen wohlfeilern Zucker; dieß ist die einzige Tendenz, diesen erhalten wir gegenwärtig nicht durch die Begünstigung der Raffinerien; es ist aber ein großer Irrthum, wenn man den gegenwärtigen Zustand als einen bleibenden annimmt; wenn man vergißt, wie sich die Verhältnisse allmählig anders gestalten werden, und zwar in der Richtung, in welcher wir es wünschen, nämlich, daß wir wohlfeileren Zucker erhalten.

Ich will nicht darauf eingehen, wie groß die wirkliche

Begünstigung für die Raffinerien ist, es ist dieses ein sehr schwieriger Gegenstand, zu welchem sehr viele technische Kenntnisse gehören. Nehme ich an, die Begünstigung sei sehr groß, was wird die Folge davon seyn? Daß sich sehr viele Raffinerien etabliren werden. Was wird die Folge davon seyn? Eine Minderung des Zuckerpreises, und zwar bis auf den Punkt, wo der Raffinateur nur den gewöhnlichen Gewerbsgewinn hat. Wenn wir die Begünstigung für die Raffinerien vermindern, und der Zoll unverändert bleibt, so werden wir offenbar unseren eigenen Absichten entgegenhandeln. Ich glaube, unsere Regierung müßte einen solchen Antrag, wenn er von einer andern Seite käme, ablehnen. Es liegt nicht in unserem Interesse, im Gegentheil, wir müssen wünschen, daß die bestehenden Begünstigungen bleiben, so lange wenigstens, bis sich die Zuckerraffinerien im Vereinsgebiete so sehr ausgebreitet haben, daß sie die Bedürfnisse der Bevölkerung des Vereins zu befriedigen im Stande sind. Dieser Zeitpunkt wird um so schneller herbeikommen, je höher die Begünstigung der Raffinerien ist. Wenn man glaubt, bei uns könnten sich keine Raffinerien etabliren, so ist dieß ein sehr großer Irrthum; in Mannheim, Frankfurt, Mainz können sich mit gleichem Vortheil Zuckerraffinerien etabliren, als in Berlin, wo deren viele und sehr ausgedehnte sind. Ich bemerke dieß nur in der Absicht, unnütze Besorgnisse zu verhüten, und keine täuschenden Hoffnungen anzuregen.

Fehr. v. Rüd t: Ihre Commission hat, wie Ihr Berichterstatter schon bemerkte, in der wichtigen Zollfrage einerlei Meinung, und sie verdankt auch ihre Aufklärung demselben, nur in diesem Punkte hatte sie eine Meinungsverschiedenheit, indem die Majorität derselben diese Bitte, die Begünstigungen der Raffinerien aufzuheben, nicht zweckmäßig erachtete, und daß eine solche Aufhebung wenigstens nicht in der ersten Zeit geschehen könne, sondern der Zukunft überlassen werden müsse. Die Majorität glaubte demnach, daß man dieser Bitte nicht beitreten solle. Die Minorität dagegen war der Ansicht, daß, wenn man sich in dem Protokoll näher ausspreche, vermöge dieser Bitte nähere Untersuchungen veranlaßt werden mögen, um die Ansicht der Commission darzutun, daß sie die unbedingte Aufhebung nicht wolle. Die Majorität hielt dafür, daß, wenn man etwas nicht wünsche, auch nicht darum zu bitten sei.

Der angeführte Grund der Minorität, daß durch ein Streichen dieses Punkts der Adresse ein Zeitverlust entstehe,

ist mir nicht wichtig genug, denn die zweite Kammer kann in wenig Minuten beschließen, die Adresse umzuschreiben. In dem zweiten Punkte dieser Bitte war der Herr Bericht-erstatler selbst der Ansicht, daß zwar eine Minderung des Tariffußes wünschenswerth sei, aber eine vollkommene Herabsetzung nicht, wie sie hier verlangt wird. Um also nicht einen Theil der Bitte, den wenigstens die Majorität nicht für ganz begründet hält, in der Adresse zu lassen, hat sie darauf angetragen, den Punkt zu streichen, da im Allgemeinen die Regierung durch die Verathungen in den beiden Kammern Veranlassung nehmen wird, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Frhr. v. Ödler d. J.: Ich habe als Mitglied der Commission mich der Majorität angeschlossen. Ich bin nicht im Stande, auseinanderzusetzen, ob diese Begünstigung der Raffinerien vorthellhaft oder nachtheilig ist. Allein, wenn es nicht zu läugnen ist, daß durch den Vollzug dieses Vertrags Raffinerien mit der Begünstigung errichtet werden, so besteht sie in dem ganzen Vereinsgebiet. Durch die Adresse, die wahrscheinlich zur Publicität kommt, werden natürlich Hoffnungen und Befürchtungen entstehen, namentlich würde die Errichtung von Raffinerien verhindert werden, wie der Herr Finanzminister schon auseinandergesetzt hat; mag es später kommen, wie es wolle, so wird durch den Strich dieses Punktes in der Adresse vorgebeugt, daß der Wunsch der Stände in Beziehung auf diesen Punkt officieller Weise an das Publicum gelangt, daß also Befürchtung und Hoffnung unterdrückt werden. Dieß ist der einzige Grund, warum ich für den Strich dieser Bitte gestimmt habe.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Man kann mit Sicherheit darauf rechnen, daß diejenigen Staaten, die bis jetzt so viel gethan haben, um ihre Zuckersiedereien zu befördern, keiner Maßregel bestimmt werden, wodurch die Voraussetzungen wegfallen, unter welchen die Unternehmungen in diesem Industriezweig Statt gefunden haben, und mit Nutzen fortbestehen können. Es wäre dieß auch nicht recht; es kommt wohl eine Zeit, wo der Schutz sich vermindern läßt, noch früher wird aber die Zeit kommen, wo der Schutz Zoll keinen bedeutenden Einfluß auf die Preise der raffinirten Waare mehr ausübt, wenn wir einmal so viel Zuckersiedereien besitzen, als der Verbrauch aller Vereinsländer zu beschäftigen vermag, so werden unsere Preise auf das Niveau der französischen und holländischen Preise fallen.

Verhandl. der I. Kammer 1835. 18. Protokoll-S. 27.

Daß man aber aus der Thatsache, daß gegenwärtig, ungeachtet des hohen Schutzzolls, Melis aus Holland bezogen werden kann, nicht schließen darf, daß das Terrain des Vereins für die Zuckerraffinerien nicht günstig sei, versteht sich wohl von selbst. Man weiß, daß im jetzigen Augenblick die Vorräthe der Zuckersiedereien in Köln und Düsseldorf aufgeräumt, und die Raffinerien des Vereines die Nachfrage in Zucker noch nicht zu befriedigen im Stande sind. Je mehr unter diesen Umständen der Einfluß des Schutzzolls auf die Preise fühlbar bleibt, desto schneller wird sich die Production des Vereins bis zu dem durch das einheimische Bedürfnis bestimmten Maß erweitern. Ich glaube nicht, daß wir in diesem Productionszweige rücksichtlich der Productionskosten gegen die Holländer im Nachtheil sind; es ist schon angeführt worden, daß die Differenz der Transportkosten beim Bezug des Rohzuckers unbedeutend ist; der Arbeitslohn ist bei uns wohlfeiler, und Knochen und Blut werden von uns nach Amsterdam geschickt, um dort zur Fabrication zu dienen.

Indessen ist der weitere Antrag der Kammer, nämlich den Zoll von Rohzucker und Schmelzlumpen für den allgemeinen Handel herabzusetzen, ganz unabhängig von der Frage des Schutzes für die Raffinerien. Ich bemerke in dieser Beziehung nur, daß zwischen dem Rohzucker und den Schmelzlumpen ein wesentlicher Unterschied besteht, der bei der Frage über die Herabsetzung des Zolls von 18 fl. 45 kr. jedenfalls zu beachten wäre, indem die Schmelzlumpen eine bereits fabricirte Waare sind. Früher, als die Preise des Zuckers noch höher standen, kamen sie häufig auch bei uns im Handel und Detailverkauf vor.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich gehöre auch zur Majorität, und aus den Gründen, welche schon mehrere Redner angeführt haben, wiederhole ich meine Zustimmung zu dem Antrag derselben, diesen Punkt der Adresse zu streichen.

Frhr. v. Landenberg erklärt sich als Mitglied der Majorität der Commission ebenfalls in diesem Sinne.

Geh. Hofrath Rau: Ich konnte aus dem, was ich sagte, nicht auf die Meinung gerathen, daß die jetzigen Preise ein sicheres Urtheil für die Zukunft begründen können. Ich stimme in dieser Beziehung ganz dem Herrn Finanzminister bei. Der Verein producirt noch nicht hinreichend Raffinade, es muß also noch ein Theil aus andern Ländern bezogen

werden. Nun ist es ein bekannter Satz, daß eine Waare in einerlei Zeit und Ort nur einen einzigen Preis haben kann. So lange die Raffinerien noch nicht zureichen, ist es natürlich, daß der Zucker bei uns allgemein den Preis hat, um welchen man Raffinade aus Holland kauft. Damit ist jedoch die Hauptsache noch nicht erledigt; wir müssen vielmehr zusehen, ob die bisherigen Zuckersiedereien einen so großen Gewinn machen, wie es seyn müßte, wenn sie so wohlfeil produciren könnten, als die ausländischen, denn auf das Verhältniß dieser Produktionskosten kommt es hauptsächlich an. Nun ist aber von reichen Gewinnsten der Zuckerraffinerien im Vereinslande nichts bekannt geworden, und in Baiern insbesondere sollen die Unternehmungen nicht sehr gut gelungen seyn. Wenn es sich zeigt, daß die inländischen Raffinerien nicht so wohlfeil arbeiten können, als die Holländer, dann ist sicherlich der Wunsch, wohlfeilern Zucker zu haben, viel leichter zu erreichen, wenn wir den Zoll von Raffinade vermindern. Sollte dieß in der Folge doch geschehen, so wäre es viel besser, damit nicht zu zögern, damit gar keine solche kostbare Unternehmungen bei uns errichtet werden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Es ist nicht abzusehen, warum nicht Zuckerraffinerien so gut am Rheinstrom, wie an der Elbe und Spree, und nicht eben so gut in Mainz als in Köln, in Mannheim wie in Amsterdam gedeihen können, wenn die Amsterdamer den Vortheil haben, den Rohzucker mit geringeren Frachtkosten zu erhalten, so ist die Differenz der Fracht doch nur für den Abgang anzuschlagen. Vergleichen Sie den übrigen Aufwand der Raffinerien in Amsterdam, die in Holland viel theuerere Lebensweise, so dürfte sich leicht ergeben, daß die Raffinerien am Unterhaine dadurch mehr gewinnen, als diese mehr Frachtdifferenz bezahlen müssen.

Daß neu entstehende Gewerbe nie mit so großem Vortheile arbeiten, als schon lange bestehende, ist eine bekannte Sache, aller Anfang ist schwer. Jeder Fabrikant muß sich Erfahrungen sammeln. Er muß dahin gehen, wo die Fabrication blüht; er muß geschickte Arbeiter engagiren, und dadurch weiter zu kommen suchen. Es wird einige Zeit brauchen bei uns und den Baiern, um mit den preußischen, englischen und französischen 10. Raffinerien auf gleiche Stufe zu kommen.

Reg. Comm. Geh. Referendar Gossweyler: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe während mei-

nes Aufenthalts in Berlin auch diesem Gegenstand meine Aufmerksamkeit gewidmet, ich habe nachgefragt und die Versicherung erhalten, daß die Zuckerraffinerien in Berlin um ungefähr 1 fl. 30 kr. per Centner theurer fabriciren, als jene in Hamburg. Wenn man dagegen erwägt, wie viel theurer der Arbeitslohn in Berlin ist, und wie viel theurer das Holz insbesondere, so kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß wir hier zu Land, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung günstiger sind, und wenn erst die Zuckerraffinateurs durch Uebung in diesem Gewerbe den nöthigen Grad von Einsicht erlangt haben, eben so wohlfeil Zucker fabriciren können, als die Holländer. Man wird im Leben häufig aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit der Wahl der Ausdrücke, wenn bedeutende Streitfragen zu verhandeln sind. Die vorliegende Frage giebt mir den Anlaß zu dieser Bemerkung. Es wird immer von den Begünstigungen der Raffinerien gesprochen, und der Antrag der andern Kammer lautet: man möge die bestehenden Begünstigungen aufheben. Worin besteht denn eine Begünstigung? Es besteht nichts, worauf dieser Antrag bezogen werden könnte, als der Unterschied zwischen dem Zoll auf die rohe und die fabricirte Waare. Somit lautet der Antrag eigentlich dahin, es solle denjenigen Gewerbsleuten, welche sich mit dem Raffiniren des Rohzuckers beschäftigen, gegen alle Regel kein Schutz gegen die Industrie des Auslandes gewährt werden. Wir sehen überall im Tarif, daß die Rohstoffe einem kleineren Zoll unterworfen sind, die Fabricate einem höheren; ganz allein beim Zucker soll dieser Unterschied wegfallen. Die Baumwolle z. B. geht ganz frei ein, auf den Baumwollensabricaten lastet dagegen ein Zoll von 85 fl. per Centner. Wollte man nun sagen, die Baumwollensabricaten genössen eine Begünstigung von 85 fl. per Centner ihres Fabricats, so würde man schwerlich sich angemessen ausdrücken, wohl aber Gefahr laufen, die Ansichten zu verwirren. Es könnte in der That nur von einem Schutzoll für die inländische Baumwollensabrication gesprochen werden. Von einem solchen Schutzoll für die inländische Zuckersabrication handelt es sich aber hier ganz allein, und noch ist nichts angeführt worden, was es rechtfertigen würde, wenn man dieser Fabrication ganz allein einen solchen Schutz entziehen wollte. Ich möchte nicht einmal sagen, daß ich schon jetzt die Ansicht theile, daß man die Schmelzlumpen ausnehmen soll von der sogenannten Begünstigung der Raffinerien; in jedem Fall müßten die Schmelzlumpen dem Zoll

des raffinierten Zuckers unterworfen werden, denn ich wüßte nicht, wie die Administration eine Controle herstellen könnte, damit nicht raffinirter Zucker für Schmelzlumpen eingeht. Wenn man einen Vorwurf gegen die Gesetzgebung des Vereins darin findet, daß nur dem Raffinateur gestattet ist, den Rohzucker um geringern Zoll einzuführen, so wird doch auch Folgendes zu erwägen seyn; ist man einmal entschlossen, durch die Zuckezölle eine bedeutende Finanzquelle zu eröffnen, so muß man auch die Rücksichten, auf welchen die Sicherheit dieser Revenue beruht, im Auge behalten. Nun haben die preußischen Finanzmänner, und, wie mir scheint, nicht ganz ohne Grund, bedacht, daß, wenn man die Einfuhr des Rohzuckers um den geringern Zoll nur den Raffinateurs gestattet, so werde dadurch für den finanziellen Ertrag des Zuckezolls bedeutend an Sicherheit gewonnen werden. Diese Raffinateurs können sich natürlich nicht darauf einlassen, auf dem Wege des Schmuggels den Rohzucker in den nöthigen großen Quantitäten zu erhalten; sie müssen sie selbst einführen, damit das Bedürfniß decken, und in Folge einer natürlichen Rückwirkung muß von selbst

der Schmuggel an den Grenzen aufhören, oder sich bedeutend vermindern. Läßt man Jedermann den Rohzucker um den geringern Zoll einführen, so werden die Consumenten auf der einen Seite gewinnen, auf der andern Seite werden sie aber beitragen müssen, bedeutende Ausfälle zu decken; ob sie dabei gewinnen, ist eine mir noch zweifelhafte Frage.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag der Majorität der Commission, dem neunten Punkte der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, mit Ausnahme einer Stimme angenommen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh dankt, endlich im Namen der Regierung der Kammer für die Einstimmigkeit, mit welcher sie den wichtigen Gegenstand der heutigen Berathung erledigt hat.

Hiermit wird die geheime Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.



der Schwungel an den Brettern aufhören, oder sich gegen
 und vorwärts. Es ist von Herrn von Schönerer die
 den Brettern Soll einhalten, so werden die Konsumenten
 auf der einen Seite gewinnen, auf der andern Seite werden
 die aber verlieren müssen, während die
 ob die nach gewinnen, ist eine mit noch zweifelhafte Frage.
 auf solche Weise würde der Betrag der
 der Kommission, dem man sich nicht bei der
 der Kammer nicht getrennt, mit Rücksicht einer
 angenommen.

Die Kommission v. H. v. H. hat sich im
 Namen der Regierung der Kammer für die
 mit Rücksicht der von der Regierung der
 Verfügung ertheilt hat.

Hiermit wird die 6. Sitzung geschlossen.

Der Verhandlung

Die Sitzung

Herr v. H.

Herr v. H.

der Kommission nicht zu unterbreiten werden, denn ich würde
 nicht, wie die Kommission eine solche halten könnte,
 damit nicht einseitig durch die Schwungel
 Wenn man eine Bewegung gegen die Schwungel
 eine Seite haben, daß aus dem Schwungel
 der Schwungel um geringen Soll einhalten, so wird doch
 auch abwärts zu bewegen sein; ist man einmal
 hat, auch die Schwungel eine bestimmte
 möglich, so muß man auch die Schwungel, auf welche
 die Schwungel nicht einhalten, im Auge behalten.
 man haben die Schwungel einhalten, und wie man
 schied, nicht ganz ohne Gefahr, jedoch, daß, wenn man
 die Schwungel des Schwungel um den geringen Soll nur
 Schwungel gehalten, so wird doch für die Schwungel
 im Betrag der Schwungel einhalten, an Schwungel
 von werden. Die Schwungel können sich natürlich nicht
 davon einhalten, auf dem Betrag der Schwungel der Schwungel
 nicht in den Schwungel einhalten zu erhalten; ist
 müssen sie sich einhalten, damit die Schwungel
 und in Folge der Schwungel einhalten muß von sich

